N. libr.
2352

Schletter

<366107072280010

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

der

deutschen Preß-Gesetzgebung.

BIBLIOTECA MONACENSIS

Sammlung

der

gesetzlichen Bestimmungen über das literarische Eigenthum und die Presse

in

allen deutschen Bundesstaaten,

nebst

geschichtlicher Einleitung

von

Dr. Hermann Th. Schletter,
Adv. und akadem. Docenten der Rechtswissenschaft in Leipzig.

Leipzig, 1846.
Verlag von E. F. Steinacker.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Was an der vorliegenden Sammlung Verdienstliches befunden werden mag, muß ich, soviel die Mehrzahl der darin enthaltenen deutschen Partikulargesetzgebungen anlangt, denjenigen Rechtsgelehrten fast aller deutschen Bundesstaaten zuwenden, welche die Güte gehabt haben, mich mit den Angaben über das einschlagende Recht der letzteren zu versehen. Wie diese vielseitige bereitwillige Unterstützung die Grundlage dieser Arbeit bot, so habe ich den aufrichtigsten und wärmsten Dank dafür an die Spitze dessen zu stellen, was überhaupt in diesem Vorworte zu sagen ist.

Der Zweck der Sammlung ist im Allgemeinen, das geltende Recht des literarischen Eigenthums in möglichster Vollständigkeit und in den Worten und der Folge der einzelnen Gesetze *) darzustellen. Da dieß sonach nicht in systematischer Form geschehen sollte, so mußte schon deshalb die Gränze des jetzt geltenden Rechtes bisweilen überschritten und geltend Gewesenes mit aufgenommen werden, weil ein Ausscheiden einzelner später abgeänderter Bestimmungen aus größeren Gesetzen und überhaupt ein Reguliren oft mehrfach in einander greifender und gegenseitig limitirender Gesetzesvorschriften ohne wesentliche Beeinträchtigung des Charakters einer Sammlung von Gesetzen

*) Von der chronologischen Folge ist nur der Uebersichtlichkeit wegen in der 2. Abtheilung bei Oestreich eine Ausnahme durch Voranstellung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs gemacht worden, welche den praktischen Mittelpunkt der übrigen bilden.

nicht geschehen konnte. Es wäre dasselbe aber auch aus dem Grunde nicht rathsam gewesen, weil das frühere Recht, abgesehen von seiner relativen Bedeutung für das Verständniß des späteren, mehrfach auch noch praktisch wichtig sein konnte bei Beurtheilung von früheren Rechtsgeschäften, insofern den späteren gesetzlichen Bestimmungen keine rückwirkende Kraft hierin beigelegt war. Daher ist theils anmerkungsweise, theils (wie z. B. bei den verschiedenen Würtembergischen Gesetzen über den Nachdruck) auch im Text des älteren Rechtes gedacht; die Gränze des jetzt geltenden Rechtes aber, namentlich der Einfluß der einzelnen Bundesbeschlüsse auf die Territorialgesetzgebung, konnte eben daher in der Regel nur angedeutet, nicht näher festgestellt werden. Der Zweck der Sammlung würde sonst, durch eine solche Ueberschreitung ihrer Form, meines Dafürhaltens verfehlt worden sein.

Was hiernächst die Vollständigkeit anlangt, so habe ich diese allerdings bei der ersten Abtheilung zum strengen Zielpunkte genommen, und was in dieser Hinsicht mangelhaft befunden werden sollte, davon muß ich die Verantwortung insoweit auf mich nehmen, als dieß bei einer Arbeit möglich ist, die in ihren einzelnen Theilen vielfach auf die Mitwirkung Anderer angewiesen war. Bei der zweiten Abtheilung wird nicht nur das oben Bemerkte in um so ausgedehnterem Maaße zu gelten haben, je mannichfaltiger dieselbe ist, sondern ich glaubte selbst, hier eine solche Vollständigkeit nicht einmal anstreben zu können. Dieß letztere gilt insbesondere von den mancherlei Specialverordnungen, die, für einzelne Fälle erlassen, vorübergehend auch ein gewisses Normativ hinsichtlich ähnlicher Fälle abgaben und daher in Verordnungssammlungen, wie z. B. die Döllinger'sche für Baiern, aufgenommen wurden, die aber in einer allgemeinen Sammlung, wie die vorliegende, nicht

an ihrem Platze schienen, sofern nicht ihre dauernde Anwendbarkeit sich herausstellte. Abgesehen hiervon traten aber auch da, wo Vollständigkeit beabsichtigt ward, zwei fernere Hinderniſſe entgegen. Zuerst der Mißstand, daß die Publication mancher, specielle Bücher-Verbote enthaltenden Bundesbeschlüsse so ungleichmäßig in den verschiedenen deutschen Staaten erfolgt ist, daß sogar ihre Existenz, des Datums oder Wortlauts nicht zu gedenken, nur aus einzelnen Partikulargesetzgebungen, vorzugsweise der kleineren Staaten, zu entnehmen ist. Daher theils die einige Male (S. 157 ff.) eingetretene Nothwendigkeit, statt des vollen Inhalts eines Bundesbeschlusses nur dessen Rubrum zu geben, theils auch (da die Notizen über einige Partikularrechte erst während des Drucks eingingen) die Aufführung einiger, meines Wissens nur in den Gesetzsammlungen Anhaltischer Herzogthümer publicirten Bundesbeschlüsse in den Nachträgen (S. 350 ff.). *) Ist es aber dem Gesagten nach schon so schwierig, auch nur die Bundesgesetzgebung über die Presse in ihrem Detail kennen zu lernen, so treten für die Partikulargesetzgebung noch die viel größeren Schwierigkeiten hinzu, welche in der ihrem Inhalte nach nicht offenkundigen, aber nichts desto weniger zweifellosen Existenz einer großen Anzahl von besonderen Censur-Instructionen u. dgl. liegen. Ich erwähne diesen Umstand nicht zu meiner Rechtfertigung, da ich das nicht Publicirte natürlich auch nicht aufnehmen konnte, sondern zur Bezeichnung der Hin-

---

*) Ist diese Verschiedenheit der Publication der Bundesbeschlüsse schon auffällig genug, so ist es die der Interpretation noch weit mehr. Als Beispiel der letzteren möge folgendes, dem Schreiben eines Oldenburgischen Rechtsgelehrten Entlehnte dienen: „§. 3 des Bundesbeschlusses von 1819 hat bei uns die Deutung erhalten, daß auch Tagesblätter der Censur nur vorgelegt werden, um zu sehen, ob auch einem andern Bundesstaate dadurch Anlaß zur Klage gegeben werde, und da eine irgend nennenswerthe politische Zeitung im Lande nicht erscheint, so ist der Fall, wo ein Blatt vom Rothstift des Censors zu leiden hatte, wohl kaum vorgekommen."

derniſſe, welche auch nur der allgemeinen Kenntniß der beſtehenden Preßvorſchriften entgegenſtehen und daher den ganzen Charakter der zweiten Abtheilung dieſer Sammlung im Gegenſatze zur erſten verändern. Wem bekannt iſt, wie vielfach durch geheime Inſtructionen nicht blos (was ſich von ſelbſt verſtehen würde) die Handhabung der beſtehenden Cenſurvorſchriften im Verwaltungswege näher normirt, ſondern, um nicht mehr zu ſagen, dieſe Vorſchriften in einer Weiſe interpretirt werden, welche vom Standpunkte des Rechts aus Vielen mit Grund beſtreitbar erſcheint — und es werden Wenige unter denen, die dieſes Buch zur Hand nehmen, ſein, welchen dieß nicht bekannt wäre — der wird auch mit mir auf die Möglichkeit verzichten, eine auch nur annähernd vollſtändige Einſicht in die Preßgeſetzgebung der deutſchen Staaten durch dieſe Sammlung zu gewinnen. In Betreff einiger wirklichen Lücken derſelben bei wenigen kleineren Staaten mußte ich ſelbſt auf den Verſuch, ſie zu ergänzen, verzichten, um nicht das Erſcheinen des Ganzen noch mehr zu verzögern, als dieß bei der zeitraubenden Anſammlung und Ordnung des aus ſo verſchiedenen Quellen zu ſchöpfenden Stoffes ohnedieß unvermeidlich war.

So nahe es nächſtdem zu liegen ſchien, neben den Geſetzen über literariſches Eigenthum und über die Preſſe auch die über das Buchhandelsrecht oder auch nur die über die Rechtsverhältniſſe zwiſchen Schriftſteller und Verleger in ähnlicher Weiſe zuſammenzuſtellen, ſo ſah ich doch von beidem ab: von jenem, weil die Behandlung deſſelben zum Theil in ganz andere, mehr der Verwaltung als dem Rechte angehörende Gebiete geführt, zum Theil eine ſehr bedeutende Vermehrung des Umfangs dieſer Sammlung verurſacht hätte (daher ſie vielleicht ſpäter ſeparat erfolgen kann); von dieſem, weil die Partikulargeſetzgebung über Verlagsrecht ſehr unbedeutend, eine Darſtellung der gemein-

rechtlichen Grundsätze hierüber aber Gegenstand wissenschaftlicher Ausführung ist. Was hierin von speciellen deutschen Gesetzgebungen mitzutheilen gewesen wäre, das ist zum bei weitem größten Theile in den in der ersten Abtheilung aufgeführten Gesetzen über literarisches Eigenthum enthalten (so z. B. bei Baiern, Baden, Gotha, Meiningen, Braunschweig u. a.), und könnte höchstens für Preußen und Oesterreich durch das hier unten Angemerkte *) ergänzt werden.

---

*) Was Preußen betrifft, so sind nächst den S. 14. in der Anmerkung angeführten §§ des A. L. R. Th. I. Tit. 11 (nicht 21, wie dort irrthümlich gedruckt ist) noch folgende den Verlagsvertrag ferner behandelnde §§ desselben Titels zu bemerken:

§. 998. In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag.

§. 999. Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden; so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honorarii, in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beider Theile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 1000. Der Verfasser ist schuldig, den schriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handschrift zu gehöriger Zeit zu erfüllen.

§. 1001. Thut er dieß nicht, so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehen.

§. 1002. Ist die Zeit, wenn die Handschrift geliefert werden soll, im Vertrage nicht bestimmt, so wird angenommen, daß dieselbe dergestalt geliefert werden soll, damit der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne.

§. 1003. Erhellet aus der Größe und dem Umfange des Werks oder aus der kurzen Zwischenzeit bis zur Messe, oder aus andern Umständen, daß dem Schriftsteller eine längere Zeit gestattet sein solle, so hängt die nähere im Contrakte nicht enthaltene Bestimmung von dem Schriftsteller ab.

§. 1004. Doch kann derselbe von dem Verleger angehalten werden, eine gewisse Zeit zu bestimmen, oder sich den Rücktritt von dem Contrakte gefallen zu lassen.

§. 1005. Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten.

§. 1006. Er muß aber dem Verleger den Schaden ersetzen, welcher demselben aus den zum Abdruck etwa schon getroffenen, und durch den Rücktritt unnütz gewordenen Anstalten, wirklich entsteht.

§. 1007. Giebt aber der Schriftsteller das einem Verleger versprochene Werk, innerhalb Jahresfrist nach dem Rücktritt, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben, in einem andern Verlage, oder auf eigene Rechnung

Dagegen wird die durchgehende Berücksichtigung des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 wegen des Schutzes der

---

heraus, so muß er dem ersten Verleger auch für den entgangenen Gewinn gerecht werden.

§. 1008. Findet der Schriftsteller nöthig, in Ansehung des Umfangs oder der Einrichtung des Werks, Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen, so hat der Verleger die Wahl, sich dieselben gefallen zu lassen oder von dem Vertrage wieder abzugehen.

§. 1009. Macht aber der Schriftsteller dergleichen Veränderungen nach bereits angefangenem Drucke, ohne die Einwilligung des Verlegers, so haftet er dem Verleger für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 1010. Wegen der Fälle, wo die Erfüllung des Verlagsvertrags einem oder dem andern Theile unmöglich wird, hat es bei den Vorschriften des §. 879. ff. sein Bewenden.

§. 1011. Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in ebendemselben Formate veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage.

§. 1012. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte, von Neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt.

§. 1013. Ist im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frei, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers, neue Auflagen zu veranstalten.

§ 1014. Ist aber die Zahl bestimmt, so muß der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller oder dessen Erben, anderweit abfinden.

§. 1015. Können die Partheien sich darüber nicht vereinigen, so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorarii zum Maaßstabe.

§. 1016. Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und wann nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Andres verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werks, mit Inbegriff aller fernern Theile und Fortsetzungen desselben.

§. 1017. Der erste Verleger kann also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber geschlossen zu haben.

§. 1018. Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm nach §. 1013. 1014. rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.

§. 1019. Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muß ersterer, wenn er dieselbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorräthigen Exemplare der ersten Ausgabe, gegen baare Bezahlung des Buchhändler-Preises, abnehmen.

§. 1020. Das Recht des Verfassers, daß ohne seine Zuziehung keine neue Ausgabe veranstaltet werden darf, geht, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich und schriftlich verabredet worden, auf seine Erben nicht über.

§. 1021. Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten

Autoren dramatischer Werke oder musikalischer Compositionen gegen unbefugte Aufführung derselben, durch den inneren so-

---

des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks nach einer von ihm gefaßten Idee dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besondern schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser zur Ausführung einer solchen Idee, als Mitarbeiter angestellt hat.

§. 1022. In diesem Falle gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

Für Oesterreich gelten folgende Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches:

§. 1164.

(Verlagsvertrag.) Durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird Jemandem von dem Verfasser das Recht ertheilt, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen. Der Verfasser begibt sich dadurch des Rechtes, das nämliche Werk einem Andern in Verlag zu überlassen.

§. 1165.

(Rechte und Pflichten zwischen dem Verfasser und Verleger.) Der Verfasser ist verbunden, das Werk der Verabredung gemäß zu liefern, und der Verleger, gleich nach geliefertem Werke die bedungene Belohnung zu entrichten.

§. 1166.

Wird das Werk von dem Schriftsteller zur bestimmten Zeit, oder auf die festgesetzte Art nicht geliefert; so kann der Verleger zurücktreten und wenn die Ablieferung aus Verschulden des Verfassers unterbleibt, die Schadloshaltung fordern.

§. 1167.

Wenn die Zahl der Exemplare bestimmt worden ist; so muß der Verleger zu jeder neuen Auflage die Einwilligung des Verfassers einholen, und über die Bedingungen ein neues Uebereinkommen treffen.

§. 1168.

Will der Verfasser eine neue Ausgabe mit Veränderungen in dem Inhalte des Werkes veranstalten; so ist darüber ebenfalls ein neuer Vertrag zu schließen. Vor dem Absatz der Auflage aber ist der Verfasser nur dann zu einer neuen Ausgabe berechtigt, wenn er dem Verleger in Rücksicht der vorräthigen Exemplare eine angemessene Schadloshaltung zu leisten bereit ist.

§. 1169.

Die Rechte des Schriftstellers in Rücksicht einer neuen Auflage oder Ausgabe gehen auf seine Erben nicht über.

wohl als auch geschichtlichen und legislativen Zusammenhang mit der Gesetzgebung über literarisches Eigenthum gerechtfertigt.

Die Entwickelung der letzteren in Deutschland seit 1825 ist in der dem Ganzen vorausgeschickten „geschichtlichen Einleitung" vom wissenschaftlichen Standpunkte aus behandelt, um gleichsam die Fäden zu zeigen, welche innerlich die einzelnen Bundesbeschlüsse, und diese mit der Partikulargesetzgebung verknüpfen. Daß ich nicht auch der zweiten Abtheilung, über die deutsche Preßgesetzgebung, eine solche geschichtliche Einleitung vorausgehen ließ, würde schon durch die gegebenen Verhältnisse erklärlich scheinen, welche eine pragmatische geschichtliche Darstellung aus mehr als einem Grunde erschweren. Wären aber selbst diese Schwierigkeiten zu überwinden gewesen oder hätten sie als genügende Entschuldigung für eine ungenügende Ausführung gelten können, so würde doch, meiner Ueberzeugung nach, vom rechtswissenschaftlichen Standpunkte der Gegenwart aus schon der Versuch einer solchen nicht gerechtfertigt sein. Nicht blos weil ich es im Allgemeinen mit der Würde der Wissenschaft nicht vereinbar halte, sich zu einem Institute, wie die Censur, herabzulassen, die mit der Gewalt ihrer unwissenschaftlichen Willkühr der freien Entfaltung der Wissenschaft nur hundertfältige Hemmnisse, keine einzige Förderung bereitet hat. Sondern auch weil es speciell der Rechtswissenschaft widerstrebt, diese Negation des Rechts zum Gegen-

---

§. 1170.

Wenn ein Schriftsteller nach einem ihm von dem Verleger vorgelegten Plane die Bearbeitung eines Werkes übernimmt, so hat er nur auf die bedungene Belohnung Anspruch. Dem Verleger steht in der Folge das ganze freie Verlagsrecht zu.

§. 1171.

Diese Vorschriften sind auch auf Landcharten, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen anzuwenden. Die Beschränkungen des Nachdrucks sind in den politischen Gesetzen enthalten.

stand einer separaten Behandlung zu machen. Die Dogmatik des in Deutschland geltenden Rechts muß sie zwar, weil und so lang sie gesetzlich besteht, in sich aufnehmen; aber eine rechtswissenschaftliche Darstellung derselben ist an sich ebenso unmöglich, wie z. B. eine Rechtstheorie des Nachdrucks oder der Leibeigenschaft, ungeachtet Gesetz oder Gewohnheit beide eine Zeitlang sanctionirt hatten. Der Grund davon liegt darin, weil das Recht der freien Presse ein absolutes ist, dessen Princip zwar factisch und auch in der Form eines Gesetzes, niemals aber für die Wissenschaft negirt werden kann. Insofern nun jenes zu gewissen Zeiten und in gewissen Ländern der Fall gewesen ist, wird ein solcher, dem Rechtsprincip widerstreitende Zustand zwar einen Abschnitt der rechtsgeschichtlichen Entwickelung bilden; aber die wissenschaftliche Darstellung dieses Abschnitts wird nicht von diesem, sondern von einem andern Standpunkte aus vorzunehmen sein, welcher eine Anerkennung dieses Princips enthält. Eine wirklich rechtsgeschichtliche Darstellung des Zustandes der Censurverhältnisse läßt sich eben so nur von dem Standpunkte des Rechts der freien Presse aus geben, wie — um bei dem vorigen Gleichnisse stehen zu bleiben — eine rechtsgeschichtliche Darstellung des Zustandes der Leibeigenschaft nur von dem Standpunkte einer Zeit, in welcher die Leibeigenschaft nicht mehr besteht. Erst dann ist es möglich, die Negation des Rechts, welche in beiden Zuständen liegt, als solche, als etwas Widerrechtliches darzustellen und in der geschichtlichen Entwickelung nachzuweisen, wie das Unrecht durch das Recht überwunden wurde. Ist dieser Sieg des Rechtsprincips errungen, so fällt die Periode, in welcher das Gegentheil desselben herrschte, der Vergangenheit an und dieses selbst wird zu einem rechtsgeschichtlichen Momente; bis dahin aber würde eine geschichtliche Darstellung der Censurverhältnisse nichts weiter sein können, als eine unwissenschaftliche Erzählung von der

Beharrlichkeit, mit welcher man die Gewalt der Willkühr (in der Censur) der Macht des Rechts (der freien Presse) entgegenstellte.

Auf die Gefahr hin, durch diese Deduction anzustoßen, hielt ich mich doch im Dienste der Wissenschaft, der ich mich gewidmet habe, verpflichtet, der Hoheit des Rechts selbst inmitten einer Gesetzgebung, welche eines der wichtigsten Principien desselben zur Zeit noch nicht zur Anerkennung hat gelangen lassen, nichts zu vergeben, wenn ich auch die Kraft der Geltung dieser Gesetzgebung weder in der Theorie des positiven Rechts, noch in der Praxis verkennen werde.

Schließlich ist zur Erklärung der Verschiedenheit der Bedeutung, in welcher das Wort „Presse" in dem Titel dieses Buchs genommen ist, zu bemerken, daß die Worte „Handbuch der deutschen Preßgesetzgebung" auf den ausdrücklichen Wunsch des Herrn Verlegers gewählt worden sind.

Leipzig, Ostermesse 1846.

Dr. Schletter.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Erste Abtheilung.

Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über

literarisches Eigenthum.

Seite

I. Bundesgesetzgebung 3
II. Kaiserthum Oesterreich 8
III. Königreich Preußen 14
IV. = Bayern 30
V. = Sachsen 35
VI. = Hannover 48
VII. = Würtemberg 53
VIII. Großherzogthum Baden 60
IX. Kurfürstenthum Hessen 64
X. Großherzogthum Hessen 65
XI. Herzogthum Holstein 69
XII. Großherzogthum Luxemburg 73
XIII. Herzogthum Braunschweig 78
XIV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 83
XV. Herzogthum Nassau 84
XVI. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisennach 88
XVII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha 99
XVIII. = Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 103
XIX. = Sachsen-Altenburg 106
XX. Großherzogthum Meklenburg-Strelitz 109
XXI. = Oldenburg 110
XXII. Herzogthum Anhalt-Dessau 111
XXIII. = Anhalt-Bernburg 112
XXIV. = Anhalt-Cöthen 113
XXV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 117
XXVI. = Schwarzburg-Rudolstadt 120
XXVII. = Hohenzollern-Hechingen 121
XXVIII. = Liechtenstein . . . . . —
XXIX. = Hohenzollern-Sigmaringen 122
XXX. = Waldeck 123
XXXI. = Reuß (-Greiz) ält. Linie 124
XXXII. Fürst. Reuß (-Schleiz u. Lobenstein-Ebersdorf) jüngerer Linie 125
XXXIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe 127
XXXIV. Fürstenthum Lippe 130
XXXV. Freie Stadt Lübeck 131
XXXVI. = = Frankfurt 135
XXXVII. = = Bremen . . . . . —
XXXVIII. = = Hamburg 137
XXXIX. Landgrafschaft Hessen-Homburg 140

Zweite Abtheilung.

Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über

Preßrecht.

	Seite
I. Bundesgesetzgebung	145
II. Kaiserthum Oesterreich	159
III. Königreich Preußen	180
IV. = Bayern	214
V. = Sachsen	235
VI. = Hannover	255
VII. = Würtemberg	261
VIII. Großherzogthum Baden	265
IX. Kurfürstenthum Hessen	283
X. Großherzogthum Hessen	285
XI. Herzogthum Holstein	288
XII. Großherzogthum Luxemburg	297
XIII. Herzogthum Braunschweig	303
XIV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	308
XV. Herzogthum Nassau	311
XVI. Großherzogthum Sachsen-Weimar	314
XVII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha	322
XVIII. = Sachsen-Meiningen	—
XIX. = Sachsen-Altenburg	323
XX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz	325
XXI. = Oldenburg	326
XXII. Herzogthum Anhalt-Dessau	327
XXIII. = Anhalt-Bernburg	—
XXIV. = Anhalt-Cöthen	329
XXV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	332
XXVI. = Waldeck	333
XXVII. = Reuß (=Schleiz u. Lobenstein-Ebersdorf) j. Linie	335
XXVIII. = Schaumburg-Lippe	336
XXIX. = Lippe	339
XXX. Freie Stadt Lübeck	341
XXXI. = = Frankfurt	—
XXXII. = = Bremen	342
XXXIII. = = Hamburg	343
XXXIV. Landgrafschaft Hessen-Homburg	—
Zusätze und Nachträge zur I. Abtheilung	346
= = = = II. Abtheilung	350
Berichtigungen	352

Geschichtliche Einleitung.

Die Gesetzgebung über das literarische Eigenthum in den deutschen Bundesstaaten steht in ihren wissenschaftlichen Grundlagen eben so auf dem Boden der neueren Forschung, wie sie ihrer geschichtlichen Entwickelung nach beinahe völlig der Zeit des deutschen Bundes angehört und nur wenig anfängliche Momente der ersteren aus einer früheren Zeit, der des deutschen Reichs, in sich aufgenommen hat. Ist sonach der wissenschaftliche Maaßstab, wie der geschichtliche Ausgangspunkt für dieselbe unschwer zu finden, so erheischt dagegen das gegenseitige Verhältniß und die Wechselwirkung der Territorial- und der Bundesgesetzgebung hierbei eine desto aufmerksamere Untersuchung.

Zur Zeit der Errichtung des deutschen Bundes herrschte in bei weitem den meisten zu demselben gehörigen Staaten noch rücksichtlich des Schutzes gegen Nachdruck — wo überhaupt ein solcher gewährt ward — das Privilegiensystem. Nur Preußen war, schon in dem allgemeinen Landrechte, hiervon abgewichen, aber immer unter Gestattung von Repressalien, indem es den Nachdruck gegen Verleger in denjenigen Staaten frei gab, welche ihrerseits den Nachdruck in Preußen verlegter Schriften gestatteten; und ein auf der Höhe seiner Zeit stehendes Strafgesetzbuch, das Baierische vom Jahre **1813**, erachtete den Nachdruck mit anderer, als der Firma des wahren Verlegers, nur für ein, nicht criminell, sondern polizeilich zu ahndendes Vergehen, während Oesterreich, lediglich den preßpolizeilichen Standpunkt festhaltend, den Druck oder Nachdruck eines von der Censur im Ganzen verworfenen Werkes verbot. Unter den übrigen deutschen Staaten macht eine rühmliche Ausnahme das Herzogthum Nassau, in welchem durch Edict vom $\frac{4}{5}$. Mai **1814** der Nachdruck deutscher, von einem deutschen Buchhändler verlegten Werke eines deutschen Schriftstellers bei des letztern Lebzeiten untersagt war.

Die Unzulänglichkeit und theilweise sogar Unrichtigkeit der eben aufgeführten, in den größern Staaten als Gesetz aufgestellten Grundsätze; die innere Unwahrheit des in den meisten mittleren und kleinern deutschen Ländern aufrecht erhaltenen Privilegiensystems — das, indem es den an sich rechtlichen Schutz des literarischen Eigenthums nur durch ein Ausnahmegesetz sanctionirte, die Freigebung des Nachdruckes indirect als Regel hinstellte; endlich das offenbar Widerrechtliche des Nachdruckes, der unter der Aegide einiger süddeutschen Staaten sich zum einträglichen Gewerbe entfaltet hatte, lassen den damaligen Zustand dieses Rechtsverhältnisses in Deutschland nur als ein sehr düsteres Bild erscheinen. In dieses Dunkel leuchtete allerdings — um mit Hitzig's [1]) Worten zu reden — der 18. Artikel der deutschen Bundesacte als ein erster Hoffnungsstrahl hinein; aber es verging weit über ein Jahrzehend ehe dieser Strahl ein, auch dann noch ziemlich schwaches Licht auf dem Gebiete der Bundesgesetzgebung anzuzünden im Stande war. Die Territorialgesetzgebung blieb allenthalben unthätig bis an das Ende der zwanziger Jahre, und auch da waren es erst die unablässigen Bemühungen Preußens, welche dem richtigen Principe — der gesetzlichen Anerkennung der Widerrechtlichkeit des Nachdrucks — Geltung in den meisten deutschen Staaten dadurch verschafften, daß es Verträge mit denselben über reciproken Schutz des literarischen Eigenthums abschloß [2]). So erlangte dieses Princip nur auf dem Wege der Uebereinkunft und in Folge äußeren Einflusses, nicht durch die Kraft freier gesetzgeberischer Selbstentschließung den Sieg, den man für dasselbe viel eher und vollständiger hätte erwarten sollen, nachdem die Niederlage des Nachdruckergewerbes im Kampfe mit dem Rechtsbewußtsein auf dem Felde der Literatur schon lange entschieden und nicht minder die Hohlheit des Privilegiensystems vielfach blos gestellt war. Sind auch als weitere erfreuliche Folgen dieses Sieges die gesetzlichen Feststellungen des Nachdrucksverbotes in mehreren kleineren deutschen Staaten (namentlich den Herzoglich Sächsischen, Anhaltischen, Schwarzburgischen Ländern, dem Fürstenthum Lippe, mehreren freien Städten u. s. w.) zu betrachten, die in denselben dreijährigen Zeitraum mit jenen Verträgen fallen: so reicht doch die Anerkenntniß dieser ohnehin nur gelegentlichen und kargen Errungenschaft nicht hin, um uns eines näheren Eingehens auf die muthmaßlichen Hindernisse einer gedeihlicheren legislativen Thätigkeit überhoben zu erachten: zumal das letztere auch dazu dienen wird, den Boden näher kennen zu lernen, auf welchem sich die Bundestagsgesetzgebung demnächst entfaltete.

Zwei Klippen — so scheint es — waren es hauptsächlich, an denen selbst die wohlgemeinten gesetzgeberischen Intentionen scheiterten

oder die wohl noch häufiger von jedem Versuche, sie zu umschiffen, abschreckten: die commerciellen Verhältnisse und der besondere Character des sog. literarischen Eigenthums.

Jene Verhältnisse machten, wenn der literarische Verkehr nicht völlig gehemmt, oder das Verbot des Nachdrucks nicht völlig unwirksam werden sollte, ein wechselseitiges Garantiren dieser Nachdrucksverbote unter den verschiedenen Staaten nothwendig, und um so nothwendiger, je stärker jener Verkehr, je bedeutender die Uebertretungen dieser Verbote waren. In wenigen Fällen konnten die würdigsten Bestrebungen eines Gesetzgebers durch das ungleiche Verfahren der Nachbarstaaten so sehr paralysirt werden, als hier.

Mochte man aber auch darüber klar sein, daß der Nachdruck zu verbieten sei, so war doch die Gränzlinie zwischen dem Rechte des Privaten und den Ansprüchen der Nation, bei der Feststellung des Umfanges des literarischen Eigenthums so schwer zu ziehen, daß es, namentlich unter den damals obwaltenden Umständen, als eine Aufgabe für einen geübten Staatsmann anzusehen war, hier das Richtige zu finden. Die eigenthümliche Verbindung zwischen den materiellen und den geistigen Interessen, die schon das ganze Verhältniß zwischen Schriftsteller und Verleger oft in ein sehr zweifelhaftes Licht setzen, wird unstreitig noch bei weitem verwickelter, wenn durch das Organ der Presse ein geistiger Rapport zwischen dem ersteren und dem Publikum eintritt, der den ausschließlichen Rechten, welche auf jenes Verhältniß sich gründen, unwillkührlich Gränzen setzt. Daher die Schwierigkeit, Fragen, wie die über die Gegenstände und die Dauer des literarischen Eigenthums, sofort zur legislativen Erledigung, und in dieser zum Abschluß zu bringen.

Vor der erstern dieser Klippen war die deutsche Bundesversammlung, als sie den Nachdruck bestimmter in das Gebiet ihrer legislativen Thätigkeit zog (seit der **24.** Sitzung des J. **1829**), durch ihre, gerade auf Vereinbarung hinweisende Stellung sicher, und die mehrseitige gleiche Richtung der Territorialgesetzgebungen, deren oben gedacht ward, stellte diese Aufgabe für sie in einen um so freieren Gesichtspunkt, je mehr der Geist der Zeit dieselbe emporhob, und die präponderirenden Interessen in deren Lösung mannigfache Befriedigung suchten. Aber die Schwierigkeit der Aufgabe war für sie darum nicht geringer. Denn hatte auch Preußen durch jene, mit den meisten deutschen Staaten abgeschlossenen Verträge vorbereitende Schritte zu einer allgemeinen Gesetzgebung über den Nachdruck gethan, so war der Bundestag doch immer berufen, nicht blos den partiellen Vertrag zum Gesetz der Gesammtheit zu erheben, sondern auch diesem Gesetze einen, dem Standpunkte der fortge-

schrittenen Wissenschaft entsprechenden Inhalt zu geben und hierfür die allgemeine Norm aufzufinden, die den gegenseitigen Ansprüchen der Einzelstaaten genehm und gerecht wäre. Ja diese Schwierigkeit wuchs noch durch die Art, wie er jene Vereinbarung herbeizuführen hatte. Allerdings war durch Art. 18 d. der Bundesacte bestimmt: „Der Bundestag wird sich bei seiner ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen." Allein diese Bestimmung gehört zu den sog. „gemeinnützigen Anordnungen", über deren Ausführung, nach der Wiener Schluß-Acte Art. 64. 65. „eine freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern erforderlich und in Absicht deren der Zweck der von der Bundesversammlung zu pflegenden Berathungen dahin gerichtet ist, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen zu gelangen." Ein solches Verfahren mußte aber nothwendig eine längere Zeitfrist in Anspruch nehmen.

Nicht minder führte die Allgemeinheit, auf welche sich die Bundesbeschlüsse beschränken mußten, statt einer Erleichterung der Arbeit, bei dem oben berührten besondern Character des literarischen Eigenthums, nur eine neue Erschwerung herbei. Denn zu welchen Bedenken auch manche Partikulargesetzgebung bei dem Detail dieser Punkte geführt hatte, so war es doch für den Bundestag, wiewohl er über jenes zum großen Theile erhaben war, nicht leichter, einerseits den allgemeinen Grundsatz, der die Territorialgesetzgebungen zu leiten und zu bestimmen hatte, aufzustellen, andererseits die richtige Gränze nach der Seite der letztern hin zu finden.

Diese Punkte scheinen für die Würdigung der nun näher darzulegenden legislativen Thätigkeit des deutschen Bundes maaßgebend zu sein.

In Vorstehendem wurde dieselbe von der 24. Sitzung des Jahrs 1829 datirt. Zwar ist schon früher einiges in dieser Beziehung Seiten der Bundesversammlung geschehen; allein es kann dies — so weit es bekannt geworden ist [3]) — nach Maaßgabe des Verhältnisses zu dem später wirklich gewährten, nur als entfernte Vorbereitung gelten. In der 34. Sitzung des J. 1818 war ein Ausschuß „zur Erstattung eines Gutachtens über die Abfassung gleichförmiger Verfügungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck" ernannt worden; in der 4. Sitzung des J. 1819 legte dieser Ausschuß einen Entwurf zu einer Verordnung über diesen Gegenstand in 23 Artikeln vor; und nach Prüfung dieses Entwurfes Seiten der einzelnen Bundesregierungen erfolgten in einigen Jahren die Abstimmungen mehrerer derselben. Einige schwiegen gänzlich; aber auch unter den einge-

gangenen Abstimmungen zeigte sich theilweise eine solche Divergenz, daß auf diesem Wege ein günstiges Resultat nicht sobald in Aussicht stand. Die ganze Angelegenheit ruhte daher einige Jahre und wurde erst **1827** von Preußen, aber auch nicht beim Bundestage, sondern bei den einzelnen deutschen Bundesstaaten, in Anregung gebracht. Das Ergebniß der letzteren war ein weit günstigeres: am Schlusse des J. **1829** stand zwischen Preußen und **32** andern deutschen Staaten der Grundsatz fest: daß in Betreff der Anwendung der Schutzmittel gegen den Nachdruck der seitherige Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen und denen des preußischen Staates nicht mehr vorhanden sein solle.

Diese Festsetzung hatte die doppelte Bedeutung: daß damit der Anfang gemacht war, die Schranken beengender Territorialgesetzgebungen zu Gunsten der gemeinsamen deutschen Literatur wenigstens nach Einer Seite hin fallen zu lassen, und daß auf dieser Seite gerade ein so wichtiger Theil des literarischen Verkehrs sich befand, wie dies in der Preußischen Monarchie der Fall war.

Die so, gewissermaaßen versuchsweise, eingeleitete Reciprocität mußte aber eine allgemeine und vollständige werden, und dieß konnte sie nur durch einen Bundesbeschluß. Auf den **1829** gestellten Antrag Preußens erging ein solcher den **6.** September **1832** (s. unten S. **3.**) und hiermit war der Grundstein zu dem weiteren legislativen Ausbau, sowohl nach der Seite der Bundes- wie der Territorialgesetzgebung gelegt. Denn es war damit das Princip anerkannt, daß das Recht des literarischen Eigenthums in Deutschland nicht von der Zufälligkeit seiner concreten Erscheinung in diesem oder jenem Staate abhängen dürfe, sondern daß es mit der deutschen Wissenschaft und der deutschen Sprache auf wenigstens keine engeren Gränzen, als die der deutschen staatlichen Nationalität, angewiesen sein könne.

Aber freilich war dies auch nur erst der Anfang jenes Ausbaus, und schon der obgedachte, von Preußen gestellte Antrag, hatte in seinem zweiten Punkte: „daß nebenbei die Verhandlungen in der Hauptsache nach Art. **18.** der Bundesacte ihren weitern Fortgang nehmen möchten", auf die Nothwendigkeit einer alsbaldigen Weiterführung hingewiesen. Was hier zunächst zu geschehen hatte, war die Vereinigung über ein zweites Princip, welches man gewissermaaßen als das reale jenem ersten, formalen, an die Seite stellen konnte: daß nämlich an die Stelle des in mehreren Staaten noch gangbaren Privilegiensystems ein allgemeines Nachdrucksverbot trete.

Dies ist näher in dem motivirt, was Preußen in dieser Beziehung an den Bundestag brachte [4]): „insbesondere sei zwischen den Staaten, welche den Nachdruck bedingt verboten, mithin ihn als Regel

gestattet, und den Staaten, welche ihn unbedingt verboten hätten, keine eigentliche Gleichstellung denkbar, indem die Unterthanen der letztern Staaten, wenn sie vollen Schutz gegen den Nachdruck erhalten wollten, gezwungen wären, sich von den Regierungen der erstern Staaten Privilegien auszuwirken, während die Unterthanen der erstern Staaten in den letzteren von selbst und ohne alle und jede Formalität oder Belästigung unter dem Schutz des unbedingten Nachdrucksverbots ständen; nicht einmal zu gedenken, daß die Erfahrung genugsam lehre, wie der Nachdruck vorzugsweise in den Staaten, die sich zum Privilegiensystem bekannten, und zwar hauptsächlich um deswillen fortdaure, weil es für die in ganz Deutschland zerstreut wohnenden deutschen Schriftsteller und Verleger eben so lästig als selbst unmöglich sei, sich für alle die von ihnen herauszugebenden oder zu verlegenden Werke besondere Privilegien auszuwirken."

In diesem Sinne erfolgte bei den Wiener Conferenzen die Vereinbarung: „die Regierungen vereinigen sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei"; sie ging aus Art. **36.** des Schlußprotocolls vom **7.** Juni **1834** in den Bundesbeschluß vom **2.** April **1835** über.

Zur Würdigung des Einflusses sowohl, den dieser Beschluß auf die fernere Gestaltung des Rechts des literarischen Eigenthums in Deutschland hatte, als zum richtigeren Verständniß der in Nachstehendem darzustellenden weiteren Entwickelung der Bundesgesetzgebung eignet sich hier ein Ueberblick über die damals in den deutschen Bundesstaaten bestehenden Normen im Betreff des Nachdrucks.

Daß in Oesterreich blos vom preßpolizeilichen Standpunkte aus der Nachdruck (also der nicht censirter inländischer Schriften) verboten war, ferner welche Bestimmungen hierüber in Preußen und Baiern bestanden, wurde schon oben bemerkt. Nur rücksichtlich der Rheinprovinzen Preußens ist hinzuzufügen, daß in dem Rhein. Strafgesetzbuch Art. **426** ff. (s. unten S. **15**) der Nachdruck näher bestimmt und im Allgemeinen als ein Vergehen bezeichnet, auch mit entsprechenden Geldstrafen belegt war. Im Königreich Sachsen war der Nachdruck der, in das Protocoll der Leipziger Büchercommission eingezeichneten, oder in Sachsen privilegirten Bücher verboten. In Hannover bestand ein Verbot des Nachdrucks oder Verkaufs von Nachdrücken aller derjenigen Schriften, die von inländischen Buchhandlungen oder Buchdruckereien verlegt oder von einheimischen Verfassern im In- oder Auslande herausgegeben worden; dieß Verbot war in Folge des Bundesbeschlusses

vom 6. September 1832 auf die Unterthanen aller übrigen deutschen Bundesstaaten ausgedehnt. In Würtemberg herrschte vollständig das Privilegiensystem. Im Kurfürstenthum Hessen war der Nachdruck der in den Staaten eines deutschen Bundesglieds erschienenen Schriften genannter Verfasser; in Baden war nur der Nachdruck von Druckschriften inländischer Autoren im Allgemeinen verboten, der von inländischen Verlagswerken ausländischer oder ungenannter Autoren wurde nur auf ertheiltes Privilegium geschützt. Das Großherzogthum Hessen hatte seit 1830 ein Gesetz gegen Nachdruck. In Holstein bestand kein allgemeines Nachdrucksverbot, dagegen in Luxemburg seit 1817. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar galt, mit Ausnahme der von Preußen und K. Sachsen acquirirten Landestheile, das gemeine Recht, also kein ausdrückliches Nachdrucksverbot; die übrigen sächsischen Herzogthümer hatten, Altenburg seit 1828, Coburg-Gotha seit 1828, Meiningen seit 1829 Gesetze gegen den Nachdruck, aber von sehr verschiedenem Umfange. Eben so Braunschweig. Des Nassauischen Edicts war schon oben gedacht. In Mecklenburg galt das Privilegiensystem, doch wurden Privilegien auch Unterthanen anderer Bundesstaaten ertheilt. In Oldenburg, wo das Bairische Strafgesetzbuch mit wenigen Modificationen eingeführt war, galt in diesem Betreff ziemlich dasselbe wie in Baiern. Die Anhaltischen Herzogthümer besaßen seit 1827 und 1828 Gesetze gegen den Nachdruck, aber, gleich den Herz. Sächsischen Ländern, in sehr verschiedener Modalität. Aehnlich in den Schwarzburgischen Fürstenthümern; im Fürst. Hohenzollern-Hechingen war der Bundesbeschluß vom 6. September 1832 die alleinige Norm, in Hohenzollern-Sigmaringen dagegen bestand seit demselben Jahre eine specielle Gesetzgebung gegen den Nachdruck. Liechtenstein kam nicht in Betracht, da es keine Buchdruckerei besaß; in den Reußischen Landen jüngerer Linie war der Büchernachdruck verboten; in Schaumburg-Lippe wurden bloß Privilegien ertheilt, während das Fürstenthum Lippe seit 1827 ein Gesetz gegen Büchernachdruck hatte. Von den freien Städten waren in Lübeck 1829, in Hamburg 1828 Nachdrucksverbote ergangen, in Frankfurt galt die Reichsgesetzgebung und in Bremen wurde bei der Concessionsertheilung zu einer Buchdruckerei oder Buchhandlung jedesmal die Bedingung gestellt, daß die Verlagsartikel Bremer Buchhändler, so wie Werke von Verlegern solcher deutscher Bundesstaaten, in welchen ein Verbot des Nachdrucks besteht, weder nachgedruckt noch Nachdrücke derselben debitirt werden dürfen.

Man sieht, in wie vielfacher Beziehung diese Territorialgesetzgebungen einer gleichmäßigen Feststellung und näheren Bestimmung, ja theil-

weise sogar einer richtigen Grundlegung bedurften. Bevor die erstere durch die Bundesgesetzgebung angebahnt wurde, geschah erst noch ein Schritt in Bezug auf die letztere. Es erfolgte in der Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Novbr. 1835 eine authentische Interpretation des vorhergehenden Beschlusses vom 2. April dess. J. dahin:

„1) daß sie, die Bundesversammlung, sich nach Maßgabe des Beschlusses vom 2. April 1835 auf die Aufstellung einiger Hauptgrundsätze, welche bei dem Schutze des schriftstellerischen Eigenthums in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten zur Anwendung zu bringen, beschränke;

2) daß das durch den Beschluß vom 2. April 1835 ausgesprochene Verbot des Nachdrucks als ein positives bestehe, und in allen Bundesstaaten, wo es nicht bereits geschehen, jedenfalls und selbst alsdann zum Vollzug zu bringen sei, wenn, wider Vermuthen, die Vereinigung sämmtlicher Bundesglieder über gleichförmige Grundsätze nicht zu Stande kommen sollte".

Hiernächst kam es darauf an, die drei Hauptpunkte jeder Nachdrucksgesetzgebung:

a) auf welche Gegenstände sie sich beziehe?

b) auf welche Dauer der Schutz des literarischen Eigenthums gewährt werde?

c) und welche Folgen an die Uebertretung des Nachdrucksverbots geknüpft werden?

zu normiren.

In Bezug auf a) die Gegenstände des Nachdrucksverbots, zeigte sich in der Territorialgesetzgebung eine sehr große Verschiedenheit. Im Wesentlichen konnte man dieselbe classificiren: 1) in solche Gesetzgebungen, welche nur auf Druckschriften sich bezogen, — Hannover, Kurhessen, Baden, Sachsen-Altenburg, Nassau, Braunschweig und die freien Städte außer Hamburg; 2) in solche, welche ganz allgemein „Werke der Kunst und Wissenschaft" nannten — Baiern, Oldenburg, Luxemburg; und 3) in solche, welche speciell Bücher, Landcharten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen, musikalische Compositionen aufführten — Preußen und die Großh. und Herzoglich sächsischen Länder mit Ausschluß von Altenburg. Besondere Nuancen fanden sich in der Hamburgischen Gesetzgebung, welche von Schriften und musikalischen Compositionen sprach; in der K. Sächsischen, welche, soweit sie überhaupt Schutz verlieh, diesen außer den Büchern auch „den Kupferstichen, Lithographien und andern ähnlichen durch den Druck vervielfältigten Werken der bildenden und zeichnenden Künste" zusicherte (Mandat vom 10. August 1831);

und in der Großherzoglich Hessischen, welche noch über das unter 3. bezeichnete Maaß hinausgehend, auch jede ohne Einwilligung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger bewirkte Vervielfältigung von Handschriften, Vorlesungen und Predigten durch den Druck als Nachdruck verbot.

In Bezug auf b) die Dauer des gegen Nachdruck gewährten Schutzes anlangend, war eine principiell noch bedeutendere Verschiedenheit vorhanden. In den Staaten, welche das Privilegiensystem hatten, kam es auf die, in dem einzelnen Privilegium festgesetzte, bald kürzere bald längere Frist an; in denen, welche, ohne eigene durchgreifende Gesetzgebung nur die Reciprocität mit andern Bundesstaaten als Recht aufstellten, hing die Dauer von der Gesetzgebung des betreffenden andern Bundesstaates ab. Aber auch die, welche besondere gesetzliche Bestimmungen hatten, wichen in diesen sehr von einander ab. In Preußen war durch das Landrecht der Grundsatz ausgesprochen, daß das Recht des Verfassers, ohne seine Einwilligung eine andere Ausgabe zu veranstalten, wenn nichts anderes ausdrücklich anerkannt sei, auf seine Erben nicht übergehe (§. **1020.** des **1.** Th. Tit. **11.**), wovon jedoch zu Gunsten der Kinder des ersten Grades die Ausnahme gemacht war, daß, wenn solche, aber kein zu einer neuen Ausgabe Berechtigter vorhanden, derjenige, welcher eine solche veranstalten wolle, sich deswegen mit jenen abfinden müsse. In Baden erlosch das Eigenthum gedruckter Schriften mit dem Tode des Eigenthümers, der sie in Verlag gab; in Kurhessen **10** Jahre nach dem Tode des Verfassers. Im Großherzogthum Hessen war der Nachdruck eben so lange und jedenfalls auf die Dauer von **15** J. verboten; jedoch galt ein Werk für Gemeingut, wenn es vergriffen war, und die Berechtigten erklärten, von ihrem Verlagsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen, so wie wenn nach dem Tode des Verfassers die Berechtigten auf Aufforderns eines Dritten binnen drei Jahren eine neue Auflage nicht veranstalten. In Sachsen-Coburg-Gotha erlosch das Verlagsrecht nach **30** Jahren; in Sachsen-Meiningen erstreckte es sich nicht auf Werke der alten und überhaupt der seit **20** Jahren verstorbenen Schriftsteller; in Nassau galt es auf Lebenszeit des Schriftstellers, wenn er ein Deutscher und der Buchhändler ein Deutscher war; in Hohenzollern-Sigmaringen erstreckte es sich, wenn der Schriftsteller oder der Buchhändler ein Deutscher war, bis ein Jahr nach dem Tode des Verfassers. In Lübeck lief die Schutzfrist **10** Jahre nach dem Tode des Schriftstellers, in Hamburg **10** Jahre nach Herausgabe eines Werkes oder jedes einzelnen Bandes desselben ab.

Ueber den, dieser Mannigfaltigkeit gegenüber aufzustellenden ein-

heitlichen Grundsatz wurden erst von Preußen und dann von der betreffenden Bundes-Commission Anträge an die Bundesversammlung gebracht. Dieselben stimmten zu a) dahin überein,

daß alle Werke der Wissenschaft, sie mögen durch den Druck bereits vervielfältigt sein oder nicht, so wie alle Werke der Künste, welche ihrer Beschaffenheit nach, einer Vervielfältigung auf mechanischem Wege fähig sind, nicht ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, dem derselbe seine Eigenthumsrechte am Original ohne Vorbehalt der Befugniß zu dessen Vervielfältigung übertragen hat, auf mechanischem Wege vervielfältigt werden dürfen.

Zu b) aber trafen beide Vorschläge nur in soweit überein, als sie anerkannten,

daß das oben bezeichnete ausschließliche Recht des Urhebers eines Werkes der Wissenschaft und Kunst, oder dessen, der das Eigenthum davon erworben hat, auf dessen Erben und Rechtsnachfolger übergehe;

sie wichen aber darin von einander ab, daß Preußischer Seits bevorwortet wurde,

dieses Recht gesetzlich mindestens für einen Zeitraum von **15** Jahren, von dem Tode des Verfassers an gerechnet, zu schützen, während bei Werken, welche erst nach dem Tode ihres Urhebers erscheinen, die diesjährige Frist vom Tage der Veröffentlichung derselben an zu rechnen wäre,

dagegen von der Bundes-Commission beantragt ward,

diesen Schutz dem Werke, insofern der Urheber, Herausgeber oder Verleger darauf genannt ist, mindestens für einen Zeitraum von **10** Jahren, vom Tage des Erscheinens des Werkes an gerechnet, zu gewähren. Dabei behalten sich die Bundesregierungen vor, auf Antrag des betreffenden Bundesstaats in einzelnen Fällen den Urhebern, Herausgebern und Verlegern von großen, mit bedeutenden Kostenaufwande verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst, so wie zur Belohnung von Nationalverdiensten, den Schutz der Gesammtheit des Bundes gegen den Nachdruck auch auf einen längern Zeitraum als **10** Jahre durch Bundesbeschluß zu sichern.

Was zu c) die Folgen des Nachdruckes anlangte, so war in den meisten Gesetzgebungen die Strafe der Confiscation ausgesprochen,

Preuß. L.-R. Th. I. Tit. **11**, §. **1036**. Th. **2** Tit. **20** §. **1296**. §. **1297**.
Sächsische Res. grav. v. **22**. Febr. **1661** u. Rescr. v. **27**. Febr. **1686**.
Hannoversche Verordn. v. **17**. Sept. **1827**.
Würtembergisches Generalrescript v. **25**. Februar **1815**.

Kurhessische Verordnung v. 16. Mai 1829. §. 6.
Großh. Hessisches Gesetz v. 21. Oct. 1830. §. 11.
u. s. w.

mehrere neuere bestimmten auch noch die Entschädigungen, welche dem rechtmäßigen Verleger gewährt werden sollten, und setzten außerdem eine Geldstrafe für den Nachdrucker fest.

Ueber diesen dritten Punkt verbreitete sich weder der Preußische Antrag, noch der der Bundestagscommission von 1835. Aber auch die in Betreff der beiden ersten Punkte gestellten wurden nicht in dieser Weise und nicht sofort zum Beschlusse erhoben, vielmehr liegt zwischen denselben und dem nächsten Bundesbeschlusse noch das sehr wichtige Moment des unterm 11. Juni 1837 vollzogenen Preußischen Gesetzes.

In dieses Gesetz waren zu a) specielle Bestimmungen darüber aufgenommen, daß Uebersetzungen bereits gedruckter Werke in der Regel, ferner das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes, so wie die Aufnahme einzelner Aufsätze u. s. w. in kritische und literarhistorische Werke, ingleichen Sammlungen zum Schulgebrauch nicht als Nachdruck anzusehen; daß es dagegen nicht erlaubt sei, Zeichnungen, Gemälde, Skulpturen und überhaupt bildliche Darstellungen nachzubilden und zu vervielfältigen, wenn dies auch in andrer Größe oder mit andern Abweichungen geschehe, es sei denn, daß diese Abweichung für so überwiegend anzusehen wäre, daß sie für ein eigenthümliches Kunstwerk gelten müßte. Zu b) war die Dauer des gesetzlichen Schutzes auf die Lebenszeit des Verfassers und bis auf 30 Jahre nach dem Tode desselben, nur bei pseudonym oder anonym erschienenen Schriften auf 15 Jahre nach der Herausgabe festgesetzt. Zu c) endlich war außer der Confiscation als strafrechtliche Folge eine Geldbuße, als civilrechtliche die vollständige Entschädigungspflicht des Beeinträchtigten bestimmt.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes und noch vor der Publikation desselben brachte Preußen die Nachdrucksfrage von Neuem bei der Bundesversammlung in Anregung, erwirkte aber vor der Hand nur den Beschluß vom 9. Novbr. 1837 (s. unten S. 4.)

In demselben war zwar die Frage unter a. dadurch vorläufig beantwortet, daß man eine allgemeine, auch die Werke der Kunst mit begreifende Fassung für Bezeichnung der Gegenstände, denen der gesetzliche Schutz angedeihen sollte, gewählt hatte; dagegen erscheint zu b. die in Art. 2 und 3. gestellte Zeitfrist für diesen Schutz — 10 Jahre vom Tage des Erscheinens an, ausnahmsweise auf 20 Jahre zu verlängern — dann noch sehr ungenügend, wenn man bedenkt, daß der Schutz gegen

Beeinträchtigung des literarischen Eigenthums schon durch Art. 18. der Bundesacte im Allgemeinen garantirt und in dem Beschlusse v. 5. November 1835 (s. oben S. XXII.) ausdrücklich ausgesprochen war. Durch die Ausnahme des Art. 3. kam man übrigens wieder auf das Privilegiensystem zurück, von welchem abzulenken schon der Beschluß von 1835 intendirt hatte. Ueberhaupt aber ist es ein vom wissenschaftlichen Standpunkte aus durchaus zu verwerfender Satz, daß dem Schriftsteller bei seinen Lebzeiten der in Rede stehende Schutz nur auf Zeit, nicht auf die Dauer seines Lebens zuerkannt werden solle. Der Autor, der durch seine geistige Thätigkeit erst den Gedanken im literarischen Product gegenständlich macht, ist eben deshalb auch, so lange er lebt, zur Weiterführung jenes Gedankens, und damit zur weiteren Vervollkommnung dieses Werkes berufen; er wird aber hieran verhindert, wenn das Werk noch bei seinen Lebzeiten zum Gemeingut werden kann: denn er ist dann außer Stande, der weitern Verbreitung dieses unvollkommnen Werkes Einhalt zu thun und an dessen Stelle ein vollkommneres ausgehen zu lassen. Endlich steht diese Beschränkung des schriftstellerischen Eigenthums mit der Anerkennung des letzteren als eines auf die Erben übergehenden in Art. 2. in Widerspruch: denn der Character dieses Eigenthums bringt es mit sich, daß, wenn es einmal als solches und als übertragbar bezeichnet wird, es am wenigsten einer Beschränkung in der Zeit unterliegen kann, so lange es in den Händen des ersten Urhebers, des zur Uebertragung Berechtigten ist. Bei diesem Widerspruche, theils zwischen den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses unter sich, theils zwischen diesen und früheren Beschlüssen, theils endlich zwischen denselben und den Anforderungen der Wissenschaft kann man nur glauben, daß die in Gesetzgebungsarbeiten einer früheren Periode, z. B. in den Anmerkungen zum Bairischen Strafgesetzbuche aufgestellte Ansicht, wonach der hier zu verleihende Schutz nach Analogie eines Erfindungspatentes zu beurtheilen wäre, hier noch eingewirkt und jene Ablenkungen von dem bereits früher eingeschlagenen richtigen Wege herbeigeführt habe. Dazu kam, wie es scheint, die Erwägung, daß der Bundesbeschluß nur ein Minimum des Schutzes zu gewähren habe, während es den Bundesgesetzgebungen überlassen bleibe, darüber hinaus zu gehen. — Zu c) die Folgen anlangend, so war Confiscation und Entschädigungspflicht im Allgemeinen an das Nachdrucksverbot geknüpft, und die Bestimmung besonderer Strafen den Landesgesetzen anheim gegeben, nächstdem noch der Debit von Nachdruck gleich diesem verboten.

Es erhellt, in wieweit durch die Bestimmungen dieses Beschlusses die oben als Hauptpunkte bezeichneten Sätze wirklich festgestellt wurden

oder nicht. Die Gegenstände des Nachdrucksverbots waren allgemein, aber so bezeichnet, daß weniger eine Erweiterung, als eine Beschränkung den einzelnen Landesgesetzgebungen anheim fiel, wie denn dies auch zumeist seitdem geschah. Die Dauer der Schutzfrist aber war nur in sehr ungenügender Weise, und die Folgen des Nachdrucks waren nur allgemein bezeichnet, so daß auch hier ein Anknüpfen speciellerer Vorschriften noch wünschenswerth erscheinen konnte. Immerhin aber muß dieser Beschluß als ein Fortschritt der Bundesgesetzgebung angesehen werden, da er hinsichtlich des ersten Punktes durchgreifend, hinsichtlich des dritten wenigstens annähernd die nöthigen Garantieen feststellte, und was den zweiten anlangt, in einem Anhange selbst das Bedürfniß einer Erweiterung des dermalen Gegebenen zugleich mit diesem selbst aussprach. Es enthielt dieser Anhang die Erklärung, daß eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich für eine ausgedehntere Schutzfrist erklärt habe und deshalb eine Revision dieses Beschlusses mit Eintrit d. J. **1842** erfolgen werde.

Wie nach dem Bundesbeschlusse von **1835** die Preußische Gesetzgebung, so war es nach dem von **1837** die mehrerer anderer deutscher Staaten, welche die weitere Fortbildung dieser Seite des Rechts zunächst im Wege der Territoriallegislatur bewirkte und damit zugleich den Inpuls zu einer Erweiterung der Bundesgesetzgebung gab. Zwar fällt die Publication des Preußischen Gesetzes erst in die Zeit nach dem letzterwähnten Bundesbeschlusse; allein eben sowohl seine Entstehung (wie auch das Datum der Vollziehung beweist) als auch sein Haupteinfluß auf die Bundesgesetzgebung fällt in die frühere Periode, und das maaßgebende Moment der jetzigen war unstreitig das Uebergehen der Hauptsätze der Preußischen Gesetzgebung in die mehrerer anderer Staaten. Sachsen-Weimar erließ **1839**, Braunschweig **1842** ein Gesetz, welches sich beinahe wörtlich dem Preußischen von **1837** anschloß; das Bairische von **1840** ist dem letzteren vielfach nachgebildet, und das **1843** berathene, im Februar **1844** publicirte Sächsische Gesetz nähert sich dem Preußischen in den meisten Hauptpunkten. Es ist kaum zu bezweifeln, daß diese Vorgänge auf die Revision der Bundestagsgesetzgebung von wesentlichem Einfluß waren, als deren Resultat der Bundesbeschluß vom **19.** Juni **1845** (s. dens. unten S. **7**) erscheint. Für die nähere Betrachtung des letzteren können auch hier wieder die oben hervorgehobenen drei Fragen als Anhaltpunkte dienen.

Die erste derselben — welche Gegenstände als dem Nachdrucksverbot unterliegend zu bezeichnen seien? — war bisher nur in der Weise aufgefaßt worden: ob eine allgemeine oder eine specielle Bezeichnung die-

ser Gegenstände erfolgen solle? Man darf annehmen, daß der Bundesbeschluß von **1837**, indem er sich für das erstere entschied, diese Frage zum vollen Abschluß brachte und durch diesen Abschluß zugleich das Eingangs gedachte Verhältniß der Bundes- zur Territorialgesetzgebung ganz entsprechend im Auge behielt. Die Specialisirung, ebenso wie die Aufstellung von Ausnahmen dieses generellen Nachdrucksverbots mußte den einzelnen Landesgesetzen vorbehalten bleiben, wenn diesen überhaupt eine selbstständige Betheiligung an der Feststellung der fraglichen Rechtsverhältnisse zufallen sollte. Aber ein neuer Gesichtspunkt war inmittelst und zum Theil in Folge eben dieser Landesgesetze aufgestellt worden. Man hatte erkannt, daß selbst *diese* nicht im Stande seien, jenes Detail so zu normiren, daß hier nicht in einzelnen Fällen, mehr oder weniger ein Ermessen Platz ergreifen müßte, welches wiederum über den Beruf des Richters hinaus zu gehen hätte; und man hatte dies Ermessen besondern, als Vereine constituirten Sachverständigen zugewiesen. Hiermit stellte sich aus dem Speciellen wieder etwas Generelles heraus, aber nicht für die gesetzliche Normirung des Rechts, sondern des Weges zu dem Rechte. Es wäre von diesem inmittelst gewonnenen Standpunkte aus ein Rückschritt gewesen, sich von Neuem um eine speciellere Bezeichnung der Gegenstände des Nachdrucksverbots im Wege der Bundesgesetzgebung zu bemühen; es war aber ein entschiedener Fortschritt, daß diese letztere jene von Sachverständigen einzuholende Gutachten in den Bundesbeschluß von **1845** aufnahm, wie dieß in Art. **7** desselben geschehen ist.

Die zweite, in gewissem Betrachte wichtigste Frage — über die Dauer des zu gewährenden Schutzes — ward gleichfalls von einem anderen Standpunkte aus, als bei dem Bundesbeschlusse von **1837**, erwogen und beantwortet. Hatte man damals — und es war dieß, wie wir oben sahen, die annäherndste Erklärung der geringen Schutzfrist, welche durch jenen Beschluß festgestellt ward — an dem Satze festhalten zu müssen geglaubt, daß der Bund nur ein *Minimum* einer solchen Frist bestimmen solle, so war für die jetzige Erweiterung der letztern unzweifelhaft die Rücksicht auf die *Gleichförmigkeit* der desfallsigen Gesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten, wie sie ja auch schon in Art. **18.** der Bundesacte als Aufgabe gestellt war, maaßgebend. Preußen, Baiern, Sachsen, Sachsen-Weimar und Braunschweig, nicht minder Oesterreich in seinem Vertrage mit Sardinien (s. unt. S. **9.**) hatten die Gränze dieses Schutzes auf **30** Jahre nach dem Tode des Verfassers hinausgerückt; der Bundesbeschluß von **1845** zog dieselbe Gränze, und verlieh der Bundesgesetzgebung damit nicht bloß eine werthvolle Gleichförmigkeit, sondern gab ihr auch die noch werth-

vollere Consequenz des Systems wieder, von der der Beschluß von **1837** durch die im Art. **3.** nachgelassene Gewährung längerer Schutzfristen für einzelne Fälle abgewichen war. Diese, wenn auch exceptionelle Anwendung des Privilegiensystems fällt mit der Abrogation des gedachten Art. **3.** von selbst weg, die eine nothwendige Folge jener Erweiteruug der Schutzfrist bis auf **30** Jahre war. — Hieran knüpfte sich jedoch eine weitere Frage: über die Abgränzung und Erstreckung dieser Frist bei Werken pseudonymer und anonymer Verfasser, bei posthumen Werken, bei Werken moralischer Personen. Hinsichtlich des Anfangspunktes konnte kein Zweifel sein, daß derselbe vom Erscheinen des Werkes an zu berechnen sei; aber der Endpunkt war zweifelhaft, wenigstens was die pseudonymen und anonymen Schriften anlangte. Während Oestreich in jenem angeführten Vertrage hier das Recht der ungenannten Verfasser auf Herausgeber und Verleger überträgt, Baiern, Braunschweig und Sachsen aber dieselbe **30**jährige Dauer vom Erscheinen an anerkennen, beschränken Preußen und Sachsen-Weimar in diesem Falle den Schutz nur auf **15** Jahre. Es mag dahin gestellt bleiben, inwieweit vielleicht zu rechtfertigende Bedenken wegen der Anonymität und Pseudonymität zu dieser Beschränkung Veranlassung gegeben haben; der Aussicht auf Erfolg dieser Beschränkung steht aber jedenfalls die Erwägung gegenüber, daß in demselben Grade, in welchem das Interesse ungenannter Verfasser an dem materiellen Ertrage ihrer Schriften geringer, das Interesse an der geistigen Wirkung derselben aber größer zu sein pflegt, in demselben auch das frühere Uebergehen des ausschließlichen Eigenthums in ein Gemeingut nur dazu beitragen kann, jener geistigen Wirkung durch größere Verbreitung zu Hülfe zu kommen. Es kann daher nur als eine sehr richtige Consequenz angesehen werden, was der Bundesbeschluß in Art. **2.** hierüber festsetzte. Und so erscheint auch diese zweite Frage, mindestens was die Werke der Literatur anlangt, hierdurch zum genügenden Abschlusse in der Bundesgesetzgebung gebracht.

Bei der dritten — der über die civil- und strafrechtlichen Folgen des Nachdrucks — war der Beschluß von **1837** noch mehrfacher Ergänzung fähig. Er stellte bloß den Anspruch des Beeinträchtigten auf volle Entschädigung, und die Confiscation fest, bestimmte aber hinsichtlich der erstern weder ein Maaß, noch bezeichnete er die Person des zur Entschädigung Verpflichteten. Diese Bezeichnung war in den erwähnten neueren Gesetzgebungen übereinstimmend dahin gegeben, daß sowohl der Nachdrucker als der mit Nachdruck wissentlich Handel treibende zum Schadenersatz verpflichtet sei; als Maaßstaab der Entschädigung war eben so übereinstimmend der Verkaufspreis einer richterlich zu bestimmenden Anzahl von Exemplaren, im Maximum von **1000**, dafern

nicht ein höherer Schaden erweislich, angenommen. Beide Grundsätze gingen in den Bundesbeschluß über. Hier tritt das Bedenken ein, ob nicht auch ein Minimum jener Anzahl zu normiren gewesen wäre. Die Preußische, Bairische, Weimarische und Braunschweigische Gesetzgebung hat ein solches, mit **50** Exemplaren, aufgestellt: nur das Sächsische Gesetz unterläßt dies, gleich dem Bundesbeschlusse. Wahrscheinlich ist hier dieselbe Erwägung entscheidend gewesen, welche in den Motiven zum Sächsischen Gesetze diesem Bedenken gegenüber gestellt wird: daß nämlich bei größeren Werken, bei welchen mitunter ein Verkauf von **50** Exemplaren gar nicht oder nur nach Verlauf von Jahren vorkommen könne, ein Minimum von **50** Exemplaren oft nicht angemessen sein würde. Es muß dahin gestellt bleiben, ob nicht dieser Befürchtung gewichtiger noch die entgegen gesetzt werden könne, daß gerade in Fällen einer unbedeutenden Beeinträchtigung, wo der Gewinn des Nachdruckers und der Schaden des Beeinträchtigten nur so wenig ermittelt werden kann, daß diese Ermittelung nicht zur Grundlage der Entschädigung geeignet ist, der Richter vor Allem eine Abgränzung auch nach dieser Seite hin zu wünschen habe. Indeß ist dieß ein Punkt, der für die Bundesgesetzgebung weniger in Betracht kommt, da hier territorialgesetzliche Feststellung völlig ausreichen würde. Wichtiger ist die, in dem Bundesbeschlusse von **1837** gleichfalls unberücksichtigt gebliebene Pönalsanction wegen Nachdrucks. In dem Maximum der hier eintretenden Geldstrafe stimmen die Particulargesetze in sofern überein, als es die norddeutschen Staaten, Preußen, Königreich und Großherzogthum Sachsen, und Braunschweig auf **1000** Rthlr., der süddeutsche, Baiern, auf **1000** Fl. festsetzte; hinsichtlich des Minimums aber weicht Braunschweig von den übrigen genannten ab, welches dasselbe auf **50** Rthlr. die übrigen, — mit Ausschluß des K. Sachsen, das gar kein Minimum giebt — auf **10** Rthlr. oder Fl. (je nach der obbemerkten Verschiedenheit) bestimmen. Auch hier hat der Bundesbeschluß von **1845** eine Gleichförmigkeit insofern erzielt, als er ein Minimum gar nicht, hingegen ein Maximum von **1000** Fl., vorbehältlich höherer Strafbestimmungen der Landesgesetzgebung, vorschreibt. Es ist sonach das Maximum von **1000** Fl. als das niedrigste Maximum anzusehen, daß eine Landesgesetzgebung aufstellen kann. Dieselben Bedenken, wie hinsichtlich des Maximums bei dem vorigen Satze erhoben wurden, sind auch hier nicht abzuweisen; jedoch sind dieselben hier darum von anderer Bedeutung, da die Absicht der Bundesgesetzgebung hier nicht sowohl auf unbedingte Gleichförmigkeit, als nur auf Limitation der Territorialgesetzgebung abzielt.

Waren durch die in Vorstehendem hervorgehobenen Artikel des

Bundesbeschlusses von **1845** jene drei Hauptpunkte der Gesetzgebung gegen Nachdruck als festgestellt anzusehen, so lieferte der in Art. **3.** gegebene Satz gewissermaaßen den Schlußstein zu dem legislativen Bauwerke, wie es von der Bundesgesetzgebung ausgeführt werden konnte, indem hierin bestimmt ward: daß die Erfüllung der in dem Staate, wo das Originalwerk erscheint, vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten (Abgabe von Exemplaren, Anmeldung u. s. f.) hinreichen solle, um den bundesgesetzlich geordneten Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können.

Diesen Abschluß des Gesetzgebungswerkes nach dem Stande der dermaligen Rechtsentwickelung kann man jedoch freilich noch nicht als ganz vollendet ansehen, insofern es sich nicht um Werke der Literatur, sondern der Kunst, nicht um Nachdruck, sondern um Nachbildung handelt. Hier scheint namentlich eine „gleichförmige Verfügung" über die Dauer des ausschließenden Rechts der Künstler, je nach Veräußerung des Originals oder bei unveräußertem Originale, wie sie in §§. **26.** ff. des Preußischen Gesetzes enthalten ist, wünschenswerth. Dasselbe gilt vom Ausbau jenes Gesetzgebäudes hinsichtlich mancher einzelnen Bestimmung, welche nicht minder gleichmäßiger Feststellung fähig und sogar bedürftig wäre, wie z. B. das Recht der Verfasser auf Veranstaltung von Uebersetzungen, wie es §. **4.** des Preußischen Gesetzes unter gewissen Voraussetzungen schützt.

Der vorstehenden Betrachtung schließt sich eben so füglich eine kurze Notiz über den Bundesbeschluß vom **22.** April **1841** — zum Schutz der Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben — an, wie dieser selbst in Nachstehendem durchgehend gelegentliche Berücksichtigung gefunden hat. Schon vor dem Bundesbeschlusse von **1837** hatte Preußen in der oben S. XXIV. mehrgedachten Abstimmung darauf angetragen, diesen Schutz von Bundeswegen auszusprechen; die Bundescommission hatte aber diesen Vorschlag dahin modificirt, daß von den Regierungen eine Erklärung erbeten werden möchte, ob und in wiefern das Recht der Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung, von Seiten der Gesammheit der Bundesglieder anzuerkennen und festzustellen sei. Es scheint, daß man später Gründe gehabt hat, diesen Gegenstand in eine von der über die Nachdrucksfrage gesonderte Berathung zu ziehen, als deren Resultat der obgedachte Bundesbeschluß anzusehen ist. Mehrere kleinere Bundesstaaten, wie z. B. Altenburg und Reuß jüngerer Linie (s. unten S. **108** u. **126**) haben durch Partikulargesetzgebung diese bundesgesetzlichen Bestimmun-

gen weiter geführt, während die meisten anderen -- insoweit dieß nicht, wie z. B. in der Preußischen und der derselben nachgebildeten Gesetzgebung, bereits früher der Fall war — nur Strafsanctionen jenem Bundesbeschlusse beigefügt haben. Man darf für dieses noch mannigfachen Anbaues fähige Feld der Legislatur wie der Wissenschaft wohl noch mancher Förderung zunächst von der Partikulargesetzgebung entgegen sehen.

---

1) in seinem Commentar zu dem Preuß. Gesetze v. 11. Juni 1837. S. 21.

2) Diese Verträge fallen in der Zeit vom 11. Septbr. 1827 bis 10. Oktober 1829. Einzeln aufgeführt finden sie sich bei: v. d. Heyde, das (preußische) Censurgesetz ꝛc. Magdeburg, 1841. S. 106.

3) Durch das, was Hitzig a. a. O. S. 23. ff. darüber mittheilt.

4) Hitzig a. a. O. S. 29.

Erste Abtheilung.

Sammlung

der

gesetzlichen Bestimmungen

über

literarisches Eigenthum.

I.

Bundesgesetzgebung.

1.

Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815.

Art. 18.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

. . . . . .

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

2.

Bundesbeschluß vom 6. Sept. 1832.

(32. Sitzung des Jahres 1832.)

Um nach Art. 18d der deutschen Bundesacte die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souveränen Fürsten und freien Städte vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck, der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen, im deutschen Bunde vereinigten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden solle, daß die Schriftsteller, Herausgeber und Verleger eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck gleichmäßig zu erfreuen haben werden.

Die Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen und wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen der Bundesversammlung binnen zwei Monaten Mittheilung machen.

Anm. Die Publicationspatente der einzelnen deutschen Staaten und die in denselben enthaltenen Zusätze u. s. w. sind sowohl hinsichtlich dieses, wie der folgenden Bundesbeschlüsse, bei den einzelnen Staaten bemerkt.

3.

Bundesbeschluß vom 9. Novbr. 1837.

(31. Sitzung dieses Jahres.)

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, sowie Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Art. 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so fern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten, mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren, anerkannt und geschützt werden. Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnissen vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen. Bei den in mehrern Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer, als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigem Zeitraume ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu. Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., stattfinden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereich ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestattten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen. Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebiets gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. 2 des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres **1842**, wenn sich das Bedürfniß hierzu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

4.

Bundesbeschluß vom 23. Novbr. 1838.

(33. Sitzung dieses Jahres.)

Die zum deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen dahin überein, daß den Werken Friedrichs v. Schiller, zu Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen Nachdruck während zwanzig Jahren in allen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, vom obigen Tage an gerechnet, gewährt werde.

5.

Bundesbeschluß vom 4. April 1840.

(6. Sitzung dieses Jahres.)

Die zum deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen dahin überein, daß den in der C. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu Stuttgart in den Jahren **1836** und **1837**, in zwei Bänden oder vier Abtheilungen, erschienenen neuen und vervollständigten Ausgaben von Göthe's prosaischen und poetischen Werken, von Bundes wegen, der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre in allen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten vom obigen Tage an gewährt werde.

6.

Bundesbeschluß vom 22. Octbr. 1840.

(23. Sitzung dieses Jahres.)

Die zum deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, daß den Werken des verstorbenen Legationsrathes Jean Paul Friedrich Richter von Bundes wegen der Schutz gegen den Nachdruck oder

Verkauf des Nachdrucks in den mit seiner oder seiner Erben Bewilligung davon veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben, für den Zeitraum von zwanzig Jahren in allen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten vom obigen Tage an gewährt werde.

7.

Bundesbeschluß vom 11. Febr. 1840.

(3. Sitzung dieses Jahres.)

Die zum deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, daß den Schriften Christoph Martin Wieland's zu Gunsten seiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Göschen zu Leipzig bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben von Bundes wegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren in allen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten vom obigen Tage an gewährt werde.

8.

Bundesbeschluß vom 11. Febr. 1841.

(3. Sitzung dieses Jahres.)

Die zum deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, daß der durch Bundesbeschluß von 1840 den Werken Göthe's auf zwanzig Jahre, vom oben gedachten Tage angerechnet, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck sich auch auf die in der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart neu erschienene Ausgabe der Göthe'schen Werke in 40 Bänden klein Octav, so wie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben bis zum Ablaufe des vorerwähnten Zeitraumes zu erstrecken habe *).

---

*) Des sonstigen Zusammenhanges wegen möge hier folgender, wenn auch nicht Nachdruck und Nachbildung direct betreffender Bundesbeschluß Platz finden:

Bundesbeschluß vom 22. April 1841. (10. Sitzung d. J.)

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, soll wenigstens während zehn Jahren, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemandem gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt;

3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, sowie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

9.

Bundesbeschluß vom 28. Juli 1842.

(19. Sitzung dieses Jahres.)

Die zum deutschen Bunde vereinigten Regierungen haben sich dahin vereinbart, daß den schriftstellerischen Werken Johann Gottfried von Herders ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesstaaten dergestalt verliehen werde, daß jedes ohne ausdrückliche Genehmigung der Johann Gottfried Herder'schen rechtmäßigen Nachkommen, innerhalb des deutschen Bundesgebietes binnen zwanzig Jahren, von der Publikation des gegenwärtigen Beschlusses an, veranstaltete Herausgabe Johann Gottfried von Herder'schen Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 betrachtet werden solle.

10.

Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845.

Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur das geringste Maaß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebiets den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen:

Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. Nov. 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebietes für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2) Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Academien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Tage ihres Erscheinens an.

3) Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten, liegt dem Nachdrucker und Demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegen stehen.

5) Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu **1000** Fl. zu verhängen.

7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zu Folge, der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

II.

Kaiserthum Oestreich *).

1.

Hofkanzleidekret vom 16. Novbr. 1832.

(Politische Gesetzsammlung, Band 60.)

Kundmachung des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832 (siehe oben S. 3).

(Publicirt durch Currende der niederöstreichischen Regierung vom 18. November, des steyermärkischen Guberniums vom 20. November, der ob der ennsischen Regierung vom 21. November, des tyrol-vorarlbergischen Guberniums vom 1. December, des böhmischen Guberniums vom 4. December desselb. Jahres u. s. w.)

2.

Hofkanzleidekret vom 28. Novbr. 1838.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 17. November d. J.

(Politische Gesetzsammlung, Band 66.)

Das Nachformen in Gypsgüssen nach plastischen Werken ist dem Nachdrucke beizuzählen.

---

*) Aelteres Recht. Schon die Verordnungen der Kaiserin Maria Theresia vom 17. Febr. 1774 und des Kaisers Joseph vom 15. Jan. 1781 verbieten den Nachdruck inländischer Werke, geben dagegen den Nachdruck ausländischer Bücher als ein jedem Buchhändler und Buchdrucker freigestelltes Gewerbe an. Eine Vorschrift vom 15. Febr. 1794 wendet dies auf Kupferstiche an, und durch Hofkanzleidekret vom 14. Aug. 1825 (in Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1825) wurde der Steindruck dem Nachdrucke mit Lettern gleich gestellt.

3.

Hofkanzleidekret vom 20. Decbr. 1838.

(Niederöstreichische Provinz. Gesetzsammlung Band 20.)

Kundmachung des Bundesbeschlusses rücksichtlich der Werke v. Schiller's (siehe oben S. 5).

4.

Hofkanzleidekret vom 12. Juli 1840.

(Kropatschek-Pichl. Gesetzsammlung, Band 66.)

Vertrag zwischen Oestreich und Sardinien, zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte an literarischen und artistischen Werken, welche in den beiderseitigen Staaten erscheinen.

Se. Majestät der Kaiser von Oestreich u. s. w. und Se. Majestät der König von Sardinien u. s. w. von dem gleichen Wunsche beseelt, Wissenschaften und Künste zu begünstigen und zu beschützen, wie nicht minder zu nützlichen Unternehmungen aufzumuntern, haben im wechselseitigen Einverständnisse beschlossen, Schriftstellern und Künstlern für ihre Lebenszeit das Eigenthumsrecht auf ihre in den beiderseitigen Staaten veröffentlichten Werke zu sichern und die Zeit festzustellen, während welcher deren Erben desselben Schutzes genießen sollen, indem zu diesem Zwecke die Mittel bestimmt würden, durch welche dem Nachdrucke und sonstigen mechanischen Nachbildungen am wirksamsten zu begegnen wäre. Dem gemäß haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar: Se. Majestät der Kaiser von Oestreich, Se. Durchlaucht den Fürsten Clemens Wenzel Lothar von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswarth, Grand von Spanien erster Klasse u. s. w., Allerhöchstihren Staats- und Konferenz-Minister, dann Haus-, Hof- und Staatskanzler u. s. w.; und Se. Majestät der König von Sardinien den Herrn Don Viktor Amadeus Balbo-Bertone, Grafen von Sambuy, Generalmajor in den Königl. Armeen, und Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät u. s. w., welche nach Mittheilung Ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die Werke oder Produkte des menschlichen Geistes oder der Kunst, die in einem der contrahirenden Staaten veröffentlicht werden, bilden ein Eigenthum, welches den Verfassern oder Urhebern derselben zusteht, um es durch ihre ganze Lebenszeit zu genießen, oder darüber zu verfügen. Nur sie selbst oder ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, die Veröffentlichung jener Werke zu gestatten.

Art. 2. Die Werke der dramatischen Kunst sind gleichfalls ein Eigenthum ihrer Verfasser, und daher in Rücksicht ihrer Veröffentlichung und Vervielfältigung durch den Druck in den Bestimmungen des Art. 1 begriffen. Dramatische Werke dürfen ohne die Zustimmung ihrer Verfasser oder deren Rechtsnachfolger nicht aufgeführt werden, unbeschadet übrigens der für die öffentlichen Vorstellungen theatralischer Werke in den respectiven Staaten geltenden oder noch zu erlassenden Normen.

Art. 3. Die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Ueber-

setzungen von Manuscripten oder Werken, welche in einer fremden Sprache außerhalb des Gebiets der gedachten Staaten erschienen sind, werden gleichfalls als Originalprodukte betrachtet, auf welche der Art. 1 seine Anwendung findet. Ebenso sind in diesem Art. 1 die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Uebersetzungen von Werken, die in dem anderen erschienen sind, begriffen. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn der Verfasser Unterthan eines der contrahirenden Staaten in dem von ihm veröffentlichten Werke selbst ankündigt, in einem dieser Staaten eine Uebersetzung erscheinen lassen zu wollen, und er dieses Vorhaben in dem Zeitraume von sechs Monaten wirklich ausführt, wo ihm dann auch für diese Uebersetzung sein Eigenthumsrecht vorbehalten bleiben soll.

Art. 4. Ungeachtet der im Art. 1 vorkommenden Bestimmungen sollen in Journalen und periodischen Schriften die Artikel anderer Journale oder periodischer Schriften ohne Anstand nachgedruckt werden dürfen, sobald diese Artikel nicht drei Druckbogen ihrer ersten Veröffentlichung überschreiten und deren Quelle angegeben wird.

Art. 5. Bei anonymen und pseudonymen Werken werden deren Herausgeber in so lange als die Verfasser angesehen, als nicht diese selbst oder ihre Rechtsnachfolger ihr eigenes Recht dargethan haben.

Art. 6. Jede Nachbildung (Nachdruck) von Werken, Kunstprodukten, dann musikalischen und theatralischen Compositionen, wie sie in den Artikeln 1, 2 und 3 erwähnt werden, ist in den beiden contrahirenden Staaten untersagt.

Art. 7. Die Nachbildung (der Nachdruck) ist die Handlung, durch welche ein Werk, es sei im Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen, durch mechanische Mittel, ohne Zustimmung des Verfassers oder der Rechtsnachfolger desselben neuerdings hervorgebracht wird.

Art. 8. Es ist im Sinne des vorigen Artikels nicht allein dann ein Nachdruck vorhanden, wenn zwischen dem Originalwerke und dessen Nachbildung eine vollkommene Aehnlichkeit sich darstellt, sondern wenn unter dem nämlichen Titel oder auch unter einem verschiedenen, der gleiche Gegenstand in derselben Ideenfolge und mit der nämlichen Eintheilung der Materie verhandelt wird. — Das spätere Werk ist in diesem Falle als ein Nachdruck anzusehen, wenn es auch bedeutend vermehrt oder vermindert worden wäre.

Art. 9. Versetzungen für verschiedene Instrumente, Auszüge und andere Bearbeitungen musikalischer Compositionen, wenn sie für sich als selbstständige Erzeugnisse des menschlichen Geistes angesehen werden können, sollen nicht als Nachdruck behandelt werden.

Art. 10. Rücksichtlich des Nachdruckes ist jeder Artikel eines encyklopädischen oder periodischen Werkes, welcher die Zahl von drei Druckbogen überschreitet, als ein für sich bestehendes Werk zu betrachten.

Art. 11. Der Verfasser eines literarischen oder wissenschaftlichen Werkes ist befugt, die Usurpirung des von ihm gewählten Titels zu verhindern, wenn dieselbe das Publikum über die scheinbare Identität des Werkes in Irrthum führen könnte; in einem solchen Falle jedoch ist kein Nachdruck vorhanden, und der Verfasser hat nur das Recht auf einen dem erlittenen Schaden angemessenen Ersatz. Demungeachtet begründet die Wahl eines allgemeinen Titels, als: Dictionair, Wörterbuch, Abhandlung, Kommentar, und die Eintheilung eines Werkes nach alphabetischer Ord-

nung, für den Verfasser kein Recht, zu verhindern, daß auch ein anderer denselben Gegenstand unter demselben Titel und nach derselben Eintheilung behandle.

Art. 12. Kupferstiche, Lithographien, Medaillen, dann plastische Werke und Formen erfreuen sich des im ersten Artikel den Kunstwerken überhaupt eingeräumten Privilegiums. Die Nachbildung dieser Gegenstände ist sonach untersagt; in diesem Falle hat jedoch eine Nachbildung nur dann statt, wenn die Vervielfältigung mit denselben mechanischen Mitteln, wie dieselbe bei dem Originalwerke angewendet worden, und mit Beibehaltung desselben Größen-Maßstabes geschieht. Gemälde, Bildhauer-Arbeiten, Zeichnungen, sind gleichfalls in den Bestimmungen des Art. 1 begriffen. Jedoch sollen Copien, welche hiervon mit freier Hand, ohne Verheimlichung und ohne Einsprache von Seiten des Eigenthümers des Kunstwerkes genommen werden, keine verbotene Nachbildung begründen, außer der Copist hätte mit böser Absicht gesucht, das Publikum hinsichtlich der Identität der Copie mit dem Urbilde irre zu leiten.

Art. 13. Die Verfertiger von Zeichnungen, Gemälden, Bildhauer- und andern Kunstwerken, oder deren Rechtsvertreter können, ohne ihr Eigenthumsrecht auf diese Werke zu verlieren, das ihnen ausschließend zustehende Recht der Vervielfältigung derselben durch den Stich, den Guß, oder sonst ein mechanisches Mittel an Andere abtreten, unbeschadet jedoch der Bestimmungen des vorstehenden Artikels. Wenn sie aber das Original veräußern, so geht dieses Recht auf den neuen Erwerber über, der es durch die ganze Zeit, als der Künstler oder dessen Erben hätten davon Gebrauch machen können, zu genießen hat, ausgenommen es wäre das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden.

Art. 14. Die gegenwärtige Convention soll in den respectiven Staaten die freie Reproduktion jener Werke nicht hindern, welche daselbst noch vor dem Zeitpunkte, als dieselbe in Kraft getreten ist, veröffentlich wurden; nur muß besagte Reproduktion bereits ihren Anfang genommen und die gesetzliche Genehmigung erhalten haben. Wäre aber von einem Werke ein Theil vor der Rechtsgültigkeit dieser Convention erschienen, und ein Theil erst später, so soll die Nachbildung dieses letzteren Theiles nur mit Zustimmung des Verfassers oder dessen Rechtsnachfolger stattfinden dürfen; im Weigerungsfalle jedoch würden diese gehalten sein, an die Theilnehmer die Fortsetzung des Werkes zu verkaufen, ohne sie zum Nachkaufe jener Bände verhalten zu können, in deren Besitz sie sich bereits befinden.

Art. 15. Jene, zu deren Nachtheil ein Nachdruck stattgefunden, haben ein Recht auf Ersatz des dadurch erlittenen Schadens.

Art. 16. Außer den von den Gesetzen der contrahirenden Staaten gegen den Nachdruck ausgesprochenen Strafen soll die Beschlagnahme und die Zerstörung der Exemplare oder nachgebildeten Gegenstände, und so auch der Formen, Stempel, Platten, Steine und anderen Gegenstände verhängt werden, welche zur Ausführung des Nachdruckes gedient haben. Jedenfalls kann der Beschädigte die Ueberlassung dieser Gegenstände, ganz oder zum Theil, auf Abschlag seiner Ersatzforderung begehren.

Art. 17. Der Verkauf nachgebildeter Werke ist in beiden Staaten, unter den im vorigen Artikel angedroheten Folgen, durchaus untersagt, welches auch in den Fällen zu gelten hat, wo die Nachbildung im Auslande bewerkstelligt worden sein sollte.

Art. 18. Das Recht der Verfasser und ihrer Rechtsnachfolger geht auf ihre gesetzlichen oder letztwilligen Erben, in Gemäßheit der in den respectiven Staaten bestehenden Gesetze über. Dieses Recht kann jedoch nie im Wege der Erbschaft an den Fiskus gelangen, und soll in den contrahirenden Staaten durch dreißig Jahre nach dem Tode des Verfassers anerkannt und beschützt werden.

Art. 19. Für Werke, die nach dem Tode des Verfassers erscheinen, wird diese Frist auf 40 Jahre, von dem Tage des Erscheinens angefangen, ausgedehnt.

Art. 20. Für Werke, die von gelehrten Instituten oder literarischen Vereinen herausgegeben werden, wird jene Frist auf 50 Jahre erweitert.

Art. 21. Bei Werken von mehreren Bänden und solchen, die in einzelnen Lieferungen herausgegeben werden, sollen die oberwähnten drei Termine für das ganze Werk erst von dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung an gerechnet werden, jedoch unter der Bedingung, daß zwischen den einzelnen Veröffentlichungen nicht mehr als drei Jahre verstreichen. Bei Sammlungen von mehreren einzelnen Werken oder Memoiren sollen die obgedachten Termine nur von der Herausgabe jedes einzelnen Bandes an gerechnet werden, unbeschadet jedoch dessen, was im ersten Absatze des gegenwärtigen Artikels für den Fall angeordnet wurde, als das Werk oder das Memoire, welches einen Theil der ganzen Sammlung ausmacht, selbst in mehrere einzelne Bände zerfiele.

Art. 22. Für Werke, deren Herausgabe von dem Verfasser begonnen und von dessen Erben beendet werden, soll die Frist von 40 Jahren gelten, wie bei ganz posthumen Werken.

Art. 23. Wenn der Verfasser vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen er allenfalls seine Rechte abgetreten haben sollte, stürbe, so gebührt seinen Erben, nach Verlauf dieser Zeitfrist, der Genuß ihrer Rechte noch für die ganze ihnen in Folge der vorgehenden Artikel eingeräumte Zeit.

Art. 24. Nach Ablauf der in den Artikeln 18, 19, 20, 21 und 22 bestimmten Termine werden die Erzeugnisse der Wissenschaften und der Kunst ein Gemeingut des Publikums. Die von den contrahirenden Regierungen selbst veröffentlichten Aktenstücke und die von denselben unmittelbar, oder auf deren Befehl herausgegebenen Werke, wenn dieser Umstand aus dem Werke selbst ersichtlich ist, sollen auch in der Folge nach den in den respectiven Staaten diesfalls geltenden Bestimmungen behandelt werden.,

Art. 25. Um die Ausführung der gegenwärtigen Convention zu fördern werden sich die contrahirenden Regierungen wechselseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche sie in den Fall kommen dürften hinsichtlich des literarischen und artistischen Eigenthums zu erlassen. Sie werden sich ferner die von der einen oder der andern Seite getroffenen Verfügungen mittheilen, um die Originalität einer Ausgabe oder die Zeitpriorität eines Kunstwerkes zu bestimmen.

Art. 26. Die Verfügungen gegenwärtiger Convention sollen die Ausübung der in den contrahirenden Staaten bestehenden Censur- und sonstiger Verbotsbefugnisse durchaus in nichts beirren, welche, unabhängig von den vorliegenden Stipulationen, nach den in den respectiven Ländern gültigen oder noch zu erlassenden Vorschriften fortan bestehen sollen.

Art. 27. Die beiden contrahirenden Staaten werden die übrigen Regierungen Italiens und jene des Kantons Tessin einladen, der gegenwärti-

gen Convention beizutreten. Diese, durch das alleinige Faktum der von ihnen geäußerten Zustimmung, sollen als mitcontrahirende Theile angesehen werden.

Art. 28. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat, von dem Zeitpunkte der Auswechselung der Ratificationen angefangen, durch vier Jahre und noch durch sechs darauf folgende Monate in Kraft zu bestehen, sobald einer der contrahirenden Theile, nach Ablauf der vier Jahre, die Absicht erklären sollte, die Wirkung besagter Convention aufheben oder aber zu deren Erneuerung mit Anwendung jener Verbesserungen schreiten zu wollen, welche unterdessen die Erfahrung an die Hand gegeben haben wird. Jeder der beiden contrahirenden Theile behält sich das Recht vor, dem anderen eine solche Erklärung zu machen, und wird hiermit zwischen ihnen ausdrücklich festgesetzt, daß nach Ablauf von sechs Monaten, nach Abgabe der eben erwähnten Erklärung des einen Contrahenten an den anderen, die gegenwärtige Convention und alle darin enthaltenen Stipulationen ihre Wirkung verlieren sollen.

Art. 29. Gegenwärtige Convention soll von ihren Majestäten ratificirt und die Auswechselung der Ratificationen innerhalb vier Wochen, oder wo möglich noch früher, bewerkstelligt werden.

Urkund dessen die beiderseitigen Bevollmächtigten selbe unterzeichnet und ihre Insiegel beigedrückt haben.

So geschehen zu Wien, den 22. Mai 1840.

(Gez.) Metternich. Dr. Sambuy.

5.

Hofkanzleidekret vom 9. Novbr. 1840.

(Niederöstreich Gesetzsammlung. Bd. 22.)

Kundmachung des Bundesbeschlusses rücksichtlich der Werke Jean Paul's (s. oben S. 5).

6.

Hofkanzleidekret vom 20. Novbr. 1840.

(Kropatschek-Pichl. Gesetzsammlung Bd. 66.)

Beitrittserklärung der päpstlichen, modenesischen und lucchesischen Regierungen zu der zwischen Oesterreich und Sardinien abgeschlossenen Convention (s. oben S. 9).

7.

Hofkanzleidekret vom 26. Novbr. 1840.

(Pol. Gesetzs. Bd. 68.)

Kundmachung des Bundestagsbeschlusses vom 9. Novbr. 1837. (siehe oben S. 4).

8.

Hofkanzleidekret vom 30. Decbr. 1840.

(Kropatscheck-Pichl. Gesetzs. Bd. 66.)

Beitrittserklärung der toskanischen und parmesischen Regierungen zu der zwischen Oestreich und Sardinien abgeschlossenen Convention (s. oben S. 9).

9.

Hofkanzleidekret vom 24. März 1841.

(Niederöstreich. Provinz. Gesetzs. Bd. 23.)

Kundmachung des Bundesbeschlusses rücksichtlich der Werke Wieland's (s. oben S. 6)*)

*) Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841 (siehe oben S. 6) rücksichtlich der musikalischen und dramatischen Werke wurde in Oesterreich durch Hofkanzleidekret vom 31. Mai d. J. kundgemacht.

III.

Königreich Preußen *).

*) Aeltere Gesetzgebung:

a) in den Provinzen des alten Rechts:

Preuß. Landrecht. Th. I. Tit. 21. § 996. Das Verlagsrecht besteht in der Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen und sie auf den Messen unter die Buchhändler oder sonst, ausschließend abzusetzen.

§ 997. Nicht bloß Bücher, sondern auch Landcharten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen und musikalische Compositionen sind ein Gegenstand des Verlagsrechts.

§ 1023. Anmerkungen bei Büchern, worauf ein Anderer das Verlagsrecht hat, besonders abzudrucken, ist erlaubt. Mit dem Werke selbst aber können dergleichen Anmerkungen, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, nicht gedruckt, noch in den königlichen Landen verkauft werden.

§ 1024. Niemand darf ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen oder Auszüge davon besonders drucken lassen.

§ 1025. Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andere Werke oder Sammlungen aufgenommen werden.

§ 1026. Neue Ausgaben ausländischer Schriftsteller, welche außerhalb des deutschen Reichs oder der königlichen Staaten in einer fremden Sprache schreiben, und deren Verleger weder die Frankfurter noch die Leipziger Messe besuchen, können nachgedruckt werden; insofern der Verleger darüber kein hiesiges Privilegium erhalten hat.

§ 1027. Uebersetzungen sind in Beziehung auf das Verlagsrecht für neue Schriften zu achten.

§ 1028. Das Veranstalten einer neuen Uebersetzung durch einen andern Uebersetzer ist kein Nachdruck der vorigen.

§ 1029. Wenn keine Buchhandlung, welche auf die neue Ausgabe eines Buches ein Verlagsrecht hat, mehr vorhanden, und auch das Recht des Schriftstellers nach § 1020 erloschen ist, so steht jedem frei, eine neue Ausgabe des Werkes zu veranstalten.

§ 1030. Sind jedoch in diesem Falle noch Kinder des ersten Grades vom Verfasser vorhanden, so muß der neue Verleger wegen der zu veranstaltenden neuen Ausgabe, mit diesen sich abfinden.

§ 1031. Uebrigens gilt zwischen diesem neuen Verleger und dem Schriftsteller, welcher die neue Ausgabe besorgt, alles das, was bei neuen Werken verändert ist.

§ 1032. Auch der Nachdruck solcher Ausgaben ist unter eben den Umständen unerlaubt, unter welchen der Nachdruck eines neuen Werkes nach obigen Vorschriften nicht stattfindet.

§ 1033. Insofern auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden hiesiger Verleger gestatten, soll letzteren gegen die Verleger in jenen Staaten ein Gleiches erlaubt werden.

§ 1034. Wer Bücher oder Werke, deren Nachdruck nach vorstehenden Grundsätzen unerlaubt ist, dennoch nachdruckt, muß den rechtmäßigen Verleger entschädigen.

§ 1035. Die Entschädigung besteht in dem Ersatze des Honorars, welches der rechtmäßige Verleger dem Verfasser bezahlt hat, und der mehreren Kosten, welche derselbe wegen bessern Drucks und Papiers, gegen den Nachdruck gerechnet, auf die rechtmäßige Auflage verwendet hat.

§ 1036. Uebrigens sollen unerlaubte Nachdrücke in hiesigem Lande, bei Vermeidung der Confiscation, nicht eingeführt, und unbefugte Nachdrücke nach näherer Bestimmung des Criminalrechts, ernstlich bestraft werden.

Th. II. Tit. 20. § 1294. Bücher, auf welche ein königlicher Unterthan das Verlagsrecht hat, soll Niemand nachdrucken.

§ 1295. Hat der rechtmäßige Verleger ein ausdrückliches Privilegium erhalten: so hat der Nachdrucker eines Buchs, welchem ein solches Privilegium vorgedruckt, oder dessen Inhalt auf oder hinter dem Titelblatte bemerkt ist, die im Privilegio angedrohte Strafe verwirkt.

§ 1296 a. Findet die Strafe aus einem besondern Privilegio nicht Statt, so soll dennoch der Nachdruck auf den Antrag des rechtmäßigen Verlegers confiscirt und zum Verkauf unbrauchbar gemacht, oder dem Verleger, wenn er es verlangt, überlassen werden.

§ 1296 b. Es muß aber in diesem letztern Falle der rechtmäßige Verleger, wenn er den Nachdruck übernehmen will, die vom Nachdrucker darauf verwendeten Auslagen demselben auf die zu leistende Entschädigung anrechen, oder soweit sie dazu nicht erforderlich sind, an die Strafkasse herausgeben.

§ 1297 a. Soweit der Nachdruck selbst verboten ist, darf auch Niemand, bei gleicher Strafe mit auswärts nachgedruckten Büchern Handel treiben.

§ 1297 b. Buchbinder dürfen den Handel mit ungebundenen Büchern oder blos gehefteten Schriften, bei Strafe der Confiscation des Werkes und das für schon verkaufte Exemplare gelöseten Werths, sich nicht anmaaßen.

§ 1297 c. Ein Verfasser kann seine für eigene Rechnung gedruckten Schriften zwar durch sich selbst oder auch durch Andere verkaufen; es darf aber dergleichen Verkauf nicht in einem öffentlichen Laden oder an Orten, wo Buchhändler sind, nicht durch Buchbinder geschehen.

§ 1297 d. Uebertretungen dieser Vorschrift werden ebenfalls mit der Strafe der Confiscation nach § 1297 b geahndet.

b) in der Rheinprovinz.

Strafgesetzbuch Art. 425. Jede Ausgabe von Schriften, musikalischen Compositionen, Zeichnungen, Malereien oder von irgend einer andern Hervorbringung, welche den Gesetzen und Verordnungen über das Eigenthum der Verfasser zuwider, ganz oder zum Theil gedruckt oder gestochen wird, ist ein Nachdruck, und jeder Nachdruck ist ein Vergehen.

Art. 426. Der Verkauf nachgedruckter Werke, die Einbringung von Werken, die, nachdem sie im Inlande gedruckt waren, im Auslande nachgedruckt worden sind, auf das inländische Gebiet, ist ein Vergehen der nämlichen Art.

Art. 427. Die Strafe gegen den Nachdrucker oder den Einbringer ist eine Geldbuße von wenigstens 100 und höchstens 2000 Franken, und gegen den Verkäufer eine Geldbuße von wenigstens 25 und höchstens 500 Franken. Die Confiscation der nachgedruckten Ausgabe wird sowohl gegen den Nachdrucker als gegen den Einbringer und gegen den Verkäufer ausgesprochen. Die Platten, Formen oder Matrizen der nachgedruckten Gegenstände werden ebenfalls confiscirt.

Art. 428. Jeder Director oder Unternehmer eines Theaters, jeder Schauspielergesellschaft, die den Gesetzen und Verordnungen über das Eigenthum der Verfasser zuwider, dramatische Werke auf ihrem Theater aufführen lassen, werden mit einer Geldbuße von wenigstens 50 und höchstens 500 Franken und mit der Confiscation der Einnahme bestraft.

1.

Patent vom 12. Febr. 1833.

(G. S. No. 4. G. 1415. S. 25.)

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Septbr. 1832.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem in Folge Unserer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16. August 1827 (Gesetzsamml. von 1827, S. 123) von Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit dem allergrößten Theile der deutschen Bundesstaaten über die Sicherstellung der Rechte, der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck bereits in den Jahren 1827, 1828 und 1829 besondere, seiner Zeit durch die Gesetzsamml. bekannt gemachte Vereinbarungen*) über den Grundsatz:

> daß in Anwendung der deshalb vorhandenen Gesetze, der Unterschied zwischen Inländern und Ausländern in Beziehung auf die gegenseitigen Unterthanen aufgehoben, und denselben ein gleicher Schutz wie den Inländern zu Theil werde,

getroffen worden, hiernächst aber, auf den Antrag Unsers Bundestags-Gesandten, die deutsche Bundesversammlung über die Annahme dieses Grundsatzes zwischen sämmtlichen Bundesstaaten in Berathung getreten ist, und auf den Grund der letzteren in ihrer 33. Sitzung am 6. Sept. v. J. sich zu dem Beschlusse vereinigt hat, welcher wörtlich also lautet:

(siehe den Bundesbeschluß oben unter Nro. I. S. 3)

so verordnen Wir hierdurch, daß dieser Beschluß, nachdem Wir demselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Unserer Monarchie Kraft und Gültigkeit haben und demgemäß in Anwendung gebracht werden soll.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Frh. von Brenn.
v. Kamptz. Mühler. Ancillon.

2.

Verordnung vom 12. Febr. 1833.

(G. S. Nro. 4. G. 148. S. 26.)

Ueber die Anwendung des Bundesbeschlusses vom 8. Sept. 1832 auf die zum deutschen Staate nicht gehörigen Provinzen der Monarchie.

Art. 429. Zu den in den vier vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Fällen werden der Ertrag der Confiscation oder die confiscirten Einnahmen dem Eigenthümer übergeben, um denselben insoweit für den erlittenen Nachtheil zu entschädigen; der Rest seiner Entschädigung oder die ganze Entschädigung, wenn weder ein Verkauf confiscirter Gegenstände, noch eine Beschlagnahme der Einnahmen statt gehabt hat, wird im gewöhnlichen Rechtswege bestimmt.

*) z. B. mit Hessen vom 30. Octbr. 1829, mit Sachsen-Weimar vom 1. Febr. 1828, mit Dänemark wegen Holstein und Lauenburg vom 5. April 1828.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen thun kund und fügen hiermit zu wissen:

So wie wir in Unserm heute vollzogenen Allerhöchsten Patent wegen Publikation des von der deutschen Bundesversammlung unterm 6. Septbr. 1832 gefaßten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, verordnet haben, daß dieser Beschluß, welcher wörtlich also lautet:

(siehe diesen Bundesbeschluß oben unter Nro. 2. S. 3)

in den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Unserer Monarchie Kraft und Gültigkeit haben, und demgemäß in Anwendung gebracht werden soll: so ist es zugleich Unser Allerhöchster Wille, auch in den zum deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen der Monarchie den Schutz gegen den Nachdruck in dem ganzen Umfange zu gewähren, wie der gedachte Beschluß der Bundesversammlung für die Bundesstaaten ihn zugesichert hat.

Wir verordnen demnach, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maaßregeln wider den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels in Zukunft der Unterschied zwischen Unsern Unterthanen in den zum deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen der Monarchie und den Unterthanen der im deutschen Bunde vereinten Staaten, bei vorausgesetzter Beobachtung der Reciprocität, in der Art aufgehoben sein soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich auch in Unsern, zum deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen des daselbst gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Urkundlich ꝛc.

So geschehen und gegeben Berlin, den 12. Februar 1832.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Frh. v. Brenn. v. Kamptz.
Mühler. Ancillon.

3.

Patent vom 29. Novbr. 1837.

(G. S. St. 21. Nr. 1839. S. 161 ff.)

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 9. Novbr. desselb. J.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die deutsche Bundesversammlung darüber in Berathung getreten ist, in Ausführung der betreffenden Bestimmung des Art. 18 der deutschen Bundesacte, imgleichen des Bundesbeschlusses vom 2. April 1835, wodurch der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets verboten worden ist, gleichförmige Grundsätze zum Schutze der Schriftsteller und auch der Künstler gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung ihrer Werke für den ganzen Umfang ihres Bundesgebietes festzustellen, und nachdem in Folge dessen die deutschen Bundesregierungen in der 31. Sitzung der Bundesversammlung vom 9. Novbr. d. J. sich dahin vereinigt haben:

(siehe den Bundesbeschluß oben unter 3 S. 4)

Wir auch zu dieser Vereinbarung durch Unseren Bundestags-Gesandten Unsere Zustimmung unter der gleichzeitigen Erklärung ertheilt haben, es verstehe sich von selbst, daß

a) auch nach Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses ein über dessen Inhalt hinausgehender Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, wo derselbe durch die Bundesgesetzgebung schon früher gewährt worden ist, und in Folge des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832 allen Unterthanen deutscher Bundesstaaten zu Gute kommt, nicht beschränkt werden soll, und daß

b) denjenigen Staaten, welche künftig noch günstigere Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, als ihre bisherige Gesetzgebung und der gegenwärtige Bundesbeschluß dieselben aufstellen, für ihre Unterthanen und die Unterthanen der sich mit ihnen über gleiche Grundsätze vereinigenden Regierungen treffen wollen, hierin durchaus freie Hand bleibt, —

so wollen Wir hierdurch diese, unter sämmtlichen deutschen Bundesregierungen getroffene Vereinbarung dergestalt zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß Unsere Behörden und Unterthanen, und zwar nicht bloß in Unseren zum deutschen Bunde gehörigen Landen, sondern, in Voraussetzung der Beobachtung einer diesfälligen Reciprocität von Seiten der andern deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich darnach zu achten haben.

So geschehen und gegeben Berlin, den 29. Novbr. 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

4.

Gesetz vom 11. Juni 1837.

(Ges. Samml. St. 22. Nr. 1840. S. 165 ff)

Zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

Damit dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und Kunst der erforderliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung gesichert werde, haben Wir Uns bewogen gefunden, die darüber bestehenden Gesetze einer Abänderung und Ergänzung zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

1. Schriften.

a) Ausschließendes Recht der Schriftsteller.

Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweise, von neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

§ 2.

b) Verbot des Nachdrucks.

Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten (§ 1) geschieht, heißt Nachdruck und ist verbaten.

§ 3.

c) Was dem Nachdruck gleich zu achten.

Dem Nachdruck wird gleich geachtet, und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck

a) von Manuscripten aller Art;
b) von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.

Dieser Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscriptes oder einer Abschrift desselben (litt. a), ingleichen nachgeschriebener Predigten oder Lehrvorträge (litt. b.)

§ 4.

d) Was nicht als Nachdruck anzusehen.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen

1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;
2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und erar= historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche;
3) die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke.

Ausnahmen.

Ausnahmsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdrucke gleich zu achten:

a) Wenn von einem Werke, welches der Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne seine Genehmigung eine deutsche Uebersetzung herausgegeben wird.

b) Wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werkes in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung, und in welcher Sprache herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden.

§ 5.

e) Dauer des ausschließlichen Rechts.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen (§§ 2 u. 3) soll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung während seines Lebens zukommen.

§ 6.

Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.

§ 7.

In sofern von dem eigentlichen Nachdrucke die Rede ist (§§ 1 u. 2), setzt die in den §§ 5 u. 6 vorgeschriebene Dauer des Schutzes voraus, daß der wahre Name des Verfassers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede angegeben ist. Eine Schrift, die entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Verfassers erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, soll funfzehn Jahre lang, von der ersten Herausgabe derselben an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt sein, und zu Wahrnehmung des Rechts auf diesen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekannten Verfassers treten. Wird innerhalb dieser funfzehn Jahre der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder von seinen Erben, vermittelst eines neuen Abdruckes oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare, bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die in den §§ 5 u. 6 bestimmte Dauer des Schutzes erworben

§ 8.

Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichtsanstalten, gelehrte und andere erlaubte Gesellschaften genießen das ausschließende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke dreißig Jahre lang.

Diese Frist ist

a) bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexikalischen zu zählen sind, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an,

b) bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen sind, von dem Erscheinen eines jeden Bandes an

zu rechnen.

Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben solcher Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§ 5 u. 6 zu statten.

§ 9.

f) Abtretung desselben.

Das ausschließende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Autor und dessen Erben zusteht, kann von diesen ganz oder theilweise, durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung, auf Andere übertragen werden.

§ 10.

g) Strafen des Nachdrucks.

Wer das, den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehende, ausschließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er, ohne deren Genehmigung, von demselben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet und hat, außer der Confiscation der noch

vorräthigen Exemplare, eine Geldbuße von funfzig bis tausend Thalern verwirkt.

§ 11.

War das Werk von dem Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eine dem Verkaufswerthe von funfzig bis tausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu bestimmen, in so fern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermag.

§ 12.

Die confiscirten Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe sollen vernichtet oder dem Beschädigten auf sein Verlangen überlassen werden. Im letzten Falle muß sich jedoch der Beschädigte die von dem Verurtheilten auf diese Exemplare verwendeten Auslagen auf die Entschädigung anrechnen lassen.

§ 13.

Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält, ist dem Beeinträchtigten mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch zur Entschädigung verpflichtet, und hat außer der Confiscation, eine nach Vorschrift des § 10 zu bestimmende Geldbuße verwirkt.

§ 14.

Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt worden sind.

§ 15.

h) Untersuchungs-Verfahren.

Die gerichtliche Untersuchung der in den §§ 2, 3 u. 4 bezeichneten Vergehen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag der Verletzten einzuleiten.

Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, so kann dieses von dem Autor oder dessen Erben geschehen, in so fern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben.

§ 16.

Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrags zwar in Beziehung auf die Entschädigung stattfinden, nicht aber in Beziehung auf die Confiscation und Geldbuße.

§ 17.

Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen.

Die Bildung eines oder mehrerer solcher Vereine, die vorzüglich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern bestehen sollen, bleibt einer besondern, von Unserem Staatsministerium zu erlassenden Instruction vorbehalten.

§ 18.

2) Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen.

Was vorstehend in den §§ 1, 2, 5 bis 17 über das ausschließende

Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§ 21) zu betrachten sind.

§ 19.

3) Musikalische Compositionen.

Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Compositionen.

§ 20.

Einem verbotenen Nachdrucke ist gleichzuachten, wenn Jemand von musikalischen Compositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgiebt.

§ 21.

4) Kunstwerke und bildliche Darstellungen.

Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmiguug des Urhebers des Original-Kunstwerks oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§ 22.

Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Sculpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. verboten.

§ 23.

Hinsichtlich dieser Verbote, §§ 21 u. 22, macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit andern Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist; es seien denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte.

§ 24.

Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht worden ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt wird.

§ 25.

Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt.

§ 26.

Dauer des ausschließenden Rechts der Künstler,

a) bei unveräußertem Original.

Der Urheber eines Kunstwerkes und seine Erben genießen die ihnen in den §§ 21 u. f. zugesicherten, ausschließenden Rechte, so lange das Original in ihrem Eigenthum bleibt.

§ 27.

Wollen sie in dieser Lage von dem ihnen ausschließend zustehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen, und sich gegen die Eingriffe Anderer sichern, so haben sie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Copie an einen andern abgelassen wird, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine

Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, dem obersten Curatorium der Künste (Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten) Anzeige zu machen. Ist diese Anzeige und Erklärung erfolgt, so soll dem Künstler und seinen Erben das ausschließende Recht zur Vervielfältigung des Kunstwerkes für die Dauer von zehn Jahren zustehen. Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder dessen Erben bereits vervielfältigte Kunstwerk mittelst irgend eines Kunstverfahrens nachbilden und das Nachbild verbreiten will, so hat er zuvor eine amtliche Aeußerung des obersten Curatoriums der Künste darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art bei demselben abgegeben worden sei. Ist eine solche Anzeige und Erklärung unterblieben oder seit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, so ist die Nachbildung erlaubt.

§ 28.

b) nach Veräußerung des Originals.

Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerks, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht Statt gefunden hat, das ausschließende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, in so fern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen, und davon dem obersten Curatorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird.

§ 29.

Abbildungen von Original-Kunstwerken.

Die Abbildung eines Kunstwerkes, welche durch ein anderes, als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. (§ 21), oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§ 22) rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger, durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden, so lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind. Auch hierbei kommt die Bestimmung des § 23 zur Anwendung.

§ 30.

Strafen und Untersuchungsverfahren.

Die Vorschriften der §§ 10 bis 16 sollen auch in Beziehung auf Kunstwerke und bildliche Darstellungen aller Art in Anwendung kommen.

Die im § 10 vorgeschriebene Confiscation ist auch auf die zur Nachbildung der Kunstwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. s. w. auszudehnen.

§ 31.

Der Richter hat, wenn Zweifel entsteht, ob eine Abbildung unter die Fälle des § 18 oder unter die des § 21 gehöre, ob im Falle des § 20 ein Musikstück als eigenthümliche Composition oder als Nachdruck, in den

Fällen der §§ 21 bis 29 eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sei, und ob die im § 29 als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch stattfinde, in gleicher Weise, wie § 17 verordnet ist, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins zu erfordern.

Die Bildung solcher Vereine, welche vorzugsweise aus Kunstverständigen und geachteten Künstlern bestehen sollen, bleibt ebenfalls der im § 17 erwähnten Instruction vorbehalten.

§ 32.

5) Oeffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke.

Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit unwesentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich, und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

§ 33.

Hat der Autor jedoch irgend einer Bühne gestattet, das Werk ohne Nennung seines Namens aufzuführen, so findet auch gegen andere Bühnen kein ausschließendes Recht Statt.

§ 34.

Wer dem ausschließende Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider, ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von zehn bis hundert Thalern verwirkt.

Findet die unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes auf einer stehenden Bühne Statt, so ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

Von den vorstehenden Geldbußen fallen zwei Dritttheile dem Autor, oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armenkasse des Ortes zu.

§ 35.

6) Allgemeine Bestimmungen.

Das gegenwärtige Gesetz soll auch zu Gunsten aller bereits gedruckten Schriften, geographischen, topographischen und ähnlichen Zeichnungen, musikalischen Compositionen und vorhandenen Kunstwerke in Anwendung kommen.

§ 36.

Dem Inhaber eines vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Gebrauch machen, oder den Schutz des Gesetzes anrufen will.

§ 37.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende oder von ihm abweichende frühere Vorschriften treten außer Kraft.

§ 38.

Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maaße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in Unseren Landen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1837.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler.

5.

Instruction vom 15. Mai 1838

zur Bildung der in den §§ 17 und 31 des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 erwähnten Vereine von Sachverständigen. (Justizministerial-Blatt Nro. 1896.)

In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni v. J. ertheilt das Staatsministerium zur Bildung der im § 17 u. 31 a. a. O. erwähnten Vereine von Sachverständigen folgende Instruction:

1) Bis auf Weiteres werden Vereine von Sachverständigen, welche auf etwaiges Erfordern der Gerichte die in dem Gesetze vom 11. Juni v. J. beregten Gutachten über die Existenz eines Nachdrucks, eines unerlaubten Abdrucks und einer unbefugten Nachbildung, so wie über den eventuellen Betrag der zu leistenden Entschädigung in vorkommenden Fällen zu erstatten haben, für die ganze Monarchie nur in hiesiger Residenz errichtet.

2) Es werden drei solcher Vereine errichtet, von denen jeder aus sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden mit eingerechnet, bestehen wird.

3) Der eine dieser Vereine hat die Bestimmung, in vorkommenden Fällen die Frage zu begutachten: ob eine Druckschrift (§§ 1, 2, 5—17 des allegirten Gesetzes) oder eine solche geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnung (§ 18), welche nach ihrem Hauptzwecke nicht für ein Kunstwerk zu erachten ist, als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, so wie welch ein Entschädigungsbetrag dem Verletzten eventuell zu gewähren sei?

Bei der Ernennung der Mitglieder dieses Vereins ist darauf Rücksicht zu nehmen: daß sich darunter wenigstens zwei Buchhändler und zwar solche, die sich nicht ausschließend mit dem Sortimentshandel beschäftigen, und wenigstens zwei Schriftsteller befinden.

Für den im § 18 des Gesetzes vom 11. Juni v. J. bezeichneten Fall ist zu den übrigen Mitgliedern noch ein im Voraus ein für allemal bestimmter Sachverständiger, welcher als Zeichner, Kupferstecher oder sonst mit der Anfertigung der im § 18 a. a. O. erwähnten Abbildungen vertraut ist, als Mitglied hinzuzuziehen.

4) Der zweite Verein hat ausschließlich die Fragen zu begutachten: ob eine unerlaubte Vervielfältigung musikalischer Compositionen vorhanden, ob ein Musikstück als eigenthümliche Composition oder nach § 20 a. a. O.

als eine dem Nachdruck gleich zu achtende Bearbeitung zu betrachten, und in welchem Betrage eventuell die diesfällige Entschädigung zu leisten sei.

Dieser Verein wird aus Musikverständigen gebildet, unter denen sich wenigstens zwei Musikhändler befinden müssen.

5) Zur Beurtheilung des dritten Vereins, der aus Kunstverständigen, Künstlern und wo möglich auch aus Kunsthändlern, welche zugleich Kunstverständige sind, gebildet werden soll, gehören die Fragen: ob eine Abbildung unter die Fälle des § 18 oder die des § 21 des Gesetzes vom 11. Juni v. J. zu rechnen, ob in den Fällen der §§ 21 bis 29 a. a. O. eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, und wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sei, endlich ob die im § 29 a. a. O. als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch stattfinde.

6) Jedem dieser drei Vereine wird eine Anzahl von wenigstens vier Stellvertretern für etwa abwesende oder sonst verhinderte Mitglieder beigegeben.

7) Die Ernennung, sowohl der Vorsitzenden als auch der Mitglieder so wie der Stellvertreter, erfolgt nach vorgängiger Communikation mit dem königlichen Justizministerium durch das königliche Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Letzteres hat auch zu bestimmen, welches der betreffenden Mitglieder in jedem Vereine den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten habe.

8) Nach erfolgter Ernennung werden die Vorsitzenden, Mitglieder und Stellvertreter durch das königliche Kammergericht auf diesfallsigen Antrag des königlichen Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Sachverständige ein für alle Mal vereidigt.

9) Das Gericht, welches die Erstattung eines Gutachtens durch einen der drei Vereine für erforderlich hält, übersendet einen status causae et controversiae nebst dem Corpus delicti und dem Gegenstande, mit welchem letzteres verglichen werden soll, an das königliche Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten behufs der Vorlegung an den betreffenden Verein. Die zu vergleichenden beiden Gegenstände müssen jedoch vorher durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art so bezeichnet werden, daß die Identität nicht zweifelhaft werden kann, und jeder Verwechselung vorgebeugt ist.

10) Sobald der Antrag auf Erstattung eines sachverständigen Gutachtens durch Vermittelung des königlichen Ministeriums der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an den Vorsitzenden des betreffenden Vereins gelangt ist, ernennt derselbe zwei Mitglieder, welche unabhängig von einander, ihre Meinung schriftlich abzugeben und solche demnächst dem Vereine mündlich vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

12) Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt und von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben. Einer Untersiegelung bedarf es nicht.

13) Das Gutachten wird dem königlichen Ministerium der geistlichen-,

Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch den Vorsitzenden eingereicht, von dem Ministerium die Unterschrift der Mitglieder legalisirt und demnächst das Gutachten an das betreffende Gericht gesendet.

14) Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten 2 bis 10 Thaler zu liquidiren, welche von dem Gerichte, wie andere baare Auslagen, zu berichtigen sind.

Stempel werden zum Gutachten nicht verwandt.

15) Die nähere Ausführung vorstehender Instruction bleibt dem königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überlassen.

Berlin, den 15. Mai 1838.

Königliches Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

6.

Patent vom 1. Juni 1841.

(G. S. St. 11. Nr. 2174. S. 125 ff.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.
thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum deutschen Bunde vereinigten Regierungen, in Anwendung des dritten Artikels des Bundesbeschlusses vom 9. Novbr. 1837, wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (Gesetzsammlung S. 161) sich dahin vereinigt haben, und zwar:

in der 33. Sitzung der Bundes-Versammlung vom 23. November 1838:

daß den Werken Friedrichs von Schiller, zu Gunsten dessen Erben, in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen Nachdruck während zwanzig Jahren;

in der 6. Sitzung der Bundes-Versammlung vom 4. April 1840:

daß der in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu Stuttgart in den Jahren 1836 und 1837, in zwei Bänden oder vier Abtheilungen erschienenen, neuen und vervollständigten Ausgabe von Göthe's prosaischen und poetischen Werken von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre;

in der 23. Sitzung der Bundes-Versammlung vom 22. Octbr. 1840:

daß den Werken des verstorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks in den mit seiner oder seiner Erben Bewilligung davon veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben für den Zeitraum von zwanzig Jahren;

und in der 3. diesjährigen Sitzung der Bundes-Versammlung vom 11. Februar d. J.

daß den Schriften Christoph Martin Wieland's zu Gunsten seiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Göschen zu Leipzig bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben von

Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren in allen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, vom Tage des jedesmaligen Beschlusses an gerechnet, gewährt werde, so wie endlich in derselben Sitzung der Bundes-Versammlung vom 11. Februar d. J.

daß der durch den Bundesbeschluß vom 4. April 1840, den Werken Göthe's auf zwanzig Jahre, von eben gedachtem Tage an gerechnet, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck sich auch auf die in der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart neu erschienene Ausgabe der Göthe'schen Werke in 40 Bänden klein Oktav, sowie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben bis zum Ablauf des vorerwähnten Zeitraums zu erstrecken habe;

so bringen Wir diese, unter sämmtlichen deutschen Regierungen getroffenen Vereinbarungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht bloß in Unseren, zum deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich darnach zu achten haben.

Es soll jedoch durch gegenwärtige Bekanntmachung der die von Göthe'schen Werke betreffenden Bundesbeschlüsse vom 4. April 1840 und 11. Febr. d. J. der Umfang und die Dauer desjenigen Schutzes gegen Nachdruck dieser Werke, auf welchen die Erben Joh. Wolfgangs von Göthe's nach Maaßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1837 in Unseren Staaten Anspruch haben, nicht beschränkt werden.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 1. Juni 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. v. Rochow. Frhr. v. Werther. Eichhorn. *)

7.

Patent vom 20. September 1842.

(G. S. St. 57. Nr. 2306. S. 299.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum deutschen Bunde vereinigten Regierungen in Anwendung des 3. Art. des Bundesbeschlusses vom 9. Novbr. 1837 sich in der 19. Sitzung der Bundesversammlung vom 28. Juli d. J. dahin vereinbart haben:

(siehe den Bundesbeschluß oben unter Nro. 9. S. 7.)

Wir auch zu dieser Vereinbarung durch Unseren Bundestags-Gesandten Unsere Zustimmung unter dem gleichzeitigen Vorbehalte ertheilt haben:

daß denjenigen preußischen Buchhändlern, welche vor erfolgender Publication des Bundesbeschlusses von der durch das Gesetz vom 11. Juni

---

*) Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841 (die musikalischen und dramatischen Werke betreffend, s. oben S. 6. Anm.), ist in Preußen unterm 6. Novemb. 1841 (G. S. St. 24)

„mit Hinweisung auf die §§ 32, 33 u. 34 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, durch welche die nähere Ausführung der in dem vorgedachten Bundesbeschluß aufgestellten allgemeinen Grundsätze für die preußischen Staaten bereits im Voraus erfolgt ist,"

zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich auch dessen Gültigkeit für die nicht deutschen Provinzen des preußischen Staats, nach Maßgabe des § 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 ausgesprochen.

1837 unbedingt ertheilten Befugniß für Veranstaltung neuer Ausgaben der von Herder'schen Werke durch Vorbereitungen, welche mit einem Kostenaufwande verbunden waren, schon Gebrauch zu machen begonnen, und also mit der Ausübung jener Befugniß einen wirklichen Anfang gemacht haben sollten, das Recht vorbehalten bleibe, ihr Unternehmen, des Privilegiums im Uebrigen unbeschadet, zu vollenden und die veranstaltete Ausgabe erscheinen zu lassen,

so bringen Wir diese, unter sämmtlichen deutschen Bundesregierungen getroffene Vereinbarung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht blos in Unseren zum deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich darnach zu achten haben.

So geschehen und gegeben Trier, den 20. September 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Justizminister Mühler.

Ruppenthal. Eichhorn. v. Bülow. Graf v. Arnim.

8.

Verordnung,

betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erschienenen Werke, vom 5. Juli 1844.

(G. S. Nro. 20. S. 2479.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden ꝛc. verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel über den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erschienenen Werke, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§ 1. Der Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837 soll auch für diejenigen vor Publication desselben im Inlande erschienenen Schriften, Landkarten, Kupferstiche, topographischen Zeichnungen und musikalischen Compositionen stattfinden, welche durch die damals gültigen Gesetze gegen Nachdruck noch geschützt waren.

§ 2. Dieser Schutz dauert, wenn der Autor auf einer solchen Schrift u. s. w. (§ 1) genannt und bei Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 noch am Leben war, während seiner Lebenszeit und noch 30 Jahre nach seinem Tode, in allen andern Fällen 30 Jahre von Publication jenes Gesetzes an.

Dem Verfasser einer Schrift u. s. w., die entweder unter einem andern als dessen wahrem Namen erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, bleiben jedoch, wenn der wahre Name des Verfassers innerhalb 15 Jahren nach Publikation des angeführten Gesetzes auf die im § 7 desselben bezeichnete Weise bekannt gemacht wird, die in diesem § 7 bestimmten Rechte vorbehalten.

§. 3. Mit dem Ablaufe der in § 2 bestimmten Frist hört in Ansehung aller vor Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erschienenen Schriften u. s. w. jedes ausschließliche Recht zur Vervielfältigung derselben auf.

§ 4. Auf die im Auslande erschienenen Schriften u. s. w. finden die Bestimmungen §§ 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung nur in eben

dem Maaße Anwendung, als die Gesetze des fremden Staats den in Unseren Staaten erschienenen Werken gleiche Rechte gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 5. Juli 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. Eichhorn. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. Graf v. Arnim.

Beglaubigt: Bornemann.

IV.

Königreich Bayern *).

1.

Verordnung vom 22. October 1832.

(Reg. Blatt vom dems. Tage.)

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Septbr. 1832 (siehe oben S. 3. Nro. 2).

2.

Gesetz,

den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend, vom 15. April 1840.

Art. I. Erzeugnisse der Literatur oder der Kunst, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger, weder veröffentlicht, noch ohne daß ein solches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden, nachgebildet, noch auf mechanischem Wege vervielfältigt werden.

Als Erzeugnisse der Literatur sind auch mündliche Vorträge anzusehen, welche absichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden.

---

*) Aelteres Recht: Strafgesetzbuch vom Jahre 1813. Th. I. § 397. — Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelst Druckes oder auf andere Weise im Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird, nebst dem Schadenersatze nach den in den einzelnen Druckprivilegien oder in deren Ermangelung nach den in den Polizeistrafgesetzen enthaltenen Bestimmungen bestraft.

Zu jeder neuen Auflage ist eine neue Bewilligung erforderlich, wenn nicht vertragsmäßig hierüber etwas Anderes bestimmt worden ist.

Ist in dem Vertrage bestimmt, wie viele Exemplare des betreffenden Erzeugnisses der Literatur gedruckt werden sollen, so sind alle, über die bedungene Zahl abgezogenen Exemplare, wie sie auch bezeichnet sein mögen, als Nachdruck zu betrachten. Der Verleger und der Vorsteher der Druckerei haben deshalb, nach Vollendung des Drucks, ihre Geschäftsbücher oder beglaubigten Auszüge aus denselben dem Autor auf Verlangen vorzulegen.

Art. II. Ausgenommen von der Bestimmung des Art. I. sind:

1) Werke der Baukunst in ihren äußeren Umrissen, dann die an öffentlichen Plätzen ausgestellten Denkmale, vorbehaltlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen, dann der Einwilligung derjenigen, deren Eigenthum etwa zum Behufe solcher Nachbildung betreten werden will, wo, um solches zu betreten, es gehört, daß Erlaubniß gegeben sei.
2) Druckschriften, auf welchen weder der Name des Urhebers noch jener des Verlegers angegeben ist;
3) Die Aufnahme einzelner früher schon gedruckter Aufsätze und Gedichte in literarischen Zeitschriften, Sammlungen und Chrestomathien.
4) Nachrichten, Auszüge, Aufsätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erscheinen.

Art. III. Das nach Art. I. den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehende ausschließende Recht bezüglich der mechanischen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugnisse der Literatur oder Kunst erlischt:

1) wenn der Urheber eine physische Person ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode desselben. Das Calenderjahr, in welchem der Urheber gestorben ist, wird jedoch in dem 30jährigen Zeitraum nicht eingerechnet;
2) wenn der Urheber eine juristische Person oder ein erlaubter Verein ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen des Werkes an zu rechnen;
3) bei Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen an zu rechnen.

Besteht in den unter Ziffer 2 u. 3 bezeichneten Fällen das Werk aus mehreren, eine einzige Aufgabe zusammenhängend behandelnden Bänden, so fängt der dreißigjährige Termin erst von dem Erscheinen des letzten Bandes zu laufen an, so ferne nicht zwischen dem Erscheinen einzelner Bände ein mehr als dreijähriger Zwischenraum verflossen ist.

Wenn dagegen die mehreren Bände nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände anzusehen sind, so soll jeder einzelne Band bei der Berechnung des dreißigjährigen Termines als ein für sich bestehendes Werk behandelt werden.

Das Calenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist, wird übrigens in den dreißigjährigen Zeitraum nicht eingerechnet.

Art. IV. Dem Könige bleibt vorbehalten, für einzelne Werke Privilegien zu ertheilen, und hierin den Zeitraum, während dessen der gesetzliche Schutz

gegen Beeinträchtigung durch mechanische Vervielfältigung gewährt werden soll, besonders festzusetzen, ohne an eine Zeitlänge gebunden zu sein.

Art. V. Jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Literatur oder Kunst durch mechanische Vervielfältigung herausgiebt oder herausgeben läßt, ist verbunden, bei der Herausgabe desselben zwei Exemplare, und zwar, wenn die Ausgabe auf verschiedenen Papiersorten gemacht wird, von der besten Sorte an das königliche Ministerium des Innern abzuliefern, wovon ein Exemplar an die königliche Hof- und Staatsbibliothek, und beziehungsweise an die von dem Könige zu bestimmenden Kunstsammlungen des Staates abgegeben, das zweite Exemplar aber gleichfalls als Staatseigenthum nach den Anordnungen des Königs aufbewahrt wird.

Die Ablieferung von Freiexemplaren hat bei Erzeugnissen der Literatur auch von jeder erscheinenden neuen verbesserten Auflage zu geschehen.

Die über die Einlieferung auszustellende Empfangsbescheinigung ist bei Anrufung der polizeirichterlichen Hülfe gegen Nachdruck der Klage, unter dem Präjudize der Zurückweisung, jederzeit beizulegen.

Art. VI. Wer ein Erzeugniß der Literatur oder Kunst rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder auf mechanische Weise vervielfältigt, hat dem oder den Beeinträchtigten volle Entschädigung zu leisten, und wird nebst dem an Geld von **50** bis **1000** Fl. bestraft, vorbehaltlich übrigens der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen, dann mit analoger Anwendung derselben für den Fall, daß der schuldig Befundene die erkannte Geldstrafe ganz oder zum Theil zu bezahlen nicht im Stande ist.

Bei verübter widerrechtlicher Vervielfältigung auf mechanischem Wege sind die noch vorräthigen Exemplare mit Beschlag zu belegen, und nach erfolgtem rechtskräftigem Urtheile zu confisciren und zu vernichten, so ferne nicht der Beschädigte die Ueberlassung derselben verlangt, in welchem Falle derselbe jedoch die von dem Verurtheilten auf die Herausgabe dieser Exemplare erweislich verwendeten Auslagen an der Entschädigung sich abrechnen zu lassen hat.

In solchen Fällen, wo die Vervielfältigung eines Erzeugnisses durch ein bleibendes, ausschließend zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelliget wird, hat auch noch die Beschlagnahme und Confiscation der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattzufinden, und es ist hiermit, wie mit den hinweggenommenen Exemplaren, zu verfahren.

Art. VII. Der Betrag der zu leistenden Entschädigung wird in jedem einzelnen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zugemessen.

Bei verübter widerrechtlicher Veröffentlichung durch Vervielfältigung auf mechanischem Wege soll jedoch derselbe, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eine, dem Verkaufswerthe von **50** bis **1000** Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe durch die zuständige Behörde bestimmt werden, so ferne der oder die Berechtigten nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermögen.

Art. VIII. Wer widerrechtlich vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur oder Kunst wissentlich zu Verkaufe hält oder verbreitet, ist nach Art. VI. gleich dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu bestrafen, und hat mit demselben solidarisch für die Entschädigung

zu haften, die Vervielfältigung möge übrigens im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet worden sein.

Art. IX. Die Untersuchung ist in allen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.

Ist dieselbe aber einmal eingeleitet, so findet die Zurücknahme des Antrags nur noch in Beziehung auf die Entschädigung, nicht aber in Beziehung auf die Geldbuße statt.

Die civil- und strafrechtlichen Bestimmungen über Verjährung finden auch auf die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Rechtsverletzungen analoge Anwendung und zwar in der Art, daß die Dauer der strafrechtlichen Verjährung in allen Theilen des Königreiches auf zwei Jahre festgesetzt wird.

Art. X. Das Untersuchungsverfahren ist nach den allgemeinen, für das Verfahren bei Polizei-Uebertretungen geltenden Gesetzbestimmungen zu führen, und was insbesondere den Beweis betrifft, in den sieben Kreisen diesseits des Rheins unter analoger Anwendung der hierüber hinsichtlich der Vergehen bestehenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Die Districts-Polizeibehörden haben in erster, die Kreisregierungen und standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzleien in zweiter, und der Staatsrathsausschuß, bei Erfüllungen der allgemeinen Vorbedingungen, in letzter Instanz sowohl über die Entschädigung als über die Strafe zu erkennen, und ihren Erkenntnissen die Entscheidungsgründe beizufügen. Die Erkenntnisse sind nicht nur jedenfalls von beiden Berufungs-Instanzen, sondern auch von jenen Districts-Polizeibehörden, deren Mitgliederzahl ein collegialisches Verfahren überhaupt zuläßt, erstinstanzlich in collegialer Form zu schöpfen.

In der Pfalz steht die Untersuchung und Entscheidung den königlichen Friedensgerichten in ihrer Eigenschaft als Polizeigerichten zu. Die Berufung geht an das einschlägige Bezirksgericht, und hat in der durch die dortigen Gesetze vorgeschriebenen Form und Frist zu geschehen.

Der Recurs an den Cassationshof bleibt den bestehenden Gesetzen gemäß vorbehalten.

Art. XI. Die nach dem gegenwärtigen Gesetze erkannten Geldbußen sollen nach Abzug der Untersuchungskosten:

a) bei Inländern der Armenkasse des Polizei-Districts, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat,

b) bei Ausländern der Armenkasse des Polizei-Districts, in deren Amtssprengel die Uebertretung verübt wurde, zufallen.

In der Pfalz treten hinsichtlich dieser Geldbuße die dortigen Bestimmungen über Verwendung der Strafpolizei-Strafgelder ein.

Art. XII. Den in einem fremden Staate erschienenen Erzeugnissen der Literatur und Kunst soll der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes in demselben Maße gewährt werden, als die Gesetze dieses Staates gleichen Schutz den in Bayern erschienenen Werken sichern.

Art. XIII. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes soll mit dem Tage der Verkündung auch in Ansehung aller bereits auf mechanischem Wege rechtmäßig vervielfältigten und veröffentlichten Erzeugnisse der Literatur und Kunst in Wirksamkeit treten.

Den Inhabern früher ertheilten Privilegien ist jedoch freigestellt, ent-

weder von diesen Privilegien Gebrauch zu machen, oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anzurufen.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt. *)

---

*) Wir theilen in Nachstehendem die Motive zu dem Entwurfe dieses Gesetzes mit:

„Die Erzeugnisse des menschlichen Geistes im Bereiche der Wissenschaften und Kunst sind Eigenthum ihres Urhebers, und diesem Eigenthumsrechte gebührt der Schutz des Gesetzes.

Die hierdurch ausgesprochene Rechtsidee ist den älteren Gesetzgebungen fremd. Sie hat sich geltend gemacht und eine wohlverdiente Anerkennung gefunden, als die mechanische Vervielfältigung von Geisteswerken einen immer höhern Grad von Vollkommenheit erreichte, und bei einem sich stets erweiterndem Kreise der Bildung und des Wissens dem Unternehmer reichlichen Gewinn in Aussicht stellte.

Zwar ist nicht zu mißkennen, daß der schaffende Gedanke, daß die aus ihm hervorgegangenen Geisteswerke, sobald sie einmal veröffentlicht sind, sich unaufhaltsam weiter verbreiten, und indem sie gewissermaßen ein geistiges Gemeingut Aller werden, eben hierdurch nothwendig aufhören müssen, ausschließendes Eigenthum des Einzelnen zu sein.

Allein das ursprüngliche Recht auf Veröffentlichung, der Anspruch auf die aus den Schöpfungen des Geistes fließende Rente, endlich das Recht, diese Befugnisse auf Dritte überzutragen, kommt dem Urheber unstreitig zu, und hierin liegt das wesentliche Merkmal eines jeden Eigenthums, nämlich das Recht auf freie, ausschließende Verfügung und auf ausschließenden Fruchtgenuß.

Der Rechtschutz aber, welchen der Staat jedem seiner Mitglieder hinsichtlich des materiellen Erwerbes und Besitzes gewährleistet, jener Schutz, welcher eine der Grundbedingungen der Ordnung wie der Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes bildet, — er darf den Leistungen in dem höhern Gebiete der Wissenschaft und Kunst, den mühvoll errungenen Zeugnissen geistigen Wirkens nicht entzogen sein, wenn unwürdiger Frevel dieser Schöpfungen sich zu bemächtigen, durch unbefugte Nachahmung oder Verbreitung derselben die Früchte fremden Talents und fremden Fleißes an sich zu reißen, oder mühevolle und kostspielige Unternehmungen selbst zum Ruhme ihres Urhebers zu verkehren sich erdreistet.

Das Geisteseigenthum an Werken der Literatur und Kunst, ohne irgend eine Ausnahme, soll durch das neue Gesetz geschützt werden; denn der materielle Besitz und Schutz desselben gegen widerrechtliche Verletzung gehört in die Sphäre der allgemeinen Gesetzgebung.

Was als Werk der Literatur oder Kunst anzusehen sei, dieses vermag keine Kasuistik durch Aufzählung der einzelnen Kategorien von Geistesproducten im Voraus zu bestimmen; das Gesetz kann hier nicht in das Gebiet des richterlichen Vortheils hinübergreifen, ohne seine Aufgabe zu compromittiren.

Das Eigenthumsrecht an Schöpfungen des Geistes umfaßt, dem allgemeinen Rechtsbegriffe nach, gleich jenen an körperlichen Dingen, die Befugniß zur freien Disposition und zum ausschließenden Fruchtgenusse.

Der Entwurf will dieses Recht in den erwähnten beiden Hauptrichtungen.

Anmerk. Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841 (die musikalischen und dramatischen Werke betreffend, siehe oben S. 6. Anmerkung) ist in Bayern am 29. July 1841 (Regierungsblatt Nro. 33) und zwar mit Hinweisung auf Art. VI u. VII des vorstehenden Gesetzes von 1840 publicirt worden.

V.

Königreich Sachsen*).

1.

Verordnung

den Bundesbeschluß vom 6. September 1832 wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels betreffend

(vom 1. Juni 1833. Gesetzsammlung von diesem Jahre S. 63).

Von der deutschen Bundesversammlung ist, auf die Erklärung der kaiserlich österreichischen Regierung, daß sie bereit sei, den Wünschen ihrer Mitverbündeten zu entsprechen, und bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Büchernachdruck, in Zukunft den Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen Oesterreichs und jenen der übrigen Bundesstaaten, unter der Bedingung aufzuheben, daß ein Gleiches in den andern Bundesstaaten in Ansehung der k. k. Staaten und Unterthanen geschehe, in der 33. Sitzung vom 6. Sept. 1832 der Beschluß gefaßt und über den Grundsatz sich vereinigt worden, daß, nach Art. 18 d der deutschen Bundesacte, zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels, bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck, der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen, im deutschen Bunde vereinigten

---

*) Aelteres Recht. Befehl vom 18. Aug. 1609, die Einschickung der Exemplare von privilegirten Büchern (Cod. Aug. I. pag. 409). — Rescript vom 13. Mai 1620, daß der ausländischen Buchführer eingeschobener Nachdruck zu bestrafen (ib.). — Rescript vom 5. Juli 1625, daß ein Privilegium über ein Buch nicht in perpetuum gegeben zu sein verstanden werden könne (ib p. 411). — Rescript vom 7. Novbr. 1646, wenn Untergerichte über ein ertheiltes Privilegium verfahren ꝛc. (ib.) — Resol. gravaminum vom 22. Juni 1661 § 81 (ib. p. 239). — Mandat vom 27. Febr. 1686, wider ärgerliche Schriften ꝛc. ib. p. 413). — Befehl vom 1. Octbr. 1763, wider das Nachdrucken der Mandate ꝛc. (Cod. Aug. Cont. I. Tom. I. p. 163. 865). — Mandat vom 18. Decbr. 1773, den Buchhandel betreffend (Cod. Aug. Cont. II. Tom. I. p. 39). — Rescript vom 4. Juli 1798, die fortwährende Gültigkeit des Mandats vom 27. Febr. 1686 betreffend (ib. p. 57). — Mandat vom 10. Aug. 1812, das Censur- und Bücherwesen betreffend, § IV. (Cod. Aug. Cont. III. Tom. I. p. 49).

Conventionen mit andern deutschen Regierungen sind geschlossen worden: mit Bayern wegen des den Schriftstellern und Verlegern gegenseitig zu gewährenden Schutzes gegen den Nachdruck, vom 16. und 23. Juli 1830, bekannt gemacht am 4. August 1830 (Gesetzsammlung von dies. J. S. 117) und mit Preußen wegen wechselseitiger gegen den Nachdruck zu treffenden gesetzlichen Vorkehrungen, vom 28. Octbr. und 3. Novbr. 1827, bekannt gemacht am 26. November 1827 (G. S. von diesem J. S. 217) anderw. Bekanntmachung vom 25. Januar 1828 (G. S. v. d. J. S. 13).

Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden solle, daß die Schriftsteller, Herausgeber und Verleger eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck gleichmäßig zu erfreuen haben. Indem diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird, und an die Büchercommission deshalb bereits besondere Verfügung ergangen ist, werden hierüber nicht allein die Obrigkeiten in den Städten, außer Leipzig, in denen sich Buch-, Musikalien- oder Kunsthändler, gleichwie Buch- oder Steindruckerei-Inhaber etablirt befinden, angewiesen, dieselben von dem Inhalte obigen Bundesbeschlusses gebührend in Kenntniß zu setzen, sondern auch sämmtliche richterliche Behörden, in Ansehung der außerhalb Leipzig wegen Nachdrucks vorkommenden Rechtssachen, hierdurch beschieden, daß die Bestimmungen des Mandats, den Buchhandel betreffend, vom **18. Decbr. 1773** sub **1** (C. A. C. II. Th. I. S. **41**) wornach Ausländer, welche gegen einen Inländer wegen Nachdrucks klagbar werden, wenn sie weder ein Privilegium für ihre Verlagswerke in Sachsen erlangt, noch dieselben in das Protocoll der Büchercommission zu Leipzig haben einzeichnen lassen, außer dem wohlerworbenen Verlagsrechte an dem betreffenden Werke, auch noch zu erweisen haben, daß an dem Orte ihrer Heimath das Reciprocum gegen sächsische Unterthanen beobachtet werde, auf Schriftsteller, Herausgeber und Verleger eines andern Bundesstaates, in Folge der Eingangs bemeldeten Vereinigung der deutschen Bundesregierungen ferner nicht mehr in Anwendung kommen kann.

2.

Verordnung

zur Publication des zur Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck unterm **9.** November **1837** gefaßten Bundesbeschlusses vom **4.** Januar **1838.**

(G. u. V. Bl. v. d. J. St. **2.** Nro. **4.** S. **17.**)

Wir Friedrich August ꝛc. verkünden hiermit, daß zu Aufstellung gleichförmiger Grundsätze über den Nachdruck in der **31.** Bundestagssitzung vom **9.** Novbr. v. J. folgendes beschlossen worden ist:

(s. den Bundesbeschluß oben S. **4**, Nro. **3.**)

Wir haben nach § **89** der Verf.-Urkunde die Publication dieses Beschlusses verfügt, und haben sich alle Unsere Behörden auch in so weit danach zu achten, als darin Bestimmungen getroffen worden sind, welche nicht schon in den hiesigen Landesgesetzen begründet sind; wogegen es bei diesen, insofern sie dem Eigenthum und Verlagsrecht an Büchern und andern Geisteswerken in Beziehung auf die Zeitfrist oder sonst einen noch ausgedehntern Rechtsschutz gewähren, als durch vorstehenden Bundesbeschluß geschieht, sein unverändertes Bewenden behält.

3.

Aus der Verordnung

die Publication des Criminalgesetzbuchs betreffend,

vom **30.** März **1838.**

(G. u. V. Bl. v. d. J. St. **6.** Nro. **31.** S. **110** f.)

. . . . . .

II.

Neben dem Criminalgesetzbuche verbleiben zur Zeit noch in Kraft:

. . . . . .

c) die das Verlagsrecht der Buchhändler, die Censur und den Nachdruck betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.*)

4.

Gesetz

den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 22. Februar 1844.

(Gesetz- u. V. Bl. v. d. J. St. 2. Nro. 7. S. 27 ff.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. s. w. u. s. w. u. s. w.

finden Uns bewogen, über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

1) Das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht ausschließlich dem Urheber selbst und seinen Rechtsnachfolgern zu, und ist ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht. Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß solche literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst zum Gelderwerbe benutzt werden können und hierzu, wie aus der gewöhnlichen Anwendung oder den besondern Umständen erkennbar sein muß, wirklich bestimmt sind.

Wird eine dergleichen Vervielfältigung durch Unbefugte veranstaltet, so ist sie für Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu erachten.

2) Hierbei kommt nichts darauf an, ob ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst schon mit Bewilligung des Urhebers veröffentlicht worden ist oder nicht, ob das literarische Erzeugniß vom Urheber selbst handschriftlich mitgetheilt, oder nach einem mündlichen Vortrage von einem Andern nachgeschrieben, und bei Werken der Kunst, ob die Nachbildung nicht auf rein mechanischem Wege, sondern mit Hülfe einer durch selbstständige Kunstfertigkeit hervorgebrachten Nachbildung bewirkt worden ist.

3) Es erlöschen jedoch derartige Rechte durch Ablauf einer dreißigjährigen Frist.

Diese beginnt

a) wenn der Urheber nachzuweisen ist und die Veröffentlichung erlebt hat, mit dem nächsten Calenderjahre nach dem letzten Zeitpunkte, in welchem dieser erwiesenermaßen noch gelebt hat;

b) in allen andern Fällen mit dem nächsten Calenderjahre nach der erstmaligen Veröffentlichung des Geisteserzeugnisses.

Bei der Berechnung dieser dreißigjährigen Frist sind Schriften, die durch ihren innern Zusammenhang ein Ganzes bilden, erst mit ihrer Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die ein Ganzes nicht bilden, mit dem Erscheinen jedes einzelnen Theiles, für erschienen zu achten.

---

*) Der Bundesbeschuß vom 22. April 1841, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend (s. oben S. 6) ist im Königreich Sachsen durch V. vom 29. Juni 1841 (Gesetzblatt v. d. J. St. 10. Nro. 35. S. 67) publicirt worden.

Der Staatsregierung bleibt vorbehalten, diese dreißigjährige Schutzfrist in besonders geeigneten Fällen zu verlängern.

Mit Ablauf der Frist, während welcher ein Geisteserzeugniß den vorstehend geordneten Rechtsschutz zu genießen hat, wird dasselbe zum Gemeingut, dessen Vervielfältigung einem Jeden freisteht, der überhaupt nach den bestehenden gewerbpolizeilichen Bestimmungen zu dergleichen gewerblichen Unternehmungen befugt ist. Bei der Vervielfältigung eines Gemeinguts werden nur die neuen Geistes- und Kunsterzeugnisse, mit welchen es dabei in Verbindung gebracht wird, für deren Urheber Gegenstände von Rechten der §§ 1 u. 2 gedachten Art.

4) Die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erfolgen darf, hängt von der Vereinigung mit dem Urheber oder Demjenigen ab, der in dessen Rechte eingetreten ist.

Ist daher die Zahl der Exemplare, über die man sich vereinigte, erschöpft, so bedarf es, insofern nicht ein Anderes im voraus bedungen war, einer neuen Zustimmung zu fernern Vervielfältigungen.

Kann über die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung hat erfolgen sollen, eine ausdrückliche vertragsmäßige Bestimmung nicht nachgewiesen werden, so gilt dafür als rechtliche Vermuthung die Zahl von Eintausend.

5) Wer dagegen bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht zur Vervielfältigung schon erworben hat, für den gilt, insofern der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ein Anderes nicht nachweisen können, die Vermuthung, daß er das Recht zu einer unbeschränkten Zahl von Vervielfältigungen des unveränderten ursprünglichen Werkes und zu Wiederholungen derselben erworben habe.

Die nämliche Vermuthung begründen auch Einträge in das Protocoll der vormaligen Büchercommission und Bücherprivilegien des vormaligen Kirchenraths, ungeachtet des Ablaufs der nur zehnjährigen Dauer ihrer Wirksamkeit und ohne anderweite Prüfung der frühern Legitimation zum Verlagsrechte.

6) Alle diejenigen, welche durch Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Jemandes Recht daran (§§ 1, 2, 4 u. 5) beeinträchtigt, oder wissentlich daran Theil genommen haben, sind solidarisch zum Schadenersatze an den Berechtigten verbunden.

Auch die wissentliche Theilnahme an dem Vertriebe widerrechtlicher Vervielfältigungen hat die Verbindlichkeit zum Schadenersatze zur Folge. Bei Bestimmung dieses Schadenersatzes ist zunächst das Verhältniß der vertriebenen Exemplare zum Schaden, den der Eigenthümer erlitten hat, zum Anhalten zu nehmen.

7) Der nach § 6 zu leistende Schadenersatz ist nach dem Verkaufswerthe, beziehendlich nach dem Buchhändlerpreise einer mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände zu bestimmenden Anzahl bis zu tausend Exemplaren der Originalausgabe zu bemessen, dafern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermag.

8) Auf den Antrag des Beeinträchtigten sind alle noch vorräthigen Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung (§ 6), ingleichen in solchen Fällen, wo die Vervielfältigung durch ein bleibendes, ausschließlich zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelligt wird, die deshalb gemach-

ten Vorrichtungen, z. B. Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse und dergl., hinwegzunehmen und zu vernichten, oder dem Beeinträchtigten auf sein Verlangen, gegen den Inhaber eines jeden dieser Gegenstände zu leistenden Ersatz der auf die Herstellung erweislich verwendeten Kosten, zu überlassen.

9) Hierüber ist jede Beeinträchtigung der § 6 gedachten Art mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu tausend Thalern zu bestrafen.

10) Die Untersuchung ist nur auf den Antrag eines Beeinträchtigten (Buchhändlers, Urhebers oder Rechtsnachfolgers u. s. w.) einzuleiten. Bei einer Zurücknahme des Antrags auf Untersuchung treten die Bestimmungen des Art. 75 des Criminalgesetzbuchs ein.

11) Der durch dieses Gesetz geordnete Rechtsschutz wird Ausländern nur insoweit gewährt, als sie nachzuweisen vermögen, daß in dem Staate, dessen Angehörigen sie selbst sind, hiesigen Angehörigen ein dergleichen Rechtsschutz gewährt werden würde.

Von Seiten der Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten bedarf es einer solchen Nachweisung zwar nicht; es ist jedoch der ihnen zu ertheilende Rechtsschutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.

12) Ein Ausländer wird rücksichtlich der Gewährung des Rechtsschutzes einem sächsischen Staatsangehörigen dann gleich behandelt:

a) wenn er das zu schützende Recht erwiesenermaßen unmittelbar oder mittelbar von einem hiesigen Staatsangehörigen erworben hat;

b) wenn er mit einer hierländischen Buch- oder Kunsthandlung für gemeinschaftliche Rechnung eine Vervielfältigung in einer hierländischen Druckerei veranstaltet, und die inländische Handlung sodann den Rechtsschutz zugleich für den Ausländer in Anspruch nimmt,

und in beiden Fällen die im § 14 erwähnte Bescheinigung ausgewirkt worden ist.

13) Erlangt ein Ausländer auf den Grund der Bestimmungen §§ 11 oder 12 unter b) Anspruch auf hierländischen Rechtsschutz für ein literarisches Erzeugniß oder Werk der Kunst, von welchem ein hierländischer Buch- oder Kunsthändler vor Publication dieses Gesetzes eine Vervielfältigung bereits veranstaltet hat, so soll nichtsdestoweniger der Vertrieb der davon vorräthigen Exemplare gestattet bleiben, und diese Vergünstigung auch auf später erscheinende Ergänzungen in der erweislichen Auflagezahl der früher erschienenen Theile angewendet werden.

Die Gestattung dieses Vertriebes erfolgt durch obrigkeitliche Bestempelung, zu welcher die dermaligen Vorräthe binnen Vier Wochen vom Erscheinen dieses Gesetzes, die Exemplare der Fortsetzungen aber sofort nach dem Erscheinen derselben und längstens vor der Versendung, zu bringen sind.

14) Die Erfordernisse an den Nachweis des Rechts, dessen Schutz Jemand auf den Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Jedoch haben sowohl Gerichts- als Verwaltungsbehörden (§ 17 ff.) bis zum Nachweis eines Andern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten, denjenigen für genügend legitimirt zu erachten, dessen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagsschein oder die künftig an dessen

Stelle etwa einzuführende Art der Bescheinigung anerkannt ist. — Ausländern werden Verlagsscheine nur unter den §§ 11 u. 12 ausgedrückten Voraussetzungen und Beschränkungen ertheilt werden.

15) So oft der Rechtsschutz gegen den Vertrieb der Exemplare einer widerrechtlichen Vervielfältigung gesucht wird, kommt, insofern denselben entweder ein hiesiger Staatsangehöriger in Anspruch nimmt, oder dabei eine der §§ 11 und 12 ausgedrückten Voraussetzungen eintritt, darauf nichts an, in welchem Lande die widerrechtliche Vervielfältigung erfolgt ist.

16) Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur in so weit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung ein dem Berechtigten nach § 1 zukommender, schon stattfindender oder möglicher Erwerb geschmälert werde.

17) Das strafrechtliche Verfahren auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes gehört, selbst in dem Falle, wenn die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit an einem Orte verschiedenen Behörden zusteht, vor das rücksichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht, und ist dem wegen der letztern stattfindenden Instanzenzuge unterworfen.

18) Ueber die Frage, ob eine auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines Werks der Literatur oder Kunst nach den Bestimmungen §§ 1 u. 2 als Nachdruck oder widerrechtliche Nachbildung zu betrachten sei, und den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger in Hinsicht auf den dadurch zu erlangenden Gewinn beeinträchtige, so wie über den Betrag des dadurch zugefügten Schadens und des dafür zu leistenden Ersatzes hat nöthigenfalls das erkennende Gericht, sowie, wenn von jener Frage die Zulässigkeit einer beantragten provisorischen Beschlagnahme und anderer Verschritte der Verwaltungsbehörde abhängig ist, die letztere, ein schriftlich und mit Gründen zu ertheilendes Gutachten eines Vereins von Sachverständigen zu erfordern.

Diese Vereine werden aus Sachverständigen aller einschlagenden Fächer der Sachkenntniß, und daher nicht nur aus Buch- und Kunsthändlern, sondern auch aus Schriftstellern, Literaten, Künstlern, namentlich auch musikalischen Componisten, bestehen, und über deren Wahl und Bestellung und die Geschäftsführung des Vereins wird eine Ausführungsverordnung die nöthigen Bestimmungen enthalten.

19) Dieses Gesetz ist auch auf die vor dessen Publication veröffentlichten Geistes- und Kunstwerke anzuwenden, jedoch rücksichtlich derjenigen, deren Urheber nicht mehr leben oder nicht nachzuweisen sind, mit der besondern Bestimmung, daß die in § 3 geordnete Schutzfrist mit dem 1. Januar 1844 beginnt.

20) Alle früheren Gesetze und Verordnungen über diesen Gegenstand werden hiermit aufgehoben.

21) Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 22. Februar 1844.

(L. S.) Friedrich August.

Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

5.

Verordnung

zu Ausführung des vorstehenden Gesetzes vom 22. Febr. 1844.

(Ges. u. V. Bl. von dies. Jahre. Stück 2. Nro. 8. S. 32 ff.)

Zu Ausführung des unterm heutigen Tage bekannt gemachten Gesetzes über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst wird mit Allerhöchster Genehmigung folgendes verordnet:

I. (Zu §§ 6 bis mit 9.) a) Ungeachtet alle Entscheidungen und Rechtsvollstreckungen auf den Grund dieser Paragraphen vor die Gerichte gehören, so haben doch auch die Verwaltungsbehörden auf an sie gelangende Anträge, vor den Entscheidungen der Gerichte darüber, daß, ein Preß- oder Kunsterzeugniß als widerrechtliche Vervielfältigung anzusehen und zu behandeln sei, diejenigen Erörterungen anzustellen und solche darauf zu gründende Verfügungen zu treffen, welche zur Verhinderung nach dem Gesetze unerlaubter Handlungen, zur Ermittelung und Feststellung des Thatbestandes schon begangener dergleichen, oder zur Sicherstellung der Rechte und Interessen der dadurch Benachtheiligten erforderlich sind. b) Unter die sonach auch von den Verwaltungsbehörden zu treffenden einstweiligen Verfügungen gehören insonderheit auch provisorische Vertriebsverbote und Beschlagnahme der § 8 des Gesetzes gedachten Gegenstände. c) Werden Anträge darauf von Betheiligten bei einer Verwaltungsbehörde angebracht, so hat sie darauf in so weit zu verfügen, als ihr dieselben durch den beigebrachten vorläufigen Nachweis und nach den von ihr etwa für nöthig befundenen Erörterungen begründet erscheinen, außerdem aber die Antragsteller an die Gerichte zu verweisen. d) Verschiedenheiten der Ansichten unter mehreren Verwaltungsbehörden derselben Instanz, bei welchen der nämliche Antrag gleichzeitig angebracht worden ist, können nur durch Recurs an die höhere Behörde zur Erledigung gebracht werden. e) Die Verwaltungsbehörde hat auf den Antrag eines Jeden, der, unter Nachweisung seines Interesses, gegen die von ihr erlassene provisorische Verfügung Widerspruch erhebt, dem Ausbringer derselben eine, nach den Umständen zu bemessende, höchstens achtwöchentliche Frist zur Anhängigmachung der Sache bei den Gerichten und Beibringung eines Nachweises darüber zu stellen, und nach erfolglosem Ablaufe derselben diejenige einstweilige Verfügung, gegen die der Widerspruch gerichtet wurde, wieder aufzuheben. f) Erfolgt ein dergleichen Widerspruch nicht, so bleibt die provisorische Verfügung der Verwaltungsbehörde in Wirksamkeit. Jedoch kann einer einstweiligen Beschlagnahme nur in so weit die wirkliche Hinwegnahme erfolgen, als entweder dieser sich die dabei Betheiligten ausdrücklich unterwerfen, oder durch gerichtliche Entscheidung darauf erkannt wird. g) Nach Anhängigwerdung bei den Gerichten hat sich die Verwaltungsbehörde aller fernern, nicht etwa durch eine Requisition der erstern veranlaßten Wirksamkeit in derselben Angelegenheit zu enthalten, und die von ihr gehaltenen Acten der Gerichtsbehörde mitzutheilen. II. (Zu § 13.) a) Hinreichend zu Beobachtung der in diesem Paragraphe bestimmten vierwöchentlichen Frist ist ein binnen derselben an die Ortsobrigkeit schriftlich oder mündlich zum Protocoll gebrachter Antrag auf Bestempelung, unter Angabe der Zahl der zu bestempelnden Exemplare. b) Will sich der

Anmeldende auch die spätere Bestempelung der von ihm á condition ins Ausland versendeten Exemplare sichern, so hat er, binnen derselben Frist, aus seinen Büchern nachzuweisen, wie viel Exemplare er auf diese Weise versendet hat. Dieser Erweis ist sofort actenkundig zu machen, und begründet sodann jederzeit den Antrag auf Bestempelung der späterhin innerhalb dieser Zahl wirklich remittirten Exemplare. Die innerhalb Landes versendeten Exemplare hat entweder der Verleger oder der inländische Commissionär oder Sortimentshändler bei der Obrigkeit seines Ortes zur Bestempelung zu bringen. c) Die Bestempelung erfolgt unentgeldlich und mittelst eines Stempels mit der Inschrift: „Gesehen" und mit einer Umschrift zur Bezeichnung der betreffenden Obrigkeit, z. B. „Stadtrath zu Leipzig." — d) Nur der bereits erfolgte oder noch zu bewirkende Nachweis eines von dem Urheber unmittelbar oder mittelbar erworbenen Rechts zur Vervielfältigung oder Nachbildung macht die Abstempelung entbehrlich. III. (Zu § 14.) a) Die Ausstellung von Verlagsscheinen erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag eines Berechtigten; b) nach vorgängigem, nach dem Ermessen der Behörde, mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände für genügend zu erachtenden Nachweis seines Rechts, und c) auf Grund des Eintrags in eine, von nun an nur von der Kreisdirection zu Leipzig für alle Theile des Landes zu haltende „Eintragsrolle", und zwar d) auch an Ausländer, wiewohl bei diesen nur unter den §§ 11 und 12 des Gesetzes ausgedrückten Voraussetzungen. e) Der Eintrag ist zulässig rücksichtlich aller §§ 1 u. 2 des Gesetzes gedachten literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst, es möge nun ihre Vervielfältigung schon erfolgt sein oder nicht, nur nicht wegen eines neu zu vervielfältigenden Gemeinguts. f) Will Jemand bei dem von ihm nachgesuchten Eintrage eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst den Nachweis der Identität desselben sicher stellen, oder auch nur zur Beförderung eines gemeinnützigen Zweckes mitwirken, so hat er bei der Kreisdirection gegen Quittung ein Exemplar desselben einzureichen, welches sodann in einer öffentlichen Bibliothek aufbewahrt werden wird. g) Einträge und Verlagsscheine können auch zu einzelnen Theilen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erlangt werden. h) Auch bei von Ausländern zu stellenden Gesuchen um Einträge und Verlagsscheine genügt, wenn sie durch hiesige Beauftragte angebracht werden, eine nicht gerichtlich recognoscirte, wenn nur sonst ausreichende Vollmacht. i) Alle beigebrachte Legitimationsurkunden sind im Original oder beglaubigter Abschrift zu den Acten zu nehmen. k) Der Eintrag und der darauf ausgefertigte Verlagsschein muß eine hinreichend genaue Bezeichnung des literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst, und, so viel Schriften anlangt, den vollständigen Titel derselben und den Namen der berechtigten Ausbringer, der Verlagsschein aber hierüber noch den Tag des Eintrags und die Nummer desselben in der Rolle enthalten, und mit dem „Verlagsstempel der Kreisdirection zu Leipzig" bedruckt sein. l) Ueber die gegen einen Eintrag und die Ausstellung eines Verlagsscheines etwa erhobenen Widersprüche entscheidet die Kreisdirection im Verwaltungswege. Sie kann aber dem Eintrage und der Ausfertigung des Verlagsscheines, nach Befinden, bis zur Entscheidung auf dem Rechtswege Anstand geben. Gegen Entschließungen und Entscheidungen der Kreisdirection findet Recurs an das Ministerium des Innern Statt, welches darüber gleichfalls im reinen Verwaltungswege ent-

scheidet. m) Für den Eintrag in die Rolle und den Verlagsschein sind Gebühren nicht zu fordern. Ob dergleichen bei darüber entstandenen Streitigkeiten oder eingelegten Recursen gefordert werden sollen, ist bei der Entscheidung darüber auszusprechen. n) Allmonatlich wird die Kreisdirection geeignete Auszüge aus der Eintragsrolle in das Börsenblatt der Buchhändler einrücken lassen. IV. (Zu § 17.) In allen nach dem betreffenden Gesetze zu entscheidenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Angelegenheiten tritt in Leipzig, nach der Wahl des Klägers, die Competenz der ordentlichen Obrigkeit des Beklagten oder der daselbst unter dem Namen des Handelsgerichts bestehenden Abtheilung des Stadtgerichts ein. V. (Zu § 18.) a) Zu Ausführung der in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll für jetzt, und so lange sich nicht das Bedürfniß einer Vermehrung zeigen wird, für das ganze Land nur Ein Sachverständigenverein bestehen. b) Derselbe ist aus Vier Sectionen zusammengesetzt, von welchen eine für das Fach der literarischen Erzeugnisse aller Art, eine für das der musikalischen Composition, eine für das Fach der zeichnenden Künste: Zeichnung, Malerei, Lithographie, Kupferstich, Stahlstich u. s. w. und eine für das Fach der plastischen Künste: das Formen aus weichen Massen, Bildhauerei, Holzschneide- und Bildschnitzkunst, Stempelschneiden, Fertigung von Denkmünzen, Metallguß u. s. w. bestimmt ist, und wovon die erste aus zwei Gelehrten und zwei Buchhändlern, die zweite aus zwei Componisten und zwei Musikalienhändlern, die dritte aus zwei Kunstverständigen und zwei Kunsthändlern, die vierte aus fünf Kunstverständigen besteht. c) Wegen der Wahl dieser Sachverständigen und ihrer Stellvertreter ist in gemeinschaftlichen Verordnungen der Ministerien der Justiz und des Innern jetzt und künftighin das Nähere zu bestimmen. Sie sind vor dem Stadtgerichte zu Leipzig zu vereiden. d) Das Handelsgericht und der Stadtrath zu Leipzig haben die von ihnen zur Begutachtung durch diese Sachverständigen ausgesetzten Fragen jedesmal unter Beifügung der zu begutachtenden Gegenstände und der Acten unmittelbar, alle übrigen Gerichtsbehörden aber mittelst Requisition des Handelsgerichts, so wie die Verwaltungsbehörden durch Requisition des Stadtraths zu Leipzig, an die betreffende Section des Vereins gelangen zu lassen. e) Die betreffende Section hat über die ihr vorgelegten Fragen ein gemeinschaftliches schriftliches und die Gründe enthaltendes Gutachten abzufassen, in so fern sie sich aber zu einstimmigen Ansichten sich nicht zu vereinigen vermag, die abweichenden Ansichten der einzelnen Mitglieder darin aufzunehmen, was insonderheit auch rücksichtlich der Schädenwürderungen zu beachten ist. f) Das Gutachten ist von den Mitgliedern der Section, welche an der Berathung Theil genommen haben, zu unterschreiben, und dann mit den Acten und deren Beilagen, so wie mit dem Ansatze des Honorars, welches mit den übrigen in der Angelegenheit erwachsenen Kosten einzubringen ist, bei dem Handelsgerichte oder beziehendlich bei dem Stadtrathe zu übergeben. In wie fern der Richter oder die Verwaltungsbehörde bei der Entscheidung oder Entschließung das Gutachten zu berücksichtigen habe, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 27. Februar 1844.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

v. Könneritz. Nostitz und Jänckendorf.

6.

Verordnung

des k. sächsischen Ministerii des Innern, die Auslegung der §§ 11, 12 u. 13 des Gesetzes vom 22. Februar 1844 betreffend. *)

Vom 4. Juli 1844.

Bei den königlichen Ministerien der Justiz und des Innern haben die Musikalienhändler Breitkopf und Härtel und Genossen eine Vorstellung eingereicht, worauf das königliche Ministerium der Justiz unter Eröffnung seiner Ansichten und Entschließungen darüber die Bescheidung der Bittsteller dem königlichen Ministerium des Innern überlassen hat.

Durch Verordnung vom 19. Juni hat nun das letzternannte königl. Ministerium der unterzeichneten königl. Kreisdirection Folgendes zu erkennen gegeben:

Wenn nämlich die Bittsteller zuvörderst bitten, dem Schlusse des § 13 des Gesetzes vom 22. Febr. d. J. den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, die Auslegung zu geben: „daß die Gestattung des dort erwähnten Vertriebs durch obrigkeitliche Bestempelung erfolge, zu welcher die jedesmaligen Vorräthe binnen vier Wochen vom Eintritt der §§ 11 u. 12 unter b enthaltenen Bedingungen u. s. w. zu bringen seien," so würde dies auf eine und zwar sehr wesentliche Abänderung des Gesetzes hinauslaufen, welche in keinem Falle ohne Zustimmung der Stände erfolgen könnte. Eine ähnliche Abänderung sei schon von den Ständen selbst beantragt, aber durch Decret vom 12. August 1843 (S. 495 der Landtagsacten 1 u. 2) ihnen zu erkennen gegeben worden, daß und weshalb darauf nicht einzugehen sei, und die Staatsregierung, wiewohl nur ungern, den ständischen Anträgen nur in so weit nachgebe, als die unter ⊙ beigefügte und sodann in das Gesetz aufgenommene Fassung besagt, mit welcher sich sodann die Stände in der Schrift vom 19. August 1843 (S. 636 der Landtagsacten) einverstanden haben.

Die Bittsteller haben daher aus der Beilage des angezogenen Decrets unter) zu entnehmen, weshalb die Staatsregierung nicht darauf eingehen könne und werde, zukünftigen hierländischen Vervielfältigungen von literarischen und Kunsterzeugnissen, an welchen dem Unternehmer nicht ein Recht im Sinne des § 1 des Gesetzes zusteht, einen Rechtsschutz einem berechtigten Inländer oder einem nach den Bestimmungen § 12 berechtigten Ausländer gegenüber zuzusichern, und aus Billigkeitsgründen nur den bis zum Erscheinen des Gesetzes schon vorgenommenen Vervielfältigungen, von welchen sich dies durch eine innerhalb vierwöchentlicher Frist vom Erscheinen des Gesetzes an beantragte obrigkeitliche Bestempelung nachweisen läßt, ein solcher Rechtsschutz gewährt werden könne. Da übrigens von einem leipziger Buchhändler der wirkliche Anfangspunkt dieser Frist zweifelhaft gefunden worden war, so ist dieser Zweifel durch eine von

---

*) Diese Verordnung ist zwar nicht durch die Gesetzsammlung publicirt; aber die Wichtigkeit des darin behandelten Gegenstandes veranlaßt uns, dieselbe aus der „Preßzeitung" (Jahrg. 1844. Nro. 76) hier aufzunehmen.

dem königl. Ministerium des Innern an die königl. Kreisdirection allhier unterm 20. März dieses Jahres erlassene Verordnung dahin erledigt worden: „daß, weil das Gesetz nach der Publicationsverordnung vom 22. Februar dieses Jahres erst mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit trete, zu welcher auch der Beginn eines Fristenlaufes gehöre, die geordnete Frist vom 1. Mai d. J. zu berechnen sei.“ Für Exemplare, welche nicht mit Beobachtung der auf diese Weise zu verstehenden Bestimmungen des Gesetzes § 13 und der Bestimmungen der Ausführungsverordnung zu diesem Paragraphen zur Bestempelung gebracht worden sind, kann daher der zugesicherte Rechtsschutz nicht in Anspruch genommen werden.

Anlaß, ihn Ausländern gegenüber in Anspruch zu nehmen, wird aber allerdings für hiesige Buch-, Musikalien- oder andere Kunsthändler, so wie Anlaß für die hierländischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, den Vertrieb solcher bisheriger oder künftiger Vervielfältigungen zu verhindern, für welche es an den Bedingungen eines wirklichen Rechtsschutzes fehlt, erst dann vorhanden sein, wenn gegen einen dergleichen Vertrieb berechtigte Inländer oder vermöge der Bestimmungen §§ 11 und 12 berechtigte Ausländer unter Nachweis dieser ihrer Berechtigung deshalb klagend auftreten, insofern nicht etwa die Wirksamkeit eines solchen Nachweises durch die Bestimmungen § 3 des Gesetzes*) ausgeschlossen wird, und das fragliche literarische oder Kunsterzeugniß vermöge dieser Bestimmungen in Verbindung mit § 11 im zweiten Abschnitt**) bereits zum Gemeingut geworden ist.

Das durch die Bestimmungen §§ 8 u. 10 des Gesetzes gerechtfertigte Unterbleiben des Einschreitens gegen unbefugte Vervielfältigungen und deren Vertrieb bis zum Antrag eines Berechtigten ist übrigens, seinem Grunde und Wesen nach, von dem durch § 13 ausnahmsweise zugesicherten Rechtsschutze völlig verschieden.

Es bleibt daher jedem hierländischen Buch-, Musikalien oder Kunsthändler unbenommen, von jener Connivenz des Gesetzes bis zu ihrem durch §§ 8 u. 10 bezeichneten Endpunkte Gebrauch zu machen. Er thut dies aber lediglich auf seine eigene Gefahr wegen der Verluste, die ihn nach §§ 6, 7, 8 u. 9 treffen können, so bald diese Connivenz in jedem einzelnen Falle nach den oben entwickelten Grundsätzen künftighin aufhören müsse.

Es giebt jedoch für alle hierländische literarische und artistische Gewerbtreibende ein unfehlbares Mittel, sich gegen diese Gefahr wegen aller ihrer derselben etwa noch ausgesetzten Unternehmungen sicher zu stellen, nämlich den rechtzeitigen Erwerb einer eigenen Berechtigung im Sinne des § 1***) oder wenigstens § 12 unter b†) des Gesetzes. Es

---

*) § 3 bestimmt die Frist, für deren Dauer das Gesetz Schutz gewährt.

**) Der zweite Abschnitt des § 11 verordnet, daß der den Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten gewährte Schutz denselben Beschränkungen der Dauer unterworfen ist, welchen er nach der Gesetzgebung ihres Landes unterliegt.

***) Erwerb vom Urheber oder seinen Rechtsnachfolgern.

†) Vereinigung mit dem ausländischen Verleger, um für gemeinschaftliche Rechnung in einer sächsischen Druckerei eine Vervielfältigung zu veranstalten.

ist zu wünschen und zu hoffen, daß namentlich auch die Musikalienhändler auf diese Absicht des Gesetzes eingehen werden. Aus mehr als einem Grunde aber ist ihnen die Beschleunigung der deshalb zu ergreifenden Maßregeln anzurathen, nämlich nicht nur um nicht von der wirklichen Gefahr übereilt zu werden, sondern auch um desto leichter und mit geringern Opfern zum Zwecke zu gelangen, da sie bei den deshalb zu thuenden Schritten auf um so größere Schwierigkeiten stoßen werden, je mehr das literarische und artistische Publikum des Auslandes mit den hierländischen gesetzlichen Bestimmungen bekannt werden wird, die übrigens keineswegs eine Verschärfung, sondern in vielem Betracht eine Milderung der bisherigen, wenn auch nicht allenthalben bekannten und gehörig verstandenen gesetzlichen Bestimmungen gegen den Nachdrun enthalten.

Eben so unstatthaft als das eben gedachte erste, ist das zweite der in der Vorstellung angebrachten Gesuche, nämlich „daß den Musikalienhändlern nicht die vorräthigen Exemplare, sondern die vorräthigen Platten zu neuen Abzügen gestempelt werden möchten." Mag ihnen auch, bei ihren dermaligen Betriebseinrichtungen, eine solche Ausdehnung der exceptionellen Bestimmungen § 13 des Gesetzes auf die Platten besonders wünschenswerth sein, so ist sie doch mit den klaren Worten des Gesetzes völlig unvereinbar, da dieses lediglich von „vorräthigen Exemplaren" spricht, und daher auf bloße Vorrichtungen zur künftigen Herstellung von Exemplaren nicht bezogen werden kann. In derselben Lage, wie die Musikalienhändler wegen ihrer Platten, sind übrigens die Kunsthändler wegen ihrer Stahl-, Kupfer- und Steinplatten, und die Buchhändler und Buchdrucker wegen der stehenden Sätze, und besonders der Stereotypplatten. Nur die schon vorräthigen und unmittelbar für den Verkauf lagernden Vervielfältigungen, nicht Apparate zu künftigen Vervielfältigungen, sind es aber, denen das Gesetz einen exceptionellen Rechtsschutz zusichert.

So viel endlich die „Bedenken" anlangt, welche in dem zweiten Abschnitt der Eingabe gegen das Gesetz und insonderheit §§ 11 und 12 unter b aufgestellt worden, so beruhen diese sämmtlich auf einem Mißverständnisse des § 1, mithin der obersten und hauptsächlichsten Bestimmung des Gesetzes, „daß das Recht, literarische Erzeugnisse und Werke der Kunst auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, ausschließlich dem Urheber und seinen Rechtsnachfolgern zustehe und ein auf Andere übertragbares Vermögensrecht sei." Verbindet man diesen obersten Grundsatz des Gesetzes über das an den Urheber und deren Rechtsnachfolgern anerkannte ausschließliche Recht mit den §§ 11 und 12 enthaltenen Bestimmungen über die Bedingungen des den Ausländern zu gewährenden Schutzes ihres Rechts, so ergeben sich daraus folgende Sätze:

1.

Das Gesetz erkennt ein ausschließliches Recht, aus der mechanischen Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Gewinn zu ziehen, an dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern, und zwar

2.

ohne Unterschied, ob er In- oder Ausländer sei, an;

3.

es macht nur den hierländischen Schutz des Ausländers in diesem Rechte von den §§ 11 und 12 aufgestellten Bedingungen abhängig;

4.

es gewährt daher nicht nur dem inländischen Urheber, sondern auch dem inländischen Rechtsnachfolger, mithin unter Andern und besonders auch dem mit einem ausländischen Urheber einen Verlagscontract abschließenden Verleger (denn auch dieser gehört unter dessen Rechtsnachfolger, und ist successor, wenn auch singularis in dessen Rechte) ohne alle und jede Beschränkung auf die Bedingungen §§ 11 und 12 Rechtsschutz, mithin z. B. dem leipziger Verleger eines pariser Componisten, sei er nun im alleinigen, oder in dem mit einem französischen Buchhändler getheilten Besitze des Verlagsrechts. Denn

5.

das Gesetz erkennt das ausschließliche Recht auch am ausländischen Urheber und ausländischen Rechtsnachfolger an, unterwirft aber nur den ihm zu gewährenden Rechtsschutz gewissen Bedingungen, an welche der Inländer auch dann nicht gebunden ist, wenn er sein Recht von einem Ausländer, sei er nun Urheber oder Rechtsnachfolger, erworben hat.

6.

Die Bestimmungen § 12 sind weder Erweiterungen noch Beschränkungen, sondern lediglich nothwendige Folgerungen des obersten Grundsatzes § 1 und der beschränkenden Bestimmung § 11 wegen der Ausländer, oder vielmehr Folgerungen aus dem obersten Grundsatze § 1, welche, wären sie nicht besonders im Gesetze ausgedrückt, durch § 11 zweifelhaft gemacht scheinen können, denn sowohl in den § 12 unter a als in den unter b ausgesetzten Fällen ist es eigentlich ein Inländer, dem der Rechtsschutz gewährt wird. Nun wird in dem Falle unter a durch den dem Inländer zugesicherten Rechtsschutz zugleich das Recht eines Ausländers, und zwar selbst dann geschützt, wenn der Inländer sein Recht auf den Ausländer bereits dergestalt übertragen hatte, daß er bei dem Rechtsschutze desselben wenigstens nicht mehr mittelbar interessirt ist. Das Gesetz wollte aber auch das auf den Ausländer übergegangene Recht des Inländers, theils seines inländischen Ursprungs halber,. theils wegen der doch noch mittelbaren Betheiligung eines Inländers dabei, nicht schutzlos lassen.

In dem unter b gedachten Falle aber kann das Recht des Ausländers deswegen nicht ungeschützt bleiben, weil er mit einem zu schützenden Inländer gemeinschaftliches Interesse hat.

Leipzig, den 4. Juli 1844.

Königliche Sächsische Kreisdirection.
Dr. v. Falkenstein.

7.

Verordnung,
vom 29. November 1844.
Die von ausländischen Behörden in Untersuchungen wegen Nachdrucks erfolgenden Requisitionen betreffend.

(Ges. u. V. Bl. v. d. J. St. 19. Nr. 67. S. 294.)

In § 17 des Gesetzes vom 22. Febr. 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, ist das auf

den Grund dieses Gesetzes einzuleitende strafrechtliche Verfahren in dem Falle, wenn die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit an einem Orte verschiedenen Behörden zusteht, an das rücksichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht gewiesen worden.

In Beziehung auf diese Bestimmung ist, wie zur Kenntniß des Justizministerii gelangt, darüber Zweifel entstanden, von welchem Gerichte auf Requisitionen, welche von ausländischen Behörden in daselbst wegen Nachdrucks anhängigen Untersuchungen an inländische Behörden ergangen sind, das Erforderliche zu verfügen sei.

Das Justizministerium hält für angemessen, daß die Verfügung auf ausländische Requisitionen dieser Art ebenfalls vom Civilgericht erfolge; es werden daher sämmtliche Criminalgerichtsbehörden hierdurch angewiesen, in Fällen, wenn von ausländischen Behörden in Untersuchungen wegen Nachdrucks Requisitionen an sie gelangen, und am Orte der Civilgerichtsbarkeit einer andern Obrigkeit zusteht, das Gesuch an das Civilgericht zur weitern Verfügung abzugeben.

Dresden, am 29. November 1844.

Das Ministerium der Justiz.

v. Könneritz.

VI.

Königreich Hannover.

1.

Privilegium, vom 10. November 1825.

(G. S. I. Abth. S. 201.)

Georg der Vierte u. s. w. Demnach Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Staatsministers v. Göthe, und in Betracht seiner ausgezeichneten Verdienste um die deutsche Dichtkunst und Literatur, Uns gnädigst bewogen gefunden haben, demselben für die von ihm beabsichtigte Ausgabe letzter Hand seiner sämmtlichen Werke, sowohl für sich, seine Erben und Erbnehmer, als auch dem Verleger, welchem er den Verlag derselben übertragen sollte, auf funfzig Jahre, von der Zeit an gerechnet, wo solche Ausgabe erscheint, in der Maße ein ausschließliches Privilegium zu ertheilen, daß besagte Werke während ermeldetem Zeitraums in Unserem Königreiche Hannover weder im Ganzen noch in einzelnen, mit besonderen Titeln versehenen Abtheilungen derselben nachgedruckt, und auswärtige Nachdrücke davon verkauft werden dürfen, und derjenige, der solchem entgegen handelt, nicht nur mit einer Geldbuße von Einhundert Thalern belegt, sondern auch die Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers, und die Er-

stattung des Ladenpreises der Verlagsausgabe an denselben für die bereits abgesetzte Anzahl Exemplare gegen ihn erkannt werden soll:

So gebieten Wir allen Unseren Unterthanen, besonders den Buchdruckern und Buchhändlern in Unserem Königreiche Hannover, sich nach Obigem gebührend zu achten, den sämmtlichen Obrigkeiten aber, darüber nachdrücklich zu halten, und bei vorfallenden Contraventionen darnach zu verfahren.

Gegeben unter Unserem königlichen Insiegel.
Hannover, den 10. November 1825.

2.

Privilegium

für die nachgebliebenen Kinder des Friedrich von Schiller auf diejenige Auflage der Schiller'schen Werke, welche sie zu veranstalten beabsichtigen, zu Sicherung gegen den Nachdruck solcher Werke und dessen Verkauf im Königreiche Hannover,

vom 9. October 1826.

(G. S. I. Abtheil. S. 209.)

Georg der Vierte u. s. w. Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, den nachgebliebenen Kindern des verdienstvollen Dichters und Geschichtschreibers Friedrich v. Schiller, auf diejenige Auflage der Schillerschen Werke, welche selbige nächstens zu veranstalten beabsichtigen, ein ausschließliches Privilegium in der Maße zu ertheilen, daß in Unserem Königreiche Hannover, während eines Zeitraums von fünf und zwanzig Jahren, gedachte Werke weder im Ganzen, noch in einzelnen mit besondern Titeln versehenen Abtheilungen nachgedruckt, und die anderwärts erschienenen Nachdrücke derselben verkauft werden sollen, bei Vermeidung einer Geldbuße von Einhundert Thalern, der Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdruckes zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und der Erstattung des Ladenpreises der Verlagsausgabe an denselben für die bereits abgesetzte Anzahl Exemplare:

So haben Alle, die es angeht, besonders die Buchdrucker und Buchhändler in Unserem Königreiche Hannover sich hiernach zu achten, und die Obrigkeiten obige Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Gegeben unter Unserem königlichen Insiegel.
Hannover, den 9. October 1826.

3.

Privilegium

für den großherzoglich sächsischen Capellmeister Hummel zu Weimar, auf das von demselben herausgegebene Werk: „Ausführliche theoretisch-practische Anweisung zum Spiele des Pianoforte", zu Sicherung gegen den Nachdruck solchen Werkes und dessen Verkauf im Königreich Hannover,

vom 23. Jan. 1827.

(G. S. I. Abtheil. S. 5.)

(sichert Schutz auf 10 Jahre, bei Vermeidung einer Geldbuße von 100 Thalern, der Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und der Erstattung des Ladenpreises der Verlagsausgabe an denselben für die bereits abgesetzte Anzahl Exemplare.)

4.

Ausschreiben des königlichen Cabinets-Ministerii,

den Büchernachdruck und die darüber mit der königl. preuß. Regierung getroffene Vereinbarung betreffend,

vom 17. September 1827.

(G. S. II. Abth. S. 17.)

Nachdem mit der königl. preuß. Regierung eine Verabredung des Inhalts getroffen ist,

daß vorläufig und bis dahin, daß es nach dem Art. 18 der deutschen Bundesacte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck kommen wird, diejenigen Bestimmungen, welche zu Gunsten der einheimischen Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten gegenwärtig bestehen, in ganz gleicher Maße auch zum Schutze der Schriftsteller und Verleger des andern Staats für gültig erklärt und, vom 1. November d. J. an gerechnet, in Anwendung gebracht werden sollen,

in den hiesigen königlichen Landen aber der Nachdruck, so wie der Verkauf der Nachdrücke, in Ansehung aller derjenigen Schriften untersagt ist, welche entweder von inländischen Buchhandlungen oder Buchdruckereien verlegt, oder von einheimischen Verfassern im In- oder Auslande herausgegeben sind, und Uebertretungen dieses Verbots gegen die Nachdrucker und Verkäufer von Nachdrücken mit der Confiscation sämmtlicher Exemplare der nachgedruckten Schriften und einer Geldbuße von zehn Thalern geahndet werden;

So erneuern im Namen Sr. königl. Majestät Wir hiermit, bis auf Weiteres, diese gegen den Büchernachdruck bestehenden Vorschriften und verordnen zugleich, daß dieselben, der obigen Vereinbarung gemäß, vom 1. November dieses Jahres an gerechnet, in ganz gleicher Maße auch zum Schutze aller derjenigen Schriften in Anwendung gebracht werden sollen, welche von Buchhändlern oder Buchdruckern in den gesammten königlich preuß. Staaten verlegt oder von königl. preuß. Unterthanen verfaßt und in oder außerhalb der königl. preuß. Monarchie herausgegeben sind, oder ferner verlegt oder herausgegeben werden sollten; wohingegen die hiesigen königl. Unterthanen für die von ihnen verfaßten oder bei ihnen verlegten Schriften in den königl. preuß. Staaten einen gleichen Schutz wie die königl. preuß. Unterthanen zu gewärtigen haben.

Indem nun eine gleiche Verabredung wider den Büchernachdruck und die Debitirung nachgedruckter Schriften mit der herzoglich-braunschweigischen Regierung seit dem Jahre 1778 bereits besteht, und es bei derselben bis auf weitere Verfügung ebenfalls fernerhin sein Bewenden behält, weisen Wir alle obrigkeitlichen Behörden hiemit an, den Buchhändlern, Buchdruckern und Antiquarien ihres Bezirks den Inhalt der vorstehenden Bestimmungen bekannt zu machen, auf die genaue Befolgung derselben sorgfältigst zu halten, und in Uebertretungsfällen an die ihnen vorgesetzte Regiminalbehörde zu berichten.

Dieses Ausschreiben ist der 2. Abtheilung der Gesetzsammlung zu inseriren.

5.

Privilegium

für den k. k. östreich. Poeten, Hof-Capellmeister Thadé Weigl in Wien, auf zwei von demselben herausgegebene resp. von den Tonsetzern Ed. Wenzel (Grand Duo pour le Pianoforte et Violon) und C. Czerny (Deux grands Rondeaux nationaux brillants et characteristiques) componirte musikalische Werke, zur Sicherung u. s. w.

vom 25. Sept. 1828.

(G. S. I. Abth. S. 109.)

(sichert Schutz auf gleiche Zeit und unter gleichen Bedingungen wie Nr. 3.)

6.

Privilegium

für den Coadjutor und Dompropst des Bisthums Regensburg, Bischof zu Germanicopolis und geistl. Rath, Dr. phil. et theol. J. Mich. v. Sailer, gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe seiner Gesammtwerke und den Verkauf solchen Nachdrucks im Königreich Hannover

vom 4. März 1829.

(G. S. I. Abth. S. 37.)

(sichert Schutz auf 20 Jahre unter denselben Bedingungen wie Nro. 3.)

7.

Privilegium

für den k. sächs. Musikdirector H. Marschner zu Leipzig auf die von demselben zu veranstaltende Ausgabe der von ihm componirten Oper „der Templer und die Jüdin" genannt, zur Sicherung ꝛc.

vom 4. Sept. 1829.

(G. S. I. Abth. S. 93.)

(sichert Schutz auf 20 Jahre, bei 50 Thaler Geldstrafe und unter sonst gleichen Bedingungen wie Nro. 3.)

8.

Privilegium

für die k. franz. Hofbuchdrucker Gebr. Firmin Didot zu Paris gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe des vorhin von Henri Etienne verlegten Werkes: Thesaurus Graecae Linguae ab Henr. Stephano constructus, und den Verkauf solchen Nachdrucks im K. Hannover,

vom 26. Mai 1830.

(G. S. I. Abth. S. 155.)

(sichert Schutz auf 10 Jahre und bei 10 Thaler Geldbuße und Confiscation.)

9.

Bekanntmachung des Cabinetsministerii

vom 26. Sept. 1832.

(G. S. I. Abth. 125.)

Nachdem in der diesjährigen 33. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 6. m. c. folgender Beschluß gefaßt worden,

(s. dies, oben S. 3. Nro. 2.)

so verordnen Wir hierauf, daß die in den hiesigen königlichen Landen bestehenden, durch das Ausschreiben vom 17. Septbr. 1827 erneuerten Vorschriften gegen den Bücher-Nachdruck von jetzt an in ganz gleicher Maße auch zum Schutze aller derjenigen Schriften in Anwendung gebracht werden

sollen, welche in dem ganzen Umfange des deutschen Bundes herausgegeben sind oder ferner verlegt oder herausgegeben werden sollten.

10.
Königliche Cabinetsverordnung
vom 13. Decbr. 1837.
(G. S. 1. Abth. S. 125.)

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 9. Novbr. ej. ai. (siehe oben S. 4 Nro. 3) mit dem Zusatze: „Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß es bei den in den hiesigen Landen bereits früher erlassenen Verboten wider den Nachdruck und insbesondere bei dem Ausschreiben vom 17. Septbr. 1827 so wie bei der Verordnung vom 26. Septbr. 1832 daneben sein ungeändertes Bewenden behalte."

11.
Bekanntmachung
vom 14. Decbr. 1838.
(G. S. 1. Abth. S. 233.)

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 23. Novbr. d. J. (siehe oben S. 5. Nro. 4.)

12.
Bekanntmachung
vom 17. Novbr. 1840.
(G. S. I. Abth. S. 477.)

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 22. Oct. 1840 (s. oben S. 5. Nro. 6.)*)

13.
Königliche Cabinetsverordnung
vom 16. Aug. 1842.

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1842 (s. oben S. 7. Nro. 9).

14.
Privilegium
für die Kunsthändler Aaria und Fontaine zu Mannheim auf die Dauer von 5 Jahren gegen den Nachstich des Kupferstichs „die Kreuzabnahme von Dan. Volterra,"

vom 23. Decbr. 1842.

15.
Königliche Cabinetsverordnung
vom 13. Aug. 1845.
(G. S. I. Abth. St. 44. Nro. 49.)

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 (s. oben S. 7. Nro. 10).

---

*) Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841 (Schutz der dramatischen und musikalischen Werke betreffend, oben S. 6. Anm.) ist durch k. Cabinetsverordnung vom 13. Mai 1841 publicirt worden.

VII.

Königreich Würtemberg.

1.

Königliches Rescript,
Privilegien gegen den Büchernachdruck betreffend, vom 25. Febr. 1815*).

(Staats = u. Reg. = Bl. Nro. 9. S. 74.)

Um das Interesse der Schriftsteller, welche eine von ihnen verfaßte Schrift entweder selbst oder durch einen Andern herausgeben, mit dem Interesse Unserer Unterthanen in Absicht auf die Beförderung der Geistesbildung, und mit der ihnen gebührenden Gewerbsfreiheit zu vereinigen, haben Wir Uns bewogen gefunden, Folgendes durch Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) Es werden auf besonderes Ansuchen der in = und ausländischen Schriftsteller, oder derjenigen, welche an ihrer Stelle als Verleger ein Buch herausgeben, Privilegien auf eine bestimmte Zeit von sechs und, nach Beschaffenheit des Werkes und der in den Gesuchen um solche Privilegien anzuführenden und zu bescheinigenden Umstände, auf mehrere Jahre dahin ertheilt werden, daß ein solches Buch binnen dieser Zeit ohne Erlaubniß dessen, der das Privilegium erhalten hat, von Niemand im Königreiche nachgedruckt, auch ein auswärtiger Nachdruck dieses Buchs nicht debitirt werden dürfe.

2) Das Privilegium wird nur dann gegeben, wenn es beim Anfange eines Werkes, ehe noch einzelne Bände debitirt sind, nachgesucht wird.

3) Ein ertheiltes Privilegium ist dem Buche, und bei Werken, deren einzelne Theile nur nach und nach erscheinen, jedem besonders herauskommenden Bande zur Bekanntmachung vorzusetzen.

4) Die Dauer des Privilegiums wird für das Ganze, wenn gleich aus mehrern Bänden bestehende Werk, für welches dasselbe ertheilt ist, von dem in der Urkunde bemeldten Dato der Ausstellung berechnet.

5) Wer gegen ein ertheiltes königl. Privilegium, und ohne Erlaubniß

---

*) Das in diesem Rescript aufgestellte Privilegiensystem ist zwar im Principe durch die spätere Bundesgesetzgebung beseitigt worden; indeß enthalten doch die beiden Nachdrucksgesetze von 1836 und 1838 mehrfache Beziehungen auf die in Folge dieses Rescripts ertheilten Privilegien, daher es im Text aufgenommen werden mußte.

Uebrigens hat auch Würtemberg, gleich den meisten andern deutschen Staaten, mit Preußen eine Uebereinkunft wegen gegenseitig zu gewährenden Schutzes gegen Nachdruck geschlossen, unterm 1. März 1828 (Reg. Bl. v. d. J. S. 115.) — Vgl. auch Sportelgef. vom 23. Juni 1828. (a. a. O. S. 522.)

der königl. Censurbehörde, während der im Privilegium bestimmten Zeit ein Buch nachdruckt, verfällt nicht nur in die durch die Censurgesetze verordneten Strafen, sondern es sollen auch alle noch vorräthigen Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheil des Schriftstellers oder ersten Verlegers confiscirt, und überdieß für die bereits abgegebenen Exemplare dem Beschädigten und darum ansuchenden Interessenten der Ladenpreis der Verlags-Ausgabe erstattet werden.

6) Auch von einem auswärtigen Nachdrucke werden während der Dauer des Privilegiums alle in das Königreich eingesandten zum Verkauf bestimmten Exemplare confiscirt und dem Beschädigten überlassen.

7) Das durch das Privilegium auf einen bestimmten, nach Nro. 4 zu berechnenden Zeitraum begründete Verbot des Nachdrucks einer Schrift bezieht sich nur auf den Nachdruck derjenigen Ausgabe, der das Privilegium ertheilt worden, und auf eine unveränderte neue Auflage derselben während dieser Zeit, nicht aber auf die Herausgabe einer Uebersetzung oder einer Umarbeitung der privilegirten Schrift, oder eines Auszugs aus derselben.

8) Das Verbot des Nachdrucks hört auf, wenn die Zeit des Privilegiums erloschen ist. Bei einer neuen verbesserten Auflage kann ein neues Privilegium nachgesucht, und nach Befund der Umstände, wenn die Auflage wesentlich verändert ist, auf 6 und mehrere Jahre ertheilt werden. Das neue Privilegium aber begreift das Verbot des Nachdrucks der ältern Ausgabe, oder einzelner früher schon herausgekommenen Theile eines Werkes nicht, wenn entweder die ältere Ausgabe mit gar keinem Privilegium versehen, oder die Zeit desselben erloschen ist.

9) Wenn durch besondere Privilegien der ausschließende Verkauf gewisser Bücher an Institute überlassen worden ist: so dürfen diese Bücher unter den Nro. 5 und 6 bestimmten Strafen nicht nachgedruckt, und auch ein auswärtiger Nachdruck derselben darf nicht debitirt werden.

10) Das königl. Ober-Censur-Collegium wird mit Vollziehung der gegenwärtigen königl. Verordnung beauftragt, und hat solches Entschädigungsklagen in Anstandsfällen an die rechtlichen Behörden zu verweisen.

Gegeben Stuttgart, den 25. Febr. 1815.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.
Königliches Staats-Ministerium.

2.

Verordnung
vom 4. Juli 1833.

(Reg. Bl. Nro. 30.)

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Sept. 1832 (s. oben S. 3. Nro. 2).

3.

Provisorisches Gesetz wider den Büchernachdruck
vom 22. Juli 1836.

Wilhelm, v. G. G. König von Würtemberg ꝛc. Bis zum Erscheinen eines definitiven Gesetzes gegen den Büchernachdruck verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die von Angehörigen eines im deutschen Bunde begriffenen Staats verfaßten oder verlegten Schriften genießen ohne Unterschied, ob sie bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits erschienen sind oder erst künftig erscheinen, von der Zeit ihres Erscheinens an sechs Jahre lang, ohne Entrichtung einer Abgabe, gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck in gleicher Weise, wie wenn denselben nach dem Gesetze vom 25. Febr. 1815 ein besonderes Privilegium deshalb verliehen worden wäre.

Art. 2.

Die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes bereits veranstalteten Nachdrücke von Werken, welche nach der Bestimmung des Art. 1 unter dem Schutze des Nachdruckverbots stehen, können zwar auch noch während der Dauer dieses Schutzes, jedoch nur in polizeilich gestempelten Exemplaren, zum Absatz gebracht werden.

Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen 30 Tage von der Verkündigung dieses Gesetzes an von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirkspolizeiamt seines Wohnorts mit dem erforderlichen Nachweis über ihren schon vor der Verkündigung dieses Gesetzes veranstalteten Abdruck vorgelegt werden.

Für die polizeiliche Stempelung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht statt.

Art. 3.

Die nach Maßgabe der bisherigen Gesetze für einzelne Schriften verliehenen besonderen Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, sofern sie den Betheiligten größere Vortheile, als das gegenwärtige Gesetz gewähren sollten, auch fernerhin in Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bad-Gastein, den 22. Juli 1836.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär:
Vellnagel.

4.

Gesetz gegen den Büchernachdruck vom 17. Octbr. 1838.

Wilhelm, v. G. G. König von Würtemberg. Bis zum Erscheinen eines definitiven Gesetzes gegen den Büchernachdruck verordnen und verfügen Wir, unter Abänderung Unseres, unter dem 22. Juli 1836 über diesen Gegenstand erlassenen provisorischen Gesetzes, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die im Königreiche oder in einem andern im deutschen Bunde begriffenen Staate seit dem 1. Jan. 1838 erschienenen und künftig erscheinenden schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnisse genießen, von der Zeit ihres Erscheinens an, zehn Jahre lang ohne Entrichtung einer Abgabe gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck und gegen sonstige, durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung in derselben Weise, wie wenn ihnen nach dem Gesetze vom 25. Febr. 1815 ein besonderes Privilegium deshalb ertheilt worden wäre. Den gleichen Schutz haben die vom

1. Jan. 1818 bis zum 31. Decbr. 1837 im Umfange des deutschen Bundes erschienenen Werke der obigen Art bis zum 31. Decbr. 1847 zu genießen. Die Zeit des Erscheinens wird bei Werken, die in mehreren Abtheilungen herausgegeben werden, vom Erscheinen des letzten Bandes oder Heftes an gerechnet, falls zwischen der Herausgabe mehrerer Bände oder Hefte nicht mehr als drei Jahre verflossen sind.

Art. 2. Die zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits veranstalteten Nachdrücke oder sonstigen mechanischen Vervielfältigungen von Werken, welchen durch den zweiten Absatz des vorstehenden Artikels 1) ein ihnen zuvor nicht zugekommener Schutz gegen mechanische Vervielfältigung verliehen, oder der erloschene frühere Schutz erneuert wird, können zwar auch während der Dauer dieses Schutzes, jedoch nur in polizeilich gestempelten Exemplaren, zum Absatz gebracht werden. Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen dreißig Tagen, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an, von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirks-Polizeiamte seines Wohnorts mit dem erforderlichen Nachweise über ihren schon vor der Verkündigung dieses Gesetzes veranstalteten Abdruck vorgelegt werden. Für die polizeiliche Stempelung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht statt.

Art. 3. Die nach Maßgabe der bisherigen Gesetze für einzelne Werke verliehenen besonderen Privilegien gegen den Nachdruck bleiben, sofern sie den Betheiligten größere Vortheile, als das gegenwärtige Gesetz, gewähren sollten, auch fernerhin in Kraft. Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 17. Octbr. 1838.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Depart. des Innern: Geh.-Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs: der Staats-Secretär Bellnagel.

5.

Verfügung

hinsichtlich der Vollziehung des Gesetzes vom 17. Octbr., betreffend abgeänderte provisorische Bestimmung gegen den Büchernachdruck, vom 19. Octbr. 1838.

Hinsichtlich der Vollziehung des Gesetzes vom 17. Octbr. d. J., betreffend abgeänderte provisorische Bestimmungen gegen den Büchernachdruck, wird hierdurch in Gemäßheit höchster Entschließung von gleichem Tage Folgendes verfügt:

A. Zu Artikel 1 des Gesetzes.

§ 1. Als Vervielfältigung eines künstlerischen Erzeugnisses im Sinne des Art. 1 des Gesetzes sind:

1) Nachbildungen von Werken zeichnender Kunst plastischer Form oder von plastischen Werken durch zeichnende Kunst, desgleichen
2) Darstellungen nach einem Originale mit Veränderungen des letzteren, vermöge welcher jene als eigenthümliche Kunsterzeugnisse angesprochen werden können, nicht zu betrachten.

§ 2. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren in der Aufeinanderfolge der einzelnen Bände oder Hefte eines in Abtheilungen herauskommenden Werkes werden in Hinsicht auf die Berechnung der Schutzdauer gegen den Nachdruck (Gesetz, Art. 1, Absatz 3) die bis zum

Anfange dieses mehr als dreijährigen Zeitraums erschienenen Bände oder Hefte als ein für sich bestehendes Werk betrachtet, und die später erscheinende neue Folge von Bänden oder Heften wird als ein neues Werk behandelt.

B. Zu Art. 2 des Gesetzes.

§ 3. Die Bezirkspolizeistellen haben das Gesetz vom 17. Octbr. d. J. unmittelbar nach dem Empfange der dasselbe enthaltenden Nummer des Regierungsblattes den Buchdruckern und Händlern, desgleichen den Kupferstechern, Lithographen, Stuckatoren und sonstigen die mechanische Vervielfältigung bildlicher Darstellungen gewerblich ausübenden Einwohnern ihrer Bezirke in einem urkundlichen Akte zu eröffnen, mit welchem die dreißigtägige Frist für die Vorlegung der bereits veranstalteten Nachdrücke oder Nachbildungen zu laufen beginnt. Außerdem ist für das gehörige Bekanntwerden des Gesetzes und der gegenwärtigen Verfügung, durch den Abdruck derselben in den Local- und Bezirks-Intelligenzblättern zu sorgen.

§ 4. Bei dem im vorstehenden § 3 angeordneten Eröffnungsakte sind die Personen, welche von der Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes Gebrauch zu machen im Falle sich befinden, zur vorläufigen Anzeige der Werke, von welchen sie bereits vollendete Nachdrücke oder unter das Gesetz fallende Nachbildungen besitzen, oder aber dergleichen veranstaltet haben, so wie in letzterem Falle zur Anzeige, wie weit die Veranstaltung bereits gediehen sei, aufzufordern. Diese vorläufige Anzeige genügt indeß nicht zur Wahrung der von dem Gesetze anberaumten dreißigtägigen Frist, vielmehr müssen innerhalb der letztern dem Bezirks-Polizeiamte die zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes bereits fertig vorgelegenen Exemplare des Nachdrucks oder der Nachbildung, beziehungsweise die im gedachten Zeitpunkte zu einem Nachdruck oder einer Nachbildung getroffen gewesenen Veranstaltungen nachgewiesen werden.

§ 5. Als bereits veranstaltet kann ein Nachdruck oder eine Nachbildung nicht betrachtet werden, wenn nicht mindestens bei jenem der Drucksatz, bei dieser die Bearbeitung der Platte oder Form, welche zur mechanischen Vervielfältigung dienen soll, begonnen hat.

§ 6. Abdrücke oder Nachbildungen von Werken, für welche der ihnen entweder durch ein besonderes Privilegium oder durch das provisorische Gesetz vom 22. Juli 1836 verliehene Schutz gegen mechanische Vervielfältigung zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 17. Octbr. d. J. noch nicht abgelaufen war, können nicht zur Stempelung angenommen werden. Wenn jedoch in Beziehung auf Nachdrücke von im letztgedachten Falle befindlichen Werken genügend nachgewiesen wird, daß sie zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 21. Juli 1836 bereits fertig oder im Drucke begriffen waren, und daß im Jahre 1836 nur die vorschriftsmäßige Stempelung derselben versäumt worden sei, so sind diese Nachdrücke, wofern ihre Vorlegung innerhalb des nunmehrigen neuen Termins geschieht, zwar zur Stempelung vorzunehmen, es ist jedoch ihr Absatz durch anzulegenden Beschlag so lange zu hemmen, bis der Zeitraum des, dem Originalwerk durch das Gesetz vom 22. Juli 1836 verliehenen Schutzes abgelaufen ist.

§ 7. Nachdrücke, welche bei der Vollziehung des Gesetzes vom 22. Juli 1836 polizeilich gestempelt wurden, bedürfen zu ihrem fortgesetzten Absatze keiner erneuerten Stempelung.

§ 8. Der Stempel besteht in dem Amtssiegel der Bezirks-Polizeibehörde, und wird dem Titelbogen der Schrift mittelst Druckerschwärze

aufgedrückt. Jedes einzelne zum Absatz zu bringende Exemplar muß mit dem Stempel versehen sein. Ueber den Akt der Stempelung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestempelten Werke, die Zahl der Exemplare, und die Personen, für welche die Stempelung geschehen, zu bezeichnen hat.

§ 9. Gegen den Verkehr mit ungestempelten Exemplaren eines Nachdrucks oder einer als Vervielfältigung im Sinne des Gesetzes zu betrachtenden Nachbildung von Werken, denen die in Art. 1 des Gesetzes ausgesprochene Schutzfrist zu Statten kommt, wird, wie gegen Nachdrücke besonders privilegirter Werke, nach Maßgabe der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 25. Febr. 1815, eingeschritten.

§ 10. Durch die polizeiliche Stempelung wird ein Nachdruck oder eine Nachbildung der Beschlagnahme oder Confiscation, welche durch der Stempelung vorhergegangene Handlungen nach Maßgabe der Gesetze vom 25. Febr. 1815 und 22. Juli 1836 verwirkt worden ist, nicht entzogen.

Stuttgart, den 19. October 1838.

Auf Se. königl. Majestät besonderen Befehl: Schlayer.

6.

Bekanntmachung vom 13. April 1839.

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 23. November 1838.

(S. dens. oben S. 5, Nro. 4.)

7.

Bekanntmachung vom 28. Juli 1842.

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 22. Oktober 1840.

(S. dens. oben S. 5, Nro. 5.)

8.

Bekanntmachung vom 17. August 1842.

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 11. Februar 1841.

(S. dens. oben S. 6, Nro. 6 u. 7.)

9.

Gesetz,

in Betreff des Schutzes schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung, vom 24. August 1845.

Wilhelm, v. G. Gn. In Beziehung auf den Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung verordnen und verfügen Wir bis zum Erscheinen eines definitiven Gesetzes hierüber, nach Anhörung unseres Geheimen Rathes und Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Der Schutz gegen Nachdruck oder sonstige durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung, welchen das Gesetz vom 17. Oktober 1838 den im Königreiche oder in einem andern zum deutschen Bunde gehörigen Staate erschienenen schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen zusichert, wird auf die Lebensdauer des Urhebers eines solchen Werks und auf dreißig Jahre vom Tode desselben ausgedehnt. Werke ungenannter oder nicht mit ihrem wahren Namen genannter Verfasser, desgleichen Werke, welche nach dem Tode ihrer Verfasser herauskommen,

oder von moralischen Personen (Academien, Universitäten ꝛc.) herrühren, genießen den besagten Schutz dreißig Jahre lang, von dem Ablauf des Jahres ihres Erscheines an gerechnet.

Art. 2. Manuscripte, welche den Angehörigen eines deutschen Bundesstaates zum Verfasser haben, so wie Kanzelreden und Lehrvorträge, welche in einem Staate des deutschen Bundes gehalten wurden, sind im Schutze gegen eine ohne Zustimmung des Urhebers des Manuscripts oder Vortrags oder seines Rechtnachfolgers vorzunehmende mechanische Vervielfältigung den Druckschriften gleichgestellt.

Art. 3. Die zur Zeit der Verkündignng des gegenwärtigen Gesetzes bereits veranstalteten Nachdrücke oder sonstigen mechanischen Vervielfältigungen von Werken, welchen durch das gegenwärtige Gesetz ein ihnen nach dem Gesetz vom 16. Oktober 1838 Art. 1 und 3 zuvor nicht zugekommener Schutz gegen mechanische Vervielfältigung verliehen, oder der erloschene frühere Schutz erneuert wird, können zwar auch während der Dauer dieses Schutzes, jedoch nur in polizeilich gestempelten Exemplaren zum Absatz gebracht werden. Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Exemplare, welche binnen dreißig Tagen, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirkspolizeiamte seines Wohnorts mit dem erforderlichen Beweise über den schon vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes veranstalteten Nachdruck derselben vorgelegt werden. Für die polizeiliche Stempelung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht statt. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Meran, den 24. August 1845. Wilhelm.

Der Minister des Innern: Schlayer.

Auf Befehl des Königs: der Leg.-Rath Maucler.

10.

Verfügung

hinf. Art. 3 des vorstehenden Gesetzes
(vom 11. Sept. 1845.)

Hinsichtlich der Vollziehung des Art. 3 des Gesetzes vom 24. August 1845 über den Schutz schriftstellerischer und musikalischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung wird den Polizeibehörden folgende Weisung ertheilt.

1) Die Bezirks-Polizeistellen haben dieses Gesetz sogleich nach dem Empfange der dasselbe enthaltenden Nummer des Regierungsblattes den Buchdruckern und den verschiedenen Händlern mit Büchern, desgleichen den Kupferstechern, Lithographen, Stukkatoren und sonstigen, die mechanische Vervielfältigung bildlicher Darstellungen oder den Handel mit solchen Darstellungen gewerblich ausübenden Einwohnern ihrer Bezirke in einem urkundlichen Akte zu eröffnen, mit welchem die dreißigtägige Frist für die Vorlegung der veranstalteten Nachdrücke oder Nachbildungen zu der in Art. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Stempelung beginnt. Außerdem ist für das Bekanntwerden des Gesetzes und der gegenwärtigen Verfügung durch den Abdruck derselben in den Orts- und Bezirksanzeigeblättern zu sorgen.

2) Die Ertheilung des polizeilichen Stempels setzt voraus:

a) Daß der Nachdruck oder die Nachbildung vor der Verkündigung des Gesetzes vom 24. August 1845 bereits veranstaltet gewesen.

b) Daß das Originalwerk in einem deutschen Bundesstaate vor dem 1. Januar 1818, bis zu welchem Zeitpunkt der durch Art. 1 des Gesetzes

vom 17. Oktober 1838 verliehene Schutz sich bis daher noch zurückerstreckt hat, erschienen und nicht unter den Schutz eines besondern Privilegiums, das zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes vom 24. August 1845 sich noch nicht in Kraft befand, gestellt sei (zu vergleichen in letzterer Beziehung die Bekanntmachungen vom 13. April 1839 in Betreff der Schiller'schen, und vom 28. Juli und 17. August 1842 in Betreff der Jean Paul Friedrich Richter'schen, der Wieland'schen und der Herder'schen Werke). Bei mechanischen Vervielfältigungen von Manuscripten und Kanzelreden oder Lehrvorträgen, welche zur Stempelung vorgelegt werden sollen, fällt das zu b) bezeichnete Erforderniß weg. Von selbst versteht es sich, daß Nachdrücke oder Nachbildungen von Originalwerken, denen noch den Bestimmungen der Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 24. August d. J. kein Schutz gegen Nachdruck zukommt, nicht zur Stempelung angenommen werden.

3) Nachdrucks- oder Nachbildungs-Exemplare, welche bei Vollziehung der Gesetze vom 22. Juli 1836 und 17. Oktober 1838 polizeilich gestempelt wurden, bedürfen zu ihrem fortgesetzten Absatze keiner erneuten Stempelung.

4) Im Uebrigen haben die Polizeistellen hinsichtlich der Stempelung nach den §§ 4, 5, 8 bis 10 der Ministerialverfügung vom 19. Oktober 1838 sich zu achten. Den 1. September 1845. Schlayer.

VIII.

Großherzogthum Baden.

1.

Verordnung
vom 8. Sept. 1806.
(Reg.-Bl. Nro. 20.)

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w. Wir haben vorhin, so lang der Verband der deutschen Reichslande bestand, über die Rechte des Verlags und dessen Verhältnisse gegen den Nachdruck eine Verordnung zu geben, in mancher Hinsicht unthunlich oder unräthlich gefunden. Nun aber, nachdem Uns eine unbeschränkte Souveränetät zugefallen ist, haben Wir nöthig erachtet, die Sache in nähere Ueberlegung zu nehmen, um eine dem Staatswohl angemessene Bestimmung darüber zu geben. Erwägend, daß nach blos natürlichen Verhältnissen des Neben- und Beieinander-Seins der Menschen, derjenige, wer einmal seine Gedanken außer sich, in welcher Absicht es auch sei, geschrieben oder gedruckt dargestellt hat, keinen andern rechtlich hindern könne, denjenigen Gebrauch von einem rechtmäßig erworbenen Aufsatz derselben zu machen, den er seinem Interesse gemäß findet, sobald nicht bei dem rechtmäßigen Erwerb irgend eine beschränkende Bedingung desfalls gemeinsam beliebt worden ist; erwägend, daß der Nicht-Nachdruck bei dem Erkauf eines Buchdruckes für eine stillschweigende gemeinsame Festsetzung einer solchen einschränkenden Bedingung nicht geachtet werden

kann, weil das nämliche Recht, das der Verkäufer hat, zu sagen, er habe bei dem Verkauf die Nichtvermehrung durch Nachdruck vorausgesetzt, dem Käufer zu Gute kommt, um zu behaupten, er habe das Recht der Vermehrung als die einzige Bedingung seines Erkaufs im Sinne gehabt; erwägend, daß daher nur der Staatsverein oder der solchen aussprechende Wille des Staats-Gesetzgebers bestimmen könne, was über die Verhältnisse des Verlagseigenthums Rechtens sein solle; erwägend, daß in Bestimmung dieses Staats-Willens allerdings die Aufmunterung der Schriftsteller und der Verleger zu Förderung nützlicher Ideen-Producte ein Hauptaugenmerk sein müsse, jedoch auch den einzigen Bestimmungsgrund nicht darstellen könne, da zugleich die möglichste Förderung des Umlaufs nützlicher Ideen und eine wohlthätige Erschwerung des Umlaufs schändlicher oder doch unnützer Druckfabrikate ein eben so gerechtes Augenmerk sein muß; erwägend endlich, daß Lage und Umfang Unseres Staats Uns nicht in den Stand setzen, jene Zwecke zusammen zu erreichen, wenn Wir darin Uns von der Verfassung anderer Staaten gänzlich gesondert halten wollten: haben Wir nöthig gefunden, nachstehende über alle noch nicht im Druck erschienenen Werke geltende Gesetzgebung deßfalls in Unserem Großherzogthum aufzustellen:

Wir beschließen und verordnen somit:

1) Jede Staatsschrift, jede Schrift nämlich, welche auf öffentliche Veranstaltung herauskommt, kann auf keine Weise und in keiner auch veränderten Form durch den Druck vermehrt werden, ohne dazu gesuchte und erlangte besondere Staats-Erlaubniß zu haben.

2) Jeder inländische Privatschriftsteller, der ein Werk unter seinem Namen herausgiebt, genießt die Freiheit, gegen alle inländische Verfertigung und gegen allen inländischen Verkauf eines auswärts gefertigten Nachdrucks, die Originalschrift desselben mag in oder außer Landes gedruckt worden sein, auf die Zeit seines Lebens, diese Freiheit dauert noch bis ein Jahr nach seinem Tode zu etwaigem Debit der vorhandenen Exemplare fort; nachher fällt die Schrift ins Freie, wenn nicht ein anderes von den Interessenten bei dem Regenten in Zeiten ausgewirkt würde.

3) Jeder inländische Verleger von Werken ungenannter oder ausländischer Autoren genießt gleiche Freiheit nur alsdann, wenn er über die Herausgabe ein landesherrliches Privileg von Uns oder Unsern Nachfolgern an der Regierung erlangt, und dessen Besitz, sammt der Zeitdauer, auf dem Titelblatt angezeigt hat, und nur für die im Privileg jedesmal zu bestimmende Zeit; aller Verlag Unserer Buchhändler und Buchdrucker, welcher vor der Zeit dieses Gesetzes erschienen ist, wenn er auch diese Förmlichkeit nicht hat, soll auf fünf Jahre von jetzt an, dieser Freiheit dennoch mit genießen, wenn nur der Druckort und Verleger auf dem Titelblatt aufrichtig angegeben ist.

4) Auswärtige Verleger von Originalschriften, deren Autor genannt ist, oder die ein Druckprivileg ihres Staates auf dem Titelblatt angezeigt haben, genießen der oben gedachten Freiheit der inländischen Verleger gegen alle Veranstaltung und allen Verkauf eines Nachdrucks in Unsern Landen alsdann, wenn und soweit sie beweisen, daß den diesseitigen Verlegern in ihrem Staate der gleiche Schutz wider den Nachdruck gesichert sei.

5) Die Uebertretung dieses Gesetzes giebt dem Autor, wenn er auf dem Buche genannt ist, und dem Verleger ein Recht, auf Auslieferung

des vorhandenen Nachdrucks, gegen bloße Bezahlung des Makulaturpreises, zum Behuf der Vernichtung (die er aber auch zu bewirken alsdann schuldig ist) und auf Zahlung des doppelten Preises der Originalausgabe für jedes erweislich verkaufte Stück des Nachdrucks zu klagen, dergestalten, daß, wer von ihnen am ersten mit der Klage auftritt, damit zu hören ist, daß jedoch die Leistung des gesetzlichen Schadens-Ersatzes an ihn, den Nachdrucker freimacht, und daß mithin der andere Klagberechtigte nur an den ersten Kläger nachmals wegen seiner Entschädigung sich halten kann. Außerdem verfällt der Nachdrucker in so viel Reichsthaler Polizeistrafe, als das nachgedruckte Originalwerk Bogen stark ist.

6) So weit hiernach noch Fälle übrig bleiben, für welche ein Nachdruck unsträflich ist, weil entweder das Originalwerk in einem den Nachdruck begünstigten Staat herauskäme, oder der Verlag ins Freie gefallen ist; kann jedoch nur derjenige auf diese Unsträflichkeit sich beziehen, der mit offener Angabe des Nachdrucksorts und der Officin oder sonst seinen Druck als eine ehrlicher Weise unternommene Handlung bezeichnet hat; derjenige hingegen, der mit Nachahmung der Lettern, des Namens des ächten Verlegers und seines Druckortes, seiner Waare den Schein einer fremden Druckwaare aufprägt, bleibt, neben Leistung obigen Schadenersatzes, in Absicht auf Strafe unter dem Gesetz der Verfälschungen, jedoch so, daß seine Strafe im geringsten Fall um ein Drittel stärker, als obige Polizeistrafe ist, ermessen werden muß.

Hiernach hat sich männiglich zu achten und vor Schaden zu hüten.

Daran geschieht Unser Wille.

Gegeben in Unserer Stadt Baden, den 8. Sept. 1806.

Auf Großherzoglichen Special-Befehl:
Höchstdero Geheimeräthe.

2.

Badisches Landrecht,

(geltend seit dem 1. Januar 1810.)

Buch II. Tit. II. Kap. 6.

Vom Schrift-Eigenthum.

§ 577 d a.

Jede niedergeschriebene Abhandlung ist ursprüngliches Eigenthum dessen, der sie verfaßt hat, wenn er nicht allein aus fremdem Auftrag und für fremden Vortheil sie entwarf, in welchem Falle sie Eigenthum des Bestellers wäre.

§ 577 d b.

Das Schrifteigenthum erstreckt sich nicht nur auf die Handschrift, sondern auch auf deren Inhalt; es enthält daher das Recht über die Vervielfältigung durch Abschrift oder Abdruck nach Gutfinden zu verfügen.

§ 577 d c.

Das Schrifteigenthum geht gleich jedem andern in geeigneten Fällen auf Andere über.

§ 577 d d.

Wer eine Handschrift zum Abdruck für eigenen Verlag hingiebt, begiebt sich damit des Eigenthums in keinem Stück.

Wer sie zum Verlag des Uebernehmers unentgeltlich oder gegen einen bedungenen Preis hingiebt, der tritt dadurch das Eigenthum an der Hand-

schrift ganz ab, und beschränkt sein Eigenthum am Inhalte durch das Verlagsrecht.

§ 577 d e.

Diese Beschränkungen, soweit der Verlagsvertrag nichts Anderes oder Mehreres festgesetzt hat, bestehen darin, daß der Verleger zwar die Auflage so groß machen kann, als er will; sie hingegen ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht wiederholen darf; ingleichen, daß er den Abdruck im Aeußern nach seinem Belieben einrichten, aber am Inhalte nichts mindern noch mehren darf.

§ 577 d f.

Der Erwerb eines Abdrucks macht den Erwerber nur zum Eigenthümer des einzelnen Stücks, nicht aber seines Inhalts, er kann also keinen Nachdruck desselben veranstalten ohne Bewilligung des Verfassers oder Verlegers; er kann es aber Auszugs-, Umarbeitungs- oder Erklärungsweise zur Grundlage eigner Abhandlungen machen, woran ihm alsdann das Schrifteigenthum zukommt.

§ 577 d g.

Verfasser oder Verleger können ihr Eigenthumsrecht nur so weit geltend machen, als sie auf dem Abdruck ihren Namen angegeben haben. Ist nur einer allein genannt, so übt dieser die Rechte beider allein.

§ 577 d h.

Das Schrifteigenthum gedruckter Schriften erlöscht mit dem Tode des Eigenthümers, der sie in Verlag gab; jeder Besitzer der Schrift kann alsdann einen Nachdruck veranstalten, so weit nicht besondere Gnadenbriefe, die der Verleger hat, im Wege stehen.

3.
Verordnung
vom 20. Decbr. 1827.

(Reg.-Bl. von 1828. S. 8.)

Zur Bekanntmachung eines Staatsvertrags mit Preußen, gegenseitigen Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger betreffend.

4.
Verordnung
vom 5. Novbr. 1832.

(Reg. Bl. S. 499.)

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Sept. 1832.

(s. oben S. 3. Nro. 2.)

5.
Verordnung
vom 20. Jan. 1838.

(Reg. Bl. S. 67.)

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 9. Novbr. 1837 (siehe oben S. 4. Nro. 3.)*)

*) Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841 (den Schutz musikalischer und dramatischer Werke betreffend, s. oben S. 6. Anm.) ist unterm 3. Juni 1841 publicirt, eine Bestimmung weiterer Geldbußen (s. § 4 dess.) aber nicht hinzugefügt worden.

6.

Verordnung
vom 7. August 1845.
(Reg. Bl. Nro. XXIV.)
Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 (s. oben S. 7. Nro. 10.)

IX.

Kurfürstenthum Hessen.

1.

Verordnung
vom 16. Mai 1829.*)

2.

Staatsvertrag
mit der königl. preuß. Regierung zum gegenseitigen Schutze der Rechte der Schriftsteller und Verleger
vom 30. Octbr. 1829.
(s. d. Einl.)

3.

Ausschreiben
des Ministeriums des Innern
vom 2. Novbr. 1832.
Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Sept. 1832 (s. dens. oben S. 3 Nro. 2.)

4.

Verordnung
vom 28. Decbr. 1837.

Der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 (s. dens. oben S. 4 Nr. 3) wird

„unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 16. Mai 1829“ bekannt gemacht.**)

---

*) Siehe den Nachtrag.

**) Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841 (den Schutz musikalischer und dramatischer Werke betreffend, s. oben S. 6. Anm.) ist in Kurhessen publicirt und zugleich wegen Entrichtung einer Strafe von 10—100 Thalern, wovon dem Verfasser oder seinen Rechtsnachfolgern zwei Drittheile zukommen, so wie wegen Beschlagnahme der ganzen Einnahme von der betreffenden Aufführung, in der im Bundesbeschluß angegebenen Modalität, Verfügung an die Polizeibehörden erlassen worden.

X.

Großherzogthum Hessen. *)

1.

Gesetz
zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger vom 23. Sept. 1830.

Art. 1.

Jede Vervielfältigung erschienener Druckschriften, musikalischer Werke, Landkarten, topographischer oder anderer Zeichnungen, deren Werth wenig in oder gar nicht in der künstlerischen Ausführung, sondern darin besteht, zu Versinnlichung gewisser Gegenstände zu dienen, um dadurch wissenschaftliche Zwecke zu befördern, oder sonst eines Werkes, es mag nun ganz oder zum Theil gedruckt oder gestochen sein, von Handschriften, Vorlesungen und Predigten durch den Druck, so wie durch die Kupferstecher-, Formschneider-, Steinschreiber oder irgend eine andere ähnliche Kunst ohne die Einwilligung ihrer Urheber und derer, welche von ihnen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung erlangt haben, oder deren Rechtsnachfolger, ist verbotener strafbarer Nachdruck.

Diese Bestimmung findet auch zu Gunsten ausländischer Autoren und Verleger Anwendung, insofern in dem betreffenden Auslande ein gesetzliches Verbot des Nachdruckes zu Gunsten der Ausländer gleichfalls besteht oder künftig bestehen wird, oder Staatsverträge dieses mit sich bringen.

Das Verbot des Nachdruckes erstreckt sich jedoch nur auf die Lebenszeit eines Verfassers und zehn Jahre nach seinem Tode. Der Nachdruck eines Werkes bleibt aber auf jeden Fall binnen funfzehn Jahren, vom Tage des Erscheinens desselben an, verboten.

Art. 2.

Alle Ausgaben eines Werkes genießen den gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck in gleichem Maße.

Art. 3.

Niemand darf von einzeln erschienenen Werken eines Schriftstellers, ohne Einwilligung des Verfassers sowohl als des Verlegers, und wenn sie nicht sämmtlich in einem und demselben Verlage erschienen sind, der verschiedenen einzelnen Verleger, eine Sammlung veranstalten.

Ein Gleiches gilt von einer Sammlung solcher Arbeiten eines Verfassers, welche sich in Schriften, die durch Beiträge Mehrerer entstanden sind, befinden.

---

*) Staatsvertrag mit Preußen wegen Schutzes gegen Nachdruck, v. 18. September 1827.

Doch soll der Verfasser Arbeiten, welche er in Werken, die aus Beiträgen Mehrerer bestehen, lieferte, nach Ablauf von zwei Jahren, gesammelt herauszugeben befugt sein, insofern nicht Verträge zwischen den Betheiligten ein Anderes bestimmen.

Art. 4.

Uebersetzungen herauszugeben, steht Jedermann frei. Jedoch soll bei Werken, die in einer gelehrten Sprache erschienen sind, eine deutsche Uebersetzung zum Zwecke der Herausgabe nur unter der Voraussetzung erlaubt sein, daß zuvor dem Verfasser und dem Verleger davon die Anzeige gemacht wird, und wenn weder jener, der dazu vor Allen berechtigt ist, noch dieser eine Uebersetzung bewerkstelligen wollen, oder länger als zwei Jahre mit der Herausgabe einer Uebersetzung zögern, wird die Uebersetzung Jedem freigestellt. Bei Werken, deren Uebersetzung nicht Jedem freisteht, und die mehr als drei Bände umfassen, ist dem Verfasser und dem Verleger in solchem Falle für jeden folgenden Band, vom vierten einschließlich an gerechnet, ein Jahr Zeit zur Herausgabe einer Uebersetzung zu geben.

Rechtmäßige Uebersetzungen stehen unter dem Verbote des Nachdrucks. Dadurch aber, daß Jemand zuerst die Uebersetzung eines Werkes unternimmt oder bekannt macht, erhält er kein Recht, die Herausgabe anderweiter Uebersetzungen zu hindern.

Art. 5.

Wörtliche Auszüge eines ganzen Werkes, welche als besondere Schriften ausgegeben werden sollen, sind dem Nachdrucke gleich zu beurtheilen; übrigens aber in kritischen und andern periodischen Werken, so wie in größeren Sammlungen, auch als beiläufige Bestandtheile oder als Beilagen anderer Schriften erlaubt.

Art. 6.

Abdrücke des ganzen Textes oder ein vollständiger wörtlicher Auszug eines Originalwerkes, mit Veränderung oder mit Hinweglassung oder Hinzufügung von Abbildungen, Beilagen, Charten u. dgl. Zugehörungen, sind als verbotene Nachdrücke zu betrachten. Dagegen dürfen Anmerkungen zu dem Werke eines Andern in einer besonderen Schrift herausgegeben werden.

In Bezug auf musikalische Compositionen ist jede Vervielfältigung in veränderter Form erlaubt, wenn die Schaffung der veränderten Form als Geistesproduct angesehen werden kann. Ist die Schaffung aber nur mechanischer Natur, dann steht sie unter dem Verbote des Nachdruckes.

Art. 7.

Wenn ein in den Handel gekommenes Werk, das unter dem Schutze des Gesetzes steht, vergriffen ist und die nach obigen Artikeln Berechtigten erklären, von ihrem ausschließlichen Verlagsrechte keinen weiteren Gebrauch machen zu wollen, so ist die Schrift Gemeingut und die Vervielfältigung derselben, welche alsdann Jedem freisteht, nicht als Nachdruck anzusehen.

Art. 8.

Dasselbe gilt von Werken, welche vergriffen sind, wenn nach dem Tode des Verfassers weder die Rechtsnachfolger desselben, noch der rechtmäßige Verleger oder dessen Rechtsnachfolger, auf Auffordern eines Dritten, binnen drei Jahren eine neue Auflage veranstalten, wo dann Jedermann zur Vervielfältigung berechtigt ist.

Art. 9.

Wenn in einem Staate das Verbot des Nachdrucks an eine bestimmte Zeit gebunden ist, so daß nach deren Ablauf der Druck gewisser Werke erlaubt ist, so ist deren Vervielfältigung eintreten Falls auch in unserem Großherzogthume nicht verboten, wofern Verfasser oder Verleger der in Frage stehenden Werke oder deren Rechtsnachfolger, zur Zeit der zu veranstaltenden Vervielfältigung nicht Unterthanen von uns sind.

Art. 10.

Gesetzbücher, Gesetze, Verordnungen, Instructionen, kurz alle Verfügungen, welche von uns oder unsern Behörden ausgehen, ein allgemeines Interesse haben, und deren Bekanntmachung durch den Druck zu geschehen pflegt, dürfen nur mit unserer Erlaubniß herausgegeben oder gedruckt werden, wofern das heraus zu gebende Werk sich als Gesetzbuch oder als Gesetzsammlung oder als bloßer Abdruck der einzelnen oder mehreren Gesetze, Verordnungen u. s. w. und wie sie als solche zum Verkaufe in das Publikum zu bringen, ankündigt und nicht vielmehr auf eine wissenschaftliche Commentation berechnet ist. Wo dieses letztere der Fall ist, soll der beiläufige Abdruck erlaubt sein.

Art. 11.

Der Nachdruck wird mit Confiscation und Vernichtung der gedruckten Exemplare, sowie der Platten und Matrizen der nachgestochenen Gegenstände, und mit einer Geldbuße, welche dem Ladenpreise des rechtmäßigen Verlegers von hundert bis zu tausend Exemplaren gleich kommt, bestraft werden. Ueberdies ist der Nachdrucker dem Verleger einen Schadenersatz, welcher dem Ladenpreise von 500 Exemplaren gleich kommt, und dem Autor oder dessen Rechtsnachfolger ein Honorar von 15 Gulden für den Bogen, nach der Bogenzahl der rechtmäßigen Ausgabe, zu leisten schuldig. Jedoch bleibt dem Autor und Verleger, so wie deren Rechtsnachfolgern die Liquidation und der Ersatz eines größeren Schadens vorbehalten, so wie dagegen der Schadenersatz wegfällt, wenn der Nachdrucker zu beweisen vermag, daß durch den Nachdruck den Berechtigten kein Schaden gestiftet worden ist. Wenn der Nachdrucker nicht vermögend ist, die ganze Strafe und den Schadenersatz zu leisten, so wird aus dem Beigetriebenen zuerst der Schadenersatz berichtigt.

Art. 12.

Die zum Handel bestimmten sich vorfindenden Exemplare von Nachdrücken, welche unter den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen, sollen confiscirt und vernichtet werden.

Wer sich des wissentlichen Handels mit nachgedruckten Werken schuldig macht, oder mit Nachdruckern oder deren Theilnehmern oder Beauftragten zur Beförderung des Absatzes in absichtlicher Verbindung steht, soll neben der Confiscation und Vernichtung der in seinem Besitze befindlichen Nachdrücke mit einer Geldstrafe, die dem Werth von vierzig bis zweihundert Exemplaren nach dem Ladenpreise des rechtmäßigen Verlags gleichkommt, bestraft werden.

Art. 13.

Das wiederholte Vergehen des Nachdrucks oder des Handels mit nachgedruckten Werken oder der im Art. 12 erwähnten Theilnahme wird, außer den in Art. 11 u. 12 angedrohten Strafe und dem Schadenersatze,

mit zeitlicher und bei fernerem Rückfalle mit beständiger Untersagung des Buchhändler- oder Buchdrucker-Gewerbes bestraft.

Art. 14.

Ist dem Verfasser, Herausgeber oder rechtmäßigen Verleger von uns ein Privilegium ertheilt worden, welches noch andere Maßregeln zum Schutze der ausschließlichen Bekanntmachung enthält, so kommen diese ebenfalls zur Anwendung, wofern ein solches Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach, dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dessen Titelblatt bemerkt ist.

Art. 15.

Der Nachdruck wird nur auf Klage eines nach dem Inhalt dieses Gesetzes Berechtigten untersucht und bestraft. Die einmal eingeleitete Untersuchung darf, wenn auch die Parteien die Sache liegen lassen, zum Zwecke der Erkennung und Vollziehung der Strafe, fortgesetzt werden.

Art. 16.

Die Behörde, von welcher über den Nachdruck entschieden wird, ist das Gericht, dem der Beschädigende bürgerlich unterworfen ist.

Art. 17.

Rechtsmittel gegen die verfügte Beschlagnahme der nachgedruckten Exemplare haben keine Suspensivwirkung.

Art. 18.

Das Urtheil wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 19.

Die Vernichtung der confiscirten Exemplare ist nicht nothwendig, wenn der rechtmäßige Verleger dieselben für einen ihm zu bestimmenden Preis erwirbt, wodurch er zum Handeln mit denselben berechtigt wird. Der Erlös soll, insoweit er nicht zu Bestreitung des Schadensersatzes nothwendig ist, zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden.

Art. 20.

Für diejenigen Werke, welche zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes schon erschienen und nicht Gemeingut schon sind, tritt diese neue Gesetzgebung ein; jedoch versteht es sich von selbst, daß, wenn durch ein bereits gegebenes Privilegium mehre Rechte bewilligt worden sind, als dieses Gesetz gestattet, diese ungeschmälert bleiben. Die zu dieser Zeit etwa vorhandenen Nachdrücke aber dürfen, insofern der Handel damit seither erlaubt war, auch ferner noch verhandelt werden, jedoch müssen sie, damit sie von nun an nicht vervielfältigt werden können, polizeilich gestempelt werden.

Art. 21.

Die in dem Großherzogthum oder einzelnen Theilen desselben über diese Materien bestandenen früheren Gesetze sind aufgehoben.

2.

Verordnung
vom 29. Sept. 1832;

zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Sept. 1832 (s. oben S. 3. Nro. 2).

3.

Verordnung
vom 9. Decbr. 1837;
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 9. Novbr. 1837 (s. oben S. 4. Nro. 3).

4.

Verordnung
vom 23. Juli 1845;
(Reg.-Bl. Nro. 23.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 (s. oben S. 7. Nro. 10).

XI.

Herzogthum Holstein.

1.

Patent,
betreffend die Verpflichtung derer, welchen in Zukunft Privilegien auf Buchdruckereien und Buchhandlungen bewilligt werden möchten, ein Exemplar der bei ihnen gedruckten oder von ihnen verlegten Schriften an die Universitäts-Bibliothek in Kiel einzusenden.

Sr. Königl. Majestät haben, nach Inhalt eines an Mich ergangenen allerhöchsten Rescripts vom 11. d. M., festzusetzen Sich allergnädigst bewogen gefunden, daß alle diejenigen, welchen in Zukunft allerhöchste Privilegien auf Buchdruckereien und Buchhandlungen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bewilligt werden möchten, verpflichtet sein sollen, ein Exemplar von allen bei ihnen gedruckten oder von ihnen verlegten Schriften an die Universitäts-Bibliothek zu Kiel am Ablaufe jeden Jahres kostenfrei einzusenden.

Diese allerhöchste Anordnung wird hiedurch allen, die es angeht, zur gebührenden Geltung bekannt gemacht.

Gegeben auf dem Schlosse Gottorf, den 18. Mai 1822. *)

2.

Kanzeleipatent,
wodurch ein von der deutschen Bundesversammlung rücksichtlich des Bücher-

---

*) Eine Convention mit Preußen wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck ward durch Kanzleipatent vom 5. April 1828 bekannt gemacht.

nachdrucks gefaßter Beschluß zur öffentlichen Kunde und zur Vollziehung gebracht wird, für das Herzogthum Holstein.

In der dreiunddreißigsten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 6. Septbr. v. J. ist in Beziehung auf den Nachdruck folgender Beschluß gefaßt worden. (Siehe diesen Bundesbeschluß oben S. 3., Nro. 2.)

Mit Rücksicht auf diesen Bundesbeschluß, welcher, Sr. Majestät Willen und Befehl zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, haben Allerhöchstdieselben zugleich zu resolviren geruht, daß, um bis zur Erlassung einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift wider den Nachdruck in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, den durch diesen Bundesbeschluß beabsichtigten Zweck der Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck und dessen Verbreitung schon jetzt, so viel thunlich, zu fördern, einem jeden Unterthan in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, er sei Schriftsteller, Herausgeber oder Verleger, auf desfälliges Ansuchen, ein Privilegium dahin, und zwar kostenfrei, ertheilt werden solle, daß ein Werk, für welches ein solches Privilegium erwirkt und demselben vorangedruckt worden, in zwanzig Jahren, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg weder nachgedruckt, noch ein anderswo verfertigter Nachdruck in den genannten Herzogthümern verkauft werden dürfe, bei Strafe der Confiscation aller bei dem Nachdrucker oder in den Buchhandlungen vorräthigen Exemplare des nachgedruckten Werks, und einer Geldbuße, welche dem Ladenpreise von 500 Exemplaren des nachgedruckten Originalwerks gleichkommt.

Nachstehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kanzelei, den 30. Nov. 1833.

3.

Kanzeleipatent,

betreffend die Publication eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung wieder dem Nachdruck für das Herzogthum Holstein.

In der 31. Sitzung der deutschen Bundesvers. vom 9. Nov. 1837 ist in Beziehung auf den Nachdruck folgender Beschluß gefaßt worden,

(s. diesen Bundesbeschluß oben S. 4, Nro. 3.)

Mit Rücksicht auf diesen Bundesbeschluß, welcher Seiner Majestät Willen und Befehl zufolge, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden zugleich folgende, allerhöchst genehmigte nähere Bestimmungen festgesetzt:

Von jedem im Herzogthum Holstein herauskommenden schriftstellerischen und Kunstwerke, auf welches die obigen Bestimmungen angewendet werden sollen, ist ein Exemplar an die Universitäts-Bibliothek in Kiel einzusenden, und der von dem Bibliothekar über die Einlieferung desselben ausgestellte Schein dient, vorkommenden Falls, zum Beweise des Eigenthums des Werks, so wie des Zeitpunkts, wo das Werk erschienen ist.

Gegen den unbefugten Nachdrucker oder Nachbildner einer Schrift oder eines Kunstwerks ist, außer der Confiscation aller bei ihm oder in Buch- und Kunsthandlungen vorräthigen Exemplare des nachgedruckten oder nachgebildeten Werkes, so wie der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., auch eine Geld-

buße zu erkennen, welche dem Ladenpreise von 500 Exemplaren des nachgedruckten oder nachgebildeten Originalwerks gleichkommt.

Vorstehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schlesw.-Holst.-Lauenburgsche Kanzelei zu Kopenhagen, den 23. März 1834.

4.

Kanzeleischreiben,

betreffend die Eröffnung eines Protocolls bei der Kieler Universitäts-Bibliothek, zur Eintragung der an dieselben eingesandten Schriften und Kunstwerke.

Sr. Majestät der König haben mit Beziehung auf die Bestimmungen des Patents vom 2. d. M., betreffend die Publication eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung wider den Nachdruck, rücksichtlich des Beweises des Eigenthums des Werks, so wie des Zeitpunkts seines Erscheinens allerhöchst anzuordnen geruht, daß die Universitäts-Bibliothek zu Kiel über die an dieselbe von Buchdruckern, Buchhändlern, Schriftstellern, Künstlern oder Kunsthändlern aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg eingesandten Schriften und Kunstwerke ein Protocoll zu eröffnen, in welches dieselben mit dem Tage der geschehenen Einlieferung einzutragen, so wie den Betreffenden hierüber eine Bescheinigung auszustellen habe.

Die Kanzelei ersucht demnach den Herrn Curator, das in dieser Hinsicht Erforderliche gefällig zu verfügen.

Königl. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Kanzelei, den 6. April 1839. *)

---

*) Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841 (den Schutz dramatischer und musikalischer Werke betreffend, s. dens. S. 6, Anm.) ist im Herzogthum Holstein durch Kanzleipatent vom 12. Juni 1841 publicirt, wornach zugleich der nach Art. 4 in Beschlag zu nehmende Ertrag einer unbefugten Aufführung Behufs, der Entschädigung der verletzen Autoren, zur Disposition steht; eine sonstige Privatbestimmung oder die Belegung mit Geldbußen ist in dieser Hinsicht nicht ausgesprochen.

Noch ist zu bemerken, daß auch die oben S. 5 ff. unter Nro. 4 bis 9 aufgeführten Bundesbeschlüsse im Herzogthum Holstein publicirt sind.

Wir glauben hier Gelegenheit nehmen zu dürfen, folgende in mehrfacher Beziehung interessante (im Herzogthum Holstein jedoch nicht geltende)

königl. Dänische Verordnung,

betr. das Verbot gegen Nachbildung von Kunstwerken, vom 13. Dec. 1837, mitzutheilen:

Wir Friedrich der Sechste ꝛc.

§ 1.

Wenn ein Maler oder Bildhauer sein Kunstwerk wiedergeben läßt, vermittelst des Kupferstichs, der Lithographie, des Abgusses oder irgend einer andern Kunst, welche durch Anwendung blos mechanischer Mittel eine große Anzahl von Exemplaren hervorzubringen vermag, so soll es während fünf Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo der Kupferstich, die Lithographie u. s. w. erschienen ist, Niemandem erlaubt sein, irgend eine Nachbildung jener Arbeit durch eine Kunst der eben erwähnten Art vorzunehmen. Doch hat derselbe, um diesen Schutz zu genießen, durch Bekanntmachung in der Berling'schen Zeitung und in den Kopenhagener Adreßcomptoir „Nachrichten," so wie durch einen der Nachbildung anfgedruckten Stempel, worin, außer seinem Namen, das Wort „Alleinberechtigt" angebracht sein muß, dafür Sorge zu tragen, daß das ihm gebührende ausschließliche Recht zur allgemeinen Kunde gelange. Was hier bestimmt ist, hinsichtlich des Künstlers selbst, soll auch gelten, wenn er das Abstechen, den Abguß, einem Andern überlassen hat; derselbe

tritt alsdann in seine Stelle, und das ausschließende Recht, welches ihm in dieser Weise zusteht, geht auch auf seine Kinder und Erben über.

§ 2.

Die in § 1 genannten 5 Jahre können, wegen des Umfanges der Arbeit und wegen anderer besonderer Umstände, bei der Gewährung der Bewilligung verdoppelt werden, welche, nach hierüber von der Akademie der schönen Künste abgegebenem Bedenken, von Unserer Dänischen Kanzlei zu ertheilen ist; doch muß in solchem Falle der Betreffende durch die im § 1 erwähnten öffentl. Blätter solche Verlängerung der Zeit, welche für das ausschließende Recht fortdauert, bekannt machen.

§ 3.

Wenn Jemand einen Kupferstich herausgiebt, so soll es während des im § 1 genannten Zeitraums, der gleichfalls in Uebereinstimmung mit dem § 2 verlängert werden kann, einem jeden Andern untersagt sein, diesen in gleichem Format und gleicher Größe, entweder durch Kupferstich oder Lithographie nachzubilden, doch muß der Künstler beachten, was in den gedachten §§ als Bedingung vorgeschrieben ist, damit er sein Recht geltend machen kann.

§ 4.

Wofern Jemand, ohne daß ihm die Voraussetzungen des § 1 zur Seite stehen, es wünscht, durch Kupferstich, Lithographie, Abguß, ein Gemälde, Kupferstich oder eine Sculpturarbeit nachzubilden, und sein Vorhaben von einem besondern Interesse für die Kunst und von einem so bedeutenden Umfang ist, daß mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, es werde ohne einen Schutz nicht zu Stande kommen; so soll in diesem Falle Unsere Kanzlei berechtigt sein, auf Ansuchen, nachdem zuvor das Vorhandensein der angeführten Bedingungen von Unserer Akademie der schönen Künste befunden worden ist, ihm eine Bewilligung zu ertheilen, die auf einige Jahre, doch höchstens nur auf zehn Jahre Anderen verbietet, in gleicher Weise jenes Kunstwerk zu vervielfältigen. Uebrigens hat er, um von dieser Vergünstigung Nutzen zu ziehen, zu beobachten, was der § 1 bestimmt.

§ 5.

Der, welcher durch Uebertretung der angeführten Bestimmungen das dem Künstler oder dem, welchem er sein Recht übertragen hat, zustehende ausschließliche Recht verletzt, soll dem Beschädigten einen hinreichenden Ersatz geben, nach der Anzahl der Exemplare berechnet, welche der Schuldige abgesetzt hat, oder, sofern eine genaue Aufklärung darüber nicht erlangt werden kann, darnach, was mit Wahrscheinlichkeit als abgesetzt angesehen werden kann, und wobei stets das wahrzunehmen ist, daß in zweifelhaften Fällen lieber dem Schuldigen die Zahlung eines reichlichen Ersatzes auferlegt, als daß der Beeinträchtigte dem ausgesetzt werde, einen nicht vollständigen Ersatz zu erhalten. Daneben soll der Schuldige eine Geldstrafe von 50 bis 200 RBthlrn. Silber an die betreffende Armenkasse erlegen, welche Geldstrafe indeß auch, nach den Umständen, bis auf 20 RBthlr. Silber ermäßigt werden kann, wenn der Schuldige sich nicht des Stempels bedient hat, welchen der Betreffende, in Uebereinstimmung mit den §§ 1, 3, 4, auf seine Arbeit gesetzt hat. Ferner sollen alle gesetzwidrig verfertigten Exemplare, welche der Schuldige noch besitzt, wozu auch diejenigen gehören, die sich bei Andern zum Verkaufe für seine Rechnung vorfinden, confiscirt werden. Diese Exemplare können indessen, wenn der Beeinträchtigte es wünschen sollte, demselben als Eigenthümer und zur Benutzung übergeben werden, es müssen aber dieselben bei der ihm zukommenden Entschädigung in Abzug gebracht werden. Wer beim Verkauf solcher gesetzwidrig nachgebildeten Kunstsachen betroffen wird, verfällt dafür in eine Geldstrafe von 10 bis 50 RBthlrn. Silber und bleibt dem Nachbildner für den Schaden verantwortlich, welchen der Betreffende durch die von ihm abgesetzten Exemplare erlitten hat, und es werden auch die Exemplare, die sich bei ihm vorfinden, confiscirt.

§ 6.

Die dem Beeinträchtigten zufolge § 5 zustehende Klage muß innerhalb Jahr und Tag angestellt werden, und dieselbe wird, wenn sie wegen der Beeinträchtigung nicht während dieser Zeit angebracht ist, nicht mehr angenommen.

XII.

Großherzogthum Luxemburg.

1.

Arrêté du 23. Sept. 1814,

promulgué à Luxembourg le 3. Août 1815.

Art. 5.

Tout auteur d'un ouvrage original a le droit exclusif de le faire imprimer, débiter dans le gouvernement de la Belgique, pendant sa vie; sa veuve et ses héritiers conserveront le même droit pendant la leur.

Art. 11.

La traduction d'un ouvrage ne donne de droit à son auteur, que sur l'édition qu'il publie: dans ce cas, le droit de propriété ne peut s'exercer que sur les notes ou commentaires joints à sa traduction.

Art. 12.

Il est défendu sous les peines portées en l'art. 9 (Vergl. Art. 4 d. G. v. 1817), de publier la traduction d'un ouvrage sur lequel l'auteur ou ses héritiers exercent encore leur droit de propriété, à moins qu'ils n'en donnent leur consentement par écrit, ou que l'ouvrage traduit ne soit parvenu à la 2e édition.

2.

Loi du 2. Janvier 1817.

Nous, Guillaume, par la grâce de Dieu, roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, grand-duc de Luxembourg etc. etc.

A tous ceux qui les présentes verront, salut! savoir faisons:

Ayant pris en considération qu'il importe d'établir d'une manière uniforme les droits qui peuvent être exercés dans notre royaume relativement à l'impression et à la publication d'ouvrages littéraires et de productions des arts;

A ces causes, notre conseil-d'Etat entendu, et de commun accord avec les Etats-généraux, avons statué, comme nous statuons par les présentes.

Art. 1.

Le droit de copie ou le droit de copier au moyen de l'impression, est, pour ce qui concerne les ouvrages originaux, soit productions littéraires ou productions des arts, un droit exclusivement reservé à leurs auteurs, et à leurs ayant cause, de rendre publics par la voie

de l'impression, de vendre ou faire vendre ces ouvrages, en tout ou en partie, par abrégé ou sur une échelle réduite, sans distinction de format ou de reliure, en une ou en plusieurs langues, ornés ou non ornés de gravures ou autres accessions de l'art.

Art. 2.

Le droit de copie quant aux traductions d'ouvrages littéraires originairement publiés en pays étrange, est un droit exclusif qu'ont les traducteurs et leurs ayant cause, de publier par la voie de l'impression, vendre et faire vendre leurs traductions des ouvrages littéraires surmentionnés.

Art. 3.

Le droit de copie décrit aux articles precédens ne pourra durer que vingt ans après le décès de l'auteur ou du traducteur.

Art. 4.

Toute infraction du droit de copie précité soit par une première publication d'un ouvrage encore inédit de littérature ou d'art, soit par la réimpression d'un ouvrage déjà publié, sera reputé contrefaçon, et punie comme telle de la confiscation au profit du propriétaire du manuscrit ou de l'édition primitive, de tous les exemplaires non vendus de la contrefaçon, qui seront trouvés dans le royaume, ainsi que du payement à verser entre les mains du même propriétaire, de la valeur de 2000 exemplaires, executée suivant le prix de commission de l'édition légale, et ce indépendamment d'une amende qui ne pourra excéder la somme de mille florins, ni être moindre de cent flrs. au profit de la caisse générale des pauvres dans le domicile du contrefaiteur. Et pourra en autre le contrefaiteur, en cas de récidure, et en égard à la gravité des circonstances, être déclaré inhabile à exercer à l'avenir l'état d'imprimeur, de libraire ou de marchand d'ouvrages d'art, le tout sans préjudice des dispositions et des peines contre la falsification, statuées ou à statuer par les lois générales.

Sont défendues sous les mêmes peines, l'importation, la distribution ou la vente de toutes contrefaçons étrangères d'ouvrages originaux, de littérature ou d'art ou de traductions d'ouvrages dont on a acquis dans ce royaume le droit de copie.

Art. 5.

Dans les dispositions des articles précédens, ne sont pas comprises les éditions complètes ou partielles, des oeuvres des auteurs classiques de l'antiquité, du moins pour ce qui en concerne le texte, non plus que les éditions des bibles, anciens ou nouveaux testamens, catéchismes, pseautiers, livres de prière, livres scholastiques et généralement de tous les calendriers et almanachs ordinaires, sans cependant que cette exception puisse apporter aucun changement aux privilèges ou octrois déjà accordés pour les objets mentionnés au présent article, et dont le terme n'est pas encore expiré.

Il est libre au surplus de faire connaître au public dans les journaux et ouvrages périodiques, au moyen d'extraits et de critiques, la nature et le mérite des productions littéraires ou autres qui sont mises au jour par la voie de l'impression.

Art. 6.

Pour pouvoir réclamer le droit de copie, dont il est fait mention à l'art. 1 et 2, tout ouvrage de littérature ou d'art qui sera publié dans les Pays-Bas après la promulgation de la présente loi devra, à chaque édition qui en sera faite, et soit qu'il s'agisse d'une impression primitive ou d'une réimpression, remplir les conditions suivantes, savoir :

a) Que l'ouvrage soit imprimé dans une des imprimeries du Royaume.

b) Que l'éditeur soit habitant des Pays-Bas, et que son nom, seul ou réuni à celui du co-éditeur étranger, soit imprimé sur la page du titre, à l'endroit de l'ouvrage le plus convenable avec indication du lieu de son domicile, ainsi que de l'époque de la publication de l'ouvrage.

c) A chaque édition qui sera faite d'un ouvrage, l'éditeur en remettra à l'administration communale de son domicile, à l'époque de la publication ou avant, trois exemplaires, dont l'un portera sur le titre, et à défaut de titre à la 1ère page, la signature de l'éditeur, la date de la remise, et une déclaration écrite, datée et signée par un imprimeur habitant des Pays-Bas, certifiant, avec désignation du lieu, que l'ouvrage est sorti de ses presses. L'administration communale en donnera récépissé à l'éditeur et fera sur le champ parvenir le tout au département de l'intérieur.

Art. 7.

Les dispositions de la présente loi sont applicables à toutes les nouvelles éditions ou réimpressions d'ouvrages de littérature ou d'art déjà publiés, lesquelles paraîtront après sa promulgation.

Art. 8.

Toutes les actions qui pourraient résulter de la présente loi, seront de la compétence des tribunaux ordinaires.

Mandons et ordonnons etc. etc.

Donné a Bruxelles, le 2. Janvier de l'an 1817, le 4ème de notre règne.

Signé, Guillaume.
Par le Roi,
Signé, A. R. Falck.

3.

Arrêté royal du 2. Juillet 1822
concernant l'impression et l'édition de pièces officielles par des particuliers.

Art. 1.

Il sera libre à chacun de faire insérer dans les journaux, papiers-nouvelles, et autres écrits périodiques, ainsi que dans des ouvrages historiques ou politiques du Royaume, toutes les pièces officielles portées par le Gouvernement à la connaissance du public, et de les imprimer et publier collectivement ou séparément, — à moins que le droit exclusif d'imprimer et de publier ces pièces collectivement ou séparément n'ait été expressément reservé par Nous en faveur de l'imprimerie de l'Etat, ou que des concession spéciales ou octrois n'aient été accordés par Nous à cet effet;

toutefois sans préjudice des octrois ou concessions acquis antérieurement d'une manière légale.

4.

Règlement du ministre de l'intérieur, concernant les archives.

(4. Août 1829.)

Art. 7.

Il sera permis à ceux qui auront été admis aux archives, pour y faire des recherches dans l'intérêt général de l'histoire, de faire imprimer, dans cet intérêt, les pièces encore inédites de ces collections, pourvu toutefois qu'ils en aient reçu le consentement de l'autorité sous la surveillance de laquelle la collection se trouve etc. etc.

5.

Verordnung Sr. Majestät, vom 28. September 1832,

in Betreff des Nachdrucks.

(Gesetzgeb.= u. Verwalt.= Memorial Nro. 10.)

Wir Wilhelm ꝛc.

Haben, in Gemäßheit des unterm 6. d. M. durch die Bundesversammlung gefaßten Beschlusses, wornach ꝛc. ꝛc.

(s. diesen Bundesbeschluß oben S. 3, Nro. 2.)

Und nach Einsicht des, in Unserm Großherzogthume Luxemburg in Kraft stehenden Gesetzes vom 2. Januar 1817, für gut gefunden, Nachstehendes zu verordnen:

Art. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Januar 1817 sind von dem Tage an, wo gegenwärtige Verordnung im Verwaltungs= und Verordnungsblatt erscheinen wird, in gleicher Art anwendbar auf alle Verleger oder Herausgeber eines, in einem der andern deutschen Bundesstaaten erscheinenden Werkes, sofern dieselben den Vorschriften dieses Gesetzes Genüge leisten.

Art. 2.

Die im Art. 6 c. des gedachten Gesetzes, für inländische Verleger oder Herausgeber, vorgeschriebene Hinterlegung dreier Exemplare des Werkes bei der Gemeinde=Behörde ihres Wohnorts muß durch ausländische, aber in einem deutschen Bundesstaate wohnende Verleger oder Herausgeber bei der obern Verwaltungs=Behörde des Großherzogthums zu Luxemburg bewirkt werden.

6.

Königl. Großherzogl. Beschluß vom 11. Mai 1838,

zur Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837.

(s. dens. oben S. 4, Nro. 3.)

7.

Königl. Großherzogl. Beschluß vom 13. Juli 1838, Nro. 1,

die durch die Verleger oder Herausgeber litterarischer Werke zu erfüllenden Förmlichkeiten betreffend, um die Verfügungen über den Nachdruck in Anspruch nehmen zu dürfen.

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc.

Haben zwar bereits durch Unsern Beschluß vom 28. Sept. 1832, die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Januar 1817, auf alle Verleger oder Herausgeber eines, in einem der andern deutschen Bundesstaaten erscheinenden Werkes, sofern dieselben den Vorschriften des Gesetzes Genüge leisten, anwendbar erklärt; auch ist darin die Behörde bezeichnet worden, bei welcher die in gedachtem Gesetze vorgeschriebene Hinterlegung dreier Exemplare eines Werkes geschehen soll, es sind jedoch Zweifel darüber entstanden, in welcher Art den übrigen Bestimmungen des Art. 6 jenes Gesetzes nachzuleben sei.

Zur Beseitigung aller hierüber etwa stattfindender Unsicherheit finden wir uns daher bewogen, hierdurch Nachstehendes zu bestimmen:

Jeder, der im Großherzogthum Luxemburg für ein Werk der Wissenschaft oder Kunst den durch die Landesgesetze und durch, unter Unsrer Mitwirkung gefaßte Bundesbeschlüsse verliehenen Schutz gegen Nachdruck in Anspruch nehmen will, muß, um dem Art. 6 d. G. vom 25. Januar 1817 zu genügen, nachstehenden Erfordernissen entsprechen:

a) das Werk muß im deutschen Bundesgebiete gedruckt oder herausgegeben sein;

b) der Verleger oder Herausgeber muß innerhalb des Bundesgebietes wohnen, und sein Name, Wohnort und die Zeit der Herausgabe müssen auf dem Titelblatte, oder sonst an einer schicklichen Stelle im Werke angegeben werden;

c) über die Bedingung sub a), so wie das unter b) für seine Person Vorgeschriebene muß sich derselbe durch ein gehörig beglaubigtes Zeugniß seiner Obrigkeit ausweisen, und die vorgeschriebenen drei Exemplare bei der durch Unsern Beschluß vom 28. Sept. 1832 dazu angewiesenen obern Verwaltungs-Behörde des Großherzogthums hinterlegen. Letzteres muß geschehen durch eine, ebenfalls mit obrigkeitlicher, nicht blos auf die Unterschrift, sondern auch auf den Inhalt gerichteter, Beglaubigung versehene, schriftliche, das Datum enthaltende und von ihm unterzeichnete Erklärung: daß das Werk wirklich aus der angegebenen Druckerei hervorgegangen sei. Uebrigens gelten diese Vorschriften sowohl für eine Erste, als für alle spätere Auflagen. *)

---

*) Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841, den Schutz dramatischer und musikalischer Werke betreffend (s. dens. oben S. 6. Anm.), ist im Großherzogthum Luxemburg durch Königl. Großherzogl. Beschluß vom 31. Okt. 1841 publicirt und es sind dabei die Behörden im administrativen Wege angewiesen worden, die Erlaubniß der ganzen oder theilweisen öffentlichen Aufführung eines durch den Druck noch nicht veröffentlichten musikalischen oder dramatischen Werkes, dessen Verfasser zu dem deutschen Bundesgebiete gehört, nicht zu ertheilen, wenn nicht die Zustimmung des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger beigebracht oder nachgewiesen worden, daß seit der ersten rechtmäßigen Aufführung eine Zeit von 10 Jahren verflossen sei, unbeschadet des Rechts der Betheiligten, im Uebertretungsfalle bei den Landesgerichten alle anderweiten Schritte zu thun, die sie für angemessen erachten würden.

XIII.

Herzogthum Braunschweig *).

1.

Verordnung vom 9. Oktober 1832.

(Verordn.-S. Nro. 16.)

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Sept. 1832.

(S. dens. oben S. 3. Nro. 2.)

2.

Gesetz

zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst; vom 10. Februar 1842.

V. G. G. Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Um dem Eigenthume an Werken der Wissenschaft und Kunst den ihm gebührenden rechtlichen Schutz zu sichern, erlassen wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Schutz literarischer und musikalischer Werke.

1. Nachdruck.

A. Begriff und Verbot.

§ 1. Herausgegebene Schriften, musikalische Compositionen, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind (§ 7), dürfen ohne Genehmigung des Urhebers oder nachdem und insoweit sein Recht auf andere übergegangen ist, ohne Genehmigung seiner Rechtsnachfolger weder ganz noch theilweise von neuem abgedruckt oder auf irgend eine mechanische Weise vervielfältigt werden.

Unter Urheber ist nicht allein der Verfasser eines Werks, sondern auch dessen Herausgeber, in sofern dasselbe dessen Thätigkeit sein Entstehen verdankt, nicht aber derjenige Herausgeber, welcher lediglich das Erscheinen des Werkes eines Andern besorgt, zu verstehen.

§ 2. Gleichfalls darf ohne Genehmigung der Berechtigten (§ 1) ein in einer todten Sprache verfaßtes Werk nicht in deutscher Uebersetzung, oder ein in mehreren lebenden Sprachen gleichzeitig erschienenes Werk nicht in einer neuen Uebersetzung in einer der Sprachen, in welcher es erschienen ist, abgedruckt, oder auf andere meschanische Weise vervielfältigt werden.

Hat der Urheber auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht,

---

*) Aelteres Recht. V. vom 15. Oktober 1827. Convention mit Preußen, V. vom 27. Sept. 1832.

daß er eine Uebersetzung und in welcher Sprache herausgeben wolle, so soll die Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals herauskommt, als mit diesem gleichzeitig erschienen behandelt werden.

§ 3. Auch dürfen ohne Genehmigung des Berechtigten (§ 1) aus herausgegebenen musikalischen Compositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, nicht gemacht werden.

§ 4. Dagegen ist nicht verboten:

1) die Aufnahme einzelner Stellen, auch einzelner Urkunden, Abbildungen und Zeichnungen der § 1 gedachten Art, aus einem bereits gedruckten Werke;

2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte, Musikstücke, Abbildungen und Zeichnungen der § 1 gedachten Art in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum kirchlichen oder Schulgebrauche;

3) die Herausgabe von Uebersetzungen in andern als den § 2 aufgeführten Fällen.

B. Dauer des Schutzes.

§ 5. Der durch diese Vorschrift den erschienenen literarischen und musikalischen Werken gewährte Schutz erlischt nach Ablauf von dreißig Jahren, welche zu laufen anfangen:

1) mit dem auf den Tod des Urhebers folgenden Kalenderjahre, falls er sich mit seinem wahren oder offenkundigen Schriftstellernamen genannt hat;

2) falls dies nicht geschehen oder das Werk nach des Urhebers Tode mit dessen wahrem oder offenkundigem Schriftstellernamen herauskommt, oder der Herausgeber eine moralische Person oder erlaubte Gesellschaft ist, mit dem Kalenderjahre, welches auf das Erscheinen des Werkes folgt.

Wird innerhalb dieser unter 2 gedachten dreißig Jahre der Name des Urhebers eines nicht mit dessen wahrem oder offenkundigem Schriftstellernamen erschienenen Werks von ihm selbst oder seinen Erben vermittelst eines neuen Abdrucks oder eines neuen Titelbattes für die vorräthigen Exemplare bekannt gemacht, so fängt alsdann die Schutzfrist erst mit dem Tode des Urhebers zu laufen an.

Schriften, die durch ihren innern Zusammenhang ein untrennbares Ganze bilden, sind erst mit deren Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die dieß nicht bilden, mit dem Herauskommen jedes einzelnen Bandes als erschienen anzunehmen.

2. Dem Nachdrucke gleichgestellte Handlungen.

§ 6. Dem Nachdrucke wird es gleichgeachtet, wenn Jemand ohne Genehmigung des Urhebers, oder, nachdem und in soweit dessen Recht auf Andere übergegangen, ohne Genehmigung seiner Rechtsnachfolger, vor dem Ablaufe von dreißig Jahren, welche mit dem auf den Tod des Urhebers folgenden Kalenderjahre zu laufen anfangen, literarische oder musikalische Manuscripte oder nicht herausgegebene Zeichnungen und Abbildungen der § 1 gedachten Art, oder nachgeschriebene Predigten oder Vorträge abdruckt oder auf mechanische Weise vervielfältigt, mag der Herausgeber rechtmäßiger Besitzer derselben sein oder nicht, und mag die Herausgabe unter dem wahren Namen des Verfassers erfolgen oder nicht.

XIII.

Herzogthum Braunschweig *).

1.

Verordnung vom 9. Oktober 1832.

(Verordn.-S. Nro. 16.)

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Sept. 1832.

(S. dens. oben S. 3. Nro. 2.)

2.

Gesetz

zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst; vom 10. Februar 1842.

V. G. G. Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Um dem Eigenthume an Werken der Wissenschaft und Kunst den ihm gebührenden rechtlichen Schutz zu sichern, erlassen wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Schutz literarischer und musikalischer Werke.

1. Nachdruck.

A. Begriff und Verbot.

§ 1. Herausgegebene Schriften, musikalische Compositionen, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind (§ 7), dürfen ohne Genehmigung des Urhebers oder nachdem und insoweit sein Recht auf andere übergegangen ist, ohne Genehmigung seiner Rechtsnachfolger weder ganz noch theilweise von neuem abgedruckt oder auf irgend eine mechanische Weise vervielfältigt werden.

Unter Urheber ist nicht allein der Verfasser eines Werks, sondern auch dessen Herausgeber, in sofern dasselbe dessen Thätigkeit sein Entstehen verdankt, nicht aber derjenige Herausgeber, welcher lediglich das Erscheinen des Werkes eines Andern besorgt, zu verstehen.

§ 2. Gleichfalls darf ohne Genehmigung der Berechtigten (§ 1) ein in einer todten Sprache verfaßtes Werk nicht in deutscher Uebersetzung, oder ein in mehreren lebenden Sprachen gleichzeitig erschienenes Werk nicht in einer neuen Uebersetzung in einer der Sprachen, in welcher es erschienen ist, abgedruckt, oder auf andere meschanische Weise vervielfältigt werden.

Hat der Urheber auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht,

---

*) Aelteres Recht. V. vom 15. Oktober 1827. Convention mit Preußen. V. vom 27. Sept. 1832.

daß er eine Uebersetzung und in welcher Sprache herausgeben wolle, so soll die Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals herauskommt, als mit diesem gleichzeitig erschienen behandelt werden.

§ 3. Auch dürfen ohne Genehmigung des Berechtigten (§ 1) aus herausgegebenen musikalischen Compositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, nicht gemacht werden.

§ 4. Dagegen ist nicht verboten:

1) die Aufnahme einzelner Stellen, auch einzelner Urkunden, Abbildungen und Zeichnungen der § 1 gedachten Art, aus einem bereits gedruckten Werke;

2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte, Musikstücke, Abbildungen und Zeichnungen der § 1 gedachten Art in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum kirchlichen oder Schulgebrauche;

3) die Herausgabe von Uebersetzungen in andern als den § 2 aufgeführten Fällen.

B. Dauer des Schutzes.

§ 5. Der durch diese Vorschrift den erschienenen literarischen und musikalischen Werken gewährte Schutz erlischt nach Ablauf von dreißig Jahren, welche zu laufen anfangen:

1) mit dem auf den Tod des Urhebers folgenden Kalenderjahre, falls er sich mit seinem wahren oder offenkundigen Schriftstellernamen genannt hat;

2) falls dies nicht geschehen oder das Werk nach des Urhebers Tode mit dessen wahrem oder offenkundigem Schriftstellernamen herauskommt, oder der Herausgeber eine moralische Person oder erlaubte Gesellschaft ist, mit dem Kalenderjahre, welches auf das Erscheinen des Werkes folgt.

Wird innerhalb dieser unter 2 gedachten dreißig Jahre der Name des Urhebers eines nicht mit dessen wahrem oder offenkundigem Schriftstellernamen erschienenen Werks von ihm selbst oder seinen Erben vermittelst eines neuen Abdrucks oder eines neuen Titelbattes für die vorräthigen Exemplare bekannt gemacht, so fängt alsdann die Schutzfrist erst mit dem Tode des Urhebers zu laufen an.

Schriften, die durch ihren innern Zusammenhang ein untrennbares Ganze bilden, sind erst mit deren Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die dieß nicht bilden, mit dem Herauskommen jedes einzelnen Bandes als erschienen anzunehmen.

2. Dem Nachdrucke gleichgestellte Handlungen.

§ 6. Dem Nachdrucke wird es gleichgeachtet, wenn Jemand ohne Genehmigung des Urhebers, oder, nachdem und in soweit dessen Recht auf Andere übergegangen, ohne Genehmigung seiner Rechtsnachfolger, vor dem Ablaufe von dreißig Jahren, welche mit dem auf den Tod des Urhebers folgenden Kalenderjahre zu laufen anfangen, literarische oder musikalische Manuscripte oder nicht herausgegebene Zeichnungen und Abbildungen der § 1 gedachten Art, oder nachgeschriebene Predigten oder Vorträge abdruckt oder auf mechanische Weise vervielfältigt, mag der Herausgeber rechtmäßiger Besitzer derselben sein oder nicht, und mag die Herausgabe unter dem wahren Namen des Verfassers erfolgen oder nicht.

XIII.

Herzogthum Braunschweig *).

1.

Verordnung vom 9. Oktober 1832.

(Verordn.-S. Nro. 16.)

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Sept. 1832.

(S. dens. oben S. 3. Nro. 2.)

2.

Gesetz

zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst; vom 10. Februar 1842.

V. G. G. Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Um dem Eigenthume an Werken der Wissenschaft und Kunst den ihm gebührenden rechtlichen Schutz zu sichern, erlassen wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Schutz literarischer und musikalischer Werke.

1. Nachdruck.

A. Begriff und Verbot.

§ 1. Herausgegebene Schriften, musikalische Compositionen, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind (§ 7), dürfen ohne Genehmigung des Urhebers oder nachdem und insoweit sein Recht auf andere übergegangen ist, ohne Genehmigung seiner Rechtsnachfolger weder ganz noch theilweise von neuem abgedruckt oder auf irgend eine mechanische Weise vervielfältigt werden.

Unter Urheber ist nicht allein der Verfasser eines Werks, sondern auch dessen Herausgeber, in sofern dasselbe dessen Thätigkeit sein Entstehen verdankt, nicht aber derjenige Herausgeber, welcher lediglich das Erscheinen des Werkes eines Andern besorgt, zu verstehen.

§ 2. Gleichfalls darf ohne Genehmigung der Berechtigten (§ 1) ein in einer todten Sprache verfaßtes Werk nicht in deutscher Uebersetzung, oder ein in mehreren lebenden Sprachen gleichzeitig erschienenes Werk nicht in einer neuen Uebersetzung in einer der Sprachen, in welcher es erschienen ist, abgedruckt, oder auf andere meschanische Weise vervielfältigt werden.

Hat der Urheber auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht,

---

*) Aelteres Recht. V. vom 15. Oktober 1827. Convention mit Preußen, V. vom 27. Sept. 1832.

daß er eine Uebersetzung und in welcher Sprache herausgeben wolle, so soll die Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals herauskommt, als mit diesem gleichzeitig erschienen behandelt werden.

§ 3. Auch dürfen ohne Genehmigung des Berechtigten (§ 1) aus herausgegebenen musikalischen Compositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, nicht gemacht werden.

§ 4. Dagegen ist nicht verboten:

1) die Aufnahme einzelner Stellen, auch einzelner Urkunden, Abbildungen und Zeichnungen der § 1 gedachten Art, aus einem bereits gedruckten Werke;

2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte, Musikstücke, Abbildungen und Zeichnungen der § 1 gedachten Art in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum kirchlichen oder Schulgebrauche;

3) die Herausgabe von Uebersetzungen in andern als den § 2 aufgeführten Fällen.

B. Dauer des Schutzes.

§ 5. Der durch diese Vorschrift den erschienenen literarischen und musikalischen Werken gewährte Schutz erlischt nach Ablauf von dreißig Jahren, welche zu laufen anfangen:

1) mit dem auf den Tod des Urhebers folgenden Kalenderjahre, falls er sich mit seinem wahren oder offenkundigen Schriftstellernamen genannt hat;

2) falls dies nicht geschehen oder das Werk nach des Urhebers Tode mit dessen wahrem oder offenkundigem Schriftstellernamen herauskommt, oder der Herausgeber eine moralische Person oder erlaubte Gesellschaft ist, mit dem Kalenderjahre, welches auf das Erscheinen des Werkes folgt.

Wird innerhalb dieser unter 2 gedachten dreißig Jahre der Name des Urhebers eines nicht mit dessen wahrem oder offenkundigem Schriftstellernamen erschienenen Werks von ihm selbst oder seinen Erben vermittelst eines neuen Abdrucks oder eines neuen Titelbattes für die vorräthigen Exemplare bekannt gemacht, so fängt alsdann die Schutzfrist erst mit dem Tode des Urhebers zu laufen an.

Schriften, die durch ihren innern Zusammenhang ein untrennbares Ganze bilden, sind erst mit deren Vollendung, dagegen fortlaufende Sammlungen, die dieß nicht bilden, mit dem Herauskommen jedes einzelnen Bandes als erschienen anzunehmen.

2. Dem Nachdrucke gleichgestellte Handlungen.

§ 6. Dem Nachdrucke wird es gleichgeachtet, wenn Jemand ohne Genehmigung des Urhebers, oder, nachdem und in soweit dessen Recht auf Andere übergegangen, ohne Genehmigung seiner Rechtsnachfolger, vor dem Ablaufe von dreißig Jahren, welche mit dem auf den Tod des Urhebers folgenden Kalenderjahre zu laufen anfangen, literarische oder musikalische Manuscripte oder nicht herausgegebene Zeichnungen und Abbildungen der § 1 gedachten Art, oder nachgeschriebene Predigten oder Vorträge abdruckt oder auf mechanische Weise vervielfältigt, mag der Herausgeber rechtmäßiger Besitzer derselben sein oder nicht, und mag die Herausgabe unter dem wahren Namen des Verfassers erfolgen oder nicht.

II. Schutz der Kunstwerke.

A. Grenzen des Schutzes.

§ 7. Originalwerke der Kunst (Zeichnungen, Malereien, plastische Werke) dürfen ohne Genehmigung des Meisters oder des Eigenthümers weder nachgebildet, noch auf mechanische Weise vervielfältig, so wie rechtmäßige Nachbildungen solcher Originalwerke (Kupferstiche, Stahlstiche, Holzschnitte, Steindrücke u. s. w., Abgüsse, Abformungen u. s. w.) ohne Genehmigung des Nachbildners oder nachdem und insoweit sein Recht auf Andere übergegangen ist, ohne Genehmigung seiner Rechtsnachfolger, nicht auf mechanische Weise vervielfältigt werden.

§ 8. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung die Größe des Originals hat, — ob bei derselben dasselbe Kunstverfahren angewendet ist, z. B. ob ein Kupferstich durch Steindruck wiedergegeben ist, oder umgekehrt, — und endlich, ob die Nachbildung Abweichungen von dem Originale enthält, wenn diese nur nicht so überwiegend sind, daß sie zu einem eigenthümlichen Kunstwerke werden.

§ 9. Es ist gestattet:

1) an öffentlichen Plätzen aufgestellte Kunstwerke, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften, nachzubilden,

2) Werke der Maler- und Zeichenkunst durch die Plastik, und plastische Werke durch Malereien und Zeichnungen darzustellen;

3) Kunstwerke zu Mustern und Verzierungen bei Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke zu benutzen.

B. Dauer des Schutzes.

§ 10. Das Recht des Meisters oder Eigenthümers eines Originalkunstwerks auf dessen Nachbildung oder Vervielfältigung geht, mit der Uebertragung des Eigenthums desselben auf einen Andern, verloren. Der Meister, so wie dessen Erben, können sich indeß ein ausschließliches Recht, von dem Tage der Uebertragung an, dadurch sichern, daß sie sich solches durch eine gleichzeitig mit der Uebertragung in glaubhafter Form zu treffende Verabredung vorbehalten, und diese Unserm Herzogl. Staats-Ministerium sofort vorlegen, um bei demselben einregistrirt zu werden. Jeden, der ein Originalkunstwerk nachzubilden oder zu vervielfältigen beabsichtigt, wird Unser Herzogl. Staats-Ministerium darüber: ob bei demselben eine solche Anzeige erfolgt oder die vorbehaltene Schutzfrist abgelaufen ist? auf gehöriges Ansuchen bescheiden.

Der den rechtmäßigen Nachbildungen von Originalkunstwerken gewährte Schutz erlischt nach zehn Jahren, welche mit dem auf das Erscheinen derselben nächstfolgenden Kalenderjahre zu laufen anfangen.

III. Unerlaubte Aufführung dramatischer und musikalischer Werke.

§ 11. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen, nicht durch den Druck veröffentlichten Werks ist ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger weder im Ganzen noch mit Abkürzungen gestattet.

§ 12. Hat der Urheber die öffentliche Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Schriftstellernamens gestattet, so hört auch gegen Andere sein ausschließendes Recht auf.

§ 13. Dasselbe erlischt nach zehn Jahren, welche mit dem auf den Tod des Urhebers zunächst folgenden Kalenderjahre zu laufen anfangen.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

1. Strafe.

§ 14. Wer diesen Vorschriften zuwider herausgegebene oder nicht herausgegebene literarische oder musikalische Werke, Zeichnungen oder Abbildungen (§ 1 und § 6), nachgeschriebene Predigten oder Vorträge, ganz oder theilweise abdruckt, oder auf andere Weise vervielfältigt, oder Kunstwerke nachbildet oder vervielfältigt, oder endlich dramatische oder musikalische Werke öffentlich aufführt, verfällt in eine Strafe von zehn bis eintausend Thalern.

Im Falle des Unvermögens ist die Geldstrafe in der Weise in Gefängniß zu verwandeln, daß ein Thaler vierundzwanzigstündigem Gefängnisse gleich geachtet wird, jedoch darf nie die für diese Strafart durch das Criminalgesetzbuch vorgeschriebene Dauer überschritten werden (§ 14).

Die unrechtmäßige Ausgabe oder Nachbildung und die zu deren Hervorbringung ausschließend brauchbaren Vorrichtungen (Stereotypen, Platten, Steine) sind zu confisciren, und entweder zu vernichten, oder dem Berechtigten, auf dessen Antrag, unter Anrechnung der von dem Contravenienten auf dieselben verwendeten Kosten, auf die zu leistende Entschädigung (§ 15) zu überlassen.

Gleichfalls ist die ganze Einnahme von jeder unbefugten dramatischen oder musikalischen Aufführung, ohne Abzug der Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

2. Entschädigung.

§ 15. Außerdem hat der Contravenient den Berechtigten vollständig zu entschädigen und insofern ein größerer Schaden nicht nachgewiesen wird, soll, nach Beschaffenheit der Umstände, die Entschädigung

1) bei Nachdruck oder verbotener Vervielfältigung rechtmäßiger Nachbildungen von Kunstwerken auf den Verkaufswerth von funfzig bis eintausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe;

2) bei dem Nachdruck gleichgestellten Handlungen (§ 6) oder bei verbotwidriger Nachbildung oder Vervielfältigung von Originalkunstwerken, auf den Betrag von funfzig bis eintausend Thalern, richterlich bestimmt werden, und

3) bei unbefugter dramatischer oder musikalischer Aufführung ist die in Beschlag genommene Einnahme dem Berechtigten als Entschädigung zuzusprechen.

3. Begünstiger.

§ 16. Die im § 14 angedrohten Strafübel treffen auch diejenigen, welche ein innerhalb oder außerhalb des deutschen Bundesgebiets widerrechtlich vervielfältigtes Werk wissentlich verkaufen oder zum Verkaufe halten. Auch haften sie solidarisch mit dem Contravenienten für die Entscheidung.

4. Verweisung auf das Criminalgesetzbuch.

§ 17. Auf die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen finden im Uebrigen die allgemeinen Bestimmungen des Criminalgesetzbuches Anwendung.

5. Verfahren.

§ 18. Die Untersuchung wegen dieser Vergehen ist nur auf Antrag eines Betheiligten anzustellen. (Vergl. C. G. B. § 245 bis 247.)

§ 19. Das erkennende Gericht hat, insofern eine höhere Entschädigung nicht verlangt wird, solche innerhalb der gesetzlichen Grenzen dem Verletzten in dem Staferkenntnisse zuzusprechen.

Sowohl dem Beschädigten als dem Verurtheilten steht wegen des Entschädigungspunktes, in soweit letzterer Gegenstand des Erkenntnisses geworden, ein Rechtsmittel an das in letzter Instanz in der Strafsache erkennende Gericht zu.

§ 20. Ist es zweifelhaft, ob eine Vervielfältigung oder Nachbildung den Bestimmungen dieses Gesetzes zufolge strafbar sei? — oder wird der Betrag der Beschädigung bestritten, so hat das Gericht über diese Punkte zuvörderst Gutachten von Sachverständigen einzuziehen.

Diese Sachverständigen sollen bei literarischen Werken Schriftsteller, Gelehrte und Buchhändler, und bei musikalischen und Kunstwerken Künstler, Kunstverständige und Musikalien- oder Kunsthändler sein.

6. Umfang des Gesetzes.

§ 21. Der Schutz dieses Gesetzes soll den in andern Staaten erscheinenden Werken in dem Maaße zu Theil werden, als die Gesetzgebung dieser Staaten den im Herzogthume erscheinenden Werken einen gleichen Schutz gewährt.

7. Transitorische Bestimmungen.

§ 22. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die vor dessen Publication erschienenen Werke Anwendung, und zwar dergestalt:

1) daß die dreißigjährige Schutzfrist bei bereits erschienenen literarischen Werken, wenn deren Verfasser sich genannt hat und noch lebt, mit dem auf dessen Tod folgenden Kalenderjahre, für alle übrigen aber mit dem 1. Januar 1842 beginnt.

2) daß den bereits erschienenen musikalischen Compositionen und Kunstwerken dieselben eben so wie den künftig erscheinenden zu Gute kommen; jedoch ist der Schutz dieses Gesetzes den seit dem 1. Januar 1841 erschienenen Werken dieser Art mindestens bis zum 1. Januar 1852 zu gewähren.

§ 23. Die Verordnungen vom 15. October 1827 u. vom 9. Nov. 1837 werden, in sofern sie den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geh. Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, am 10. Februar 1842.

(L. S.) Wilhelm, Herzog.

v. Schleinitz.

3.

Privilegium

für den Bauconducteur Bernhard hierselbst zur Herausgabe perspectivischer und geometrischer Ansichten des hiesigen Eisenbahn-Stations- und Restaurationsgebäudes

vom 25. Januar 1845.

(G.- u. V.-S. Nro. 8.)

Die Herzoglich Braunschweig-Lauenburgische Kreisdirection Braunschweig fügt hiermit zu wissen:

Demnach der Bau-Conducteur Bernhard hieselbst bei Herzoglicher Landesregierung um Verleihung eines fünfzigjährigen Privilegiums für die von ihm beabsichtigte Herausgabe perspectivischer und geometrischer Ansichten des hiesigen Eisenbahn-Stations- und Restaurationsgebäudes nachgesucht hat, und dann diesem Gesuche mittelst Rescripts des Herzoglichen Staatsministeriums vom 17. d Mts. gnädig gewillfahrt und das erbetene Privilegium dergestallt ertheilt worden ist, daß derjenige, welcher diese Abbildungen während des gedachten Zeitraums in den hiesigen Landen nachdrucken oder in auswärts veranstalteten Nachdrücken verkaufen sollte, als Uebertreter der in den hiesigen Landen gegen den Nachdruck und dessen Vertreibung bestehenden Gesetze angesehen und demgemäß zur Bestrafung gezogen werden wird, so wird dem Bau-Conducteur Bernhard darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde damit ertheilt.

Urkundlich ist dieses Privilegium durch das Kreis-Directions-Siegel und die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen zu Braunschweig, am 25. Januar 1845.

(L. S.) Pini.

4.

Verordnung

vom 20. August 1845.

(Ges.- und V.-S. Nro. 28.)

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19 Juni 1845.

(S. dens. oben S. 7, Nro. 10.)

XIV.

Großherz. Mecklenburg-Schwerin.

1.

Staatsvertrag mit Preußen

wegen gegenseitigen Schutzes gegen den Nachdruck;

vom 2. November 1828.

(s. d. Einl.)

2.

Bekanntmachung
des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832.
(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.)

mit dem Zusatz: „Da noch nicht specielle Verordnungen gegen den Nachdruck bestehen, so soll bis zur Emanirung solcher jedem Unterthan der deutschen Bundesstaaten auf sein Ansuchen ein Privilegium gegen den Nachdruck verliehen werden. *)

XV.
Herzogthum Nassau.

1.

Edikt
vom 4. und 5. Mai 1814,
die Betreibung der Gewerbe des Buchhandels und der Buchdruckerei betr.

§ 5.

Von bereits im Druck erschienenen und im Buchhandel umlaufenden Büchern ist es mit Androhung der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten noch vorräthigen und der baaren Zahlung des Ladenpreises der etwa schon abgegebenen Exemplare an die Beschädigten und darum nachsuchenden Interessenten untersagt, deutsch geschriebene und bei einem deutschen Buchhändler in Verlag gegebene Werke eines deutschen Schriftstellers bei Lebzeiten des letztern und ohne seine vorher dazu erhaltene förmliche Einwilligung nachzudrucken, nicht weniger solche Werke, worüber einem ausländischen Schriftsteller, oder einem Verleger, oder den Erben eines Schriftstellers von Uns ein besonderes, den Nachdruck in Unserm Herzogthume untersagendes Privilegium ertheilt worden ist.

2.

Verordnung
vom 12. Januar 1827.
Verbot des Nachdrucks der v. Schiller'schen Schriften betreffend.
(V.-Bl. Nro. 1.)

Sr. Herzogl. Durchlaucht haben sich gnädigst bewogen gefunden, den

---

*) Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841, den Schutz dramatischer und musikalischer Werke betreffend (s. dens. oben S. 6 Anm.), ist in den beiden Großherzogthümern Mecklenburg mit der zusätzlichen Bestimmung publicirt, daß die Entschädigung des Autors oder seines Rechtsnachfolgers in jedem einzelnen Falle in dem ganzen Betrage der Einnahme aus der Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, bestehen solle; die betreffenden Polizeibehörden haben in vorkommenden Fällen jenen Einnahmebetrag mit Beschlag zu belegen und dem Berechtigten auszuzahlen; etwaiger Recurs dageger sei an die Landesregierung zu richten.

Königl. Preuß. App.=Ger.=Assessor v. Schiller zu Cöln und dessen Geschwistern auf ihr Ansuchen ein Privilegium gegen den Nachdruck einer von ihnen beabsichtigten neuen und vermehrten Ausgabe der sämmtlichen Werke ihres verstorbenen Vaters in Rücksicht der ausgezeichneten Verdienste desselben um die deutsche Literatur auf einen Zeitraum vom 25 Jahren im Herzogthum zu ertheilen.

Wir bringen dieses mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß sämmtlichen Buchdruckern des Herzogthums verboten ist, die Schiller'schen Werke während dieses Zeitraums nachzudrucken und zwar bei Vermeidung der im § 5 des Höchsten Edicts vom 4. und 5. Mai 1814, die Betreibung der Gewerbe des Buchhandels und der Buchdruckerei betreffend, angedrohten Strafe der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten und der baaren Zahlung der etwa schon abgegebenen Exemplare an den Beschädigten und darum nachsuchenden Interessenten.

3.

Verordnung
vom 12. November 1827,
den Nachdruck der Werke preuß. Schriftsteller und Verleger betreffend.

(V.=Bl. Nro. 26.)

Vertrag mit der Königl. preußischen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck mit der Bestimmung: „daß insbesondere zur vollkommenen Gleichstellung der Rechte der beiderseitigen Unterthanen in denjenigen Fällen, wo es noch auf besondere Privilegien ankommt, und wo dergleichen Herzogl. Unterthanen ertheilt zu werden pflegen, jedem preuß. darum nachsuchenden Unterthan eine ganz gleiche Beurtheilung der Verhältnisse zu Theil werden soll, als handle es sich um das Privilegiengesuch eines Inländers, auch für ein solches Privilegium keine Stempel=Taxen und andere Gebühren zu entrichten sind."

4.

Verordnung
vom 1. Juli 1830.

(V.=Bl. Nro. 9.)

Sr. Herzogl. Durchl. haben sich gnädigst bewogen gefunden, den Gebr. Firmin Didot in Paris, welche eine neue und verbesserte Ausgabe des unter dem Titel: Thesaurus linguae graecae ab Henrico Stephano bekannten Werkes unternommen haben, ein Privilegium gegen den Nachdruck innerhalb des Herzogthums und den Verkauf des außerhalb desselben unternommenen Nachdrucks auf die Dauer von zehn Jahren, von dem Erscheinen einer jeden Lieferung des genannten Werkes an gerechnet, zu ertheilen.

Wir bringen dieses mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß es bei Vermeidung der im § 5 des Höchsten Edicts vom 4. und 5. Mai 1814, die Betreibung der Gewerbe des Buchhandels und der Buchdruckerei betr., angedrohten Strafe der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten und der baaren Zahlung der etwa schon abgegebenen Exemplare an den Beschädigten und darum nachsuchenden Interessenten, allen Buchdruckern und Buchhändlern des Herzogthums verboten ist, das obengenannte Werk

während der Dauer des Privilegiums der Verleger nachzudrucken oder mit auswärts unternommenen Nachdrücken desselben Handel zu treiben.

5.

Verordnung
vom 3. October 1832.
(V.-Bl. Nro. 14.)

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832.
(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.)

6.

Verordnung
vom 24. Decbr. 1832.
(V.-Bl. von 1833, Nro. 1.)

Sr. Herzogl. Durchlaucht haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Lithographen Vogel zu Frankfurt a. M. gegen den Nachdruck und Nachstich des von ihm unter dem Titel: „F. L. Vogel's Panorama des Rheins, oder Ansichten des rechten und des linken Rheinufers von Mainz bis Coblenz u. s. w.," in drei Lieferungen herauszugebenden Kunstwerks ein Privilegium auf 25 Jahre für sich, seine Erben und Cessionäre zu ertheilen.

Es wird dieses daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht und bei Vermeidung der im § 5 des Höchsten Edicts vom 4. u. 5. Mai 1814 angedrohten Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten und der baaren Zahlung des Ladenpreises der etwa schon abgegebenen Exemplare an den Beschädigten und darum nachsuchenden Interessenten, allen Buchhändlern und Buchdruckern des Herzogthums von heute an auf 25 Jahre verboten, das obengenannte Werk nachzudrucken oder nachzustechen, oder mit auswärts unternommenen Nachdrücken oder Nachstichen desselben Handel zu treiben.

7.

Verordnung
vom 16. August 1833.
(V.-Bl. Nro. 8.)

Sr. Herzogl. Durchlaucht haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Baierschen geistlichen Rathe und Professor an der Hochschule zu München Dr. Franz Allioli gegen den Nachdruck der von ihm herauszugebenden „deutschen Uebersetzung der heiligen Schrift des alten und neuen Testaments aus der Vulgata mit Bezug auf den Grundtext" ein Privilegium auf zehn Jahre für sich und seine Erben zu ertheilen.

Es wird dieses daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bei Vermeidung der im § 5 des Höchsten Edicts vom 4. und 5. Mai 1814 angedrohten Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten, noch vorräthigen und der baaren Zahlung des Ladespreises der etwa schon abgegebenen Exemplare an den Beschädigten und darum nachsuchenden Interessenten, allen Buchdruckern des Herzogthums von heute an auf zehn Jahre verboten, das obengenannte Werk nachzudrucken.

8.

Verordnung
vom 4. Januar 1834.
(V.-Bl. Nro. 2.)

Seine Herzogl. Durchlaucht haben gnädigst geruht, dem Friedrich

Christian Reinermann zu Frankfurt a. M. auf die nachgenannten von ihm herausgegebenen lithographirten Zeichnungen ein Privilegium zum alleinigen Verkauf auf fünf Jahre zu ertheilen, nämlich: „Panorama von Ems, zwei Blätter; Ansicht von Ems, groß Format; Ansichten von den Taunusbädern und deren nahen Umgebungen," in halben Bogen, 8 Blätter, desgleichen von denselben in Quartbogen, 26 Blätter.

Es wird dieses mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Verletzungen dieses Privilegiums die Bestimmungen des § 5 des Höchsten Edicts vom 4. und 5. Mai 1814 zur Anwendung kommen.

9.

Verordnung
vom 3. Januar 1839.
(V.-Bl. Nro. 1.)
Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 23. November 1838,
(s. dens. oben S. 5, Nro. 4.)
welcher unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 12. Januar 1827 (vorstehend Nro. 2) bekannt gemacht wird.

10.

Verordnung
vom 25. November 1840.
(V.-Bl. Nro. 8.),
Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 22. October 1840.
(s. dens. oben S. 5, Nro. 6. *)

11.

Verordnung
vom 3. Juli 1845.
(V.-Bl. Nro. 8.)
Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845.
(s. dens. oben S. 7, Nro. 10.)

---

*) Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841, den Schutz dramatischer und musikalischer Werke betr:, (s. dens. oben Anm. S. 6) ist auch im Jahre 1842 in Nassau publicirt, eine Geldstrafe nächst dem Schadenersatz aber nicht festgesetzt und zur Bestimmung des letztern der Schutz der Landesgesetze für hinreichend erkannt worden.

XVI.

Großherz. Sachsen-Weimar-Eisenach.*)

1.

Bekanntmachung
vom 1. October 1832.
(Reg.-Bl. Nro. 17.)
Zur Publication des Bundestagsbeschlusses vom 6. September 1832.
(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.)

2.

Bekanntmachung der Großherz. Landesdirection
vom 26. Februar 1835,
die in Paris herauskommende Bibliothek deutscher Classiker betreffend.

Mit dem 1. April d. J. soll in Paris die Herausgabe einer Sammlung von Nachdrücken der Werke der vorzüglichsten deutschen Schriftsteller, namentlich mit den sämmtlichen Werken Göthe's und Jean Paul's anfangend, unter dem Titel: „Bibliothek der deutschen Classiker. Eine vollständige Gesammtausgabe ihrer Werke, erläutert durch die zu ihrem Verständniß nothwendigen Commentare, ihre Lebensbeschreibungen, und die über sie erschienenen Critiken. Herausgegeben von einer Gesellschaft Gelehrter. Paris 1835." beginnen.

Da die gedachte Sammlung demnach auch die Werke solcher Schriftsteller mit umfassen wird, welche, wie von Schiller, von Göthe, Jean Paul Friedrich Richter, ein Privilegium zum Schutz gegen den Nachdruck von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog erhalten haben, es aber an aller Nachweisung fehlt, daß das fragliche Unternehmen die Zustimmung der Erben der Verfasser und die der Verleger jener privilegirten Schriften erhalten habe, so werden, Höchster Anweisung gemäß, nicht nur die inländischen Buchhändler, sondern auch sämmliche Unterthanen des Großherzogthums vor

---

*) Aelteres Recht: a) in den vorm. Königl. preuß. Landestheilen: Landrecht Th. I. Tit. XI, § 1033—1036. Th. II. Tit. XX, § 1294—1297 d, und b) in den vorm. Königl. sächs. Landestheilen: Rescr. vom 22. Juni 1661, § 81, Rescr. vom 13. Mai 1620 und vom 27. Febr. 1686 (C. A. I. p. 239, 409, 413.) — Censurregulativ vom 30. Sept. 1779 (C. II., C. A. 43.) — c) in den übrigen Landestheilen: das gemeine Recht.

Convention mit Preußen wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck vom 21. Febr. 1828 (Reg.-Bl. Nro. 8), wonach Privilegien auf 25 Jahre gegeben werden sollen und als Strafe die Confiscation der nachgedruckten Exemplare zum Besten des Privilegirten, so wie eine bei jedem einzelnen Falle im Voraus zu bestimmende Entschädigung festgesetzt wird.

der Annahme von Subscriptionen auf die bezeichnete Sammlung, ingleichen vor eigenem Subscribiren und Ankaufen dieses Werkes, so wie auch vor jeder Unterstützung und Beförderung der Unternehmung des Pariser Nachdrucks andurch verwarnt.

3.

Bekanntmachung der Großherzogl. Landesdirection vom 7. Juli 1835,

den in Amsterdam beabsichtigten Nachdruck deutscher Classiker betreffend.

Nach einer in der westphälischen Zeitung Nro. 63 enthaltenen Nachricht ist von den Amsterdamer Buchhändlern, Gebrüder Diedrichs, die Herausgabe einer Sammlung von Nachdrücken der Werke der vorzüglichsten deutschen Schriftsteller unter dem Titel: „Bibliothek deutscher Classiker" angekündigt worden.

Da diese Sammlung auch die Werke solcher Schriftsteller mit umfassen wird, welche, wie von Schiller, von Göthe, Jean Paul Friedrich Richter, ein Privilegium zum Schutz gegen den Nachdruck von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog erhalten haben, es aber an aller Nachweisung darüber fehlt, daß das fragliche Unternehmen die Zustimmung der Erben der Verfasser und die der Verleger jener privilegirten Schriften zuerst erhalten habe, so werden, Höchstem Befehle gemäß, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 26. Februar d. J., die in Paris erscheinende „Bibliothek deutscher Classiker" betreffend (s. dies. vorstehend), nicht nur die inländischen Buchhändler, sondern auch sämmtliche Unterthanen des Großherzogthums vor der Annahme von Subscriptionen auf die bezeichnete Sammlung, ingleichen vor eigenem Subscribiren und Ankaufen jenes Werks, so wie auch vor jeder Unterstützung und Beförderung der Unternehmung des Pariser Nachdrucks andurch verwarnt.

4.

Bekanntmachung vom 14. December 1837.

(Reg.-Bl. Nro. 17.)

In der 31. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 9. v. M. ist der nachstehende Bundesbeschluß wegen Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck gefaßt worden:

(s. diesen Bundesbeschluß oben S. 3, Nro. 4.)

Auf Höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs wird dieser Bundesbeschluß zu Jedermanns Nachricht mit der fernerweiten Höchsten Bestimmung hierdurch bekannt gemacht, daß, was den Debit von Nachdrücken betrifft, der Verkauf der etwa in den Buchhandlungen des Landes dermalen vorhandenen Nachdrücke, in soweit die Bestimmungen des vorliegenden Bundesbeschlusses darauf anwendbar sind, auch keine sonst schon ertheilten besondern Privilegien entgegen stehen, nur noch bis zum 1. April 1838 gestattet werden, nach diesem Zeitpunkte aber die Wegnahme aller sich etwa noch vorfindenden Exemplare unnachsichtlich eintreten soll, mit Vorbehalt der bis dahin durch die Landesgesetzgebung noch anzudrohenden härtern Strafen.

5.

Gesetz
zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, vom 11. Jan. 1839.

(publ. durch Bekanntm. der Großherz. Reg. vom 15. Jan. d. J. Reg.-Bl. Nro. 3.)

Carl Friedrich ꝛc.

Um dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und Kunst den erforderlichen Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung in noch weiterem Umfange zu sichern, als dieses durch die Bekanntmachung vom 14. Decbr. 1837 (s. dies. vorstehend Nro. 4) geschehen ist, und um eine Gleichförmigkeit mit der Gesetzgebung über diesen Gegenstand in dem Königl. preuß. Staate herzustellen, dadurch aber auch von Seiten dieses Staats Unseren Unterthanen einen gleichmäßigen Rechtsschutz zu erwirken, verordnen Wir mit Anrath und Zustimmung des getreuen Landtages Folgendes;

§ 1.
Schriften.
a) Ausschließendes Recht der Schriftsteller.

Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise von neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

§ 2.
b) Verbot des Nachdrucks.

Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten (§ 1) geschieht, heißt Nachdruck, und ist verboten.

§ 3.
c) Was dem Nachdruck gleich zu achten.

Dem Nachdruck wird gleich geachtet und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck:

a) von Manuscripten aller Art;

b) von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.

Dieser Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscripts oder einer Abschrift desselben (litt. a), ingleichen nachgeschriebener Predigten oder Lehrvorträge. (litt. b.)

§ 4.
d) Was nicht als Nachdruck anzusehen.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;

2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche;

3) die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke.

Ausnahmen.

Ausnahmsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdruck gleich zu achten:

a) Wenn von einem Werke, welches der Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne seine Genehmigung eine deutsche Uebersetzung herausgegeben wird.

b) Wenn der Verfasser eines Buchs solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werkes in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung, und in welcher Sprache herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden.

§ 5.

e) Dauer des ausschließlichen Rechts.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen (§§ 2 und 3) soll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung während seines Lebens zukommen.

§ 6.

Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.

§ 7.

Insofern von dem eigentlichen Nachdrucke die Rede ist (§§ 1 u. 2), setzt die in den §§ 5 u. 6 vorgeschriebene Dauer des Schutzes voraus, daß der wahre Name des Verfassers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede angegeben ist. Eine Schrift, die entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Verfassers erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, soll funfzehn Jahre lang, von der ersten Herausgabe derselben an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt sein, und zu Wahrnehmung des Rechts auf diesen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekannten Verfassers treten. Wird innerhalb dieser funfzehn Jahre der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder von seinen Erben, vermittest eines neuen Abdruckes oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die in den §§ 5 und 6 bestimmte Dauer des Schutzes erworben.

§ 8.

Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichtsanstalten, gelehrte und andere erlaubte Gesellschaften genießen das ausschließende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke dreißig Jahre lang.

Diese Frist ist:

a) bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexicalischen zu zählen sind, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an;

b) bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Auf-

sätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen sind, von dem Erscheinen eines jeden Bandes an zu rechnen.

Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben solcher Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§ 5 und 6 zu statten.

§ 9.

f) Abtretung desselben.

Das ausschließende Recht zu Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Autor und dessen Erben zusteht, kann von diesen ganz oder theilweise durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung auf Andere übertragen werden.

§ 10.

g) Strafen des Nachdrucks.

Wer das, den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehende, ausschließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er ohne deren Genehmigung von demselben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet, und hat, außer der Confiscation der noch vorräthigen Exemplare, eine Geldbuße von funfzig bis tausend Thalern verwirkt.

§ 11.

War das Werk von dem Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung, nach Beschaffenheit der Umstände, auch eine dem Verkaufswerthe von funfzig bis tausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu bestimmen, in sofern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermag.

§ 12.

Die confiscirten Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe sollen vernichtet oder dem Beschädigten auf sein Verlangen überlassen werden. Im letzten Falle muß sich jedoch der Beschädigte die von dem Verurtheilten auf diese Exemplare verwendeten Auslagen auf die Entschädigung anrechnen lassen.

§ 13.

Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält ist dem Beeinträchtigten mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch zur Entschädigung verpflichtet, und hat außer der Confiscation, eine nach Vorschrift des § 10 zu bestimmende Geldbuße verwirkt.

§ 14.

Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn Exemplare eines Buchs vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt worden sind.

§ 15.

h) Untersuchungsverfahren.

Die gerichtliche Untersuchung der in den §§ 2, 3, 4 bezeichneten Vergehen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag der Verletzten einzuleiten.

Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, so kann dieses von dem Autor oder dessen Erben geschehen, insofern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben.

§ 16.

Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurück-

nahme des Antrags zwar in Beziehung auf die Entschädigung stattfinden, nicht aber in Beziehung auf die Confiscation und Geldbuße.

§ 17.

Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck, oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen.

Die Bildung eines oder mehrerer solcher Vereine, die vorzüglich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern bestehen sollen, bleibt einer besondern, von Unserm Staatsministerium zu erlassenden Instruction vorbehalten.

§ 18.

2) Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen.

Was vorstehend in den §§ 1, 2, 5 bis 17 über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§ 21) zu betrachten sind.

§ 19.

3) Musikalische Compositionen.

Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Compositionen.

§ 20.

Einem verbotenen Nachdruck ist gleichzuachten, wenn Jemand von musikalichen Compositionen Auszüge, Arrangements, für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgiebt.

§ 21.

4) Kunstwerke und bildliche Darstellungen.

Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Kunstwerks oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§ 22.

Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Sculpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. verboten.

§ 23.

Hinsichtlich dieser Verbote (§§ 21 und 22) macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe als das nachgebildete Werk, oder auch mit anderen Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist; es seien denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte.

§ 24.

Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste her-

vorgebracht worden ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt wird.

§ 25.

Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt.

§ 26.

Dauer des ausschließenden Rechts der Künstler.

a) Bei unveräußertem Original.

Der Urheber eines Kunstwerks und seine Erben genießen die ihnen in den §§ 21 ff. zugesicherten ausschließenden Rechte so lange das Original in ihrem Eigenthum bleibt.

§ 27.

Wollen sie in dieser Lage von dem ihnen ausschließend zustehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen und sich gegen die Eingriffe Anderer sichern, so haben sie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Kopie an einen Andern abgelassen wird, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, unserer Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst Anzeige zu machen. Ist diese Anzeige und Erklärung erfolgt, so soll dem Künstler und seinen Erben das ausschließende Recht zur Vervielfältigung des Kunstwerks für die Dauer von zehn Jahren zustehen. Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder dessen Erben bereits vervielfältigte Kunstwerk mittelst irgend eines Kunstverfahrens nachbilden und das Nachbild verbreiten will, so hat er zuvor eine amtliche Aeußerung der Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art bei demselben abgegeben worden sei. Ist eine solche Anzeige und Erklärung unterblieben, oder seit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, so ist die Nachbildung erlaubt.

§ 28.

b) Nach Veräußerung des Originals.

Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerkes, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht Statt gefunden hat, das ausschließende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers, oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, in sofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen und davon Unserer Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst die odgedachte Anzeige gemacht wird.

§ 29.

Abbildungen von Original-Kunstwerken.

Die Abbildung eines Kunstwerks, welche durch ein anderes als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. (§ 21), oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§ 22) rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des

Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden, so lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind. Auch hierbei kommt die Bestimmung des § 23 zur Anwendung.

§ 30.

Strafen und Untersuchungsverfahren.

Die Vorschriften der §§ 10 bis 16 sollen auch in Beziehung auf Kunstwerke und bildliche Darstellungen aller Art in Anwendung kommen.

Die im § 10 vorgeschriebene Confiscation ist auch auf die zur Nachbildung der Kunstwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. s. w., auszudehnen.

§ 31.

Der Richter hat, wenn Zweifel entsteht, ob eine Abbildung unter die Fälle des § 18, oder unter die des § 21 gehöre, ob im Falle des § 20 ein Musikstück als eigenthümliche Composition oder als Nachdruck, in den Fällen der §§ 21 bis 29 eine Nachbildung, als unerlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verletzen znstehenden Entschädigung zu bestimmen sei, und ob die im § 29 als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen, Modelle noch stattfinde, in gleicher Weise, wie § 17 verordnet ist, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins zu erfordern.

Die Bildung solcher Vereine, welche vorzugsweise aus Kunstverständigen und geachteten Künstlern bestehen, bleibt ebenfalls der im § 17 erwähnten Instruction vorbehalten.

§ 32.

5) Oeffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke.

Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit unwesentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

§ 33.

Hat der Autor jedoch irgend einer Bühne gestattet, das Werk ohne Nennung seines Namens aufzuführen, so findet auch gegen andere Bühnen kein ausschließendes Recht statt.

§ 34.

Wer dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider, ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatische oder musikalisches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von zehn bis hundert Thalern verwirkt.

Findet die unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes auf einer stehenden Bühne statt, so ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

Von den vorstehenden Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armenkasse des Orts zu.

§ 35.

6) Allgemeine Bestimmungen.

Das gegenwärtige Gesetz soll auch zu Gunsten aller bereits gedruckten Schriften, geographischen, tophographischen und ähnlichen Zeichnungen, musikalischen Compositionen und vorhandenen Kunstwerken in Anwendung kommen.

§ 36.

Dem Inhaber eines vor Publication des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Gebrauch machen, oder den Schutz des Gesetzes anrufen will.

§ 37.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden oder von ihm abweichenden früheren Vorschriften treten außer Kraft.

§ 38.

Auf die in einem fremden Staate außerhalb Deutschland erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maaße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in unseren Landen erschienenen Werken durch die Gesetze des fraglichen Staats ebenfalls gewährt werden. Den in deutschen Staaten erschienenen Werken aber soll der in diesem Gesetze zugesicherte Rechtsschutz gewährt werden, ohne daß die Nachweisung der Gegenseitigkeit zu erfordern ist.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

6.

Instruction
zur Bildung des im § 17 des Gesetzes vom 11. Januar 1839 erwähnten Sachverständigen-Vereins.

Bekannt gemacht unter dem 3. April 1845.

(Reg. Bl. vom 9. April Nro. 2.)

In Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Januar 1839, zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, ertheilt das großherzogl. Staatsministerinm zur Bildung des im § 17 a. a. O. erwähnten Vereins von Sachverständigen folgende Instruction:

1) Bis auf weiteres wird ein Verein von Sachverständigen, welche auf etwaniges Erfordern der Gerichte die in dem Gesetze vom 11. Januar 1839, § 17, beregten Gutachten über die Existenz eines Nachdrucks und eines unerlaubten Abdrucks, so wie über den eventuellen Betrag der zu leistenden Entschädigung in vorkommenden Fällen zu erstatten haben, für das ganze Großherzogthum nur in der Stadt Jena errichtet.

2) Dieser Verein wird aus sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden mit eingerechnet, bestehen, und hat die Bestimmung, in vorkommenden Fällen die Fragen zu begutachten: „„Ob eine Druckschrift (§§ 1, 2, 5 bis 17 des allegirten Gesetzes) oder eine solche geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnung (§ 18), welche nach ihrem Hauptzwecke nicht für ein Kunstwerk zu erachten ist, als Nach-

druck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, so wie welch ein Entschädigungsbetrag dem Verletzten eventuell zu gewähren sei.

3) Bei der Ernennung der Mitglieder des Vereins ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich darunter wenigstens zwei Buchhändler, und zwar solche, die sich nicht ausschließend mit dem Sortimenshandel beschäftigen, und wenigstens zwei Schriftsteller befinden.

4) Für den im § 18 des Gesetzes vom 11. Januar 1839 bezeichneten Fall ist zu den übrigen Mitgliedern noch ein Sachverständiger, welcher als Zeichner, Kupferstecher oder sonst mit der Anfertigung der im § 18 erwähnten Abbildungen vertraut ist, als Mitglied zuzuziehen. Die Ernennung dieses Mitgliedes bleibt für jeden einzelnen Fall dem Vereine überlassen.

5) Dem Vereine wird eine Anzahl von wenigstens vier Stellvertretern für etwa abwesende oder sonst verhinderte Mitglieder beigegeben.

6) Die Ernennung sowohl der Vorsitzenden, als auch der Mitglieder, so wie der Stellvertreter erfolgt durch das großherzogliche Staatsministerium. Dasselbe hat auch zu bestimmen, welches der betreffenden Mitglieder in jedem Vereine den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten habe.

7) Nach erfolgter Ernennung werden die Vorsitzenden, Mitglieder und Stellvertreter durch das Syndicatsgericht zu Jena auf diesfällige Verordnung des Staatsministeriums als Sachverständige ein für allemal vereidigt.

8) Das Gericht, welches die Erstattung eines Gutachtens durch den Verein für erforderlich hält, übersendet einen status causae et controversiae nebst dem corpus delicti und dem Gegenstande, mit welchem letzteres verglichen werden soll, an das unterzeichnete Staatsministerium, behufs der Vorlegung an den Verein. Die zu vergleichenden beiden Gegenstände müssen jedoch vorher durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art so bezeichnet werden, daß die Identität nicht zweifelhaft werden kann und jeder Verwechselung vorgebeugt ist.

9) Sobald der Antrag auf Erstattung eines sachverständigen Gutachtens durch Vermittelung des Staatsministeriums an den Vorsitzenden des betreffenden Vereins gelangt ist, ernennt derselbe zwei Mitglieder, welche, unabhängig von einander, ihre Meinung schriftlich abzugeben und solche demnächst in einer vom Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung dem Vereine mündlich vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

11) Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt und von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben.

12) Das Gutachten wird dem großherzoglichen Staatsministerium durch den Vorsitzenden eingereicht und von dem Staatsministerium demnächst an das betreffende Gericht gesendet.

Bayerische Staatsbibliothek München

13) Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten die im Sportelgesetze vom 1. Dec. 1840, § 120, ausgesetzten Gebühren von zwei bis acht Thalern und außerdem für die Ausfertigung die im angezogenen Gesetze § 19 unter 1) bestimmte Taxe von vier Groschen für jede Seite zu liquidiren. Diese Kosten sind von dem Gerichte, wie andere baare Auslagen, zu berichtigen.

14) Jede fernere Modification dieser Instruction wird ausdrücklich vorbehalten.

Weimar, den 7. Februar 1845.

Großherzogl. sächsisches Staatsministerium.
von Watzdorf.

7.

Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Mai 1845.

(Reg. Bl. Nro. 6.)

In Gemäßheit der Bestimmungen § 6 der Instruction vom 7. Febr. d. J., zur Bildung des in dem § 17 des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft u. s. w. vom 11. Januar 1839 erwähnten Vereins von Sachverständigen sind von dem Großherzogl. Staats-Ministerium zu Mitgliedern des Vereins ernannt worden:

1) der Geheime Kirchenrath Dr. Hase, zugleich zum Vorsitzenden;
2) der Hof- und Justizrath Dr. Michelsen, zugleich zum Stellvertreter des Vorsitzenden;
3) der Geheime Hofrath Dr. Kieser;
4) der Geheime Hofrath Dr. Göttling;
5) der Geheime Kirchenrath Dr. Hoffmann;
6) der Buchhändler Frommann;
7) der Buchhändler Walz sen.;

und zu deren Stellvertreter:

1) der Geheime Hofrath Dr. Schulze;
2) der Geheime Hofrath Dr. Bachmann;
3) der Professor Dr. Snell;
4) der Professor Dr. Adolph Schmidt.

Weimar, den 13. Mai 1845.

Großherzoglich sächsisches Staatsministerium.
von Watzdorf.

XVII.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha *).

1.

Patent
für das Herzogthum Gotha
vom 18. September 1828.

§ 1.

Der Nachdruck, Nachstich und Verkauf desselben von Schriften, Landkarten, topographischen Zeichnungen und Musikalien, welche innerhalb des deutschen Bundes verlegt sind, es erfolge solcher in Buchdruckereien, Formschneidereien, lithographischen oder andern ähnlichen Anstalten, wird allgemein in unsern Landen verboten und soll dabei ein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen, d. h. andern deutschen Bundesstaaten angehörigen Verfassern und Verlegern der Werke, nicht gemacht werden, es müßte denn in einem oder dem andern der übrigen deutschen Bundesstaaten ein gleiches Gesetz nicht stattfinden, und den Verlegern und Verfassern unseres Landes daselbst ein gleicher Schutz gegen den Nachdruck nicht zu Theil werden: in welchem Falle auch in unserm Lande gegen Verfasser und Verleger, die einem solchen Staate angehören, diese gesetzliche Vorschrift nicht zur Anwendung kommt.

§ 2.

Wenn nicht einzelne von uns ertheilte Privilegien darüber, was eigentlich und überhaupt als Nachdruck u. s. w. betrachtet und dem gesetzlichen Verbote unterworfen sein soll, ein Näheres oder Anderes bestimmen, welche nähere Bestimmung wir uns ausdrücklich vorbehalten, so muß im Allgemeinen jede Vervielfältigung von Druckschriften, Büchern, Landkarten, topographischen Zeichnungen und Musikalien auf den § 1 angegebenen Wegen, welche ohne die Einwilligung ihrer Urheber oder derjenigen geschieht, welche von diesen das Recht der öffentlichen Bekanntmachung und Veräußerung derselben erworben haben, als Nachdruck betrachtet werden. Es wird daher jeder Inhaber des Verlagsrechtes gegen Eingriff in dasselbe geschützt, und kann nicht nur ein Dritter, welcher die Rechte des Verfassers und Verlegers verletzt, sondern auch der Veleger gegen den Verfasser und dieser gegen jenen des Nachdrucks schuldig befunden werden.

---

*) Staatsvertrag mit Preußen wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck vom 27. November 1827.

§ 3.

Um demnach das rechtliche Verhältniß zwischen den Verfasser und Verleger zu bestimmen, wird Folgendes festgesetzt:

Es ist zu unterscheiden, ob die Ueberlassung des Verlagsrechtes eines Werkes von dem Verfasser an den Verleger im beschränkter Maaße, d. i. auf eine Auflage und auf eine bestimmte Anzahl von Exemplaren, oder ob solches unbeschränkt, d. i. in der Maaße, daß entweder ein Contract darüber gar nicht abgeschlossen, oder daß in solchem ausdrücklich und ohne alle Beziehung auf weitere Auflagen dem Verleger das Verlagsrecht überlassen wird, geschehen ist.

In dem ersten Falle bestimmt der Vertrag das Recht des Verlegers und ist dasselbe auf den Debit der die Eine Auflage ausmachenden Anzahl von Exemplaren beschränkt. Mit Beendigung des Debits derselben erlischt das Verlagsrecht und vor Beendigung dieses Debits steht dem Verfasser auch das Recht nicht zu, eine nene Ausgabe seines Werkes, ohne Einwilligung des Verlegers, zu veranstalten. Die Entschädigung wird im Uebertretungsfalle von Seiten des Verfassers nach dem Werthe der dem Verleger übrig gebliebenen Anzahl von Exemplaren, und im Uebertretungsfalle von Seiten des Verlegers, nach richterlicher Erörterung abgemessen.

Wenn im zweiten Falle das Verlagsrecht unbeschränkt überlassen worden ist, so erstreckt sich dasselbe nur auf den Debit des Werks in der Form der von dem Verleger zuerst veranstalteten Auflage mit Inbegriff aller dazu gehörenden Theile und Fortsetzungen desselben. In dieser Form darf auch der Verleger nach dem Debit der ersten Auflage neue Auflagen — d. i. unveränderte Abdrücke der ersten — fernerhin ohne Einschränkung veranstalten. Dagegen steht dem Verleger das Recht nicht zu, neue Ausgaben des Werks — d. i. Abdrücke, welche Veränderungen, Verbesserungen oder Zusätze enthalten — ohne Einwilligung des Verfassers zu veranstalten. Dem Verfasser aber steht das Recht, neue Ausgaben durch einen andern Verleger zu veranstalten, erst nach beendigtem Debit der ersten Auflage zu. Das Eigenthumsrecht eines Verfassers an seinen Geisteswerken, dieselben mögen bereits vor seinem Tode von demselben in Verlag gegeben oder bei seinem Ableben in Manuscripte vorgefunden worden sein, geht nach seinem Tode auf seine Erben über; in gleichem Maaße auch die von demselben gegen Verleger über den Verlag und Debit der vom ersteren bei seinem Leben verfaßten Werke eingegangenen Verbindlichkeiten.

Dreißig Jahre nach dem Tode eines Verfassers erlöschen alle auf seine Erben übergegangenen Rechte an seinen Geisteswerken und eben so die von den Verlegern derselben erworbenen ausschließlichen Verlagsrechte. Bei Werken, welche von mehreren Mitarbeitern verfaßt werden, sind die Unternehmer derselben als diejenigen zu betrachten, von deren Ableben an das ausschließende Verlagsrecht während dieser bestimmten Zeit fortbesteht.

§ 4.

Aus den gegebenen Begriffen des Nachdrucks folgt, daß sowohl derjenige, welcher, während noch ein Anderer Inhaber des Verlagsrechts ist ohne dessen Einwilligung eine neue Auflage oder Ausgabe eines Werkes, veranstaltet, als auch derjenige, der eine Schrift in eine Sammlung der Werke ihres Urhebers oder welcher die Werke eines Verfassers in Sammlungen der Werke mehrerer Verfasser aufnimmt, als Nachdrucker zu betrachten ist.

§ 5.

Der Verfasser selbst, der eine solche Sammlung veranstaltet, wird nach denselben Grundsätzen beurtheilt, insofern von demselben ganze Werke, welche von ihm einzelnen Verlegern überlassen worden sind, als Theile einer Sammlung seiner Werke auf das Neue herausgegeben werden sollen. Dagegen steht es jedem Verfasser frei, einzelne nicht anders als in größeren Sammlungen, Zeitschriften u. dgl. zuerst öffentlich erschienenen Aufsätze und Schriften jeder Zeit entweder einzeln herauszugeben oder in eine neue Sammlung seiner Schriften aufzunehmen.

§ 6.

Wer das Verlagsrecht an einem Werke nicht hat, darf Auszüge daraus nicht besonders drucken lassen; dagegen soll gestattet sein, Auszüge aus Schriften in andern Werken oder Sammlungen aufzunehmen, jedoch unter der Voraussetzung, daß diese Sammlungen die Grenzen von Chrestomathien und Anthologien nicht überschreiten. Es ist auch als eine Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes nicht anzusehen, wenn Arbeiten fremder Schriftsteller zu einem besondern und aus dem davon zu machenden Gebrauche deutlich hervorgehenden Zwecke benutzt und nachgedruckt werden, wie z. B. als Beispiele in ästhetischen Werken und Theorien der Wissenschaften, als Gegenstände der Erklärung und Beurtheilung; politische Aufsätze, wenn sie zur Bestätigung oder Widerlegung politischer oder historischer Sätze dienen sollen, und in andern, ungezwungen unter diese Kategorie zu bringenden Fällen.

§ 7.

Anmerkungen dürfen mit dem Werke selbst ohne Einwilligung des Inhabers des Verlagsrechts nicht abgedruckt werden; dieselben besonders abzudrucken ist aber erlaubt.

§ 8.

Uebersetzungen werden wie neue Schriften betrachtet.

§ 9.

Wenn Jemand gegen die vorstehenden Grundsätze Nachdruck, Nachstich u. s. w. und sonstige Vervielfältigung von Druckschriften, Büchern, Landkarten, topographischen Zeichnungen und Musikalien auf die im § 1 erwähnte Weise veranstaltet oder solche Nachdrücke, Nachstiche u. s. w. verkauft, so wird der bei ihm sich vorfindende Vorrath davon confiscirt und vernichtet, und der Unternehmer oder Verkäufer des Nachdrucks u. s. w. ist verbunden, den Inhaber des Verlagsrechts vollkommen zu entschädigen.

§ 10.

Die Erörterung der Entschädigungs-Ansprüche gegen die den Nachdruck u. s. w. veranstaltenden und die mit Nachdrücken, Nachstich u. s. w. Handel treibenden Personen, erfolgt im Wege des Civilprocesses, insofern nicht die Größe des erwachsenen Schadens sich sogleich schon mit Bestimmheit hervorthut. Der Schadenersatz ist nach dem Verhältnisse des Werthes der von dem rechtmäßigen Verleger gemachten Auflage zu bemessen. Wo sich der Ausmittelung dieses Werthes Schwierigkeiten entgegenstellen, ist der Schadenersatz dem Verkaufspreise von 500 Exemplaren der nachgedruckten Schrift gleich zu setzen.

§ 11.

Außer der Verpflichtung zum Schadenersatze fällt auch der Unter-

nehmer des Nachdrucks u. s. w. in eine Geldstrafe, welche im ersten Uebertretungsfalle durch richterliches Ermessen auf 10 bis 100 Thaler bestimmt werden kann. In wiederholten Uebertretungsfällen soll derselbe nach Befinden der Umstände mit zeitiger oder gänzlicher Einziehung der demselben für unsere Lande ertheilten Gewerbs = und Handelsbefugniß bestraft werden.

§ 12.

Wird bei dem Nachdruck, Nachstich u. s. w. ein Falsum begangen, wie z. B. dadurch, daß sich der Name des Verfassers oder des Verlegers zugelegt wird, so tritt über dieses die nach den Gesetzen unserer Lande auf dem Betrug stehende Strafe ein.

§ 13.

Die Censurbehörden in unseren Landen werden hiermit angewiesen, nicht nur den Druck solcher Schriften, welche sie für Nachdruck erkennen, ingleichen den Druck von Ankündigungen und Verkaufsanzeigen von Nachdrücken nicht zu gestatten, sondern auch von allen zu ihrer Kenntniß kommenden Nachdrücken in unsern Landen oder von Ankündigungen verkäuflichen Nachdrucks unsern Landesregierungen sofort Anzeige zu thun, damit von denselben die erforderlichen Vorkehrungen dagegen von Amtswegen getroffen werden können.

2.

Bekanntmachung
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832.
(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.)

3.

Bekanntmachung
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837,
(s. dens. oben S. 4, Nro. 3.)
mit dem Bemerken, daß vor allen Dingen dem Patente vom 18. September 1828 (s. dasselbe vorstehend) nachzugehen sei, wo dasselbe im Bundesbeschlusse nicht begriffene Bestimmungen enthalte. *)

4.

Bekanntmachung
vom 14. Juli 1845;
(Ges. S. Nro. 278.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845.
(s. dens. oben S. 7, Nro. 10.)

---

*) Auch der Bundesbeschluß vom 22. April 1841, den Schutz dramatischer und musikalischer Werke betreffend (s. dens. oben Anm. S. 6), ist im Herzogthum Sachsen = Coburg = Gotha publicirt.

XVIII.

Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. *)

1.

Verordnung,

den Büchernachdruck und Handel mit neugedruckten Büchern betreffend, vom 7. Mai 1829.

(Samml. der landesh. Verordn. St. 10, Nro. 12.)

Wir Bernhard, v. G. G. Herzog zu Sachsen-Meiningen u. s. w. fügen hiermit zu wissen:

Da bisher ein gemeinsamer Beschluß von Seiten des deutschen Bundes zu Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck nicht zu Stande gekommen, so haben Wir, bis dieser Gegenstand in Gemäßheit des Art. 18 der deutschen Bundesacte erledigt sein wird, eine vorläufige Bestimmung desselben nöthig gefunden, und verordnen hiermit Folgendes:

Art. 1. Der Erfinder und Verfasser einer Schrift, musikalischen Composition, einer aus besondern Materialien gefertigten Landkarte oder topographischen Zeichnung, und der von demselben berechtigte Verleger sollen, so lange der Erfinder und Verfasser lebt, und zwanzig Jahre nach dem Tode desselben, als die Einzigen angesehen werden, welche zum Druck, Stich, lithographischer Vervielfältigung des Werkes berechtigt sind.

Art. 2. Jede Vervielfältigung eines solchen Werkes oder einzelner Theile desselben, welche ohne Genehmigung des Urhebers und seines Verlegers, nach den darüber zwischen ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, vorgenommen wird, ist Nachdruck.

Doch soll es für Nachdruck nicht geachtet werden, wenn blos einzelne Stellen und kleinere Stücke eines größeren Werks in größeren Sammlungen, Chrestomathien, Anthologien und dergl., welche aus den Werken mehrerer Verfasser gezogen sind, aufgenommen werden.

Art. 3. Auszüge aus andern Werken, welche ohne Erlaubniß des Verfassers und Verlegers besonders gedruckt erscheinen, sind als Nachdruck anzusehen.

Art. 4. Bemerkungen zu andern Werken herauszugeben, ist nur erlaubt, wenn der Text selbst nicht mit abgedruckt wird. Im letztern Falle ist es Nachdruck.

---

*) Staatsvertrag mit Preußen wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck vom 7. Februar 1828.

Art. 5. Nachdruck ist es ferner, wenn Jemand sich die Handschrift eines Andern, ohne dessen Willen, verschafft und sie bei Lebzeiten desselben, ohne ihn davon zu benachrichtigen und seine Genehmigung zu erhalten, zum Druck befördert.

Art. 6. Der Verfasser, welcher durch anderweite Herausgabe die Verlagsrechte eines frühern Verlegers beeinträchtigt, so wie der Verleger, welcher den Verlagsvertrag durch den Druck einer größern Zahl von Exemplaren, als bedungen war, oder Veranstaltung eines neuen Abdrucks verletzt, sind nicht als Nachdrucker anzusehen, sondern Verleger und Verfasser einander nur zu vertragsmäßiger Schadloshaltung verpflichtet.

Der neue Verleger, welcher wissentlich bestehenden klaren Verlagsrechten zuwider handelt, ist Nachdrucker.

Art. 7. Das Verlagsrecht erstreckt sich nicht auf Werke der alten und überhaupt solcher Schriftsteller, seit deren Tod mehr als 20 Jahre verstrichen sind. Wenn aber ein solches Werk eigenthümlich mit Anmerkungen, Erklärungen, kritischem Apparat, Repertorium u. s. w. versehen worden ist, so ist der Abdruck dieser eigenthümlichen Ausstattung Nachdruck.

Art. 8. Das Recht des Verfassers kommt denjenigen Verlegern zu, welche den Plan eines Werkes, eines Repertoriums, einer Encyclopädie und dergl. durch einen oder mehrere Schriftsteller haben ausarbeiten lassen.

Art. 9. Uebersetzungen sind nicht als Nachdruck zu betrachten. Die neue Uebersetzung eines schon übersetzten Buches steht Jedem frei.

Art. 10. Der Nachdruck und das Verbreiten desselben durch den Handel ist in Unsern Landen gänzlich verboten.

Art. 11. Die in Unsern Landen gefertigten, so wie die vom Auslande eingebrachten Exemplare des Nachdrucks sollen confiscirt, zum Verkauf untauglich gemacht und der Verfertiger, so wie der Verkäufer des Nachdrucks noch mit einer Geldstrafe belegt werden, welche dem doppelten Verkaufspreise der weggenommenen Bücher gleichkommt, jedoch nicht unter 100 und nicht über 1000 fl. rhn. sein soll.

Art. 12. Außerdem ist der Nachdrucker dem Verfasser und Verleger zu einer Entschädigung verbunden, welche dem Verkaufswerthe der ganzen Auflage des Nachdrucks gleich kommt, und zur Hälfte dem Verfasser, zur Hälfte dem Verleger gehört.

Art. 13. Dieses Verbot, Strafbestimmungen und Entschädigungs-Verbindlichkeit, gilt jedoch nur von solchen Nachdrucken, welche nach Publication dieser Verordnung im Lande verfertigt, oder ins Land gebracht werden.

Art. 14. So lange bis eine allgemeine Gesetzgebung des deutschen Bundes zu Stande kommt, stehen auch nur die Werke und Verlagsartikel inländischer und solcher Verfasser und Verleger unter diesem gesetzlichen Schutze, mit deren Landesregierung darüber Verträge abgeschlossen sind.

Art. 15. Besondere Privilegien, welche einzelnen Verfassern und Verlegern ertheilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Art. 16. Schriften, welche außerhalb der Staaten des deutschen Bundes gedruckt worden sind, können, bis auf weitere Verordnung, im Lande durch den Druck vervielfältigt werden.

Zu dessen Beurkundung haben Wir die gegenwärtige Verordnung

eigenhändig vollzogen und zu jedermanns Nachachtung hiermit bekannt machen lassen.

Meiningen zur Elisabethenburg, den 7. Mai 1829.

(L. S.) Bernhard Erich Freund.

von Baumbach. Dr. von Stein.

2.

Bekanntmachung
vom 7. Mai 1829.

(Samml. der landesh. Verordn. S. 109.)

Das unterzeichnete Landesministerium erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Sr. Herzogl. Durchlaucht ihm ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von Seiten des Königl. preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten die Zusicherung geschehen ist, daß das Verbot wider den Büchernachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der preußischen Monarchie, zum Schutz der inländischen Schriftsteller und Verleger nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Herzogthums Sachsen-Meiningen ganz gleiche Anwendung finden, mithin jeder durch Büchernachdruck oder dessen Verbreitung gegen Letztere begangene Frevel nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in den Königl. preußischen Landen selbst, — daß vorläufig, und bis es in Gemäßheit des Art. 18 der deutschen Bundesacte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Büchernachdruck kommen wird, die in den hiesigen Herzogl. Landen zu Gunsten der einheimischen Schriftsteller und Verleger unter dem heutigen Tage erschienene Verordnung wider den Büchernachdruck in ganz gleichem Maaße auch auf die Verlagsartikel der Schriftsteller und Verleger der Königl. preußischen Staaten in Anwendung gebracht werden soll.

Diese Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von dem Königl. preußischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene Erklärung ausgewechselt worden ist, hiermit durch gegenwärtige öffentliche Bekanntmachung in Kraft und Wirksamkeit gesetzt.

Meiningen zur Elisabethenburg, den 7. Mai 1829.

Herzogl. Sachsen-Meiningisches Landesministerium.

von Baumbach. Dr. von Stein.

3.

Verordnung
vom 27. Oktober 1832;
zur Publication des Bundestagsbeschlusses vom 6. September 1832.

(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.)

4.

Verordnung
vom 2. Januar 1838,
den Nachdruck betr.

(Samml. der landesh. Verordn. Nro. 18.)

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 (s. dens. oben S. 4, Nro. 3) mit der Bestimmung, daß die Verordnung vom 7. Mai 1829, so weit deren Inhalt durch den Bundesbeschluß nicht geändert worden, fortwährend in Kraft bleibt.

5.

Verordnung
vom 7. Januar 1839,
den Bundesbeschluß über den den Werken Fr. v. Schiller zu gewährenden Schutz gegen den Nachdruck betreffend,
[vom 23. November 1838.]
(Samml. der landesh. Verordn. Nro. 1.)
s. diesen Bundesbeschluß oben S. 5, Nro. 4. *)

6.

Verordnung
vom 7. Mai 1842,
die Bundesbeschlüsse über den den Werken von Göthe's und Wieland's zu gewährenden Schutz gegen den Nachdruck betreffend,
[vom 4. April 1840 und 11. Februar 1841.]
(Samml. der landesh. Verordn. Nro. 32.)
s. diesen Bundesbeschluß oben S. 5, Nro. 5. u. S. 6, Nro. 7. u. 8.

7.

Verordnung
vom 15. August 1842,
den Bundesbeschluß über den den Werken J. G. Herder's zu gewährenden Schutz betreffend,
[vom 28. Juli 1842.]
(Samml. der landesh. Verordn. Nro. 37.)
s. diesen Bundesbeschluß oben S. 7, Nro. 9.

XIX.

Herzogthum Sachsen-Altenburg. **)

1.

Gesetz
vom 1. December 1827 und 9. Januar 1828.

Wir, Friedrich, Herzog von Sachsen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

---

*) Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke betreffend (s. dens. oben S. 6 Anm.) ist im Herzogthum Sachsen-Meiningen durch Verordnung vom 17. Juli 1841 (Samml. der landesh. Verord. Nro. 28) publicirt worden.

**) Staatsvertrag mit Preußen wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck vom 8. Januar 1828.

Es haben zwar nach den von jeher in den hiesigen Landen als richtig angenommenen Grundsätzen und Ansichten über den Büchernachdruck Schriftsteller und Verleger schon bisher jederzeit auf rechtlichen Schutz ihrer Eigenthumsrechte gegen den Büchernachdruck von Seiten der hiesigen Regierung zählen können. Nachdem es aber dermalen an andern Orten als nothwendig erschienen ist, über die den Schriftstellern und Verlegern gegen den Büchernachdruck zu gewährende Sicherung ausdrückliche Landesherrliche Erklärungen und gesetzliche Bestimmungen ergehen zu lassen, haben auch Wir Uns bewogen gefunden, wiewohl unbeschadet der nach Art. 18 der deutschen Bundesacte von der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt am Main noch zu erwartenden gleichförmigen Bestimmungen in Ansehung des Büchernachdrucks, bis zu deren Erscheinen Folgendes zu verordnen:

1) Für Nachdruck sind zu achten die neuen Ausgaben von Schriften, welche der Schriftsteller auf seine eigene Rechnung hat drucken lassen und selbst verkauft, oder worauf derselbe einem Verleger das Verlagsrecht überlassen hat, insofern solche neue Auflagen ohne Einwilligung des Schriftstellers und Verlegers unternommen werden.

2) Die Einwilligung des Verlegers allein zu der neuen Auflage eines Dritten reicht zur rechtlichen Befähigung des Letztern nur dann aus, wenn der Erstere ihm nachweiset, daß er sich mit dem Verfasser ein für allemal abgefunden habe, derselbe also bei neuen Auflagen kein Recht auf anderweite Vergütung habe.

3) Der solchergestalt näher bezeichete Nachdruck von Schriften, worauf eine inländische privilegirte Buchhandlung das Verlagsrecht hat, oder welche ein inländischer Schriftsteller auf seine eigenen Kosten hat in Druck bringen lassen und selbst verhandelt, wird im hiesigen Lande, von Publication dieses an, allgemein gänzlich verboten, und es sollen alle in einem oder dem andern der oben benannten Fälle nachgedruckte Schriften der Confiscation unterworfen und die Nachdrucker, nebst einer überdies zu erlegenden Strafe von Funfzig Thalern für jeden Contraventionsfall, zum gebührenden Ersatze des erweislichen Schadens der Buchhandlung, oder des selbst verlegenden Schriftstellers verbunden sein.

4) Wollen ausländische Buchhandlungen und Schriftsteller auf einen gleichen Schutz im hiesigen Lande Anspruch machen, so müssen sie entweder ein Privilegium für sich hier ausgewirkt haben, oder nachweisen, daß in dem Staate, wo sie ihr Geschäft betreiben, gegen die hiesigen Unterthanen ein Gleiches beobachtet werde, indem wir die zu Gunsten Unserer Unterthanen jetzt gegebenen gesetzlich n Verordnungen ausdrücklich auch auf alle Unterthanen solcher Staaten ausgedehnt wissen wollen, in welchen, entweder im Wege einer diesfalls abgeschlossenen besondern Convention, oder aus einer von dem hierauf Reclamirenden erweislich zu machenden beständigen Verfassung, gegen Hierländische ein Gleiches beachtet wird.

5) Uebersetzungen von Werken aus fremden Sprachen werden niemals als Nachdruck behandelt, auch wenn sie mit andern Uebersetzungen derselben Werke im Inlande oder dem im Verbande befindlichen Auslande concurrien.

6) Ebensowenig fall n Auszüge aus größern Werken unter die Kategorie des Nachdrucks, sobald sie wirkliche Abkürzungen der betreffenden Stellen, nicht aber bloßer Wiederabdruck derselben sind, als welches Letztere gleichfalls als Nachdruck zu betrachten ist.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bekräftigt, auch solche zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung durch den Druck bekannt zu machen befohlen.

Altenburg, den 1. Dezember 1827.

(L. S.) Friedrich, H. z. S.

von Trützler. E. von Braun.

Nachdem nun Höchstgedacht Sr. Herzogl. Durchlaucht gnädigst anbefohlen haben, diese Verordnung schleunig zum Abdruck und zur öffentlichen Bekanntmachung zu bringen; als wird solches zur Nachachtung sämmtlicher Unterobrigkeiten und sonst Jedermanns Wissenschaft andurch bewerkstelligt.

Sign. Altenburg, den 9. Januar 1828.

Herzogl. Sächsische Landesregierung daselbst.

2.

Bekanntmachung
vom 16. October 1832;
(Amts- und Nachrichtsbl. Nro. 42.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832.
(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.)

3.

Patent
vom 25. November 1837;
(Ges.-S. St. XV. Nro. 49.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837.
(s. dens. oben S. 4, Nro. 3.)

4.

Ministerialbekanntmachung
vom 27. Februar 1841;
(Amts- und Nachrichtsbl. vom 12. März d. J. — Ges.-S. St. IV. Nro. 24.)
zur Publication der Bundesbeschlüsse vom 11. Februar 1841.
(s. dies. oben S. 6, Nro. 7 u. 8.)*)

---

*) Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841, den Schutz dramatischer und musikalischer Werke betreffend (s. dens. S. 6 Anm.), ist im Herzogthum Sachsen-Altenburg durch Bekanntmachung vom 10. Mai 1841 (Ges.-S. St. VI. Nro. 35) publicirt worden. In gleichem Betreff erging später folgende Verordnung:

Verordnung,
die Bestrafung der rechtswidrigen Aufführung dramatischer und musikalischer Werke und die daraus entstehenden Entschädigungsansprüche betreffend,
d. d. Altenburg, vom 1. November 1843.
(Ges.-S. St. XI.)

Joseph, ꝛc. Der in der Ministerialbekanntmachung vom 10. Mai 1841 (Ges.-S. Nro. 35, S. 99) veröffentlichte Bundesbeschluß wegen des den inländischen Verfassern dramatischer und musikalischer Werke angediehenen Schutzes behält unter Nro. 4 die näheren Bestimmungen über Bestrafung der unerlaubten öffentlichen Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, so wie über die dem Autor des Werkes oder dessen Rechtsnachfolger zu leistende Entschädigung der Landesgesetzgebung vor. In Gemäßheit dieses Vorbehalts verordnen Wir daher, wie folgt:

1) Wer, dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider, ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatisches oder musika-

5.

Ministerialbekanntmachung
vom 12. August 1842;
(Ges.-S. St. IX. Nro. 29.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1842.
(s. dens. oben S .7, Nro. 9.)

6.

Patent
vom 9. Juli 1845;
(Ges.-S. S. 46.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845.
(s. dens. oben S. 7, Nro. 10.)

XX.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1.

Staatsvertrag mit Preußen
wegen gegenseitigen Schutzes gegen den Nachdruck,
vom 27. November 1828.
(s. die Einl.)

---

lisches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von 10 bis 100 Thalern erwirkt.

2) Dem hierdurch verletzten Autor des Werkes oder dessen Rechtsnachfolgern steht das Recht zu, den ganzen erweislichen Betrag der Einnahme von jeder unerlaubten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselben verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder verbunden mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, als Schadenersatz in Anspruch zu nehmen

3) Untersuchung und Bestrafung erfolgt vorkommenden Falls nicht von Amtswegen, sondern lediglich auf Antrag des verletzten Autors oder seiner Rechtsnachfolger, denen es freisteht, hierbei zugleich den ihnen zustehenden Entschädigungs-Anspruch geltend zu machen, oder solchen in besonderm Rechtswege auszuführen. Zur Sicherstellung dieses Entschädigungsanspruchs sind sie befugt, die polizeiliche Beschlagnahme des unter Nro. 2 bezeichneten Einnahmebetrags auszuwirken.

4) Der Autor oder dessen Rechtsnachfolger sind aber auch berechtigt, gegen die beabsichtigte Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes, wodurch ihr ausschließendes Recht gekränkt werden würde, ein obrigkeitliches Verbot zu beantragen. Einem solchen hinreichend bescheinigten Antrag ist vorkommenden Falls zu fügen, sofern nicht erhebliche polizeiliche Bedenken dagegen vorwalten. Im letztern Falle ist jedoch stets mit der unter Nro. 3 beregten Beschlagnahme zu verfahren.

5) Die Untersuchung oder Bestrafung, so wie das Erkenntniß über zu leistenden Schadenersatz wegen rechtswidriger Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes steht der zuständigen Erbgerichtsbehörde zu. Dagegen ist der Antrag auf ein gegen die beabsichtigte Aufführung zu erlassendes Verbot, so wie auf die unter Nro. 3 geordnete Beschlagnahme an die Polizeibehörde des Orts zu richten

2.

Bekanntmachung
des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832
(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.)

mit dem Zusatze: „Da noch nicht specielle Verordnungen gegen den Nachdruck bestehen, so sollen bis zur Emanirung solcher jedem Unterthan der deutschen Bundesstaaten auf sein Ansuchen ein Privilegium gegen den Nachdruck verliehen werden.“*)

XXI.

Großherzogthum Oldenburg.

1.

Strafgesetzbuch
von 1814.
Art. 416.

Wer ein Werk der Wissenschaft oder Kunst ohne Einwilligung seines Urhebers, dessen Erben oder Anderer, welche die Rechte des Urhebers erlangt haben, durch Vervielfältigung mittelst Druckes oder auf andere Weise im Publikum bekannt macht, ohne dasselbe zu eigenthümlicher Form verarbeitet zu haben, wird nebst dem Schadenersatze nach den in den einzelnen Druckprivilegien enthaltenen Bestimmungen und in deren Ermangelung mit Confiscation der nachgedruckten Auflage und einer dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßiger Geldbuße bestraft.

2.

Bekanntmachung
vom 13. October 1827.**)

---

*) Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841 ist mit demselben Zusatze wie im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin publicirt (s. oben S. 84. Anm.).

**) Den Text dieser Bekanntmachung, so wie das Datum der Bekanntmachungen unter 3. und 4. s. in den Nachträgen.

Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841, den Schutz dramatischer und musikalischer Werke betreffend (s. dens. oben S. 6 Anm.) ist in Oldenburg gleichfalls mit der Bestimmung publicirt, daß für jeden Fall unbefugter Aufführung der ganze Betrag der Einnahme, ohne Abzug der Kosten, durch die competente Polizeibehörde, unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung, in Beschlag genommen und dem Autor oder seinen Rechtsnachfolgern zuerkannt werden soll.

Uebrigens ist ein Staatsvertrag mit Preußen wegen des Nachdrucks unter dem 27. September 1827 geschlossen worden.

3.

Bekanntmachung
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832.
(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.)

4.

Bekanntmachung
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837.
(s. dens. oben S. 4, Nro. 3)

5.

Bekanntmachung
vom 24. Juli 1845;
(Ges.-S. S. 61.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845.
(s. dens. oben S. 7, Nro. 10.)

XXII.

Herzogthum Anhalt-Dessau.

1.

Verordnung
vom 15. November 1827,
gegen den Büchernachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern.*)

2.

Bekanntmachung
vom 3. November 1832.
(Wochenbl. Nro. 44.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832.
(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.)

3.

Bekanntmachung
vom 6. Januar 1838.
(Ges.-S. Nro. CXXXVI.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837.
(s. dens. oben S. 4, Nr. 3.)

---

*) S. die Nachträge. — Staatsvertrag mit Preußen wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck vom $\frac{11}{12}$. December 1827.

XXIII.

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

1.

Verordnung
vom 2. December 1827,
den Nachdruck betr.
(Ges.-S. Th. I. S. 313, Nro. 190.)

Von G. G. Wir Alexius Friedrich Christian, ältestregierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir für angemessen gefunden haben, wegen des Nachdrucks bis dahin, daß von sämmtlichen deutschen Bundesstaaten deshalb eine gleichförmige Gesetzgebung angenommen werden wird, eine landesherrliche Verfügung zu erlassen, so verordnen Wir hiermit Folgendes:

1) Schriften, auf welche einer Unserer Unterthanen ein Verlagsrecht hat, sollen von Niemand nachgedruckt werden.

2) Hat der rechtmäßige Verleger ein ausdrückliches Privilegium erhalten: so hat der Nachdrucker eines Buches, welchem ein solches Privilegium vorgedruckt ist, die darin angedrohte Strafe verwirkt.

3) Findet eine solche Strafe aus einem besondern Privilegium nicht Statt, so soll der Nachdruck auf Antrag des rechtmäßigen Verlegers confiscirt und zum Verkauf unbrauchbar gemacht, oder dem Verleger, wenn er es verlangt, überlassen werden, in welchem letztern Falle dieser, wenn er den Nachdruck übernehmen will, die von dem Nachdrucker darauf verwendeten Auslagen sich auf die ihm zu leistende Entschädigung anrechnen lassen, oder den Ueberschuß zur Strafcasse herauszahlen muß.

4) Insoweit der Nachdruck verboten ist, darf Niemand, bei gleicher Strafe, mit auswärts nachgedruckten Schriften Handel treiben.

5) Auch muß der Nachdrucker den rechtmäßigen Verleger durch Ersatz des Honorars, welches dieser dem Verfasser bezahlt hat und Vergütung der Kosten, welche der Verleger wegen bessern Drucks und Papiers gegen den Nachdruck gerechnet, auf die rechtmäßige Auflage verwandt hat, entschädigen.

6) Nicht minder ist gegen unbefugte Nachdrucker, außer den in vorigen §§ gegen sie verhängten Nachtheilen, criminaliter zu verfahren, und sind dieselben mit einer willkührlichen Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen.

7) Insofern Unsere Unterthanen in andern deutschen Bundesstaaten eines gleichen gesetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck genießen, sollen die Bewohner dieser Staaten auch gleicher Rechte wie Unsere Unterthanen theilhaftig sein. Insbesondere soll, nach einer Uebereinkunft zwischen dem Kön. Preuß. Gouvernement und Unserer Regierung, wornach Unsere Unterthanen in den Königlich Preußischen Staaten in Beziehung auf den Nachdruck gleiche

Rechte wie die dortigen Unterthanen genießen, kein Unterschied zwischen Inländern und Ausländern, in Rücksicht auf die Königlich Preußischen Unterthanen, Statt finden.*)

8) Wir befehlen Unserer Regierung und sämmtlichen Behörden Unseres Herzogthums, über gegenwärtige Verordnung unverbrüchlich zu halten und haben solche eigenhändig unterschrieben, auch Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen Ballenstädt, am 2. December 1827.

2.

Bekanntmachung
vom 27. October 1832;
zur Publication des Bundestagsbeschlusses vom 6. September 1832.
(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.)

3.

Landesherrliche Verordnung
vom 10. Februar 1838;
zur Publication des Bundestagsbeschlusses vom 9. November 1837,
(s. dens. oben S. 4, Nro. 3.)

wobei bestimmt wird: „daß die Verordnung vom 2. December 1827, den Nachdruck betr., insofern sie durch den gegenwärtigen Bundesbeschluß nicht abgeändert oder modificirt worden ist, fortwährend in Kraft bleibt, und, soweit es hiernach geschehen kann, nach wie vor zu befolgen ist."

XXIV.

Herzogthum Anhalt-Cöthen.

1.

Mandat
gegen den Nachdruck von Büchern,
vom 23. December 1828.
(Nro. 724 der Ges.-S.)

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Ferdinand ꝛc. ꝛc.

Haben, in Erwägung der allgemein anerkannten Schädlichkeit und Unrechtlichkeit des Büchernachdrucks, in Erwägung der dagegen schon in der ältern deutschen Reichsverfassung bestandenen Verordnungen, der neuerlich bei dem deutschen Bundestage vorgewesenen Verhandlungen, und dem gemäß bereits vorläufig in mehreren deutschen Bundesstaaten ergangenen

---

*) Auf Grund dieses § 7 besteht also Reciprocität mit Preußen, anerkannt durch preußische Ministerialerklärung vom 9. Januar 1828.

Verfügungen, besonders aber nach deßhalb stattgefundener diesseitiger Vernehmlassung mit dem Königl. Preußischen Gouvernement, Folgendes hierdurch gesetzlich, zur Nachachtung Unserer Behörden und aller Unserer Unterthanen, verordnet:

1) Der Nachdruck von Büchern, Landkarten, Kupferstichen, Steindrücken, musikalischen Compositionen, überhaupt allen in den literarischen Verkehr und in den Buchhandel kommenden Werken, zur Beeinträchtigung und gegen den Willen des Verfassers und rechtmäßigen Verlegers, ist hiermit im Allgemeinen und für immer in Unsern Landen verboten, und soll so wenig zur Benachtheiligung Unserer eigenen Unterthanen, als zur Bevortheilung von allen Unterthanen in denjenigen Landen, welche hiesigen Schriftstellern, Verfassern und Verlegern gleichen Schutz wider diese Eingriffe gestatten, namentlich den Angehörigen des Königlich Preußischen Staats, geduldet und gestattet werden.

2) Als verbotener Nachdruck sind nicht zu betrachten: in andern eigenen Schriften angeführte Auszüge weitläuftiger Stellen aus fremden Werken, Sammlungen von Aufsätzen mehrerer Verfasser und Abdrücke einzelner, bereits im Druck erschienener Abhandlungen, zur Erläuterung oder Vervollständigung eines ausgearbeiteten Buchs. Dagegen gehören dahin unbehörige Auflagen eines fremden Verlagsartikels unter einem andern Titel.

3) Ebenso sind Uebersetzungen von Werken in andere Sprachen so wenig als Nachdruck zu betrachten, als eine veranstaltete neue Uebersetzung durch einen andern Uebersetzer von einer bereits anderwärts übersetzten Schrift.

4) Ferner ist die Veranstaltung von einer neuen Auflage eines literarischen Werks kein Nachdruck, wenn der Verfasser gestorben ist, und Kinder desselben nicht mehr vorhanden sind.

5) In allen übrigen Fällen findet Nachdruck statt, sobald das rechtmäßige Verlagsrecht nicht erloschen, oder das Eigenthumsrecht des Verfassers an seinem Geistesproducte nicht aufgehoben ist.

6) Zu dem Ende ist, vorkommenden Falls, das Verlagsrecht nach dem zu erfordernden, zwischen dem Verfertiger und dem Verleger abgeschlossenen Vertrage zu beurtheilen, und, wäre darin etwas Besonderes über des Letztern Befugnisse auf den alleinigen und unzubeschränkenden Verlag des Gegenstandes und dessen Dauer nicht bestimmt worden; so soll das Verlagsrecht als erloschen betrachtet werden, sobald die rechtmäßige erste oder letzte Auflage eines Werkes nicht mehr im Buchhandel zu haben ist. Es stehet jedoch dem Verfasser und, nach dessen Tode, seinen Kindern, nur aber diesen, nicht auch Enkeln und andern Erben, immer zunächst das Recht zu, über ein, auf die Art als erloschen anzunehmendes Verlagsrecht, ausschließend noch weiter zu verfügen, weshalb denn auch derjenige, der eine neue Auflage zu machen gedenkt, sich zuvor an diese zu wenden hat, wenn er nicht als Nachdrucker behandelt werden soll, falls er eigenmächtig zum Drucke schritt.

7) Es darf auch Niemand in hiesigen Landen, dem der Handel mit rohen oder gebundenen Schriften gestattet ist, und sonst, mit solchen Werke handeln, welche zwar anderwärts erschienen, aber nach den vorliegenden Bestimmungen als Nachdrucke zu betrachten sind.

8) Würde sich dennoch Jemand unterfangen, gegen diese Unsere höchstlandesherrliche Verfügung einen Nachdruck zu veranstalten, oder zu verbreiten, so finden folgende Bestimmungen statt:

a) Ist für ein Buch, oder sonstigen literarischen Verlagsartikel einem Unserer Unterthanen, oder einem Ausländer ein besonderes Privilegium für Unsere Lande von Uns bereits ertheilt worden, oder wird in Zukunft ein solches noch ausgewirkt, so hat es bei demjenigen sein Bewenden, was darin gegen einen etwa zu unternehmenden Nachdruck angedroht und verfügt ist.

b) Ist ein solches ausschließendes Privilegium von uns nicht vorhanden, oder aber im Privilegio etwas Bestimmtes, hinsichtlich der Bestrafung eines Nachdrucks, nicht ausgesprochen, so tritt Confiscation sämmtlicher, in Unsern Landen sich vorfindender Exemplare eines hieselbst veranstalteten, oder allhier in Handel gekommenen Nachdrucks ein, welche dann dem rechtmäßigen Verleger, oder dem sich anmeldenden Verfasser, ohne Erstattung von Kosten und Auslagen, eingehändigt werden, wobei der Uebertreter des Gesetzes dem Verfasser oder rechtmäßigen Verleger überdieß den bereits aus dem Handel mit dem Nachdrucke genommenen Erlös ausliefern soll, weshalb er denn auch gehalten ist, über die deshalb zuzulegende Berechnung und über die richtige Ablieferung der vorhandenen Exemplare und der gehabten Einnahme, den Manifestations-Eid abzuleisten, auch etwa ihm im Rückstande verbliebenen Saldo mit zu verlegen.

9) Außerdem soll der Nachdrucker oder Verkäufer von Nachdrücken, als Strafe an die öffentliche Casse, die Hälfte des Buchhändlerpreises von jedem abgesetzten Exemplare zahlen, auch gehalten sein, den rechtmäßigen Verleger und Verfasser, wenn derselbe einen sonstigen, durch die unredliche Handlung ihm zugefügten Schaden noch besonders darthun, und desfallsige Vergütigung in Anspruch nehmen würde, zu entschädigen, wie denn auch besonders Derjenige, der sich einer Verletzung dieses Unseres Landesgesetzes wiederholt schuldig macht, ja sich dem Nachdrucker-Gewerbe hingiebt, mit einer außerordentlichen Geld- oder Leibesstrafe, nach angestellter Untersuchung, belegt werden kann. Es muß aber

10) ein Jeder, der allhier um Schutz gegen eine solche Beeinträchtigung nachsucht, sein Eigenthums- oder Verlagsrecht nach obigen Bestimmungen und, als Ausländer, zugleich darthun, daß die Regierung seines Landes, nach dort bestehenden Gesetzen, auch Unsere Unterthanen gegen den Nachdruck schützen müsse und schützen werde.

11) Es versteht sich indessen hierbei von selbst, daß diese Unsere Befehle keinen Einfluß etwaiger Vorschritte darnach, auf Privatpersonen haben, welche für ihre eigene Bibliothek sich ein nachgedrucktes Werk, nach einer ergangenen Ankündigung anschaffen.

Wir befehlen Unserer Regierung und Unsern sämmtlichen Behörden, vorkommenden Falls streng über dieses Unser Landesherrliches Gesetz zu halten, haben solches zu Jedermanns Kenntniß durch öffentliche Bekannt-

machung bringen lassen und eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Herzoglichen Insiegel versehen.

Gegeben Cöthen, am 23. December 1828.*)

2.

Bekanntmachung
vom 16. October 1832;
zur Publication des Bundestagsbeschlusses vom 6. September 1832.
(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.)

3.

Privilegium
für den Englischen Schiffs-Capitain John Roß gegen den Nachdruck und Verkauf seiner Reisebeschreibung nach dem Nordpole,
vom 4. August 1835.
(Ges.-S. Nro. 873.)

Das von Sr. Aeltestregierenden Herzogl. Durchlaucht für den Königl. Großbrittanischen Schiffs-Capitain John Roß in London, zu der von demselben beabsichtigten Herausgabe seines Werks über seine letzte Entdeckungsreise nach dem Nordpole, gegen den Nachdruck und gegen den Verkauf der anderwärts erschienenen Nachdrücke, ertheilte Privilegium folgenden Inhalts:

Von G. Gn. Wir Heinrich, Aeltestregierender Souverainer Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Bernburg und Zerbst u. s. w.
urkunden und bekennen hiermit: daß Wir Uns auf unterthänigstes Nachsuchen in Gnaden entschlossen haben, dem Königlich Großbritannischen Schiffs-Capitain John Roß in London ein ausschließliches Privilegium zur Publication seiner Reisebeschreibung nach dem Nordpole, für Unser Herzogthum zu ertheilen, dergestalt, daß diese Reisebeschreibung in Unsern Herzoglichen Landen weder nachgedruckt, noch darin irgend ein Nachdruck derselben verkauft werden soll, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe.

Urkundlich haben Wir dieses Privilegium, gegen dessen sich ergebende Contraventionen der Schiffs-Capitain John Roß, dessen Erben oder Cessionare jederzeit obrigkeitlich geschützt werden sollen, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Cöthen, am 30. Juni 1835.

Heinrich.

wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Cöthen, am 4. August 1835.

---

*) Staatsvertrag mit Preußen wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck und zwar ohne daß es der in § 10 dieser Verordnung vorgeschriebenen besonderen Nachweisung, daß die Gesetzgebung der Regierung des Reclamante die Anhalt-Köthenschen Unterthanen ebenfalls gegen den Nachdruck schütze, bedürfen soll, vom 42. Februar und 8. Mai 1829.

4.

Landesherrliche Verordnung
vom 9. April 1838;
(Ges.-S. Nro. 926.)
zur Publication des Bundestagsbeschlusses vom 9. November 1837.
(s. dens. oben S. 4, Nro. 3.)

mit der Bestimmung, „daß das bereits bestehende Gesetz gegen den Nachdruck, d. d. Cöthen, am 23. December 1828, zwar fortwährend in Kraft bleibt, jedoch durch diesen Bundesbeschluß als ergänzt und näher bestimmt betrachtet werden soll."

5.

Bekanntmachung
vom 16. März 1841;
(Ges.-S. Nr. 969.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 11. Februar 1841.
(s. dens. oben S. 6, Nro. 7 u. 8.) *)

XXV.

Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen.

1.

Verordnung
vom 20. Januar 1826;
(Sond. Reg.-Bl. Nro. 6. — Arnst. Reg.-Bl. Nro. 4.)
Verbot des Nachdrucks von Göthe's sämmtlichen Werken für immer bei Confiscation und Geldstrafe von 100 Thalern.

2.

Verordnung
vom 11. November 1826;
(Sond. Reg.-Bl. Nr. 49. — Arnst. Reg.-Bl. Nro. 47.)
Verbot des Nachdrucks und Verkaufs der anderswo gedruckten Schiller'schen Werke auf den Zeitraum von 25 Jahren, bei Confiscation und Geldstrafe von 100 Thalern.

---

*) Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841, den Schutz dramatischer und musikalischer Werke betr. (s. oben S. 6, Anm.), ist durch Bekanntmachung vom 25. Mai 1841 (Ges.-S. Nro. 974) mit der Bestimmung publicirt, daß die Gerichtsbehörden in vorkommenden Fällen, Behufs der Bestimmung des Schadenersatzes und dem Befinden nach einer Strafe, welche nach richterlichem Ermessen festzusetzen sind, an die Herzogl. Landesregierung zu berichten habe.

3.

Verordnung
vom 10. November 1827*),
(Sond. u. Arnst. Reg.-Bl. Nro. 48.)

wodurch der Büchernachdruck und dessen Verbreitung im ganzen Fürstenthum bei Confiscation und einer Geldbuße von 100 Thalern verboten wird, ohne Unterschied, ob durch einen solchen Nachdruck inländische oder ausländische Schriftsteller und Verleger beeinträchtigt werden, sofern nur in Bezug auf das Ausland diesseitige Unterthanen dort gleiche Begünstigung genießen.

4.

Verordnung
vom 24. März 1829;
(Sond. u. Arnst. Reg.-Bl. Nro. 15.)

Verbot des Nachdrucks der anderswo gedruckten Sailer'schen Werke für den Zeitraum von 20 Jahren bei Confiscation und Geldstrafe von 100 Thalern.

5.

Regierungs-Publication
vom 23. und 25. October 1830,
(Reg.-Bl. Nr. 44.)

Verbot des Nachdrucks und Verkaufs des Thesaurus graecae linguae der Gebrüder Firmin Didot in Paris auf 10 Jahre bei willkührlicher Strafe.

6.

Cabinets-Publication
vom 7. October 1832;
(Sond. u. Arnst. Reg.-Bl. Nro. 41.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832,
(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.)

mit dem Bemerken, daß, da bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaats und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes aufgehoben sei, die Herausgeber und Verleger von Schriften anderer Bundesstaaten sich auch des im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen gesetzlich bestehenden Schutzes gegen Nachdruck zu erfreuen haben**).

---

*) Staatsvertrag mit Preußen vom 22. September und 6. October 1827, auf Grund der nachmals unterm 10. November dess. Jahres erlassenen Verordnung.

**) Durch Publication der Sondershausischen Regierung vom 30. April 1835 und der Arnstädter Regierung vom 4. Mai 1835 (Sond. u. Arnst. Reg.-Bl. Nro. 19.) ist die Verordnung vom 10. November 1827 (s. vorst. Nro. 1) mit dem Bemerken erneuert, daß dieselbe in Folge eines hohen Bundesbeschlusses rücksichtlich des ganzen deutschen Bundesgebiets in Kraft trete.

7.

Verordnung
vom 17. Februar 1835;
(Sond. Reg.-Bl. Nro. 10. — Arnst. Reg.-Bl. Nro. 11.)
Verbot des Nachdrucks von John Roß Beschreibung seiner letzten Reise zur Entdeckung einer nordwestlichen Durchfahrt am Nordpole, sowie der von Gróbau'schen Uebersetzung bei Confiscation und 100 Thalern Strafe.

8.

Verordnung
vom 12. November 1835;
(Sond. Reg.-Bl. Nro. 48. — Arnst. Reg.-Bl. Nro. 49.)
Privilegium für die Wittwe des Professors Dr. Schleiermacher in Berlin, für die ausschließliche Herausgabe der sämmtlichen Werke ihres verstorbenen Ehegatten; der Nachdruck derselben ist bei Confiscation und 100 Thalern Strafe verboten.

9.

Edict
vom 10. April 1838;
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837.
(s. dens. oben S. 4, Nro. 3.)

10.

Bekanntmachung
vom 19. April 1845,
(Reg.-Bl. Nro. 17.)
Privilegium für die Kunsthandlung Artaria u. Fontaine zu Mannheim gegen Nachbildung des von ihnen herausgegebenen Kupferstichs des Gemäldes La Madonna della Scodella, nach Antonio Allegri, gen. Correggio, gestochen von Toschi, auf die Dauer von 10 Jahren bei Confiscation und Geldstrafe von 100 Thalern.

11.

Bekanntmachung
vom 16. August 1845;
(Reg.-Bl. Nro. 34.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845.
(s. dens. oben S. 7, Nro. 10.)

XXVI.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1.

Bekanntmachung
vom 30. October 1827,
wornach der Nachdruck und dessen Verbreitung mit Confiscation und einer Geldbuße von 10 Thalern zu bestrafen ist.*)

2.

Bekanntmachung
vom 29. September 1832;
(Wochenbl. Nro. 39.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832.
(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.)

3.

Bekanntmachung
vom 20. Juni 1835,
wodurch die Reciprocität auf alle Bundesstaaten ausgedehnt wird.

4.

Verordnung
vom 19. Januar 1838;
(Wochenbl. Nro. 5.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837.
(s. dens. S. 4, Nro. 3.)**)

5.

Bekanntmachung
vom 17. August 1842;
(Ges.-S. v. d. J. Nro. 25, S. 107.)
zur Publication der Bundesbeschlüsse vom 23. November 1838, 4. April und 22. October 1840, 4. Februar 1841 und 28. Juli 1842.
(s. dies. oben S. 5, Nro. 4—9.)

---

*) Staatsvertrag mit Preußen wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck vom 20. und 30. October 1827.

**) Auch der Bundesbeschluß vom 22. April 1841 (s. dens. oben S. 6, Anm.) ist im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt publicirt.

6.

Bekanntmachung
vom 14. Mai 1845.
(Ges.-S. St. 4, Nro. 8.)

Privilegium für die Kunsthandlung Artaria u. Fontaine zu Mannheim gegen Nachbildung des von ihnen herausgegebenen Kupferstichs des Gemäldes La Madonna della Scodella, nach Antonio Allegri, gen. Correggio, gestochen von Toschi, auf die Dauer von 20 Jahren, bei Strafe der Confiscation und 500 Gulden.

XXVII.

Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

Staatsvertrag mit Preußen.
vom 30. November 1827,
8. Januar 1828,
wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck, wornach der Büchernachdruck und dessen Verbreitung im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen mit Confiscation und einer Geldbuße von 10 Thalern bestraft werden soll.

XXVIII.

Fürstenthum Liechtenstein.

(Im Fürstenthum Liechtenstein sind die Bundesbeschlüsse nicht publicirt, da sich in demselben keine Buchdruckerei befindet.)

XXIX.

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

1.

Staatsvertrag mit Preußen
vom 8. u. 22. November 1827,
wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck, wonach der Nachdruck und dessen Verbreitung im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen mit Confiscation und einer Strafe von 50 Rthlrn. bestraft werden soll.

2.

Verordnung
vom 23. November 1832.

1) Eine von einem deutschen Schriftsteller verfaßte oder in einem Verlage innerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienene Druckschrift, auf welcher Herausgeber und Verleger genannt sind, darf, so lange der Autor lebt, und bis ein Jahr nach seinem Tode verflossen ist, weder nachgedruckt, noch ein fremder Nachdruck im Fürstenthum verkauft werden, sofern nicht die vorher dazu erhaltene förmliche Einwilligung des Schriftverfassers nachgewiesen werden kann.

Nach Ablauf dieser Zeit ist der Nachdruck wie der Verkauf des Nachdrucks frei gegeben.

2) Die gleiche Vergünstigung findet für Gegenstände des Kunsthandels statt, und der Herausgeber derselben soll gleich dem Schriftsteller auf obige Zeit gegen den Nachdruck gesichert bleiben.

3.

Verordnung
vom 4. August 1845;
(V.- u. Anz.-Bl. Nro. 32.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845.
(s. dens. oben S. 7, Nro. 10.)

XXX.

Fürstenthum Waldeck.

1.

Verordnung
vom 30. Januar 1828.

Nachdem Seitens des Königlich Preußischen Gouvernements der diesseitigen Regierung die Zusicherung ertheilt worden ist, daß das Verbot wider den Büchernachdruck, sowie solches bereits im ganzen Bereiche der Preußischen Monarchie zum Schutz der inländischen Schriftsteller und Verleger nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf Schriftsteller und Verleger der hiesigen Lande Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden sollen, als handle es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in den Preußischen Staaten selbst; so wird mit Höchster Genehmigung Serenissimi hierdurch verordnet:

daß mit Vorbehalt der in Folge des Art. 18 der Deutschen Bundesacte noch zu erwartenden allgemeinen Bestimmungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck, zur Aufrechthaltung des Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie, in den hiesigen Landen der Büchernachdruck und dessen Verbreitung mit Confiscation des nachgedruckten Werkes nnd einer Geldbuße von 10 Thalern bestraft werden sollen.

Diese Verordnung wird hierdurch mit der weitern Bemerkung zur öffentlichen Kunde gebracht, daß durch dieselbe die sonstigen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gegen den Nachdruck und die Verbreitung nachgedruckter Schriften nicht aufgehoben worden sind.

2.

Verordnung
vom 6. October 1832,
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832.

(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.)

mit dem Anfügen: „daß die Verordnung vom 30. Januar 1828, welche zur Aufrechthaltung des Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger in der Königl. Preußischen Monarchie, in Unserm Lande den Büchernachdruck und dessen Verbreitung unter Androhung der Confiscation des nachgedruckten Werks und einer Geldbuße von zehn Thalern verbietet, nunmehr allen Herausgebern, Verlegern und Schriftstellern im ganzen Umfange des Deutschen Bundes zu Gute kommt; sowie die Herausgeber,

Verleger und Schriftsteller in Unsern Landen sich des gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck in jedem andern Bundesstaate ebenfalls zu erfreuen haben."

3.

Verordnung
vom 22. Juli 1845;
(Reg.-Bl. Nro. 13.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845,
(s. dens. oben S. 7, Nro. 10.)

XXXI.

Fürstenthum Reuß älterer Linie. (Reuß-Greiz.)

1.

Staatsvertrag mit Preußen.
vom 2. u. 18. Januar 1828;

wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck, wonach der Nachdruck und dessen Verbreitung bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 100 Thalern verboten sein soll und zwar ohne Unterschied, ob dabei inländische, oder Schriftsteller und Verleger der Preußischen Monarchie beeinträchtigt sind.

2.

Publicandum
vom 12. October 1833;
(Amts- u. V.-Bl. Nro. 41.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832.
(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.)

3.

Publicandum
vom 27. Octbr. 1844;
(Amts- u. V.-Bl. Nro. 44.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 11. Februar 1841.
(s. dens. oben S. 6, Nro. 8.)

4.

Verordnung
vom 8. Juli 1845;
(Amts- u. V.-Bl. Nr. 28.)
zur Publication der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und vom 19. Juni 1845.
(s. dies. oben S. 4, Nro. 3 und S. 7, Nro. 10.)

5.

Publicandum
vom 11. Juli 1845;
(Amts- u. V.-Bl. Nro. 29.)
zur Publication der Bundesbeschlüsse vom 23. November 1838, 4. April und 22. October 1840,
(s. dies. oben S. 5, Nro. 4—6.)

XXXII.

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
(Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein-Ebersdorf.)

1.

Verordnung,
das Verbot des Büchernachdrucks und dessen Verbreitung betr.,
vom 24. December 1827.*)
(Ges.-S. Bd. I. Nro. 17.)

Da zur Zeit die Verhandlungen am Bundestage wegen gleichförmiger Bestimmungen über die Sicherstellung der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck in Gemäßheit des 18. Artikels der deutschen Bundesacte noch nicht zu dem gewünschten Resultate geführt haben, so wird, zum Zwecke des bessern Schutzes der Schriftsteller und Verleger wider den Büchernachdruck bis dahin, daß es zu den durch die Bundesacte verheißenen Maßregeln mittelst gemeinsamen Bundesbeschlusses kommen wird, auf Höchsten Landesherrlichen Befehl hiermit Folgendes verordnet:

1) Der Büchernachdruck ist bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von Einhundert Thalern Conv.-M. verboten, der Nachdrucker auch verbunden, dem Schriftsteller oder dem rechtmäßigen Verleger den verursachten Schaden auf Verlangen zu ersetzen.

---

*) Staatsvertrag mit Preußen wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck, schlossen am $\frac{\text{24. Dec. 1827}}{\text{10. Jan. 1828}}$, bekannt gemacht im Fürstenth. Reuß den 22. Jan. 1828.

2) Die Verbreitung von im Auslande nachgedruckten Schriften ist bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von Zwanzig Thalern Conv.-M. ebenfalls verboten.

3) Die vorstehenden Bestimmungen treten ohne Unterschied ein, es mögen nun durch den Nachdruck und dessen Verbreitung inländische oder ausländische Schriftsteller und Verleger beeinträchtigt werden, wenn nur in Beziehung auf das Ausland die Unterthanen der hiesigen Lande dort gleiche Begünstigungen genießen.

Gera, den 24. December 1827.

Fürstl. Reuß-Plauische gemeinschaftliche Regierung das.

2.

Bekanntmachung
vom 4. April 1838;
(Ges.-S. Bd. 4, Nro. 57.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837.
(s. dens. oben S. 4, Nro. 3.)*)

3.

Bekanntmachung
vom 8. Seprember 1841;
(Ges.-S. Bd. 5, St. 70, Nro. 123.)
zur Publication der Bundesbeschlüsse vom 4. April und 22. October 1840 und vom 18. Februar 1841.
(s. dieselben oben S. 5 u. 6, Nro. 5—8.)

---

*) Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841 (S. 6, Anm.), den Schutz der Autoren dramatischer und musikalischer Werke betr., ist im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1841 (Ges.-S. Bd. 5, St. 68, Nro. 117) publicirt, außerdem über diesen Gegenstand aber noch folgende

Verordnung
vom 6. Juni 1843
(Ges.-S. a. a. O. St. 77, Nro. 148.)

erlassen worden.

Von G. Gn. Wir Heinrich LXII. und Wir Heinrich LXXII. ꝛc.

Haben Uns bewogen gefunden, zur nähern Ausführung der allgemeinen Grundsätze, welche in den §§ 3 und 4 des von Unserer gemeinschaftlichen Landesregierung unterm 1. Juli 1842 (Nro. 68 der Ges.-S.) zur Publication gebrachten Bundesbeschlusses wegen übereinstimmender Maßregeln zum Schutze dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte öffentliche Aufführung aufgestellt sind, hierdurch Folgendes zu verordnen:

§ 1. Wer dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldstrafe von 10 — 100 Thalern erwirkt.

§ 2. Außerdem ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder solchen unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder verbunden mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, für Strafe zu entrichten.

§ 3. Von den in den beiden vorhergehenden §§ festgesetzten Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben und ein Dritttheil der Ortsarmenkasse zu.

Urkundlich ꝛc.

4.

Bekanntmachung
vom 31. August 1842;
(Ges.-S. Bd. 5, St. 74, Nro. 139.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1842.
(s. dens. oben S. 7, Nro. 9.)

5.

Bekanntmachung
vom 6. August 1845;
(Wochenbl. Nr. 37. — Ges.-S. St. 84.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845.
(s. dens. oben S. 7, Nro. 10.)

XXXIII.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

1.

General-Rescript,
Convention mit Preußen,
die Verhütung des Büchernachdrucks betr.,
vom 12. Septbr. und 5. Octbr. 1827.

Nachdem mit dem Königlich Preußischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten eine wechselseitige Verabredung zur Verhütung des Büchernachdrucks getroffen, und die darüber ausgefertigten Erklärungen ausgewechselt sind, so wird die nachstehende Erklärung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und ist in vorkommenden Fällen nach deren Inhalt und Bestimmungen zu verfahren.

Bückeburg, den 5. October 1827.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Die Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung erklärt hierdurch in Gemäßheit der von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht ihr ertheilten Ermächtigung:

Nachdem von dem Königlich Preußischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten die Zusicherung ertheilt worden, daß vorläufig und bis dahin, daß es nach Art. 18 der deutschen Bundesacte zu einem gemeinsamen Bundesbeschlusse zu Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck kommen wird, das in der Königlich Preußischen Monarchie wider den Büchernachdruck zum Schutze der Preu-

ßischen Schriftsteller und Verleger nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen bestehende Verbot, auch auf die Unterthanen, Schriftsteller und Verleger des Fürstenthums Schaumburg-Lippe Anwendung finden und mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handelte es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern der Preußischen Monarchie selbst:

so wird Seitens der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Landesregierung hierdurch die Zusage ertheilt, daß bis zu dem Zeitpuncte eines gemeinsamen Bundesbeschlusses gegen den Büchernachdruck jedem Königl. Preußischen Unterthan, Schriftsteller oder Verleger, auf geschehenes Nachsuchen, ein Privilegium wider den Nachdruck unter denselben Bedingungen, wie den Inländern und ohne allen Kostenansatz gegeben und in dem Privilegio jedes Mal die Strafe des Nachdrucks ausdrücklich bestimmt werden soll, welche außer der Confiscation der nachgedruckten Exemplare auch auf Bezahlung des rechtmäßigen Ladenpreises von 500 bis 1000 Exemplaren gerichtet, und, was den Handel mit solchergestalt privilegirten anderswo nachgedruckten Werken betrifft, in Confiscation aller vorgefundenen Exemplare bestehen soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende von dem Königl. Preußischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene Erklärung ausgewechselt sein wird, durch öffentliche Bekanntmachung in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Bückeburg, den 12. September 1827.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Landesregierung.

2.

Publicandum
vom 2. October 1832;
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832.
(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.) *)

3.

Höhere Bekanntmachung
vom 13. August 1842;
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1842.
(s. dens. oben S. 7, Nro. 9.)

4.

Höhere Bekanntmachung
vom 15. Novbr. 1842.

Nachdem die Kunsthandlung Artaria u. Fontaine in Mannheim um ein Privilegium gegen Nachbildung eines von ihr herauszugebenden Kupferstichs des Gemäldes La discessa della croce von Daniello Ricciarello

---

*) Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841, den Schutz der musikalischen und dramatischen Werke betr., (s. oben S. 6, Anm.) ist im Fürstenthum Schaumburg-Lippe unterm 4. Juni 1841 bekannt gemacht worden.

da Volterra, gestochen von Toschi, und Verkauf etwa anderer Orten gefertigter Nachbildung nachgesucht hat und ihr solches höchsten Orts auf 20 Jahre ertheilt worden ist, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hat sich Jedermann, bei willkürlicher harter Strafe, jeglicher Nachbildung des benannten Kupferstichs zu enthalten.

Bückeburg, den 15. November 1842.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt. Berger.

5.

Höhere Bekanntmachung
vom 4. April 1845.

Nachdem die Kunsthandlung Artaria u. Fontaine zu Mannheim um ein Privilegium gegen Nachbildung eines von ihr herausgebenen Kupferstichs des Gemäldes: La Madonna della scodella, nach Antonio Allegri, genannt Correggio, gestochen von Paolo Toschi in Parma und gegen den Verkauf etwa anderer Orten verfertigter Nachbildungen nachgesucht hat, und ihr solches Höchsten Orts auf zwanzig Jahre ertheilt worden ist; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hat sich Jedermann bei willkürlicher harter Strafe, jeglicher Nachbildung des benannten Kupferstichs, sowie des Verkaufens etwaiger Nachbildungen desselben zu enthalten.

Bückeburg, den 4. April 1845.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt. R. Strauß.

6.

Höhere Bekanntmachung
vom 8. Juli 1845;

(Anzeigen Nro. 29)

zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845,

(s. dens. oben S. 7, Nr. 10.)

wobei zugleich der Bundesbeschluß vom 9. November 1837

(s. dens. oben S. 4, Nro. 3.)

mit zur Publication gebracht wird.

XXXIV.

Fürstenthum Lippe.

1.

Verordnung
wegen Verbots des Nachdrucks und dessen Verbreitung;
vom 18. December 1827.
(Landesverordn. 7. Bd., Nro. 178.)

Von G. Gn. Wir Paul Alexander Leopold ꝛc.

Wir finden Uns durch die in mehreren Staaten jüngst getroffenen Maßregeln bewogen, die Rechte der Schriftsteller und Verleger auch in Unserm Fürstenthume folgendergestalt sicher zu stellen:

§ 1. So wenig auch der Nachdruck bisher darin stattgefunden hat; so wollen Wir dennoch nach jenem Vorgang nicht nur solchen, sondern auch das Einführen und Verkaufen nachgedruckter Bücher, bei Gefahr der Confiscation und bei Strafe des 20—100fach dem Fiscus zu erlegenden Verkaufspreises derselben, andurch verbieten.

§ 2. Dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf Schriften, welche in Ländern verlegt sind, wo der Nachdruck noch begünstigt wird.

§ 3. Ein Schriftsteller kann seine auf eigne Kosten verlegten Schriften zwar selbst, aber nicht durch die Buchbinder verkaufen, da diese mit ungebundenen, oder blos gehefteten Büchern, bei Strafe der Confiscation derselben und des für schon verkaufte Exemplare gelöseten Werths, nicht handeln sollen.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Detmold, den 18. December 1827.*)

2.

Bekanntmachung
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832.
(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.)

---

*) Staatsvertrag mit Preußen wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck vom 20. und 23. October, bekannt gemacht den 30. December 1827 (Landesverord. Bd. 7, Nro. 179.)

3.

Bekanntmachung
vom 19. Decbr. 1837.

Demnach in der 31. Sitzung ꝛc. Folgendes beschlossen worden:
(s. den Bundesbeschluß vom 9. Novbr. 1837 oben S. 4, Nro. 3.)
so lassen wir diesen Bundesbeschluß hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt machen; auch hat es übrigens bei der Verordnung vom 18. Dcbr. 1827, wodurch der Nachdruck, sowie das Einführen und Verkaufen nachgedruckter Bücher in dem hiesigen Lande, bei Gefahr der Confiscation und bei Strafe des 20 bis 100fach dem Fiscus zu erlegenden Verkaufspreises denselben verboten worden, nicht nur sein unabgeändertes Verbleiben, sondern es werden diese Strafbestimmungen auch auf die, in Ansehung der im obigen Bundesbeschlusse bezeichneten Werke der Kunst stattfindenden Contraventionen hiermit ausgedehnt.

Gegeben Detmold, den 19. December 1837.

Leopold, Fürst zur Lippe.*)

4.

Bekanntmachung
vom 15. Juli 1845;
(Ges.-S. Nro. 7.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845.
(s. dens. oben S. 7, Nro. 10.)

XXXV.

Freie Stadt Lübeck.**)

1.

Bekanntmachung
vom 26. September 1832;
(Samml. d. Lübeck. Verordn. u. Bekanntm. Bd. VI. Nro. 40, p. 191.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Sept. 1832.
(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.)

---

*) Auch die oben S. 5 ff. unter 4—9 aufgeführten Bundesbeschlüsse sind im Fürstenthum Lippe publicirt.

**) Staatsvertrag mit Preußen wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck vom $\frac{19}{24}$. October 1827.

Eine später außer Gültigkeit gesetzte Verordnung vom 18. October 1829 lautet folgendermaßen:

2.

Bekanntmachung
vom 10. Februar 1838;
(Samml. d. Lüb. V. u. Bek. Bd. VIII. Nro. 20, p. 40.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 9. Novbr. 1837.
(s. dens. oben S. 4, Nro. 3.) *)

3.

Verordnung,
wider den Nachdruck, sowie zum Schutze musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung;
vom 31. Juli 1841.
(Samml. d. Lüb. V. u. Bek. Bd. X. Nro. 7, p. 28.)

Auf den Grund mehrerer, namentlich der am 9. Nov. 1837 und 22. April d. J. gefaßten, am 10. Febr. 1838 und 2. Juni d. J. hierselbst zur öffentlichen Kunde gebrachten Beschlüsse der Hohen Deutschen

---

Verordnung
wider den Nachdruck und dessen Verbreitung.

Vorläufig und mit Vorbehalt der weiteren und bestimmteren Sicherstellung, welche die Rechte der Schriftsteller und Verleger noch zu erwarten haben, in Folge des 18. Artikels der deutschen Bundesacte, durch die darin verheißenen gleichförmigen Maßregeln gegen den Nachdruck, wird von Einem Hochedeln Rathe, nach Rath- und Bürgerschluß, hierdurch verordnet:

1) Herausgabe oder Verlag einer Druckschrift gewährt dem Herausgeber oder dem Verleger, und Demjenigen, der etwa durch Uebertragung an seine Stelle getreten ist, ingleichen nach dem Tode des Verlagsberechtigten den Erben desselben noch während zehn Jahre, ein ausschließliches Recht mit der Wirkung, daß jede dieses Recht beeinträchtigende Vervielfältigung der Verlagsschrift durch den Druck als Nachdruck betrachtet wird und verboten ist, wie zugleich als Theilnahme daran jede zur Beförderung des Absatzes gereichende Verbreitung also entstandener Exemplare. Dieses Verbot des Nachdrucks und der Verbreitung desselben gilt auch zu Gunsten Auswärtiger, wenn sie nachweisen, daß in den Staaten, denen sie angehören, ein gleiches Verbot besteht und zu Gunsten Hiesiger angewandt wird.

2) Mit Anmerkungen, Erläuterungen, Zusätzen, Verbesserungen, oder auch in Auszügen herausgegebene Schriften, woran einem Andern das Verlagsrecht zusteht, werden nicht als verboten betrachtet, sofern sich genügend ergiebt, daß Veranstaltungen solcher Art zu besonderen wissenschaftlichen Zwecken, nicht aber etwa dazu haben dienen sollen, einen Nachdruck verdeckt zu bewerkstelligen, oder das allgemeine Verbot desselben zu umgehen.

3) Wer sich des Nachdrucks oder der Verbreitung desselben in der vorstehend unter 1 und 2 bestimmten Weise schuldig macht, hat für den Fall, da dem Herausgeber ein ausdrückliches Privilegium ertheilt und dieses seiner Verlagsschrift ganz oder dem Inhalte nach vorgedruckt ist, die darin angedrohete Folge der dem Privilegiaten zugefügten Beeinträchtigung zu gewärtigen. Außer diesem Falle trifft allgemein den Nachdrucker und den Verbreiter die Wegnahme und die Vernichtung aller bei ihnen vorräthigen nachgedruckten Exemplare, und Jeden eine Geldstrafe von 25 bis 50 Thalern, den Nachdrucker aber noch insbesondere die Verurtheilung zu einem Schadensersatze an den Verlagsberechtigten, der dem von diesem angesetzten Verkaufs- oder Ladenpreise einer nach den Umständen zu bestimmenden Anzahl von Abdrücken gleichkommt, jedoch höchstens auf 200 Thaler festzusetzen ist.

Gegeben Lübeck, in der Rathsversammlung, den 18. Nov. 1829.

C. H. Gütschow, Secr.

*) Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841, den Schutz der Autoren dramatischer und musikalischer Werke betreffend (s. dens. oben S. 6, Anm.) ist in Lübeck unterm 2. Juni 1841 publicirt worden.

Bundesversammlung, den Nachdruck, sowie den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend, wird von Einem Hochedlen Rathe, im Einvernehmen mit der Ehrliebenden Bürgerschaft, Folgendes hierdurch verfügt:

1.

Literarische Erzeugnisse aller Art, ingleichen Werke der Kunst, die innerhalb des Umfanges des Deutschen Bundesgebietes entstanden sind, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen während der Lebensdauer des Urhebers, ohne Einwilligung desselben oder desjenigen, welchem er seine Rechte an dem Original übertragen hat, hierselbst auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

2.

Das, wie vorstehend, bezeichnete Recht des Urhebers, oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll zu deren Gunsten, sofern auf dem Werke der Herausgeber genannt ist, noch während eines Zeitraumes von zehn Jahren nach dem Tode des Urhebers anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist, für die während der letztverflossenen zwanzig Jahre in dem Umfange des Deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse bereits verstorbener Urheber anzurechnen von dem Tage des unter dem 9. November 1837 erlassenen Bundesbeschlusses, für Werke aber, deren Herausgabe bei dem Tode des Verfassers noch nicht vollendet sein wird, von der Zeit, da der letzte Theil erscheint, vorausgesetzt jedoch, daß seit dem Tode des Verfassers bis zu dem Erscheinen des letzten Bandes oder Heftes kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen.

3.

Hat sich kein Herausgeber, sondern nur ein Verleger auf dem Werke genannt, so wird diesem wider Nachdruck und Nachbildung ein funfzehnjähriger Schutz, von dem Tage des Erscheinens angerechnet, gewährt.

4.

Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

5.

Jeden, der sich des Nachdrucks oder der Nachbildung, die unter 1. bis 3. vorstehend verboten sind, schuldig macht, trifft, neben der unter 4. bestimmten Leistung voller Entschädigung, die Wegnahme der nachgedruckten oder nachgebildeten Exemplare, ingleichen bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der für die Nachbildung veranstalteten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., wie außerdem eine Geldstrafe von 25 bis 50 Thalern.

6.

Der Vertrieb oder Debit aller Nachdrucke oder Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, ist bei Vermeidung der Wegnahme und einer Geldstrafe von 25 bis 50 Thalern untersagt.

7.

Um eine hiesige rechtmäßige Originalausgabe und den Zeitpunkt ihres

Erscheinens gehörig nachzuweisen, sind zwei Abdrücke derselben bei der hiesigen Wette, als Gewerb-Polizeibehörde, jedesmal niederzulegen, und ist auf der Rückseite des Titelblattes, unter Tag und Jahr, durch die gedruckten Worte:

„Niedergelegt an der Wette zu Lübeck, den . . . . . "

womit die Titelblätter aller Exemplare zu versehen sind, solche Niederlegung zu bezeichnen.

8.

Das Verbot des Nachdruckes und der Nachbildung der literarischen oder Kunsterzeugnisse, sowie des Vertriebes der nachgedruckten oder nachgebildeten Exemplare, findet auch Anwendung für Länder, die zwar nicht selbst zu dem Deutschen Bunde gehören, jedoch einem Deutschen Bundesstaate unterworfen sind, sofern in solchen Ländern gleicher Schutz gewährt und dies nachgewiesen wird.

9.

Wird durch ein ausdrückliches Privilegium die Dauer der Fristen, oder sonst der Umfang der einem Berechtigten zustehenden Befugnisse erweitert, oder ist dies bereits früher geschehen, so hat Jeder diesen Bestimmungen sich zu fügen.

10.

Um die innerhalb des Deutschen Bundesgebietes wohnenden Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen hiesige unbefugte Aufführung und Darstellung derselben zu schützen, wird verordnet:

a) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht ist;

b) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, wird während zehn Jahren, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes angerechnet, hierselbst anerkannt und geschützt. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemand gestattet, so kann solche Aufführung auch hierorts geschehen, ohne daß dem Autor Entschädigungsansprüche zuständen;

c) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern ist gegen Jeden, der des Autors ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zuständig;

d) diese Entschädigung besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme aus jeder unbefugten Aufführung und zwar ohne Abzug der darauf verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem anderen, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat.

11.

Die vorläufige Verordnung vom 18. November 1829 wider den Nachdruck und dessen Verbreitung wird hiermit aufgehoben. Die gegenwärtige Verordnung, mit deren Aufrechthaltung die Herren der Wette beauftragt sind, tritt in die Stelle jener früheren.

Gegeben Lübeck in der Rathsversammlung, den 31. Juli 1841.

E. B. Winckler, Secr.

XXXVI.

Freie Stadt Frankfurt.

1.

Bekanntmachung
vom 28. Septbr. 1832;
(Amtsbl. Nro. 84.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832.
(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.)

2.

Bekanntmachung
vom 3. April 1838;
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837.
(s. dens. oben S. 4, Nro. 3.)

mit dem Anfügen, daß die noch weiteren Schutz gewährenden Maßregeln, welche die dasige Gesetzgebung mit sich bringe, neben demselben fortwährend in Anwendung bleiben.

XXXVII.

Freie Stadt Bremen.

1.

Staatsvertrag mit Preußen
vom $\frac{20}{31}$. October 1827,
wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck, auf den Grund eines in Bremen zu erlassenden Verbotes wider den Nachdruck und dessen Verbreitung. *)

*) Es ist zu bemerken, daß bei der Concessionsertheilung zu einer Buchdruckerei oder Buchhandlung in Bremen die Bedingung gestellt wird, daß die Verlagsartikel Bremer Buchhändler, sowie Werke der Schriftsteller solcher deutschen Bundesstaaten, in welchen ein Verbot des Nachdrucks besteht, weder nachgedruckt, noch Nachdrücke derselben debitirt werden dürfen.

2.

Bekanntmachung
vom 8. October 1832;
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832.
(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.)

3.

Privilegium
vom 28. December 1835.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Senat:

1) am 2. November 1825 dem Großherzogl. S. W. Staatsminister J. W. v. Göthe und dessen Erben für die Ausgabe sämmtlicher Göthe'schen Werke ein Privilegium gegen den Nachdruck vorläufig für den Zeitraum von 30 Jahren;

2) am 31. Januar 1827 den Erben des verstorbenen Großherzogl. S. W. Hofraths Friedr. von Schiller für die Ausgabe sämmtlicher Schiller'schen Werke ein Privilegium gegen den Nachdruck vorläufig für den Zeitraum von 30 Jahren; und

3) am 13. November d. J. (1835) den Erben des verstorbenen Professors Dr. Schleiermacher für die beabsichtigte neue Auflage von dessen Werken ein Privilegium gegen den Nachdruck vorläufig für den Zeitraum von 30 Jahren,

ertheilt habe, und zwar sämmtliche drei Privilegien in der Maße, daß die erwähnten Schriften der genannten Schriftsteller, sowohl der gedruckten, als der bisher noch ungedruckten, im Ganzen oder im Einzelnen, im Bremischen Staate weder nachgedruckt, noch auswärts etwa veranstaltete Nachdrücke solcher Schriften in hiesigen Buchhandlungen verkauft werden dürfen.

In Betreff der Werke des Professors Dr. Schleiermacher ist außerdem noch verboten, ohne Vorwissen und Genehmigung der Erben, nachgeschriebene Vorlesungen oder Predigten des genannten Schriftstellers durch den Druck bekannt zu machen, oder etwa auswärts veranstaltete Abdrücke derselben in hiesigen Buchhandlungen zu verkaufen;

alles Obige bei Strafe der Confiscation und angemessener Geldbuße, auch des Ersatzes erweislichen Schadens.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats, am 23. und publicirt am 28. December 1835.

4.

Bekanntmachung
vom 9. April 1838;
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837.
(s. dens. oben S. 4, Nro. 3.) *)

---

*) Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841, den Schutz der Autoren dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend (s. oben S. 6, Anm.), ist in Bremen unterm 19. Juli 1841 publicirt worden.

5.

Bekanntmachung
vom 22. August 1842;
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1842.
(s. dens. oben S. 7, Nro. 9.)

XXXVIII.

Freie Stadt Hamburg. *)

1.

Conclusum des Senats
vom 3. October 1832;
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832.
(s. dens. oben S. 3, Nro. 2.)

---

*) Die frühere Hamburgische Gesetzgebung über den Nachdruck war in dem
Rathschluß vom 3|4. Juli 1828
enthalten, den wir nachstehend folgen lassen.

Nachdem in der Bundesacte die Absicht, Verfügungen in Betreff des Nachdruckes zu treffen, ausgesprochen, und derselbe in den mehrsten deutschen Bundesstaaten bereits verboten worden, so sind auch für die freie Hansestadt Hamburg vorgängig und unbeschadet eines, etwa künftig von der Bundesversammlung zu fassenden, allgemeinen Beschlusses, die nachstehenden Verfügungen durch Rath- und Bürgerschluß am 3. Juli d. J. beliebt worden.

1) Die Verfasser und Verfertiger aller und jeder, in den Staaten des deutschen Bundes erschienenen, oder künftig erscheinenden Schriften, musikalischer Compositionen, oder bei einem, von mehrern Mitarbeitern redigirten Werke, die Unternehmer desselben, sowie diejenigen, welchen sie den Verlag übertragen, haben, vom Tage der Publication dieser Verordnung an, ein temporaires ausschließliches Recht auf die öffentliche Bekanntmachung eines solchen Werks durch den Druck und dessen Veräußerung. Jede Verletzung dieses Rechts abseiten eines Dritten ist als Nachdruck verboten. Auch der Verkauf der nach den Vorschriften dieser Verordnung, für nachgedruckt zu achtende Werke ist untersagt.

2) Dieses ausschließende Recht der Verfasser und Verleger endigt zehn Jahre nach Herausgabe des Werks, oder jedes einzelnen Bandes desselben. Würde jedoch der Verfasser, oder der Unternehmer, oder der Verleger, vor Ablauf dieser Zeit eine zweite oder fernere Auflage oder Umarbeitung dieses Werks publicirt haben, so genießen diese ein gleiches temporäres Recht, so daß auch der Nachdruck aller ältern Ausgaben unterfagt bleibt.

3) Die Erben eines Schriftstellers, welche nach dessen Tode seine noch nicht publicirten Schriften, oder von ihm verfaßte Fortsetzungen seiner frühern Werke herausgegeben, haben ein gleiches zehnjähriges ausschließliches Recht an solchen Werken und Fortsetzungen, welches sich jedoch hinsichtlich ihrer, mit Ablauf dieser Zeit, unbedingt endigt. Dasselbe beschränkte Recht genießen die Erben eines

2.

Rathschluß vom 16. März 1838.

Nachdem die Bundesversammlung in ihrer 31. Sitzung vom 9. November 1837, gleichförmige Grundsätze zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse aufgestellt; so treten folgende Verfügungen an die Stelle der durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. Juli 1828, vorgängig und unbeschadet eines etwa künftig von der Bundesversammlung zu fassenden allgemeinen Beschlusses, beliebten, jetzt außer Kraft gesetzten Verordnung.

Art. 1.

Die Urheber, Verfasser und Verfertiger aller und jeder in den Staaten des deutschen Bundes erschienenen oder künftig erscheinenden Schriften und literarischen Erzeugnisse, sowie aller Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, mit Inbegriff musikalischer Compositionen, oder bei einem von mehrern Mitarbeitern redigirten Werke, die Unternehmer desselben, sowie diejenigen, welchen sie den Verlag übertragen, haben ein temporäres ausschließliches Recht auf die öffentliche Bekanntmachung eines solchen Werks durch den Druck, sowie durch jede Vervielfältigung auf mechanischem Wege und dessen Veräußerung. Jede Verletzung dieses Rechts abseiten eines Dritten ist als Nachdruck verbo-

---

Schriftstellers, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dessen Tode eine Sammlung seiner schon herausgegebenen Werke publiciren, oder herauszugeben anfangen.

4) Sowohl Uebersetzungen der in fremden Sprachen verfaßten Schriften in die deutsche Sprache, und umgekehrt, als auch Bearbeitungen der in fremden Sprachen geschriebenen Werke haben, wenn sie in den deutschen Bundesstaaten publicirt worden, dieselben Rechte, als ob sie Originalschriften wären.

5) Der Wiederabdruck einzelner, von einem Schriftsteller zerstreut herausgegebener Schriften in Sammlungen, solche mögen bisher abgesondert, oder in andern Sammlungen erschienen sein, abseiten eines unbefugten Dritten, ist, unter den vorgedachten Bedingungen, als Nachdruck verboten. Dagegen ist die Herausgabe von Auszügen aus Hauptwerken, sowie mehrerer Uebersetzungen oder Bearbeitungen desselben Werks stattnehmig. Nur müssen die Auslassungen und Abänderungen hinlänglich wesentlich sein, daß sich genügend ergiebt, daß dadurch nicht lediglich hat ein Nachdruck verdeckt werden sollen.

6) Der Nachdruck wird mit Confiscation der nachgedruckten Exemplare und mit einer Geldbuße von 25 bis 100 Thalern bestraft. Ueberdieß ist der Nachdrucker dem Verleger einen Schadenersatz, welcher dem Verkaufspreise von 200 Exemplaren der nachgedruckten Schrift gleichkommt, zu leisten schuldig. Der Verkauf nachgedruckter Werke wird gleichfalls mit Confiscation der vorgefundenen Exemplare und einer Geldstrafe von 10 bis 50 Thalern geahndet.

7) Für den Fall, daß dieses Verbot des Nachdrucks eine übermäßige Erhöhung der Bücherpreise oder andre Nachtheile zur Folge haben würde, bleibt die gänzliche Wiederaufhebung oder die Beschränkung dieser Verfügungen vorbehalten.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung, den 4. Juli 1828.

Ein Staatsvertrag mit Preußen wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck ward am $\frac{13}{15}$. Juli 1828 abgeschlossen.

ten. Auch der Verkauf der, nach den Vorschriften dieser Verordnung, für nachgedruckt zu achtenden Werken ist untersagt.

Art. 2.

Das ausschließliche Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werks erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und wird, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt.

Art. 3.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren, im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse, vom 9. November 1837, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an zu rechnen.

Art. 4.

Bei den in mehrern Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 5.

Würde der Verfasser, oder der Unternehmer, oder der Verleger, vor Ablauf der gesetzlichen Frist, eine zweite oder fernere Auflage oder Umarbeitung seines Werks publicirt haben, so genießen diese ein gleiches temporaires Recht in der Art, daß auch der Nachdruck aller ältern Ausgaben untersagt bleibt.

Art. 6.

Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) kann, auf desfallsigen Antrag der betreffenden Regierung, der gesetzliche Schutz gegen den Nachdruck, innerhalb dreier Jahre, nach dem Erscheinen des Werks, auch bis zu einem längeren, jedoch höchstens zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt werden.

Art. 7.

Die Erben eines Schriftstellers, welche nach dessen Tode seine noch nicht publicirten Schriften, oder von ihm verfaßte Fortsetzungen seiner frühern Werke, herausgegeben, haben ein gleiches zehnjähriges ausschließliches Recht an solchen Werken und Fortsetzungen, welches sich jedoch hinsichtlich ihrer, mit Ablauf dieser Zeit, unbedingt endigt. Dasselbe beschränkte Recht genießen die Erben eines Schriftstellers, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dessen Tode eine Sammlung seiner schon herausgegebenen Werke zu publiciren oder herauszugeben anfangen.

Art. 8.

Sowohl Uebersetzungen der in fremden Sprachen verfaßten Schriften in die deutsche Sprache und umgekehrt, als auch Bearbeitungen der in fremden Sprachen geschriebenen Werke haben, wenn sie in den deutschen Bundesstaaten publicirt werden, dieselben Rechte, als wenn sie Originalschriften wären.

Art. 9.

Der Wiederabdruck einzelner, von einem Schriftsteller zerstreut herausgegebener Schriften in Sammlungen, solche mögen bisher abgesondert oder in andern Sammlungen erschienen sein, abseiten eines unbefugten Dritten, ist, unter den vorgedachten Bedingungen, als Nachdruck verboten. Dagegen ist die Herausgabe von Auszügen aus Hauptwerken, sowie mehrerer Uebersetzungen und Bearbeitungen eines und desselben Werks stattnehmig. Nur müssen die Auslassungen und Abänderungen hinlänglich wesentlich und von solcher Bedeutung sein, daß sich genügend ergiebt, daß dadurch nicht lediglich ein Nachdruck hat verdeckt werden sollen.

Art. 10.

Der Nachdruck wird mit Confiscation der nachgedruckten Exemplare, bei Werken der Kunst überdies mit Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, Formen, Platten und Steine, und mit einer Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern bestraft. Ueberdieß ist der Nachdrucker einen vollen Schadenersatz, welcher wenigstens dem Verkaufspreise von 200 Exemplaren der nachgedruckten Schrift oder des unrechtmäßig vervielfältigten Gegenstandes gleichkommt, zu leisten schuldig. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der im ersten Artikel dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiet oder außerhalb desselben veranstaltet sein, wird gleichfalls mit Confiscation der vorgefundenen Exemplare und einer Geldstrafe von 10 bis 50 Thalern geahndet.

Gegeben in Unserer Rathsversammlung zu Hamburg, am 16. März 1838*)

XXXIX.

Landgrafschaft Hessen-Homburg.

1.

Bekanntmachung
vom 8. Januar 1844;
(Reg.-Bl. von d. J. Nro. 1.)
zur Publication der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837, 23. November 1838, 4. April 1840, 22. October 1840, 11. Februar 1841 und 28. Juli 1842.
(s. dies. oben S. 4 ff. unter Nro. 3—9.)

---

*) Der Bundesbeschluß vom 22. April 1841, den Schutz der Autoren dramatischer und musikalischer Werke betr. (s. dens. oben S. 6, Anm.) ist mittelst Conclusi Senatus vom 14. Juni 1841, nebst dem Beisatze:

„daß der gesammte, in Gemäßheit passus 4 des Bundesbeschlusses in Beschlag zu nehmende rohe Ertrag jeder unbefugten Aufführung zur Entschädigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bestimmt ist",

publicirt.

2.

Privilegium
vom 1. April 1845;
für die Kunsthandlung Artaria u. Fontaine zu Mannheim, für den Kupferstich La Madonna della Scodella, nach Ant. Allegri, gen. Coreggio, gestochen von Toschi, auf die Dauer von 15 Jahren, in der Art, daß in dieser Zeit der Kupferstich weder nachgestochen, noch in anderwärts nachgestochenen Exemplaren verkauft werden dürfe.
(Reg.-Bl. v. d. J. Nro. 6.)

3.

Bekanntmachung
vom 23. August 1845;
(Reg.-Bl. v. d. J. Nro. 8.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845.
(s. dens. oben S. 7, Nro. 10.)

Zweite Abtheilung.

Sammlung

der

gesetzlichen Bestimmungen

über

Preßrecht.

I.

Bundesgesetzgebung.

1.

Deutsche Bundesacte
vom 8. Juni 1815.

Art. 18.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

. . . . . .

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

2.

Bundesbeschluß
vom 20. September 1819;
(35. Sitzung d. J.)

§ 1. So lange als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben; so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§ 2. Die zu Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheim gestellt; sie müssen jedoch von der Art sein, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des § 1 vollständig Gnüge geleistet werde.

§ 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtlicher Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, insoweit sie auf die im § 1 bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar sein sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§ 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des § 1 begriffenen Druckschriften, insofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§ 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§ 6. Damit jedoch auch die durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten sein, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen und, wenn dieselbe begründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch, wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des § 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung, aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§ 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redacteur dersel-

ben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des § 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die in § 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§ 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem § 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntuiß zu setzen.

§ 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und insofern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- und Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§ 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesacte in Anwendung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

3.

Bundesbeschluß
vom 30. Mai 1823.
(14. Sitzung v. d. J.)

1. Der in Stuttgart erscheinende „Deutsche Beobachter" wird von der hohen Bundesversammlung, kraft der ihr durch Beschluß vom 20. Septbr. 1819 übertragenen Autorität, hiermit unterdrückt, auch alle fernere Fortsetzung desselben untersagt.

2. Die Königl. Würtembergische Regierung ist durch die Königl. Bundestags-Gesandtschaft zu ersuchen, diesen Beschluß zu vollziehen.

3. Allen übrigen höchsten und hohen Bundesregierungen ist durch ihre Bundestags-Gesandtschaften von diesem Beschlusse mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben, die fernere Ausgabe des „Deutschen Beobachters" innerhalb ihres zum deutschen Bunde gehörigen Gebietes zu verbieten, auch den verantwortlichen Redacteur desselben, S. G. Liesching, binnen fünf Jahren bei der Redaction eines, in die Classe der periodischen gehörigen öffentlichen Blattes mit politischer Tendenz nicht zuzulassen.

4.

Beschluß
vom 15. Januar 1824;
(1. Sitzung d. J.)

beschlossen, daß

. . . . . .

4) die sämmtlichen Regierungen der Bundesstaaten ersucht werden, Reclamationen und Denkschriften, welche bei der hohen Bundesversammlung gedruckt eingereicht werden sollen, einer Censur da, wo sie nicht besteht, zu unterziehen; sowie insbesondere der Senat der freien Stadt Frankfurt ersucht werde, zu verordnen, daß jene Eingaben, welche am Sitze dieser Versammlung gedruckt werden sollen, in den hiesigen Druckereien nicht eher, als nach ertheiltem Imprimatur der Bundes-Canzlei-Direction (welche in vorkommenden Fällen mit der Reclamations-Commission Rücksprache pflegen werde) angenommen werden.

5.

Beschluß
vom 5. Februar 1824;
(4. Sitzung.)

beschlossen:

. . . . . .

4) vereinigt man sich dahin, daß in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhangenden Commissionen, in den in den deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts anders aufgenommen werde, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundestags-Protokolle enthielten.

6.

Beschluß
vom 16. August 1824;
(24. Sitzung.)

beschlossen:

. . . . . .

3) das mit dem 20. Septbr. l. J. erlöschende provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird.

7.

Beschluß
vom 20. August 1829.

Insofern die höchst zu bedauernden Irrungen zwischen Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien und Hannover und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig die Veranlassung zu verschiedenen, höchst beleidigenden, im öffentlichen Drucke erschienenen Schriften geworden sind und dadurch die Gefährlichkeit des Streites selbst erhöht worden ist; so vereinigen sich die höchsten und hohen Bundesglieder dahin, den Druck und

Debit solcher Contronersschriften in ihren Staaten fernerhin nicht zu gestatten, auch darüber zu wachen, daß in den öffentlichen Blättern nichts aufgenommen werde, was den nunmehr bundesgesetzlich geschlichteten Streit wieder aufregen oder in frischem Andenken erhalten könnte.

8.

Beschluß
vom 21. October 1830;

beschlossen:

. . . . . .

5) Die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegung mit Vorsicht und Vergewisserung der Quellen, aus welcher derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. Septbr. 1819, sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, blos innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen und dadurch indirect zum Aufstande reizen.

9.

Beschluß
vom 10. November 1831.
(38. Sitzung d. J.)

Da sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- oder Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz in voller Kraft verbleibende gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinne und Zwecke der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde.

10.

Beschluß
vom 19. November 1831.
(39. Sitzung d. J.)

Die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblattes: „Das constitutionelle Deutschland", wird in allen deutschen Bundesstaaten untersagt, und die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handha-

bung derselben die geeigneten Verfügungen zu treffen, und diese baldmöglichst zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen.

11.

Beschluß
vom 7. December 1831.
(42. Sitzung.)

Jede Zeitung, welche an die Stelle des in dem ganzen Umfange des deutschen Bundes mittelst Beschlusses vom 19. November l. J. verbotenen Zeitblattes: „das constitutionelle Deutschland", unter was immer für einem Titel erscheinen sollte, wird verboten, und die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, zur Handhabung dieses Verbots die geeigneten Verfügungen zu treffen.

12.

Beschluß
vom 2. März 1832
(9. Sitzung d. J.)

Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundestags-Commission in Preßangelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbayern erscheinenden Zeitblätter: die „deutsche Tribüne" und der „Westbote", sowie auch der in Hanau erscheinenden „neuen Zeitschwingen", überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen, den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Banden des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Regenten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher, auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, § 1, 6 und 7, welches nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder so lange in Kraft besteht, bis der deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maßregeln vereinigt haben wird, sowie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben, beschlossen:

1) Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: „die deutsche Tribüne" und der „Westbote", dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „neuen Zeitschwingen", sowie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten.

2) In Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Blätter, nämlich der deutschen Tribüne, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer, und der Redacteur der Neuen Zeitschwingen, angeblich Georg Stein, nach Vorschrift des § 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

3) Die Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- und Amtsblättern bekannt zu machen.

4) Sämmtliche Regierungen, besonders die Königlich Baierische und Kurfürstlich Hessische, werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen.

5) Die Gesandtschaften werden binnen vier Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist.

13.

Beschluß
vom 14. Juni 1832;
(21. Sitzung d. J.)

beschlossen:

1) den Regierungen der Bundesstaaten anzuzeigen, daß bei der gepflogenen näheren Untersuchung über die Verhältnisse der in Hanau erscheinenden und durch Bundesbeschluß vom 2. März l. J. unterdrückten „Neuen Zeitschwingen" sich ergeben habe, daß Gustav Oehler zu Hanau die Vertretung und Verantwortlichkeit für den als Redacteur jener Zeitschrift angegebenen Georg Stein übernommen habe, und daß daher Gustav Oehler als der eigentliche Redacteur zu betrachten und, in Gemäßheit des § 7 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, binnen fünf Jahren bei der Redaction ähnlicher Schriften nicht zuzulassen sei;

Die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß auf dieselbe Weise, wie den Beschluß vom 2. März l. J. nachträglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dessen Vollzug zu sichern.

. . . . . .

3) die hohe Bundesversammlung spricht ihre Meinung dahin aus, daß der § 7, Absatz 2, des Bundestagsbeschlusses vom 20. Septbr. 1819, nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden seien; daß es vielmehr eine selbstverstandene Sache sei, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen sei.

14.

Beschluß
vom 5. Juli 1832;
(24. Sitzung d. J.)

beschlossen:

daß das am 1. März l. J. im Großherzogthume Baden in Wirksamkeit getretene Preßgesetz für unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung über die Presse zu erklären sei und daher nicht bestehen dürfe.

15.

Beschluß
vom 5. Juli 1832;
(24. Sitzung d. J.)

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben beschließt die Bundesversammlung in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt:

Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Drucke erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Vertreter dieses Verbots ist eben so wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften zu verfahren.

16.

Beschluß
vom 19. Juli 1832;
(26. Sitzung d. J.)

beschlossen:

1) Die im Großherzogthum Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige" und „Der Wächter am Rhein" werden von der Bundesversammlung, Kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen deutschen Staaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieser Zeitblätter untersagt.

2) Die Großherzoglich Badische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft ersucht, diesen Beschluß sogleich zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3) In Folge dessen werden die angeblichen Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich des „Freisinnigen", Friedrich Wagner, und des „Wächters am Rhein", Fr. Schlund, binnen fünf Jahren, a dato, in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch binnen vier Wochen über das Verfügte die Anzeige zu machen, eingeladen; endlich

5) wird die Großherzoglich Badische Regierung noch besonders unter Bezug auf den Beschluß in der 16. Sitzung vom 10. Mai d. J. aufgefordert, die in der 18. diesjährigen Sitzung am 24. Mai zugesicherten Aufschlüsse über den eigentlichen Redacteur des nunmehr unterdrückten Zeitblattes „Der Wächter am Rhein" binnen vierzehn Tagen mitzutheilen, auch diese Aufklärung auf die wirklichen Redacteurs „des Freisinnigen" zu erstrecken.

17.

Beschluß
vom 16. August 1832;
(30. Sitzung d. J.)

beschlossen:

1) daß die in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu München, Stuttgart und Tübingen erscheinende Zeitschrift: „Allgemeine politische Annalen" betitelt, und herausgegeben von C. v. Rotteck, wegen ihres der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufenden und die Würde des Bundes verletzenden Inhalts, von Bundes wegen unterdrückt und die Königlichen Regierungen von Baiern und Württemberg aufgefordert werden, diesen Beschluß zu vollziehen;

2) daß der Redacteur dieser Zeitschrift, C. v. Rotteck, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werde; endlich

3) daß sämmtliche Bundesregierungen hiermit aufgefordert werden, den Debit dieser Annalen in ihren Staaten zu verbieten, diesen Beschluß in ihren Gesetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen, und dem Bundestage von dem Vollzuge desselben, so weit er eine jede betrifft, binnen eines Termins von vier Wochen Kenntniß zu geben.

18.

Beschluß
vom 6. September 1832;
(33. Sitzung d. J.)

beschlossen:

I.

In Betreff der zu Hildburghausen unter dem Titel: „Der Volksfreund" — erscheinenden Zeitschrift:

1) Der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land", wird wegen seines der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt, sonach in allen deutschen Bundesstaaten verboten, und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt.

2) Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung wird aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und der Bundesversammlung binnen eines Termins von vier Wochen von dem Vollzuge Anzeige zu machen; deßgleichen den Redacteur des Volksfreundes auszumitteln, und dessen Namen binnen kürzester Frist zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.

3) Da es sich ergeben hat, daß nicht nur der Volksfreund, sondern auch noch andere Druckschriften in dem bibliographischen Institute zu Hildburghausen verlegt werden, ohne daß der Bestimmung des § 9 des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, welche die namentliche Benennung des Redacteurs fordert, Genüge geschieht, so werden die Bundesregierungen veranlaßt, zur weitern Erfüllung der Bestimmung eben dieses Gesetzes keine solche aus dem bibliographischen Institut zu Hildburghausen hervorgehende Zeitung und Zeitschrift in ihren Staaten in Umlauf setzen zu lassen, und dieselben, wenn solches heimlicher Weise geschieht,

in Beschlag zu nehmen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

4) die Herzoglich Sachsen-Meiningische Regierung wird insbesondere aufgefordert, strenger, als bisher, über den Vollzug der Bestimmung des § 9 des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, sowie der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiernach gefaßten Beschlüsse des Bundes zu wachen, um dadurch dem Bunde die Gewähr gegen Herausgabe und Verbreitung revolutionairer Schriften zu leisten, welche zu verlangen er das vollste Recht und die vollste Pflicht hat.

5) Sämmtliche Bundesregierungen werden auf die meistens in einem aufregenden, dem Bunde und den Regierungen feindseligen Sinne geschriebenen Volksblätter, welche durch ihre zusammenwirkende Tendenz der inneren Ruhe und gesetzlichen Ordnung in Deutschland zuwiderlaufen, aufmerksam gemacht.

Die zum Vollzuge dieses Beschlusses getroffenen Anordnungen und die Bekanntmachung der unter 1, 2 und 3 desselben beschlossenen Verfügungen werden sie zur Kenntniß der Bundesversammlung bringen.

II.

In Betreff der eigentlichen Redacteure der jetzt verbotenen Zeitblätter: „Der Freisinnige" und „Der Wächter am Rhein".

1) Da sich aus einer nähern Ermittelung ergeben hat, daß der eigentliche Redacteur des durch Bundesbeschluß vom 19. Juli d. J. unterdrückten „Freisinnigen" der Candidat Giehne, und das durch demselben Beschluß unterdrückten „Wächters am Rheine" bis zum Mai d. J., Dr. Franz Stromeier gewesen sei, so sind diese beiden Personen in Gemäßheit des § 7 des Beschlusses vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren, vom 19. Juli d. J. an gerechnet, in keinem Bundesstaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen.

2) Sämmtliche Bundesregierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, als Nachtrags zu der Bestimmung unter Nr. 3 des angeführten Beschlusses vom 19. Juli d. J., auch binnen vier Wochen über das Verfügte Anzeige zu machen, eingeladen.

III.

In Betreff der im Königreiche Würtemberg unter dem Titel: „Die deutsche allgemeine Zeitung" erscheinenden Zeitung:

1) Die in Stuttgart erscheinende Zeitung: „allgemeine Deutsche Zeitung", wird von der Bundesversammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel diese versucht werden wolle, untersagt.

2) Die Königlich Würtembergische Regierung wird durch ihre Gesandtschaft aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen.

3) Der Redacteur dieser Zeitung, C. A. Webold, ist binnen fünf Jahren in keinem deutschen Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen.

4) Sämmtliche Regierungen werden zur Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, auch zur Anzeige der getroffenen Verfügung binnen vier Wochen aufgefordert.

19.

Beschluß
vom 15. November 1832;
(43. Sitzung d. J.)

beschlossen:

Nachdem sich Joseph Meyer zu Hildburghausen als Redacteur des in dem bibliographischen Institute allda erschienenen und durch Beschluß vom 6. September d. J. verbotenen Zeitblattes „der Volksfreund" bekannt hat, so ist in Folge des erwähnten Beschlusses der genannte Joseph Meyer binnen fünf Jahren vom 6. Sept. l. J. an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen und sämmtliche Bundesregierungen werden zur Bekanntmachung dieses Beschlusses als Nachtrags zu der Bestimmung Nr. 2 des früheren vom 6. Septbr. l. J., aufgefordert.

20.

Beschluß
vom 29. November 1832;
(45. Sitzung d. J.)

beschlossen:

Daß die in dem Gesetze vom 20. September 1819 gegen den Mißbrauch der Presse enthaltenen Bestimmungen in gleicher Weise lithographirte Zeitungen, periodische Zeit- und Flugschriften, auch Druckschriften unter zwanzig Bogen, in Anwendung zu bringen seien.

21.

Beschluß
vom 12. März 1833;

beschlossen:

daß das von der Königlich Sächsischen Regierung erlassene Verbot gegen die bisher zu Zwickau erschienene Zeitschrift „die Biene", auf Ersuchen gedachter Regierung auf den ganzen deutschen Bund zu erstrecken und zugleich dem Redacteur, Magister Richter, die Fortsetzung der Zeitschrift, es sei unter diesem oder einem andern Titel, untersagt sei.

22.

Beschluß
vom 14. November 1833;
(48. Sitzung d. J.)

beschlossen:

1) Die in Stuttgart erscheinende „Neckarzeitung" wird auf den Grund des Preßgesetzes vom 20. September 1819 von Bundeswegen unterdrückt und jede Fortsetzung derselben unter jedwedem Titel in allen Bundesstaaten untersagt;

2) die Redactoren derselben, Carl Schill und Heinrich Elsner, werden binnen fünf Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden;

3) die Königlich Würtembergische Regierung, so wie sämmtliche übrigen Bundesregierungen werden aufgefordert, wegen des Vollzugs dieses Beschlusses unverweilt das Nöthige anzuordnen und die Bundesversammlung binnen kurzer Frist von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

23.

Beschluß
vom 5. December 1833.
(51. Sitzung d. J.)

Nachdem die in Darmstadt erschienenen beiden Zeitschriften: „der Beobachter in Hessen bei Rhein" und das „Neue Hessische Volksblatt" von der Großherzoglich Hessischen Regierung bereits unterdrückt worden sind, so wird

1) jede Fortsetzung derselben unter dem von ihnen geführten oder einem veränderten Titel, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, untersagt;

2) die Redactoren derselben, der Buchhändler C. W. Leske und der Advokat Heinrich Carl Hoffmann, ferner der Kaufmann C. V. Lange, sind binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen;

3) sämmtliche Bundesregierungen werden aufgefordert, wegen Vollziehung dieses Beschlusses, so weit es nicht schon geschehen, unverweilt das Nöthige anzuordnen, auch die Bundesversammlung von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

24.

Beschluß
vom 26. März 1834;

beschlossen:

daß der Verkauf und die Verbreitung der nachbenannten Druckschriften

1) „der Comet des Jahres 1834, Hanau bei Friedrich König;"

2) „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte;"

3) „Glaubensbekenntniß eines Geächteten;"

weil sie staatsgefährliche Grundsätze enthalten, in allen deutschen Bundesstaaten zu untersagen sei.

25.

Beschluß
vom 10. Juli 1834;

beschlossen:

daß der Debit sämmmtlicher Verlagsartikel der Heideloff- und Campeschen Buchhandlung in Paris in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten zu verbieten sei.

26.

Beschluß
vom 11. September 1834.
(33. Sitzung.)
(Verbot des Debits der Zeitschrift „der Geächtete.")

27.

Beschluß
vom 20. Dezember 1835.
(31. Sitzung.)

Nachdem sich in Deutschland in neuerer Zeit und zuletzt unter der Benennung „das junge Deutschland" oder „die junge Literatur" eine literarische Schule gebildet hat, deren Bemühungen unverholen dahin gehen, in belletristischen, für alle Klassen von Lesern zugänglichen Schriften die christliche Religion auf die frechste Weise anzugreifen, die bestehenden socialen Verhältnisse herabzuwürdigen und alle Zucht und Sittlichkeit zu zerstören: so hat die deutsche Bundesversammlung — in Erwägung, daß es dringend nothwendig sei, diesen verderblichen, die Grundpfeiler aller gesetzlichen Ordnung untergrabenden Bestrebungen durch Zusammenwirken aller Bundesregierungen sofort Einhalt zu thun, und unbeschadet weiterer vom Bunde oder den einzelnen Regierungen zur Erreichung des Zweckes, nach Umständen, zu ergreifender Maaßregeln — sich zu nachstehenden Bestimmungen vereinigt:

1) Sämmtliche deutsche Regierungen übernehmen die Verpflichtung, gegen die Verfasser und Verleger, Drucker und Verbreiter der Schriften aus der unter der Bezeichnung „das junge Deutschland" oder „die junge Literatur" bekannten literarischen Schule, zu welcher namentlich Heinrich Heine, Karl Gutzkow, Heinr. Laube, Ludolph Wienbarg und Theodor Mundt gehören, die Straf- und Polizeigesetze ihres Landes, so wie die gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Vorschriften nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen, auch die Verbreitung dieser Schriften, sei es durch Buchhandel, durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise, mit allen ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

2) Die Buchhändler werden hinsichtlich des Verlages und Vertriebes der oben erwähnten Schriften durch die Regierungen in angemessener Weise verwarnt, und es wird ihnen gegenwärtig gehalten werden, wie sehr es in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse liege, die Maaßregeln der Regierungen gegen die zerstörende Tendenz jener literarischen Erzeugnisse auch ihrer Seits mit Rücksicht auf den von ihnen in Anspruch genommenen Schutz des Bundes wirksam zu unterstützen.

3) Die Regierung der freien Stadt Hamburg wird aufgefordert, in dieser Beziehung insbesondere der Hoffmann- und Campe'schen Buchhandlung zu Hamburg, welche vorzugsweise Schriften obiger Art im Verlag und Vertrieb hat, die geeignete Verwarnung zugehen zu lassen.

28.
Beschluß
vom 28. April 1836;
(3. Sitzung.)

beschlossen:

daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen und daß deshalb die Herausgeber und Redactoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

29.
Beschluß
vom 13. März 1841.

(Verbot des Debits der Druckschrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen, in dem gesammten Gebiete des deutschen Bundes.")

30.
Beschluß
vom 4. Mai 1843;
(23. Sitzung.)

beschlossen:

sämmtliche Bundesregierungen in der Ueberzeugung, daß sie die Ansichten nur theilen können, welche die Königl. Sächs. Regierung bei Unterdrückung der in Leipzig erscheinenden „deutschen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst" geleitet haben, zu ersuchen, eine Fortsetzung der gedachten Jahrbücher unter demselben oder einem veränderten Titel in ihren Staaten nicht zu gestatten und deshalb die geeigneten Weisungen an ihre Behörden zu erlassen.

31.
Beschluß
vom 19. Juni 1845.
(20. Sitzung.)

Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, den Debit sämmtlicher Verlagsartikel des literarischen Comptoirs in Zürich und Winterthur in ihren Staaten möglichst zu hindern und zu diesem Behufe die geeigneten Anordnungen zu treffen.

32.
Beschluß
vom 17. Juli 1845.
(24. Sitzung.)

(Verbot der Schrift: „Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde." Karlsruhe, Verlag von Braun.)

II.

Kaiserthum Oestreich.

1.

Strafgesetzbuch
vom 13. September 1803.

2. Theil, von den schweren Polizei-Uebertretungen.
§. 57—68.

§. 57.

Folgende Fälle sind in Rücksicht auf Büchercensur als schwere Polizei-Uebertretungen zu behandeln:

Erster Fall. Wenn ein Buchdrucker oder Buchhändler ein Werk, Flugschriften oder einzelne Blätter, von was immer für einem Inhalte und Umfange, ohne Censur druckt oder verkauft.

§. 58.

Die Bestrafung dieser Uebertretung ist, nebst Zerstörung des Schriftsatzes, und dem Verfalle der Auflage, oder der davon vorhandenen Exemplare, das erste Mal eine Geldstrafe von zweihundert bis fünfhundert Gulden; das zweite Mal nebst der Geldstrafe ein- bis dreimonatlicher Arrest; auf den dritten Rückfall der Verlust der Gerechtsame der Buchdruckerei oder des Buchhandels. Bei dieser Uebertretung ist zugleich auf den Inhalt des Werkes und auf den Umstand zu sehen, in welcher Menge dasselbe verbreitet worden.

§. 59.

Zweiter Fall. Wenn ein Buchdrucker ein Werk, das von der Censur im Ganzen verworfen worden ist, druckt oder nachdruckt; wenn ein Buchhändler ein solches Werk, es sei im Lande oder auswärts verkauft, verbreitet oder sonst auf eine Art in Umlauf bringt.

§. 60.

Im Allgemeinen ist diese Uebertretung sogleich das erste Mal, nebst dem Verfalle der vorhandenen Exemplare, mit einer Geldstrafe von zweihundert bis fünfhundert Gulden und ein- bis dreimonatlichem Arreste; das zweite Mal noch mit Verlust der Buchdruckerei oder des Buchhandels zu bestrafen.

§. 61.

Diese Strafe ist auch dann zu verhängen, wenn in einem Werke einzelne Stellen oder Wörter von der Censur weggestrichen, das Weggestrichene aber in den Druck wieder aufgenommen, oder, wenn in einer schon censurirten Handschrift der Sinn durch Zusätze oder Hinweglassungen verändert worden.

§. 62.

Dafern das gegen das Verbot der Censur gedruckte oder verkaufte Werk zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereicht, ist der Schuldige nicht nur sogleich mit dem Verluste der Buchdruckerei oder des Buchhandels zu bestrafen, sondern als ein Werkzeug der Versicherung auch zum strengen Arreste, nach Maaß der geschehenen Verbreitung, von einem bis zu sechs Monaten zu verurtheilen.

§. 63.

Wäre der Inhalt des verbreiteten Werks, die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören, geeignet; so geht die Uebertretung in ein Verbrechen über, für welches im ersten Theile die Strafe bestimmt ist.

§. 64.

Dritter Fall. Wer mit Büchern oder andern gedruckten Sachen hausirt, oder auf was immer für eine Art unbefugten oder geheimen Handel treibt. Die Bestrafung im Allgemeinen ist, nebst der Abnahme der Bücher, Arrest von einem Monate. Dafern aber die auf solche Art in Umlauf gebrachten Druckschriften verboten sind, soll der Uebertreter, nebst der Abnahme derselben, mit einer Geldstrafe von zwei- bis fünfhundert Gulden und mit einem dreimonatlichen Arrest und, sind die Bücher zugleich sittenverderblich, nebst der Geldstrafe mit strengem Arrest zwischen einem bis zu drei Monaten bestrafet werden. Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist er in dem letzten Falle nach ausgestandener Strafe aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 65.

Vierter Fall. Wenn Buchdrucker oder Buchhändler Gebete, Lieder, Gedichte, Kriegsnachrichten, Beschreibungen u. dergl. einzelne Blätter, ohne für jeden Fall die Erlaubniß der Behörde erhalten zu haben, ausrufen und verkaufen lassen.

§. 66.

Der Buchdrucker oder Buchhändler, der dieses Verbot übertritt, soll das erste Mal mit einer Geldstrafe von 200 Gulden und mit einem monatlichen Arrest bestrafet, das zweite Mal die Strafe verdoppelt, das dritte Mal ihm der Buchhandel oder die Druckerei abgenommen werden. Enthielten dergleichen Flugschriften ganz falsche und beunruhigende Nachrichten von vaterländischen Angelegenheiten, oder wären sie auf Sittenverderbniß oder Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichtet, so ist die Strafe nach den §§. 62 und 63 auszumessen.

§. 67.

Diejenigen, die sich zum Ausrufen solcher Blätter haben gebrauchen lassen, sollen mit dreitägigem Arreste, bei jeder weiteren Uebertretung aber mit 25 Streichen bestraft werden.

§. 68.

Alle in Ansehung der Bücher, Flugschriften und einzelnen Blätter genannten Uebertretungsfälle, treten auch bei gestochenen Blättern, von was immer für einem Gegenstande, ein, und sind nach Beschaffenheit des Falles und der Umstände, auch mit gleichen Strafen zu belegen *).

---

*) Die Abweichung von der chronologischen Reihenfolge durch Voranstellung dieser §§. des Strafgesetzbuches, ist in der Vorrede gerechtfertigt.

2.

Auszug aus dem Hof=Decrete

vom 17. März 1791, an sämmtliche Länderstellen erlassen über Religions= und Kirchensachen.

(Allg. pol. Gesetzsammlung vom J. 1791.)

§. 3.

Die Herren Bischöfe bleiben künftig, wie bisher, verpflichtet, alle ihre Hirtenbriefe und Kreisschreiben, welche sie in ihren Sprengeln an die Pfarrer und Geistlichen erlassen wollen, wenn sie sich selbst damit zu etwas verbinden, und wenn dieselben die ganze Diöces oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht und Genehmigung der Länderstellen vor ihrer Ausgabe und Kundmachung zu unterwerfen.

3.

Hofkanzlei=Decret

vom 12. October 1792, Z. 117; n. ö. Reg.=Verordn. vom 26. October 1792, Z. 18, 474.

(Allgem. polit. Gesetzsamml. vom J. 1792.)

Seine Majestät haben folgenden Befehl zu erlassen geruhet:

Da die Zeitungsblätter, wenn sie nicht gut gewählt, und von allen anstößigen und bedenklichen Stellen gereinigt werden, zur Verbreitung übler Gesinnungen sehr vieles beitragen können, so wird es eine vorzügliche Pflicht der Staatsverwaltung sein, auch hierauf sorgfältig zu wachen, damit sonderheitlich in jenen Zeitungen, die in den Erblanden den fremden nachgedruckt werden, und die in einem sehr geringen Preise zu haben, und eben deßhalb fast allgemein von dem Publicum, auch von der geringsten Gattung, und bis zum Bauern herab, sehr häufig gelesen werden, nichts Anstößiges und Bedenkliches passirt werden möge, wenn solches auch schon in anderen fremden Originalzeitungen aufgeführt ist.

Der nieder=östreichischen Regierung wird also für die Zukunft die strengste Censurirung des hiesigen sogenannten Wienerblättchens und anderer dergleichen Tageblätter einzubinden, und eine gleiche Vorschrift ihr auch bei dem Wiener=Diarium zur Hinwegstreichung der bedenklichen Stellen anzuempfehlen sein; doch kann bei dem Wiener=Diarium, da es wegen seines hohen Preises nicht Jedermanns Kauf ist, mit etwas weniger Strenge sich noch benommen werden.

Uebrigens, da auch durch heimliche Hauspressen die verderblichsten Bücher und Broschüren in das Publicum, mit Beseitigung der Censur, gebracht zu werden pflegen, so wird der Polizei die besondere Aufsicht und Nachforschung auf derlei unerlaubte Hauspressen besonders einzubinden sein, damit bei derlei Entdeckung solche abgestellt, und vernichtet werden mögen.

4.

Erneuerte Censurs=Ordnung.

Hofdecret vom 22. Februar 1795, Z. 1609, an sämmtliche Länderstellen, und vom 30. Mai an die n.=ö. Regierung. Kundgemacht durch die Reg.

ob der Enns am 24.; das tirol'sche Gub. am 27.; das Gub. in Steiermark unterm 28. März; durch das böhmische Gub. am 15.; das mährische am 16. Mai; die n.=ö. Reg. am 3.; und das Gub. in Triest am

7. Juni 1795.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1797, und abgedruckt und publicirt durch die Wiener = Zeitung.)

Um die Buchdrucker und Buchhändler in Rücksicht auf die Censur vor Irrungen zu bewahren, zugleich aber denjenigen, welche versucht wären, neben den bestehenden Gesetzen vorbeizuschleichen und im Entdeckungsfalle sich mit Unwissenheit zu schützen, oder auf andere Art unsträflich zu scheinen, alle Mittel zu benehmen, und die höchsten Gesinnungen, welche Se. Maj. in Rücksicht auf Zeiten und Umstände, mit verschärften Anordnungen im Censurswesen, von Zeit zu Zeit erkennen zu geben geruhet haben, nach aller Möglichkeit in Erfüllung zu setzen, hat man nöthig befunden, die nach und nach, unter verschiedenen Regierungen, in verschiedenen Zeiten, Absichten und Umständen ergangenen Verordnungen und Vorschriften im Censursfache in die hier angeschlossene General=Verordnung zusammen zu fassen, welche die Landesstelle allgemein bekannt zu machen hat, damit sich Niemand, der das Buchdrucker= oder Buchhandel=Gewerbe treibt, mit der Unkunde entschuldigen könne.

Gleichwie nun aber die Gesetze ihre Kraft verlieren, und die Mißbräuche durch Gewinnsucht oder andere mindere Absichten vervielfältigt werden, wenn bei erwiesenen Uebertretungen die Strafe nachgesehn oder gemildert wird, so ist der Landesstelle die jedesmalige unparteiische genaue Untersuchung, bei offenbarer Vergehung aber gegen das gehörig kund gemachte und deutlich ausgedrückte Gesetz auch der stracke Vollzug der darin erkannten Bestrafung ernstlich empfohlen, und soll selbst die mehrmal zur Erlassung oder Milderung der Strafe angewandte Betrachtung, daß z. B. der strafbar befundene Buchdrucker durch Verlust seines Gewerbes ganz brodlos würde, in Zukunft keineswegs mehr angeführt werden.

Da übrigens die Erfahrung gezeigt hat, daß oft geringe unbefugte Buchdrucker ihre schlechte Waare, oder sogenannte Laufer (einzelne nach dem Geschmacke des Pöbels geschriebene Blätter) durch Ständelweiber oder durch herumschreiende, Straßen und Häuser durchlaufende Leute schleunig abzusetzen suchen, dadurch aber mancherlei Unfug und Aergerniß veranlaßt wird, so ist diese Art von Verkauf neugedruckter Blätter, es seien Gebete, Lieder, Kriegsnachrichten oder dergl., ein für allemal und ohne Ausnahme, unter Strafe des Zuchthauses für die Verkäufer, und noch empfindlichere Ahndung für den Urheber, einzustellen, und den Buchdruckern insgemein, unter Androhung schwerer Strafe für den Uebertretungsfall, zu verordnen, daß sie dergl. Druckschriften einzig und allein in öffentlichen Gewölbern zum Verkauf geben sollen.

§. 1.

Niemand soll unter den gegen Einschwärzungen verhängten Strafen eine Druckschrift mit vorsetzlicher Umgehung der Mauthämter und der Revisorate einführen, und vor erhaltener Censursbewilligung zum Verkaufe bringen.

§. 2.

Der Buchhändler, welcher ein verbotenes oder erga schedam beschränk=

tes Buch, Broschüre oder Druckschrift ohne eigenen Erlaubnißschein, welchen nur das k. k. oberste Directorium und in den Provinzen die Landesstelle ertheilen kann, verkauft, wird im ersten Betretungsfalle mit 50 fl. für jedes Exemplar, und im zweiten nebst dieser Geldbuße mit Verlust des Gewerbes bestraft.*)

§. 3.

Die den Buchhändlern auf den Revisoraten zurückbehaltenen verbotenen Bücher, wovon ein von dem Eigenthümer, oder dessen Handlungsbestellten unterschriebenes Verzeichniß mit beigesetzter Zahl der Exemplare allda geführet wird, sollen binnen Zeit von sechs Monaten, bei Strafe der Confiscation unter den vorgeschriebenen Vorsichten, wieder aus den Erblanden geschafft werden. Sollten in einem oder dem andern Falle besondere Hindernisse der Befolgung dieser Vorschrift im Wege stehen, so sind solche von den Eigenthümern oder Administratoren anzuzeigen, wo dann, nach Beschaffenheit der Umstände, diese Frist auf weitere drei oder sechs Monate wird erstreckt werden.

§. 4.

Kein Buchdrucker soll das Mindeste in Druck legen, ohne zuvor das Manuscript in einer leserlichen Schrift und richtig paginirt, auch mit einem weitgelassenen Rande versehen, beim Revisionsamte eingereicht, und die Zulassung vom Censursdepartement erhalten zu haben. Diese wird nicht von den Censoren ertheilt, und ist das von denselben gegebene admittitur nicht hinlänglich, sondern sie muß wegen der in Censurssachen nöthigen Ordnung und Manipulation, durch das vom Revisor eigenhändig und mit dessen Unterschrift auf das Manuscript beizusetzende Imprimatur bestätigt werden, welches entweder ohne, oder mit dem Beisatz omissis deletis (mit Auslassung der in der Handschrift ausgelöschten Worte oder Stellen), oder einem andern Beisatze und unter gewisser Beschränkung gegeben wird.

Hätte Jemand, ohne dieses Imprimatur einzuholen und erhalten zu haben, oder ohne sich nach dessen Beisätzen oder Beschränkungen zu achten, etwas, es sei, was es wolle, in Druck gelegt, so wird nicht allein die ganze Auflage mit Zerstörung des Schriftsatzes konfiscirt und eingestampfet, sondern es wird auch der Uebertreter sogleich mit Verlust des Gewerbes und überdieß mit 50 Gulden für jedes in Umlauf gesetzte Exemplar, und wenn er diese Geldbuße nicht erlegen könnte, mit Arrest und am Leibe gestrafet und dabei jede Ausflucht, die Exemplare nicht verkauft, sondern vertauscht oder verschenkt, oder die Auflage auf auswärtige Bestellung und zum Versenden in's Ausland veranstaltet zu haben, sowie jede Ausrede auf Versehen der Handlungsdiener oder Handlanger als ungültig verworfen.

§. 5.

Die Manuscripte sind gewöhnlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzurichten; doch kann, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, nach Eigenschaft des Verfassers, und nach Umständen, um Freisprechung vom Duplikate beim Directorium und in den Provinzen bei der Landesstelle angesucht

---

*) Es versteht sich wohl von selbst, daß dieses Gesetz in Beziehung auf die Strafsanctionen nur insofern noch Gültigkeit hat, als das Strafgesetz vom J. 1803 hierin nicht andere Bestimmungen enthält.

werden. In Fällen, wo diese erfolgt ist, ist das Manuscript nach vollbrachtem Drucke, sogleich auf das Revisionsamt nebst einem in Pappendeckel gebundenen Exemplar wieder einzuliefern, und würde jeder im Drucke, ohne vorherige Anzeige und erhaltene Erlaubniß gemachte Zusatz, und jede erwiesene Verfälschung des Originals (die Fehler in Rechtschreibung oder im Styl, deren Verbesserung den Sinn nicht ändert, allein ausgenommen) als Betrug und vorsätzliches Falsum strenger Ahndung unterliegen.

§. 6.

Jeder, auf dessen Kosten und Rechnung ein Buch, oder auch kleinere Schrift gedruckt werden soll, er sei Buchdrucker, Buchhändler, Verleger oder Verfasser, ist gehalten, seinen Namen und Character nebst seiner Wohnung zu Anfange des zur Censur eingereichten Manuscripts, oder wenn es ein Nachdruck oder neue Auflage ist, das Original leserlich beizusetzen, und wird vom Revisionsamte nichts angenommen werden, wo diese oder andere bei den Manuscripten vorgeschriebenen Erfordernisse außer Acht gelassen sind.

§. 7.

Die Manuscripte sollen von Niemand zu den Censoren gebracht, noch bei denselben abgeholt werden, sondern sie sind ohne Unterschied unmittelbar bei dem Revisionsamte einzureichen, wo sie der Einreicher mit dem Deciso abzuholen hat. Die Censoren sind angewiesen, kein Exhibitum, welches ihnen nicht im ordentlichen Wege durch das Revisionsamt zukommt, in Censurirung zu nehmen, noch ein Censurirtes anders wohin als dahin abzugeben. Niemand ist befugt, sich den Censor seines Buchs oder Manuscripts selbst zu wählen, oder dem Revisionsamte auf irgend eine Art anzusinnen, daß es ein Stück eigens dem Censor A. statt des Censors B. zur Censurirung zusende, noch soll der Eigenthümer, wenn er den Censor erfahren hat, denselben selbst oder durch Andere überlaufen, oder mit Bitten oder Vorstellungen behelligen; sondern jeder soll nach Einreichung seines Werkes die Entscheidung ruhig abwarten, und sich dieser ohne Widerrede und Verunglimpfung der Censoren oder des Revisionsamtes, welche allerdings nach dem Grade des Frevels geahndet werden würde, geziemend fügen.

§. 8.

Sowie zum Druck neuer Schriften, so muß auch zum Nachdrucke eines schon erlaubten Werks, und ebenso zu jeder neuen Auflage die Erlaubniß mittelst schriftlicher Anzeige und Einreichung des Werkes selbst beim Revisionsamte, und respective das Imprimatur oder Reimprimatur nachgesucht, und darf vor dessen Erhaltung unter gleicher Vergönnung weder Nachdruck noch neue Auflage veranstaltet werden.

§. 9.

Wer solche Schriften im Geheim druckt oder nachdruckt, die nach den Strafgesetzen in die Kathegorie der Verbrechen gehören, macht sich derjenigen Strafen theilhaftig, welche in den Gesetzen auf die Verfassung von dergleichen Schriften bestimmt ist.

§. 10.

Niemand soll ein Werk, davon die Handschrift bei einem deutsch-erbländischen-Revisionsamte eingereicht werden, die Zulassung aber nicht er-

folgt ist, in's Ausland zum Druck und Verbreitung schicken. Der Uebertreter wird mit einer nach dem Grade der Anstößigkeit der Schrift, und wenn es eine Schmähschrift ist, nach dem Interesse der dadurch angegriffenen Personen abgemessenen Strafe belegt werden. Das Vorgeben, daß ihm das Manuscript von Handen gekommen, und der auswärtige Druck ohne sein Wissen und Willen veranstaltet worden sei, wird um so weniger angenommen, als Niemand ein von der inländischen Censur verworfenes Mauuscript Andern mittheilen, oder mit Gefahr weiterer Ausbreitung aufbewahren soll.

§. 11.

Niemand soll mit Büchern hausiren, solche colportiren, oder damit heimlicher Weise Gewerb treiben; die Uebertreter werden, nebst Confiscation aller bei denselben vorgefundenen Bücher, in Verhaft gezogen, und nach Befund der Umstände, je nachdem die also verkauften Bücher im hohen Grade sittenverderblich, religionswidrig oder staatsgefährlich sind, mit schwerer angemessener Strafe, und wenn sie Ausländer sind, auch mit der Landesverweisung belegt werden.

§. 12.

So wie allen und jeden Privatpersonen, die nicht zum Buchdruckergewerbe gehörig befugt sind, Buchdrucker- oder Handpressen und Druckcharaktere zu haben untersagt ist, so wird auch allen Buchdruckern bei Verlust ihres Gewerbes, nebst Konfiskation ihrer Werkzeuge, und nach Beschaffenheit der Umstände noch weiterer Geld- oder Leibesstrafe verboten, an entlegenen, unzugänglichen oder verborgenen Orten Pressen aufzustellen und auf heimliche Weise und durch lichtscheuende Anstalten setzen oder drucken zu lassen.

§. 13.

Obstehende Verfügungen sind zugleich von Kupferstichen jeder Art und Vorstellung, wie auch von Landkarten und Prospecten, Rissen von Städten, Festungen, Grenzen, Küsten zu verstehen, von welchen, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe bestimmt sind, vor der Gravirung jedesmal das Original oder die Zeichnung beim Revisionsamte einzureichen, und die Censursbewilligung einzuholen ist, sowie alle auf Uebertretungsfälle bei Schriften und Büchern festgesetzten Pönfälle sich auf die Kupferstiche in gleichen Maßen erstrecken.

§. 14.

Wer Verzeichnisse von verkäuflichen Büchern den Zeitungsblättern beilegen, oder auf andere Art durch den Druck bekannt machen will, hat solche auf's Späteste zwei volle Tage vor der Bekanntmachung beim Revisionsamte in zwei gleichlautenden Handschriften einzureichen; diese Verzeichnisse müssen rein leserlich geschrieben, die Titel der Bücher gehörig nach ihrem wahren Verfasser, wenn dieser genannt ist, allezeit aber nach dem wahren Inhalt und nach dem Druckorte und Jahre, ohne Verdrehung, Verfälschung oder unverständliche Abkürzung aufgesetzt, und alle unmittelbare unschickliche Zusammensetzung von Werken, biblischen und geistlichen, oder andere, ehrwürdige Gegenstände betreffenden Inhalts, mit Werken einer von jenen ganz verschiedenen und solcher Gattung, daß daraus Anlaß zu ungebührlichen Beziehungen entstehen könnte, vermieden werden.

Wenn über dergleichen Verzeichnisse das Imprimatur nicht unbedingt, sondern mit der Beschränkung ommissis deletis ertheilt wird, so sind dieselben vor gänzlicher Vollendung des Drucks bei dem Revisionsamte noch einmal vorzulegen, damit dasselbe sich von der geschehenen Weglassung der ausgestrichenen Artikel überzeugen, und das unbedingte Imprimatur beisetzen könne.

Das Nämliche ist bei Verzeichnissen von Kupferstichen und bei Licitationscatalogen zu beobachten. Letztere sind, nach Verhältniß ihrer Größe, früher als bei einzelnen Blättern erforderlich ist, zur Censurirung einzureichen.

§. 15.

Wenn Buchhändler Kataloge oder kleinere Verzeichnisse von Büchern, die sie zum öffentlichen Verkaufe ausbieten, bei dem Revisionsamte einreichen, und darunter verbotene gefunden werden, so sind sie schuldig, solche an das Revisionsamt abzugeben, wo dieselben so lange aufbehalten werden, bis die Eigenthümer entweder einen Käufer, der die besondere Erlaubniß erhält, finden, oder bis sie solche unter dießfalls gewöhnlicher Vorsicht auf's Land schicken werden. Keines von beiden kann bei solchen Stücken, die im hohen Grade religions-, sitten- oder staatswidrig, oder pasquillantisch, ehrenrührisch und offenbar boshaft sind, Statt haben, als welche ohne Weiterem vom Revisionsamte zu vertilgen sind.

§. 16.

Wenn ein Buchhändler oder ein Privatmann Ansuchungszettel um Erlaubniß verbotener oder erga schedam beschränkter Druckschriften einreicht, und dazu entweder einen falschen Namen der diese Erlaubniß ansuchenden Person gebraucht, oder nach erhaltener Erlaubniß ein, bei der Einreichung des Gesuches auf dem Zettel nicht gestandenes dergleichen Buch beisetzt, hat er dafür in jedem Falle eine Strafe in Geld mit **50** Gulden zu entrichten. Eben diese Strafe findet Statt, wenn ein Buchhändler oder Anderer, mehr als ein Mal um die Erlaubniß für das nämliche Buch unter dem Namen der nämlichen Person ansucht, und dadurch die das Censurfach dirigirende Stelle frevelhaft zu täuschen versucht. Derjenige, der die, für diese Uebertretungsfälle bestimmte Geldstrafe zu erlegen nicht vermöchte, hat für jeden Gulden einen Tag im Gefängnisse zuzubringen.

§. 17.

Gleichwie die Revisionsämter angewiesen sind, jeden ohne Unterschied mit Befolgung ihrer Amtspflichten nach Thunlichkeit ohne unnöthigen Aufenthalt zu befördern, so wird auch, wer immer bei denselben, es sei wegen Revidirung seiner Bücher und Kupferstiche oder auf andere Art, Geschäfte hat, dem dort angestellten Personale die Achtung, welche jedem sein Amt handelnden Beamten zusteht, mit gleicher Bescheidenheit bezeigen, und sich von Zudringlichkeit, von heimlicher oder offener Wegnehmung eines dort zurückbehaltenen Stücks, von unanständigen Reden oder Gezänke, und von aller Ungebühr, unter ansonst unausbleiblicher Ahndung zu enthalten wissen; sollte Jemand glauben, allda über Ordnung und Vorschrift beeinträchtigt zu sein, so hat er solches im ordentlichen Wege in Wien bei dem k. k. General-Directorium und in den Provinzen bei der Landesstelle mit Grund und Beweis anzuzeigen, und von da den ordnungmäßigen Bescheid nach geschehener Untersuchung abzuwarten.

§. 18.

Da gegenwärtige Generalverordnung eines Theils die Berichtigung aller vergeblichen Unwissenheit oder Unbestimmtheit, und andrerseits die Abstellung aller ungebührlichen Schleichwege, Verwirrungen und Mißbräuche zum Hauptgegenstand und Zweck hat, so wird sich Jedermann nach der allgemeinen Pflicht, die Landesgesetze treulich zu befolgen, nach dem Inhalte derselben genau zu achten, und jeder sowohl von den wirklich bestehenden Buchdruckern, Buchhändlern, Kupferstechern, und wer immer den Censursanstalten unterliegende Geschäfte führet, als auch von denjenigen, welche in Zukunft zu diesen Gewerben eintreten, sich solche anschaffen und zu seiner in allen Fällen unverbrüchlichen Richtschnur aufbewahren und gegenwärtig halten.

5.

Hofkanzlei-Decret

vom 28. Juni 1798. Z. 10,725; n.-ö. Reg.-Verordn. vom 7. Juli 1798, Z. 12,420, an die k. k. Pol. Ob. Dir. und die Dominien, dann an die beiden Consistorien.

(Allg. pol. Gesetzsamml. vom J. 1798.)

Seine Majestät haben zu befehlen geruht, daß, wenn ein inländischer Verleger eine Schrift, welche der hier zu Lande bestehenden Censur nicht überreicht worden ist, unter einem *fälschlich* vorgesetzten inländischen Druckorte im Auslande in Druck leget, derselbe eines solchen Vergehens wegen mit einer Geldstrafe von 25 Ducaten, und wofern er diese zu entrichten unvermögend wäre, mit einer angemessenen Arreststrafe belegt werden soll; wäre aber zugleich der *Inhalt* des Buches so beschaffen, daß er für sich schon zu Folge der Gesetze eine Strafe nach sich ziehet, so würde diese Strafe noch insbesondere zu verhängen sein. Die Regierung hat also diesen höchsten Befehl allgemein kund zu machen, und sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

6.

Hofkanzlei-Decret

vom 5. October 1798, Z. 16,863; n.-ö. Reg.-Verordn. vom 13. October 1798, Z. 19,225, an sämmtliche Unterbehörden.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1798.)

Seine k. k. Maj. haben zu befehlen geruht, daß künftig Niemand, ohne Unterschied, irgend eine Schrift außer Landes drucken lassen soll, welche nicht vorher der inländischen Censur vorgelegt, und von dieser zum Druck zugelassen worden ist.

7.

Hofdecret

vom 1. September 1804.

(Kropatscheck's Gesetzsamml. vom Jahre 1804.)

Von nun an sollen 1) alle Lieder- und Gebethändler verhalten werden,

die Lieder und Gebete, welche sie drucken oder verlegen wollen, selbst dann, wenn sie die Censurserlaubniß darauf schon erhalten haben, bei dem Revisionsamte nochmals um die Druckerlaubniß einzureichen, wo dann 2) die Lieder und Gebete nach den bestehenden Vorschriften streng zu prüfen, und auch schon in dem Falle zu verwerfen sind, wenn ihr Inhalt zwar nicht anstößig, jedoch ohne allen innern Werth ist; auch hat 3) der Verleger oder Drucker, auf die von ihm verlegten Lieder und Gebete seinen Namen abzudrucken, und nebst dem den Ort und das Jahr des Druckes beizusetzen. Endlich 4) sollen die Polizeibehörden von Zeit zu Zeit die Marktstände, Läden und Wohnungen der Liederhändler durchsuchen, die schon gedruckten anstößigen oder unsittlichen Lieder, wie auch Aberglauben verbreitende und unschickliche kleine Gebete, wenn sie dergleichen vorfinden, in Beschlag nehmen, und die Anzeige dem k. Kreisamte machen.

8.

Böhmische Gubernial-Verordnung
vom 10. April 1810, Z. 3065.

(Kudler's und Borschitzky's Handbuch über schwere Polizei-Uebertretungen.)

Die jüdischen Grabschriften sind, wie es dem Geiste des 68. §. des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen angemessen ist, der vorläufigen Censur zu unterziehen. Das k. k. Kreisamt hat daher die gesammte Judenschaft durch die Ortsobrigkeiten anzuweisen, daß sie künftighin alle Grabschriften in dreifachen Exemplarien, wovon eines von dem Ortsrabbiner zum Beweise, daß er hiebei nichts zu erinnern habe, deutsch unterfertigt sein muß, vorläufig zur Censurirung und weiteren Amtshandlung vorzulegen haben.

9.

Censurvorschriften
vom 10. Septbr. 1810.

Seine Majestät, unablässig bemüht das Wohl Aller und des Einzelnen auf jedem Wege zu befördern, überzeugt, daß die Verbreitung nützlicher Kenntnisse, die Vervollkommnung der Einsichten, verbunden mit der Veredlung der Gesinnungen, zu den vorzüglichsten Mitteln gehöre, ersteres zu bewirken; wohl wissend, das eine zweckmäßig geleitete Lese- und Schreib-Freiheit besonders geeignet sei, diese herbeizuführen; dabei aber ganz eingedenk der obersten Regenten- und Vaterspflichten, welche die intellectuelle und sittliche Bildung, wie die Sorge für den physischen Wohlstand umfassen, und es ebenso wenig gestatten, die Unterthanen am Geiste und Herzen, als an ihrem Körper verderben zu lassen, haben allergnädigst geruhet, folgende Grundsätze für die künftige Leitung des Censurwesens und als Maaßregel für das Benehmen der Censoren zu bestimmen. Kein Lichtstrahl, er komme woher er wolle, soll in Hinkunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie bleiben, oder seiner möglichst nützlichen Wirksamkeit entzogen werden: aber mit vorsichtiger Hand soll auch Herz und Kopf der Unmündigen vor den verderblichen Ausgeburten einer scheußlichen Phantasie, vor dem giftigen Hauche selbstsüchtiger Verführer, und vor den gefährlichen Hirngespinnsten verschrobener Köpfe gesichert werden.

§. 1. Bei den Beurtheilungen der Bücher und Handschriften muß vor allem genau unterschieden werden, zwischen Werken, welche ihr Inhalt und die Behandlung des Gegenstandes nur für Gelehrte und den Wissenschaften sich widmende Menschen bestimmt, und zwischen Broschüren, Volksschriften, Unterhaltungsbüchern und den Erzeugnissen des Witzes.

§. 2. Zu einem sogenannten gelehrten Werke qualificirt nicht der Umfang des Buches, sondern die Wichtigkeit und Beschaffenheit des behandelten Gegestenstandes, und die Art der Behandlung derselben.

§. 3. Die gelehrten Werke theilen sich wieder in zwei Klassen. In die erste gehören jene Schriften, welche durch neue Entdeckungen, durch eine bündige und lichtvolle Darstellung, durch die Aufstellung neuer Ansichten u. s. w. sich auszeichnen; in die zweite die saft- und marklosen Compilationen und Wiederholungen des hundertmal Gesagten u. d. g.

§. 4. Die Werke der ersten sollen mit der größten Nachsicht behandelt, und ohne äußerst wichtige Gründen nicht verboten werden. Ist ja eine Beschränkung derselben nöthig, so lasse man selbe nicht öffentlich ankündigen.

§. 5. Werke der zweiten Art verdienen keine Nachsicht, weil sie keinen Vortheil bringen, und ihr Inhalt aus bessern Quellen geschöpft werden kann. Sie sind daher nach den bestehenden Censur-Gesetzen zu behandeln.

§. 6. Broschüren, Jugend- und Volksschriften, Unterhaltungsbücher müssen nach der ganzen Strenge der bestehenden Censur-Gesetze behandelt werden. Hier muß nicht nur alles entfernt werden, was der Religion, der Sittlichkeit, der Achtung und Anhänglichkeit an das regierende Haus, die bestehende Regierungsform u. s. w. gerade zu, oder mehr gedeckt entgegen ist, sondern es sind auch alle Schriften der Art zu entfernen, welche weder auf den Verstand, noch auf das Herz vortheilhaft wirken, und deren einzige Tendenz es ist, die Sinnlichkeit zu wiegen. Es soll daher alles Ernstes getrachtet werden, der so nachtheiligen Romanenlektüre ein Ende zu machen. Dabei versteht es sich von selbst, daß hier jene wenigen guten Romane, welche zur Aufklärung des Verstandes und zur Veredlung des Herzens dienen, nicht gemeint sein können, wohl aber der endlose Wust von Romanen, welche einzig um Liebeleien als ihre ewige Axe sich drehen, oder die Einbildungskraft mit Hirngespinnsten erfüllen.

§. 7. Die Erzeugnisse des Witzes, die Producte der Dichter sind auf die Großzahl berechnet, und können nicht wohl von der Kathegorie der Volksschriften getrennt werden. Sind aber auch die klassischen Werke der Art nicht nach den in §. 6. gegebenen Grundregeln zu behandeln, so können sie doch auch nicht mit der im §. 4. angezeigten Nachsicht behandelt werden; um so weniger, als sie das wahre Wohl der Einzelnen oder des Ganzen zu befördern nicht geeignet sind, wohin doch die eigentliche Tendenz der §. 4. bezeichneten Bücher geht.

§. 8. Werke, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen, oder einzelnen Zweigen gewürdigt, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet, Mittel und Wege zur Erringung eines Vortheils angezeigt, vergangene Ereignisse aufgehellet werden, u. s. w. sollen ohne hinlänglichen Grund nicht verboten werden, wären auch die Grundsätze und Ansichten des Autors nicht jene der Staatsverwaltung. Nur müssen Schriften der Art mit Würde und Bescheidenheit, und mit Vermeidung aller eigentlichen

und anzüglichen Personalitäten abgefaßt sein, auch sonst nichts gegen Religion, Sitten und Staatsverderbliches enthalten.

§. 9. Kein Werk ist von der Censur befreit, und das Revisionsamt, ist dafür verantwortlich, wenn eines ohne das Gutachten des bestimmten Censors den Buchhändlern hinausgegeben wird.

§. 10. Schriften, welche das höchste Staatsoberhaupt und dessen Dynastie oder auch fremde Staatsverwaltungen angreifen, deren Tendenz dahin geht, Mißvergnügen und Unruhe zu verbreiten, das Band zwischen Unterthan und Fürsten locker zu machen, die christliche, und vorzüglich die katholische Religion zu untergraben, die Sittlichkeit zu verderben, den Aberglauben zu befördern, Bücher, welche den Socianismus, Deismus, Materialismus predigen, endlich Schmähschriften aller Art, sind so wenig geeignet, das Glück ein;elner und das Wohl des Ganzen zu erhöhen, als sie selbes vielmehr vom Grunde aus zerstören, und können daher so wenig auf Nachsicht, als Meuchelmörder auf Duldung Anspruch machen; sie sind daher nach der Strenge der bisher bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§. 11. Die gegebenen Grundsätze gelten nicht nur für gedruckte Schriften und Werke, sondern auch für Handschriften.

§. 12. Schriftsteller, deren Handschriften von der Polizeihofstelle die Zulassung zum Drucke versagt wurde, können, wenn sie sich gekränkt glauben, ihre Handschriften mit Beifügung ihrer Rechtfertigungs=Gründe an die politische Hofstelle ihres Landes überreichen, welche darüber an Seine Majestät Bericht zu erstatten hat, nämlich ob sie dem damnatur der Polizeihofstelle beipflichte, oder aber zur Zulassung stimme.

§. 13. Werke, welche durch die Recensirung verboten wurden, können, wenn sie in neuen Auflagen erscheinen, oder auf das Neue aus dem Auslande hereinkommen, wieder in die Censur eingeleitet und nach den vorliegenden Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 14. Die Censoren sollen mit möglichster Schnelligkeit, in so weit es ohne Nachtheil der ordentlichen Censurirung geschehen kann, die Abgabe der Bücher beschleunigen; und vorzüglich muß auch dafür gesorgt werden, daß die Bücher nicht unnöthiger Weise auf dem Revisions=Amte länger bleiben, ehe sie an die Censoren vertheilt werden, wie auch, daß sie von diesen schneller, als es bis nun geschah, abgeholt werden.

§. 15. Von jetzt erhält der Censor nur folgende Formeln für gedruckte Werke: Admittitur, Transeat, Erga Schedam conced., Damnatur.

Admittitur ertheilt der Censor jener Schrift, welche öffentlich verkauft, und auch in den Zeitungen angekündigt werden darf; Transeat Schriften, welche nicht ganz zum allgemeinen Umlauf, aber auch nicht zu einer strengern Beschränkung geeignet sind. Sie können zwar öffentlich ver kauft, aber nicht in den Zeitungen angekündigt werden. Erga Schedam conced. erhalten Schriften, in welchen die Anstößigkeiten das Gute und Gemeinnützige überwiegen, und welche ohne Gefahr nur Geschäftsmännern, und den Wissenschaften geweihten Menschen gegen Reverse von der Polizeihofstelle bewilligt werden können. Damnatur ist als der höchste Grad des Verbotes nur solchen Schriften vorbehalten, welche den Staat, die Religion oder die Sitt=

lichkeit untergraben. Die Erlaubniß, solche Schriften zu lesen, ertheilt ebenfalls die Polizeihofstelle, und sie wird vierteljährig Seiner Majestät ein Verzeichniß der Personen, welchen der Art Bücher, und der Schriften, welche ihnen zugestanden wurden, vorlegen.

§. 16. Professoren und eigentlichen Gelehrten sollen Bücher, welche in ihr Fach einschlagen, oder auf solches Bezug haben, niemals versagt werden, sie mögen mit erga Schedam oder damnatur bezeichnet sein, ausgenommen, sie bestänben blos aus Schmähungen, und wären sonst gehaltlos.

§. 17. Die Formeln bei den Handschriften bleiben wie bisher. Nur tritt eine neue hinzu: Toleratur. Ein Manuscript, welches auf diese Art erledigt wird, kann zwar gedruckt und in den Katalogen angezeigt werden, aber nicht in den Zeitungen. Es gilt für solche inländische Schriften, welche zwar von einem gebildeten Publikum gelesen werden können, aber nicht geeignet sind, in die Hände ungebildeter Menschen zu kommen. Diese Erledigungsart ist auch anwendbar auf politische Schriften, von deren weitern Verbreitung die Staatsverwaltung keine Notiz nehmen will.

§. 18. In Beziehung auf den Nachdruck werde folgende Grundsätze festgesetzt:

1) Die bestehende gesetzliche Duldung des Nachdrucks von Werken, die im Auslande erschienen sind, ist im Ganzen nicht aufgehoben.

2) Jedoch berechtigt hierzu weiters keine Censurformel, sondern die Erlaubniß zum Nachdruck einer Schrift muß bei der Polizeihofstelle nachgesucht werden, welche das Buch in dieser Hinsicht auf das Neue in die Censurirung bringt, und dann über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit des Nachdrucks entscheidet.

3) Werke, welche von fremden Buchhändlern allein, oder in Gesellschaft mit inländischen im Manuscript der hiesigen Censur vorgelegt, von selben zugelassen, und dann erweislich in einer der Hauptstädte der Monarchie gedruckt werden, dürfen nicht nachgedruckt werden. Doch muß in jedem Falle vor dem Drucke die Anzeige an den Landeschef gemacht werden, damit selber die Einleitung treffe, sich von der Wirklichkeit des Druckes in den k. k. Staaten zu überzeugen, um die Polizeihofstelle davon in Kenntniß zu setzen.

§. 19. Von Handschriften wissenschaftlicher Werke wird kein Duplikat mehr gefordert, wohl aber bei kleinern Schriften, wenn nicht die Polizeihofstelle in einzelnen Fällen davon dispensirt.

§. 20. Die Ankündigung einer Schrift wird vom Revisionsamte nicht unterschrieben, bevor nicht davon die vorgeschriebenen Exemplare an die Hofbibliothek abgeliefert sind.

§. 21. Ob ein Werk vor dem Drucke auch einer andern Hofstelle zur Einsicht mitgetheilt werden soll? darüber wird die Polizeihofstelle in jedem einzelnen Falle entscheiden.

§. 22. Die frühern Verordnungen, welche durch diese Vorschriften nicht abgeändert oder aufgehoben werden, bleiben in ihrer Wirksamkeit.

10.

Hofkanzlei-Decret
vom 7. Mai 1813,
Z. 7302, an sämmtliche Länderstellen; n.-ö. Reg.-Circ. vom 25. Mai 1813, Z. 14,940.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1813; kundgemacht in Böhmen am 28. Juni 1813; abgedruckt in dem Anhange zur zweiten Auflage des Strafgesetzes vom J. 1815.)

Nach Inhalt eines Hofkanzlei-Decrets vom 7. d. M. haben Se. Majestät zu entschließen geruhet: daß bei Kupferstichen und Landkarten aller Art, nicht die Handzeichnung, sondern auf die Gefahr des Verlegers, der erste Probeabdruck zur Censur vorgelegt werden könne; daß hingegen jeder andere vor erhaltener Censursbewilligung gemachte Abdruck, mit derselben Strafe zu belegen sei, welche auf die Censurs-Uebertretungen in dem Gesetzbuche festgesetzt ist.

11.

Verordnung des böhmischen Landes-Präsidiums
vom 7. Juni 1813,
Z. 4464 und 5640.

(Kudler's und Borschitzky's Handbuch über schwere Polizei-Uebertretungen.)

Die Verordnung vom 10. April 1810, vermöge welcher hebräische Grabschriften vorläufig der Censur bei den in dem 2. Theile des Strafgesetzes bemessenen Strafen unterzogen werden sollen, ist auch den Steinmetzern, Tischlern und allen Gewerbsleuten, die sich mit der Eingrabung oder Zeichnung dieser Grabschriften auf Stein, Blech, Eisen oder Holz befassen, mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß sie keine solchen Grabschriften einzugraben, oder zu malen oder zu zeichnen hätten, wenn der ihnen vorgelegte schriftliche Aufsatz mit der Censursbewilligung nicht versehen ist. Ueber den Befolg ist genau zu wachen, und in Uebertretungsfällen sich nach Vorschrift des §. 286 des St. G. B. zu benehmen. Da übrigens aus mehreren Kreisen gar keine Grabschriften der Censur vorgelegt worden sind, so scheint es, daß diese Verordnung umgangen werde, worauf die k. Kreisämter und Ortsobrigkeiten bei eigener Verantwortung aufmerksam gemacht werden, und diese Gewerbsleute anzuweisen haben, die erhaltene Censursbewilligung zu ihrer Deckung wohl zu verwahren.

12.

Hofkanzlei-Decret
vom 21. Juli 1814,
Z. 8189; n.-ö. Reg.-Verordn. vom 9. Aug. 1814, Z. 22,702, an die beiden Ordinariate.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1814.)

Se. k. k. Majestät haben zur künftigen Vermeidung der Beschwerden, Widersprüche und Collisionen, die sich schon so oft zwischen den Ordinariaten und den Censursbehörden, wegen der den ersteren anstößigen, von

den letzteren zum Druck oder sonst zugelassenen theologischen Schriften, und wie immer Namen habenden Religions-, geistigen Betrachtungs-, Erbauungs-, Andachts- und Gebetbücher ergeben, und nicht selten großes Aufsehen erregt haben, d. d. Baden, den 10. d. M., zu entschließen geruhet, daß dieselben allemal vorläufig dem betreffenden Erz- oder Bischofe oder Consistorium zur Einsicht und allenfälligen Erinnerung mitgetheilt, und in Fällen, wo dieses Bemerkungen und Einwendungen dagegen zu machen fände, mit denen sich die Censur nach den diesfalls bestehenden Directivregeln nicht einverstehen zu können glaubte, allerhöchst Demselben zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.

13.

Niederösterreichische Regierungs-Verordnung
vom 10. Dezember 1816,
Z. 45,682, an die k. k. Stadthauptmannschaft.

(Allg. polit. Gesetzsamml. vom J. 1816.)

Die Bewilligung zu den neu zu verleihenden Steindruckereien ist nur gegen folgende Bedingungen zu ertheilen: daß die damit Betheiligten sich nicht nur den Censursvorschriften auf das genaueste zu unterziehen haben, sondern denselben auch ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde, für jeden Unfug, der durch ihre Leute getrieben wird, selbst zu haften; jedes Individuum, welches sie dabei verwenden wollen, mit genauer Bezeichnung der Art der Verwendung der Polizeibehörde vorläufig namhaft zu machen; auf die Handlungen ihrer Leute, auch außer den Werkstätten, genaue Aufsicht zu führen; bei dem mindesten Verdachte, daß eine solche Person außer den Werkstätten sich mit Steindruckarbeiten befasse, was durchaus strenge untersagt bleiben muß, die Polizei hierauf aufmerksam zu machen; endlich auch der Polizei jedes Individuum, welches aus der Arbeit austritt, immer namentlich mit Beifügung der Veranlassung des Austritts, und der sonstigen Umstände anzuzeigen.

Alle diese Verbindlichkeiten haben sich übrigens nicht nur auf die neu zu verleihenden, sondern auch auf sämmtliche bereits bestehende Steindruckereien zu erstrecken, und sind den Inhabern derselben unvorzüglich bekannt zu machen.

Uebrigens ist die Errichtung von Steindruckereien nur in Haupt- und Provinzialstädten, wo eigene Polizeibehörden bestehen, und die gehörige Aufsicht gepflogen werden kann, zu gestatten.

14.

Eröffnung der Polizei- und Censur-Hofstelle
vom 25. Dezember 1821,

Reggs.-Zhl. 1700; Verordn. des steiermärk. Gub. vom 23. Jan. 1822, Z. 1330; Verordn. des mährisch-schlesischen Gub. vom 12. Jan. 1822, 224; Verordn. des böhmischen Gub. vom 20. Jan. 1822, Z. 1303.

(Prov.-Gesetzsamml. für Ried.-Oestreich vom J. 1821, für Steiermark, Mähren und Böhmen vom J. 1822.)

Das hohe Präsidium der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle hat unterm 25. v. M. Folgendes eröffnet: bei Stoffen, Manufakturen und Fabri-

katen mit Zeichnungen können nicht blos die Commerzvorschriften in Anschlag gebracht werden, sondern insofern Zeichnungen jeder Art, auf was immer für einem Material, und wie immer solche angebracht erscheinen, den allgemeinen Censursgesetzen unterliegen, so müssen auch die Stoffe oder Fabrikate selbst, auf welchen unzulässige Embleme und Zeichnungen wie immer aufgenommen worden sind, nicht blos nach den Commerzvorschriften beurtheilt, sondern auch, den Censursgesetzen gemäß, als verbotene Censursartikel behandelt, jene Handelsleute aber, welche solche Stoffe entweder der Censur entziehen, und vor der Censur oder auch nach dem ausgesprochenen Censursverbote verkaufen, der strafgesetzlichen Ahndung unterzogen werden.

15.

Präsidialschreiben des Herrn Präsidenten der obersten Polizei- und Censur-Hofstelle vom 28. Juli 1823;

n.-ö. Reg.-Verordn. vom 22. Nov. 1823, Z. 35,915; tyrol. Gub.-Verordn. vom 12. Aug. 1823, Z. 2366; galizische Gub.-Verordn. vom 16. Aug. 1823, Z. 6486; Verordn. des böhm. Gub. vom 28. Oct. 1823, Z. 46,240.

(Prov.-Gesetzsamml. vom J. 1823 für Böhmen, Tyrol und Gallizien.)

Mehrmals schon und jüngst wieder ist bei der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle die Frage in Anregung gebracht worden, welche Strafe gegen jene k. k. Unterthanen, die ohne legale Bewilligung der k. k. Censursbehörde etwas im Auslande drucken lassen, zu verhängen sei?

Aus den Verhandlungen, welche im Jahre 1817 über diesen Fragegegenstand von der k. k. Hofstelle sowohl mit der damals bestandenen k. k. Organisirungs-Hofcommission, als auch mit der k. k. Hofcommission in politischen Gesetzsachen gepflogen worden sind, hat sich folgendes Resultat ergeben:

Die Gesetzgebung hat für die Censursübertretung der vorerwähnten Gattung nach allen ihren Abstufungen schon in der früheren Zeit durch das Hofdecret vom 28. Juni 1796 nicht nur die bestimmten Verfügungen, sondern auch die klar angedeutete Straffsanction erlassen.

Se. Majestät haben nämlich nach dem wörtlichen Inhalte des vorerwähnten Hofdecrets zu befehlen geruhet: „daß, wenn ein inländischer Verleger eine Schrift, welche der inländischen Censur nicht überreicht worden ist, unter einem fälschlich vorgedruckten inländischen Druckort im Auslande in Druck legt, derselbe eines solchen Vergehens wegen mit einer Geldstrafe von 25 Dukaten, und wofern er diese zu entrichtend unvermögend wäre, mit einer angemessenenen Arreststrafe belegt werden soll. Wäre aber der Inhalt des Buches zugleich so beschaffen, daß er für sich schon zu Folge der Gesetze eine Strafe nach sich zöge, so würde diese Strafe noch insbesondere zu verhängen sein.“

Das Wort Verleger kann nach dem Ausspruche der k. k. Hofcommission in politischen Gesetzsachen hier nicht im beschränkten Sinne unmittelbar auf die mit dem Buchhandel oder mit dem Drucke der Bücher sich abgebenden Gewerbsleute gedeutet werden, sondern dasselbe begreift sowohl den Herausgeber, als die zur Erscheinung der Schrift im Druck und zu deren Verschleiß, oder wie immer zur Beförderung des befragten Vergehens

beitragenden Personen. Ebenso wird durch die Worte: „unter einem fälschlich vorgedruckten inländischen Druckorte" keineswegs eine Beschränkung auf diesen einzelnen Fall ausgesprochen, sondern jeder, der eine Schrift, welche der inländischen Censur nicht überreicht worden ist, im Auslande in Druck legen läßt, macht sich des befragten Vergehens schuldig.

Die Richtigkeit dieser Auslegung bewährt sich auf das einleuchtendste durch die weiteren hohen Hofentschließungen vom 5. Oct. 1798, dann vom 21. Oct. 1807, worin an Jedermann, ohne Unterschied der Person, das Verbot gerichtet ist, irgend eine der inländischen Censur nicht vorgelegte, oder von derselben nicht zugelassene Schrift außer Landes drucken zu lassen; welchem Verbote auch die Einrückung größerer und kleinerer Aufsätze und Briefe in auswärtige gelehrte Zeitungen, in Journale und andere periodische Schriften unterzogen wird.

Diese bestimmten allerhöchsten Vorschriften werden den k. Kreisämtern in Folge eines an das k. k. Landes-Präsidium eingelangten Schreibens des Herrn Präsidenten der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle vom 28. Juli l. J. zur Wissenschaft mit dem Auftrage bekannt gemacht, dieselben den sämmtlichen Wirthschaftsämtern und Magistraten zu ihrer genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, selbst aber über die strenge Handhabung dieser Vorschriften sorgfältigst zu wachen.

16.

Hofkanzlei-Decret
vom 18. Dezember 1823,
Z. 38,531, an sämmtl. Länderstellen; n.-ö. Reg.-Circ. vom 4. Januar 1824, Z. 63,081; ob der Enns'sche Reg.-Verordn. vom 14. Jan. 1824, Z. 29,340; steiermärk. Gub.-Verordn. vom 31. Dez. 1823, Z. 33,973; tirolische Gub.-Verordn. vom 9. Jan. 1824, Z. 43; Verordn. des Laibacher Gub. vom 8. Jan. 1824, Z. 17,914; mährische Gub.-Curr. vom 9. Jan. 1824, Z. 38,171; böhmische Gub.-Verordn. vom 4. Jan. 1824, Z. 67,796; galizische Gub.-Verordn. vom 21. Febr. 1824, Z. 346.

(Allg. polit. und Prov. Gesetzsamml. für Nied.-Oestreich und Tirol vom Jahre 1824, dann für Ober-Oestreich, Steiermark, Laibach, Mähren, Böhmen und Galizien vom Jahre 1824.)

Es ist vorgekommen, daß die Vorschriften vom 13. October 1798 und 31. October 1803, vermöge deren kein k. k. Unterthan, ohne Unterschied, irgend eine Schrift außer Landes drucken lassen darf, die nicht vorher der inländischen Censur vorgelegt, und von dieser zum Druck zugelassen worden ist, auf Kupferstiche, Steinabdrücke und andere Druckarbeiten, welche inländische Künstler für ausländische Verleger zu verfertigen haben, in der Anwendung nicht bezogen werden.

Da aber der Zweck jenes Verbotes sich offenbar auch auf diese Kunstwerke bezieht, und da auch, nach dem §. 68 des Gesetzbuchs über schwere Polizei-Uebertretungen, die Außerachtlassung der Censurvorschriften bei gestochenen Blättern jener bei Büchern gleich gehalten wird, so beruhet der oben bemerkte Unterschied dort, wo er in der Ausübung statt fand, lediglich auf einem Irrthume.

Um sonach für die Zukunft jeden Zweifel in dieser Beziehung zu heben, wird, in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 18. Dezember 1823, zur genauen Darnachachtung allgemein bekannt gemacht, daß kein Kupferstecher, Steindrucker oder anderer Künstler dieser Gattung, wenn er sich nicht der gesetzlichen Ahndung aussetzen will, die von ihm für einen ausländischen Verleger verfertigte oder zu verfertigende Stich- oder Druckarbeit in das Ausland versenden darf, ohne dieselbe vorher entweder in der Zeichnung oder auf seine eigene Gefahr in dem ersten Abdrucke der inländischen Censurs-Behörde zur Prüfung vorgelegt, und von ihr das Erkenntniß der Zulässigkeit erwirkt zu haben.

17.

Niederöstreichische Regierungs-Verordnung vom 18. Juni 1828, Z. 28,111, an die k. k. R.-Aemter, den Wiener Magistrat und die Dominien Wiens.

(Prov.-Gesetzsamml. für Nied.-Oesterr. vom Jahre 1828.)

Um jeder Uebertretung der wegen der Censur, dann des Nachdruckes und Nachstiches bestehenden Vorschriften bei Herausgabe der Spielkarten, wirksam zu begegnen, haben die Obrigkeiten den Kartenmalern zu bedeuten, daß sie in allen Fällen, wo ihre Erzeugnisse von den seit unvordenklichen Zeiten üblichen, allgemein bekannten Figuren, sie mögen mittelst Holz-, Kupfer-, Steinstich oder auf welch immer für eine Art hervorgebracht werden, abweichen, sohin auf neue bildliche Darstellungen mit oder ohne Text sich gründen, die in Hinsicht der Censur und des Nachstiches und Nachdruckes bestehenden Gesetze, bei Vermeidung der darin auf diese Uebertretungen festgesetzten Strafe, auf das Genaueste sich gegenwärtig halten und befolgen sollen.

18.

Erlaß der Polizei- und Censur-Hofstelle vom 18. Dezember 1828.

Verordn. des Laibacher Gub. vom 6. Februar 1829, Z. 29,572.

(Prov.-Gesetzsamml. für Krain vom J. 1829.)

Um jenen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, welche sich, wenn die Erscheinung der ersten Auflage, oder auch die Wiederauflage eines Werkes erst lange Zeit nach der dem diesfälligen Manuscripte ertheilten Druckbewilligung Statt findet, bei den in der Zwischenzeit oft wesentlich veränderten Zeitverhältnissen und speziellen Umständen leicht ergeben können, erscheint es als eine nöthige Vorsichtsmaßregel, daß die in Folge älterer Druckbewilligung bereits zum Drucke oder Nachdrucke gelangten Werke bei ihrer Wiederauflage neuerdings der Censursbehörde zur Revision überreicht werden, und es ist aus dem nämlichen Grunde die Norm aufgestellt worden, daß das für Manuscripte, oder zum Nachdrucke zugelassene Werke, sowie auch für die in Druck zu legenden Bücher, Licitations- oder Sortiments-Kataloge ertheilte Imprimatur nur auf die Dauer eines Jahres zu gelten habe.

19.

Erlaß der k. k. obersten Polizei- und Censur-Hofstelle vom 27. Juni 1831;

n.-ö. Reg.-Circ. vom 30. Juni 1831, Z. 37,384; ob der Enns'sches Reg.-Circ. vom 20. Oct. 1842, Z. 28,542; steiermärkische Gub.-Verordn. vom 17. Aug. 1831, Z. 13,177; tyrolsche Gub.-Verordn. vom 12. Juli 1831, Z. 2079; illyrische Gub.-Verordn. vom 13. Oct. 1831, Z. 21,399.

(Allg. polit. dann Prov.-Gesetzsamml. für Nieder-Oestreich, Steiermark, Tyrol und Illyrien vom J. 1831, dann Ober-Oestreich vom J. 1832.)

Da sich die Handhabung der in Kraft stehenden Censursnormen nicht blos auf eigentliche Gemälde und auf die Erzeugnisse des Grabstichels und der Lithographie beschränken kann, und es nöthig ist, daß bei Behandlung der Kunsterzeugnisse und Modeartikel nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werde; so wird in Folge des Erlasses der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle vom 27. Juni l. J. hiermit verordnet, daß künftig die Maler, Steindrucker, Modellstecher, Woll- und Seidenfabrikanten, Drucker, Dosenfabrikanten, Lackirer, Spengler und dergleichen Gewerbsleute, wenn sie ein zum Verkaufe gewidmetes Stück mit einer Abbildung versehen wollen, vor Allem die Zeichnung dieser Abbildung, oder einen hiervon verfertigten Probeabdruck in Gratz der k. k. Polizei-Direction, in den Kreisen aber dem vorgesetzten Kreisamte zur Prüfung vorweisen, und sofort die Bewilligung zur Ausführung derselben nachsuchen müssen, um sich in vorkommenden Fällen darüber ausweisen zu können, indem widrigenfalls gegen sie wegen Uebertretung der Censurgesetze das Amt gehandelt werden müßte.

20.

Anordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 17. März 1832;

Circular der k. k. niederöstreich. Reg. vom 22. März; des k. k. illyrischen Guberniums vom 29. März; des k. k. tyrol-vorarlberg. Guberniums vom 30. März.

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 2. März 1832.

(s. ob. S. 150, Nro. 12.)

21.

Anordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 26. Juli 1832;

Circular der k. k. niederöstreich. Reg. vom 5. Aug.; des k. k. steiermärk. Gub. vom 6. Aug.

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 1832.

(s. ob. S. 151, Nro. 13.)

22.

Anordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 8. August 1832;

Circular der niederöstreich. Regierung vom 24. Aug.; des böhm. Gub. vom 31. Aug.; der ob der ennsischen Reg. vom 2. Sept.

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 8. Juli 1832.

(s ob. S. 152, Nro. 15.)

23.

Circular der niederöstreichischen Regierung
vom 17. Dezember 1832.
Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 15. Nov. 1832.
(s. ob. S. 155, Nro. 19.)

24.

Circular
des mährisch-schlesischen Gub. vom 19. Juli 1823; der niederöstreich. Reg. vom 20. Juli; des tyrol-vorarlberg. Gub. vom 27. Juli; des illyrischen Gub. vom 25. Juli; des böhm. Gub. vom 29. Juli dess. J.
Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 14. März 1833.
(s. ob. S. 155, Nro. 20.)

25.

Hofkanzlei-Decret
vom 3. Januar 1834;
Circular der niederöstreich. Regierung vom 12. Jan.; des mährisch-schles. Gub. vom 14. Jan.; des böhm. Gub. vom 14. Jan.; des tyrol-vorarlberg. Gub. vom 22. Jan. dess. J.
Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 5. Dez. 1833.
(s. ob. S. 156, Nro. 23.)

26.

Hofdecret
vom 13. März 1834;
Regierungsdecret
vom 31. März 1834;
daß nach §. 13 des Patentes vom 18. März 1806 den Buchbindern nicht verwehrt werden kann, unter Beobachtung der bestehenden Censur-Vorschriften Gebetbücher selbst aufzulegen.

27.

Hofkanzlei-Decret
vom 29. Juli 1834;
Circular der niederöstreich. Reg. vom 9. Aug.; des böhm. und küstenländ. Gub. vom 12. Aug.; des illyrischen Gub. und der ob der ennsischen Reg. vom 14. Aug.
Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 10. Juli 1834.
(s. ob. S. 157, S. 25.)

28.

Hofkanzlei-Decret
vom 1. October 1834;
Circular der niederöstreich. Reg. vom 10. Oct. 1834.
Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 11. Sept. 1834.
(s. ob. S. 157, Nro. 26.)

29.

Hofkanzlei-Decret
vom 20. Januar 1837,

Z. 28,598, an sämmtl. Länderstellen; n.-ö. Reg.-Verordn. vom 6. Februar 1837, Z. 6900, an die beiden Ordinariate, und vom 22. März 1837, Z. 10,713, an das Ordinariat zu St. Pölten. Ob der Enns'sche Reg.-Verordn. vom 30. März 1837, Z. 3598; tyrolische Gub.-Verordn. vom 10. Febr. 1837, Z. 2891; böhmische Gub.-Verordn. vom 17. Febr. 1837, Z. 5704; galizische Gub.-Verordn. vom 14. März 1837, Z. 7841.

(Prov.-Gesetzsamml. für Nied.-Oestreich, Ob.-Oestr., Tyrol, Böhmen und Gallizien vom J. 1837.)

Der §. 3 der auf eine allerhöchste Entschließung sich gründenden Hofordnung vom 17. März 1791, enthält sub Nro. 5 die bestimmte Vorschrift hinsichtlich der Kundmachung der von den Ordinariaten an den Clerus zu erlassenden Verordnungen.

Zu Folge hohen Hofkanzlei-Decrets vom 20. Jan. l. J., Z. 28,598, ist diese allerhöchste Vorschrift gehörig handzuhaben und darüber zu wachen, daß hinsichtlich aller von den Ordinariaten an den Clerus erlassenen, gedruckten Verordnungen oder sonstigen Kundmachungen die bestehenden Censursvorschriften nicht außer Acht gelassen werden.

30.

Hofkanzlei-Decret
vom 4. Februar 1837;

Z. 1390, an sämmtl. Länderstellen, mit Ausnahme von Venedig, Mailand und Zara; n.-ö. Reg.-Circ. vom 22. Febr. 1837, Z. 9120; ob der Enns'sche Reg.-Verordn. vom 5. März 1837, Z. 5025; steiermärk. Gub.-Ver. vom 28. Febr. 1837, Z. 2689; tyrolische Gub.-Ver. vom 3. März 1837, Z. 3753; Ver. des Laibacher Gub. vom 25. Febr. 1837, Z. 4095; Ver. des mährisch-schlesischen Gub. vom 18. Febr. 1837, Z. 6110; Ver. des böhmischen Gub. vom 25. März 1837, Z. 7669; Ver. des galizischen Gub. vom 10. April 1837, Z. 10,521.

(Allg. polit. dann Prov.-Gesetzsamml. für Nied.-Oestreich, Ob.-Oestr. Steiermark, Tyrol, Krain und Kärnthen, Mähren, Böhmen und Gallizien vom J. 1837.)

Da Fälle vorgekommen sind, wo der ausdrücklichen Vorschrift des Regierungs-Circulares vom 13. Oct. 1798 zuwider, Schriften, deren Verfasser Inländer sind, außer Landes gedruckt wurden, so wird, in Folge hoher Hofkanzlei-Verordnung vom 4. d. M., die mit obgedachtem Regierungs-Circulare bekannt gemachte Vorschrift, daß Niemand, ohne Unterschied, irgend eine Schrift außer Landes drucken lassen soll, welche nicht vorher der inländischen Censur vorgelegt und von dieser zum Druck zugelassen worden ist, hiermit neuerdings in Erinnerung gebracht.

III.

Königreich Preußen.

1.

Verordnung,
wie die Censur der Druckschriften nach dem Beschluß des deutschen Bundes vom 20. Septbr. d. J., auf fünf Jahre einzurichten ist.
vom 18. Octbr. 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, v. G. G. König von Preußen u. s. w., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Durch das in der deutschen Bundesversammlung v. 20. Septbr. d. J. auf fünf Jahre einstimmig verabredete Preßgesetz ist für sämmtliche Bundes-Staaten festgesetzt worden: (Hier folgt dieser Bundesbeschluß §§. 1 bis 10 s. oben S. 145 Nro. 2.)

Wir sind nicht nur entschlossen, alle in gedachtem Bundesgesetze ausgesprochenen Verabredungen und Bestimmungen in Unsern zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen ausführen und über die strenge Befolgung derselben wachen zu lassen, sondern wollen, daß die Censur nach gleichen Grundsätzen in Unserer gesammten Monarchie behandelt werde.

Da ferner der von Uns übernommenen Verantwortlichkeit am besten genügt werden kann, wenn alle, auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften, wie bisher der Censur unterworfen bleiben, so lange das gegenwärtige Gesetz in Kraft bleibt, die Erfahrung aber gelehrt hat, daß die bisherige Einrichtung der Censur mangelhaft, nicht einfach genug und in mancherlei Rücksicht unvollkommen war; so haben Wir beschlossen, das Censur-Edict v. 19. Decbr. 1788, so wie alle sich darauf beziehende, dasselbe erklärende Edicte und Rescripte, so wie in den neuen oder wiedererworbenen Provinzen die das Censurwesen betreffenden früheren Verordnungen hierdurch aufzuheben, zugleich aber für alle Staaten der Monarchie gegenwärtige neue allgemeine Censurvorschrift für die in dem Bundesgesetz erwähnten fünf Jahre als künftig einzige Norm bekannt machen zu lassen. Nach Ablauf derselben behalten Wir Uns vor, dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfordern werden.

Wir haben demnach verordnet, was folgt:

I.

Alle in Unserem Lande herauszugebenden Bücher und Schriften sollen der in den nachstehenden Artikeln verordneten Censur zur Genehmigung vorgelegt und ohne deren schriftliche Erlaubniß, weder gedruckt noch verkauft werden.

II.

Die Censur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinungen und Lehren einzelner Religions-Partheien und im Staate geduldeter Sekten, zuwider ist; zu unterdrücken, was die Moral und guten Sitten beleidigt; dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des Preußischen Staats, als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzt. Hierher gehören alle auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassungen abzweckende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem Preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie constituirenden Personen; ferner Alles, was dahin zielt, im Preußischen Staate oder den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen; alle Versuche, im Lande und außerhalb desselben Partheien oder ungesetzmäßige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Partheien, welche am Umsturze der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.

III.

Die Aufsicht über die Censur aller in unsern Landen herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie sein mögen, wird ausschließlich den Oberpräsidenten sowohl in Berlin als in den Provinzen, übertragen, welche für jedes einzelne Fach eine zur größtmöglichsten Beschleunigung erforderliche Anzahl vertrauter, wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Censoren durch das in §. VI. bestimmte Ober-Censur-Collegium, dem Polizei-Departement des Ministeriums des Innern, in Absicht auf auswärtige Verhältnisse dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und auf theologische und wissenschaftliche Werke dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vorschlagen werden, um unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Instruktionen sich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuscripte, nach den im Art. II. festgesetzten Grundsätzen zu unterziehen.

IV.

Die Censur der Zeitungen, periodischen Blätter und größeren Werke, welche sich ausschließlich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, steht unter der obersten Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, die der theologischen, rein wissenschaftlichen Werke unter dem Ministerium der geistlichen Augelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts. Alle übrigen Gegenstände der Censur unter dem Polizei-Departement im Ministerium des Innern.

Die Censur von Gelegenheits-Gedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern, dieser Art, außer den Ober-Präsidial-Städten, bleibt den Polizeibehörden des Druckortes, jedoch unter der Aufsicht und Controle der Ober-Präsidenten, überlassen.

V.

Alle katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Censur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

VI.

Es soll in Berlin ein nach Verschiedenheit der Gegenstände den in den §§. III. u. IV. benannten Staatsministerien unmittelbar untergeordnetes, aus mehreren Mitgliedern und einem Secretair bestehendes Ober-Censur-Collegium für die ganze Monarchie errichtet werden.

Dessen Hauptbestimmung soll sein:

1) die Beschwerden der Verfasser oder Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubniß zum Drucke zu untersuchen, und nach dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in letzter Instanz darüber zu entscheiden;

2) über die Ausführung des Censurgesetzes zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Uebertretung desselben, so wie die Fälle, wo die verordneten Censoren dem Geiste des gewärtigen Gesetzes nicht Genüge geleistet zu haben scheinen, oder über welche sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem betreffenden Ministerium anzuzeigen;

3) mit dem Ober-Präsidenten und den Censurbehörden über die Censur-Angelegenheiten zu correspondiren, ihnen die von den oben erwähnten Staatsministerien, ausgehenden Instructionen zukommen zu lassen, so wie ihre allfallsigen Zweifel und Bedenklichkeiten nach den ihm von den gedachten Ministerien gegebenen Vorschriften zu heben;

4) das Verbot des Verkaufs derjenigen, innerhalb oder außerhalb Deutschlands mit oder ohne Censur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch die Berichte an die vorgedachten Ministerien zu veranlassen.

VII.

Die der Akademie der Wissenschaften und den Universitäten bisher verliehene Censurfreiheit wird auf fünf Jahre hiermit suspendirt.

VIII.

Die inländischen Buchhändler sind gehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch alsdann zu beobachten, wenn sie ein Buch im Auslande drucken lassen, auch sind sie dieser Verpflichtung nicht entbunden, wenn die ganze Auflage blos fürs Ausland bestimmt ist.

IX.

Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende des Werkes, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen eines im Preußischen Staate wohnhaften bekannten Redacteurs versehen sein.

Die Ober-Censurbehörde ist berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung

zu erklären, daß der angegebene Redacteur nicht von der Art sei, das nöthige Zutrauen einzuflößen, in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet ist, entweder einen andern Redacteur anzunehmen, oder wenn er den ernannten beibehalten will, für ihn eine von Unsern oben erwähnten Staats-Ministerien auf den Vorschlag gedachter Ober-Censurbehörden zu bestimmende Caution zu leisten.

X.

Es bleibt einem Buchdrucker oder Verleger überlassen, das von ihm zu druckende Werk entweder im Ganzen in einer deutlichen Abschrift, oder stückweise in gedruckten Probebogen zur Censur einzureichen; in letzterem Falle hat er jedoch es sich selbst beizumessen, wenn nach Vollendung eines Theils des Drucks der Censor einen folgenden Abschnitt unzulässig fände, und durch Wegstreichen desselben, das bereits Gedruckte unnütz würde. Das zur Censur überreichte Manuscript wird von dem Censor auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namen und Datum bezeichnet.

Ist das Werk bogenweise der Censur überreicht worden, so muß das Imprimatur auf jedem Bogen ausgedrückt sein. Die Erlaubniß zum Druck ist nur auf ein Jahr gültig; ist der Druck nicht im Laufe desselben besorgt worden, so muß eine neue Erlaubniß nachgesucht werden.

XI.

Keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift kann in den Königlichen Staaten verkauft werden, ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde.

XII.

Keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch diese oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, darf verkauft werden.

XIII.

Der Buchdrucker und Verleger, welcher die im gegenwärtigen Gesetze bestimmte Vorschrift befolgt und die Genehmigung zum Abdruck einer Schrift erhalten hat, wird von aller ferneren Verantwortlichkeit wegen ihres Inhalts völlig frei. Sollte der im §. 6. des Bundesgesetzes v. 20. Septbr. vorausgesehene Fall eintreten, und die Bundesversammlung die Unterdrückung einer solchen, unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Censurvorschrift erschienenen Schrift verfügen, so hat der Verleger Anspruch auf Entschädigung zu machen. Dem Verfasser kann in keinem Falle eine gleichmäßige vollständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommen, sondern wenn es sich finden sollte, daß er des Censors Aufmerksamkeit zu hintergehen (z. B. durch eingestreute strafwürdige Anspielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabsichtigter Sinn dem Censor verborgen bleiben konnte) oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gewußt habe, so bleibt er deshalb, besonders bei einzelnen, in einem weitläuftigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie

vor verantwortlich. Ist in einem solchen Werke der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeigen; wenn er dieses nicht kann oder nicht will, oder der Verfasser ist nicht ein im Lande gegenwärtiger Preußischer Unterthan, so muß der Verleger die Verantwortlichkeit an dessen Stelle mit übernehmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Person sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Censur und Erlaubniß zum Druck ungeachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben.

XIV.

Eine unveränderte neue Auflage eines Werks, das seit der Bekanntmachung gegenwärtiger Censurvorschrift mit Erlaubniß erschienen war, kann ohne weitere Censur auch im Auslande gedruckt werden; nur muß der Verleger der Censurbehörde, unter welcher der Buchdrucker steht, oder, wenn es außerhalb gedruckt wird, derjenigen seines Wohnorts die gehörige Anzeige machen.

XV.

Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubniß hat drucken lassen, zu keiner Entrichtung von Censurgebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Censurvorschrift an, zu keiner Ablieferung von irgend einem Frei-Exemplar an eine Bibliothek verbunden. Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Censor.

XVI.

1) Jeder Buchdrucker in Unseren Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder inländische Verleger, der eine Schrift im In- oder Auslande drucken läßt, ohne diesen Censurvorschriften zu genügen, verfällt blos deshalb in eine polizeiliche Strafe, nach Maßgabe der Gefährlichkeit des Inhalts, von Zehn bis Einhundert Reichsthaler, und außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen. Bei Wiederholung dieses Vergehens wird die Strafe verdoppelt. Ist der Verfasser selbst Verleger, so treffen auch ihn die Strafen des Verlegers. Buchhändler und Buchdrucker, die zum dritten Male sich solcher Vergehungen schuldig machen, sollen der Befugniß zu diesem Gewerbe verlustig sein.

2) Ist der Inhalt einer solchen Schrift an sich strafbar, so treten außerdem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein, wobei Wir erklären, daß bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate es nicht bloß darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, sondern eine Gefängniß- oder Festungsstrafe von sechs Monaten bis zwei Jahren wegen solcher strafbaren Aeußerungen selbst verwirkt ist.

Eine gleiche Strafe soll stattfinden bei Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten, und bei frechem, die Erregung von Mißvergnügen abzweckendem Tadel ihrer Regierungen.

3) Für den Inhalt der Schrift ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger diesen Unsern Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich.

4) Blos die Unterlassung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn sie auch mit Censur gedruckt ist, soll polizeilich mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Reichsthalern an dem Verleger bestraft werden. Eben so soll der Drucker bestraft werden, der eine Zeitung oder periodische Schrift ohne den Namen des Redacteurs druckt.

5) Wer verbotene Schriften verkauft oder sonst ausgiebt, soll außer der Confiskation der bei ihm davon vorhandenen Exemplare mit einer Polizeistrafe von Zehn bis Einhundert Reichsthalern, im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung derselben, und im dritten Falle, außer der doppelten Geldbuße, mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

Zu den verbotenen gehören alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften, und alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redacteurs fehlt.

XVII.

Zeitungen und andere periodische Schriften, sobald sie Gegenstände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen, dürfen nur mit Genehmigung der oben gedachten Ministerien erscheinen, und sind von denselben zu unterdrücken, wenn sie von dieser Genehmigung schädlichen Gebrauch machen.

So geschehen und gegeben,
Berlin, den 18. Octbr. 1819.

Friedrich Wilhelm.

2.

Allerh. Cabinets-Ordre vom 18. September 1824, wegen Fortdauer des Censur-Edicts v. 18. Octbr. 1819.

Mit Bezug auf den über das provisorische Preßgesetz unter Meiner Zustimmung genommenen Bundestags-Beschluß, verordne Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsministerii v. 2. d. M., daß das Censur-Edict v. 18. Oct. 1819, und die Bestimmungen, welche in Beziehung darauf später ergangen sind, ferner gesetzliche Kraft behalten sollen, bis Ich darüber weitere Verordnung erlassen werde. Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieses Meines Befehls in die Gesetzsammlung zu veranlassen.

Berlin, den 18. September 1824.

Friedrich Wilhelm.

3.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. December 1824, über einige nähere die Censur betreffende Bestimmungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30. November d. J., bestimme Ich im Verfolg Meiner das Censur-Edict betreffenden Ordre an das Staatsministerium vom 18. September d. J.

1) daß die in dem Rescript vom 26. April 1794 enthaltene Bestimmung, vermöge deren der Druck derjenigen Schriften nicht gestat-

tet sein soll, die entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, und die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen, oder aber die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen sich unterfangen, und dadurch zugleich alle Religiosität in den Grundfesten erschüttern, als in den II. Art. der Verordnung vom 18. October 1819 ausdrücklich aufgenommen angesehen und fernerhin aufrecht erhalten und befolgt werden soll. Ich will zugleich, daß auch in Ansehung der für einen engern Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmten Werke alle unanständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörenden, verketzernden Angriffe auf andere Glaubenspartheien schlechthin vermieden und nicht gestattet werden sollen.

Ebensowenig sollen

2) Schriften, welche zur Kränkung der persönlichen Ehre des guten Namens Anderer abzielen, die Druck-Erlaubniß erhalten, und die hierüber im ältern Censurgesetz vom 19. December 1788 §. 2.*) enthaltene Vorschrift soll als dem Art. II. der Verordnung vom 18. October 1819 einverleibt angnommen werden.

Soviel

3) die Entschädigung des Verlegers wegen der, unter Censur erschienenen, aber dennoch unterdrückten oder verbotenen und confiscirten Schriften betrifft; so versteht es sich von selbst, daß diejenige Behörde, welche innerhalb der Grenzen ihrer Competenz eine solche Schrift, ihres unzulässigen Inhalts wegen, unterdrückt oder sonst außer Cours setzt, von dem Verleger niemals in Anspruch genommen, sondern daß dieser lediglich gegen den Censor, und zwar zunächst an ihn, und nur bei dessen Zahlungsunfähigkeit, oder wenn derselbe den Censurvorschriften völlig genügt haben sollte, gegen den Fiskus nach nähern Bestimmungen der Gesetze zugelassen werden kann.

Demnächst bestimme Ich mit Abänderung des XV. Art. der Verordnung vom 18. October 1819,

4) daß mit dem 1. Januar 1825 die Entrichtung der Censurgebühren aus Staatskassen aufhören und dagegen, wie dies früher der Fall war, von dem Verleger oder Buchdrucker, und zwar mit drei Silbergroschen für jeden gedruckten Bogen, geleistet werden, auch

5) von eben dem Zeitpunkte an jeder Verleger wiederum schuldig sein soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlags-Artikel, und zwar eins an die große Bibliothek hierselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeldlich einzusenden. Bei der Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Censor hat es sein Verbleiben.

---

*) Diese §. 2. lautet:

„Die Absicht der Censur ist keineswegs, eine anständige, ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern oder sonst den Schriftstellern irgend einen unnützen und lästigen Zwang aufzulegen, sondern nur vornehmlich demjenigen zu steuern, was wider die allgemeinen Grundsätze der Religion, wider den Staat und sowohl moralischer als bürgerlicher Ordnung entgegen ist, oder zur Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt."

6) Einheimische Buchhändler, die zugleich im Auslande Buchhandlungen besitzen, dürfen zwar die Verlags-Artikel der letztern nur der dortigen Censur unterwerfen, der Absatz solcher Artikel in den diesseitigen Staaten aber kann nicht anders gestattet werden, als wenn zuvor auch den Vorschriften des diesseitigen Censurgesetzes eine Genüge geschehen ist.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen durch den Abdruck in der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf deren Befolgung zu halten.

Berlin, den 28. December 1824.

Friedrich Wilhelm.

4.

Rescript
des Ministeriums des Innern und der Polizei,
vom 24. März 1832;
zur Publication der Bundesbeschlüsse vom 10. u. 19. November 1831
und vom 2. März 1832.
(s. ob. S. 149 u. 150 Nro. 9, 10 u. 12.)

5.

Patent
vom 25. September 1832;
(Ges.-Samml. v. d. J. St. 20 Nro. 1392.)
Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 5. März 1832.
(s. ob. S. 152. Nro. 15.)

6.

Allerhöchste Cabinets-Ordre
vom 19. December 1834.
(Ges.-Samml. von 1834 S. 55.)

Ich will die Bestimmung des Art. XI. des Censuredicts vom 18. October 1819 dahin erweitern, daß keine in polnischer Sprache außerhalb meiner Staaten, es sei innerhalb oder außerhalb der Staaten des deutschen Bundes, erscheinende Schrift, ohne vorherige ausdrückliche Debitsertheilung des Ober-Censur-Collegiums in irgend einem Landestheile Meiner Staaten verkauft oder verbreitet werden darf. Dem Ober-Censurcollegium bleibt es anheim gegeben, zur Erleichterung des Bücherverkehrs im Großherzogthum Posen mit dem Oberpräsidium diejenigen Einrichtungen zu verabreden, welche von beiden Behörden angemessen befunden werden.

7.

Allerhöchste Cabinets-Ordre
vom 20. August 1835.

Ich bin mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß auch gedruckte Anzeigen von Büchern gleich anderen einzelnen gedruckten Blättern den Vorschriften des Censurgesetzes vom 18. October 1819 unterworfen und daß namentlich

dergleichen im Auslande gedruckte Anzeigen und Blätter ohne Ausnahme den im Inlande gedruckten gleich zu achten sind, mithin, wenn sie außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckt werden, nach Art. XI. des Censurgesetzes ohne ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde nicht verbreitet werden dürfen, wogegen die innerhalb der deutschen Bundesstaaten gedruckten Anzeigen der Local-Censurbehörde vorzulegen sind.

8.

Rescript

der Ministerien der geistl., Unterr. und Medicin.-Angelegenheiten, der auswärt. Angelegenheiten des Innern und der Polizei vom 16. Juni 1836.

Zur Publication des Bundesbeschlusses vom 28. April 1836.

(s. ob. S. 158, Nro. 28.)

9.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. August 1837,

Erläuterungen und Ergänzungen der Verordnungen über die Censur der Druckschriften vom 18. Oct. 1819 und 28. Dec. 1824 enthaltend.

Zur Erläuterung und Ergänzung der Verordnungen über die Censur der Druckschriften vom 18. Oct. 1819 und 28. Dec. 1824 bestimme Ich hierdurch auf die Anträge des Staatsministeriums Folgendes:

1) Jeder Buchdrucker, welcher Censurlücken andeutet, verfällt in die durch §. XVI. zu 1. der gedachten Verordn. vom 18. Oct. 1819 festgesetzte Strafe.

2) Sämmtliche inländische Buchhändler, sie mögen zugleich im Auslande eine Buchhandlung besitzen oder nicht, sollen in Folge der Vorschrift des §. VIII. der Verordnung vom 18. Oct. 1819 und des §. 6. Meiner Ordre vom 28. Dec. 1824 bei Vermeidung der durch §. XVI. zu 1 der erstgedachten Verordnung festgesetzten Strafe verbunden sein, auch ihre im Auslande zu druckenden oder für das Ausland bestimmten Verlagsartikel vor dem Drucke der inländischen Censur zu unterwerfen.

3) Außer den im §. XVI. der Verordnung vom 18. Oct. 1819 bezeichneten Schriften, soll die Herausgabe aller andern periodischen Schriften ebenfalls von der vorgängigen Genehmigung der, mit der obersten Leitung der Censur-Angelegenheiten beauftragten Ministerien abhängig bleiben.

4) Nicht blos der Verkauf und das Ausgeben, sondern auch das Ausstellen und Anbieten verbotener Schriften ist mit den, im §. XVI. Nr. 5. der Verordn. vom 18. Oct. 1819 angedrohten Strafen zu ahnden. Diese Strafen treffen den Verkäufer, Ausgeber, Aussteller oder Anbieter verbotener Schriften auch dann, wenn er nicht zu den Gewerbtreibenden gehört. Bei solchen Personen tritt, wenn sie sich dergleichen Vergehungen zum drittenmale schuldig machen, statt des Ver-

lustes des Gewerbes eine Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre ein, welche in ferneren Wiederholungsfällen bis auf das Doppelte gesteigert werden kann.

5) Die im §. XI. der Verordn. vom 18. Oct. 1819 bezeichneten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache, so wie die in Meiner Ordre vom 19. Febr. 1834 erwähnten, außerhalb der preußischen Staaten in polnischer Sprache erschienenen oder künftig erscheinenden Schriften, und die in Meiner Ordre vom 29. August 1835 erwähnten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes gedruckten Anzeigen von Büchern oder einzelnen Blättern sind, so lange die Ober-Censurbehörde nicht die besondere Erlaubniß zum Verkauf derselben ertheilt hat, als verbotene zu betrachten. Wer solche Schriften, Anzeigen oder einzelne Blätter verkauft oder ausgiebt, ausstellt, anbietet, bevor die Ober-Censurbehörde den Debit derselben gestattet hat, verfällt daher ebenfalls in die im §. XVI. Nr. 5. der Verordn. vom 18. Oct. 1819 festgesetzte Strafe.

6) Außer den in der Verordnung vom 18. Oct. 1819 zu §. XI. und den, in meinem Erlasse vom 19. Febr. 1834 und 29. Aug. 1835 erwähnten, so wie denjenigen Schriften, deren Verkauf und Verbreitung durch spezielle Verfügungen der competenten Behörde untersagt ist oder künftig untersagt werden möchte, gehören zu den in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. XVI. der Verordn. vom 18. Oct. 1819 verbotenen Schriften auch alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften und alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redacteurs fehlt.

Diesen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Berlin, den 6. August 1837.

Friedrich Wilhelm.

10.

Circular-Rescript
vom 25. Febr. 1840,
betreffend die Einziehung der Pflicht-Exemplare für die Königl. Bibliothek.

1) Die inländischen Buchhändler, Buchdruckereibesitzer und Selbstverleger, insofern sie der ihnen, nach der Bestimmung Nr. 5 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 28. Dez. 1824 obliegenden Verpflichtung, wie es bisher häufig geschehen, nicht von selbst nachkommen, haben den von der Verwaltung der hiesigen Königl. Bibliothek an sie ergehenden Aufforderungen zur Einsendung der Pflicht-Exemplare von den von ihnen verlegten oder für ausländische Buchhändler oder Selbstverleger gedruckten Bücher und Zeitschriften jederzeit sofort Folge zu leisten, und spätestens, von dem Tage des Empfanges der Aufforderung angerechnet, nach Verlauf von acht Tagen die in Berlin wohnhaften, und nach Verlauf von vier Wochen die außerhalb Berlin wohnenden Buchhändler, Buchdrucker und Selbstverleger, die Einsendung der verlegten Schriften an die Königl. Bibliothek zu bewirken, oder derselben binnen der gedachten Frist den genügenden Grund schriftlich anzuzeigen, weshalb die Einsendung nicht erfolgt.

2) Vom 1. Jan. 1840 an sind nur von denjenigen inländischen Zeitschriften, deren Zusendung in einzelnen Stücken oder Heften von der Verwaltung der Königl. Bibliothek ausdrücklich verlangt wird, die Stücke oder Hefte, sogleich nach deren Erscheinung, durch die Post an die Königl. Bibliothek zu befördern; von allen übrigen Zeitschriften sind dagegen von dem gedachten Zeitpunkte an die Pflicht-Exemplare erst am Schlusse jedes Jahres in vollständigen Jahrgängen an die Königl. Bibliothek zu übersenden.

3) Von den im inländischen Buchhandel erscheinenden einzelnen Abdrücken aus größern Werken, insbesondere den Abhandlungen inländischer gelehrten Gesellschaften und Vereine, Zeitschriften u. s. w. ist die Ablieferung der gesetzlichen Pflicht-Exemplare an die hiesige Königl. Bibliothek in derselben Weise, wie von andern literarischen Publicationen, zu bewirken.

4) Von neuen Auflagen früher erschienener Werke (Stereotypabdrücke nicht ausgenommen), auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden, ist gleichfalls die Abgabe der gesetzlichen Pflicht-Exemplare an die hiesige Königl. Bibliothek zu bewirken.

5) Wenn eine inländische Buchhandlung mehrere oder sämmtliche noch vorräthige Exemplare eines Werkes von einem inländischen oder ausländischen Selbstverleger käuflich erwirbt, und dieselbe auf dem Titel des Werks, oder durch den Meßcatalog, oder durch sonstige Anzeigen sich als nunmehrige Verlegerin desselben bezeichnet, so sind auch von dergleichen Artikeln die gesetzlichen Pflicht-Exemplare an die hiesige Königl. Bibliothek abzuliefern.

Berlin, den 25. Februar 1840.

Eichhorn.

11.

Circular-Verfügung

an sämmtliche Ober-Präsidenten, betreffend die Einrichtung allgemeiner Uebersichten über die periodische Presse und Tagesliteratur in den Provinzen, vom 7. April 1842.

Die periodische Presse nimmt unter den Mitteln, aus denen das geistige Bedürfniß des Volks seine Befriedigung sucht, eine vorzügliche Stelle ein, indem sie jeglichem Interesse, dem politischen wie dem wissenschaftlichen, dem ästhetischen und gewerblichen, eine regelmäßige und allgemein zugängliche Nahrung bietet, die, durch den Reiz der Neuheit verstärkt, sowohl Belehrung als Unterhaltung gewähren soll. Wenn ihre Bedeutung durch die in allen Volksklassen hervorgetretene geistige Regsamkeit fortwährend gesteigert wird, so hat auch die neue Censur-Instruction die Wichtigkeit der Tagesliteratur erhöht, weshalb es erforderlich wird, ihre Bewegung näher ins Auge zu fassen und über Gehalt, Richtung und Einfluß derselben sich zu orientiren. Das reiche Material, welches dieselbe für die Beurtheilung der politischen, sittlichen und intellectuellen Entwickelung der Nation darbietet, ist bisher nicht genugsam gewürdigt worden. Aus dem Inhalte, dem Tone und der Farbe der Blätter einer Provinz, aus dem Umfange und der Bildungsstufe ihrer Leserkreise lassen sich die gewichtigsten Folgerungen auf die geistigen Zustände der Einwohnerschaft ziehen, und ein Ueber-

blick der gesammten periodischen Literatur aller Provinzen würde zugleich ein treffendes Bild der geistigen Physiognomie der Nation gewähren. Ein solcher Einblick ist aber nur auf Grund einer umfassenden Charakteristik der Tagesliteratur und einer vollständigeren Information über den Umfang ihrer Verbreitung und Benutzung zu gewinnen.

Die bisher von den Königl. Ober-Präsidien eingereichten Verzeichnisse der in den Provinzen erscheinenden Zeitschriften, obschon sie dem Zwecke der polizeilichen Controle, aus welchem sie bisher zunächst erfordert wurden, Genüge leisten, bieten in ihren, nur die formelle Seite des Gegenstandes und dessen äußere Verhältnisse berührenden Angaben und Rubriken eine solche sichere und ausreichende Grundlage nicht dar. Soll die periodische Literatur für das Verständniß und die Fortbildung der Volkszustände benutzt werden, so bedarf es vielmehr eines nähern Eingehens auf das Wesen und Wirken der Tagespresse, einer aufmerksamen Verfolgung ihrer Bewegung und einer gründlichen Kenntniß ihres Gehaltes und ihrer Einwirkung.

Aus diesem Gesichtspunkte ersuche ich deshalb Ein Königl. Ober-Präsidium hierdurch ergebenst, über Gehalt, Richtung, Leistung und Einfluß der gesammten Journalistik der Provinz einen übersichtlichen Bericht erstatten und bei dessen Abfassung den Zweck als leitend ansehen zu wollen, daß derselbe für eine Beurtheilung des Bildungszustandes und des Geistes der Provinz aus der Physiognomie der dortigen Tagesliteratur die erforderlichen Daten gewähren soll. In welcher Weise diesem Zwecke am geeignetsten zu entsprechen sein wird, in welchem Maße demselben überhaupt, der Natur des Gegenstandes nach, genügt werden könne, muß die Erfahrung erst herausstellen, da es sich hier um den Anbau eines noch wenig bestellten Feldes handelt; doch dürfte es zweckmäßig erscheinen, folgende Grundlinien bei Abfassung des Berichts zu berücksichtigen. Als Gegenstand des Berichts sind alle inländischen Zeitschriften anzusehen, welche einer ministeriellen Concession bedürfen.

Dieselben werden in dem einzureichenden Tableau, zur Förderung der Uebersicht, nach den Kategorien:

politische,
wissenschaftliche,
gewerbliche,
Unterhaltungs- und
Verordnungs-Blätter

zu ordnen sein.

Den in den bisherigen Berichten für den censurpolizeilichen Zweck ausreichend enthaltenen und nur durch ein Urtheil über die Qualification der Censoren zu vervollständigenden Notizen werden im Wesentlichen noch folgende Rubriken hinzutreten müssen:

Charakter und Tendenz der Zeitschriften,
Werth und Zweckmäßigkeit derselben,
Größe und Auflagen,
Zahl ihrer in der Provinz debitirten Exemplare,
Umfang und Bildungsstufe ihrer Leserkreise.

Die ersten beiden Rubriken sind für eine möglichst prägnante Charakteristik des wesentlichen Gehalts, der Richtung und Farbe der Zeitschrift, und für ein motivirtes Urtheil über Leistung, Werth und relativen Nutzen

derselben bestimmt; die folgenden drei Rubriken sollen, nächst den Zahlenangaben, über die Verbreitung der Zeitschrift und den Umfang ihrer Benutzung zugleich den Einfluß derselben, durch die nähere Bezeichnung ihrer Leserkreise, nach Stand und Bildungsstufe ins Licht stellen.

Ohne Zweifel werden vorzugsweise die Censoren der betreffenden Tagesblätter in allen diesen Beziehungen, namentlich für die Charakteristik der Zeitschriften, die zuverlässigsten Daten an die Hand zu geben vermögen.

Endlich erscheint es für den Zweck der Erlangung eines möglichst getreuen und umfassenden Bildes der geistigen Zustände der Provinz wesentlich erforderlich, dem Bericht über die inländische Tagesliteratur, als Anhang, auch über die Benutzung der auswärtigen Zeitschriften im Inlande eine kurze Notiz folgen zu lassen, welche sich jedoch nur auf die approximative Angabe der in der Provinz cursirenden Exemplarzahl und der Bezeichnung der Leserklassen dieser Zeitschriften zu beschränken braucht.

Indem ich dem Königl. Ober-Präsidium die Berücksichtigung dieser, die Behandlung des Gegenstandes keineswegs erschöpfenden Andeutungen anheimgebe, bemerke ich schließlich, daß es der gewünschten ausführlichen Darstellung nur in dem ersten Berichte bedarf, während künftig eine jährliche, im Monat Februar zu erstattende Anzeige der im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen, namentlich in Bezug auf den stattgehabten Zuwachs und Abgang in der periodischen Literatur, genügend erscheint, so daß dann auch die bisher eingereichten Jahresverzeichnisse der Zeitschriften wegfallen.

Berlin, den 7. April 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei.
gez. von Rochow.

12.

Cabinets-Ordre
vom 4. October 1842,
betreffend die Bestimmung, daß die in den preußischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text, mit Ausschluß der Beilagen, 20 Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen.

Indem ich eine Revision der für das Censurwesen in Meinen Staaten bestehenden Verordnungen und Verwaltungsformen angeordnet habe, will ich ohne die Beendigung dieser bei ihrer großen Wichtigkeit längeren Vorbereitung und Zeit erfordernden abzuwarten, schon jetzt die Presse von einer durch die Bundesgesetzgebung nicht geforderten Beschränkung befreien, indem ich bestimme, daß die in Meinen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text, mit Ausschluß der Beilagen, 20 Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen. Auf Bücher, welche in einzelnen Lieferungen erscheinen, erstreckt sich diese Bestimmung nur insofern, als der Text jeder Abtheilung 20 Druckbogen übersteigt. Von jeder hiernach ohne Censur erscheinenden Schrift muß 24 Stunden vor ihrer Austheilung ein Exemplar bei der Polizeibehörde niedergelegt werden. Für die Befolgung dieser Vorschrift sind der Verfasser und der Verleger, ingleichen

der Drucker, dessen Name auf dem Titel oder am Schluß des Werks angegeben sein muß, bei einer polizeilichen Geldbuße von 10 bis 100 Thalern verantwortlich.

Ueber die Festsetzung dieser Geldbuße entscheidet der Ober-Präsident, unter Vorbehalt des Recurses an die Minister des Innern; der Recurs muß innerhalb 10 Tagen nach Publication des Resoluts des Ober-Präsidenten bei letzterem angemeldet werden.

Die bisherigen Strafgesetze gegen die im Wege der Presse verübten Verbrechen, und namentlich die Bestimmungen im Art. XVI. No. 2 und 3 des Censur-Edicts vom 18. Oct. 1819 bleiben auch in Beziehung auf diejenigen Bücher in Kraft, welche fortan von der Censur befreit sind. Das Staatsministerium hat diese Ordre zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

13.

Cabinets-Ordre
vom 14. October 1842,
welche die Behörden zur Widerlegung und Berichtigung von Unwahrheiten und entstellten Thatsachen verpflichtet.

Ich habe schon öfter auf die Nothwendigkeit hingewiesen, der Tendenz des schlechten Theils der Tagespresse: die öffentliche Meinung über allgemeine Angelegenheiten durch Verbreitung von Unwahrheiten oder entstellten Thatsachen irre zu leiten, dadurch zu begegnen, daß jeder solchen falschen Mittheilung augenblicklich die Wahrheit durch Berichtigung der Thatsachen in denselben Blättern gegenüber gestellt werde, welche sich der Verfälschung schuldig gemacht haben. Es genügt nicht, die Gegenwirkung gegen schlechte, für den öffentlichen Geist verderbliche Bestrebungen eines Tageblattes den andern, von einem bessern Geiste geleiteten Blättern zu überlassen und nur von ihnen zu erwarten. Eben da, wo das Gift der Verführung eingeschenkt worden ist, muß es auch unschädlich gemacht werden; das ist nicht nur Pflicht der Obrigkeit gegen den Leserkreis, dem das Gift geboten worden, sondern es ist zugleich unter allen Mitteln das wirksamste, die Tendenzen der Täuschung und Lüge, wie sie sich zeigen, zu vernichten, indem man die Redactionen zwingt, das Urtheil über sich selbst zu veröffentlichen. Ich habe es darum mißfällig wahrgenommen, daß dieses ebenso rechtmäßige als nothwendige Mittel, Ausartungen der Presse zu zügeln, bisher wenig oder gar nicht angewendet worden ist. Sofern die bisherigen Gesetze die Verpflichtung der inländischen Zeitungen zur unweigerlichen Aufnahme aller, unter amtlicher Autorität ihnen zugesandten thatsächlichen Berichtigungen, und zwar ohne alle Anmerkungen und einleitende Betrachtungen, nicht genügend festgestellt haben sollten, erwarte Ich von dem Staatsministerio vordersamst die Vorschläge zu der nöthigen Ergänzung derselben. Wenn sie aber für den Zweck schon jetzt ausreichen, so will Ich, daß dieselben auch zum Schutz des Rechtes und der Wahrheit von Meinen Behörden kräftig gehandhabt werden, uud empfehle dies, nebst den Ministerien selbst, insbesondere der unmittelbaren Sorgfalt der Ober-Präsidenten, denen das Staatsministerium die Weisungen deshalb zu ertheilen hat.

Je ernster es mir am Herzen liegt, daß der edlen, loyalen, mit Würde freimüthigen Gesinnung, wo sie sich kund geben mag, die Freiheit des Wortes nicht verkümmert, der Wahrheit das Feld der öffentlichen Besprechung so wenig als möglich beschränkt werde, desto unnachsichtiger muß der Geist, welcher Waffen der Lüge und Verführung gebraucht, darnieder gehalten werden, auf daß die Freiheit des Wortes unter dem Mißbrauche desselben nicht um ihre Früchte und ihren Segen betrogen werden könne.

Sanssouci, den 14. Oct. 1842.

Friedrich Wilhelm.

14.

Censur-Instruction vom 31. Januar 1843.

Da die Vorschriften der bestehenden Censurgesetze über das zulässige Maaß der öffentlichen Mittheilung durch den Druck theils von den Censoren, theils von den Schriftstellern nicht immer richtig aufgefaßt worden sind, so wird hierdurch die nachfolgende Zusammenstellung der in der Verordnung vom 18. Oct. 1819 und in der allerhöchsten Ordre vom 28. Dec. 1824 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen nebst den zu ihrer Anwendung, insbesondere für die Censur der Zeitungen und Flugschriften, erforderlichen näheren Anweisungen zur Nachachtung mitgetheilt.

(Art. II. des Edicts vom 18. Oct. 1819.)

I. Die Censur soll keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen.

(Art. II. des Edicts vom 18. Oct. 1819 und §. 1. der Cabinets-Ordre vom 28. Dec. 1824.)

II. Durch die Censur soll dagegen der Druck solcher Schriften verhindert werden, welche mit den Hauptgrundsätzen der Religion im Allgemeinen und des christlichen Glaubens insbesondere im Widerspruch stehen, also:

entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, oder die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen;

oder die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen suchen;

oder, selbst wenn sie für einen engeren Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmt sind, unanständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörende Angriffe auf andere Glaubenspartheien enthalten;

oder endlich Religionswahrheiten auf fanatische Weise in die Politik hinüberziehen und dadurch Verwirrung der Begriffe verbreiten.

Hiernach sind also Schriften, durch welche eine der christlichen Kirchen oder eine im Staate geduldete Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Ein-

richtungen oder Gebräuche, oder die Gegenstände ihrer Verehrung herabgewürdigt, geschmäht oder verspottet werden, für unlässig zum Druck zu achten. Wenn ferner von der Erlaubniß zum Druck Alles ausgeschlossen bleiben soll, was die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- oder positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes macht, so ist der letztere nirgends zuzulassen, die Erörterung des ersteren aber wenigstens in solchen Schriften nicht zu gestatten, welche entweder durch populären Ton oder durch Wohlfeilheit ihres Preises für einen größeren Leserkreis und daher auch für die geringere Volksklasse berechnet erscheinen, wie namentlich Zeitungen und Flugschriften. In Schriften dieser Art ist auch dem jetzt vielfach hervortretenden, für den religiösen und moralischen Zustand des Volkes verderblichen Bestreben nicht Raum zu geben, die religiösen Wahrheiten anzugreifen und durch die Ergebnisse philosophischer Deductionen zu ersetzen.

(§. 2. der Cabinets-Ordre vom 28. Dec. 1824.)

III. Unzulässig zum Druck ist ferner, was die Moral und guten Sitten beleidigt.

Der Censor hat also solchen Schriften und Aufsätzen die Erlaubniß zum Druck zu versagen, welche entweder ihrem Gegenstande oder ihrem Ausdruck nach unsitttlich sind, insbesondere aber denen, von welchen Verführung zur Immoralität zu besorgen ist.

(Art. II. des Censur-Edicts vom 18. Oct. 1819.)

IV. Die Druckerlaubniß ist ferner solchen Schriften zu versagen, welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit, sowohl des preußischen Sraats, als der übrigen deutschen Bundesstaaten verletzen, also:

Theorien entwickeln, welche auf Erschütterung der Verfassung der preußischen Monarchie oder der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Verfassungen abzielen, oder dahin streben, im preußischen Staate oder in den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen;

oder Versuche involviren, im Lande oder außerhalb desselben Partheien oder gesetzwidrige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Partheien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen;

oder endlich Verunglimpfungen der mit dem preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie constituirenden Personen enthalten.

Es ergiebt sich hieraus, was die Verhältnisse des Inlandes betrifft, schon im Allgemeinen, daß keine Aeußerung von der Censur gestattet werden darf, wodurch die Würde des Königs, des Königl. Hauses oder einzelner Mitglieder desselben, oder des Königthums überhaupt, angegriffen oder gefährdet, oder der Staat, dessen Einrichtungen und Organe herabgewürdigt waren. Um aber auch im Einzelnen zu beurtheilen, in wie weit, insbesondere in Bezug auf Zeitungen und Flugschriften, Aeußerungen über 1) die Verfassung, 2) die Gesetzgebung, 3) die Verwaltung des

Staats vom Censor gestattet werden können, sind diese Gegenstände abgesondert in Betracht zu ziehen. Zu 1. In Beziehung auf die Verfassung dürfen keine Aeußerungen gedruckt werden, welche das monarchische Princip des preußischen Staats, oder die den bestehenden ständischen Institutionen desselben gesetzlich vorgezeichneten Grundlagen angreifen oder zur Unzufriedenheit mit dem monarchischen Princip oder mit den gedachten Institutionen aufzureizen suchen. Zu 2. Was die Gesetzgebung anbetrifft, so sind in Druckschriften Urtheile oder Aeußerungen sowohl über schon bestehende gesetzliche Vorschriften, als über Entwürfe zu dergleichen nur dann zulässig, wenn sie in bescheidener, anständiger Form und wohlmeinender Absicht erfolgen; feindselige und gehässige, oder in unanständigem, wegwerfenden Tone abgefaßte Beurtheilungen solcher Vorschriften und Entwürfe darf der Censor nicht gestatten. Zu 3. Auch die Maaßregeln der Verwaltung und die Amtshandlungen ihrer Organe in zum Druck bestimmten Schriften zu würdigen und Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungszweigen anzudeuten oder vorzuschlagen, ist erlaubt, so fern dies in bescheidener anständiger Form und in wohlmeinendem Sinne geschiehet. Urtheile über die Amtshandlungen einzelner Beamten und Behörden müssen sich jedoch von jeder persönlichen Kränkung derselben fern halten und auf die Würdigung bestimmter, klar dargelegter Thatsachen beschränken. Nach Vorstehendem hat also der Censor bei der Frage, ob er Aeußerungen über den Staat, seine Einrichtungen, seine Gesetzgebung, seine Verwaltung oder deren Organe zum Druck verstatten dürfe? nicht blos auf den Inhalt, sondern auch auf Ton und Tendenz der Schriften zu achten. In leidenschaftlicher oder unanständiger Sprache geschriebene Aufsätze und Stellen sind unzulässig. Eine in wohlwollender Tendenz und in anständiger Form ausgesprochene Kritik, welche belehren, rathen und dadurch nützen und verbessern will, soll nicht gehindert werden. Nicht zu dulden sind dagegen Verspottung, oder Verunglimpfung gesetzlich bestehender Einrichtungen, oder anmaßender, geringschätzender Tadel derselben. Ebenso sind auch solche Artikel nicht zum Druck zu verstatten, welche dahin zielen, Zwiespalt zwischen den im Lande vorhandenen Ständen und Confessionen zu säen, und dieselben unter sich oder gegen die Regierung aufzuregen. In allen vorgedachten Beziehungen gilt es gleich, ob die feindselige Tendenz direct kund gegeben, oder hinter der Anführung von angeblichen Thatsachen oder von Gerüchten versteckt wird. Auch macht es keinen Unterschied, ob Aeußerungen, die nach allem Vorstehenden überhaupt unzulässig sind, bereits anderwärts gedruckt waren. In wie weit Aeußerungen über den deutschen Bund, die einzelnen Bundesstaaten, deren Regenten und Regierungen, so wie über andere fremde Staaten und Regierungen zum Druck geeignet sind oder nicht, ist in den oben aufgeführten Gesetzesstellen genügend bestimmt.

(§. 2. der Cabinets-Ordre vom 28. Dec. 1824.)

V. Endlich darf der Censor nichts zum Druck verstatten, was auf Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt.

Berlin, den 31. Januar 1843.

Das Staatsminsterium.

15.

Allerhöchste Cabinets-Ordre
vom 3. Februar 1843,
über die Vervielfältigung, Feilhaltung und Verbreitung von Carricaturen, Zerr- oder Spottbildern.

Ich habe mit Unwillen wahrgenommen, bis zu welchem hohen Grade in der letzten Zeit der Unfug gestiegen ist, durch bildliche Darstellungen die Religion und den Staat herabzuwürdigen und zu verspotten, so wie die Sittlichkeit und die persönliche Ehre zu verletzen. Um diesem Unfuge für die Folge vorzubeugen, bestimme Ich hierdurch, daß bildliche Darstellungen, durch welche die Sittlichkeit gröblich verletzt wird, überhaupt nicht, Carricaturen, Zerr- oder Spottbilder jeder Art aber nicht anders vervielfältigt, feilgehalten, verkauft, ausgestellt, ausgelegt oder verbreitet werden dürfen, als wenn dazu vorher die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo der Verkauf oder die Verbreitung derselben stattfinden soll, eingeholt worden ist. Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, hat, außer der Strafe, welche ihn wegen eines dadurch etwa zugleich verübten Verbrechens trifft, diejenige Strafe verwirkt, mit welcher im Art. XVI. Nr. 5. der Verordnung vom 18. Oct. 1819 und im §. 4. der Ordre vom 6. Aug. 1837 der Verkauf u. s. w. verbotener Schriften bedroht ist. Die vorgefundenen Exemplare solcher bildlichen Darstellungen sind zu confisciren und zu vernichten. Die Untersuchung und Bestrafung der gedachten Vergehen wird eben denjenigen Behörden übertragen, denen solche in Ansehung der Vergehen gegen die Censurgesetze zusteht.

Das Staatsministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, und Sie, der Minister des Innern, haben hiernach die Behörden mit Instruction zu versehen.

Berlin, den 3. Febr. 1843.

Friedrich Wilhelm.

16.

Verordnung
über die Organisation der Censurbehörden vom 23. Febr. 1843.

Wir, Friedrich Wilhelm, von G. G. König von Preußen u. s. w. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die bisherige Einrichtung der Censurbehörden dem Bedürfniß nicht mehr vollständig entspricht, so haben Wir eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften veranlaßt und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

§. 1. In jedem Regierungs-Bezirke soll zur Censur aller in demselben erscheinenden censurpflichtigen Schriften ohne Unterschied ihres Gegenstandes mindestens ein Censor angestellt werden, welcher in der Regel seinen Sitz am Orte der Regierung hat. (Bezirks-Censor.)

§. 2. Außerdem sind nach Maaßgabe des Bedürfnisses für die Censur der Tageblätter und periodischen Schriften an den Orten, wo sie erscheinen, Censoren zu ernennen. (Lokal-Censoren.)

§. 3. Die Censur solcher geringfügigen Druckschriften, welche, wie z. B. Ankündigungen, Circulare, Formulare u. s. w., nicht für den Buchhandel oder nicht zur Aufnahme in periodische Blätter bestimmt sind, liegt, so fern sie nicht dem Bezirks- oder Lokal-Censor besonders übertragen wird, der Polizeibehörde des Orts ob, wo der Druck dieser Sachen erfolgen soll. Alle übrigen censurpflichtigen Schriften dagegen bedürfen der Genehmigung desjenigen Bezirks-Censors, in dessen Bezirke sie gedruckt werden sollen, oder, falls es Tagesblätter oder periodische Schriften sind, des an dem Druckorte angestellten Lokal-Censors. Das Imprimatur für solche Schriften, welche im Auslande gedruckt, aber im Inlande herausgegeben werden sollen, kann nur von dem Censor desjenigen inländischen Bezirks oder Orts, wo die Herausgabe geschehen soll, ertheilt werden.

§. 4. Zu Censoren sollen nur Männer von wissenschaftlicher Bildung und erprobter Rechtschaffenheit erwählt werden. Ihre Anstellung erfolgt durch den Minister des Innern, welcher auch ihre Entlassung verfügen kann. Die Ober-Präsidenten sind befugt, bei vorübergehender Behinderung eines Censors, einen Stellvertreter zu ernennen.

§. 5. Die Ober-Präsidenten beaufsichtigen die Presse und leiten die Censur-Verwaltung in der Provinz nach den Anweisungen des Ministers des Innern. Sie begutachten die Anträge auf Concessionirung zur Herausgabe neuer Zeitungen und anderer Zeitschriften und wachen darüber, daß diese Schriften sich innerhalb der Grenzen ihrer Concession und ihres genehmigten Planes bewegen. Sie sind die nächsten Amtsvorgesetzten der Censoren, beaufsichtigen deren Geschäftsführung und haben dahin zu wirken, daß die Censur sowohl in Beziehung auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, als in Beziehung auf die freie Bewegung des literarischen Verkehrs, genau im Geiste der deshalb bestehenden Vorschriften gehandhabt werde. Die Ober-Präsidenten entscheiden: 1) über die Beschwerden, welche bei ihnen gegen die Censoren wegen verweigerter Druckerlaubniß angebracht werden, in erster Instanz; sie sind aber befugt, der Entscheidung in Fällen, wo dieselbe ihnen zweifelhaft erscheint, sich zu enthalten und solche sogleich dem Ober-Censurgericht zu überlassen, welchem sie alsdann die Beschwerden, unter sofortiger Benachrichtigung der Beschwerdeführer, zu übersenden haben. Ebenso steht auch den Letzteren frei, ihre Beschwerde über die Censoren unmittelbar bei dem Ober-Censurgericht anzubringen; 2) über alle Contraventionen gegen die Censurgesetze; 3) über diejenigen Contraventionen, deren sich Verfasser, Verleger oder Drucker censurfreier Schriften dadurch schuldig machen, daß sie es, Unserer Ordre vom 4. Oct. v. J. zuwider, unterlassen, vor dem Ausgeben solcher Schriften ein Exemplar derselben bei der Polizeibehörde niederzulegen. In denjenigen Landestheilen, in welchen die Untersuchung und Bestrafung von Polizei-Contraventionen verfassungsmäßig den Gerichten zusteht, soll dies auch rücksichtlich der vorstehend unter Nr. 2. und 3. bezeichneten Contraventionen eintreten. Zieht eine solche Contravention den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei nach sich, so ist die Entscheidung bei dem Ober-Censurgerichte (§. 11. zu 5.) zu beantragen.

§. 6. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, alle zum Debit oder sonst zur Verbreitung bestimmte Schriften, deren Inhalt gesetzlich strafbar ist, oder die durch die Gesetze verboten, ingleichen derjenigen, welche censurpflich-

tig, aber ohne Erlaubniß des Censors gedruckt sind, in Beschlag zu nehmen und das weitere Verfahren hinsichtlich derselben bei den competenten Behörden zu beantragen.

§. 7. Aber auch der Debit anderer als der §. 6. bezeichneten Schriften, sie mögen censurfrei oder censirt sein, kann, wenn ihr Inhalt als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten ist, durch Entscheidung des Ober-Censurgerichts, bis diese ergeht, einstweilen durch polizeiliches Einschreiten verhindert werden. Die Befugniß zu solchen polizeilichen Anordnungen steht den Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten zu. Lokal- und Kreisbehörden können dergleichen Maaßregeln zwar vorläufig verfügen, sind aber verpflichtet, unverzüglich die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten nachzusuchen. Wird diese vom Regierungs-Präsidenten ertheilt, oder hat er die Maaßregel selbst angeordnet, so liegt ihm ob, dem Ober-Präsidenten sofort davon Anzeige zu machen. Diesem gebührt die Bestimmung über die Fortdauer der Debits-Suspension; auch ist er befugt, die Suspension auf die ganze Provinz auszudehnen. Er hat aber von jeder Suspension, es mag solche von ihm verfügt oder genehmigt worden sein, unverzüglich, mit Beifügung eines Exemplars der Schrift, dem Staats-Anwalt beim Ober-Censurgericht (§. 12.) Mittheilung zu machen, um den Erlaß des Debitsverbots bei diesem Gericht zu beantragen (§. 11. Nr. 2.). Zugleich hat der Ober-Präsident von der für seine ganze Provinz verfügten Debits-Suspension einer Schrift den Ober-Präsidenten der anderen Provinzen, behufs ihrer Erwägung, ob auch in ihren Provinzen auf gleiche Weise gegen die Schrift vorläufig einzuschreiten sei, Nachricht zu geben.

Was in Vorstehendem von Regierungs-Präsidenten bestimmt ist, findet auch auf den Polizei-Präsidenten von Berlin Anwendung.

§. 8. An der Spitze der gesammten Censur-Verwaltung steht der Minister des Innern. Derselbe concessionirt neue Zeitungen und Zeitschriften und bestätigt die Redacteure inländischer privilegirter Zeitungen. Er ertheilt und entzieht die Abonnements- und Eingangs-Erlaubniß für politische, in deutscher oder fremder Sprache außerhalb der Staaten des deutschen Bundes, so wie in polnischer Sprache außerhalb der preußischen Staaten, erscheinende Zeitungen. Auch steht ihm, jedoch nur nach Einholung Unserer Genehmigung, der Erlaß von Eingangs- oder Debitsverboten gegen solche politische Zeitungen zu, welche außerhalb der preußischen, aber innerhalb der Staaten des deutschen Bundes erscheinen. Er ist der oberste Disciplinar-Vorgesetzte der Censoren, regelt deren Geschäftsführung und führt die Oberaufsicht darüber, daß sie die Censur den Gesetzen und und Verordnungen gemäß handhaben. Er entscheidet in letzter Instanz über diejenigen Contraventionen, hinsichtlich welcher nach §. 5. von den Ober-Präsidenten in erster Instanz entschieden worden ist. Wo die Rüge derartiger Vergehen in erster Instanz den Gerichten zusteht, fällt sie in der zweiten dem für solche Fälle bestimmten Appellationsgericht anheim.

§. 9. Der Recurs an den Minister des Innern gegen Strafresolute, welche der Ober-Präsident in den nach §. 5. Nr. 2. u. 3. zu seiner Cognition gehörigen Contraventionssachen erlassen hat, muß innerhalb derjenigen zehn Tage, welche auf den Tag der Publication oder Behändigung des Resoluts folgen, beim Ober-Präsidenten eingelegt werden, widrigenfalls es bei der ersten Entscheidung bewendet.

§. 10. Unabhängig von der Censur-Verwaltung soll ein Ober-Censurgericht, aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern bestehend, eingesetzt werden. Zwei der Letzteren sollen aus den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften und der Universität zu Berlin, die übrigen aus Personen, welche zum höhern Richteramt qualificirt sind, erwählt werden. Der Präsident und die Mitglieder werden auf den Vorschlag des Staatsministeriums von Uns ernannt; die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf drei Jahre, doch können dieselben nach Ablauf dieser Frist aufs Neue ernannt werden; einen Wechsel in der Person des Präsidenten eintreten zu lassen, behalten Wir Unserer Entschließung vor, wie Wir auch in jedem Falle bestimmen werden, welches Mitglied in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Präsidenten, dessen Functionen übernehmen soll. Das Ober-Censurgericht steht unter der Oberaufsicht des Justiz-Ministers.

§. 11. Zur Competenz des Ober-Censurgerichts gehört: 1) die Entscheidung über Beschwerden, welche gegen die, Seitens der Censoren oder Ober-Präsidenten erfolgte Versagung der Druckerlaubniß geführt werden; 2) der Ausspruch von Debitverboten gegen solche Schriften, welche nicht schon gesetzlich für verboten zu erachten sind; ausgenommen hiervon bleibt jedoch die Verfügung von Verboten gegen auswärtige politische Zeitungen (§. 8.); 3) die Ertheilung oder Entziehung der Debit-Erlaubniß für Schriften, welche außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher, oder außerhalb Unserer Staaten in polnischer Sprache gedruckt sind, jedoch ebenfalls mit Ausnahme politischer Zeitungen (§. 8.); 4) die Entscheidung über den Verlust von Privilegien oder Concessionen zu Zeitungen oder andern Zeitschriften (Art. XVII. des Edicts vom 18. Oct. 1819), so wie über die Zurücknahme der dem Redacteur einer privilegirten Zeitung ertheilten Bestätigung, ingleichen über die Entfernung des Redacteurs einer concessionirten Zeitung; 5) die Entscheidung über den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei in denjenigen Fällen, in welchen dieses Recht durch Uebertretung der Censur-Gesetze verwirkt wirkt; 6) das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Commissions-Artikel einer ausländischen Buchhandlung, welche, der ausdrücklichen Verwarnung ungeachtet, fortfährt, verwerfliche Schriften im Inlande zu verbreiten.

§. 12. Bei dem Ober-Censurgericht soll ein rechtsverständiger Staats-Anwalt bestellt werden. Derselbe wird von Uns zu diesem Amte ernannt, aus welchem er auf den Antrag des Ministers des Innern zu jeder Zeit von Uns wieder entlassen werden kann. Er ist in seiner Amtsführung dem Minister des Innern untergeordnet. Er hat die Entscheidung des Ober-Censurgerichts in allen Fällen, wo das öffentliche Interesse es erheischt, zu beantragen und dieses Interesse bei den Verhandlungen zu vertheidigen. Das Gericht darf in keiner der im §. 11. gedachten Sachen entscheiden, bevor nicht der Staats-Anwalt mit seiner Erklärung gehört worden ist. Die Entscheidungen des Gerichts sind ihm stets vollständig mitzutheilen, und hat er von denselben dem Minister des Innern, Behufs der erforderlichen weitern Verfügungen, Anzeige zu machen. Auch hat er die betreffenden Verwaltungs-Behörden zu benachrichtigen, wenn er von dem Erscheinen unzulässiger Schriften, von gesetzwidrigen Handlungen der Censoren oder von begangenen Censurvergehen Kenntniß erhält. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung seiner Befugnisse und Ver-

pflichtungen und über die Art seiner Geschäftsführung werden einer besonderen, vom Minister des Innern zu erlassenden Instruction vorbehalten. Ist der Staats-Anwalt vorübergehend an der Ausübung seines Amtes behindert, so kann ein Stellvertreter von dem Minister des Innern ernannt werden.

§. 13. Das Ober-Censurgericht ertheilt seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist keine weitere Berufung zulässig. Dasselbe entnimmt die Gründe seiner Entscheidungen aus den gesetzlichen Vorschriften. Sollten besondere Zeitumstände vorübergehend den Erlaß von speciellen Anweisungen an die Censoren über die Gestattung oder Versagung des Druckes oder Debits von Schriften und Artikeln, welche sich auf politische Verhältnisse des Inlandes oder auf auswärtige Staaten und Regierungen beziehen, nothwendig machen, so hat das Ober-Censurgericht solche Anweisungen, wenn sie mit Unserer Genehmigung erfolgt und zu seiner Kenntniß gebracht sind, bei seinen Entscheidungen über diejenigen Beschwerden zu befolgen, welche wegen der durch die Censoren resp. Ober-Präsidenten erfolgten Versagung des Druckes oder Debits solcher Schriften und Artikel bei demselben erhoben werden. Dem Ermessen des Gerichts bleibt überlassen, in wie fern in den einzelnen Fällen den Betheiligten die Gründe der Entscheidung zu eröffnen sind.

§. 14. Die näheren Bestimmungen des Verfahrens vor dem Ober-Censurgerichte bleiben einem besondern Reglement vorbehalten, welches der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassen hat.

§. 15. Gegenwärtige Verordnung tritt erst am 1. Juli d. J. in Kraft. Mit eben diesem Tage hört die Wirksamkeit des jetzigen Ober-Censur-Collegiums auf, so wie die Gültigkeit aller bisherigen, diese Verordnung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Febr. 1843.

Friedrich Wilhelm.

17.

Verordnung

enthaltend die in Folge der Verordn. vom 23. Febr. 1843 nothwendigen Ergänzungen der die Presse und Censur betreffenden Vorschriften, vom 30. Juni 1843.

Wir, Friedrich Wilhelm von G. G., König von Preußen u. s. w.

Nachdem Unser Staatsministerium Uns vorgetragen hat, daß, da ein großer Theil derjenigen Befugnisse, welche bis jetzt den dem Censurwesen vorgesetzten Ministern zustanden, auf das nach Unserer Verordnung vom 23. Febr. d. J. zu errichtende Ober-Censurgericht übergegangen, dasselbe aber an die seither von den Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften nicht gebunden ist, sondern nur nach Gesetzen zu entscheiden hat, das Be-

dürfniß obwaltet, mehreren dieser Bestimmungen, welche seinen Wirkungskreis berühren und deren Aufrechthaltung nöthig ist, so weit es noch nicht geschehen, Gesetzeskraft zu verleihen, so wie dem Minister des Innern in Bezug auf die Ausübung mehrerer Befugnisse, welche nach der gedachten Verordnung von den bisherigen Censur-Ministern auf ihn allein übergegangen sind, einen gesetzlichen Anhalt zu geben, und da es hierbei möglich ist, der Gesetzgebung über die Presse durch Aufhebung oder Vereinfachung vieler einzelner beengender Bestimmungen größere Klarheit und Sicherheit und den Schriftstellern und Verlegern Erleichterung zu gewähren, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums was folgt:

§. 1. Bei Ertheilung oder Verweigerung der Druckerlaubniß haben die Censoren, außer der von Uns genehmigten Censur-Instruction vom 31. Jan. 1843 und den künftig etwa nach dem Vorbehalt im §. 13. der Verordn. vom 23. Febr. d. J. von uns zu erlassenden speciellen Anweisungen, von den bis jetzt gültig gewesenen Vorschriften nur noch die nachstehenden zu beachten.

1) Ankündigungen verbotener Schriften, so wie solche Auszüge aus dergleichen Schriften, welche dazu bestimmt sind, eine Verbreitung des verbotenen Inhalts derselben zu befördern, ingleichen Schriften, welche vom Censor als Nachdrücke erkannt, und Ankündigungen, in welchen Nachdrücke angezeigt werden, dürfen nicht gedruckt werden.

2) Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen sollen nur aus den öffentlichen Blättern und den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaates in Zeitschriften aufgenommen werden. Die Redacteure der öffentlichen Blätter sind daher schuldig, dem Censor auf sein Verlangen jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

3) Nachrichten über den Gang der Verhandlungen der preußischen ständischen Versammlungen dürfen während der Dauer der letzteren nur übereinstimmend mit den von diesen selbst für die Zeitungen gefertigten Landtagsberichten oder nach den von der Regierung veröffentlichten amtlichen Mittheilungen in die öffentlichen Blätter übernommen werden. Ebenso sind in diesen Blättern Petitionen oder sonstige Schriften, welche an die Landtage gerichtet werden, nur in so weit zum Druck zuzulassen, als sie durch die gedachten Landtagsberichte oder amtliche Mittheilungen veröffentlicht werden.

4) Werden Zeitungsartikel zur Censur vorgelegt, in welchen Königl. Befehle oder amtliche Verfügungen, Beschlüsse oder sonstige Actenstücke inländischer Staatsbehörden ganz oder auszugsweise mitgetheilt werden, und hat der Censor Grund zum Zweifel über die Befugniß zur Veröffentlichung, so ist die Druckerlaubniß erst dann zu ertheilen, wenn die Genehmigung der betreffenden Behörde nachgewiesen worden ist. In jedem Falle dürfen dergleichen Artikel in eine Zeitung nur dann aufgenommen werden, wenn sie entweder einer andern inländischen Schrift entlehnt worden, in welchem Falle der Redacteur die Quelle anzugeben hat, oder wenn ihm der Einsender bekannt ist. Auch ist er verpflichtet, Letzteren dem Censor, auf dessen Verlangen, namhaft zu machen.

5) Daß in Folge der Censur, Aenderungen irgend einer Art in einer Schrift vorgenommen worden sind, darf im Abdruck weder durch Censurlücken, noch auf andere Weise angedeutet, noch auch besonders angezeigt werden.

§. 2. Schriften, welche auf Anordnung einer Staatsbehörde im Bereich oder für den Zweck ihrer amtlichen Wirksamkeit gedruckt werden, bedürfen der Genehmigung des Censors nicht. Dasselbe gilt von solchen Werken und Drucksachen, welche unter der Autorität der Akademie der Wissenschaften und der inländischen Universitäten erscheinen.

§. 3. Militärische Werke und Abhandlungen dürfen nur dann die die Druckerlaubniß erhalten, wenn sie zuvor den durch die Ordre vom 24. Nov. 1823 bestimmten Militärpersonen vorgelegt worden sind, und diese gegen den Abdruck nichts erinnert haben.

§. 4. Karten des preußischen Staats, deren Maßstab ein Zweihunderttausendtel oder ein noch größeres ist, müssen, in so fern sie die Darstellungen von Festungen oder befestigten Städten enthalten, vor der Herausgabe der nach der Ordre vom 24. Nov. 1823 zu ernennenden Militärperson, zur Genehmigung vorgelegt werden. Pläne von inländischen Festungen und ihrer Umgegend aber dürfen, ohne Unterschied des Maßstabes, nur nach eingeholter Genehmigung des General-Inspecteurs der Festungen und des Chefs des Generalstabes der Armee herausgegeben werden. Ob die Landkarte oder der Plan für sich allein, oder ob er als Theil oder Beilage einer Schrift herausgegeben wird, macht hierbei keinen Unterschied. Bei den nach Vorstehendem der Genehmigung bedürfenden Karten und Pläne sind folgende Regeln zu beachten:

1) Von allen Festungen oder befestigten Städten darf sich die Darstellung des von der Befestigung umschlossenen Raumes nur bis einschließlich der innerhalb des Hauptwalls längs dessen Fußes belegenen Wallstraße oder — in Ermangelung einer solchen Straße — bis zum innern Wallfuße selbst erstrecken.

2) Alle und jede Befestigung, sie bestehe aus zusammenhängenden Linien oder einzelnen detachirten Festungswerken, darf in keinerlei Weise in die Karte oder den Plan aufgenommen, mithin auch nicht die äußere Contur oder der Fuß des Glacis darin verzeichnet werden.

3) Die im Rayon der Festung belegenen Ortschaften, Mühlen, Krüge, Gebäude und Gehöfte jeder Art, ingleichen die Flüsse und Gewässer, die Landstraßen, Wege und Brücken dürfen zwar vollständig in die Karte oder den Plan eingetragen werden, dagegen muß

4) Alles, was die nähere Terrain-Beschaffenheit erkennen läßt, also die Einziehung des Terrains, die Bezeichnung der Höhen und Tiefen, Wiesen, Sümpfe, Gesträuche und Wälder innerhalb des Flächenraums zwischen dem Glacis und dem äußersten dritten Festungsrayon von 1800 Schritten (Regulativ vom 10. Sept. 1828) aus der Karte oder dem Plane weggelassen werden.

Alle übrigen Vorschriften über die Censur der Karten und Pläne werden hiermit aufgehoben.

§. 5. Ist eine censurpflichtige Schrift ganz oder theilweise ohne Genehmigung der Censur gedruckt worden, so hat die Polizeibehörde sämmt-

liche zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorhandene Exemplare in Beschlag zu nehmen, und sofern nicht etwa die Vorschrift des §. 7. Anwendung findet, ein Exemplar der Schrift zur Censur einzureichen. Wird hierbei nachträglich die Druckerlaubniß ertheilt, so ist die Beschlagnahme aufzuheben und nur die begangene Censur-Contravention zu ahnden (§. 5. der Verordn. vom 23. Febr. 1843). Wird dagegen der Druck für unstatthaft erlärt, so ist außerdem auch die Vernichtung der in Beschlag genommen Exemplare der Schrift zu veranlassen.

§. 6. Schriften, welche der im Art. IX. der Verordn. vom 18. Oct. 1819 gedachten Form, oder der nach Art. XI. daselbst und nach der Ordre vom 19. Febr. 1834 erforderlichen Debits-Erlaubniß entbehren, sind überall, wo sie zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorräthig oder öffentlich ausgelegt gefunden werden, polizeilich in Beschlag zu nehmen und zu vernichten.

§. 7. Enthält eine Schrift Aeußerungen, durch welche ein von Amtswegen zu rügendes Verbrechen verübt wird, so ist die Polizeibehörde verpflichtet, alle zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorräthigen Exemplare in Beschlag zu nehmen, und hiervon demjenigen inländischen Gericht, welchem die Untersuchung jenes Verbrechens zusteht, zur weitern Entscheidung auch darüber, ob die Confiscation der Schrift erfolgen, oder die Beschlagnahme wieder aufgehoben werden soll, Anzeige zu machen. Ist die Schrift im ausländischen Verlage erschienen, und keine derjenigen Personen, welche wegen deren Abfassung und Verbreitung gesetzlich strafbar sind, einem inländischen Gerichte unterworfen, so ist ihre Beschlagnahme dem Ober-Censurgerichte anzuzeigen, welches alsdann darüber zu entscheiden hat, ob der Debit der Schrift im Inlande zu verbieten, und die Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare anzuordnen ist, oder ob die letzteren wieder freizugeben sind.

§. 8. Schriften, welche solche Verletzungen der Ehre enthalten, die gesetzlich nur auf den Antrag des Verletzten geahndet, sind nur auf Requisition des Gerichts, dem die Bestrafung gebührt, in Beschlag zu nehmen.

§. 9. Die Verbreitung solcher Schriften, welche nicht nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 5. bis 8.) zu unterdrücken sind, kann nur dann, wenn ihr Inhalt für das gemeine Wohl gefährlich ist, und zwar durch ein vom Ober-Censurgericht angeordnetes Debitsverbot, und, bis von demselben hierüber erkannt ist, nur einstweilen durch die Polizei nach näherer Vorschrift des §. 7. der Verordnung vom 23. Febr. 1843 verhindert werden.

§. 10. Dem Ermessen des Ober-Censurgerichts bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob das Debitsverbot sich auf die ganze Schrift oder nur auf einzelne Theile, Bogen oder Blätter derselben erstrecken soll. Auch kann dasselbe den Umständen nach blos das öffentliche Auslegen einer Schrift oder deren Aufnahme in Leihbibliotheken, öffentliche Lesezirkel oder Lesekabinette verbieten. Ein unbeschränktes Verbot bezieht sich zugleich auf alle diese Arten der Verbreitung.

§. 11. Jede richterlich ausgesprochene Confiscation einer Schrift, und jedes von dem Ober-Censurgerichte ausgesprochene Debitsverbot ist den betreffenden Gewerbtreibenden durch besondere Benachrichtigung bekannt zu machen.

§. 12. Wird eine Schrift inländischen Verlags von dem Ober-Censurgericht verboten, oder durch gerichtliches Urthel die Confiscation derselben ausgesprochen, so sind die zum Debit oder sonst zur Verbreitung noch vorhandenen Exemplare oder verbotenen Theile derselben zu vernichten. Ergeht gegen eine Schrift auswärtigen Verlags ein solches Verbot oder Confiscations-Urthel, so hat derjenige, welcher im Inlande noch Exemplare zum Debit besitzt, diesen Debit unverzüglich einzustellen und jene Exemplare binnen drei Tagen ins Ausland zurückzusenden. Unterläßt er Eins oder das Andere, so unterliegen die in seinem Besitze vorgefundenen Exemplare der Beschlagnahme und Vernichtung. Dasselbe gilt von den späterhin zur Verbreitung aus dem Auslande eingehenden Exemplaren.

§. 13. Ist in Folge eines vom Censurgericht nach §. 9. erlassenen Debitsverbots eine mit inländischer Censur gedruckte Schrift ganz oder theilweise unterdrückt worden, so ist der Staat zur Entschädigung der Betheiligten verpflichtet. Der §. 3. der Ordre vom 28. Dec. 1824 wird hiernach aufgehoben. Der Staatskasse bleibt indeß der Regreß gegen nachlässige und pflichtwidrige Censoren vorbehalten. Wird eine im Inlande erschienene censurfreie Schrift vom Ober-Censurgericht verboten, so hat dasselbe zugleich darüber zu erkennen, ob den Betheiligten ein Anspruch auf Entschädigung gebühre. Letzteres ist nur dann anzunehmen, wenn die besonderen Umstände des Falls ergeben, daß der Betheiligte die aus der Schrift dem gemeinen Wohl drohende Gefahr nicht vorhersehen konnte. — Die Entscheidung über den Betrag der Entschädigung steht dem ordentlichen Gerichte zu. Der entgangene Gewinn ist jedoch bei Feststellung des Schadens nicht in Anschlag zu bringen.

§. 14. Hinsichtlich der Bestrafung der Contraventionen gegen die Censur- und Preßgesetze bleibt es bei den im Art. XVI. der Veroron. vom 18. Oct. 1819, im §. 4. und 5. der Ordre vom 6. Aug. 1837 und in der Ordre vom 4. Oct. 1842 enthaltenen Vorschriften. Jedoch fallen künftig in Bezug auf Gewerbetreibende diejenigen besondern Strafen weg, welche Art. XVI. zu 5. der Verordn. vom 18. Oct. 1819 bei zum drittenmale begangenen Contraventionen außer dem Verluste des Gewerbes festsetzt.

§. 15. Die Concessionen für Zeitungen sind vom Minister des Innern zu ertheilen. (§. 8. der Verordn. vom 23. Febr. 1843.) Das durch eine solche Concession gewährte Recht darf nur von dem Concessionirten selbst und nur an demjenigen Orte ausgeübt werden, für welchen die Concession ertheilt ist. Bei der Ausübung ist derselbe zwar befugt, zur Redaction sich auch der Hülfe Anderer zu bedienen. Er bleibt jedoch stets für die Redaction allein verantwortlich und ist deshalb auch in Gemäßheit des Art. IX. der Verordn. vom 18. Oct. 1819 auf der Zeitung als Redacteur zu bezeichnen. Eine Ausnahme von dieser letzten Regel findet nur in Bezug auf solche concessionirte Zeitungen statt, bei welchen außer dem Concessionirten ein besonderer Redacteur von der Behörde genehmigt und auf dem Blatte benannt worden ist. Artikel oder Inserate einer Zeitung, welche mit dem Namen des Verfassers unterzeichnet sind, können von diesem zur Censur vorgelegt, auch von ihm die Beschwerden wegen der demselben verweigerten Druckerlaubniß geführt werden; in allen anderen Fällen ist hierzu nur der Inhaber der Zeitungs-Concession berechtigt.

§. 16. Beruht die Herausgabe einer Zeitung auf einem Privilegium, so finden auf dessen Inhaber dieselben Vorschriften Anwendung, welche vorstehend (§. 15.) in Bezug auf den Inhaber einer Zeitungs-Concession ertheilt sind. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt alsdann ein, wenn das Privilegium einer Person zusteht, die nach den Gesetzen über ihr Vermögen selbstständig zu verfügen nicht befugt ist. In diesem Falle haben diejenigen, welche zur Vertretung des Privilegirten gesetzlich berufen sind, einen verantwortlichen Redacteur in Vorschlag zu bringen, dessen Bestätigung dem Minister des Innern vorbehalten bleibt. Ein solcher Redacteur hat zwar die Folgen seiner Handlungen zu vertreten, doch ist für die von ihm verwirkten Geldstrafen der Inhaber des Zeitungs-Privilegiums mit seinem Vermögen subsidiarisch verhaftet. Denjenigen, welche hiernach einen verantwortlichen Redacteur zu bestellen haben, und diesem Erforderniß nicht, oder doch nicht in der vorstehend bezeichneten Weise genügen, ist, bis sie solches thun, die Herausgabe des Blattes von dem Ministerium des Innern zu untersagen.

§. 17. In Fällen, wo gesetzlich der Verlust der Concessionen oder des Privilegiums zur Herausgabe einer Zeitung nur wegen Mißbrauchs (Art. XVII. der Verordnung vom 18. October 1819 und resp. 72 §. der Einl. zum Allg. Landrecht) eintritt, gebührt die Entscheidung dem Ober-Censurgericht (§. 11 der Verordn. vom 23. Februar 1843). Für einen solchen Mißbrauch ist es zu achten, wenn der Inhaber der Concession oder des Privilegiums die Censur umgeht oder zu umgehen sucht, oder wenn sein Verfahren dem Censor gegenüber das beharrliche Bestreben deutlich zu erkennen giebt, für verbrecherische oder sonst offenbar gesetzwidrige Artikel die Druck-Erlaubniß zu erreichen. Die Entziehung der Concession oder des Privilegiums soll jedoch nicht schon beim ersten Falle eines Mißbrauchs ausgesprochen werden, vielmehr in diesem Falle nur eine schriftliche Warnung verfügt, in Wiederholungsfällen auf eine Geldbuße von 50 bis 100 Thalern, und, wenn diese Mittel fruchtlos geblieben sind, (also frühestens im dritten Falle) auf den Verlust des Privilegiums oder der Concession erkannt werden.

§. 18. Ist für eine privilegirte Zeitung nach §. 17. ein verantwortlicher Redacteur bestellt, so hat das Ober-Censurgericht, statt des Verlustes des Privilegiums, auf Entfernung des Redacteurs zu erkennen. Ein auf diese Weise entfernter Redacteur darf binnen fünf Jahren, bei der Redaction keiner inländischen Zeitung oder Zeitschrift beschäftigt werden.

§. 19. Da es im Interesse des Publikumms liegt, daß in einzelnen besonders wichtigen und dazu geeigneten Fällen die in den öffentlichen Blättern unrichtig vorgetragenen Thatsachen und Darstellungen berichtigt werden, so ist der Herausgeber einer Zeitung, gleichviel ob sein Recht auf einer Concession oder auf einem Privilegium beruht, wenn ein in die Zeitung aufgenommener Artikel einer Staatsbehörde Anlaß giebt, eine Entgegnung oder eine Berichtigung desselben zu veröffentlichen, verpflichtet, auf Verlangen der Behörde jene Entgegnung oder Berichtigung, ohne derselben etwas hinzuzusetzen, oder daraus fortzulassen, und zwar in das nächste zum Druck gelangende Stück und in dieselbe Abtheilung des Blattes, in welcher sich jener Artikel befand, aufzunehmen.

§. 20. Vorstehende Bestimmungen (§§. 15. bis 19.) finden auch auf Zeitschriften Anwendung. Unter Zeitschriften werden jedoch hier nur

solche Schriften verstanden, welche täglich oder in andern bestimmten Zeiträumen, die kleiner als Monatsfrist sind, blatt- oder heftweise erscheinen und ihrem Plane nach nicht bestimmt sind, ein in sich abgeschlossenes Werk zu bilden. Für Schriften dieser Art, welche in monatlichen oder noch größeren Zeiträumen erscheinen, bedarf es fernerhin weder einer Concessions-Ertheilung, noch finden die sonstigen für Zeitungen oder Zeitschriften ertheilten Vorschriften auf dieselben Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1843.

Friedrich Wilhelm.

18.

Reglement
vom 1. Juli 1843;
für das Verfahren bei dem Königl. Ober-Censurgerichte.

Die Verordnung über die Organisation der Censur-Behörden vom 23. Februar d. J. (Gesetzsamml. S. 31) schreibt im §. 14. vor: daß die nähern Bestimmungen wegen des Verfahrens vor dem Ober-Censurgerichte einem besondern Reglement vorbehalten bleiben, welches der Justiz-Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassen habe. In Folge dieser Allerhöchsten Vorschrift erhält das Königl. Ober-Censurgericht über das von demselben zu befolgende Verfahren die nachstehenden Anweisungen:

§. 1. Das Ober-Censurgericht hat in den seiner Amtswirksamkeit zugewiesenen Angelegenheiten nie von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer betheiligten Privat-Parthei oder des Staats-Anwalts einzuschreiten.

§. 2. Jedem Erkenntnisse des Ober-Censurgerichts muß ein schriftliches Verfahren vorausgehen, in welchem 1) über die Anträge der betheiligten Privat-Parthei der Staats-Anwalt oder 2) über die Anträge des Letztern die dabei betheiligte Privat-Parthei zu hören ist.

§. 3. Das Verfahren ist in der Regel auf eine Schrift und eine Gegenschrift zu beschränken. Außer dem Falle des §. 11. ist jedoch das Ober-Censurgericht befugt, nach Umständen einen nochmaligen Schriftwechsel zu gestatten.

§. 4. Jede Erklärung, zu welcher der Staatsanwalt oder die Privat-Parthei von dem Ober-Censurgericht aufgefordert wird, muß binnen einer angemessenen präclusivischen Frist abgegeben werden, welche das Ober-Censurgericht in der Verfügung ausdrücklich zu bestimmen hat. Eine Verlängerung dieser Frist findet nur in Fällen unbedingter Nothwendigkeit statt.

§. 5. Die Thatsachen, auf welche in der Gegenausführung nicht geantwortet wird, sind für zugestanden, nicht angefochtene Urkunden und Schriften für anerkannt, nicht angebrachte Einwendungen für ausgeschlossen zu erachten.

§. 6. Die Entscheidungen des Ober-Censurgerichts erfolgen auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten.

§. 7. Im Eingange der Entscheidungen sind die beim Beschluß an-

wesenden Mitglieder stets namentlich anzuführen. Die Acten-Exemplare der Entscheidungen sind vom Präsidenten und den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Ausfertigungen, welche dem Staats-Anwalt und der Privat-Parthei zu ertheilen sind, werden nur vom Präsidenten unterschrieben.

§. 8. Die Insinuation der Verfügungen und Erkenntnisse des Ober-Censurgerichts erfolgt in Berlin durch den bei demselben angestellten Boten, in den Provinzen und im Auslande entweder durch die Post oder durch Requisition der betreffenden Gerichtsbehörde.

§. 9. Den Beschwerden der Verfasser, Redacteure oder Verleger von Schriften über die Seitens der Censoren oder der Ober-Präsidenten erfolgte Versagung der Druck-Erlaubniß (§. 11. zu 1 der Verordn. v. 23. Febr. 1843) muß das Censurstück mit dem Originalvermerk des Censors über das versagte Imprimatur und, wenn die Sache bereits in erster Instanz von dem Ober-Präsidenten entschieden ist, auch diese erste Entscheidung im Original beigefügt sein.

§. 10. Der Antrag des Staats-Anwalts auf ein vom Ober-Censurgericht zu erlassendes Debitsverbot (§. 11. Nro. 2 der Verordn. vom 23. Febr. 1843) ist durch Beifügung der betreffenden Schrift und durch Angabe der Gründe, aus welchen er dieselbe als gefährlich für das gemeine Wohl erachtet, zu begründen.

§. 11. Erachtet das Ober-Censurgericht den Antrag für nicht gerechtfertigt, so hat es den darüber gefaßten Beschluß dem Staats-Anwalt schriftlich zu eröffnen.

§. 12. Hält das Ober-Censurgericht dagegen den Antrag für gerechtfertigt, so hat dasselbe die von dem Staats-Anwalt eingereichte Klage, und zwar, wenn die Schrift im Inlande oder in einem deutschen Bundesstaate erschienen ist, dem Verleger, sonst aber einem dem ausländischen Verleger von Amtswegen zu bestellenden Mandatar zur Gegenausführung mitzutheilen.

§. 13. Die Gesuche, in welchen die Ertheilung der Debitserlaubniß nach §. 11. zu 3 der Verordnung vom 23. Februar 1843 beantragt wird, sind mit den Schriften selbst dem Staats-Anwalt mitzutheilen, um seine Erklärung abzugeben. Nach deren Eingang ist der Beschluß über das Gesuch zu fassen.

§. 14. Wird die Wiederentziehung einer solchen Debits-Erlaubniß, wie in der Regel nur bei Zeitschriften vorkommen kann, vom Staats-Anwalt beantragt, so ist vor der Entscheidung derjenige zu hören, auf dessen Gesuch die Debits-Erlaubniß früher ertheilt worden war.

§. 15. Der Antrag des Staats-Anwalts auf Entscheidung über den Verlust des Privilegiums oder der Concession zu einer Zeitung oder andern Zeitschrift, oder über die Zurücknahme der dem Redacteur einer privilegirten Zeitung ertheilten Bestätigung, oder über die Entfernung des Redacteurs einer concessionirten Zeitung oder Zeitschrift (§. 11. zu 4 der Verordnung vom 23. Februar 1843) muß durch eine vollständige Klageschrift begründet werden.

§. 16. Hält das Ober-Censurgericht nach stattgefundenem schriftlichen Verfahren (§. 2.) eine Beweis-Aufnahme für erforderlich, so ist solche durch die gewöhnlichen Gerichte nach Vorschrift der für den Bereich derselben geltenden Proceßgesetze zu veranlassen.

§. 17. Nach dem Abschluß der Sache wird sowohl dem Verklagten, als dem Staats-Anwalt eine kurze präclusivische Frist zur Einreichung etwaniger Rechts-Ausführungen gewährt.

§. 18. Auf den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei (§§. 5. u. 11 zu 5 der Verordn. vom 23. Februar 1843) kann nur auf den Grund einer förmlichen Untersuchung erkannt werden.

§. 19. Die Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten hat der Staats-Anwalt bei dem Ober-Censurgericht zu beantragen.

§. 20. Findet das Ober-Censurgericht den Antrag begründet, so veranlaßt es die Führung der Untersuchung durch das in Untersuchungen gegen den Angeschuldigten überhaupt competente Gericht und entscheidet nach Eingang der Acten und nach erforderter Erklärung des Staats-Anwalts.

§. 21. Soll das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Commissions-Artikel einer ausländischen Buchhandlung (§. 11 zu 6. der Verordnung vom 23. Februar 1843) beantragt werden, so muß der Staats-Anwalt nachweisen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Verwarnung erfolgt sei, sowie, daß die betheiligte Buchhandlung vor und nach der Verwarnung verwerfliche Schriften im Inlande verbreitet habe.

§. 22. Die Verfügungen und Entscheidungen des Ober-Censurgerichts erfolgen stets stempel- und kostenfrei. Ebenso sollen in den Fällen der §§. 15. bis 20. von den requirirten Gerichten für die bei ihnen aufgenommenen Verhandlungen weder Stempel noch Gebühren, vielmehr nur Copialien und andere baare Auslagen gefordert werden. Zur Erstattung der letztern hat das Ober-Censurgericht den Angeklagten, falls derselbe in der Hauptsache schuldig befunden wird, zugleich zu verurtheilen.

§. 23. Sollten sich im Laufe der Zeit Ergänzungen oder Abänderungen des gegenwärtigen Reglements als wünschenswerth oder nothwendig ergeben, so hat das Ober-Censurgericht solche zu beantragen.

Berlin, den 1. Juli 1843.

Der Justiz-Minister Mühler.

19.

Rundschreiben
des Königl. preußischen Ministeriums des Innern, vom 27. Januar 1845 *).

Es ist gegenwärtig in inländischen Zeitungen über Petitionen, welche an die bevorstehenden Landtagsversammlungen gebracht werden sollen, wiederholt Unzulässiges zum Druck verstattet worden. Es ist daher erforderlich durch Darlegung der Grundsätze hierüber die Censoren auf den richtigen Standpunkt zu führen, damit in dieser Beziehung Ungesetzliches aus der Tagespresse fern gehalten werde. Die Regeln, welche bei Prüfung derartiger Mittheilungen maßgebend sind, gehen zunächst aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Petitionen hervor, da Alles, was die formellen oder materiellen Anordnungen in Bezug hierauf überschreitet, ungesetzlich also auch für den Druck unstatthaft ist. Bereits in meinem Erlasse

*) Allg. Preßzeit. Nro. 17.

vom 27. Februar 1843 habe ich jene gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt, und die daraus für die Behandlung der ständischen Petitionen sich ergebenden leitenden Grundsätze entwickelt. Es können darnach und in Gemäßheit der §§. 49. 51. und 52. der für die einzelnen Provinzen wegen Anordnung der Provinzialstände am 1 Juli 1823 erlassenen Gesetze 1) nur die Abgeordneten in ihrem eignen Namen Bitten und Beschwerden auf dem Landtage vorbringen, oder 2) die einzelnen Stände Petitionen durch ihre Abgeordneten an den Landtag gelangen lassen; es stehen ferner 3) die Ständeversammlungen weder unter sich, noch mit den Corporationen ihrer Provinz in irgend einer Verbindung, und es können darnach endlich 4) nur solche Bitten und Beschwerden Gegenstände von Petitionen sein, welche aus den besonderen Interessen der Provinz hervorgehen. Aus diesen Principien folgt 1) daß Bitten und Beschwerden an den Landtag, welche einzelne Einwohner berathen und beschließen, ständische Petitionen, wie das Gesetz solche gestattet, gar nicht sind. Dies gilt inbesondere von Berathungen und Beschlüssen über Bitten und Beschwerden an den Landtag, welche nicht in gesetzlich constituirten Versammlungen einer ständischen Corporation erfolgen, sondern in anderweitigen Zusammenkünften, z. B. sogenannten Bürgerversammlungen. Gesuche, die darin berathen und beschlossen werden, sind blos Wünsche Einzelner und dürfen nicht an den Landtag gelangen, so lange nicht ein Abgeordneter sie zu den seinigen macht und als seine Petition beim Landtag anbringt. Es folgt aus jenen Principien ferner 2) daß es ungesetzlich, also unerlaubt ist, wenn die ständischen Corporationen, wie z. B. Stadtcommunen, unmitttelbar und nicht durch ihre Abgeordneten ihre Bitten und Beschwerden an den Landtag bringen, und endlich 3) daß es unerlaubt ist, wenn Petitionen eingebracht werden, welche nicht aus den besondern Interessen der Provinz hervorgehen, also z. B. gerichtet sind auf Anordnung einer allgemeinen Repräsentation des Volks, auf Preßfreiheit, Oeffentlichkeit der ständischen Versammlungen, Erlaß einer Verfassungsurkunde und dergleichen. Nach diesen Grundsätzen ist die Zulässigkeit von Zeitungsartikeln zu beurtheilen, in denen über die Berathung und Beschließung ständischer Petitionen Bericht erstattet wird. Ueber sogenannte Petitionen, welche darnach, sei es rücksichtlich ihrer Entstehung oder Einbringung, etwas gesetzlich Unzulässiges, also Unerlaubtes, in sich tragen würden, dürfen daher schon aus diesem Grunde Mittheilungen nicht gedruckt werden. Insbesondere aber sind auch Zeitungsartikel unzulässig, in welchen Berathungen und Beschlüsse in Zusammenkünften einzelner Einwohner über Bitten und Beschwerden, die an den Landtag gebracht werden sollen, mitgetheilt und besprochen werden; denn Gesuche dieser Art an den Landtag werden, wie schon oben ad 1 angedeutet, erst dadurch zulässig, daß ein Abgeordneter sie als die seinigen beim Landtag einbringt. Ob dies geschehen werde, ergiebt sich erst im Laufe der Versammlungen selbst und kann nach § 1. der Verordnung vom 30 Juli 1843 dnrch die Tagespresse erst nach den officiellen Landtagsberichten gemeldet werden. Bis dahin also sind Mittheilungen darüber nach eben dieser Vorschrift unzulässig.

Es kommt aber ferner bei Prüfung der Zeitungsartikel über Landtagspetionen der Gegenstand der letztern noch in andererer Beziehung in Betracht. Nach §. 50. der allgemeinen Gesetze vom 1. Juli 1823 dürfen nämlich einmal zurückgewiesene Anträge nur dann bei dem Landtag

erneuert werden, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten. Bitten also, welche die Erneuerung zurückgewiesener Anträge bezwecken, dürfen nur dann bei dem Landtag erneuert werden, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten. Bitten also, welche die Erneuerung zurückgewiesener Anträge ohne solche Motivirung bezwecken, sind ungesetzlich, und eben deshalb sind auch Mittheilungen über sie unstatthaft. Dies gilt namentlich von denen auf Preßfreiheit, Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen, Abdruck der Protocolle mit Nennung der Namen u. a. m., sowie von Petitionen auf eine Aenderung der Grundlagen der ständischen Verfassung und auf Annahme einer neuen Basis derselben. Uebrigens bezweckt oft die Nachricht von der Beschließung der letztern einen indirecten Angriff auf die gesetzlichen Grundlagen jener Institutionen, indem dadurch der Glaube an deren Tauglichkeit und Fortbestand erschüttert, und deren Beseitigung verbreitet werden soll. Mittheilungen über die Beschließungen solcher Petitionen greifen in der Regel das monarchische Princip an und reizen zur Unzufriedenheit mit demselben, sowie mit den gedachten Institutionen auf. Mittheilungen der letztern Art sind schon nach Art. IV. der Censurinstruction vom 31. Januar 1843 unstatthaft. Abgesehen von den vorstehenden, hauptsächlich aus der gesetzlichen Natur ständischer Petitionen hervorgegangenen Regeln bietet sich aber auch noch ein anderer Gesichtspunkt für die Prüfung der hier in Rede stehenden Mittheilungen dar. Gehen die Petionen nämlich von ständischen Corporationen aus, so kommt bei den Zeitungsberichten darüber die Bestimmung der allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. April v. J. in Anwendung, wonach in den Berichten über die Wirksamkeit der städtischen Behörden und Vertreter, nur Gegenstände der Gemeindeverwaltung aufgenommen werden dürfen. Wenn also städtische Behörden Petitionen über Gegenstände berathen und beschließen, welche nicht zu den Communalangelegenheiten gehören so sind die Berichte, welche über dergleichen Berathungen und Beschlüsse sich verbreiten, ungesetzlich und also auch für den Druck unstatthaft. Ew. u. s. w. ersuche ich ergebenst, des Schleunigsten, die betreffenden Censoren gefälligst auf das Bestimmteste anzuweisen, die vorstehenden Grundsätze bei Prüfung von Zeitungsartikeln über Petitionen an den bevorstehenden Landtag zur Richtschnur zu nehmen.

Es ist demnach die Druckerlaubniß allen solchen Artikeln zu versagen, welche Mittheilungen enthalten: 1) über Berathungen und Beschlüsse, welche in Zusammenkünften einzelner Einwohner, die nicht eine gesetzlich constituirte Versammlung von ständischen oder städtischen Corporationen bilden, über Bitten und Beschwerden, die an den Landtag gebracht werden den sollen, stattgefunden haben; 2) über Berathungen oder Beschlüsse ständischer oder städtischer Corporationen, in Gemäßheit deren Petitionen von ihnen unmittelbar beim Landtage eingebracht, oder solche Petitionen, durch ihre Abgeordneten eingebracht werden sollen, welche nicht aus den besonderen Interessen der Provinz hervorgegangen sind, wie z. B. Veränderungen der allen Provinzen gemeinsamen Landesverfassung in irgend einem Zweige, Preßfreiheit. Oeffentlichkeit u. dergl. m.; 3) über Berathungen oder Beschlüsse der städtischen Behörden, welche Petitionen an die Landtage über andere Angelegenheiten, als die der Gemeindeverwaltung, zum Gegenstande haben; 4) im Allgemeinen über Petitionen an die Landtage, welche die Grundlagen der gesetzlich bestehenden ständischen Institutionen und deren

Aenderung zum Gegenstande haben; 5) über Petitionen, welche bereits durch frühere Landtagsabschiede zurückgewiesen sind, und nicht durch wirkliche neue Veranlassungen oder neue Gründe motivirt werden. Diese Anordnungen entsprechen um so mehr der Censurinstruction, als die Verbreitung von derartigen unzulässigen Mittheilungen durch die Zeitungen eine Aufregung hervorzubringen im Stande ist, welche nach ihrem Gegenstande und ihren möglichen Folgen sich feindlich gegen die bestehende Verfassung richtet und, indem sie durch die Zeitungen über das ganze Land verbreitet wird, die selbständige Haltung der Landtagsabgeordneten sowie die ruhige und gesetzliche Entwickelung der Gesetzgebung stört. Endlich mache ich Ew. u. s. w. noch darauf aufmerksam, daß der wörtliche Abdruck der für die bevorstehenden Landtage bestimmten Petitionen, auch wenn gegen deren Gesetzlichkeit nach Obigem an sich kein Bedenken obwalten sollte, in den Zeitungen nicht gestattet werden darf. Ob deren Abdruck zulässig sei, hängt davon ab, ob sie durch die vorschriftsmäßigen Landtagsberichte oder andere amtliche Mittheilungen über die Landtagsversammlungen werden veröffentlicht werden. So lange es, wie gegenwärtig noch ungewiß ist, ob diese Bedingung, von welcher der Adruck solcher Petitionen abhängig ist, eintreten werde, kann der Censor, dessen Zulässigkeit oder Unzulässigkeit noch gar nicht beurtheilen. Er würde vielmehr seine Entscheidung suspendiren, also das Imprimatur bis zum Eintritte der sie bedingenden Thatsache versagen müssen. Ew. u. s. w. ersuche ich ergebenst, auch hierüber gefälligst die Censoren des Schleunigsten zu belehren. Es bedarf schließlich kaum der Bemerkung, daß es sich bei diesem Erlasse nicht im Entferntesten um die Bestimmung einer Grenze der Berathung oder Anbringung von Petitionen beim Landtage selbst handelt, sondern lediglich darum, was der Tagespresse in Bezug auf die an den Landtag zu bringenden Bitten und Beschwerden zu verbreiten gesetzlich zu gestatten ist.

20.

Rescript

des Königlich preusischen Ministeriums des Innern,

die Veröffentlichung der durch das Obercensurgericht frei gegebenen Aufsätze betreffend;

vom 30. Januar 1845 *).

Es sind neuerdings mehrfache Fälle vorgekommen, in denen das Obercensurgericht in seinen Urtheilen über Zeitungsartikel, welchen von den Censoren die Druckerlaubniß versagt worden, anerkannt hat, daß in den betreffenden Artikeln, in einzelnen Theilen oder Sätzen allerdings ungesetzliches enthalten war, für welches sodann auch, unter Zulassung Desjenigen, was in den vorgelegten Aufsätzen den Censurgesetzen nicht entgegen war, die Druckerlaubniß verweigert wurde. Demnächst sind diese Artikel, nachdem solchergestallt die gesetzwidrigen Stellen daraus entfernt waren, mit dem Zusatze: „Vom Obercensurgerichte zum Drucke verstattet," oder: „Diesem Aufsatze ist durch Urtheil des Obercensurgerichts die Druckerlaubniß ertheilt

*) Allg. Preßz. Nro. 15.

worden," in den Zeitungen abgedruckt. Durch Bemerkungen dieser Art muß das Publikum nothwendig irre geleitet werden, indem sie nicht anders verstanden werden können, als daß der Censor den Artikel, wie er veröffentlich wird, zum Druck für ungeeignet erklärt, und ihn in dieser Gestalt, gestrichen hätte, während er doch, wenn ihm derselbe in der Gestalt, wie er abgedruckt wird, vorgelegt wäre, in den meisten Fällen ebensowenig als das Obercensurgericht gegen dessen Zulässigkeit Bedenken gehabt haben würde. Auf solche Weise bleibt es dem Publikum unbekannt, daß derartige Artikel in der That Ungesetzliches enthalten haben, daß ihnen also von dem Censor theilweise auch nach Ansicht des Obercensurgerichts die Druckerlaubniß versagt werden mußte, und daß mithin das Obercensurgericht nur für Dasjenige diese Erlaubniß ertheilt hat, was auch der Censor, wenn er sich auf eine Ausscheidung des Ungesetzlichen hätte einlassen wollen, zum Druck verstattet haben würde. Daß der Censor sich auf diese Ausscheidung nicht eingelassen, kann in der Regel nur gebilligt werden, da es selbst dem Interesse des Schriftstellers entspricht, seine Schrift ganz und unverändert oder vorläufig gar nicht zugelassen zu sehen, indem es jedenfalls besser ist, ihm die Aenderung und Wiedervorlegung behufs der Ertheilung des Imprimatur selbst zu überlassen, als diese Aenderung durch Ausscheidung einzelner Worte oder Sätze von Seiten der Censurbehörde, ohne Wissen und Einstimmung des Autors vorzunehmen. Es leuchtet ein, daß bei der Unbekanntschaft mit der wahren Lage der Sache auch das Urtheil des Publikums über die Censoren und das Institut der Ceusur überhaupt durch jene Art der Hinweisung auf die gerichtliche Verstattung zum Abdruck irre geleitet werden muß. Die öffentliche Meinung kann in Folge dessen den Censor ohne sein Verschulden einer unerklärlichen, ungesetzlichen und also willkürlichen Strenge in Handhabung seines Amtes zeihen und in seinem vermeintlichen Verfahren einen Beweis für Bedrückung der Schriftsteller durch die Censurverwaltung finden. Fragt man nach den Motiven, welche dem Zusatze: Vom Obercensurgericht zum Druck verstattet, zum Grunde liegen könnten, so läßt sich ein gesetzlich anerkennenswerther Grund dafür fast nur in dem Interesse der Redaction finden, die verspätete Veröffentlichung des Artikels vor ihren Lesern zu rechtfertigen. Ergiebt sich aus dem Artikel ein solches Interesse, oder ist ein anderes gerechtfertigtes Motiv für für jenen Zusatz vorhanden, so kann er in der Regel nicht verhindert werden. Der Censor ist aber dann ebenso berechtigt als verpflichtet, von der Redaction die Aufnahme einer erläuternden Bemerkung darüber zu verlangen, daß dem Artikel nicht in seiner nun vorliegenden Gestalt die Druckerlaubniß von ihm versagt sei. Eine Bemerkung dieses oder ähnlichen Inhalts aufzunehmen, darf sich die Redaction nach §. 19. der Verordn. vom 30. Juni 1843 nicht weigern. Ergiebt sich aber, daß bei jenem Zusatze das Motiv vorwaltet, das Publiknm über das Verfahren des Censors zu täuschen und hierdurch die Censurverwaltung zu verdächtigen, so darf dies nach der Bestimmung ad IV. der Censurinstruction vom 31. Januar 1843 nicht gestattet werden.

Berlin, den 30. Januar 1845.

Der Minister des Innern.

(Gez.) von Arnim.

21.

Verordnung
vom 5. December 1845.
(Gesetzsamml. St. 42. Nro. 2662.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.
verordnen hierdurch zur Gestaltung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Theilen unserer Monarchie: daß die von der deutschen Bundesversammlung in der Sitzung vom 5. Juli 1832 gefaßten, für Unsere zum deutschen Bunde gehörige Landestheile durch das Patent vom 25. Septbr. dess. J. (Gesetzs. S. 216) publicirten Beschlüsse fortan auch in Unseren Provinzen Preußen und Posen Gesetzeskraft haben sollen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Charlottenburg, den 5. Dec. 1845.

IV.

Königreich Bayern.

1.

Edict
über die Freiheit der Presse und des Buchhandels
vom 26. Mai 1818.
(3. Beil. zur Verfassungsurkunde, Tit. IV. §. 11. Gesetzsamml. vom Jahre 1818. St. X. S. 181. *)

§. 1.

Den offenen Buchhandlungen und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten

---

*) Das frühere Edict über die Preßfreiheit lautet folgendermaßen:

Churf. Entschließung,
die Preß- und Buchhandelfreiheit betreffend;
vom 13. Juni 1803.
(Reg.-Bl. St. XXV. S. 377.)

Wir haben kurz nach dem Antritte Unserer Regierung in einer Verordnung vom 2. April 1799 erklärt, daß die wahre Besserung des Herzens von der zweckmäßigen Bildung des Verstandes größtentheils abhänge, und beide von einander nicht getrennt werden sollen; daß Wir darnach erachten, es sei eine Unserer wichtigsten Regentenpflichten, die Nation, welche zu regieren die Vorsicht uns anver-

Schriften freier Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schrif-

---

traut hat, durch die geeignetsten Anstalten zu diesem doppelten Zwecke hinzuführen. — So wesentlich die beiden Grundpfeiler des öffentlichen Wohls, Religion und Sittlichkeit seien, ebenso nothwendig sei die Erforschung jeder nützlichen Wahrheit, welche keineswegs erschwert, sondern vielmehr befördert werden müsse.

Darnach haben Wir damals das Censurcollegium, weil es den liberalen Gang der Wissenschaften aufzuhalten schien, aufgehoben, und dafür eine Censurcommission mit der Anweisung zu einem bescheidenen und liberalen Verfahren bei ihren künftigen Censuren angeordnet.

Wir sind seitdem auf die Forschritte der Geistesbildung der verschiedenen Classen der Bewohner Unserer Erbstaaten unausgesetzt aufmerksam geblieben. Wir haben bei dem freien Emporstreben mit Wehmuth die Ausartungen der gestatteten Preßfreiheit, eine Inurbanität und Zügellosigkeit mancher unreifer Schriftsteller wahrgenommen; allein Wir wollen nicht die ungerechte Maxime verfolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung und allgemeine Beschränkung des Gebrauches selbst verhüten zu wollen. Wir übersahen deshalb großmüthig strafbare Angriffe Unserer eigenen höchsten Person, um keinen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freimüthigkeit und Redlichkeit seine Meinung öffentlich darüber zu äußern, was nach seiner besten Absicht und seinem Dafürhalten beitragen könnte, das allgemeine Beste zu befördern.

Indessen sind Wir Unserer Regentenpflicht schuldig, in Unsern Staaten Ordnung und Sittlichkeit kräftigst zu handhaben, und einem jedem Unserer Unterthanen seinen guten Namen und Ruf unter dem Schutze des Gesetzes zu sichern. Darum haben Wir mit Vernehmung Unseres Staatsrathes in reife Erwägung gezogen, durch welche gerechte nnd zweckmäßige Maßregeln die Lese- und Preßfreiheit in Unsern Erbstaaten in solchen Schranken erhalten werden könne, welche der Staatszweck erfordert.

Da wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden sind, daß die gewöhnliche Maßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit seine Zuflucht seither genommen hat, nämlich die Censur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend ist, so haben Wir beschlossen, die in Unsern sowohl alten als neuen Bayerischen Landen noch bestehenden Censurcommissionen aufzuheben und in Ansehung der schon gedruckten Schriften für die offenen Buchhandlungen und diejenigen, welche obrigkeitlich zu diesem Gewerbe berechtigt sind, einen freien Verkehr, so wie für die Verleger und Buchdruckereien im Lande eine solche Preßfreiheit zuzulassen, daß von nun an in der Regel keiner verbunden sein solle, seine Bücher und Schriften, die er in Unsern Erbstaaten einführen oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Censur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende solche denjenigen zur Durchsicht einzuliefern, denen diese Verrichtung bisher übertragen gewesen war.

Damit aber die in Unsern Staaten nunmehr bewilligte Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht in eine ungestrafte schädliche Freiheit ausarte, so wird eine allgemeine Aufsicht über die darin befindlichen Buchhandlungen, Officinen der Antiquarien, der Leihbibliothek-Inhaber, Leseinstitute und Buchdruckereien der Polizeiobrigkeit jedes Orts, wo solche sich befinden, und die Bestrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den competenten Gerichten nach den Gesetzen übertragen.

In Folge dessen

1) sollen alle Buchhandlngen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Leseinstitute, Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler unter einer Strafe von **100** Thaler verbunden sein, ihre Cataloge der Polizeiobrigkeit zu übergeben.
2) Diejenigen, welche keine polizeiliche Concession haben, dürfen in Unsern Staaten, die Meßzeit ausgenommen, weder mit Büchern, noch Kupferstichen, Bildern u. s. w. handeln. Jede Ortspolizei soll darauf wachsam sein, damit nicht durch solche unberechtigte Mäkler, Krämer, Colporteurs, Bänkelsänger und andere unangesessene Leute, Schriften, von welchem Orte sie sein mögen,

ten, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur, oder be=

---

besonders Bilder, Lieder, Kalender, religiöse oder profane Volksblätter ins Publikum gebracht werden. Bei ihrer Entdeckung sind sie sogleich in Beschlag zu nehmen, und dasjenige Individuum, welches die Gesetze überschritten hat, soll nebstdem, nach Befinden der Umstände, noch besonders bestraft werden.

3) Wenn die Polizei in den Katalogen der berechtigten Buchhandlungen oder Druckereien Schriften wahrnimmt, oder der Verkauf solcher Schriften bei ihr angezeigt wird, deren Inhalt sich nicht blos auf wissenschaftliche Untersuchungen oder politische und statistische Notizen beschränkt, sondern was immer für illegale Angriffe einer physischen oder moralischen Person sich erlaubt, folglich durch denselben
   a) die Rechte eines Dritten wirklich gefährdet, die Ehre und der gute Name eines oder mehrerer Menschen gesetzwidrig verletzt;
   b) verläumderische und beleidigende Urtheile über den Regenten ins Publikum gebracht;
   c) auf eine freche unehrerbietige Art die Landesgesetze, oder Anordnungen im Staate mit böslichem Vorsatze getadelt oder verspottet werden;
   d) wirkliche Aufmunterungen zum Aufruhr, zu gewaltsamen Revolutionen, zur Herbeiführung der Anarchie geschehen;
   e) die im Staate bestehenden Kirchen gesetzwidrig angegriffen werden;
   f) die Sittlichkeit offenbar untergraben wird, und der Schriftsteller zur Wollust und zum Laster zu verführen sucht;
   g) offenbar schädliche Vorurtheile, besonders in einer an das gemeine Volk gerichteten Schrift gelehrt und fortgepflanzt werden;
   (Was von Schriften gesagt wird, gilt auch von Gemälden und andern sinnlichen Darstellungen, welche in einer der eben bemerkten unerlaubten Absichten bekannt gemacht werden);

so soll die Polizei sogleich die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizeibehörde, nämlich die einschlägige Landesdirection, einsenden; diese hat sodann die bezeichneten Charaktere eines illegalen Angriffs näher zu untersuchen.

4) Findet sie diese wirklich in der ihr vorgelegten Schrift, oder sinnlichen Darstellung, so ist solche sogleich öffentlich zu verbieten, und nach Befinden der Umstände selbst in Beschlag zu nehmen.
5) Den auf eine illegale Art angegriffenen Privatpersonen bleibt überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt, oder falsch angegeben ist, den Verleger in subsidium den Drucker, oder jeden Verbreiter wegen der ihnen geschehenen Unbilde vor der competenten Justizbehörde zu verfolgen.
6) Sind hingegen in einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung illegale Angriffe auf eine öffentliche, physische oder moralische Person auf die oben bemerkte Art gewagt worden, so soll der Verfasser, und, wenn dieser nicht bekannt, oder falsch angegeben ist, der Verleger, und in subsidium der Drucker und jeder Verbreiter der geeigneten Justizbehörde zur gesetzlichen Bestrafung ex officio angezeigt werden.
7) Bei anonymen Schriften, wo weder Verfasser, Verleger noch Drucker bekannt sind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine solche Schrift debitirt, für ihren Inhalt verantwortlich.
8) Wird in der, der obern Polizeibehörde vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung zwar kein gesetzliches Verbrechen gefunden, die Schrift ist jedoch offenbar entweder in Rücksicht auf Moralität oder auf physisches Wohl der Staatsbürger schädlich, so ist blos zu verhindern, daß sie nicht weiter im Umlauf gesetzt werden, und es soll sogleich ein Exemplar davon demjenigen geheimen Ministerial=Departement eingeliefert werden, welchem die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und die Volksbildung anvertraut ist; dieses kann nach Umständen einen öffentlichen Verbot einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung veranlassen; auch gehört zu seinen Pflichten, das allenfalls irregeführte Volk durch zweckmäßigere Schriften über den nämlichen Gegenstand belehren zu lassen.

sondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§. 2.

Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur *).

---

9) Der Polizei kommt weder eine Censur noch eine Bestrafung zu, wenn nicht ein bloßes Polizeiverbrechen (wie Nr. 1. und 2), begangen worden ist; sie soll eigentlich nur wachen, damit die Gesetze beobachtet und Uebel, die entstehen könnten, noch in Zeiten verhütet werden.

10) Wenn Wir schon bei politischen und statistischen Schriften keine bestimmte Einschränkung gemacht haben, so versteht sich doch von selbst, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen sind, so wie auch statistische Notizen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, nie ohne Unsere besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen.

Unsere General-Landesdirection hat dieses Edict zur schuldigen Befolgung öffentlich bekannt zu machen, und die einschlägigen Behörden darnach anzuweisen.

Der dadurch aufgelösten Censurcommission ist aufgegeben worden, ihre Acten an das Landesarchiv abzuliefern. Auch wird das dabei angestellt gewesene Canzleipersonal erwähnter General-Landesdirection zur Verwendung der Canzleiarbeiten überwiesen.

Churf. Entschließung,
die Preß- und Buchhandlungsfreiheit betreffend;
vom 18. Juni 1803.

Durch die Erfahrung überzeugt, daß die gewöhnliche Maßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit seine Zuflucht zeither genommen hat, nämlich die Censur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend ist, haben Wir beschlossen: die in Unsern, sowohl alten als neuen bayerischen Landen noch bestehenden Censurcommissionen aufzuheben, und in Ansehung der schon gedruckten Schriften für die offenen Buchhandlungen und diejenigen, welche obrigkeitlich zu diesem Gewerbe berechtigt sind, einen freien Verkehr, so wie für die Verleger und Buchhändler im Lande eine solche Preßfreiheit zuzulassen, daß von nun an in der Regel keiner verbunden sein solle, seine Bücher und Schriften, die er in Unsern Erbstaaten einführen, oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Censur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende solche denjenigen zur Durchsicht einzuliefern, denen diese Verrichtung bisher übertragen gewesen war. Damit aber die in Unsern Staaten nunmehr bewilligte Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht in eine ungestraft schädliche Frechheit ausarte, so haben Wir eine allgemeine Aufsicht über die darin befindlichen Buchhandlungen, Offizinen der Antiquarien, der Leihbibliothek-Inhaber, Leseinstitute und Buchdruckereien der Polzeiobrigkeit jedes Ortes, wo solche sich befinden, und die Bestrafung der Verbrecher, welche durch Schriften begangen werden, den competenten Gerichten nach den Gesetzen übertragen, sofort hiernach die nähern Vorschriften Unserer Landesdirection bereits zugesendet.

Wir eröffnen dieses Unserer dadurch nunmehr aufgelösten Büchercensur-Specialcommission mit dem Auftrage, ihr, übrigens zu Unserer Zufriedenheit bisher geführtes Geschäft zu schließen, die Acten an die geeigneten Landesdirectionen abzuliefern, und das Canzleipersonal an Unsere General-Landesdirection zu überweisen.

*) Durch Allerh. Entschließung vom 15. Juni 1823 war auch für die nichtpolitischen Zeitblätter eine vorläufige Einsicht der Ortspolizeibehörde rücksichtlich jeder Nummer angeordnet, aber durch Entschließung vom 22. Novbr. 1825 wieder aufgehoben worden.

§. 3.

Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere Königl. Erlaubniß nie dem Drucke übergeben.

Ebenso bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die Königl. Staaten, in inländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium vorgelegt waren.

§. 4.

Damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (§. 1.) nicht mißbraucht werde, wird den Polizeiobrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliotheken, Leseinstitute, Buchdruckereien und lithographischen Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5.

Dem zufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Leseinstitute und lithographischen Anstalten, die Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler verpflichtet, unter einer Strafe von Hundert Thalern, ihre Cataloge der Polizeiobrigkeit zu übergeben.

§. 6.

Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Catalogen, Schriften, Gemälde oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreich bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sei es als Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7.

Betreffen jene Gesetzübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte oder obere Polizeibehörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

§. 8.

Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizeibehörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegialbeschluß an das Staatsministerium des Innern auf der Stelle

einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten und nach Umständen confiscirt.

§. 9.

Wer sich durch die Verfügung des Staatsministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den Königl. Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenarversammlung zu erkennen hat.

§. 10.

Privatpersonen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger und aushilfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbilde vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolgen.

Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigenfalls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§. 11.

Staatsdiener, welche sich im Falle des §. 10. befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Dasein einer solchen Schrift u. s. w. benachrichtigt werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§. 12.

Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

2.

Königl. Entschließung,

das Edict über die Preßfreiheit betreffend; vom 29. April 1819.

Der Königl. Regierung des N. Kreises wird auf die im Berichte vom 15. d. M. in Betreff des Edicts über die Preßfreiheit gestellten Anfragen zur Entschließung erwidert:

1) Es liegt weder im Geiste noch im Zwecke des Edicts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels, daß die in Folge desselben angeordnete Confiscation auch auf die an Privaten schon abgesetzten Exemplarien ausgedehnt werde, sondern es hat sich dieselbe lediglich auf die in den Buchhandel gebrachten Exemplarien zu beschränken.

Hiernach kann weder von der Vornahme einer Haussuchung bei den vermutheten Besitzern einer confiscirten Schrift, noch von einer Aufforderung zur Zurückgabe an den Besitzer überhaupt, oder an die bekannten Besitzer insbesondere eine Rede sein.

2) Wenn in einer solchen Confiscationssache gegen den Beschluß des Staatsministeriums der gesetzliche Recurs an den Staatsrath ergriffen wird, so dauert der Beschlag fort, und die Confiscation kommt nach dem erfolgten bestätigenden Ausspruche der letzten Instanz zur Vollziehung. Der Berufungstermin ist von jenem in administrativ-contentiösen Gegenständen nicht verschieden, da die in §. 7. und 8. des Edicts festgesetzten Termine nur für das Verfahren der von Amtswegen einschreitenden Behörden gelten.

Bei nicht ergriffenem Recurse tritt die Confiscation nach Ablauf des Berufungstermins in Wirkung.

3.

Königl. Entschließung,

einige Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung betreffend vom 16. October 1819;

zur Publication des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819.

(s. dens. ob. S. 145. Nro. 2.)

4.

Königl. Entschließung,

die Vollziehung des Edicts über Preßfreiheit betreffend, vom 25. November 1819.

Der §. 5. des Edicts über die Preßfreiheit macht sämmtliche Buchhändler zur Vorlegung ihrer Cataloge bei der Polizeiobrigkeit verbindlich, in der unverkennbaren Absicht, damit die Polizeibehörden durch eine genaue Uebersicht aller im Buchhandel befindlichen Schriften in den Stand gesetzt werden, ihre diesfallsigen Amtspflichten zu erfüllen. Nachdem aber dieser Zweck gänzlich vereitelt würde, wenn Schriften, welche in die vorgelegten Cataloge nicht eingetragen sind, willkührlich abgesetzt werden dürften und daher eine fortlaufende Ergänzung jener Verzeichnisse ein durchaus unabweisbares Erforderniß ist, so ergiebt sich von selbst, daß die Buchhändler unter der edictmäßigen Strafe gehalten sind, nachträglich zu ihren bereits übergebenen Catalogen nicht nur die von Zeit zu Zeit erscheinenden Fortsetzungen derselben unverweilt einzureichen, sondern auch die außerdem in den Buchhandel kommenden einzelnen Schriften jedesmal sogleich bei der Polizeiobrigkeit in desondere Anzeige zu bringen.

Hierauf habt ihr diejenigen Polizeibehörden, in denen Bezirken sich Buchhandlungen befinden, durch Specialanweisungen zu instruiren und über die Vollziehungen zu wachen.

5.

Ministerial = Entschließung vom 30. April 1820.

Die Vorstellung sämmtlicher Buchhandlungen dahier, den Verkauf der Druckschriften vor deren Anzeige im Cataloge betreffend, folgt mit dem Anhange, daß es bei der Allerh. Entschließung vom 25. November vor. J. (s. vorstehend Nro 4.) verbleiben müssen, daß sich aber an den klaren Inhalt derselben genau zu halten, jede willkührlicher Ausdehnung zu vermeiden, und bei Schriften, welche der Zeit ihrer Erscheinung nach, in die periodisch anzufertigenden Cataloge nicht sogleich aufgenommen werden können, die Befugniß zum Verkaufe nur von der anbefohlenen besondern Anmeldung abhängig zu machen sei.

6.

Königl. Entschließung, die Aufnahme der Ständeverhandlungen in die öffentlichen Blätter betr.; vom 20. Januar 1822.

Wir ertheilen auch auf den Anfragebericht vom 18. d. M., die Aufnahme der Ständeverhandlungen in die öffentlichen Blätter betr., nachstehende Entschließung:

1) Den Redactionen öffentlicher nicht politischer Blätter kommt die Befugniß nicht zu, von dem Gang und Inhalt der Verhandlungen in der Ständeversammlung dem Publikum Relation abzulegen und sich hieraus einen eigenen ständigen und fortlaufenden Artikel zu bilden, sondern diese Befugniß bleibt ausschließlich den Redactionen derjenigen Blätter vorbehalten, welche in ihrer von der Staatsbehörde anerkannten politischen Eigenschaft bestimmt und autorisirt sind, die öffentliche allgemeine Geschichte des Tages, zu welcher auch die Verhandlungen der Stände gehören, nach Einsicht und Ermessen der Censur zur Publicität zu bringen.
2) Den Redactionen solcher politischen Blätter bleibt es überlassen, ob sie die gedachten Verhandlungen ganz oder wörtlich oder nur im Auszuge, oder ein Resultat mittheilen wollen, vorbehältlich der Verantwortlichkeit im Falle veranlaßter, rechtlich begründeter Beschwerden wegen Entstellung, Verunglimpfung oder anderer Uebertretungen, welchen die Censur zuvorzukommen nach Möglichkeit bemüht sein wird.
3) Auch ist den besagten Redactionen unbenommen, ihrer Relationen über die Stände = Versammlungen eigene Räsonnements beizufügen, wobei jedoch die Censur zu wachen hat, daß dergleichen Räsonnements mit der gehörigen Bescheidenheit ausgedrückt werden und nichts enthalten, was wider das Edict über die Preßfreiheit oder wider andere Gesetze verstößt oder die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, oder in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse bedenklich sein könnte.
4) Den mehrmals gedachten Redactionen steht frei, bei wachsender Reichhaltigkeit der Materialien für ihre Blätter, einen Theil der Ständeverhandlungen in die bisher schon üblich gewesenen von Zeit zu Zeit erscheinenden Beilagen aufzunehmen; es kann aber nicht gestattet wer-

den, daß diese Beilagen anstatt dem Hauptblatte blos zur Aushülfe und zur Ergänzung zu dienen, durch regelmäßige und ausschließende Benutzung zu den landständischen Verhandlungen und durch eignes Abonnement zu einem, mit dem Hauptinstitute nur dem Scheine nach verbundenen, in der That aber selbstständigen zweiten Unternehmen, und soweit zu einer wahren Landtags-Zeitung sich ausbilden, zu deren Herausgabe Wir Unsere Genehmigung zu ertheilen für diesmal nicht gut befunden haben.

5) Den Redactionen jener Journale, die nach ihrer ursprünglichen Anzeige Gegenstände des innern Staatsrechts und der öffentlichen Verwaltung behandeln und der Censur bereits unterliegen, ist zwar nicht gestattet, die Tagesverhandlungen der Stande in extenso aufzunehmen, jedoch können diese Gegenstände dieselben in ihrem Blatte anführen und beleuchten.

7.

Ministerial-Entschließung,

die Aufsicht über die Presse und den Buchhandel betreffend;
vom 16. Juni 1823.
Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königl. Majestät haben wahrgenommen, daß die Aufsicht auf die Presse und den Buchhandel nicht allenthalben mit der Pünktlichkeit geführt werde, welche den Rücksichten auf die öffentliche Ordnung und auf die dermal obwaltenden besondern Umstände angemessen ist.

Allerhöchst dieselben wollen, daß die dießfälligen Vorschriften erneuert, und mit den nöthigen instructiven Ergänzungen zur genauen Vollziehung ernstlich eingeschärft werden.

Diesem nach wird verfügt:

1) DieVorstände derjenigen Polizei-Behörden, in deren Amtsörtern oder Bezirken Buchdruckereien, lithographische Anstalten, Buchhandlungen oder Leseinstitute bestehen, haben darauf zu dringen, daß der in §. 5. der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde ausgesprochenen Verbindlichkeit rücksichtlich der Vorlegung der Cataloge ohne Rückhalt Genüge geleistet, und daß gegen die Uebertreter mit der verordneten Strafe unnachsichtlich eingeschritten werde.
2) Hierbei wird dasjenige Königl. Rescript, welches unterm 25. Nov. 1819 in Beziehung auf die besondern Nachträge und Anzeigen zur Vervollständigung der Cataloge erlassen worden ist, zur pflichtmäßigen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.
3) Die Vorstände der Polizeibehörden sind schuldig, die in ihrem Bezirke gedruckten, verlegten, oder sonst in Umlauf kommenden Schriften, welche ihrem Plane, Zwecke und Stoffe nach, von verfänglicher Beschaffenheit erscheinen, einer schnellen strengen Würdigung zu unterwerfen, und nach dem Ergebniß derselben die in den §§. 6. u. 7. der oben angeführten Beilage zur Verfassungsurkunde bezeichneten Vorkehrungen unverweilt zu treffen.
4) Insbesondere sollen die Vorstände der Polizeibehörden ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit auf Flugschriften über innere oder auswärtige

Staatsverhältnisse, und ganz vorzüglich auf solche Schriften richten, wodurch verderbliche, die Grundlagen der Staatsgesellschaft angreifende Grundsätze verbreitet, die den Staatsoberhäuptern gebührende Ehrfurcht verletzt, auswärtige Staaten und Regierungen verunglimpft, die Würde der innern Staatsbehörden durch Spott und Lästern beleidigt, die Staatseinwohner zur Selbsthülfe aufgereizt, verurtheilte Verbrecher und Uebertreter, der Obrigkeit zum Trotz in Schutz genommen, und zu fernern Uebertretungen ermuntert, die Gemüther in Spannung Besorgniß und Unruhe gesetzt, die öffentliche Moral und Sittlichkeit untergraben, der Religionsfrieden gefährdet, die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der mit öffentlicher Genehmigung bestehenden Religionsgesellschaften, oder auch sonst genehmigte Körperschaften, oder ganze Classen von Staatseinwohnern der öffentlichen Verachtung, oder dem öffentlichen Haß blosgestellt werden.

5) Von allen und jeden Flugschriften, welche in einem Polizeibezirke erscheinen, und auf alle Staatsverhältnisse Bezug haben, ist auch alsdann, wenn der Vorstand des Polizeibezirks etwas Bedenkliches darin nicht sollte gefunden haben, ein Exemplar ohne Verzug an die vorgesetzte Kreisregierung zur Einsicht einzusenden

6) Zufolge des Grundsatzes, welchen Se. Königl. Majestät in den an die Königl. Regierung des Isarkreises unterm 16. März 1820 erlassenen Rescripte auszusprechen geruht haben, sind die Kreisregierungen nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, in solchen Fällen, wo es die untern Polizeibehörden an der schuldigen Wachsamkeit und Vorkehrung gegen verfängliche Schriften ermangeln lassen, das Nöthige von Oberpolizeiwegen selbst anzuordnen, damit dergleichen Schriften bis zur Vollendung der im §. 7. des Edicts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels anbefohlnen collegialen Untersuchung und Beschlußfassung, und nach Umständen bis zum Erfolg der im §. 8. des nämlichen Edicts vorbehaltenen Entscheidung des Königl. Staatsministeriums des Innern außer Umlauf gesetzt werden.

7) Wenn eine Königl. Kreisregierung nach Maßgabe des allegirten §. 7. im oftgedachten Edicte die fortgesetzte Beschlagnahme einer Schrift durch förmlichen Collegialbeschluß erkannt hat, so soll mit der Berichtserstattung über diesen Beschluß zugleich die Notification desselben an sämmtliche übrige Kreisregierungen verbunden werden, welche alsdann gehalten sind, auch in ihren Amtsbezirken die erkannte Beschlagnahme sogleich zu verfügen, und so lange fortdauern zu lassen, bis das Königl. Staatsministerium des Innern definitive Entschließung erlassen wird, welche sodann zur weitern allgemeinenen Richtschnur dienen soll.

8) Mit der in einer solchen Entschließung ausgedrückten Bestätigung des Beschlags ist nach §. 8. des mehrmals erwähnten Edicts das öffentliche Verbot der verurtheilten Schrift unverweilt von jeder Kreisregierung ohne Unterschied durch das Kreisintelligenzblatt auf geeignete Weise zu verkündigen, auch ist die in der Ministerial-Entschließung allenfalls angeordnete Confiscation von allen Kreisregierungen gleichheitlich in Vollziehung zu setzen.

9) Der schon am 23. März 1819 ergangene Auftrag von den in den Kreisen erscheinenden Flugschriften Exemplare an die Allerhöchste Stelle einzubefördern, wird mit dem Anhange erneuert, daß diese Einsendung

pünktlicher und schneller als bisher geschehen solle, übrigens aber zur Ersparung von Schreibereien, wenn nicht besondere Umstände eine förmliche Berichtserstattung fordern, durch bloße Noten der Expeditions-Aemter dergestalt bewirkt werden könne, daß die einzusendenden Schriften verzeichnet, und mit Beisetzung des Tags und Ortes der Absendung, dann des Namens des expedirenden Individuums, unter dem Siegel der Kreisregierung abgeschickt werden.

10) Die Kreisregierungen werden darauf aufmerksam gemacht, daß durch dasjenige Verfahren, welches in den §§. 7. 8. u. 9. des oft gedachten Edicts gegen frevelhafte Schriften vorgeschrieben ist, die in §. 6. ausdrücklich vorbehaltene Strafverhandlung gegen die Verfasser nicht ausgeschlossen werde.

11) Nach den vorstehenden Bestimmungen sind die untern Polizeibehörden zu instruiren, und die Vorstände dieser Behörden sind für thätige und ausdrückliche Vollziehung als persönlich verantwortlich zu erklären.

12) Desgleichen haben auch die Kreisregierungen, vermöge des ihnen zustehenden Rechtes und der ihnen obliegen Verbindlichkeit einer ununterbrochenen Oberaufsicht, sich die genaueste Erfüllung der in den Gesetzen gegründeten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs mit treuem Eifer angelegen sein zu lassen, und insbesondere werden die Vorstände dieser obersten Verwaltungs-Stellen mit Beziehung auf die Verordnung vom 27. März 1817, namentlich auf den §. 4. der darin enthaltenen Vorschriften über den Geschäftsgang hierdurch ermächtigt und angewiesen, auch in Sachen der Preßfreiheit und Preßfrevel diejenigen ersten Verfügungen zu treffen, welche nach Beschaffenheilt der Umstände erforderlich sein möchten, um vorläufig diejenige Gefahr abzuwenden, welche bis zum Augenblick der sämmtlichen collegialen Einschreitung aus dem freien Umlauf einer Schrift für die öffentliche Ruhe und Ordnung erwachsen könnte.

8.

Ministerial-Entschließung
vom 25. Juni 1823;
die Zeitungs-Censur betr.

Der Königl. General-Commissair erhält den Auftrag, den Censoren der im Kreise erscheinenden Zeitungen und periodischen Schriften statistischen und politischen Inhalts zu bemerken, daß sie bei ihrer persönlichen Verantlichkeit ihre pflichtmäßge Aufmerksamkeit auf alle Inserate über auswärtige Staatsverhältnisse und ganz vorzüglich auf solche Artikel zu richten haben, wodurch schädliche, die Grundlagen der Staatsgesellschaft angreifende Grundsätze verbreitet, die den Staats-Oberhäuptern schuldige Ehrfurcht verletzt, auswärtige Staaten und Regierungen verunglimpft, die Würde der Staatsbehörden durch Spott und Lästern beleidigt, die Gemüther in Spannung und Unruhe gesetzt, und endlich Behörden, Institutionen, Körperschaften und ganze Classen von Staatseinwohnern dem öffentlichen Hohn und Haß blosgestellt werden.

Allen Artikeln in solchem Sinne und Tendenz soll die Aufnahme ver-

sagt werden. Für die genaueste Erfüllung dieser Vorschriften wird der Königl. General-Commissair selbst sorgfältig zu wachen wissen.

München, den 26. Juni 1823.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

9.

Ministerial-Entschließung vom 30. Juli 1823; die Zeitungen betr.

Damit die Redactoren der im Königreiche erscheinenden Zeitungen sich stets nach den Grundsätzen achten können, welche den Censoren derselben vorgeschrieben worden sind, und damit sie sonach in den Stand gesetzt sind, selbst im Voraus über die Zulässigkeit der einzurückenden Artikel zu urtheilen, erhält der Königl. General-Commissair den Auftag, die einzelnen Redacteure zur einschlägigen Polizeibehörde vorrufen zu lassen, ihnen die Absichten und den Inhalt der Allerh. Weisung vom 25. v. Mts. *) bekannt zu machen, sie wiederholt aufzufordern, darnach sich genau zu benehmen, und ihre Inserate selbst darnach zu berichtigen, auch keine Lücken der dem ungeachtet von der Censur gestrichenen Stellen sich künftig mehr zu erlauben, endlich das mit ihnen hierüber abgehaltene Protocoll von denselben unterschreiben zu lassen.

München, den 30. Juli 1823.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

10.

Ministerial-Entschließung vom 27. Februar 1825; Zeitungsnachrichten über die Bayerische Ständeversammlung betr.

Bei der bevorstehenden Eröffnung des Bayerischen Landtags ist die Einrichtung getroffen, „daß die Verhandlungen der Kammer der „Abgeordneten, so weit solche öffentlich sind, durch die Münchner „politische Zeitung in geigneter Weise und mit möglichster Beschleunigung „zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Was daher von diesen „Verhandlungen aus gedachter hiesiger Zeitung in andere „Bayerische Zeitungen aufgenommen wird, kann ohne „Weiteres die Censur passiren."

„Es bleibt jedoch den Verlegern und Redacteuren dieser Blätter auch „unbenommen, durch eigene, von denselben aufzustellende Correspondenten „sich zum Behufe ihrer Abonnenten unmittelbar Nachrichten über jene öf„fentlichen Verhandlungen zu verschaffen. Die Correspondenten aber müssen „vor Allem durch den Königl. General-Commissair dem Staatsministerium „des Königl. Hauses und des Aeußern nicht nur namhaft gemacht, son„dern auch zu dem Ende an dasselbe angewiesen werden, damit die „von ihnen verfaßten Artikel über Landtagsgegenstände sogleich

*) vorstehende Entschließung.

„hierselbst der gesetzlichen Censur unterworfen und alle sonst „möglichen Anstände und Zögerungen bei der Local-Censur-Behörde vermieden werden mögen.

Außer den, entweder aus der Münchner Zeitung entlehnten, oder von der für diese Gegenstände in der bemerkten Art centralisirten Censur, schon approbirten Nachrichten, sollen über die bevorstehenden Landtags-Verhandlungen weder blos erzählende, noch räsonnirende Artikel in keine Bayerische Zeitung aufgenommen werden. Die Censoren und Redactoren politischer Zeitungen sind von dieser Vorschrift in Kenntniß zu setzen, und zu deren genauer Befolgung unter persönlicher Verantwortlichkeit anzuweisen. In Ansehung der nicht politischen Blätter verbleibt es bei der unterm 20. Januar 1822 getroffenen Verfügung, wornach dieselben sich aller eigenen, aus keinem censirten inländischen Blatte entnommenen Landtags-Artikel gänzlich zu enthalten haben.

München, den 27. Februar 1825.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

11.

Ministerial-Entschließung, vom 4. Juni 1825; die Anpreisung medicinischer Arcane und Kuren in öffentlichen Blättern betr.

Da bemerkt worden ist, daß seit einiger Zeit in öffentlichen Blättern des Inlandes und deren Beilagen Anpreisungen medicinischer Arcane und gemachter Kuren häufig zu lesen sind, so werden die dagegen schon längst bestehenden Verordnungen zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht, und den Kreisregierungen wird aufgetragen, die Censoren jener Blätter, welche einer Censur unterliegen, zur Beseitigung solcher zu mancherlei Mißbräuchen führenden Artikel, und insbesondre dahin anzuweisen, daß allen Ankündigungen oder Lobpreisungen von Heilmitteln, welche nicht die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten haben, die Aufnahme zu verweigern sei.

Es versteht sich von selbst, daß die Bekanntmachung inländischer Gesundbrunnen und Heilbäder unter diesem Verbote nicht begriffen sein können; was jedoch die Angabe der Wirkungen betrifft, so sollen dergleichen Artikel ebenfalls jederzeit erst die Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung erhalten.

München, den 4. Juli 1825.

Staatsministerium des Innern.

12.

Ministerial-Entschließung, vom 9. Juni 1825; die Beschwerde des N. N. wegen eines Aufsatzes im N. Wochenblatte betr.

(ergangen an die k. Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern).

Auf den Bericht vom 9. vor. Mts., die Beschwerde des N. N. we-

gen eines Aufsatzes im N. Wochenblatte betr., wird der Regierung, unter Rückschluß der Beilagen erwiedert: daß die von der Censur gestattete Bekanntmachung eines solchen Artikels*) keineswegs ein Anerkenntniß des Inhalts in sich schließe und daher keinen, welcher sich dazu befugt oder veranlaßt glaubt, an der Verfolgung des Verfassers, Verlegers oder Verbreiters auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege hindere.

München, den 9. Juni 1825.

Staatsministerium des Innern.

13.
Ministerial-Entschließung
vom 27. October 1825;
den Abdruck der Königl. Gesetze betr.

Es ist bemerkt worden, daß an verschiedenen Orten im Königreiche ohne Allerhöchste Bewilligung Abdrücke von Gesetzen und Allerhöchsten Verordnungen erscheinen, wie jüngst erst der fränkische Merkur die Ankündigung eines Abdruckes der drei neuen Gesetze über Heimath, Ansäßigmachung und Gewerbe enthält. Die Königl. Regierungen werden beauftragt, dergleichen Unternehmungen ohne Allerhöchste specielle Erlaubniß nicht zu gestatten, und den Polizeibehörden die geeignete Wachsamkeit dagegen durch den Weg der Kreis-Intelligenzblätter anzuempfehlen.

München, den 27. October 1825.

Staatsministerium des Innern.

14.
Ministerial-Entschließung
vom 13. Februar 1828;
die Bitte der N. Buchhandlung in N. wegen Herausgabe einer Zeitschrift betr.
(ergangen an die k. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.)

Auf den Bericht der Königl. Regierung des N. Kreises vom 29. v. Mts., die Bitte der N. Buchhandlung in Kempten wegen Herausgabe einer Zeitschrift betreffend, wird erwiedert, daß es nicht gewöhnlich sei, auch Frauenspersonen diejenige Verantwortlichkeit und Haftung, welche mit der Herausgabe von Zeitschriften verbunden ist, zu übertragen, wonach das Weitere zu verfügen ist.

München, den 13. Februar 1828.

Staatsministerium des Innern.

15.
Ministerial-Entschließung
vom 10. Juli 1828;
einen Artikel in dem N. Blatte betr.
(ergangen an die k. Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern; den übrigen Regierung zur Darnachachtung.)

Im N. Blatte ist ein auffallender Artikel über angeblich bevorstehende

*) Der fragliche Artikel tadelte eine ärztliche Behandlung mit Anführung der Krankheitsgeschichte und Benennung des Arztes.

Veränderungen im N. Ministerium enthalten; die Königl. Regierung des N. Kreises erhält daher den Auftrag, die Vernehmlassung des Redacteurs der genannten Zeitung in Beziehung auf den fraglichen Artikel zu bewirken und hierüber Vorlage zu machen, übrigens zum Voraus gegen die den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufende Einrückung solcher Artikel zu warnen, — den Censor aber anzuweisen, die Ankündigungen von Quiescirungen und andern Veränderungen unter dem Personale der Staatsbeamten erst dann in den politischen Blättern passiren zu lassen, nachdem dieselben im Regierungsblatte verkündet worden sind.

München, den 10 Juli 1828.

Staatsministerium des Innern.

16.

Ministerial-Entschließung
vom 28. Septbr. 1829;
die Anpreisung medicinischer Kuren und Arcana in öffentlichen Blättern betreffend.

Da öfters in öffentlichen Blättern des Inlandes und deren Beilagen Anpreisungen mediziniſcher Arcanen und gemachten Kuren vorkommen, so wird die Königl. Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, unter Hinweisung auf die Entschließung vom 4. Juni 1825, die Anpreisung medizinischer Arcane und Kuren in öffentlichen Blättern betreffend *) beauftragt, die Bestimmungen jener Entschließung künftig genau vollziehen zu lassen, und besonders dafür zu sorgen, daß dergleichen Ankündigungen in einem der Sache angemessenen Tone erscheinen, und darin in keinem Falle angegeben werde, gegen welche Krankheiten und wie das angekündigte Arcanum gebraucht werden solle.

Die Königl. Regierung hat hiernach das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 28. Septbr. 1829.

Staatsministerium des Innern.

17.

Ministerial-Entschließung,
die Verbreitung sittenverderblicher Druckschriften betreffend.
vom 21. Dezember 1829.

Seiner Mejestät dem Könige ist angezeigt worden, daß seit einiger Zeit den Bestimmungen der bestehenden Gesetze durch die Verbreitung von Büchern und Druckschriften häufig entgegen gehandelt werde, welche entweder die Sittlichkeit untergraben, oder die den bestehenden Religionsgesellschaften gebührende Achtung durch Schmähungen verletzen, und die Dogmen und Einrichtungen derselben dem Spotte und der Verachtung zu überliefern sich bestreben.

Gleichwie nun Se. Majestät wollen, daß die Freiheit der Presse innerhalb der gesetzlichen Schranken auf keine Weise beeinträchtigt, und daß

---

*) S. oben Nr. 11.

insbesondere dem Rechte der freien Beurtheilung des amtlichen Wirkens der zum öffentlichen Dienste berufenen Personen, soweit nicht dadurch gesetzliche Ehrenrechte verletzt werden, der gebührende Schutz gewährt, und jeder anständigen Aeußerung der Meinungen und Ansichten kein ungesetzliches Hinderniß entgegengestellt werde; so ist auch Allerhöchst Ihr ernstlicher Wille dahin gerichtet, daß die gesetzlichen Schranken des Gebrauchs der Presse mit gewissenhafter Sorgfalt aufrecht erhalten werden, und daß daher, so oft durch Druckschriften und dergl. Strafgesetze übertreten, oder Religion und Sittlichkeit als die Grundpfeiler des Staats gesetzwidrig angegriffen worden, die durch das Gesetz vorgeschriebene Einschreitung sofort stattfinde. Der Königl. Kreisregierung werden in dieser Beziehung folgende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1) So oft Schriften oder sinnliche Darstellungen verbreitet werden, welche die Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zur Wollust und Laster gefährden, ist nicht nur nach §. 7. des Edicts III. zur Verfassungsurkunde die Beschlagnahme sogleich zu verfügen, sondern auch gegen den Verfasser, Verleger oder Verbreiter mit der gesetzlichen Bestrafung einzuschreiten. Bei dem Verkaufe solcher Bücher, die zwar unter die sittenverderblichen nicht gezählt werden können, die jedoch im Falle der Verbreitung unter der unreifen Jugend, der Sittlichkeit gefährlich werden können, ist den Buchhändlern u. s. w. die gehörige Vorsicht in dem Verkaufe zur Pflicht zu machen, und die öffentliche Ausstellung an ihren Verkaufsläden zu untersagen.
2) Druckschriften oder sinnliche Darstellungen, durch welche die Lehrsätze und Einrichtungen irgend einer im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaft geschmähet und zum Gegenstande des Spottes oder der Verachtung herabgewürdiget, die einer jeden Kirche zustehenden Rechte auf äußere Achtung verletzt, oder die durch den öffentlichen Frieden und die bürgerliche Ordnung bezeichneten Grenzen der wissenschaftlichen theologischen Polemik überschritten werden, sind gleichfalls nach den Bestimmungen des Edicts III. §. 7. mit Beschlag zu belegen, vorbehältlich der gegen die Verfasser, Verleger oder Verbreiter etwa sonst nach den Gesetzen zu treffenden Einleitungen.
3) Klagen einzelner Religionsdiener über Verletzung ihrer Ehrenrechte durch die in öffentlichen Druckschriften u. s. w. verbreiteten Urtheile und Aeußerungen sind an die zuständigen Gerichte zu verweisen.
4) Die bestehenden Leihbibliotheken sind nach der bereits unterm 30. April 1827 erlassenen Entschließung mit der gebührenden Aufmerksamkeit zu beaufsichtigen.

Die Königl. Kreisregierung hat hiernach den untergebenen Behörden die geeigneten Weisungen zu ertheilen.

München, den 21. Dezember 1829.

Staatsministerium des Innern.

18.
Ministerial-Entschließung
vom 15. Juli 1830;
die Bekanntmachung amtlicher Erlasse des Staatsministeriums N. N. in öffentl. Blättern betr.

Es war schon wiederholt der Fall, daß amtliche Erlasse des Staats-

ministeriums N. N. an die untergeordneten Stellen und Behörden, die also den Mitgliedern dieser nur in Folge ihres Amtes bekannt waren, in öffentlichen Blättern kund gemacht und bekrittelt wurden.

Neuerdings ist dieser Fall in Nro. — des N. Blattes in Beziehung auf ein Ministerial-Rescript eingetreten.

Da dieses Benehmen offenbar dem §. 3. des Edicts III. zur Verfassungs-Urkunde zuwiderläuft; so haben Se. Maj. der König durch Allerhöchste Entschließung vom 7. d. M. anzuordnen geruht, daß gegen die Zuwiderhandelnden das Rechtliche verfügt und in Zukunft solchen unerlaubten Bekanntmachungen vorgebeugt werden solle.

Indem die Königl. Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, von dieser allerhöchsten Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung in Kenntniß gesetzt wird, erhält dieselbe den Auftrag, sämmtlichen untergeordneten Beamten die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Beobachtung des amtlichen Stillschweigens mit allem Ernste in Erinnerung zu bringen, und diese Vorschriften gegen jeden Uebertreter mit dem erforderlichen Nachdruck zu handhaben.

München, den 15. Juli 1830.

Staatsministerium des Innern.

19.

Ministerial-Entschließung vom 8. März 1836; den Vollzug der 3. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr. (Zusammenstellung der seit 1832 ergangenen Specialentscheidungen.)

A. zu §. 2. der III. Verf.-Beilage.

1) Zur Herausgabe eines Blattes, d. h. zur Ausübung der rein persönlichen Befugniß eines Redacteurs, bedarf es keiner speciellen Bewilligung, es wäre denn daß damit die Erwerbung einer speciellen Verlags-Befugniß beabsichtigt würde, in welchem Falle die nähern Bestimmungen der Gewerbsgesetzgebung Anwendung zu finden hätten.

2) Da die Verantwortlichkeit des Redacteurs oder Verlegers eines der Censur unterliegenden periodischen Blattes an und für sich eine individuelle ist, so erscheint auch die Herausgabe von solchen Blättern nur unter der Verantwortlichkeit eines benannten Redacteus oder Verlegers gestattet, und es darf daher eine solche Zeitschrift weder

a. ohne Beidruckung des Namens ihres Redacteurs oder Verlegers, noch
b. unter erdichtetem Namen erscheinen *)

3) Die dritte Verfassungsbeilage besagt in ihrem §. 1. wörtlich, was folgt:

„Den offenen Buchhandlungen und denjenigen, welche zu diesem „Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits ge-

---

*) Eine Ministerial-Entschließung vom 27. Oct. 1819 hatte bereits angeordnet, wie folgt:

„Mit Empfang dieses ist die Verfügung zu treffen, daß von nun an auf die „im Kreise erscheinenden Zeitungsblätter jedesmal der Name des Redacteurs „oder Verlegers beigedruckt werde.“

„druckten Schriften freier Verkehr, sowie den Verfassern, Verlegern „und berechtigten Buchdruckern im Königreiche, in Ansehung der Bü„cher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene „Preßfreiheit gestattet."

Da sonach die, den inländischen Verfassern, Verlegern, berechtigten Buchdruckern und Buchhandlungen verfassungsmäßig zustehenden Rechte in keiner Weise auch auf Ausländer sich erstrecken, und diese eben deshalb sich auf die Verfassungsurkunde nicht berufen können, so kann allerdings ein, von der Bayerischen Regierung nicht obrigkeitlich berechtigter Ausländer das Recht nicht ansprechen,

a) eine von seinem Staate verbotene Zeitschrift in Bayern fortzusetzen, oder
b) von ihm unterschriebene censirbare Artikel in Bayerische Blätter zu übertragen, u. so lange ihm von Seite seines Gouvernements die obrigkeitliche Berechtigung zur Herausgabe oder Fortsetzung von Zeitschriften versagt bleibt.

4) Bei Verhinderung eines Redacteurs zur persönlichen Ausübung der Redaction kann die Fortsetzung des Blattes nur unter der Voraussetzung statt finden, daß ein anderer der Verantwortlichkeit fähiger inländischer Redacteur oder Verleger sich darstellt.

5) Enthält eine Schrift Mittheilungen und Nachrichten, welche nur mit Verletzung besonderer Pflichten, z. B. der staatsdienerlichen, durch Ueberschreitung der Amtsverschwiegenheit, Platz zu greifen vermögen; so kann die Redaction sich des Zeugnisses über die Quelle, aus welcher diese Mittheilungen erfolgt sind, nicht entschlagen. (St. G. B. Thl. II. Art. 206. G. O. Cap. X. §. 8.)

6. Die Veränderung der Person des Redacteurs kann die Verfolgung der, von dem vorigen Redacteur begangenen Gesetz-Verletzung nicht aufheben noch derselben entgegenstehen.

(Verfahren gegen Blätter, welche sich auf innere Politik beschränken.).

1) Seine Majestät haben geruht, so lange Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen, von Uebung der Censur in Ansehung der Gegenstände innerer Politik Umgang nehmen zu lassen. Dem Redacteur einer Zeitung oder Zeitschrift politischen Inhalts steht demnach frei, die Erzeugnisse seiner Feder nach der Grenzlinie äußerer und innerer Politik zu scheiden, und den Artikeln über äußere Politik ein censibles, den Artikeln über innere Politik aber ein censurfreies Blatt zu widmen. Zieht derselbe jedoch vor, innere und äußere Politik in einem und demselben Blatte, sei es fortlaufend, oder in Form integrirender Beilagen, abzuhandeln, so nimmt er eben dadurch um so mehr die Pflicht auf sich, die vollständigen Probeblätter zur Einsicht des Censors gelangen zu lassen, als die Censurbehörde der Natur der Sache und den stets bestandenen Vorschriften gemäß, vorbehäl:lich der dem Redacteur an die Kreisregierung und an das Staatsministerium des Innern zustehenden Beschwerdeführung, dafür haftet, daß in den unter Censurfirma erscheinenden Blättern kein, die äußere Politik berührender Artikel, uncensirt erscheine.

2) Der Censor ist durchaus nicht berechtigt, in solchen Blättern gemischten Inhalts irgend eine, dem Bereiche der innern Politik angehörige Stelle dem Abstriche zu unterwerfen.

3) Nimmt jedoch der Censor in dem, der Censur enthobenen Theile

der Blätter Artikel gewahr, welche ihm nach §. 7. der dritten Verfassungsbeilage zur Beschlagnahme geeignet erscheinen, so liegt ihm ob, davon die Beschlagsnahmsbehörde, nach fruchtloser Aufmerksammachung der Redaction, rechtzeitig und in der Art in Kenntniß zu setzen, daß die etwa als verfassungsmäßig geboten erkannte Beschlagnahme vor der Verbreitung der Auflage verwirklicht werden könne, wobei sich von selbst versteht, daß Ankündigungen in Beschlag genommener, so wie verbotener Schriften, sich als Versuche der Verbreitung solcher Schriften unter die §§. 6. und 7. der III. Verfassungsbeilage subsumiren.

4) Ebenso liegt dem Censor ob, den Redacteur auf die Anstände aufmerksam zu machen, welche aus der Aufnahme

a) unerlaubter Veröffentlichungen amtlicher Notizen, im Widerspruche mit §. 3. der III. Verfassungsbeilage;
b) aus Veröffentlichung gerichtlicher Verhandlungen, im Widerspruche der Verordnungen vom 21. Juni 1814. (Regierungsbl. 1814. Seite 1266—1270); dann
c) aus Artikeln entstehen können, welche, ohne die Beschlagnahme zu begründen, wie Bekanntmachungen auswärtiger, nicht genehmigter Verloosungen und unerlaubte Ankündigung geheimer Arzneimittel u. s. w., nach §. 6. der III. Verfassungsbeilage polizeiliche oder gerichtliche Einschreitung und namentlich auch die Verurtheilung zum Widerrufe zu begründen vermögen.

Im Rheinkreise kann in Beziehung auf Rechtssachen, deren mündliche öffentliche Verhandlung nach der besondern Gerichtsverfassung des Kreises erlaubt ist, die Veröffentlichung mittelst des Druckes in so weit nicht versagt werden, als nicht:

a) der Aufnahme in Zeitungen und Zeitschriften die bestehenden Censurvorschriften rücksichtlich der Gegenstände äußerer Politik,
b) oder überhaupt die Bestimmungen des Edicts III. §§. 6. und 7. entgegenstehen, indem ein Recht auf Verbreitung von Thatsachen und Aeußerungen, deren Verbreitung mittelst des Druckes verfassungswidrig wäre, aus der particulären Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen im Rheinkreise, und dem unmittelbaren Zwecke derselben nicht abzuleiten ist.

5) In Bezug auf die, lediglich der innern Politik gewidmeten, und sonach der Censur nach der gegenwärtigen Uebung nicht untergebenen Blätter, bleiben die Polizeibehörden dafür, daß den Bestimmungen des Edicts III. §. 6. und 7., die entsprechende Anwendung, namentlich in Absicht auf rechtzeitige Verhinderung der Verbreitung gesetzwidriger oder gefährlicher Artikel und zu dem Ende zur entsprechenden Handhabung der ihnen durch §. 4. der III. Verfassungsbeilage übertragenen Aufsicht auf die Druckereien, verpflichtet.

(Handhabung der Censur betreffend.)

1) Die der Censur unterliegenden Schriften müssen derselben vor dem Abdrucke unterstellt, und dürfen nur in dem Maße, als die Censurerlaubniß erfolgt, in Druck gegeben und verbreitet werden.

2) Gegen Redacteure, Verleger und Drucker, welche sich der Beoachtung dieser verfassungsmäßigen Bestimmung in irgend einer Weise ent-

ziehen, ist mit Hinwegnahme des verfassungswidrig bewerkstelligten Abdrucks und unbedingt nach den gesetzlichen Directiven zu verfahren, welche die Allerhöchste Entschließung vom 1. März 1832 in unwidersprechliche Evidenz gestellt hat, unbeschadet der in den sieben ältern Kreisen, nach Maßgabe des Art. 6. Ziff. 4. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen etwa gegebenen, von den competenten Behörden, nämlich den Landgerichten, den Herrschaftsgerichten, den herrschaftlichen Commissarien und nach §. XI. lit. b. und §. XVI. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Sept. 1818 von den Königl. Stadt-Commissariaten zu beschließenden, und von der theilweise nach Art. 10. des Kaiserl. Decrets vom 5. Febr. 1810 von der competenten Kreisregierung, unter Bestätigung des Königl. Staatsministeriums des Innern, zu verhängenden gewerbspolizeilichen Einschreitung.

3) Wie überhaupt bei Anzeigen verfassungswidriger Absichten im Gebiete der Presse, so sind die Preßpolizeibehörden insbesondere auch bei obwaltendem Verdachte einer beabsichtigten oder wirklichen Umgehung der Censur gehalten, ihre durch §. 4. der III. Verfassungsbeilage begründete Aufsicht auf die Offizinen zu verdoppeln, die uncensirten, oder dem Censurvidit nicht entsprechenden Abdrücke censurpflichtiger Schriften an Ort und Stelle hinwegzunehmen, und mit aller Kraft ihrer amtlichen Wirksamkeit dafür zu sorgen, daß der beschwornen Verfassung die volle Anwendung gesichert bleibe.

4) So wenig die Censurbehörde dem regelmäßigen Erscheinen der ihr untergebenen Blätter hinderlich sein, oder insbesondere deren rechtzeitige Versendung durch die Post mittelst willkührlichen Feststellens der Censurstunden hindern darf, so wenig kann derselben andererseits zugemuthet werden, die Censur ohne Noth zu ungewöhnlichen Geschäftsstunden zu besorgen. Es ist daher mit Strenge darauf zu bestehen, daß die Redactionen ihre Blätter der Censur so viel möglich zu einer angemessenen Stunde übergeben, und der betreffende Regierungs-Präsident hat im Anstandsfalle mit billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse die sachgemessene Entscheidung zu treffen.

5) Insbesondere haben die Censurbehörden Sorge zu tragen, daß die Durchsicht der an sie gelangenden auswärtigen Tageblätter ohne allen Aufschub erfolge, und daß von jeder Censurbehörde der Augenblick genau festgesetzt werde, in welchem die betreffenden Exemplare wieder abgeholt werden können, damit die Ablieferung derselben an die Pränumeranten keiner unnöthigen Verzögerung unterliege, und auch der Postdienst durchaus keine Störung erleide.

B. zu §§. 4. und 5. der III. Verfassungsbeilage.

1) Von allen im Kreise erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften hat die Kreisregierung sogleich bei ihrem Erscheinen, unter Angabe des Verlegers und Redacteurs, dann der etwaigen Censurbehörde, mittelst Vorlage eines tabellarischen Extractes, Anzeige zu erstatten.

2) Da die §§. 4. und 5. der III. Verfassungsbeilage alle Leseinstitute ohne Ausnahme einer preßpolizeilichen Aufsicht unterwerfen, so kann keine Gesellschaft in Ansehung des mit derselben verbundenen Leseinstituts dieser gesetzlichen Bestimmungen entbunden werden. — Sache der verantwortlichen Polizeibehörde ist es jedoch, die Geltendmachung dieser Aufsicht nach

der Blätter Artikel gewahr, welche ihm nach §. 7. der dritten Verfassungsbeilage zur Beschlagnahme geeignet erscheinen, so liegt ihm ob, davon die Beschlagsnahmsbehörde, nach fruchtloser Aufmerksammachung der Redaction, rechtzeitig und in der Art in Kenntniß zu setzen, daß die etwa als verfassungsmäßig geboten erkannte Beschlagnahme vor der Verbreitung der Auflage verwirklicht werden könne, wobei sich von selbst versteht, daß Ankündigungen in Beschlag genommener, so wie verbotener Schriften, sich als Versuche der Verbreitung solcher Schriften unter die §§. 6. und 7. der III. Verfassungsbeilage subsumiren.

4) Ebenso liegt dem Censor ob, den Redacteur auf die Anstände aufmerksam zu machen, welche aus der Aufnahme

a) unerlaubter Veröffentlichungen amtlicher Notizen, im Widerspruche mit §. 3. der III. Verfassungsbeilage;
b) aus Veröffentlichung gerichtlicher Verhandlungen, im Widerspruche der Verordnungen vom 21. Juni 1814. (Regierungsbl. 1814. Seite 1266—1270); dann
c) aus Artikeln entstehen können, welche, ohne die Beschlagnahme zu begründen, wie Bekanntmachungen auswärtiger, nicht genehmigter Verloosungen und unerlaubte Ankündigung geheimer Arzneimittel u. s. w., nach §. 6. der III. Verfassungsbeilage polizeiliche oder gerichtliche Einschreitung und namentlich auch die Verurtheilung zum Widerrufe zu begründen vermögen.

Im Rheinkreise kann in Beziehung auf Rechtssachen, deren mündliche öffentliche Verhandlung nach der besondern Gerichtsverfassung des Kreises erlaubt ist, die Veröffentlichung mittelst des Druckes in so weit nicht versagt werden, als nicht:

a) der Aufnahme in Zeitungen und Zeitschriften die bestehenden Censurvorschriften rücksichtlich der Gegenstände äußerer Politik,
b) oder überhaupt die Bestimmungen des Edicts III. §§. 6. und 7. entgegenstehen, indem ein Recht auf Verbreitung von Thatsachen und Aeußerungen, deren Verbreitung mittelst des Druckes verfassungswidrig wäre, aus der particulären Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen im Rheinkreise, und dem unmittelbaren Zwecke derselben nicht abzuleiten ist.

5) In Bezug auf die, lediglich der innern Politik gewidmeten, und sonach der Censur nach der gegenwärtigen Uebung nicht untergebenen Blätter, bleiben die Polizeibehörden dafür, daß den Bestimmungen des Edicts III. §. 6. und 7., die entsprechende Anwendung, namentlich in Absicht auf rechtzeitige Verhinderung der Verbreitung gesetzwidriger oder gefährlicher Artikel und zu dem Ende zur entsprechenden Handhabung der ihnen durch §. 4. der III. Verfassungsbeilage übertragenen Aufsicht auf die Druckereien, verpflichtet.

(Handhabung der Censur betreffend.)

1) Die der Censur unterliegenden Schriften müssen derselben vor dem Abdrucke unterstellt, und dürfen nur in dem Maße, als die Censurerlaubniß erfolgt, in Druck gegeben und verbreitet werden.

2) Gegen Redacteure, Verleger und Drucker, welche sich der Beoachtung dieser verfassungsmäßigen Bestimmung in irgend einer Weise ent-

ziehen, ist mit Hinwegnahme des verfassungswidrig bewerkstelligten Abdrucks und unbedingt nach den gesetzlichen Directiven zu verfahren, welche die Allerhöchste Entschließung vom 1. März 1832 in unwidersprechliche Evidenz gestellt hat, unbeschadet der in den sieben ältern Kreisen, nach Maßgabe des Art. 6. Ziff. 4. der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen etwa gegebenen, von den competenten Behörden, nämlich den Landgerichten, den Herrschaftsgerichten, den herrschaftlichen Commissarien und nach §. XI. lit. b. und §. XVI. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Sept. 1818 von den Königl. Stadt-Commissariaten zu beschließenden, und von der theilweise nach Art. 10. des Kaiserl. Decrets vom 5. Febr. 1810 von der competenten Kreisregierung, unter Bestätigung des Königl. Staatsministeriums des Innern, zu verhängenden gewerbspolizeilichen Einschreitung.

3) Wie überhaupt bei Anzeigen verfassungswidriger Absichten im Gebiete der Presse, so sind die Preßpolizeibehörden insbesondere auch bei obwaltendem Verdachte einer beabsichtigten oder wirklichen Umgehung der Censur gehalten, ihre durch §. 4. der III. Verfassungsbeilage begründete Aufsicht auf die Offizinen zu verdoppeln, die uncensirten, oder dem Censurvidit nicht entsprechenden Abdrücke censurpflichtiger Schriften an Ort und Stelle hinwegzunehmen, und mit aller Kraft ihrer amtlichen Wirksamkeit dafür zu sorgen, daß der beschwornen Verfassung die volle Anwendung gesichert bleibe.

4) So wenig die Censurbehörde dem regelmäßigen Erscheinen der ihr untergebenen Blätter hinderlich sein, oder insbesondere deren rechtzeitige Versendung durch die Post mittelst willkührlichen Feststellens der Censurstunden hindern darf, so wenig kann derselben andererseits zugemuthet werden, die Censur ohne Noth zu ungewöhnlichen Geschäftsstunden zu besorgen. Es ist daher mit Strenge darauf zu bestehen, daß die Redactionen ihre Blätter der Censur so viel möglich zu einer angemessenen Stunde übergeben, und der betreffende Regierungs-Präsident hat im Anstandsfalle mit billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse die sachgemessene Entscheidung zu treffen.

5) Insbesondere haben die Censurbehörden Sorge zu tragen, daß die Durchsicht der an sie gelangenden auswärtigen Tageblätter ohne allen Aufschub erfolge, und daß von jeder Censurbehörde der Augenblick genau festgesetzt werde, in welchem die betreffenden Exemplare wieder abgeholt werden können, damit die Ablieferung derselben an die Pränumeranten keiner unnöthigen Verzögerung unterliege, und auch der Postdienst durchaus keine Störung erleide.

B. zu §§. 4. und 5. der III. Verfassungsbeilage.

1) Von allen im Kreise erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften hat die Kreisregierung sogleich bei ihrem Erscheinen, unter Angabe des Verlegers und Redacteurs, dann der etwaigen Censurbehörde, mittelst Vorlage eines tabellarischen Extractes, Anzeige zu erstatten.

2) Da die §§. 4. und 5. der III. Verfassungsbeilage alle Leseinstitute ohne Ausnahme einer preßpolizeilichen Aufsicht unterwerfen, so kann keine Gesellschaft in Ansehung des mit derselben verbundenen Leseinstituts dieser gesetzlichen Bestimmungen entbunden werden. — Sache der verantwortlichen Polizeibehörde ist es jedoch, die Geltendmachung dieser Aufsicht nach

dem Grade von Strenge und Sorgfalt zu bemessen, womit jede einzelne Gesellschaft in Bezug auf die von ihr bestellten Schriften verfährt.

C. zu §§. 6. und 7. der III. Verfassungsbeilage.

1) Der Fall der durch die III. Verfassungsbeilage begründeten geschärften Aufsicht ist gegeben, sobald die Polizeibehörde durch Auszüge öffentlicher Blätter oder auf sonstigem Wege von dem Erschienensein und der stattfindenden Verbreitung einer den verfassungsmäßigen Voraussetzungen zuwiderlaufenden Schrift in Kenntniß gesetzt wird. Die Anzeige an das einschlägige Untersuchungsgericht, die Einleitung des polizeilichen Strafverfahrens und die etwa gegebene Beschlagnahme aber, setzt stets den erlangten Besitz der angeschuldigten Schrift oder sinnlichen Darstellung und die unmittelbare Kenntnißnahme von deren Inhalt voraus.

2) Bei Straferkenntnissen wegen Preßvergehen haben die Fiscale zwar gegebenen Falles die Berufung binnen des in der Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1816, §. 3. festgesetzten präclusiven Termins von 3 Tagen anzumelden, zu deren Ausführung jedoch sofort die Zustimmung der Königl. Regierungskammer des Innern zu erholen, welche letztere den Gegenstand in reifliche Erwägung zu ziehen, und das den Gesetzen und der Sachenlage Entsprechende zu beschließende hat.

3) Die Anzeige der Beschlagnahme verschiedener Schriften bei dem Ministerio hat in gesonderten Berichten zu geschehen.

4) Die Ausschreibung einer, durch das Königl. Staatsministerium des Innern verfügten Beschlagnahmsbestätigung hat jederzeit sogleich stattzufinden, die Umwandlung der Beschlagnahme in die Confiscation selbst aber ist erst nach Ablauf des Recursfatales in definitiven Vollzug zu setzen.

5) Die verfassungsmäßig beschlossenen Maßregeln gegen Zeitschriften, periodische Blätter und Werke, erstrecken sich auf die durch die Post verversendeten nur in so ferne, als selbe entweder

a) unverschlossen, oder

b) unter Kreuzband in einer Weise eintreffen, welche die Constatirung der Identität, ohne Verletzung des Kreuzbandes möglich macht.

6) Die Postbehörden sind verbunden, gesetzmäßigen, dem Postgeheimnisse nicht nahe tretenden Requisitionen der mit Handhabung des Preßedicts beauftragten Stellen und Behörden zu entsprechen.

7) Gegen die Verbreitung verbotener Schriften durch die Boten ist durch pünktliche Handhabung der Botenordnung vom 16. Nov. 1822, §§. 11., 12., 14., insbesondere durch genauen Vollzug von den §. 22. derselben vorgeschriebenen Visitationen, dann durch angemessene Bestrafung der Uebertreter einzuschreiten. Ebenso ist zu sorgen, daß nicht die Verbreitung verbrecherischer Erzeugnisse der Presse durch Boten, im Widerspruche mit §. 12. der Botenordnung, und mit Theil I. Art. 308, 324 des Strafgesetzbuchs bewirkt, daß vielmehr solchen Versuchen, gesetzlicher Ordnung gemäß, mit Berücksichtigung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Thl. I. Art. 396. und der Anmerkungen zu demselben, Thl, III. S. 259 u. 260 begegnet werde.

D. zu §. 9. der III. Verfassungsbeilage.

Uebrigens bleibt der Weg an den Königl. Staatsrath auch außer dem im §. 9. der III. Verfassungsbeilage, bezüglich speciell vorhergesehener Be-

schwerdefälle, dem Geiste des Tit. II. §. 2. lit. B. Ziff. 18. und nach Umständen lit. A. Ziff. 11. der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Nov. 1825 (Regierungsblatt, Jahrg. 1825, Nro. 46. S. 865 ff.) gemäß, überhaupt gegen jede auf die Verletzung der III. Verfassungsbeilage sich beziehende Verfügung der ersten Stellen und Behörden sowohl, als des Königl. Staatsministeriums des Innern offen, und es ist der Betretung dieses Weges in keiner Weise ein directes oder indirectes Hinderniß entgegen zu stellen.

V.

Königreich Sachsen.

1.

Mandat
vom 13. November 1819;
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819.
(s. dens. ob. S. 145 Nro. 2.)

2.

Verfassungsurkunde
vom 4. September 1831.

§. 35.

Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird.

3.

Gesetz
einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse betreffend,
vom 5. Februar 1844.

Wir, Friedrich August, von G. G. König von Sachsen ꝛc. ꝛc. finden uns bewogen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes zu verordnen:

1) Von dem Zeitpunkte an, mit welchem gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, sollen Schriften, welche über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, der Censur nicht mehr unterworfen sein. Nur insofern dergleichen Schriften in Heften oder Abtheilungen ausgegeben werden sollen, die diese Bogenzahl nicht übersteigen, sind sie auch fernerhin zur Censur zu bringen.
2) Es sind jedoch Schriften, welche nach der Bestimmung §. 1. der Censur gesetzlich nicht unterliegen, auf Verlangen derjenigen, für deren

Rechnung sie gedruckt werden, der Censur auch fernerhin zu unterwerfen. Von der Erklärung dieses Verlangens an leiden alle wegen Verwaltung der Censur und deren Wirkungen bestehende Vorschriften auf dergleichen Druckschriften Anwendung.

Wird die gesuchte Druckerlaubniß von den Censurbehörden verweigert und die Herausgabe dennoch beabsichtigt, so treten alle Bestimmungen ein, welche nachstehend wegen der censurfreien Schriften und insonderheit auch wegen Wegfalls einer Entschädigung für dieselben in Confiscationsfällen enthalten sind.

3) Von den nach §. 1. censurfreien Schriften ist vor deren Ausgabe und Versendung ein brochirtes Freiexemplar, welches zugleich zur Abgabe an eine öffentliche Bibliothek bestimmt ist, bei der Kreisdirection des Bezirks, in welchem der Druck erfolgt ist, oder in welchem, wenn der Druck im Auslande erfolgt ist, der Verleger wohnt, einzureichen, hierüber aber von deren Kanzlei dem Ueberbringer sofort ein Empfangsbekenntniß, in welchem Tag und Stunde der Aushändigung desselben zu bemerken ist, auszufertigen und auszuhändigen.

4) Erst nach Aushändigung des Empfangsbekenntnisses (§. 3.) darf mit Ausgabe und Versendung der Schrift begonnen werden.

5) Der Verleger oder derjenige, der dessen Stelle vertritt, und daher bei im Inlande gedruckten, aber im Verlage oder in Commission eines Ausländers erscheinenden Schriften, der hierländische Drucker, ist wegen erweislich vor Aushändigung des §. 3. gedachten Empfangsbekenntnisses vorgenommener Ausgabe und Versendung von Exemplaren der Schrift mit einer Polizeistrafe von zehn bis hundert Thaler, oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde bis zu vierzehn Tagen Gefängniß, im Wiederholungsfalle aber mit einer Geldstrafe bis zu zweihundert Thaler oder einer Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen zu belegen.

6) Durch vorstehende Bestimmungen kommt nur die bisherige Verbindlichkeit, Schriften über zwanzig Bogen zur Censur zu bringen, und die Beobachtung der darauf bezüglichen Vorschriften in Wegfall.

Alle übrigen dermalen geltende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Polizeistrafen und über die Bestrafung der in und durch Druckschriften verübten Verbrechen bleiben, insoweit dabei nicht die neuen Bestimmungen §. 7. ff. dieses Gesetzes von Einfluß sind, unverändert, und leiden mithin auch auf Schriften über zwanzig Bogen Anwendung.

7) Jeder, der zur Veröffentlichung einer Schrift durch den Druck oder zur Verbreitung derselben mitgewirkt hat, ist in allen Fällen, wo ein Staatsbürger nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen seine Wissenschaft um eine Thatsache anzugeben überhaupt verpflichtet ist, und die von ihm selbst ertheilte Auskunft solches nicht überflüssig macht, verbunden, seine Mitwissenschaft um den Verfasser, und was den Drucker anlangt, seine Mitwissenschaft um den Besteller auf Verlangen der competenten Behörde anzugeben und kann dazu im Weigerungsfalle durch Geld- und nach Befinden Gefängnißstrafe angehalten werden. Dieser Verbindlichkeit können sich aber dann der Redacteur und der Verleger, sowie derjenige, der dessen Stelle vertritt, nicht durch das Vorgeben, daß der Verfasser ihnen unbekannt sei, der Drucker nicht durch

den Vorwand entziehen, daß er den Besteller des Druckes nicht kenne. Bewirkt der Befragte, der Vollstreckung dieser Strafen ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieselbe wahrheitswidrig befunden, so trifft deshalb, und zwar zunächst den Redacteur, in dessen Ermangelung aber den Verleger oder denjenigen, der dessen Stelle vertritt, in deren Ermangelung aber den Drucker die eigne Verantwortlichkeit des Verfassers.

8) Zu jeder Zeit können alle und jede im Inlande oder Auslande mit oder ohne Censur erschienene Schriften, insofern sich Anlaß dazu ergiebt, von obern und niedern Verwaltungsbehörden mit Beschlag belegt, und kann ihr Vertrieb einstweilen untersagt werden. Es ist aber hierüber im geordneten Instanzenzuge sofort an das Ministerium des Innern zu berichten, und letzteres hat in einer nach den Vorschriften §. 18. des Gesetzes D. vom 30. Januar 1835 zu haltenden Collegialsitzung zu entscheiden, ob das Vertriebsverbot und die Beschlagnahme wieder aufzuheben, oder in Wegnahme oder Confiscation zu verwandeln sei. Wird das Letztere ausgesprochen, so steht dem Eigenthümer der hinweggenommenen Druckschrift hiergegen ein einmaliger Recurs zu, bei dessen Entscheidung das in §. 24. des gedachten Gesetzes vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist.

9) Für censurfreie Schriften, deren Confiscation auf diese Weise (§. 8.) verfügt wird, kann eine Entschädigung aus der Staatskasse nicht gefordert werden.
Es bleibt jedoch der Staatsregierung vorbehalten, in besonders dazu geeigneten Fällen, und wenn dem Verleger Gründe der Billigkeit zu Statten kommen, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, und eine den Umständen angemessene Entschädigung auch für solche Schriften zuzubilligen.

10) Wird dagegen in Gemäßheit einer dergleichen Entscheidung (§. 8.) mit der Confiscation einer Schrift verfahren, welche der hierländischen Censur unterlegen hat, oder zu deren Vertriebe ausdrückliche Erlaubniß gegeben worden war, die Schrift enthalte nun über oder unter zwanzig Druckbogen, so ist dem Eigenthümer derselben Entschädigung zu gewähren, die aber nach folgenden Bestimmungen zu messen:

a) Den Leihbibliothekaren, Antiquarien und überhaupt solchen Personen, welche die Schrift wirklich erkauft, und nicht blos unter der Bedingung weitern Vertriebs erhalten hatten, ist der von ihnen erweislich dafür bezahlte Preis zu vergüten.

b) Rücksichtlich der den Buchhändlern und Verlegern zu gewährenden Entschädigung ist zu unterscheiden, ob die Schrift im inländischen Verlage erschienen oder nicht.

aa) Letztern Falls werden den Buchhändlern die hinweggenommenen Exemplare nach dem Buchhändlerpreise vergütet.

bb) Erstern Falls hat für sämmtliche in inländischen Buchhandlungen mit Einschluß der des Verlegers vorgefundene und hinweggenommene, sowie für diejenigen Exemplare, welche innerhalb einer, dem letztern dazu eingeräumten, angemessenen Frist aus dem Auslande wieder herbeigeschafft worden sind, der Verleger ein Drittheil des Ladenpreises zu erhalten.

Den Sortimentshändlern wird aber eine besondere Entschädigung für die bei ihnen vorgefundenen Exemplare nicht geleistet, sondern sie haben sich deshalb an den Verleger zu halten.

Die nach aa. und bb. zu gewährende Entschädigung fällt aber dann hinweg, wenn Verfasser oder Verleger der Schrift bei einer wider sie eingeleiteten Untersuchung wegen einer durch Herausgabe der Schrift oder Theilnahme an deren Veröffentlichung begangenen, durch Criminalgesetze verpönten Handlung zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

11) In Fällen, wo eine in Gemäßheit der Bestimmungen §. 8. ertheilte Entscheidung auf Confiscation oder beziehendlich Hinwegnahme nicht vorliegt, aber gleichwohl das Ministerium des Innern, als oberste Verwaltungsbehörde, die Unterdrückung einer Schrift für nöthig findet, ist für die hinweggenommenen Exemplare volle Entschädigung nach dem von jedem Eigenthümer erweislich dafür bezahlten Preise und dem Verleger nach dem Buchhändlerpreise zu gewähren.

12) Nach vorstehenden Grundsätzen (§§. 8. bis mit 11.) bestimmt das Ministerium, ob und nach welchem Betrage den Eigenthümern der hinweggenommenen Exemplare eine Entschädigung auf dem Verwaltungswege zuzugestehen sei, welche dann sofort zu gewähren ist. Wenn sich der Eigenthümer oder sonst Berechtigte mit der ihm solchergestalt zugebilligten Entschädigung nicht begnügt, oder gar keine Entschädigung erhalten soll, oder durch das Verfahren der Verwaltungsbehörde sich sonst für benachtheiligt hält, so bleibt ihm der Rechtsweg vorbehalten (vergl. §. 7. des Competenzgesetzes unter 3.).

Ueber die Frage jedoch, ob die Administrativ-Justizbehörde mit Recht die Unterdrückung ausgesprochen habe, steht der Justizbehörde keine Entscheidung zu.

Uebrigens sind alle vorstehend bestimmte Entschädigungen aus der Staatskasse zu bezahlen.

13) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1844 in Wirksamkeit.

14) Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 5. Februar 1844.

Friedrich August.

(L. S.) Eduard Gottlob Nostiz und Jänckendorf.

4.

Verordnung des Ministeriums des Innern, die Angelegenheit der Presse betreffend; vom 5. Februar 1844.

Da durch das Gesetz vom heutigen Tage, einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse betreffend, mehrere bisherige Vorschriften ihre Anwendbarkeit verlieren, so ist für angemessen befunden

worden, in der zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Verordnung zugleich eine Zusammenstellung aller nunmehr noch gültigen Bestimmungen über Beaufsichtigung der Presse zu gewähren. Es wird daher, mit Allerhöchster Genehmigung, andurch Folgendes verordnet:

§. 1. Censurfrei sind von nun an

I.

nach dem Gesetze vom heutigen Tage die Schriften über zwanzig Druckbogen, insofern sie nicht in Heften oder in Abtheilungen von geringerer Bogenzahl ausgegben werden sollen, und zwar mit Einschluß derjenigen Schriften, welche hierlands verlegt, aber im Auslande gedruckt werden sollen;

II.

bis auf andere Anordnung

a) alle Drucke auf Anordnung, sowohl niederer als höherer Behörden, im Bereiche und für die Zwecke ihrer amtlichen Wirksamkeit;

b) solche öffentliche Anschläge, zu welchen die dazu competente Behörden die Genehmigung ertheilt hat;

c) alle mit Genehmigung oder auf Veranstaltung einer inländischen, protestantischen oder katholischen, geistlichen Behörde erscheinenden Andachts- oder Schulbücher;

d) der Urtext und die lutherische Uebersetzung der heiligen Schrift, die sogenannte Vulgate, die symbolischen Bücher der protestantischen Kirche, Sammlungen hier zu Lande geltend gewesener Gesetze, die griechischen und römischen Klassiker und Kirchenväter, und zwar alle diese Schriften mit Einschluß der dazu in einer todten Sprache geschriebenen Vorreden, Commentare und Anmerkungen;

e) die Gelegenheitsschriften und amtlichen Bekanntmachungen der Landesuniversität und der übrigen Academien im Lande, der königlichen Landesschulen und städtischen Gymnasien, der öffentlichen Schullehrerseminarien und der unter der unmittelbaren Leitung der Kreisdirectionen und des Ministeriums des Innern stehenden Gewerbschulen;

f) Risse und Landkarten, ungeachtet sich Schrift darauf befindet, ingleichen Musikalien mit Ausschluß des der Censur auch fernerhin unterliegenden Textes der Gesangstücke;

g) folgende nicht zur Literatur gehörige, sondern Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, sowie des häuslichen und geselligen Lebens dienende Drucke, als:

Preiscourante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Cassenzettel, Anweisungen, Courszettel, Facturen, Versendelisten, Versende- und Verlangzettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel zu Bücherrücken, Tabellenschemata, Etiquetten, Adreß-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten und Anzeigen anderer Familienereignisse.

§. 2. Mit den §. 1. gedachten Ausnahmen bleiben auch fernerhin alle hierlands zu druckende oder auch nur zu verlegende Schriften der Censur unterworfen und dürfen daher nicht ohne Genehmigung der dazu ermächtigten Personen gedruckt oder auf andre mechanische Weise vervielfältigt werden.

§. 3. Für Beobachtung der Vorschrift §. 2. verantwortlich sind in Betreff der im Auslande gedruckten, im Inlande verlegten Schriften, die inländischen Verleger; in Betreff der hierlands gedruckten, die Vorstände der Buchdruckereien und anderer Anstalten, aus welchen censurpflichtige Schriften hervorgehen können. Sowohl die selbstverwaltenden Eigenthümer, als die von den Eigenthümern etwa anzustellenden verantwortlichen Geschäftsvorstände der Offizinen, sind künftighin, und zwar, insofern sie bereits den Unterthaneneid geleistet haben, mit Verweisung darauf handschläglich, außerdem aber an Eidesstatt, vor Beginn ihres Geschäfts darauf zu verpflichten: daß sie die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung beobachten, und insonderheit censurpflichtige Schriften nicht ohne eingeholte Genehmigung der Censoren, an welche sie gewiesen sind, drucken lassen wollen. — Sie sind wegen Befolgung der bestehenden Vorschriften zugleich für alle in der Offizin angestellte Personen verantwortlich.

§. 4. Buchdruckereien können nicht ohne Concession errichtet werden. Gesuche darum sind bei der Ortsobrigkeit anzubringen, welche darüber an die Kreisdirection, in den Schönburgischen Receßherrschaften an die Gesammtkanzlei, zu berichten hat. Von diesen Behörden wird die Entschließung des Ministeriums des Innern eingeholt und über die ertheilte Concession ein Schein ausgefertigt. Die Gesammtkanzlei kann jedoch, wiewohl unbeschadet der auf geführte Beschwerden erfolgenden Anweisung, das Gesuch zurückzuweisen. Die Erlaubniß zur Anlegung von Steindruckereien und andern Anstalten, aus welchen censurpflichtige Schriften hervorgehen können, außer den Buchdruckereien, kann von den Ortsobrigkeiten ertheilt werden. Sie haben aber davon jedesmal gleichzeitig Anzeige zur Kreisdirection zu erstatten.

§. 5. Der Drucker ist dafür verantwortlich, daß der Satz und Druck mit dem vom Censor genehmigten Manuscripte oder Satzbogen übereinstimme, und hat diese ein Jahr lang und, auf besonders an ihn ergehende Anordnung, zwei bis drei Jahre lang aufzubewahren. Es darf in keiner Druckschrift eine Censurlücke oder irgend eine andere Andeutung enthalten sein, daß in Folge der Anordnung des Censors eine Veränderung vorgenommen worden sei.

§. 6. Für die Ertheilung der Druckgenehmigung ist von dem Drucker eine Censurgebühr von zwei und einem halben Neugroschen für jeden gedruckten Bogen, sechszehn Seiten in Octavformat auf den Bogen gerechnet, sowie für jede unter einem Bogen betragende Druckschrift zu entrichten.

§. 7. Die Censur wird theils durch Centralcensoren, theils durch Localcensoren verwaltet. Die Wirksamkeit der Localcensoren beschränkt sich auf Gegenstände von blos örtlichem Interesse. Jedoch sollen Wochen- und Tageblätter, welche für eine oder mehrere durch ihren Titel bezeichnete Ortschaften und zunächst für deren örtliche Angelegenheiten bestimmt sind, auch in den diese nicht betreffenden und zu den Ankündigungen nicht zu rechnenden Artikeln, so lange das Ministerium des Innern wegen einzelner Localblätter nicht ein Anderes anordnet, vor die Localcensoren gehören. Die Kalender, insoweit sie nicht blos chronologische und astronomische Bestimmungen oder statistische Notizen enthalten, welchenfalls sie der Localcensur verbleiben, ingleichen die, wenn auch von einer

öffentlichen Behörde veranstalteten Auctionscatalogen, in welchen Preßerzeugnisse feilgeboten werden, die Cataloge der Buchhändler, Leihbibliothekare und Antiquare gehören, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Bogenzahl, vor die Centralcensoren.

§. 8. Localcensoren sind zu bestellen a) an allen Orten, wo sich Buchdruckereien oder andere Anstalten befinden, aus welchen censurpflichtige Schriften hervorgehen können; b) an allen Orten, für welche, wenn auch nicht daselbst gedruckte, Localblätter erscheinen. Sind diese für mehrere Ortschaften zugleich bestimmt, so hat die Kreisdirection zu entscheiden, an welchem Orte der Localcensor für dieselben zu bestellen sei.

§. 9. Zu Localcensoren sind Männer von wissenschaftlicher Bildung von den Ortsobrigkeiten und zwar, wo möglich, aus ihrem Mittel zu bestellen, und den Kreisdirectionen anzuzeigen.

§. 10. Die Centralcensoren werden vom Ministerium des Innern bestellt. Sie sind in der Regel nur an den Orten der Kreisdirectionen selbst zu bestellen. Ausnahmsweise können dergleichen mit den solchenfalls nöthigen besonders zu treffenden Einrichtungen auch in andern Orten, wo das Bedürfniß sich zeigt, und dazu geeignete Männer vorhanden sind, bestellt werden.

§. 11. Die künftig zu bestellenden Centralcensoren sind bei der Kreisdirection, die Localcensoren vor der Ortsobrigkeit zu verpflichten, und haben dabei an Eidesstatt anzugeloben, daß sie bei Verwaltung der Censur die deshalb bestehenden Gesetze und Verordnungen, sowie die ihnen ertheilten allgemeinen und besondern Instructionen beobachten wollen. Die deshalb bisher ergangenen Vorschriften von fortdauernder allgemeiner Gültigkeit sind in der Censoren-Instruction (s. dies. Art.) ebenfalls zusammengestellt und bekannt gemacht.

§. 12. Die Censoren sind, als solche, den Kreisdirectionen unmittelbar untergeordnet. Untauglich oder fahrlässig befundene Censoren werden auf Anordnung des Ministeriums des Innern entlassen werden.

§. 13. Die Censur der von römisch-katholischen Glaubensverwandten verfaßten katholisch-geistlichen Schriften verbleibt dem katholisch-geistlichen Consistorium zu Dresden und dem domstiftlichen Consistorium zu Budissin. In so weit es dabei auf Gegenstände des katholischen Dogmas und der innern Einrichtung der katholischen Kirche ankommt, hat über die Censurverwaltung des Consistoriums zu Dresden das apostolische Vicariat in höherer Instanz zu entscheiden. Im Uebrigen tritt aber auch rücksichtlich des Verfahrens bei der Censur der katholisch-geistlichen Schriften die Oberaufsicht des Ministeriums des Innern ein. Ueber die Vertheilung aller übrigen zur Centralcensur gehörigen Geschäfte unter die für jeden Kreisdirectionsbezirk bestellten Centralcensoren und den dabei zu beobachtenden Geschäftsgang werden besondere Verordnungen durch die Kreisdirectionen ergehen.

§. 14. Der Drucker ist durch die erlangte Druckgenehmigung ermächtigt, die dem vom Censor genehmigten Manuscripte oder Satzbogen getreu abgedruckte Schrift an den Besteller zur Veröffentlichung zu verabfolgen. Er ist jedoch verbunden, sofort, nach vollendetem Drucke, von jeder der Centralcensur unterlegenen Schrift einen broschirten, vollständigen und wenigstens mit allen, aus seiner Offizin hervorgegangenen Beilagen verse-

nen Abdruck sammt dem mit der Druckgenehmigung versehenen Manuscripte oder den Satzbogen, auf welchen sich dieselbe befindet, dem Censor vorzulegen, um ihm die Vergleichung des Abdrucks damit, in so weit sie in jedem einzelnen Falle nöthig befunden werden wird, möglich zu machen.

§. 15. Der Centralcensor hat sofort auf dem Abdruck Tag und Stunde des Empfangs zu bemerken und, in so fern er nicht Abweichungen im Abdruck wahrnimmt und darin Anlaß zur Anzeige an die Kreisdirection findet, ohne Weiteres den Abdruck an die letztere abzugeben, das Manuscript und beziehendlich die Satzbogen aber längstens binnen acht Tagen dem Drucker zurückzusenden. Der an die Kreisdirection gelangte Abdruck wird sodann an eine öffentliche Bibliothek abgegeben werden.

§. 16. Der Drucker ist nicht behindert, des technischen Betriebes halber, oder in so fern es zur Vervollständigung des Werks durch den Verfasser und den letzten Bearbeiter erforderlich ist, einzelne Bogen der ganzen Auflage oder Probebogen der ganzen Schrift, noch vor der unter **14.** vorgeschriebenen Einreichung eines Abdrucks bei dem Censor, an den Besteller oder nach dessen Anweisung zu verabfolgen. Soll jedoch in den Fällen, wo es der Censor unbedenklich gefunden hat, vor Einsicht der ganzen Schrift die Druckgenehmigung zu einzelnen Bogen derselben, wenn auch nach Befinden mit Vorbehalt des zur ganzen Schrift erst nach deren vollständiger Einsicht definitiv zu ertheilenden Imprimatur zu geben, eine bogen- oder heftweise Ablieferung und Veröffentlichung erfolgen, so treten bei jeder solcher beabsichtigten Ablieferung und Veröffentlichung die Bestimmungen oben unter **14** ein.

§. 17. Rücksichtlich der zur Localcensur gehörigen Schriften, ingleichen der, wenn auch der Centralcensur unterworfenen Zeitschriften, zu deren Herausgabe Concession gesucht und erlangt worden ist, beschränkt sich die Verpflichtung des Druckers auf gleichzeitig mit der Ablieferung der Auflage zu bewirkende Zusendung eines Exemplars an den Censor. Dieser hat die Wiedervorlegung des censirten Manuscripts oder Satzbogens nur dann zu verlangen, wenn ihm Zweifel gegen die Treue des Abdrucks beigehen. Ob die Censurgebühren für Zeitschriften jedesmal für die einzelnen Stücke derselben, oder in Terminen bezahlt werden sollen, hängt von freier Vereinigung ab.

§. 18. Die §. 3. der Gesetzsamml. vom 5. Febr. **1844** festgestellte Verbindlichkeit der Verleger, ein Exemplar an die Kreisdirectionen zu liefern, beschränkt sich auf die oben unter **1**, A. und B. gedachten censurfreien Schriften, und trifft den Drucker nur dann, wenn er die Schrift für einen ausländischen Verleger oder Besteller gedruckt hat, außerdem jederzeit nur den inländischen Verleger, Commissionär oder Besteller. Jedenfalls aber muß das einzureichende Freiexemplar vollständig und mit allen Beilagen versehen sein, mit welchen es ausgegeben wird.

§. 19. Das im betr. Gesetze erwähnte Empfangsbekenntniß ist von der Kanzlei der Kreisdirection zu bestempeln. Wohnt der Ausbringer desselben nicht am Orte, und wünscht er die Zusendung durch die Post, so ist auf dem Bekenntnisse Tag und Stunde der Aufgabe zur Post, als die Zeit der Aushändigung zu bemerken.

§. 20. Die heft- und stückweise Ausgabe und Versendung der censurfreien Schriften ist von einer bei der Kreisdirection nachzusuchenden

Erlaubniß abhängig, welche, so weit nicht besondere Bedenken eintreten, nicht versagt, aber von der Erfüllung der Verbindlichkeit, erst ein brochirtes Exemplar derselben bei der betr. Kreisdirection einzureichen, abhängig gemacht werden wird.

§. 21. Unveränderte neue Auflagen selbst wenn sie nur im Drucke eines neuen Titels bestehen, sind ebenso wie veränderte Ausgaben, in jedem Betracht neuen Schriften gleich zu behandeln. Kann jedoch zu unveränderten neuen Auflagen solcher Schriften, welchen nicht aus einem der oben unter 1. gedachten Gründe die Censurfreiheit zukommt, die frühere Druckgenehmigung eines hierländischen Censors beigebracht werden, so fällt zwar die Entrichtung nochmaliger Censurgebühren hinweg; es ist jedoch nichtsdestoweniger zu dem neuen Abdrucke, so wie zu dem Drucke eines neuen Titels, die Genehmigung des Censors einzuholen, die er aber nur auf den Grund eines der Kreisdirection angezeigten und von dieser für erheblich erkannten Bedenkens zu verweigern hat.

§. 22. Zur Herausgabe einer jeden solchen Zeitschrift, die nicht blos für die Gelehrtenwelt, sondern für das größere Publicum bestimmt ist, oder Politik, Tagesgeschichte und Urtheile darüber in ihren Bereich zieht, sie mag heftweise oder in einzelnen Bogen, in regelmäßigen Zeitabschnitten oder in zwanglosen Heften oder sogenannnten fliegenden Blättern erscheinen, bedarf es der Concession. Gesuche darum sind bei der Kreisdirection anzubringen, welche sie mit ihrem Gutachten über den jedesmal mit einzureichenden Plan der Zeitschrift und über die Persönlichkeit des Herausgebers, so wie, in so fern diese beiden Personen verschieden sind, des verantwortlichen Redacteurs, dem Ministerium des Innern vortragen wird. Letzteres wird bei Ertheilung der Concession, für welche weder bei dem Ministerium, noch bei der Kreisdirection Kosten zu fordern sind, jedesmal den Vorbehalt des Widerrufs ausdrücken. Durch eigenmächtige, d. h. der Kreisdirection nicht angezeigte und von dem Ministerium des Innern nicht genehmigte Veränderungen in der Person des Herausgebers oder verantwortlichen Redacteurs, erlischt die Concession von selbst, so daß ohne Weiteres der Concessionsschein durch die Behörde zurückzufordern und die Herausgabe der Zeitschrift einzustellen ist.

§. 23. Auf jedem Hefte einer Zeitschrift oder, wenn dieselbe in einzelnen Blättern erscheint, auf jedem Blatte derselben ist der Name des verantwortlichen Redacteurs und des Druckers anzugeben.

§. 24. Die Herausgeber von Zeitschriften sind verbunden, von Behörden und Privatpersonen Berichtigungen gegen sie gerichteter Artikel derselben Zeitschrift, und zwar bis zur Länge dieses Artikels unentgeldlich, in so weit sie aber dieses Maaß überschreiten, gegen Bezahlung der von ihnen im Allgemeinen bestimmten Insertionsgebühren, in dem nächsten nach dem Eingang der Berichtigung zum Drucke gelangenden Stücke oder Blatte aufzunehmen.

§. 25. Den der Concession bedürfenden Zeitschriften sind auch die Kalender beizuzählen, und es leiden daher darauf die Bestimmungen §. 22. allenthalben Anwendung.

§. 26. Uebertretung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften, oder der bei der Concession gestellten besondern Bedingungen, so wie wahrgenommene gemeinschädliche oder gegen den öffentlichen Anstand und

§. 3. Für Beobachtung der Vorschrift §. 2. verantwortlich sind in Betreff der im Auslande gedruckten, im Inlande verlegten Schriften, die inländischen Verleger; in Betreff der hierlands gedruckten, die Vorstände der Buchdruckereien und anderer Anstalten, aus welchen censurpflichtige Schriften hervorgehen können. Sowohl die selbstverwaltenden Eigenthümer, als die von den Eigenthümern etwa anzustellenden verantwortlichen Geschäftsvorstände der Offizinen, sind künftighin, und zwar, insofern sie bereits den Unterthaneneid geleistet haben, mit Verweisung darauf handschläglich, außerdem aber an Eidesstatt, vor Beginn ihres Geschäfts darauf zu verpflichten: daß sie die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung beobachten, und insonderheit censurpflichtige Schriften nicht ohne eingeholte Genehmigung der Censoren, an welche sie gewiesen sind, drucken lassen wollen. — Sie sind wegen Befolgung der bestehenden Vorschriften zugleich für alle in der Offizin angestellte Personen verantwortlich.

§. 4. Buchdruckereien können nicht ohne Concession errichtet werden. Gesuche darum sind bei der Ortsobrigkeit anzubringen, welche darüber an die Kreisdirection, in den Schönburgischen Receßherrschaften an die Gesammtkanzlei, zu berichten hat. Von diesen Behörden wird die Entschließung des Ministeriums des Innern eingeholt und über die ertheilte Concession ein Schein ausgefertigt. Die Gesammtkanzlei kann jedoch, wiewohl unbeschadet der auf geführte Beschwerden erfolgenden Anweisung, das Gesuch zurückzuweisen. Die Erlaubniß zur Anlegung von Steindruckereien und andern Anstalten, aus welchen censurpflichtige Schriften hervorgehen können, außer den Buchdruckereien, kann von den Ortsobrigkeiten ertheilt werden. Sie haben aber davon jedesmal gleichzeitig Anzeige zur Kreisdirection zu erstatten.

§. 5. Der Drucker ist dafür verantwortlich, daß der Satz und Druck mit dem vom Censor genehmigten Manuscripte oder Satzbogen übereinstimme, und hat diese ein Jahr lang und, auf besonders an ihn ergehende Anordnung, zwei bis drei Jahre lang aufzubewahren. Es darf in keiner Druckschrift eine Censurlücke oder irgend eine andere Andeutung enthalten sein, daß in Folge der Anordnung des Censors eine Veränderung vorgenommen worden sei.

§. 6. Für die Ertheilung der Druckgenehmigung ist von dem Drucker eine Censurgebühr von zwei und einem halben Neugroschen für jeden gedruckten Bogen, sechszehn Seiten in Octavformat auf den Bogen gerechnet, sowie für jede unter einem Bogen betragende Druckschrift zu entrichten.

§. 7. Die Censur wird theils durch Centralcensoren, theils durch Localcensoren verwaltet. Die Wirksamkeit der Localcensoren beschränkt sich auf Gegenstände von blos örtlichem Interesse. Jedoch sollen Wochen- und Tageblätter, welche für eine oder mehrere durch ihren Titel bezeichnete Ortschaften und zunächst für deren örtliche Angelegenheiten bestimmt sind, auch in den diese nicht betreffenden und zu den Ankündigungen nicht zu rechnenden Artikeln, so lange das Ministerium des Innern wegen einzelner Localblätter nicht ein Anderes anordnet, vor die Localcensoren gehören. Die Kalender, insoweit sie nicht blos chronologische und astronomische Bestimmungen oder statistische Notizen enthalten, welchenfalls sie der Localcensur verbleiben, ingleichen die, wenn auch von einer

öffentlichen Behörde veranstalteten Auctionscatalogen, in welchen Preßerzeugnisse feilgeboten werden, die Cataloge der Buchhändler, Leihbibliothekare und Antiquare gehören, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Bogenzahl, vor die Centralcensoren.

§. 8. Localcensoren sind zu bestellen a) an allen Orten, wo sich Buchdruckereien oder andere Anstalten befinden, aus welchen censurpflichtige Schriften hervorgehen können; b) an allen Orten, für welche, wenn auch nicht daselbst gedruckte, Localblätter erscheinen. Sind diese für mehrere Ortschaften zugleich bestimmt, so hat die Kreisdirection zu entscheiden, an welchem Orte der Localcensor für dieselben zu bestellen sei.

§. 9. Zu Localcensoren sind Männer von wissenschaftlicher Bildung von den Ortsobrigkeiten und zwar, wo möglich, aus ihrem Mittel zu bestellen, und den Kreisdirectionen anzuzeigen.

§. 10. Die Centralcensoren werden vom Ministerium des Innern bestellt. Sie sind in der Regel nur an den Orten der Kreisdirectionen selbst zu bestellen. Ausnahmsweise können dergleichen mit den solchenfalls nöthigen besonders zu treffenden Einrichtungen auch in andern Orten, wo das Bedürfniß sich zeigt, und dazu geeignete Männer vorhanden sind, bestellt werden.

§. 11. Die künftig zu bestellenden Centralcensoren sind bei der Kreisdirection, die Localcensoren vor der Ortsobrigkeit zu verpflichten, und haben dabei an Eidesstatt anzugeloben, daß sie bei Verwaltung der Censur die deshalb bestehenden Gesetze und Verordnungen, sowie die ihnen ertheilten allgemeinen und besondern Instructionen beobachten wollen. Die deshalb bisher ergangenen Vorschriften von fortdauernder allgemeiner Gültigkeit sind in der Censoren-Instruction (s. dies. Art.) ebenfalls zusammengestellt und bekannt gemacht.

§. 12. Die Censoren sind, als solche, den Kreisdirectionen unmittelbar untergeordnet. Untauglich oder fahrlässig befundene Censoren werden auf Anordnung des Ministeriums des Innern entlassen werden.

§. 13. Die Censur der von römisch-katholischen Glaubensverwandten verfaßten katholisch-geistlichen Schriften verbleibt dem katholisch-geistlichen Consistorium zu Dresden und dem domstiftlichen Consistorium zu Budissin. In so weit es dabei auf Gegenstände des katholischen Dogmas und der innern Einrichtung der katholischen Kirche ankommt, hat über die Censurverwaltung des Consistoriums zu Dresden das apostolische Vicariat in höherer Instanz zu entscheiden. Im Uebrigen tritt aber auch rücksichtlich des Verfahrens bei der Censur der katholisch-geistlichen Schriften die Oberaufsicht des Ministeriums des Innern ein. Ueber die Vertheilung aller übrigen zur Centralcensur gehörigen Geschäfte unter die für jeden Kreisdirectionsbezirk bestellten Centralcensoren und den dabei zu beobachtenden Geschäftsgang werden besondere Verordnungen durch die Kreisdirectionen ergehen.

§. 14. Der Drucker ist durch die erlangte Druckgenehmigung ermächtigt, die dem vom Censor genehmigten Manuscripte oder Satzbogen getreu abgedruckte Schrift an den Besteller zur Veröffentlichung zu verabfolgen. Er ist jedoch verbunden, sofort, nach vollendetem Drucke, von jeder der Centralcensur unterlegenen Schrift einen broschirten, vollständigen und wenigstens mit allen, aus seiner Offizin hervorgegangenen Beilagen versehe-

nen Abdruck sammt dem mit der Druckgenehmigung versehenen Manuscripte oder den Satzbogen, auf welchen sich dieselbe befindet, dem Censor vorzulegen, um ihm die Vergleichung des Abdrucks damit, in so weit sie in jedem einzelnen Falle nöthig befunden werden wird, möglich zu machen.

§. 15. Der Centralcensor hat sofort auf dem Abdruck Tag und Stunde des Empfangs zu bemerken und, in so fern er nicht Abweichungen im Abdruck wahrnimmt und darin Anlaß zur Anzeige an die Kreisdirection findet, ohne Weiteres den Abdruck an die letztere abzugeben, das Manuscript und beziehendlich die Satzbogen aber längstens binnen acht Tagen dem Drucker zurückzusenden. Der an die Kreisdirection gelangte Abdruck wird sodann an eine öffentliche Bibliothek abgegeben werden.

§. 16. Der Drucker ist nicht behindert, des technischen Betriebes halber, oder in so fern es zur Vervollständigung des Werks durch den Verfasser und den letzten Bearbeiter erforderlich ist, einzelne Bogen der ganzen Auflage oder Probebogen der ganzen Schrift, noch vor der unter **14**. vorgeschriebenen Einreichung eines Abdrucks bei dem Censor, an den Besteller oder nach dessen Anweisung zu verabfolgen. Soll jedoch in den Fällen, wo es der Censor unbedenklich gefunden hat, vor Einsicht der ganzen Schrift die Druckgenehmigung zu einzelnen Bogen derselben, wenn auch nach Befinden mit Vorbehalt des zur ganzen Schrift erst nach deren vollständiger Einsicht definitiv zu ertheilenden Imprimatur zu geben, eine bogen- oder heftweise Ablieferung und Veröffentlichung erfolgen, so treten bei jeder solcher beabsichtigten Ablieferung und Veröffentlichung die Bestimmungen oben unter **14** ein.

§. 17. Rücksichtlich der zur Localcensur gehörigen Schriften, ingleichen der, wenn auch der Centralcensur unterworfenen Zeitschriften, zu deren Herausgabe Concession gesucht und erlangt worden ist, beschränkt sich die Verpflichtung des Druckers auf gleichzeitig mit der Ablieferung der Auflage zu bewirkende Zusendung eines Exemplars an den Censor. Dieser hat die Wiedervorlegung des censirten Manuscripts oder Satzbogens nur dann zu verlangen, wenn ihm Zweifel gegen die Treue des Abdrucks beigehen. Ob die Censurgebühren für Zeitschriften jedesmal für die einzelnen Stücke derselben, oder in Terminen bezahlt werden sollen, hängt von freier Vereinigung ab.

§. 18. Die §. 3. der Gesetzsamml. vom 5. Febr. 1844 festgestellte Verbindlichkeit der Verleger, ein Exemplar an die Kreisdirectionen zu liefern, beschränkt sich auf die oben unter 1, A. und B. gedachten censurfreien Schriften, und trifft den Drucker nur dann, wenn er die Schrift für einen ausländischen Verleger oder Besteller gedruckt hat, außerdem jederzeit nur den inländischen Verleger, Commissionär oder Besteller. Jedenfalls aber muß das einzureichende Freiexemplar vollständig und mit allen Beilagen versehen sein, mit welchen es ausgegeben wird.

§. 19. Das im betr. Gesetze erwähnte Empfangsbekenntniß ist von der Kanzlei der Kreisdirection zu bestempeln. Wohnt der Ausbringer desselben nicht am Orte, und wünscht er die Zusendung durch die Post, so ist auf dem Bekenntnisse Tag und Stunde der Aufgabe zur Post, als die Zeit der Aushändigung zu bemerken.

§. 20. Die heft- und stückweise Ausgabe und Versendung der censurfreien Schriften ist von einer bei der Kreisdirection nachzusuchenden

Erlaubniß abhängig, welche, so weit nicht besondere Bedenken eintreten, nicht versagt, aber von der Erfüllung der Verbindlichkeit, erst ein brochirtes Exemplar derselben bei der betr. Kreisdirection einzureichen, abhängig gemacht werden wird.

§. 21. Unveränderte neue Auflagen selbst wenn sie nur im Drucke eines neuen Titels bestehen, sind ebenso wie veränderte Ausgaben, in jedem Betracht neuen Schriften gleich zu behandeln. Kann jedoch zu unveränderten neuen Auflagen solcher Schriften, welchen nicht aus einem der oben unter 1. gedachten Gründe die Censurfreiheit zukommt, die frühere Druckgenehmigung eines hierländischen Censors beigebracht werden, so fällt zwar die Entrichtung nochmaliger Censurgebühren hinweg; es ist jedoch nichtsdestoweniger zu dem neuen Abdrucke, so wie zu dem Drucke eines neuen Titels, die Genehmigung des Censors einzuholen, die er aber nur auf den Grund eines der Kreisdirection angezeigten und von dieser für erheblich erkannten Bedenkens zu verweigern hat.

§. 22. Zur Herausgabe einer jeden solchen Zeitschrift, die nicht blos für die Gelehrtenwelt, sondern für das größere Publicum bestimmt ist, oder Politik, Tagesgeschichte und Urtheile darüber in ihren Bereich zieht, sie mag heftweise oder in einzelnen Bogen, in regelmäßigen Zeitabschnitten oder in zwanglosen Heften oder sogenannnten fliegenden Blättern erscheinen, bedarf es der Concession. Gesuche darum sind bei der Kreisdirection anzubringen, welche sie mit ihrem Gutachten über den jedesmal mit einzureichenden Plan der Zeitschrift und über die Persönlichkeit des Herausgebers, so wie, in so fern diese beiden Personen verschieden sind, des verantwortlichen Redacteurs, dem Ministerium des Innern vortragen wird. Letzteres wird bei Ertheilung der Concession, für welche weder bei dem Ministerium, noch bei der Kreisdirection Kosten zu fordern sind, jedesmal den Vorbehalt des Widerrufs ausdrücken. Durch eigenmächtige, d. h. der Kreisdirection nicht angezeigte und von dem Ministerium des Innern nicht genehmigte Veränderungen in der Person des Herausgebers oder verantwortlichen Redacteurs, erlischt die Concession von selbst, so daß ohne Weiteres der Concessionsschein durch die Behörde zurückzufordern und die Herausgabe der Zeitschrift einzustellen ist.

§. 23. Auf jedem Hefte einer Zeitschrift oder, wenn dieselbe in einzelnen Blättern erscheint, auf jedem Blatte derselben ist der Name des verantwortlichen Redacteurs und des Druckers anzugeben.

§. 24. Die Herausgeber von Zeitschriften sind verbunden, von Behörden und Privatpersonen Berichtigungen gegen sie gerichteter Artikel derselben Zeitschrift, und zwar bis zur Länge dieses Artikels unentgeldlich, in so weit sie aber dieses Maaß überschreiten, gegen Bezahlung der von ihnen im Allgemeinen bestimmten Insertionsgebühren, in dem nächsten nach dem Eingang der Berichtigung zum Drucke gelangenden Stücke oder Blatte aufzunehmen.

§. 25. Den der Concession bedürfenden Zeitschriften sind auch die Kalender beizuzählen, und es leiden daher darauf die Bestimmungen §. 22. allenthalben Anwendung.

§. 26. Uebertretung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften, oder der bei der Concession gestellten besondern Bedingungen, so wie wahrgenommene gemeinschädliche oder gegen den öffentlichen Anstand und

die guten Sitten verstoßende Tendenzen hat, nach erfolglos gebliebener Verwarnung, oder, nach Befinden, sofort die Unterdrückung der Zeitschrift zur Folge.

§. 27. Im Königreiche Sachsen darf keine Schrift vertrieben werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers oder Commissionärs, so wie der Sitz seiner Handlung, oder wenn die Schrift außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienen ist, in Ermangelung dieser Angabe, wenigstens Name und Wohnsitz des Druckers bemerkt ist.

Rücksichtlich der Erzeugnisse der inländischen Presse, mit Ausnahme der §. 1. unter g. gedachten kleinen Drucke, ist die Bezeichnung des Druckers, seinem Namen und Wohnsitze nach, unbedingt erforderlich und der Drucker dafür, daß sie nicht unterbleibe, verantwortlich.

Schriften, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, oder darauf bezügliche falsche Angaben enthalten, sind schon deshalb und ohne Rücksicht auf ihren Inhalt in Beschlag zu nehmen, und die Theilnehmer an ihrer Verbreitung zu bestrafen.

§. 28. Zum Vertriebe von Zeitschriften oder andern nicht über zwanzig Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhalts, die in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache erscheinen, bedarf es der Einholung ausdrücklicher Erlaubniß. Diese Vertriebserlaubniß hat der inländische Commissionär des betreffenden auswärtigen Verlegers oder ein anderer Buchhändler, welcher sich mit dem Vertriebe befassen will, auszuwirken. Zu diesem Behufe ist ein Exemplar der Schrift sammt den Beilagen, mit welchen sie ausgegeben werden soll, bei der Kreisdirection einzureichen, und um Erlaubniß zu deren Vertriebe nachzusuchen. Von der Kreisdirection wird, wenn sich ein Bedenken dagegen nicht ergiebt, über die Ertheilung der Erlaubniß ein Schein ausgefertigt und gleichzeitig durch eine Bekanntmachung in dem Buchhändlerbörsenblatte und den Kreisblättern der Vertrieb für alle übrigen Buchhändler freigegeben werden. Wird die Ertheilung der Vertriebserlaubniß abgeschlagen, so ist zugleich mit Beschlagnahme der etwa schon in den Buchhandel gekommenen Exemplare der Schrift zu verfahren, der bis dahin aber etwa schon stattgefundene Vertrieb zu bestrafen.

§. 29. Solche im Auslande gedruckte Schriften, an welchen einer inländischen Buchhandlung, wenn auch nur antheilig mit einem ausländischen Verleger, ein Verlagsrecht oder das Recht eines dem Verleger gleich zu achtenden Commissionärs zusteht, sind in jedem Bezuge den in hiesigem Verlage erschienenen Schriften gleich zu achten. So oft jedoch die Mitaufführung einer inländischen Buchhändlerfirma auf dem Titel einer im Auslande erschienenen Schrift, erweislich blos die Bedeutung eines der Buchhandlung übertragenen Speditions- oder Sortimentsvertriebs hat, sollen auf dieselbe weder die wegen der censurpflichtigen, noch wegen der censurfreien hiesigen Verlagsartikel geltenden Bestimmungen angewendet werden.

§. 30. Der Leipziger Buchhändlerverein bleibt verbunden, alle nach Sachsen zum Vertriebe gelangenden Schriften, unmittelbar nach ihrem Erscheinen auf dem Sächsischen Büchermarkte, in dem Börsenblatte anzuzeigen.

§. 31. Den Polizeibehörden, und zwar sowohl den untern als den obern, liegt ob, der Verbreitung aller ihnen bekannt werdenden, aus irgend

einem Grunde zum Vertriebe nicht geeigneten Erzeugnisse der in= und ausländischen Presse, und zwar ohne Unterschied, ob sie der Censur unterlegen oder nicht, entgegenzuwirken, und dabei im Allgemeinen die Bestimmungen §§. 2, 5, 22, 23, 25, 27 und 28 dieser Verordnung, so wie die in der beiliegenden allgemeinen Censoren=Instruction enthaltenen Grundsätze in Obacht zu nehmen. Sie haben deshalb von Amtswegen einzuschreiten und nur, wenn der Grund dazu in verletzten Rechten von Privatpersonen liegt, deren Anträge abzuwarten. Im Falle eines dergleichen Antrags haben sie zu erwägen, ob eine den Antrag genügend begründende Verletzung vorliege, und solchenfalls darauf zu verfügen, entgegengesetzten Falls aber die Entscheidung der Justizbehörden auf die nach Art. 203. des Criminalgesetzbuchs an dieselben zu bringenden Anträge abzuwarten.

Dasselbe liegt den Polizeibehörden rücksichtlich der an sie gelangenden Anträge auf Grund des Gesetzes vom heutigen Tage §. 7. ob.

§. 32. Untere und mittlere Polizeibehörden haben gegen Preßerzeugnisse, insofern es ihnen begründet und nöthig erscheint, sofort die Einleitung zu treffen, daß dieselbe provisorische Verfügung im ganzen Lande erlassen werde, und gleichzeitig deshalb an das Ministerium des Innern zu berichten, dabei aber, so oft eine censirte oder mit Vertriebserlaubniß (§ 28.) versehene Schrift in Frage steht, jederzeit den Ladenpreis derselben anzuzeigen.

Hierauf wird das Ministerium des Innern entweder die Aufhebung der provisorischen Verfügung, oder

a) blos ein defintives allgemeines Vertriebsverbot, oder

b) die definitive Beschlagnahme mit amtlicher Veranstaltung der Zurücksendung der vorgefundenen Exemplare an den auswärtigen Verleger oder, nach Befinden, an die Behörde desselben, oder

c) die wirkliche Hinwegnahme und Vernichtung des Preßerzeugnisses, und zwar mit Angabe des Grundes der Verfügung, in der §. 8. des angezogenen Gesetzes bestimmten Maße anordnen.

Gegen inländische Verlagsartikel und Erzeugnisse der inländischen Presse kommt, dafern nicht die provisorische Beschlagnahme aufgehoben wird, nur die unter c. gedachte Maßregel, jedoch, so viel möglich, mit Beschränkung auf den Umdruck einzelner Blätter und Bogen, zur Anwendung.

§. 33. Im Falle der Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses, es mag nun damit sofortige wirkliche Hinwegnahme verbunden sein oder nicht, haben die Buchhändler, Commissionäre und Spediteure und, dafern im einzelnen Falle die Maßregel soweit erstreckt wird, auch die Inhaber von Leihbibliotheken und öffentlichen Lese=Instituten, so wie die Antiquare, bei denen Exemplare vorgefunden worden sind, an Eidesstatt zu versichern, daß sie mehrere als die ausgeantworteten Exemplare nicht besitzen. Diese hat die Beschlag legende Behörde an sich zu nehmen und dergestalt zu verwahren, daß jede außeramtliche Einsicht derselben verhütet werde. Jedoch können vorgefundene größere Vorräthe bei provisorischer Beschlagnahme unter Siegel gelegt, und dem Inhaber einstweilen und bis zur definitiven Beschlußnahme überlassen werden.

In wie fern bei inländischen Preßerzeugnissen oder Verlagsartikeln die ursprüngliche Stärke der Auflage und der schon stattgefundene Vertrieb zu ermitteln, und die Wiederherbeischaffung der bereits vertriebenen Exem=

plare anzuordnen sei, hängt von der Bestimmung des Ministeriums des Innern im einzelnen Falle ab.

§. 34. Der Concession bedürfende neue Zeitschriften dürfen erst nach erlangter Concession dazu, oder von der Kreisdirection besonders ertheilter Erlaubniß, andere neue censurpflichtige Schriften erst nach mit Censur vollendetem Drucke öffentlich angekündigt, und der Vertriebserlaubniß bedürfende ausländische Schriften erst nach Auswirkung der Vertriebserlaubniß (§. 28.) feilgeboten werden. Den Censoren solcher Ankündigungen und Feilbietungen ist daher im Zweifelsfalle der deshalb allenthalben nöthige Nachweis vorzulegen. Wegen einer, dieser Bestimmung entgegen, erfolgten öffentlichen Ankündigung oder Feilbietung ist der Urheber derselben strafbar.

Jedoch bleibt es den Verlegern censurpflichtiger, der Concession nicht bedürfender Schriften unbenommen, deren beabsichtigte künftige Herausgabe anzukündigen.

§. 35. Mit dem Eintritte eines einstweiligen Vertriebsverbots oder einer provisorischen Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses wird auf die Dauer derselben, und daher nach erfolgter Wegnahme unbedingt, die weitere öffentliche Ankündigung oder Erwähnung des Preßerzeugnisses unstatthaft. Jeder Versuch dazu ist von den Censoren, welchen deshalb von den gegen ein Preßerzeugniß verfügten Maßregeln von den Kreisdirectionen Nachricht zu ertheilen ist, zu verhindern, übrigens aber an dem Urheber zu ahnden.

§. 36. Die Uebertretung der in dieser Verordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften, so wie der auf den Grund derselben erlassenen besondern obrigkeitlichen Verbote und Anordnungen, ist von den competenten Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen von Fünf Thalern bis zu Zweihundert Thalern und, in Fällen besonders strafbarer Geflissentlichkeit oder Wichtigkeit des Vergehens, entweder mit bloßen Gefängnißstrafen bis zu dem Maße von vier Wochen, oder zur Schonung der zu Strafenden in ihrem Geschäftsbetriebe, mit Geldstrafen in Verbindung mit einer kürzern Gefängnißstrafe zu ahnden, wozu bei Druckern, nach wiederholten frühern Bestrafungen und böswilliger Renitenz oder fortgesetzter grober Fahrlässigkeit, auch die Untersagung des fernern Geschäftsbetriebes kommen kann.

Rücksichtlich des Verfahrens und des Instanzenzuges hierbei treten die Bestimmungen in dem III. Abschnitte des Gesetzes D. vom 30. Jan. 1835, §. 34 fl. ein.

§. 37. Gegenwärtige Verordnung tritt, sowie das heute bekannt gemachte Gesetz, um sowohl den Behörden, als den Druckern und Verlegern zu ihren Einrichtungen und Vorkehrungen Zeit zu lassen, erst mit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft. Mit diesem Tage kommen daher die Verordnung

vom 13. October 1836

(S. 278 des Gesetz- und Verordnungsbl. vom J. 1836),

wiewohl mit Ausnahme der bis zu besondern neuen Bestimmungen deshalb für jetzt noch in Kraft bleibenden §§. 61., 62. und 63. *);

---

*) Diese §§. lauten:

§. 61. Die Leihbibliotheken und Lese-Institute für Journale und Zeitungen bleiben, wie zeither, unter der Aufsicht der Ortsobrigkeiten. Diese haben dazu

hiernächst die Verordnungen

vom 20. December 1838
(S. 489 des Ges.= u. Verordnungsbl. vom J. 1838),
vom 28. Mai 1838
(S. 161 des Ges.= u. Verordnungsbl. vom J. 1839), und
vom 11. März 1841
(S. 20 des Ges.= u. Verordnungsbl. vom J. 1841)

nicht weiter zur Anwendung.

§. 38. Mit demselben Tage geht die Wirksamkeit der bisherigen Censurcollegien auf die Kreisdirectionen über, welchen, wie bisher den Censurcollegien, für die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels besondere Beisitzer gegeben werden, mit deren Stelle eine unmittelbare Verwaltung der Censur fernerhin nicht verbunden werden soll.

Jedoch können die Kreisdirectionen die im Orte befindlichen Censoren zu ihren Berathungen ziehen, um Censurbeschwerden zu erörtern, jedoch dergestalt, daß die Beschlußnahme erst nach deren Entfernung erfolgt.

Auf dieselbe Weise kann die Kreisdirection zu Leipzig das vorsitzende Mitglied der Deputation des Leipziger Stadtraths für die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels, rücksichtlich deren es bei den dermaligen organischen Einrichtungen auch fernerhin verbleibt, ingleichen die dieser Deputation zugeordneten Leipziger Buchhändler zu ihren Berathungen ziehen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Instruction der Censoren.

1) Die Censoren haben die Erlaubniß zum Abdruck nur solchen Schriften zu versagen, deren Veröffentlichung der Staat, entweder vermöge seiner Bundespflichten, oder in Wahrnehmung seiner eignen Rechte

---

nur von ihnen für geeignet geachteten Personen Erlaubniß zu ertheilen, und dieselben mit Verweisung auf ihre Bürgerpflicht oder handschläglich an Eidesstatt angeloben zu lassen: daß sie vollständige Verzeichnisse der von ihnen zum Verleihen angeschafften Bücher und Zeitschriften allmonatlich bei der Ortsobrigkeit einreichen, und darin nicht enthaltene Schriften nicht ausgeben wollen. Die Ortsobrigkeiten haben die auf diese Verzeichnisse ihnen etwa erforderlich scheinenden nähern Erörterungen und Verfügungen sofort zu bewirken, ihnen beigehende Zweifel aber an die Censurcollegien (jetzt Kreisdirectionen) zu bringen, an welche sie auch die bei ihnen eingehenden Verzeichnisse der zum Ausleihen bestimmten Bücher und Zeitschriften halbjährig in den Monaten Januar und Juli einzusenden haben. Uebertretungen obigen Angelöbnisses werden mit Geld= oder Gefängnißstrafen geahndet.

§. 62. Inhabern von Leihbibliotheken und Lese=Instituten bleibt es verboten, Zeit= und andere Druckschriften anders, als auf vorgängige specielle Bestellung, über Land herumtragen zu lassen. Die Sendungen sind mit der Adresse der Besteller zu versehen, und von dem Verleiher zu versiegeln. Die Rücksendungen dürfen die von dem Verleiher umher gesendeten Boten nicht anders, als versiegelt und mit der Adresse des Leihinstituts versehen, annehmen. Uebertretungen dieses Verbots werden mit Confiscation der Schriften und Geldbußen bestraft.

§. 63. Die Ortsobrigkeiten haben auch fernerhin darüber Obsicht zu führen, daß auf den Wochen= und Jahrmärkten nur im Inlande gedruckte und censirte Volksschriften, auf welchen der Name des Druckers und der Druckort angegeben ist, feilgeboten werden. Alle andern sollen sofort confiscirt, und die Verkäufer überdies mit Geld= oder Gefängnißstrafen belegt werden.

und Interessen und der daraus entspringenden Pflichten, oder im Sinne des von ihm zu gewährenden Rechtsschutzes zu verhindern hat. In so weit daher nicht eine dieser Rücksichten eintritt, darf die freie Entwickelung des wissenschaftlichen und öffentlichen Lebens von der Censur nicht beschränkt werden. Darin, daß der Censor eine Aeußerung für irrig oder ungereimt erkennt, liegt kein Grund zur Verweigerung der Druckerlaubniß.

Auch liegt es außer dem Bereiche der Censur, dem Nachdrucke und dem Plagiate entgegenzuwirken, vielmehr hat sie lediglich den dadurch etwa Beeinträchtigten die Geltendmachung ihrer Rechte bei den Verwaltungs- und Justizbehörden zu überlassen.

2) Schriften und Aufsätze, in welchen die Königl. Sächs. Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze geprüft, Fehler und Mißgriffe, Mißbräuche und Ungebührnisse in der Verwaltung aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, sind um deswillen, weil sie in einem andern Sinne, als dem der Regierung oder einzelner Behörden geschrieben sind, nicht zu verwerfen. Aber ihre Fassung muß anständig und ihre Tendenz wohlmeinend sein. Insonderheit darf über das im Königreiche Sachsen und den deutschen Bundesstaaten gesetzlich bestehende Institut der Censur nicht in einem herabwürdigenden oder aufregenden Tone geschrieben werden.

3) Die Censoren haben überhaupt ihre Aufmerksamkeit nicht blos auf den Inhalt, sondern hauptsächlich auch auf Form und Ton der Behandlung zu richten. Nicht zu gestatten ist der Abdruck solcher Schriften, einzelner Aufsätze und Stellen, in welchen eine leidenschaftliche und unanständige Sprache herrscht.

4) Schriften von revolutionärer Tendenz dürfen nicht gedruckt werden. Nichts ist zum Abdrucke zu lassen, wodurch die Sicherheit und Würde des Königl. Hauses, des Staats, des deutschen Bundes und seiner einzelnen Staaten, sowie anderer befreundeter Regierungen, besonders ihrer regierenden Häupter, verletzt, oder die Erhalung des Friedens und der innern Ruhe in Deutschland gefährdet wird.

5) Allen Schriften, Artikeln und Aufsätzen, welche einen andern Vereinigungspunkt für die gesammte deutsche Nation bezwecken, als den in der Gründung des deutschen Bundes gegebenen, oder die auf eine democratische Umgestaltung der Bundesverhältnisse hinwirken, muß die Druckerlaubniß verweigert werden. Dasselbe gilt von Schriften, welche den Umsturz der Verfassung oder des öffentlichen Rechtszustandes bezielen.

6) Nach Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 21. October 1830 werden die Censoren angewiesen, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und Vergewisserung der Quellen, woraus sie geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 19. September 1833 und 6. November 1834 haben sie keinerlei Nachrichten über noch anhängige Untersuchungen wegen revolutionärer Umtriebe und über die damit im Zusammenhange stehenden Verhaftungen zum Abdrucke zu lassen.

7) Nachrichten über die Verhandlungen des Bundestags und der von ihm abhängigen Commissionen sind nur in so weit zuzulassen, als sie auf amtlichen Mittheilungen beruhen, oder aus denjenigen Quellen entlehnt

sind, welche den Censoren und den Redactionen der hierländischen politischen Zeitungen amtlich als zuverlässig bezeichnet worden sind.

Nachrichten über ständische Verhandlungen anderer deutschen Staaten, sind in Zeitungen und periodischen Schriften nur in so weit zuzulassen, als sie aus den öffentlichen Blättern und zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bundesstaates entlehnt sind, und die Quelle angegeben ist, aus welcher dergleichen Berichte und Nachrichten geschöpft sind.

8) Nichts darf gedruckt werden, was das kirchliche und religiös Heilige herabwürdigt, oder Spannung und gegenseitige Unduldsamkeit unter den verschiedenen Confessionen aufregt. Es ist daher:

a) darauf zu sehen, daß in Druckschriften, welche sich über kirchliche Angelegenheiten verbreiten, von keiner christlichen Confession anders, als im Tone der Achtung gesprochen werde, welche der christlichen Religion um ihrer selbst willen gebührt, wie verschieden auch ihre äußern Formen sein mögen, und daß Nichts zum Drucke gelassen werde, was den Stand der Diener und Würdenträger einer christlichen Kirche herabwürdigt.

b) Auch in Beleuchtungen von Mißbräuchen und Unvollkommenheiten kirchlicher Einrichtungen oder Glaubenslehren, mit welchen der Verfasser nicht übereinstimmt, ist nie zu gestatten, daß diese ins Lächerliche gezogen oder mit den Waffen des Spottes angegriffen werden.

c) Gestattet ist es, neuere Zeitereignisse auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens und die Verhältnisse der katholischen Kirche gegen den Staat und andere christliche Confessionen in Druckschriften zu erwähnen und aus dem Standpunkte des Protestantismus zu beleuchten und zu beurtheilen.

Allein es darf nicht in einer Art geschehen, durch welche die christliche Eintracht und Duldung und die achtungsvolle Rücksicht gefährdet wird, welche dem Oberhaupte der katholischen Kirche, als oberstem Vertreter eines auch in hiesigen Landen vollständig anerkannten Glaubensbekenntnisses, gebührt. Ebensowenig sind beleidigende Angriffe gegen die evangelische Kirche zu gestatten.

d) Auch der Abdruck kirchlicher Partheischriften aus früherer Zeit oder einzelner Aufsätze und Auszüge aus denselben ist nicht unbedingt, sondern nur unter Beobachtung obiger Grundsätze zulässig.

9) Die Censoren haben, wie im Allgemeinen, so auch besonders auf kirchlichem Gebiete, zu berücksichtigen, daß eine mißbilligende Ansicht über Handlungen Einzelner oder von Einzelnen aufgestellte Grundsätze nicht zu Beschuldigungen und Angriffen gegen ganze Classen von Personen, ganze Stände oder gegen alle Mitglieder einer Religionsgesellschaft berechtigt, und daher bei der Prüfung derartiger Aeußerungen ganz besonders die Bestimmungen §. 2. in Obacht zu nehmen.

10) Es darf nichts zum Drucke gelassen werden, was gegen Zucht, Sitte und äußern Anstand ist. Wissenschaftliche und selbst populäre Belehrungen über die sexuellen Verhältnisse und die sich darauf beziehenden Krankheiten sind an sich zulässig, dagegen aber Erzeugnisse der erotischen Literatur mit obscöner, lasciver, die Sinnlichkeit anregender und überhaupt unsittlicher Behandlung der geschlechtlichen Verhältnisse zurückzuweisen.

11) Mit der Beobachtung vorstehender Vorschriften ist es um so genauer zu nehmen, je größer und gemischter das Publikum ist, für welches

eine zu censirende Schrift ihrer Sprache und Form, sowie ihrem Tone nach, bestimmt ist.

12) Eine besonders vorsichtige Behandlung ist anzuwenden bei Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, insonderheit politischen Inhalts, ingleichen bei Volks- und Jugendschriften. Am wenigsten ist dagegen die Schreibefreiheit bei eigentlich gelehrten und wissenschaftlichen Werken zu beschränken, besenders bei denen, welche in einer nur den Gelehrten und höher Gebildeten verständlichen Sprache geschrieben sind, sowie bei Schriften, welche sich blos in dem Gebiete wissenschaftlicher Forschung und ruhiger Erörterung halten.

Dagegen gehören unter die Gattungen von Schriften, bei deren Prüfung die Censoren ganz besondere Vorsicht anzuwenden haben, auch alle Erzeugnisse der sogenannten Unterhaltungsliteratur, Romane, Novellen, Erzählungen, Schauspiele u. s. w.

13) Die Censoren haben, besonders auch in periodischen Blättern, den Abdruck aller solcher Aeußerungen zu hindern, in welchen für sie erkennbare Injurien enthalten sind, und worin Angriffe auf die Persönlichkeit und das Privatleben der Einzelnen vorkommen. Aber auch Urtheile über irgend eine Art von öffentlicher Wirksamkeit dürfen nur dann gedruckt werden, wenn sie ohne Gehässigkeit, Leidenschaftlichkeit und Verletzung des Anstandes geschrieben sind.

Diese Bestimmungen leiden namentlich auch auf Beurtheilungen der Wirksamkeit der Kammermitglieder Anwendung. Aeußerungen über dieselben dürfen nicht, über eine bescheidene Würderung ihres öffentlichen Wirkens hinausgehend, gegen ihre Person gerichtet sein.

Oeffentlichen Schuldmachungen, es möge nun die Person des Schuldners mehr oder minder deutlich bezeichnet sein, sowie überhaupt allen solchen Schriften, Artikeln und einzelnen Stellen, in welchen Privat- und persönliche Angelegenheiten auf eine verletzende und kränkende Weise zur Sprache gebracht werden, ist die Druckgenehmigung zu versagen.

14) Insofern es bei der Beurtheilung der Zulässigkeit einzelner Aeußerungen auf Bekanntschaft mit solchen thatsächlichen Verhältnissen ankommt, welche ihrer Natur nach den Gerichts-, Polizei- und andern Behörden bekannt sein müssen, haben die Censoren diese um Mittheilungen darüber anzugehen.

Auch sollen den Censoren von Zeit zu Zeit diejenigen Vorgänge im öffentlichen Leben und der Verwaltung mitgetheilt werden, welche einer Berücksichtigung bei der Censur bedürfen.

Ist zur Beurtheilung der Zulässigkeit eine dem Censor abgehende besondere Fachkenntniß erforderlich, so hat er sich deshalb Auskunft und Rath eines zuverlässigen Sachverständigen zu erbitten.

15) Die Censoren haben Uebersetzungen nach denselben Grundsätzen wie Originale zu prüfen. Auch dürfen sie sich in ihrem Urtheile nicht dadurch bestimmen lassen, daß zu einer Schrift, welche ihnen ganz oder in einzelnen Stellen zur Censur vorgelegt wird, von einem andern Censor die Druckerlaubniß ertheilt worden ist. Nur haben sie dann die ihnen etwa beigehenden Bedenken gegen die Ertheilung der Druckgenehmigung desto gründlicher zu erwägen. Auch haben sie auf die jedesmaligen Zeit-

verhältnisse, vermöge deren dieselben Schriften und einzelnen Aeußerungen einer verschiedenen Beurtheilung ihrer Zulässigkeit unterliegen können, Rücksicht zu nehmen.

16) Dedicationen an den König und andere Mitglieder des königlichen Hauses sind nur nach Vorlegung einer schriftlichen Erlaubniß dazu zum Abdruck zu lassen. Diese Bestimmung ist aber auf Zueignungen an andere fürstliche Personen nicht anzuwenden.

17) Aufrufe zur Mildthätigkeit, sie mögen in öffentliche Blätter eingerückt, oder auf andere Art durch den Druck veröffentlicht werden sollen, dürfen nicht ohne beigebrachte Genehmigung der Amtshauptmannschaft, in deren Bezirk sich die zur Unterstützung empfohlenen Personen befinden, (in Dresden und Leipzig der betreffenden städtischen Behörden) abgedruckt werden. In Fällen, wo das Publicum zur Wohlthätigkeit gegen ausländische Hülfsbedürftige aufgefordert werden soll, ist der Abdruck von der beizubringenden Genehmigung der Kreisdirection abhängig zu machen.

18) Zu Ausbietungen von Loosen zu unerlaubten in- und ausländischen Lotterien, wozu insonderheit auch die sogenanten Promessenscheine gehören, ist die Druckerlaubniß gar nicht und zur Feilbietung von Heilmitteln nur dann zu geben, wenn die Genehmigung einer Medicinalpolizeibehörde dazu beigebracht wird.

19) Zum Abdruck von Catalogen der Leihbibliotheken hat der Censor die Genehmigung nur dann zu ertheilen, wenn beigebracht wird, daß sie der Kreisdirection vorgelegen haben. Findet er in einem Bücherauctionscataloge oder dem Cataloge eines Antiquars die Titel verbotener oder anstößiger Schriften, so hat er diese zu streichen, und bei der Ortsobrigkeit auf die nöthige Verfügung anzutragen, daß dergleichen Schriften hinweggenommen, jedenfalls aber von dem Vertriebe ausgeschlossen werden.

20) Der Censor hat, so oft er es zur Verantwortlichkeit für Thatsachen erforderlich findet, um die Druckgenehmigung ertheilen zu können, auf der Angabe des Verfassers einer Schrift oder des Einsenders eines für ein periodisches Blatt bestimmten Artikels zu bestehen.

21) Wenn dem Censor Manuscripte oder, in selbigen, Stellen von auffallend böswilliger oder revolutionärer Tendenz vorkommen, so hat er nicht nur den Abdruck zu verhindern, sondern auch insofern die öffentliche Ruhe und Ordnung dadurch gefährdet scheint, der Kreisdirection davon Anzeige zu machen.

22) Die Censoren haben die Genehmigung zum Druck einer neuen Zeitschrift zu versagen, zu welcher eine Concession nöthig, aber noch nicht beigebracht ist. Ihnen beigehende Zweifel, ob es der Concession bedürfe, haben sie der Kreisdirection zur Entscheidung vorzutragen.

23) Die Censoren haben darauf zu sehen, daß auf den ihnen vorgelegten Manuscripten oder Satzbogen am Schlusse einer Schrift oder eines zur einzelnen Ausgabe bestimmten Bandes oder Heftes der Druckort und der Name des Druckers, und hierüber auf jedem Hefte einer Zeitschrift und, wenn selbige in einzelnen Nummern erscheint, auf jeder derselben, der Name des verantwortlichen Redacteurs angegeben sei.

24) Unter die von den Censoren nach §. 35. der Verordnung vom 5. Februar 1844 nicht zuzulassenden Erwähnungen verbotener Schriften gehören auch Beurtheilungen und Auszüge derselben mit mehr oder minder deutlicher Bezeichnung der Quelle. Ist diese aber nicht angedeutet so

tritt lediglich eine selbstständige Prüfung solcher Stellen ein, wenn auch dem Censor bekannt ist, daß sie aus einer verbotenen Schrift entlehnt seien. Nur wird sich der Censor dadurch zu desto größerer Vorsicht aufgefordert sehen.

Uebrigens haben die Censoren die Genehmigung zum Abdruck solcher Ankündigungen neuer Schriften zu versagen, welche den Bestimmungen der angezogenen Verordnung §. 34 entgegen sind.

25) Die Censoren haben sich bei Prüfung der ihnen im Manuscripte oder Satzbogen vorgelegten Schriften streng auf den Standpunct der Censur zu beschränken, und mit Erinnerungen vom wissenschaftlichen, stilistischen oder typographischen Standpuncte aus, sich nicht zu befassen.

26) Sie haben übrigens jedesmal zu erwägen, ob einer ganzen zur Censur vorgelegten Schrift oder nur einzelnen Theilen und Stellen derselben, die Druckerlaubniß zu versagen, und eine Sichtung des Unzulässigen vom Zulässigen möglich sei. Letztern Falles sind die unzulässig befundenen Stellen genau anzugeben. Die dadurch bedingten Abänderungen sind aber den Verfassern und deren Stellvertretern in der Regel selbst zu überlassen; doch bleibt es Sache freier Vereinigung derselben mit dem Censor, ob und inwiefern letzterer selbst Veränderungen vornehmen soll.

Nur die Censoren periodischer Blätter dürfen dem von den Redacteuren an sie gelangenden Wunsche, kleine Veränderungen zur Ermöglichung der Druckerlaubniß, der Kürze halber, selbst vorzunehmen, sich nicht entziehen.

Der Censor ist jedenfalls befugt, leserliche Manuscripte oder Abschriften davon zu verlangen. Es ist aber freier Vereinigung überlassen, ob Manuscripte oder nach schon bewirktem Satze, Probeabdrücke davon (gedruckte Satzbogen), dem Censor vorgelegt werden sollen. Nur wird solchenfalls die Beobachtung des Verbots der Censurlücken, sowie aller andern Arten der Andeutung, daß die Censur Abänderungen veranlaßt habe, vorausgesetzt. Auch müssen es sich Drucker und Verleger gefallen lassen, wenn in Folge des gewährten Verlangens der Satz ganzer Bogen unbrauchbar wird.

27) Die Druckerlaubniß hat der Censor, jedenfalls in solcher Weise ausgedrückt, daß über deren Umfang kein Zweifel bleiben kann, mit Tinte zu schreiben und mit seinem Namen zu unterzeichnen.

Es ist dieselbe erst dann aufzutragen, wenn dem Censor die Stellen, an welchen er Abänderungen nöthig befunden, aber nicht selbst vorgenommen hat, in ihrer neuen Fassung vorgelegt worden sind.

Uebrigens haben sich die Censoren der Vergleichung der ihnen zu dem Ende zugehenden Abdrücke mit dem censirten Manuscripte oder Satzbogen zu unterziehen. (Vergl. §§. 14 und 15 der Verordnung vom 5. Febr. 1844.)

28) Die Censoren haben die Gründe ihrer Verweigerung der Druckerlaubniß nur der vorgesetzten Behörde anzugeben und sind lediglich dieser dafür verantwortlich. Sie dürfen sich in dieser ihrer öffentlichen Stellung weder mündliche, noch schriftliche unanständige oder unbescheidene Aeußerungen von den Verfassern und Redacteuren, oder deren Stellvertretern gefallen lassen. Vielmehr sind sie verpflichtet, davon sofort Anzeige bei der Kreisdirection zu machen, welcher obliegt, die polizeirechtliche oder strafrechtliche Ahndung zu veranlassen.

29) Die Censoren haben die von ihnen zu ertheilenden Resolutionen möglichst zu beschleunigen, alle unnöthigen Schwierigkeiten und jede Peinlichkeit im Geschäfte zu vermeiden, und sind dafür den vorgesetzten Behörden verantwortlich. Censoren, die durch Säumigkeit in Verwaltung der Geschäfte oder durch unbegründete Strenge oder durch Zulassung des Unzulässigen ihren Obliegenheiten nicht genügen, werden deshalb nachdrücklich zurechtgewiesen, nach Befinden der fernern Verwaltung der Censur enthoben, und bei groben Pflichtwidrigkeiten hierüber zur Strafe gezogen werden.

30) Sämmtliche Centralcensoren haben über ihre Geschäftsführung, nach Anleitung des nachstehenden Schema's, eine Registrande zu führen, in welche eine kurze Bezeichnung der censirten Schriften und der Tag der Ertheilung oder Verweigerung der Druckerlaubniß, ingleichen die Zeit der Beobachtung der Vorschriften §§. 14. und 15. der mehrangezogenen Verordnung wegen jeder einzelnen Schrift einzutragen ist. Die Localcensoren haben über die von ihnen ertheilten Druckgenehmigungen ein Tagebuch zu führen. Central- und Localcensoren haben, ohne daß es deshalb eines Eintrags in die Registranden oder Tagebücher bedarf, blos ein Verzeichniß der von ihnen censirten Zeitschriften am Schlusse jedes Jahres bei der Kreisdirection einzureichen, übrigens aber über die an sie ergehenden schriftlichen Verfügungen und die von ihnen erstatteten Anzeigen Acten zu halten, welche ihren Nachfolgern auszuantworten sind.

5.

Verordnung des Ministeriums des Innern,

den Begriff „Bogen" betr. vom 17. Sept. 1844*).

In doppelter Beziehung und zwar bis zum Jahre 1819 blos wegen der Berechnung der Censurgebühren, seitdem aber zugleich wegen der den größeren Schriften zugestandenen Censurfreiheit, bedurfte die deutsche und die sächsische Gesetzgebung eines Maßstabes für den Umfang einer Druckschrift. Man hat sich dazu bis jetzt nur der Berechnung nach Druckbogen bedient, so schwankend sie auch, bei der Veränderlichkeit der dabei mitwirkenden Elemente, schon nach der frühern Einrichtungen des Bücherdrucks, ausfallen mußte, da außer der Größe der Lettern, den Dimensionen der Seiten und Colonnen und der Geräumigkeit des Satzes, besonders auch die Größe der Bogen und der Formen darauf von Einfluß war. Indessen hatte in früherer Zeit wenigstens die letztere in dem technischen Betriebe der Papierbereitung und den Einrichtungen der Druckerpressen gewisse äußerste Gränzen, welche erst durch die Erfindung des Maschinenpapiers und dessen Anwendung zum Buchdruck sowie durch die Einführung der Maschinenpressen dergestalt erweitert worden sind, daß es für die Dimensionen der Bogen, d. h. der mit einem Male zu bedruckenden Papierstücke, jetzt kaum mehr Grenzen giebt, und die Berechnung nach Bogen ohne alle näheren Bestimmungen sogar noch den frühern, ohnehin sehr schwankenden Grad von Bestimmtheit verloren hat.

---

*) Aus der Allg. Preßzeitung v. J. 1844. Nr. 81.

Es mußte daher bei Erlassung der Verordnung v. 5. Febr. d. J., in welcher es nunmehr nicht blos, wie früherhin, wegen der Censurgebühren, sondern jetzt auch wegen der nach dem Vorgange der Bundesgesetzgebung den Schriften über 20 Bogen zugestandenen Censurfreiheit, auf eine nähere Bestimmung dieses Maßes ankam, erwogen werden, auf welche Weise sich dieser ein höherer Grad von Schärfe werde geben lassen. An sich würden dazu vorzugsweise Maximal- und Minimalbestimmungen der Zahl von Sylben oder wohl gar von Buchstaben geeignet gewesen sein. Allein bei den Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten einer solchen Berechnungsweise glaubt das Ministerium des Innern für jetzt wenigstens versuchsweise die in §. 6. der Verordnung vom 5. Febr. d. J. enthaltene Bestimmung wählen zu müssen. Ihr Sinn gehet dahin, daß bei der Berechnung der Censurgebühren so viel Schrift als ein Druckbogen gerechnet werden soll, als, und zwar unabhängig von der durch die üblich gewordene Anwendung des Maschinenpapiers ermöglichten größern Zahl von Brechungen des Bogens und der Zahl der gleichzeitig zu bedruckenden Seiten, ein Bogen der früher üblichen Formate, wie man sie namentlich bei Erlassung des Censurregulativs im Jahre 1779 und des Mandats vom 10. Aug. 1812 hatte, faßt, wenn er dreimal und daher zu acht Blättern gebrochen (Octavformat) 16 Seiten enthält.

Diese Berechnungsweise empfahl sich dadurch, daß das Octavformat auch jetzt das üblichste ist und, dem Vernehmen nach, auch jetzt noch zwischen Buchhändlern und Buchdruckern zum Maßstabe der Berechnung dient, selbst wenn Maschinenpapier angewendet und der Bogen in mehr als acht Blättern von den Dimensionen eines gewöhnlichen Octavblattes gebrochen wird.

Es soll daher, im Sinne der neuen Bestimmung, bei der Berechnung wenigstens unbedingt nicht die Angabe der Bogenzahl, die sogenannte Signatur, zu Grunde gelegt, vielmehr als im Bogen so viel Schrift gerechnet werden, als auf 16 Seiten steht, dafern diese Seiten die Dimensionen des Octavformats in seiner frühern ursprünglichen Bedeutung haben. Wenn daher die einzelne Seite dieses Maß erreicht oder nicht beträchtlich überschreitet, so sollen sechszehn dergleichen Seiten für einen Bogen gerechnet werden, ungeachtet vielleicht 24 oder 32, 36 oder noch mehr Seiten auf den Bogen vermöge seiner Größe gedruckt werden konnten, und vermöge der Einrichtung der Form wircklich gedruckt wurden. Entgegengesetzten Falls soll ein Reduction auf das Octavformat, den Ausdruck in diesem Sinne verstanden, stattfinden, und daher namentlich bei kleinern Dimensionen der einzelnen Druckseite, nach Befinden, 24 Seiten (Duodez) oder 32 Seiten (Sedez) u. s. w. auf den Bogen gerechnet werden, während ebenso größeres Format, z. B. Quart auf Octavformat dadurch zu reduciren ist, daß davon nur acht Seiten auf den Bogen gerechnet werden.

Das Ministerium des Innern hat nicht verkannt, wie schwankend immer noch auch diese Bestimmung, und daß ihre Anwendbarkeit und die Erfüllung ihres Zweckes durch Zulassung eines billigen Ermessens in jedem einzelnen Falle bedingt sei. Man glaubte aber, daß damit in der Anwendung um so mehr auszukommen sein werde, weil die Buchhändler bei den dabei anzuwendenden Grundsätzen im ganz entgegengesetzten Sinne betheiligt sind, je nachdem es dabei auf Berechnung der Censurgebühren, oder

auf Anerkennung der Censurfreiheit einer Druckschrift ankommt, da es sich von selbst versteht, daß in beiden Fällen nicht blos die gleiche Berechnungsweise eintreten, sondern auch das dabei nothwendige Ermessen dieselben Maßstäbe anwenden müsse. Es ist daher zu erwarten, daß bei diesem Gegensatze der Interessen sich sehr bald ein feste und möglichst gleichmäßige Praxis, worauf es vor Allem ankommen wird, von selbst bilden, und diese das Richtige und Zweckmäßige sicherer treffen werde, als ins Kleinliche gehende und in der Anwendung schwierige, schärfere Bestimmungen.

Sollte aber diese Erwartung, wie sich bald zeigen muß, jedoch nach den Erfahrungen der letzten Monate kaum zu fürchten ist, nicht in Erfüllung gehen, so würde allerdings wohl etwas Anderes nicht übrig bleiben als eine Bestimmung, wie viel Schrift nach Sylben oder Buchstaben auf das Maß eines Druckbogens gerechnet werden solle. Ließen sich nun auch vielleicht die zu erwartenden Schwierigkeiten der Anwendung eines solchen Maßstabes insofern vermindern, als in jedem einzelnen Falle es nur der Ausmittelung der durchschnittlichen Buchstaben- oder Sylbenzahl einer vollbedruckten Seite und der Vergleichung dieser Zahl mit der Normalzahl für den ganzen Bogen bedürfen würde, und die Uebung des Augenmaßes der mit der Berechnung beauftragten oder dabei interessirten Personen ihnen sehr bald für die große Mehrzahl der Fälle alle Zählungen ersparen würde; so liegen doch mancherlei Gründe sehr nahe, die es dem Ministerium des Innern wünschenswerth machen müssen, sich der Nothwendigkeit solcher Bestimmungen überhoben zu sehen, und es wird, da derselbe Wunsch auch bei den Buchhändlern und Buchdruckern vorausgesetzt werden darf, für jetzt abzuwarten sein, ob nicht die in vorstehender Weise erläuterte und dermal hiernach in Folge der Verodnung v. 26. Juni 1844 bei den Kreisdirectionen anzuwendende Bestimmung des §. 6. der Verordnung v. 5. Febr. 1844 ausreichen werde.

VI.

Königreich Hannover.

1.

Landesherrliches Rescript, die Censur juristischer Schriften betreffend; vom 10. April 1817.

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Da es Unserer Willensmeinung gemäß ist, daß die in der Landes-Verordnung vom 6. Mai 1705 angeordnete Censur der juristischen Schriften allen in Unserm Königreiche Hannover angeordneten Justiz-Canzleien in Absicht der in ihren Gerichts-Bezirken

herauskommenden Schriften solcher Art zustehen soll; so geben Wir Euch solches zu Eurer Nachrichtung hierdurch zu erkennen, und verbleiben Euch mit gnädigstem Willen zugethan.

2.

Bekanntmachung des katholischen Consistoriums zu Hildesheim,

die Censur der katholisch-theologischen Schriften betreffend;
vom 10. Junius 1817.

Nach einer unter dem 19. v. M. Uns bekannt gemachten Allerhöchsten Bestimmung soll die ordnungsmäßige Censur der in Unserm Geschäftsbezirke herauskommenden katholisch-theologischen Schriften Uns zustehen.

Es werden daher die Eingesessenen, besonders aber die Buchdrucker des Fürstenthums Hildesheim, der Stadt Goslar, des Gerichts Duderstadt und der Aemter Lindau und Giboldehausen auf diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch aufmerksam gemacht und zugleich daran erinnert, daß weder ein Eingesessener, noch ein Fremder, Schriften, katholisch-theologischen Inhalts, in dem benannten Bezirke zum Drucke befördern darf, ohne solche vorher Unserer Censur unterworfen zu haben.

3.

Ausschreiben des K. Consistoriums zu Aurich,

die Censur theologischer und philosophischer Schriften betreffend;
vom 27. November 1817.

Da die Erfahrung gelehret hat, daß das für diese Provinz noch in voller Kraft sich befindende K. Preußische Censur-Edikt d. d. Berlin den 19. December 1788, nach dessen Inhalt die Censur sämmtlicher herauskommenden theologischen und philosophischen Schriften den jedesmaligen Provinzial-Consistorien in der Art übertragen ist, daß ohne deren Genehmigung keine dieser Schriften weder gedruckt noch verkauft werden darf, nicht überall beobachtet wird; so halten Wir es für Pflicht, alle Buchdrucker und Verleger in dieser Provinz auf diese, zur Vermeidung jeder Verbreitung von unmoralischen, den guten Sitten und der Religion nachtheiligen Schriften sehr heilsame Verordnung aufmerksam zu machen und dadurch zugleich der Festsetzung der im §. VIII. der allegirten Verordnung wörtlich dahin angeordneten Strafbestimmung:

1) Daß jeder Buchdrucker, welcher irgend eine Schrift drucken läßt, ohne zuvor die gesetzmäßige Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben, schon um deswillen und ohne übrigens auf den Inhalt der Schrift Rücksicht zu nehmen, mit einer fiscalischen Strafe von fünf bis fünfzig Reichsthalern belegt werden soll.
2) Findet sich aber auch noch über dieses, daß der Inhalt der Schrift selbst unerlaubt und strafbar sei, dergestalt, daß wenn solche der Censur wäre vorgelegt worden, die Erlaubniß zum Druck nicht erfolgt sein würde; so soll die ganze Auflage confiscirt und vernichtet, der Drucker aber noch außerdem um den doppelten Betrag der verdienten Druckkosten, so wie der inländische Verleger, welcher den Druck für

seine Rechnung veranstaltet, um den doppelten Betrag des allenfalls durch Sachkundige zu bestimmenden Ladenpreises, nach der ganzen Stärke der gemachten Auflage, fiscalisch bestraft werden.

3. Hat ein einländischer Buchdrucker eines auswärtigen Verlegers sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht, so muß derselbe für die von dem fremden Verleger verwirkte Strafe selbst haften.

4. Ist ein einländischer Verleger und Buchdrucker darauf, daß er Schriften unerlaubten Inhalts mit Vorbeigehung der geordneten Censur, gedruckt oder drucken lassen, schon mehr als einmal betroffen worden; so soll er, nach Bewandniß der Umstände, statt der sub Nr. 2. bestimmten fiscalischen Geldbuße, mit dem Verlust seines Privilegii und der Erlaubniß zum ferneren Betrieb seines Gewerbes, oder, wenn es der Verfasser selbst wäre, der den eigenen Verlag seiner Werke besorgt, mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Festungs-Strafe belegt werden.

5. Ein Verleger, welcher sich auf dem Titel eines ohne Censur gedruckten Buches nicht nennet, einen unrichtigen Drucker angiebt, oder doch den wahren verschweigt, erregt den Verdacht wider sich, daß er um den strafbaren Inhalt eines Buches gewußt habe, und soll, wenn dieser Verdacht bei der Untersuchung nicht völlig abgelehnt werden kann, noch außer der, durch die Uebertretung der Censurgesetze verwirkten Ahndung, als ein Theilnehmer an dem Vergehen des Verfassers angesehen werden.

6. Werden in einem Manuscript, nachdem solches die Censur bereits passirt ist, Zusätze oder Abänderungen gemacht, so muß solches von dem Drucker oder Verleger der Censur abermals vorgelegt werden. Unterbleibt dieses, oder werden die Anweisungen der Censur nicht befolgt, so wird solches dafür angesehen, als wenn die Schrift gar nicht zur Censur wäre gebracht worden. Hat hingegen der Schriftsteller selbst sein Manuscript zur Censur gebracht, solches nach erhaltener Approbation zurück genommen, und es erst hiernächst zum Druck befördert, so soll, wenn in dem gedruckten Werke anstößige Stellen sich finden, von welchen der Censor auf seine Pflicht versichert, daß sie in dem ihm vorgelegten Manuscript nicht enthalten gewesen, jedesmal genau untersucht werden, durch wessen Zuthun dergleichen Einschreibungen in das Werk gekommen sind; und derjenige, welcher sich solches hat zu Schulden kommen lassen, soll dafür mit nachdrücklichen Strafen, nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Edicts, belegt werden. —

möglichst vorzubeugen.

4.

Bekanntmachung der K. Justiz-Canzlei zu Aurich,

die derselben zustehende Censur der in der dasigen Provinz zum Drucke bestimmten schönwissenschaftlichen Werke betreffend;

vom 22. Januar 1818.

Nachdem durch eine vom K. Cabinets-Ministerio unter dem 14. d. M. erlassene Verfügungen, rücksichtlich der Censur der in dieser Provinz zum Drucke bestimmten schönwissenschaftlichen Werke festgesetzt worden ist, daß

diese Censur, nach Anleitung des für das Fürstenthum Ostfriesland annoch geltenden K. Preußischen Censur-Edicts d. d. Berlin den 19. December 1788 §. III., der unterzeichneten Justiz-Canzlei zustehen solle: so sehen Wir Uns veranlaßt, diese höhere Bestimmung zur Kenntniß des Publicums, insbesondere der Buchdrucker und Verleger dieser Provinz hierdurch zu bringen, und dieselben auf die in jenem Gesetz enthaltenen Straf-Bestimmungen, so wie solche bereits unter dem 22. November v. J. von dem hiesigen Consistorio ausführlich bekannt gemacht sind, wiederholt aufmerksam zu machen.

5.

Censur-Edict.,
vom 14. October 1819.

Georg, Prinz-Regent, im Namen und von wegen Sr. Majestät, Georg des Dritten ꝛc. Wir finden, in Gefolg der von der deutschen Bundes-Versammlung in der Sitzung vom 20. v. M., in Absicht der Freiheit der Presse, unter Unserer Beistimmung genommenen Beschlüsse, Uns in Gnaden veranlaßt, nachstehendes unterm 31. Mai 1731 erlassenes Censur-Edict*):

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Wasgestalt Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters K. Majestät, aus tragender Landesväterlicher Vorsorge gegen den Mißbrauch der Buchdruckerei, und damit Edirung bedenklicher und ungereimter Scriptorum verhütet bleiben möge, dero gnädigstes Edictum unterm dato Hannover den 6. Mai 1705 nachfolgenden Inhalts haben ergehen und publiciren lassen:

Von Gottes Gnaden, Wir Georg Ludewig Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Churfürst ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach angemerket worden, daß ein- und anderntheils sonst bedenkliche Scripta in Unseren Landen zum Druck gekommen, oder auch wohl von jemandem Unserer Landes-Eingesessenen anderwärts zum Druck gebracht werden, solches aber nicht zu gestatten: Als verordnen wir hiemit und wollen, daß bey Funfzig Thaler Strafe niemand von unsern Unterthanen oder Landes-Eingesessenen, er sey wer er wolle, nicht etwas, es sey so wenig und geringe als es wolle, in- oder außerhalb Unserer Lande drucken lassen, auch kein Buchdrucker in Unsern Landen von Fremden so wenig als von Einheimischen das geringste zu drucken übernehmen solle, es sey dann zuvor zur Censur gehörigen Orts eingeschicket und daselbst approbiret worden, und zwar soll solche Einschickung, wann dasjenige, was zu drucken verlanget wird, Publica und Staats- auch Polizei-Sachen betrifft, an Unsere Geheime-Rath-Stube, und wenn es Juridica betrifft, an Unsere Justiz-Cantzeley, wenn es aber Theologica, Philosophica oder Philologica betrifft, wie auch die Leichen-Predigten, Carmina und dergleichen, an Unser Consistorium geschehen. Wornach

*) Auch erneuert durch die Verordnung vom 18. Dec. 1813.

sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten. Zu desto besserer Kundmachung soll dieses aller gewöhnlicher Orten in Unsern Fürstenthümern und Landen öffentlich angeschlagen werden.

Signatum Hannover, den 6. Mai 1705.

(L. S.) Georg Ludewig, Chur-Fürst.

Wenn wir nun eine geraume Zeit her höchstmißfällig vernehmen müssen, wie daß dieser so heilsamen Verordnung gar nicht nachgelebet, sondern dieselbe auf alle Wege fast täglich übertreten werde, Wir aber solchem Unwesen keinesweges länger nachsehen können, so lassen Wir es daher nicht bei sothanem, allhier von Wort zu Wort einverleibeten Edicto, seines Inhalts allerdings bewenden, sondern wollen solches auch hiemit renoviret, und die jedes Orts bestellten Obrigkeiten darauf fleißig Acht zu geben, angewiesen haben; Gestalt sich denn jedermänniglich hiernach gehorsamst zu achten.

Signatum Hannover, den 31. Mai 1731.

Ad Mandatum Regis et Electoris proprium.

(L. S.) C. U. v. Hardenberg.

hierdurch ausdrücklich zu erneuern und für Unsere sämmtlichen K. deutschen Lande für verbindlich zu erklären;

auch außerdem noch zu verordnen und festzusetzen, daß in gedachtem Unserm Königreiche Hannover keine Schrift weder gedruckt noch, wenn sie auswärts in Deutschland gedruckt worden, in Umlauf gesetzt werden soll, die nicht den Namen des Verlegers und, insofern sie zu der Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehört, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen ist.

Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, sind gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag zu nehmen, und die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängniß-Strafe zu verurtheilen.

Wir befehlen den sämmtlichen Obrigkeiten Unsers Königreichs und allen, welche es sonst angeht, sich nach dieser Unserer Verordnung genau zu achten, und soll selbige, damit sie zur allgemeinen Kenntniß gelange, der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

6.

Censur-Edict, vom 9. September 1824.

Georg der Vierte ꝛc. Nachdem in der 24. diesjährigen Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung der Beschluß gefaßt worden, daß das, mit dem 20. September des laufenden Jahrs erlöschende, provisorische Preßgesetz so lange in Kraft bleiben soll, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbaret haben wird: so wird dieser Beschluß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und solchem gemäß zugleich von Uns verordnet, daß das, in Gefolge der am 20. September 1819 in dieser Beziehung genommenen Beschlüsse, unterm 14. October desselben Jahres erlassene Censur-Edict fernerweit in Kraft verbleibe; und nach solchem mit-

hin sämmtliche Landes-Einwohner, insbesondere aber die Obrigkeiten, Censoren, Buchhändler und Buchdrucker sich gebührend zu achten haben sollen.

7.

Ausschreiben des K. Consistorium zu Hannover,

an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in Städten, Stiften und Klöstern, die dem k. Oberschulcollegio übertragene Censur der Schulprogramme, der für Gymnasien und Progymnasien bestimmten Lehrbücher und der sonstigen dazu gehörigen Schriften betr.;

vom 30. März 1831.

Vom K. Cabinetsministerio ist uns eröffnet, daß beliebt worden, dem k. Oberschulcollegio die Censur der Schulprogramme, der für Gymnasien und Progymnasien bestimmten Lehrbücher und der sonstigen dahin gehörigen Schulschriften zu übertragen, mit dem Hinzufügen, daß die Lehrbücher der Religion, so wie andere für Elementar- und untere Schulen bestimmte Schriften, wie auch andere durch die bestehenden Verordnungen den geistlichen Behörden zugeweisenen Schriften nach wie vor der Censur den Consistorien und sonstigen geistlichen Behörden unterliegen.

Es ist demnach den sämmtlichen Predigern solches zur Nachricht und Nachachtung zu eröffnen, ꝛc.

8.

Bekanntmachunng

des K. Kabinets-Ministerii,

vom 17. December 1832;

zur Publication des Bundesbeschlusses vom 29. November 1832.

(S. denf. oben S. 155. Nro. 20.)

9.

Bekanntmachung

des Ministeriums des Innern,

vom 1. Februar 1842;

wodurch die Gewerbe der Stein- und Metalldruckereien von ausdrücklicher Concession der obern Verwaltungsbehörden (Landdrosteien) abhängig gemacht werden und zugleich verfügt ist: bei dem Gebrauche solcher Stein- und Metalldruckereien sind die Bestimmungen des unterm 14. October 1819 erneuerten Censuredicts (s. vorst. Nro. 5), gleichwie bei eigentlichen Buchdruckereien, genau zu beobachten *).

---

*) Es ist noch zu bemerken, daß nach einem Ausschreiben der Landdrostei zu Stade v. 4. November 1844 das Ministerium des Innern entschieden hat, daß Uebertretungen der Censurvorschriften von der dem Uebertreter zunächst vorgesetzten oder derjenigen Behörde zu ahnden sind, welcher derselbe in Polizeisachen unterworfen ist. (Vergl. Ges. v. 19. November 1840 Art. 4.) Früher erkannten die verschiedenen Censurbehörden selbst die Censurstrafen.

VII.

Königreich Würtemberg.

1.

Gesetz über die Preß-Freiheit; vom 30. Januar 1817 *).

(St.- u. Reg.-Blatt Nro. 6.)

Wilhelm ꝛc.

Wir haben, um der freien Mittheilung der Gedanken und Einsichten durch den Druck keine andere Schranken, als die durch das Verbot der Gesetze bedingten entgegenzusetzen, und dadurch Unsern Unterthanen einen Beweis Unserer Gesinnungen und Unseres Vertrauens, daß diese Freiheit nicht werde mißbraucht werden, zu geben, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes beschlossen, und verordnen hierdurch:

1) Alle bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen, welche die Druck- und Lesefreiheit, überhaupt die Ausübung des Polizeirechts über Bücher, Zeitschriften und Zeitungen betreffen, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.
2) Es ist daher erlaubt, alles ohne Censur drucken zu lassen und alles Gedruckte zu verbreiten, dessen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Gesetz oder künftig im verfassungsmäßigen Wege errichtete Gesetze für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird.
3) Das Verbot der Verbreitung von Druckschriften wird durch Rücksichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtiger Regierungen und der Privaten bestimmt.
4) Es darf zwar Jeder seine Ansichten und Ueberzeugungen im Gebiete der Religion durch den Druck bekannt machen, jedoch nur in dem ernsten Tone, der dem Forscher nach Wahrheit geziemt, mit Beobachtung der der Gottheit schuldigen Ehrfurcht, und mit sorgfältiger Vermeidung alles dessen, woraus sich auf die Absicht schließen läßt, Subjecte und Gegenstände, die für heilig gehalten werden, den Lehrbegriff oder einzelne Glaubenslehren einer im Staate anerkannten Kirche, der Verachtung oder Lächerlichkeit aussetzen zu wollen. Auch bleiben über-

*) Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß die meisten Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Bundesbeschlüsse von 1819 u. s. w. alterirt sind. In Ermangelung aller weiteren neueren gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand mußte es jedoch in den Text aufgenommen werden.

dieß Kirchendiener wegen ihres Vortrages in Druckschriften, in Hinsicht auf den bestehenden Lehrbegriff ihrer Kirche, den ihnen vorgesetzten kirchlichen Behörden verantwortlich.

5) Zu Aufrechthaltung der Sittlichkeit wird jede Form des gedruckten Vortrags über moralische Gegenstände, welche eine bößliche Absicht des Schriftstellers verräth, Andere zu Verbrechen und Lastern, welche als solche vom Staat und Kirche anerkannt werden, anzureitzen, für eine unerlaubte Handlung erklärt. Auch ist das öffentliche Aufstellen von unzüchtigen Schriften und Bildern verboten.

6) So wenig der Druck und die Bekanntmachung der in einem ruhigen Tone angestellten Betrachtungen und Erörterungen über Staats-Verfassungen überhaupt, und die Landes-Verfassung insbesondere, sowie der Wünsche für Verbesserungen und für die Abhülfe der Beschwerden jeder Art verboten sind, so sehr gehört doch der Aufruf in Druckschriften zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung, überhaupt zu jeder gewaltsamen Aenderung der Verfassung, unter die schweren Verbrechen; ebenso

7) Jeder Angriff auf die Ehre des Staatsoberhauptes, seiner Gemahlin und Familie, in Büchern, Schriften und Bildern.

8) Die Ehre und der gute Name von Privaten darf weder mittelbar noch unmittelbar in Druckschriften angetastet werden. Unter dem besonderen Schutze der Regierung stehen dießfalls die Staatsdiener, sowie die Versammlung der Landstände. Schon jede wahrheitswidrige Erzählung von Thatsachen, welche die Amtsführung von beiden betreffen, ist ein ahndungswerthes Vergehen.

9) Auch darf, bei scharfer Ahndung, die Ehre auswärtiger Regenten und Regierungen in gedruckten Blättern, Schriften und Büchern nicht gekränkt werden.

10) Kein Staatsdiener darf die Notizen, die er amtlich erhalten hat, und die er nicht, erweislichermaßen, auch aus nicht amtlichen Quellen schöpfen kann, ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten, durch den Druck bekannt machen.

11) Obgleich unter vorausgesetzter Beobachtung dieser Verordnung, auch Zeitungen und politische Zeitschriften ohne Censur gedruckt werden können, so behält sich die Landesregierung doch bevor, in außerordentlichen, namentlich in Kriegszeiten, eine Censur, jedoch nur auf die Dauer der außerordentlichen Umstände, und nur für Zeitungen und für diese Art von Zeitschriften, anzuordnen.

12) Die von den Landständen veranstalteten, oder in ihrem Namen und mit ihrer Genehmigung herausgegebenen Druckschriften, es mögen landständische Verhandlungen, oder Deductionen von Rechten sein, sind keiner Censur, wohl aber obigen, die Preßfreiheit beschränkenden Verordnungen unterworfen.

13) Die Uebertretungen der obigen Verordnungen von §. 3—9. sind als Verbrechen und Vergehen anzusehen. Sie werden nach Maßgabe sowohl der gemeinrechtlichen Verordnungen, als der vaterländischen Gesetze über Blasphemie, Profanation des Heiligen, Hochverrath, Landesverrath Verbrechen der beleidigten Majestät, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Injurien, nach dem Verhältnisse der höheren oder niederen Schäd-

lichkeit, des größern oder geringern Grades von Vorsatz oder Schuld und dem hiernach sich bestimmenden Ermessen des Richters bestraft.

14) Staatsdiener, welche gegen das Verbot §. 10. handeln, werden mit Verweisen, Geld=, Arrest=, Festungs=Strafen, die nach Beschaffenheit des Vergehens bis zur Dienst=Entsetzung gesteigert werden können, bestraft.

15) Für jede Druckschrift ist der Verfasser zuerst verantwortlich und strafbar; auch Andere sind es nach dem Grade ihrer Theilnehmung.

16) Der Verfasser hat keine Verbindlichkeit, sich auf dem Titelblatte seiner Schrift zu nennen. Um jedoch diesen entdecken zu können, ist jeder Verleger verbunden, jeder Schrift, welche er verlegt, seinen Namen, oder Handels=Firma und Wohnort nebst dem Jahr, in welchem sie gedruckt worden, bei Strafe von dreißig Reichsthalern vorzusetzen. Ist aber kein besonderer Verleger vorhanden, oder ist dieser ein Ausländer, so hat der Buchdrucker bei gleicher Strafe gleiche Verbindlichkeit. Ueberdies ist die Polizei=Behörde verpflichtet, eine solche Schrift, bei der diese Vorschrift nicht beobachtet worden, in Beschlag zu nehmen, und der für Regiminal=Gegenstände niedergesetzten Behörde hiervon die Anzeige zu machen.

17) Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studienwesen niedergesetzten Central=Stelle ein, von dieser der öffenlichen Bibliothek nachher zuzustellendes Freiexemplar zu übergeben, auch beständig ein fortlaufendes Verzeichniß der von ihm gedruckten Schriften zu halten, beides bei Vermeidung einer Strafe von fünf Reichsthalern.

18) Jeder Verleger und, wenn die Schrift keinen von dem Drucker zu benennenden inländischen Verleger hat, der Drucker der Schrift ist verbunden, auf jede Aufforderung der Justizbehörde den Verfasser zu nennen; daher sie sich, bei Uebernahme des Verlags oder Drucks, dies thun zu können, in den Stand setzen müssen. Können oder wollen sie den Verfasser nicht nennen, so werden sie so behandelt, als wären sie Urheber der Schrift.

19) Außerdem werden die Buchdrucker für den Inhalt der Schriften, welche sie drucken, nicht verantwortlich gemacht, es wäre dann, daß eine boßhafte Collusion mit dem Verfasser oder Verleger gegen sie erweislich gemacht würde. Im Falle eines erwiesenen bösen Vorsatzes sind die Drucker als Miturheber, jedoch immer geringer als die Verfasser selbst, zu bestrafen.

20) Die Verleger hingegen, welche die Pflicht haben, den Inhalt des Werks, das sie verlegen, vor dessen Uebernahme zu prüfen, oder prüfen zu lassen, sind nicht nur wegen bösen Vorsatzes, sondern auch wegen Nachlässigkeit, nach Vorliegenheit der Umstände, doch auch im ersten Fall immer geringer als die Verfasser, zu bestrafen.

21) Die Herausgeber fremder Aufsätze, namentlich die Redacteurs von Zeitschriften, werden wegen Gesetzwidrigkeiten, welche solche Aufsätze enthalten, nach Beschaffenheit als dolose oder culpose Theilnehmer und Beförderer des Vergehens des Verfassers verantwortlich.

22) Die Verfasser und unter obigen Voraussetzungen auch die Verleger und Drucker sind, neben der Strafe, den durch den Druck Beschädig=

ten zum Schadens-Ersatze und zur Genugthuung, welche vor dem Civilrichter auszuführen ist, verbunden.

23) Die Buchhändler sind berechtigt, alle Druckschriften, welche sie auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels beziehen, zu verkaufen, ohne daß sie bei einem etwa gesetzwidrigen Inhalte derselben als schuldhafte Theilnehmer an der Verbreitung angesehen, und deshalb zur Verantwortung gezogen werden können, so lange ihnen nicht
   a) von der vorgesetzten Behörde der Verkauf ausdrücklich untersagt worden, oder
   b) eine dolose Verbreitung von Schriften gesetzwidrigen Inhalts gegen sie erwiesen ist.

   Sie sind jedoch verbunden, diejenigen Schriften, auf denen weder der Verfasser, noch der Verleger, noch ein inländischer Buchdrucker genannt ist, wenn dieselben sich ganz oder zum Theil auf die inländischen Staatsverhältnisse beziehen, obgleich sie ihnen auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels zugekommen sind, so wie alle ihnen außer diesem Wege zukommenden Schriften, vor dem Debit der Reginalbehörde vorzulegen.

24) Alle Personen, welche, ohne dazu berechtigt zu sein, sich mit Bücherhandel abgeben, haben neben der Polizeistrafe für ihr unbefugtes Gewerbe, für den etwa gesetzwidrigen Inhalt der von ihnen verbreiteten Schriften zu haften.

25) Landkrämer und Hausirer dürfen bei Strafe von 5 Reichsthalern mit keinen Büchern und Schriften handeln, wozu sie nicht die Erlaubniß von Ortsbeamten erhalten haben.

26) Der Absatz von Büchern und Schriften, deren Inhalt von der Justizbehörde als gesetzwidrig erklärt wird, sie mögen im Lande gedruckt, oder vom Auslande hereingekommen sein, ist zu unterdrücken, und der Verkauf eines jeden Exemplars in das In- und Ausland ist zum erstenmal mit 50 Reichsthalern, und im Widerholungs-Falle mit noch schärferer Ahndung zu bestrafen. Die den Buchhändlern vom Auslande zugesendeten, für gesetzwidrig erkannten Schriften sind dahin, woher sie eingesendet worden, zurückzusenden. Der inländische Verlag wird vernichtet. Haben nur einzelne Stellen sich die Mißbilligung der Justizbehörde zugezogen, so kann durch Weglassung derselben und Umdruck einzelner Bogen geholfen werden.

27) Die Untersuchung der in Druckschriften begangenen Vergehen, und das Straferkenntniß kann, die oben §. 11. bemerkten außerordentlichen Fälle ausgenommen, nicht von der Polizei, sondern allein von den Criminalbehörden erfolgen; hingegen hat jede Ortspolizei-Behörde die Pflicht, die Ausstellung und den Debit ärgerlicher Bilder zu hindern, sowie den Debit solcher Schriften, die in gegenwärtigem Gesetze verboten sind, vorläufig zu untersagen, auch dieselben nach Umständen, in Beschlag zu nehmen, jedoch hiervon der geeigneten Reginal-Behörde innerhalb 24 Stunden die Anzeige zu machen.

28) Das Obercensurcollegium und die Anstalt der Bücher-Fiscale ist aufgehoben.

29) Die polizeiliche Central-Aufsicht über das gesammte Bücher-Wesen fällt der für Reginal-Sachen bestehenden Behörde anheim, namentlich:
   a) alle allgemeine, den Bücherhandel und den Büchernachdruck betreffenden Gegenstände;

b) die Aufsicht über die Beobachtung der die Bücher-Circulation betreffenden Gesetze;

c) die Concessions-Ertheilung zu Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereien, Lesebibliotheken u. s. w.

d) Privilegien gegen den Büchernachdruck u. s. w.

30) Dennoch ist auch die für das Studienwesen niedergesetzte Central-Behörde, welche in diesem Punkt an die Stelle des K. Ober-Censur-Collegiums tritt, eine Behörde, deren Gutachten sowohl von der Regiminal-Behörde, als von dem K. Criminal-Tribunal, in den dazu geeigneten Fällen eingeholt wird.

Gegeben Stuttgart, den 30. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geh. Rath.

2.

Verfassungs-Urkunde,
vom 25. September 1819.

§. 28.

c) Denkfreiheit; Freiheit der Presse und des Buchhandels. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange statt; jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.

VIII.

Großherzogthum Baden.

1.

Gesetz
über die Polizei der Presse;
vom 28. Dece. 1831 *).
(Reg.-Bl. von 1832 Nro. II.)

1. Tit.
Von der Polizei der Presse.

[§. 1. Alle Censur der Druckschriften, welche im Großherzogthum herauskommen oder verbreitet werden, ist aufgehoben.]

---

*) Obgleich dieses Preßgesetz durch die Verordnung vom 28. Juli 1832, (s. unten Nro. 3) in sehr wesentlichen Theilen modificirt worden ist, so erfordert doch der Zusammenhang den vollständigen Abdruck des Gesetzes. Diejenigen §§. desselben, welche in §. 7. der gedachten Verordnung als aufgehoben ausdrücklich bezeichnet worden, sind hier in [ ] eingeschlossen.

§. 2. Was in diesem Gesetze von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 3. Keine Druckschrift darf im Großherzogthum herausgegeben oder gewerbsmäßig verbreitet werden, welcher nicht mit oder ohne Nennung des Namens des Verfassers, der Name des Verlegers oder des Druckers, ferner die Angabe des Ortes und die übliche Bezeichnung der Zeit des Druckes beigesetzt ist.

§. 4. Die Verletzung der Vorschriften des §. 1. hat für den Verleger, Drucker oder gewerbsmäßigen Verbreiter, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift, eine Strafe von fünf bis hundert Gulden zur Folge. Der Verbreiter wird von der Verantwortlichkeit frei durch die Darstellung des inländischen Verlegers oder Druckers, und der Drucker durch die Darstellung des inländischen Verlegers.

§. 5. Sind die durch §. 3. geforderten, der Druckschrift beigesetzten Angaben falsch, so wird neben der Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden, auf Gefängniß von 3 bis zu 14 Tagen erkannt, vorausgesetzt hinsichtlich des Verbreiters, daß er von der Falschheit Kenntniß gehabt habe.

§. 6. Für jede im Großherzogthum erscheinende Zeitschrift oder Zeitung ist ein Badischer Staatsbürger, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde*) als verantwortlicher Redacteur zu benennen. Unter dieser Voraussetzung ist die Gründung oder Herausgabe solcher Schriften nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß. Jedem Heft einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung soll der Name des verantwortlichen Redacteurs beigesetzt sein.

§. 7. Der verantwortliche Redacteur hat vor deren Herausgabe, wenn sie nicht mehr als dreimal in der Woche erscheint, für Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen eine Sicherheit im Betrage von eintausend Gulden, wenn sie öfter erscheint, im Betrag von zweitausend Gulden, in Liegenschaften, Geld, inländischen Staatspapieren oder durch Bürgen zu stellen: in jedem Falle eintretener Minderung ist dieselbe innerhalb kurzer gerichtlich zu bestimmender Frist wieder zu ergänzen. Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheit und beim Abgang anderen Vermögens des Redacteurs gehen in Untersuchungs- und Straffällen gegen denselben die Kosten den Entschädigungsansprüchen vor, und diese den Geldstrafen.

[§. 8. Von jedem einzelnen Blatte einer Zeitung, eben so von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, ist, so wie die Austheilung oder Versendung beginnt, durch den Verleger ein, bei Zeitungen und Zeitschriften, mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs oder seines Bevollmächtigten versehenes Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung. Durch die Hinterlegung soll die Austheilung und Versendung nicht aufgehalten sein.]

§. 9. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 6., 7. u. 8., sind die im §. 8. bezeichneten Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.

---

*) d. i. der Bezirkspolizeibehörde.

Für Zeitschriften und Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Redacteur zu benennen und sein Name jedem erscheinenden Hefte oder Blatte beizusetzen ist.

§. 10. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeldlich, und jede andre Berichtigung von Seiten des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren, sogleich nach deren Empfang, in das nächstfolgende Blatt oder Heft aufzunehmen.

§. 11. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 6., 7., 8., 9. u. 10. ist mit einer Strafe von fünf bis hundert Gulden zu belegen.

[§. 12. Zeitungen oder Zeitschriften, insoweit sie die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes oder einzelner deutscher Bundesstaaten, außer Baden, zum Gegenstande haben, und andere Schriften dieses Inhalts, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind, sollen nur mit Vorwissen und auf vorgängige Genehmhaltung der Staatsbehörde, welche solche nur den nach den Bestimmungen der §§. 18. bis 28. für strafbar zu achtenden Schriften oder Schriftstellern zu versagen hat, zum Drucke befördert werden.]

§. 13. Durch die erhaltene Druckerlaubniß werden Verfasser, Redacteur, Verleger und Drucker, hinsichtlich des Inhalts der Schrift, auf den sich die Erlaubniß bezieht, von der Verantwortlichkeit frei.

[§. 14. Wird die Vorschrift des §. 12. umgangen und darauf in Folge einer vom Bunde oder einem Bundesstaate erhobenen Beschwerde der Inhalt der Schrift von den Gerichten strafbar gefunden, so verfällt der Schuldige neben der durch den Inhalt der Druckschrift verwirkten Strafe, noch wegen des Umgehens der Vorschrift des §. 12., in eine Strafe von 5 — 50 Gulden.]

[§. 15. Die im vorhergehenden §. gedachte Geldstrafe kann bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die nachgesuchte Druckerlaubniß ausdrücklich versagt und darauf der Druck dennoch vorgenommen worden ist.]

[§. 16. Die §§. 12—15. werden beim nächsten Landtage einer Revison unterworfen. Die Regierung ist ermächtigt, dieselben auch vorher außer Wirksamkeit zu setzen.]

[§. 17. Die Erkennung der in diesem Titel angedrohten Strafen steht ausschließlich den Gerichten zu, und zwar: 1) wenn der Staatsanwalt auf eine Freiheitsstrafe anträgt, den Hofgerichten, vorbehältlich der Appellation an das Oberhofgericht; 2) wenn die vom Staatsanwalt angetragene Strafe eine Geldstrafe ist, den Gerichten erster Instanz, vorbehältlich der Appellation an die Hofgerichte. Die Appellation ist binnen einer Nothfrist von 8 Tagen bei dem Gerichte, welches erkannt hat, anzuzeigen und zu rechtfertigen. Die Bestrafung des Umgehens der Vorschrift des §. 12. und eben so die Bestrafung der Uebertretung des Druckverbots (§. 15.) gehört ausschließlich vor das nämliche Gericht, welches für die Bestrafung des Inhaltes der Schrift selbst zuständig ist.]

2. Tit.

Von den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen.

§. 18. Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift oder eines den Druckschriften gleichgestellten Bildwerks (§. 2.) sich

eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die bestehende Gesetzgebung dieses Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht.

§. 19. Verübung durch den Druck oder eine andere dem Drucke gleichgestellte Vervielfältigungsart (§. 2.) ist jedoch in der Regel ein Erschwerungsgrund, welcher eine Straferhöhung zur Folge hat.

§. 20. Im Falle der Verläumdung verübt durch die Presse gegen den Großherzog, kann die im §. 1. des Gesetzes vom 28. Dec. 1831 über die Bestrafung der Ehrenkränkungen gedrohte Strafe bis auf drei Jahre gemeines Gefängniß, und im Falle anderer Ehrenkränkungen bis zu einem Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 21. Wer eine im Großherzogthum anerkannte Religionsgesellschaft in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2.) durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darstellung angreift, oder der Verachtung Preis zu geben sucht, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 22. In die nämliche Strafe (§. 21.) verfällt, wer durch Darstellung unzüchtiger Gegenstände in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2.) öffentliches Aergerniß giebt.

§. 23. Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Gefängnißstrafen von einem Tag für je drei Gulden verwandelt.

§. 24. Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift, oder des für strafbar erklärten Theils derselben, aussprechen, in Bezug auf die mit Beschlag belegten, und alle noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen, oder sonst hinterlegten und noch nicht verkauften Exemplare.

§. 25. Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

1) zuvörderst der Verfasser, insofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind;
2) der Herausgeber, insofern er nicht den Verfasser darstellt und nachweist, daß dieser die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe;
3) der Verleger, sofern auch dieser nicht bekannt ist;
4) der Drucker und
5) zuletzt der Verbreiter.

§. 26. Als Verbreiter im Sinne des vorhergegangenen §. ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift verbreitet:

1) welche ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder
2) auf welcher nicht der Name entweder des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers, nebst der Bezeichnung des Orts und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes angegeben, oder
3) wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt und ihm amtlich bekannt gemacht worden ist.

§. 27. Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redacteur, insofern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut.

§. 28. Wenn sich ergiebt, daß von dem Herausgeber, Verleger und Drucker der Verfasser falsch angegeben ist, so fällt die Verantwortlichkeit auf den, der die falsche Angabe gemacht hat, insofern er nicht den wahren Verfasser darstellt.

§. 29. Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse können nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn sie vollendet sind. Sie gelten für vollendet:

1) wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist, oder
2) wenn der Druck vollendet und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht von dem Willen der Angeschuldigten herrühren, verhindert worden ist.

Im letzten Falle kann jedoch keine andere Strafe verhängt werden, als die Unterdrückung oder Vernichtung der sträflichen Schrift, oder des sträflichen Theils derselben.

§. 30. Auch der auswärtige Verfasser, Redacteur, Verleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder gegen einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält.

§. 31. Wenn der ausländische Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt hat, und in einem Wiederholungsfalle nicht genügt, so kann die Zeitung oder Zeitschrift auf die Zeit bis zu drei Monaten gerichtlich verboten werden.

§. 32. Das Recht auf Bestrafung ist durch Verjährung erloschen, wenn sechs Monate von dem Zeitpunkte an abgelaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen vollendet oder seitdem das eingeleitete strafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgesetzt worden ist.

3. Titel.

Vom Proceßverfahren bei Preßverbrechen und Preßvergehen.

§. 33. Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse oder andere ihr gleichgestellte Vervielfältigungsmittel (§. 2.) verübten Vergehen oder Verbrechen geschieht im Wege des Anklageprocesses. [Das Verfahren ist öffentlich und mündlich.] Der Tit. 3. soll jedenfalls beim nächsten Landtage, mit Rücksicht auf das Institut der Geschwornengerichte einer Revision unterworfen werden.

1. Cap.

Von der Beschlagnahme der Druckschriften.

§. 34. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, jede Druckschrift:

1) vor oder nach ihrem Ausgeben mit Beschlag zu belegen,
   a) wenn es der Schrift an der im §. 3. geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn diese Benennung oder Bezeichnung falsch ist; so wie wenn
   b) die erforderliche Caution noch nicht gestellt, oder im Falle einer eingetretenen Verminderung innerhalb der vom Gerichte dazu anberaumten Frist nicht wieder ergänzt worden ist. Ebenso kann von der Polizeibehörde

2) auf eine Druckschrift, mit deren Ausgeben bereits begonnen worden ist, Beschlag gelegt werden, wenn der Inhalt derselben ein solches Verbrechen oder Vergehen begründet, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann.

§. 35. In allen andern Fällen kann der Beschlag nur vom Gerichte (Bezirksamte) erkannt werden, und zwar nur auf Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers.

§. 36. Der Staatsanwalt kann auf Beschlagnahme antragen in den Fällen des §. 34., und zwar in dem Falle sub Nro. 2. selbst dann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder wenn die Handschrift zum Drucke erst abgegeben ist, vorausgesetzt, daß dringende Verdachtsgründe nachgewiesen haben, daß der Inhalt der Schrift ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründen würde.

§. 37. Der Antrag eines Privatklägers auf Beschlag einer Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handschrift ist statthaft, wenn er genügend bescheinigt, daß ihm durch Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugehe, und wenn er zugleich, wo solches erforderlich erscheint, für etwaige Schäden und Kosten Sicherheit leistet.

§. 38. Das Gericht verfügt über das Beschlagsgesuch sogleich nach dessen Empfang.

§. 39. Die Polizeibehörde hat jede von ihr ausgegangene Beschlagnahme (§. 34.) innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Staatsanwalt und dem Gerichte anzuzeigen, und dem letzteren die Actenstücke über die Begründung und den Vollzug des Beschlags zu übergeben. Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sei oder fortzubestehen habe. Im letzteren Falle, sowie da, wo das Gericht selbst den Beschlag erkannt hat, nimmt dasselbe die Untersuchung des Verbrechens oder Vergehens, wegen welches der Beschlag erkannt wurde, sogleich vor.

§. 40. Alle Gerichtsbeschlüsse werden den Partheien und dem Staatsanwalt bekannt gemacht, ausgenommen, wo diese Bekanntmachung für die Führung der Untersuchung selbst einen unwiderbringlichen Nachtheil hervorbrächte.

§. 41. Wird in den Fällen, wo die Polizeibehörde den Beschlag verfügt hat, demjenigen, gegen welchen derselbe verfügt wurde, die richterliche Bestätigung oder Aufhebung des Beschlags (§. 38.) nicht innerhalb drei Tagen, von der polizeilichen Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen seine rechtliche Wirksamkeit und dem durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staatskasse.

§. 42. In den Fällen, wo das Gericht, ohne schon ein Exemplar der mit Beschlag zu belegenden Schrift vor sich zu haben, die Beschlagnahme auf andere Bescheinigung hin erkannt (§. 35.) oder bestätigt hat (§. 38.), kann dasselbe später, wenn es sich im Laufe der Untersuchung bei der Einsicht der Schrift von dem Nichtdasein des angegebenen Inhaltes oder der angegebenen Form derselben überzeugt, den Beschlag gleichzeitig mit der Untersuchung selbst wieder aufheben.

2. Cap.

Von dem Strafverfahren.

§. 43. Die Staatsanwälte und ihre Substituten verfolgen die Preßverbrechen und Preßvergehen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, wo nach dem Gesetz über Ehrenkränkungen und Verläumdungen nur auf die Klage der Beleidigten eingeschritten werden darf. Bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen erhebt der Staatsanwalt die Klage auf eine durch das Großherzogliche Justizministerium ihm zugekommene Beschwerde der betreffenden auswärtigen Regierung. Desgleichen kann er bei Beleidigungen gegen eine inländische Staatsstelle, oder wenn ein öffentlicher Diener in Bezug auf sein Amt beleidigt wurde, auf den Antrag der beleidigten Stelle, oder des beleidigten Dieners, oder der diesem vorgesetzten Behörde die Klage erheben. Nur auf einen gleichen Antrag kann der Staatsanwalt in jenen Fällen klagen, in welchen nach dem Ehrenkränkungsgesetze die Beleidigungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienstes von Amtswegen verfolgt werden dürfen.

§. 44. Die Klage, ob sie vom Staatsanwalte oder von einem Privatkläger angebracht wurde, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin das Verbrechen und Vergehen liegen soll, enthalten, und dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben werden.

§. 45. Das Gericht erkennt längstens in den nächsten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht ist, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung des angezeigten Verbrechens vorhanden sei, und nimmt sogleich, wenn solcher Grund vorhanden, die Untersuchung vor.

§. 46. Die urtheilenden Gerichte über Preßverbrechen und Preßvergehen sind die Hofgerichte in voller Versammlung.

§. 47. Der untersuchende Richter sowohl, als die urtheilenden Gerichtspersonen, können abgelehnt werden wegen Unfähigkeit und wegen besorgter Befangenheit.

§. 48. Die Unfähigkeit und Befangenheit der Richter und Gerichtspersonen ist nach den in der Prozeßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 49. Die Voruntersuchung ist nach den Regeln des bestehenden Untersuchungsverfahrens vorzunehmen, jedoch fällt das Schlußverhör hinweg. Vom Staatsanwalte oder Privatkläger können bei dem Untersuchungsrichter während der Voruntersuchung allartige auf solche bezügliche Anträge gestellt werden.

§. 50. Die Untersuchungsacten sind, wenn der Staatsanwalt klagte, an ihn einzusenden; derselbe kann, wenn er die Voruntersuchung noch unvollständig findet, auch jetzt noch unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter die Anträge auf Vervollständigung stellen.

§. 51. Ist die Voruntersuchung vollständig, so übergiebt der Staatsanwalt binnen acht Tagen die Acten mit der Anklageschrift dem Hofgerichte. Die Anklageschrift enthält:

1) die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage begründet wird;
2) die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Anklage erhoben wird;
3) die Benennung der angeschuldigten Personen;

4) die Benennung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält;
5) den Antrag auf Schuldigerklärung und auf das Maaß der Strafe.

§. 52. Ebenso ist, wenn die Klage nicht vom Staatsanwalt erhoben wurde, dem Privatkläger am Schlusse der Voruntersuchung vom Untersuchungsrichter die Acteneinsicht zu gestatten, und er hat, insofern auf seine Anträge nicht vorerst eine Vervollständigung der Untersuchung nöthig wird, eine Anklage nach den Erfordernissen des vorhergehenden Paragraphen, bei Verlust derselben, innerhalb einer ihm anzuberaumenden Frist von acht Tagen, entweder zu Protocoll zu geben oder schriftlich einzureichen, worauf die Acten an das Hofgericht eingesendet werden.

§. 53. Das Hofgericht setzt, sobald die Anklage übergeben ist, oder im Falle des vorhergehenden Paragraphen die Acten einkommen, einen Gerichtstag zur [öffentlichen] Verhandlung an. Zugleich theilt es das Duplicat der Schrift dem Angeklagten mit, und befiehlt ihm, an dem angesetzten Gerichtstage selbst und, wenn er will, mit einem Vertheidiger zu erscheinen, auch wenigstens acht Tage vor der angesetzten Tagfahrt diejenigen Zeugen und Sachverständigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger zu benennen.

§. 54. Die im vorigen §. erwähnte Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens 14 Tage vor dem Gerichtstage zuzustellen. Zu diesen 14 Tagen wird ein weiterer Tag für je 6 Stunden Entfernung des Wohnsitzes des Angeklagten vom Sitze des Gerichtes gerechnet. Gleiche Zusatztage gelten bei Berechnung der in den §§. 75., 78. u. 88. erwähnten Fristen.

§. 55. Da, wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe anträgt, wird ein Vertheidiger von Amtswegen angeordnet, wenn der Angeklagte einen solchen zu wählen unterläßt.

§. 56. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht die Einsicht der Untersuchungsacten in der Gerichtskanzlei offen.

§. 57. Zu der Gerichtssitzung werden ferner die klagende Parthei, der Staatsanwalt und diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorgeladen, deren Vorladung von den Partheien, oder von dem Staatsanwalte verlangt, oder von dem Gerichte für nothwendig erachtet wird.

[§. 58. Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Das Gericht kann eine geheime Sitzung anordnen, wenn dasselbe ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde. Dies ist jedoch nie zulässig, wenn es sich um ein Vergehen gegen den Staat oder gegen die Staatsbehörde handelt.]

[§. 59. In geheimer Sitzung hat jedoch jede Parthei das Recht, drei Freunde oder Verwandte zur Seite zu haben. In keinem Falle erstreckt sich die Ausschließung auf die bei dem Gerichtshofe angestellten Rechtsanwälte.]

§. 60. In der Gerichtssitzung wird zuerst die Anklageschrift, sodann werden, wenn nicht der Angeklagte schon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verlesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, Beweiseinreden erörtert, und die Partheien und der Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Gesuchen gehört, wobei dem Angeklagten und seinem Vertheidiger immer das letzte Wort zu gestatten ist. Selbst wo die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, ist derselbe gleich-

wohl im Interesse des Gesetzes zu hören. Der Präsident, die Richter und der Staatsanwalt sind befugt, an die Partheien, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, die Partheien selbst nur, indem sie sich deshalb an den Präsidenten wenden.

§. 61. Die Zeugen werden in der Gerichtssitzung vor ihrer Einvernahme beeidigt, im Falle bloßer Privatklage jedoch nur, wenn eine Parthei es verlangt. Die frühere Beeidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsrichter oder durch ein anderes requirirtes Gericht ist ausnahmsweise alsdann zulässig, wenn die Vorladung des Zeugen in die Gerichtssitzung wegen zu weiter Entfernung oder wegen Krankheit nicht angemessen, oder nicht möglich ist. In solchen Fällen wird die Aussage der Zeugen, wenn es von einer Parthei begehrt, oder vom Gerichte für nöthig erachtet wird, in der Gerichtssitzung verlesen.

§. 62. Die auf gehörige Vorladung und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibenden Zeugen und Sachverständigen werden in die Kosten der Tagfahrt verfällt, und alsdann unter Androhung einer Strafe von fünf bis zwanzig Gulden und einer neuerlichen Verurtheilung in die Kosten zu einer weitern Tagfahrt nochmals vorgeladen.

§. 63. Sind die Verhandlungen vom Gericht als geschlossen erklärt, so folgt sofort nach geheimer Berathung die Urtheilsfassung: das als Respicient aufgestellte Gerichtsmitglied, dem wenigstens drei Tage vor der Sitzung die Acten zugestellt werden, macht hiezu den Antrag.

§. 64. Das Gericht kann auf keine höhere Strafe erkennen, als auf diejenige, welche vom Staatsanwalt oder vom Privatkläger in Antrag gebracht wurde. So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens, gegen Vergütung aller Kosten und Schäden, die Klage wieder zurücknehmen, und ebenso kann der Staatsanwalt mit rechtlicher Gültigkeit gegen den Angeklagten die gerichtliche Verfolgung wieder aufgeben, in welchem Falle die Staatskasse die Kosten trägt.

§. 65. Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Abstimmenden, den Präsidenten mit eingeschlossen, gefaßt: bei gleicher Stimmenzahl wird der Angeklagte freigesprochen. Sogleich in der nämlichen Gerichtssitzung wird das Urtheil, nachdem vorerst (im Falle der Verurtheilung) die Gesetzesstelle, in deren Anwendung die Strafe ausgesprochen wird, wörtlich verlesen worden ist, mit den Entscheidungsgründen bekannt gemacht. Den Partheien, welche nicht erschienen sind, wird dasselbe in gesetzlicher Weise eingehändigt.

§. 66. Das Gericht kann zur Verkündung des Urtheils eine andere Sitzung bestimmen, oder die Sache zu weiterer Berathung aussetzen, und zugleich anordnen, daß zu dem Ende ein schriftlicher Vortrag in einer [öffentlichen] Sitzung erstattet werde. Auch in dem letztgedachten Falle ist sogleich in der Gerichtssitzung der weitere Tag der Vortragserstattung und der Urtheilsverkündung festzusetzen und den Partheien bekannt zu machen.

§. 67. Der schriftliche Vortrag enthält das Thatsächliche des Rechtsstreites, die Anträge der Partheien, die Ergebnisse der Beweisführung, die Aufstellung der die Entscheidung der Sache umfassenden Rechts- und Thatfragen, nebst der Erläuterung derselben ohne allen Antrag des Referenten.

§. 68. Die Partheien können unmittelbar nach erstattetem Vortrag dem Gerichte schriftliche Bemerkungen überreichen, um im Vortrage wahr-

genommene Unvollständigkeiten oder Irrthümer hinsichtlich der Thatsachen oder der Fragestellung bemerklich zu machen. Mündliche Bemerkungen der Partheien über den Vortrag finden nicht statt.

§. 69. Das Sitzungsprotocoll enthält die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwaltes, der erschienenen Partheien und des Vertheidigers, die Bemerkung der gehaltenen Vorträge, die Aufzeichnung derjenigen Punkte, deren Protocollirung das Gericht auf Antrag einer Parthei, des Staatsanwaltes oder von Amtswegen verordnet, insbesondere das für die Entscheidung der Sache wesentliche von den Zeugenaussagen und den Geständnissen, sowie alle Beschlüsse des Gerichts.

§. 70. Ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß, welches in der Gerichtssitzung widerrufen wird, hat nur die Kraft eines außergerichtlichen Geständnisses.

§. 71. Erscheint der Angeklagte auf die Vorladung zur Gerichtssitzung nicht, so ist er:

1) Wenn er auch in der Voruntersuchung nicht erschienen war, der angeschuldigten Thatsache, deren Gegentheil nicht hergestellt ist, als geständig zu betrachten, oder
2) wenn er in der Voruntersuchung bereits vernommen war, nach der dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen, und die Einwendungen gegen die in der Gerichtssitzung vorgebrachten Beweise verlustig.

Die Rechtsnachtheile Nro. 1. und 2. sind bei der Vorladung ausdrücklich anzudrohen.

§. 72. Ist der Angeklagte in der Voruntersuchung ausgeblieben, so kann er in der Gerichtssitzung noch das früher Versäumte nachholen.

§. 73. Ist der Angeklagte abwesend, oder sein Aufenthalt unbekannt, oder kann die Einhändigung der Vorladung nicht an seinem Aufenthaltsort, oder endlich bei einem angeklagten Fremden überhaupt nicht geschehen, so ist die Vorladung unter Androhung der im §. 71. angedrohten Rechtsnachtheile öffentlich zu erlassen. Die Vorladung ist an dem Sitzungsorte des urtheilenden Gerichts öffentlich anzuschlagen und in der Karlsruher Zeitung bekannt zu machen. In gleicher Art ist das ergangene Urtheil bekannt zu machen.

§. 74. Ist der Angeklagte im Auslande und kann die Behändigung der Vorladung an ihn geschehen, so wird ihm damit zugleich die Benennung eines inländischen im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beschlüsse aufgegeben, unter dem Androhen, daß sonst auf seine Kosten ein solcher vom Gericht bestellt würde.

§. 75. Der Angeklagte, gegen den ein Versäumungsurtheil ergangen ist, kann innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung des Urthels an, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, um Wiederherstellung nachsuchen, und ohne Begründung der Wiederherstellung um Bestimmung einer weitern Gerichtssitzung bitten.

§. 76. Das Gericht setzt hierauf eine weitere Sitzung an. Erscheint der Angeklagte hierbei nicht, so wird das ergangene Versäumungsurtheil als ein endgültiges erklärt. Jedenfalls, auch wenn er gegen das Urtheil wiederhergestellt wird, bleiben ihm die Kosten zur Last, welche durch die Versäumung veranlaßt worden sind.

§. 77. Gegen jedes hofgerichtliche Urtheil steht sowohl dem Angeklagten als dem Kläger die Appellation bei dem Oberhofgerichte zu, und eben so dem Staatsanwalte, wenn er die Klage erhob.

§. 78. Die Appellation ist innerhalb einer Nothfrist von 3 Tagen nach eröffnetem Urtheile bei dem Hofgerichte schriftlich anzuzeigen, und längstens innerhalb weiterer 8 Tage zu rechtfertigen.

§. 79. Bis zum Ablauf der Nothfrist ist mit dem Urtheilsvollzuge einzuhallten. Durch die innerhalb der Nothfrist geschehene Appellationsanzeige wird der Vollzug aufgehalten. Unterbleibt die Anzeige in der Nothfrist, so ist gleichwohl innerhalb der 8 Tage (§. 78.) die Rechtfertigung noch zulässig, mit der Wirkung, daß vom Augenblick dieser Rechtfertigung an der fernere Vollzug wieder aufgehalten wird.

§. 80. Bei Eröffnung des Urtheils ist die Belehrung über die Förmlichkeiten der Appellation zu ertheilen.

§. 81. Die Rechtfertigung enthält die Angaben der Beschwerden gegen das Urtheil oder Verfahren, mit oder ohne Ausführung derselben, und den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Urtheils. Die Anführung neuer Thatsachen und Antretung neuer Beweise wird nicht zugelassen.

§. 82. Auf die Rechtfertigung hat die Gegenparthei binnen 8 Tagen ihre Gegenerklärung abzugeben.

§. 83. Nach Ablauf der zur Gegenerklärung gegebenen Frist, dieselbe mag eingekommen sein oder nicht, werden sämmtliche Acten dem Oberhofgerichte vorgelegt, wo [in öffentlicher Sitzung] ein schriftlicher Vortrag des in §. 67. angegebenen Inhalts erstattet wird. Ist dieser Vortrag erstattet, so werden der Staatsanwalt und die Partheien, welche in Person oder durch Bevollmächtigte dazu vorzuladen sind, mit ihren Ausführungen gehört, auf ihr Verlangen auch die beim Hofgerichte verlesenen Urkunden und das hofgerichtliche Sitzungsprotocoll wörtlich verlesen, und darauf nach den bei den Hofgerichten gegebenen Vorschriften (§. 63., 65. u. 66.) sogleich das Urtheil verkündet. Wenn eine Parthei oder ihr Bevollmächtigter nicht erscheint, so wird ihre Appellationsrechtfertigung, beziehungsweise Gegenerklärung, statt des mündlichen Vortrags in der Gerichtssitzung vorgelesen, was den Partheien bei der Vorladung zu eröffnen ist.

§. 84. Das Urtheil kann, wenn nicht der Staatsanwalt oder der Privatkläger die Appellation ergriffen hat, nie zum Nachtheil des Angeklagten abgeändert werden.

§. 85. Die Wiederherstellung auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen und Beweise findet von Seiten des Angeklagten jederzeit statt, der Vollzug des Urtheils aber wird nicht aufgeschoben, wenn die Wiederherstellung nicht innerhalb der Appellationsnothfrist nachgesucht wird.

Die Wiederherstellungsklage wird bei demjenigen Gerichte angebracht, von welchem ursprünglich das Urtheil, gegen das die Wiederherstellung gesucht wird, ausgegangen ist, und sie wird dort in dergleichen Weise, wie bei dem erstmaligen Hauptverfahren, verhandelt und abgeurtheilt. Gegen ein vom Hofgerichte über die Wiederherstellungsklage gefälltes Erkenntniß findet wieder die Appellation an das Oberhofgericht statt.

§. 86. Gegen das Erkenntniß des Untersuchungsrichters, womit er Beschlagnahme verfügt, oder aufhebt, oder womit er erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, oder womit persönlicher

Verhaft, oder die nach §. 32. litt. c. am Ende in seiner Competenz liegende Geldstrafe erkannt wird, findet die Appellation bei dem Hofgerichte statt. Die Appellationen gegen Erkenntnisse des Erst-Instanzgerichtes an das Hofgericht werden im Allgemeinen in gleicher Weise gerechtfertigt, verhandelt und abgeurtheilt, wie jene von den Urtheilen des Hofgerichtes an das Oberhofgericht. Der Vollzug eines unterrichtlichen Erkenntnisses wird durch die dagegen ergriffene Appellation nicht aufgehalten, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet.

§. 87. Der Recurs zur Gnade findet nur statt, wenn der Staatsanwalt die Klage von Amtswegen erhoben hat. Die Recursschrift wird bei dem Hofgerichte übergeben, welches dieselbe sammt Acten an das Justizministerium einsendet.

§. 88. Mit dem Strafvollzug wird in diesem Falle nur dann eingehalten, wenn:

1) die Recursschrift innerhalb drei Tagen von Verkündung des verurtheilenden Erkenntnisses an, übergeben, oder
2) wenn mit der Appellation eventuell der Recurs zur Gnade verbunden, oder
3) wenn von dem Justizministerium oder von der höchsten Staatsbehörde Einhalt geboten wird.

§. 89. Die Bestimmungen der Vollzugsvorschriften für das hier im Allgemeinen bezeichnete Verfahren bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. März 1832 in Wirksamkeit.

2.

Vollzugsverordnung
zum Gesetz über die Presse; vom 13. Februar 1832 *).

(Reg.-Bl. 1832. Nro. IX.)

Art. 1. Die Bezirkspolizeistelle des Orts, in dem eine Zeitung oder Zeitschrift erscheint, ist diejenige Behörde, bei welcher der Redacteur die durch §. 6. des Gesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften nachzuweisen hat.

Art. 2. In der Cautionsurkunde, die dem Staate ausgestellt wird, sind, mit Bezug auf §. 7. des Gesetzes, die Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen, in welche der verantwortliche Redacteur wegen Verbrechen oder Vergehen durch die Presse, und wegen Vergehen gegen die Preßpolizei verurtheilt werden kann, als die zu sichernden Interessen ausdrücklich zu bezeichnen.

Art. 3. Die Sicherheit

a) in Liegenschaft wird wie ein anderes bedungenes Unterpfand,
b) die in Geld durch Darlegung der Summe als unverzinsliches Darlehn, und
c) jene in Staatspapieren, nach den Formen eines Faustpfandvertrags,

---

*) Auch hier sind die durch die Vollzugsverordnung vom 28. Juli 1832 (s. Nro. 4.) ausdrücklich aufgehobenen §§. in [ ] eingeschlossen.

d) die Sicherheit durch Bürgen aber nach Maßgabe der Sätze 2018 bis 2020 des Landrechts bestellt.

Art. 4. Das Unterpfand gilt für hinreichend, wenn der pfandgerichtlich geschätzte Werth der Liegenschaft den vorgeschriebenen Betrag der Caution um ein Drittel übersteigt.

Art. 5. Das Staatsinteresse, in Bezug auf Stellung und Ergänzung der Sicherheit, wird von dem Amtskassirer des Bezirks vertreten, in welchem der Herausgeber der Schrift seinen Wohnsitz hat.

Art. 6. Binnen acht Tagen, vom Zeitpunkte der angebotenen Caution, muß der fiscalische Vertreter seine Erklärung über deren Annahme geben. Nach Ablauf dieser Frist kann auf Annahme geklagt werden. In Streitfällen über die Zulänglichkeit der Caution entscheiden die Gerichte. Diese sind befugt, nach Umständen, das Erscheinen des Blattes während der Rechtshängigkeit der Frage, zu erlauben.

Art. 7. Sowohl der Pfandbrief als die Bürgschaftsurkunde werden der einschlägigen Amtskasse in Verwahrung gegeben; auch die Effecten in Geld oder Staatspapieren werden derselben behändigt, von ihr aber demnächst an die Amortisationskasse abgeliefert. Der Sicherheitssteller trägt die Kosten des Cautionsverfahrens bis zur Behändigung der Urkunden und Effecten an die Amtskasse.

Art. 8. Den Herausgebern der im Großherzogthum gegenwärtig schon bestehenden Zeitungen und Zeitschriften ist zu der durch die §§. 6. und 7. geforderten Nachweisung und Sicherheitsleistung eine Frist bis 1. Mai d. J. bewilligt.

[Art. 9. Die im Art. 1. bezeichnete Polizeistelle ist zugleich die Staatsbehörde, bei welcher die nach §. 8. des Gesetzes nöthige Hinterlegung geschieht, und welche die im §. 12. erwähnte vorgängige Genehmhaltung zu ertheilen oder zu versagen hat.]

[Art. 10. In Betreff der Zeitschriften soll die Polizeibehörde des Bezirks, nach Vernehmung der betheiligten Redactoren, mit Rücksicht auf die Ankunft und den Abgang der Posten, auf ständige Weise eine Stunde festsetzen, in welcher sowohl die Hinterlegung nach §. 8, als die Nachsuchung der Druckerlaubniß nach §. 12. des Gesetzes, jeden Tag geschehen kann. Findet darüber zwischen der Polizei und den Redactoren eine Vereinbarung nicht statt, so erfolgt die Festsetzung durch das Kreisdirectorium. Die Ausstellung des Scheins über die Hinterlegung, und der Urkunde über die Gestattung oder Versagung des Druckes, darf nicht verzögert werden.]

[Art. 11. Bei der Hinterlegung des §. 8. versieht der Polizeibeamte das Exemplar mit Handzug, und ertheilt den Schein unter genauer Bezeichnung des Zeitungsblattes, des Heftes oder der Schrift, worauf die Bemerkung des Ortes und der Zeit, sowie die Unterschrift des Beamten folgen.]

[Art. 12. In den Fällen des §. 12. des Gesetzes muß der Verleger, welcher die Genehmhaltung nachsucht, von jedem einzelnen Blatte einer Zeitung, von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über 20 Bogen im Drucke beträgt, ein mit Seitenzahlen versehenes Manuscript oder den ersten Abdruck an die Polizeibehörde übergeben. Die letztere ist nicht verantwortlich für Randzusätze, Einschiebungen oder Ausstriche, welche von ihr nicht durch Handzug besonders beurkundet wur-

den. Der Verleger kann diese Beurkundung verlangen, wenn gegen den Inhalt gesetzlich nichts zu erinnern ist. Leere Zwischenräume darf die Polizeibehörde selbst mit einem Strich ausfüllen.]

Art. 13. Das Manuscript oder der Abdruck wird von dem Polizeibeamten auf jeder Blattseite durch rothen Abdruck eines Stempels bezeichnet, am Schlusse aber, unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde dieses Actes mit der Beurkundung versehen, daß die Genehmhaltung zum Druck, oder in Betreff welcher Theile sie gegeben, oder daß sie versagt sei. Der Stempel trägt das Großherzogl. Wappen und die Umschrift: „Bezirksamt oder Polizeiamt N. N.“

Art. 14. Auf solche Weise beurkundet, wird das Manuscript oder der Abdruck dem Verleger zurückgestellt, und soll in den Fällen der ganz oder theilweise erhaltenen Druckerlaubniß dem Verfasser, Redacteur, Verleger oder Drucker als Beleg dienen.

[Art. 15. Der im Falle des §. 15. des Gesetzes nöthige Beweis über die Versagung der nachgesuchten Druckerlaubniß im Ganzen oder für bestimmte Theile, wird durch die Insinuationsbescheinigung geführt, welche unter die Urschrift des betreffenden Decrets zu setzen ist.]

Art. 16. Die Beschwerde gegen eine Versagung der Druckerlaubniß geht an die mittlere Verwaltungsstelle, welche in letzter Instanz entscheidet.

Art. 17. Zur Aufnahme der öffentlichen Vorladung abwesender oder fremder Angeklagter, neben dem Anschlag an dem Sitzungsorte des Gerichts, in den Fällen des §. 73, wird anmit die Karlsruher Zeitung bestimmt.

Art. 18. Das Einschreiten des Staatsanwaltes bei Verbrechen und Vergehen mittelst der Presse, richtet sich nach dem §. 43. des Gesetzes. Die Uebertretungen der Vorschriften über die Polizei der Presse in den Fällen der §§. 3. bis 10. verfolgt er kraft Amtspflicht.

Art. 19. Der Staatsanwalt sendet von jedem in Sachen der Presse ergangenen Urtheil ohne Verzug eine Abschrift an das Justizministerium. Außerdem hat er dieser Stelle am Anfang jeden Monats eine Uebersicht der im vorhergegangenen Monate von ihm angestellten Klagen vorzulegen. In wichtigen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar nach Eingabe der Klage. Jede dieser Vorlagen der Staatsanwälte wird vom Justizministerium sofort dem Ministerium des Innern zur Einsicht mitgetheilt.

Art. 20. Die Bezirkspolizeistelle hat jede ihr zukommende Nachricht über gesetzwidrige Handlungen, die nach dem §. 43. des Gesetzes und nach dem Art. 18. dieser Vollzugsverordnung von dem Staatsanwalte verfolgt werden sollen, diesem ohne Verzug mitzutheilen; in den Fällen des §. 34. ist sie ermächtigt, eine fürsorgliche Maßregel selbst zu treffen. Das Ministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzogl. Staatsministerium, den 13. Febr. 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

3.

Verordnung
vom 28. Juli 1832.
(Regbl. von d. J. Nr. XLII. S. 371.)

Nachdem mittelst eines von der Bundesversamlung am 5. laufenden Monats gefaßten Beschlusses Unsere sämmtlichen Bundesgenossen einmüthig erklärt haben, daß das von Uns unter dem 28. December vorigen Jahrs erlassene Preßgesetz mit der dermaligen Bundes-Gesetzgebung über die Presse unvereinbar sei, und daher nicht bestehen dürfe; nachdem auch die einzelnen Bestimmungen des Preßgesetzes, welche als Anlaß zu dieser Erklärung betrachtet werden müssen, in einem früheren Bundes-Commissions-Bericht verzeichnet sind, dessen Inhalt sich die Bundesversammlung durch ihren Beschluß zu eigen gemacht;

in Erwägung, daß die Bundesversammlung berufen ist, den Sinn der Bundesgesetze, wenn darüber Zweifel erhoben werden, behufs ihrer gleichförmigen Anwendung zu bestimmen; auch vermöge §. 17. der Verfassungs-Urkunde die Preßfreiheit nach den Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden soll;

sehen Wir Uns veranlaßt, das Preßgesetz vom 28. December vorigen Jahrs, in so weit der vorgedachte Commissions-Bericht solches als der Preß-Gesetzgebung des Bundes widersprechend bezeichnet, für unwirksam zu erklären und hiernach weiter zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder Heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, dürfen nur mit Vorwissen und vorgängiger Genehmhaltung der betreffenden Polizeibehörde zum Druck befördert werden.

Art. 2.

Wird diese Vorschrift umgangen, so verfällt der Schuldige in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, vorbehaltlich derjenigen Strafe, die wegen des Inhalts der Druckschrift eintreten kann.

Art. 3.

Die im vorhergehenden Artikel gedrohte Geldstrafe kann bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die nachgesuchte Druck-Erlaubniß ausdrücklich versagt und hierauf der Druck dennoch vorgenommen worden ist.

Art. 4.

Wird das Einholen der Druck-Erlaubniß umgangen oder das Druckverbot übertreten, so ist die Polizeibehörde verpflichtet, die Druckschrift von Amtswegen mit Beschlag zu belegen.

Art. 5.

Bei Ertheilung oder Versagung der Druck-Erlaubniß hat die Polizeibehörde das Bundes-Preßgesetz vom 20. September 1819, sodann die §§. 18., 20., 21. und 22. des Preßgesetzes vom 28. December vorigen Jahrs zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 6.

Die Oeffentlichket des gerichtlichen Verfahrens wegen Preßverbrechen oder Preßvergehen ist aufgehoben.

Art. 7.

Alle Vorschriften des Preßgesetzes vom 28. December vorigen Jahrs, welche mit vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, wohin namentlich die in den §§. 1, 8, 12, 14, 15, 16 und 17, enthaltenen Vorschriften, dann die Vorschrift wegen Oeffentlichkeit des Verfahrens in den §§. 33., 53., 58., 59., 66. und 83. gehören, treten außer Wirksamkeit.

Diese Verordnung ist sogleich zu vollziehen.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Juli 1832.

Leopold.

Frhr. von Reizenstein. Frhr. von Schäffer. von Böckh. Frhr. von Türckheim. von Gulat. Winter. Jolly. Frhr. von Weiler.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Grosherzogs:

Eichrodt.

4.

Vollzugsverordnung,
vom 28. Juli 1832.
(Regbl. v. d. J. Nr. XLII. S. 372.)

Zum Vollzug Unserer Verordnung vom heutigen Tage, das Preßgesetz vom 28. December vorigen Jahrs betreffend; setzen Wir hiermit Nachstehendes fest:

Art. 1.

Die im Artikel 1. Unserer obgedachten Verordnung erwähnte Polizeibehörde ist die Bezirks-Polizeistelle des Orts, wo die Druckschrift erscheinen soll.

Art. 2.

Der Verfasser oder Verleger, welcher die nach demselben Artikel erforderliche Genehmhaltung nachsucht, muß von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, von jedem einzelnen Heft einer Zeitschrift und von jeder Schrift, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke beträgt, ein mit Seitenzahlen versehenes Manuscript, oder bei Zeitungen den zur ersten Correktur bestimmten Probebogen, an die Polizei-Behörde übergeben.

Die letztere ist nicht verantwortlich für Randzusätze, Einschiebungen oder Ausstriche, welche von ihr nicht durch Handzug besonders beurkundet werden.

Der Verleger kann diese Beurkundung verlangen, wenn gegen den Inhalt gesetzlich nichts zu erinnern ist.

Leere Zwischenräume darf die Polizei-Behörde selbst mit einem Striche ausfüllen.

Art. 3.

In Betreff der Zeitschriften soll die Polizeibehörde des Bezirks nach Vernehmung der betheiligten Redactoren, mit Rücksicht auf Ankunft

und Abgang der Posten, auf ständige Weise eine Stunde festsetzen, in welcher die Nachsuchung der Druck-Erlaubniß ieden Tag geschehen kann. Findet darüber zwischen der Polizeibehörde und den Redactoren eine Vereinbarung nicht statt, so erfolgt die Festsetzung durch die Kreisregierung.

Die Ausstellung der Urkunde über Gestattung oder Versagung des Drucks darf nicht verzögert werden.

Art. 4.

Der im Fall des Artikels 3. Unserer Eingangs gedachten Verordnung nöthige Beweis über die Versagung des nachgesuchten Druck-Erlaubnißes im Ganzen oder für bestimmte Theile, wird durch die Insinuations-Bescheinigung geführt, welche unter die Urschrift des betreffenden Decrets zu setzen ist.

Art. 5.

Die in den Artikeln 2. und 3. der Verordnung bezeichneten Uebertretungen verfolgt der Staatsanwalt kraft seiner Amtspflicht.

Art. 6.

Die Bezirks-Polizeistelle hat jede ihr zukommende Nachricht von den in den Artikeln 2. und 3. der Verordnung bemerkten Fällen dem Staatsanwalt ohne Verzug mitzutheilen; in dem Falle des Artikels 4. ist sie verpflichtet, eine fürsorgliche Maaßregel selbst zu treffen.

Art. 7.

Die Artikel 9., 10., 11., 12. und 15. Unserer Vollzugsverordnung vom 13. Februar laufenden Jahrs (Regierungsblatt Nr. IX.) sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium den 28. Juli 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hohheit des Großherzogs:
Eichrodt.

5.

Erläuternde Verordnung,

die gerichtliche Competenz der Aemter bei Umgehung der Druck-Erlaubniß betreffend;
vom 4. April 1834.
(Regbl. Nro. XV.)

Durch den §. 4. der landesherrlichen Verordnung vom 28. Juli 1832 (Regierungsblatt Nro. XLII.) über die Vorschriften des Preßgesetzes ist der Zweifel entstanden:

ob die Aemter hinsichtlich der Bestrafung einer Umgehung der polizeilichen Druck-Erlaubniß von Amtswegen zu verfahren, oder den Antrag des Staatsanwalts auf Bestrafung des Angeschuldigten zu erwarten haben.

Auf hierüber erstatteten Vortrag hat das großhl. Ministerium mittelst

höchsten Rescripts vom 26. März d. J. Nro. 722 die folgende Ansicht als die richtige erkannt:

daß die Aemter die Umgehung der polizeilichen Druck-Erlaubniß, unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Beschlagnahme der Druckschrift, nicht von Amtswegen zu bestrafen, sondern dem Staatsanwalt von dergleichen Uebertretungen Nachricht zu geben, und dessen weitern bestimmten Antrag zu erwarten, dann aber auch jede durch das Umgehen der Druck-Erlaubniß verwirkte Geldstrafe, vorbehältlich des Rekurses an das Hofgericht, selbst zu erkennen haben;

welches zur Nachricht und Nachachtung hierdurch verkündet wird.

Karlsruhe, den 4. April 1834.

Justizministerium.
von Gulat.

Schachleiter.

6.

Verordnung,
die Aufstellung von Censoren betreffend;
vom 8. August 1834.
(Regbl. Nro. XXXVI.)

Wir haben Uns bewogen gefunden, zu beschließen und zu verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der Artikel 1. Unserer Verordnung vom 28. Juli 1832, den Vollzug der Verordnung vom nemlichen Tage, bezugsweise die Censur-Behörde betreffend, und der Artikel 16. Unserer Verordnung vom 13. Februar 1832, den Vollzug des Gesetzes über die Presse betreffend, sind aufgehoben.

Art. 2.

Unser Ministerium des Innern beauftragen Wir hiermit, überall, wo öffentliche Blätter erscheinen, geeignete Censoren aufzustellen.

Art. 3.

Beschwerden gegen die Censoren hat Unser Ministerium des Innern collegialisch zu entscheiden; Beschwerden gegen die Entscheidung Unseres Ministeriums des Innern in gleicher Weise Unser Staats-Ministerium.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Staats-Ministerium, den 8. August 1834.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hohheit des Großherzogs:
Blücher.

7.

Verordnung,
die Beschwerden gegen die Censoren betreffend;
vom 3. Jan. 1840.
(Regbl. Nro. IV.)

Nachdem Wir Unser Ministerium des Innern neuerdings angewiesen

haben, die preßpolizeiliche Aufsicht in der Weise zu handhaben, daß eine freimüthige, aber anständige Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten, insbesondre derer des Großherzogthums, gesichert bleibe, und sich dabei nach den Vorschriften des Bundes genau zu achten, so erübrigt noch, für die schleunige Erledigung vorkommender Beschwerden gegen die Censur und für einen geregelten Instanzenzug Sorge zu tragen. Wir haben deshalb beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Entscheidung der Beschwerden gegen die Censoren ist zunächst den Kreisregierungscollegien, in deren Kreis sich der Censor befindet, oder, nach Wahl des Beschwerdeführers, dem Regierungsvorstand übertragen.

§. 2. Das Ministerium des Innern entscheidet nach collegialischer Berathung in letzter Instanz, wenn gegen die Erkenntnisse der Kreisregierungen, oder ihrer Vorstände, Recurs ergriffen wird.

§. 3. Die Recursbeschwerden sind schriftlich, mit oder ohne Angabe von Gründen, bei der Stelle oder Person anzubringen, gegen deren Entscheidung der Recurs ergriffen wird. Diese hat die Beschwerdeschrift mit einer kurzen Rechtfertigung ihres Verfahrens, unverzüglich an die Recursinstanz zu befördern. Von Seite der Censoren hat die Einbeförderung bei Tageblättern in der Regel noch am Tage der Einreichung der Beschwerdeschrift zu geschehen. Alle Beschwerden gegen Censoren sind als eilende Sachen zu behandeln.

§. 4. Der Artikel 3. der Verordnung vom 8. Aug. 1834 über die Censur der Druckschriften ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Staatsministerium, den 3. Januar 1840.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

IX.

Kurfürstenthum Hessen.

1.

Regierungs-Ausschreiben, vom 14. Juni 1816; wegen der angeordneten Bücher-Censur.

Durch eine allerhöchste Verfügung vom 11. April d. J. ist befohlen worden, daß in den hiesigen Landen keinerlei Art von Büchern und Schriften ohne vorherige Censur gedruckt werden dürfen, auch daß die im Auslande erschienenen, den Kurhessischen Staat betreffenden Bücher, ohne vorgängige

Erlaubniß der angeordneten Censur-Commission, an das Publicum nicht ausgegeben werden sollen.

Die Buchdrucker und die Buchhändler im Lande werden daher angewiesen, diese allerhöchste Vorschrift, bei Vermeidung strenger Strafe, schuldigst zu befolgen; welches die Justiz-Beamten an denjenigen Orten, wo Buchdruckereien und Buchhandlungen sich befinden, kund zu machen haben.

2.

Regierungs-Ausschreiben, vom 22. Nov. 1819; die Mißbräuche der Presse betreffend.

Nachdem in der 35. Sitzung der deutschen Bundesversammlung, unter andern gemeinsamen Verfügungen, auch ein Beschluß gegen den Mißbrauch der Presse gefaßt worden ist; so wird auf allerhöchsten Befehl Seiner Königl. Hoheit des Kurfürsten, dieser Beschluß hiermit bekannt gemacht, und dabei sämmtlichen Behörden aufgegeben, über dessen strenge Befolgung nach Maaßgabe der Censur-Ordnung vom 14. Juni 1816 sorgfältig zu wachen. Auch soll derselbe an denjenigen Orten, wo Buchdruckereien und Buchhandlungen sich befinden, auf die gewöhnliche Weise noch besonders verkündigt werden.

3.

Organisations-Edict, vom 29. Juni 1821.

§. 88. Nro. 5.

Damit die guten Sitten nicht durch anstößige Schauspiele, unsittliche Schriften, Lieder und dergl. leiden, soll der Kreisrath eine angemessene Aufsicht auf die öffentlichen Belustigungen, Vorstellungen, Blätter und Schriften, Leihbibliotheken und Buchläden führen.

4.

Ausschreiben des Staatsministeriums, vom 30. September 1824; die Mißbräuche der Presse betreffend.

Die in der Gesetzsammlung vom Jahre 1819, S. 75, bekannt gemachten provisorischen Bestimmungen des deutschen Bundes gegen den Mißbrauch der Presse bleiben, zufolge eines in der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 16. v. M. gefaßten Beschlusses, bis auf weitere Verfügung in Kraft.

Die Behörden haben daher über die strenge Befolgung dieser Bestimmungen, wie überhaupt der Censur-Ordnung vom 14. Juni 1816, ferner zu wachen, und sonst Alle, die es angehet, darnach sich gebührend zu achten.

5.

Verfassungsurkunde, vom 5. Jan. 1831.

§. 37.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange stattfinden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig.

X.

Großherzogthum Hessen.

1.

Verfassungsurkunde, vom 17. Dec. 1820.

Art. 35.

Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogthum frei, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig erfolgenden Gesetze.

2.

Verfügung des Ministerium des Innern, vom 6. Oct. 1834. (Reg.-Bl. v. 17. d. M.)

Verbot des Debits sämtlicher in den Officinen von G. L. Schuler und der Wittwe Silbermann in Strasburg gedruckten Schriften, unter Androhung der Beschlagnahme und einer Polizeistrafe von 10 Gulden.

3.

Bekanntmachung des Ministerium des Innern und der Justiz, den Druck von Schriften, welche heftweise erscheinen oder nicht über 20 Bogen stark sind, betr.; vom 25. Jan. 1843.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Vorschrift, nach welcher Schriften, die nicht in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen,

desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, nicht ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der betreffenden Behörden zum Druck befördert werden dürfen, blos auf die in dem Großherzogthum gedruckt oder auch auf die daselbst verlegt werdenden Schriften Bezug haben, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch die Verleger von solchen Schriften, wofern sie den Druck im Auslande zu bewerkstelligen die Absicht haben, gehalten sind, bevor sie die Schrift zum Druck befördern, die Genehmhaltung der inländischen betreffenden Behörden zu erwirken.

4.

Bekanntmachung

des Ministerium des Innern und der Justiz,
das Zulassen und Ausgeben der in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinenden Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragenden sonstigen Druckschriften politischen Inhalts betr.;
vom 25. Oct. 1843.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. Juli 1832, betreffend Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere Mißbrauch der Presse, wird hierdurch verordnet, daß jede Uebertretung des in dem erwähnten Bundesbeschlusse enthaltenen Verbots, falls der Contravenient dadurch sich nicht zugleich eines, eine höhere Strafe nach sich ziehenden Vergehens schuldig macht, mit einer Polizeistrafe von fünf Gulden für jedes ausgegebene Exemplar belegt werden soll. Die betreffenden Behörden werden angewiesen, für die strenge Handhabung dieser Verordnung besorgt zu sein.

5.

Verfügung

des Ministerium des Innern und der Justiz,
die Einführung von Zeitschriften oder nicht über 20 Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhalts betr.;
vom 21. August 1844.

1) Wenn Buchhändlern Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschriften politischen Inhalts, welche in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinen, zugesendet werden, so ist denselben fernerhin nicht gestattet, die Schriften an den Absender zurückzusenden, sondern sie haben bei Vermeidung der Wegnahme von Schriften und der Strafe von 5 Fl., oder nach Umständen bei Verlust der Concession zum Betriebe des Buchhandels, von der geschehenen Zusendung unverweilt der obern Polizeibehörde, dem Kreis- oder Landrath, Anzeige zu machen, und dieser sämmtliche erhaltene Exemplare vorzulegen.

2) Die Polizeibehörde hat die ihr vorgelegten Exemplare einer Schrift der unter 1. bezeichneten Kategorie in Verwahrung zu nehmen und ein Exemplar davon an den großherzoglichen-Provinzial-Commissair dahier zu

senden, welcher darüber entscheidet, ob die Schrift ausgegeben werden darf oder nicht.

3) Die Entscheidung wird von dem Provinzial-Commissair dahier der Polizeibehörde, von welcher ihm das Exemplar zugesendet worden, unter Rücksendung desselben, mitgetheilt, und letztere Behörde hat den betreffenden Buchhändler von dem Inhalt der Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Wird daher die Erlaubniß zum Ausgeben der Schrift ertheilt, so sind von der Polizeibehörde sämmtliche in Verwahrung genommenen Exemplare der Schrift alsbald dem Buchhändler zurückzugeben. Wird aber durch jene Entscheidung die Erlaubniß zum Ausgeben der Schrift verweigert, so steht zwar dem betreffenden Buchhändler Recurs an uns offen, er erhält jedoch die von der Polizeibehörde aufbewahrten Exemplare der Schrift nur dann zurück, wenn wir die Entscheidung des großherzl. Provinzial-Commissairs dahier aufheben und die Erlaubniß zum Ausgeben der Schrift ertheilen sollten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. Oct. v. J. in Nro. 34. des Regierungsblattes von 1843 bestehen bleiben.*)

Wir beauftragen Sie, hiernach die Buchhändler Ihrer Verwaltungsbezirke durch ein von Ihnen zu erlassendes Circular speciell zu bedeuten, dieses Circular von jedem einzelnen Buchhändler unterzeichnen zu lassen und mit den Unterschriften versehen an uns einzusenden.

du Thil. Schott.

6.

Verfügung
des Ministerium des Innern, vom 6. Oktober 1844.
(Reg.-Bl. v. 17. Okt. d. J.)

Verbot der Versendung und Verbreitung der zu Paris erscheinenden Zeitschrift „der Geächtete, herausgegeben von Venedry" unter Androhung der Beschlagnahme und einer Polizeistrafe von 10 Gulden für jedes Exemplar.

7.

Bekanntmachung,
den Verlag des literarischen Comtoirs in Zürich und Winterthur betr.; vom 23. Juli 1845.
(Reg.-Bl. Nro. 22.)

Da das literarische Comtoir in Zürich und Winterthur fortwährend sich bestrebt, aufregende Schriften seines Verlags in Deutschland zu ver-

---

*) Diese lautet: „Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. Juli 1832, betr. Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere Mißbrauch der Presse, wird hierdurch verordnet, daß jede Uebertretung des in dem erwähnten Bundesbeschlusse enthaltenen Verbots, falls der Contravenient dadurch sich nicht zugleich eines, eine höhere Strafe nach sich ziehenden Vergehens schuldig macht, mit einer Polizeistrafe von fünf Gulden für jedes ausgegebene Exemplar belegt werden soll. Die betreffenden Behörden werden angewiesen, für die strenge Handhabung dieser Verordnung besorgt zu sein."

breiten, so haben des Großherzogs Köngl. Hoheit Sich veranlaßt gefunden, den Debit sämmtlicher Verlagsartikel dieses Comtoirs innerhalb des Großherzogthums, unter Androhung der Beschlagnahme und einer Polizeistrafe von 10 Gulden für jedes Exemplar, zu untersagen, was hierdurch mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß diese Verordnung vom Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt an in Wirksamkeit tritt.

XI.

Herzogthum Holstein.

1.

Rescript
an die Oberconsistorien zu Gottorff und zu Glückstadt, betreffend die Aufhebung der Censur; vom 14. Sept. 1770. *)

Christian der Siebente ꝛc. ꝛc. Es ist Ew. Lbd. und euch nicht unbekannt, daß nach den abhandenen Verordnungen, Niemandem erlaubet ist, eine Schrift oder Buch in Unsern Königreichen und Landen drucken zu lassen, ohne selbige vorher der Censur unterworfen und eine Approbation darüber erhalten zu haben.

Wenn Wir indessen finden, daß es der unparteyischen Untersuchung der Wahrheit eben so nachtheilig, als der Entdeckung verjährter Irrthümer und Vorurtheile hinderlich sei, wenn redlich gesinnete, um das allgemeine Wohl und wahre Beste ihrer Mitbürger beeiferte Patrioten, durch Ansehen, Befehle und vorgefaßte Meinungen abgeschreckt und behindert werden, nach Einsicht, Gewissen und Ueberzeugung frei zu schreiben, Mißbräuche anzugreifen und Vorurtheile aufzudecken; so haben wir in diesem Betracht und nach reifer Ueberlegung beschlossen, in Unsern Reichen und Landen überhaupt, eine uneingeschränkte Freiheit der Presse solchergestalt zu gestatten, daß von nun an Niemand schuldig und verbunden sein solle, seine Bücher und Schriften, die er dem Druck übergeben will, der bisher verordneten und hiedurch gänzlich aufgehobenen Censur und Approbation zu unterwerfen. Dem zufolge gesinnen Wir an Ew. Lbd. gnädigst, euch allergnädigst anbefehlende, daß wenn Schriften oder Bücher dafern zur Censur und Approbation einkommen, selbige mit dem Bedeuten zurückgegeben werden sollen, daß sie ohne Censur und Approbation zum Abdruck befördert werden können.

Die ꝛc. Gegeben ꝛc. Hirschholm den 14. Sept. 1770.

---

*) Die unter 1—4 mitgetheilten Bestimmungen unterliegen gegenwärtig den in Folge des Bundesbeschlusses von 1819 (s. Nro. 5.) eingetretenen Beschränkungen.

2.
Rescript
an die Oberconsistoria zu Gottorff und Glückstadt,
vom 18. Oct. 1771.
Nähere Bestimmung des Rescripts vom v. J. wegen der Preßfreiheit.

Christian der Siebente, ꝛc. ꝛc. Als Wir unterm 14. Sept. v. J. erlaubten, daß hinführo alle und jede Bücher und Schriften ohne Censur und Approbation gedruckt werden möchten, hatten Wir, wie Wir es Ew. Lbd. und euch bereits derzeit zu erkennen gegeben haben, die alleinige Absicht dabei, daß redlich gesinnete um das allgemeine Wohl und um das wahre Beste ihrer Mitbürger beeiferte Patrioten, durch nichts behindert werden sollten, nach Einsicht, Gewissen und Ueberzeugung frei zu schreiben. Da Wir aber vernehmen, daß einige Uebelgesinnte frecher- und verwegenerweise davon Anleitung und Gelegenheit genommen haben, verschiedene sehr anstößige und ärgerliche Schriften im Druck ergehen zu lassen, und solchergestalt einen unerlaubten Mißbrauch von Unsern auf das allgemeine Beste gerichtet gewesenen guten Absichten zu machen; so veranlasset uns solches, hierdurch ausdrücklich zu declariren, daß, sowie es

1) niemalen erlaubt gewesen, sich dieser Preßfreiheit auf eine sträfliche Weise zu bedienen, um andere bürgerliche Gesetze zu übertreten, also auch alle Injurien, Pasquillen und aufrührerische Schriften, nach wie vor der gesetzlichen Bestrafung unterworfen bleiben, und da Wir es, in Erwartung des dabei abgezielten Nutzens, bei der aufgehobnen Censur ferner bewenden lassen; so finden Wir zu desto sicherer Vorbeugung alles weiteren Mißbrauchs zu verfügen und zu befehlen nöthig, daß von nun an

2) der Verfasser einer jeden Schrift, Rede und Antwort dafür zu geben schuldig sein solle, daß solche nichts enthalte, das wider die vorhandenen Gesetze und Verordnungen streitet, und daß

3) die Buchdrucker kein Buch und Schrift drucken sollen, wovon sie den Verfasser nicht wissen, immaßen sie dafür zu haften schuldig sein sollen, wenn sie denselben erfordernden Falles nicht namhaft machen können; daher denn auch kein Buch weiter gedruckt werden muß, vor welchem nicht entweder des Verfassers oder des Buchdruckers Name stehet. Und diese Unsere Resolution ist denen, die sich darnach zu achten haben, von Ew. Lbd. und euch, weiter bekannt zu machen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Hirschholm, den 18. Oct. 1771.

3.
Verfügung
an das Gottorffische Obergericht und Oberconsistorium, ingleichen an die Holsteinische Landesregierung und das Pinnebergische wie auch Altonaische Oberappellations- und das Ranzauische Appellationsgericht, nebst den Oberconsistorien,
gegen die Mißbräuche der Preßfreiheit;
vom 1. November 1799.

Christian der Siebente, ꝛc. ꝛc. Wir haben Uns veranlaßt gefunden in Unsern Königreichen, gegen die eingerissenen Mißbräuche der Preßfreiheit eine auf die Verschiedenheit der Fälle umständlich eingerichtete Verordnung

ergehen zu lassen. In Ansehung Unserer Herzogthümer und deutschen Lande nebst der Stadt Altona würden, sobald die Umstände es erheischten, ebenfalls genaue, der dortigen Verfassung entsprechende Maßregeln erforderlich sein. Es haben sich auch daselbst von Zeit zu Zeit Spuren einer durchaus nicht zu duldenden Schreibfreiheit blicken lassen; da Wir aber die Hoffnung hegen, daß die pflichtmäßige Wachsamkeit Unserer Landescollegien und jedem Orte vorgesetzten Obrigkeiten dem Uebel fernerhin gesetzmäßig zu steuern hinreichen werde; so haben Wir Ew. Lbd. und euch auf Unsere unterm 18. October 1771 an das dortige Oberconsistorium erlassene Verfügung nur von neuem aufmerksam machen, und ihnen im Nachfolgenden Unsern Landesherrlichen Gesinnungen allgemein näher eröffnen wollen. Es ist demnach Unser ernstlicher Wille, daß von nun an bei Beobachtung der bisherigen Liberalität gegen einen gutartigen Gebrauch der Schreibfreiheit, der Ausgelassenheit muthwilliger und boshafter Schriftsteller überall eine geschärftere Aufmerksamkeit entgegengesetzt, und die dahin gehörigen Vergehungen, nach der dazu in den Landesgesetzen schon vorhandenen Anleitung, unverzüglich gerüget und desto nachdrücklicher bestraft werden sollen, da sie immer mit einem höhern Grade von Ueberlegung bei dem Verfasser und Gemeinschädlichkeit des Erfolgs verbunden sind. Um aber auch der Zügellosigkeit so viel möglich zuvor zu kommen, ihren Wirkungen im Entstehen zu begegnen, ermächtigen Wir Ew. Liebden und euch, und alle von ihnen diesem gemäß näher zu instruirende Obrigkeiten, nicht nur die Buchdrucker und Verleger, ingleichen, nach Beschaffenheit der Umstände, den Schriftsteller, unter der Hand nachdrücklich zu warnen, sondern auch jedem sich zeigenden Preßunfuge, durch Inhibition, Beschlag des schon Gedruckten und, wenn es nöthig sein sollte, provisorische Verhaftung der Widerspenstigen und Strafbaren, sofort Einhalt zu thun, und davon zu weiterer rechtlichen Verfügung, unter Aeußerung ihres Bedenkens zu berichten. Wir geben Ew. Lbd. und euch diese Unsere Willensmeinung zur eigenen Beobachtung und Abgebung erforderlicher gedruckten Circulairverfügungen an diejenigen Obrigkeiten, welche davon dem Zweck gemäß unterrichtet sein müssen, in Gnaden zu erkennen.

Die cc. Gegeben ꝛc. Friedrichsberg, den 1. November 1799.

4.

Canzleischreiben an beide Obergerichte,

betr. die zur Verhütung von Preßmißbräuchen erforderliche Aufmerksamkeit auf die herauskommenden Schriften;

vom 19. Mai 1818.

Die gegenwärtige Lage der Dinge, bei welcher Mißbräuche der Presse von besonders nachtheiligen Folgen sein können, fordert die Canzlei auf, die Aufmerksamkeit des Königl. Obergerichts auf diesen wichtigen Gegenstand zu leiten. Die Verfügungen über die Preßfreiheit in den Herzogthümern Schleswig und Holstein sichern den Schriftstellern jede Freiheit, welche zur Erforschung der Wahrheit und zum ungehemmten Austausch der Gedanken erforderlich ist; dagegen verlangen sie aber ernsthaft, daß jeder wirkliche Preßunfug unverzüglich gerügt und nachdrücklich bestraft werde,

und sie sind besonders mit darauf gerichtet, jedem Mißbrauche der Presse so viel als möglich zuvorzukommen. Durch eine geschärfte Aufmerksamkeit kann sicher dem vorgebeugt werden, daß Mißbräuche der Presse nicht überhand nehmen; ist dieses aber durch eine zu große Nachsicht einmal geschehen, so werden Nachtheile herbeigeführt, welche dann nicht wieder zu heben sind, und Maaßregeln nothwendig, die in geraumer Zeit nicht wieder abgeändert werden können. Eine Classe von Schriften kann besonders leicht dazu führen, diejenigen nämlich, welche unter dem Scheine der Untersuchung und Ausführung einer wichtigen Wahrheit, Injurien u. Pasquille öffentlich verbreiten. Wenn mündliche Aeußerungen, die gesetzlich verboten und mit Strafen belegt sind, durch den Druck verbreitet werden, so wird die Strafbarkeit derselben unstreitig erhöht, und die Schriften der erwähnten Art, deren Strafbarkeit bereits in dem §. 1. des Rescripts vom 18. Oct. 1771 hinreichend ausgesprochen ist, sind um so gefährlicher, da sie stets eine starke Anreizung zu einem ähnlichen Mißbrauche der Presse enthalten, und wenn dieses überhand nimmt, die Achtung vor der öffentlichen Sitte und dem Anstande nothwendig sinken muß. Wird die Presse gar dazu gemißbraucht, entweder gradezu oder unter dem erwähnten Vorwande die Handlungen fremder Regierungen auf eine beleidigende Weise zu beurtheilen, und Injurien und Pasquille gegen sie zu verbreiten, so gilt das Angeführte in einem noch höhern Grade. Die Verbreitung einer Injurie oder eines Pasquills auf eine Privatperson durch den Druck ist mit nachdrücklichen Strafen bedroht, und darauf in dem §. 1. des Rescripts vom 18. October 1771 ausdrücklich hingewiesen, und es kann daher keinen Zweifel leiden, daß eine beleidigende Beurtheilung der Handlungen fremder Regierungen in Druckschriften, so wie die Verbreitung von Injurien und Pasquillen auf selbige durch den Druck, in einem erhöhten Grade strafbar sind. Das Recht eines jeden Privatmannes, verlangen zu dürfen, daß sein guter Name nicht in Druckschriften verunglimpft werde, steht einer jeden Regierung noch in einem besondern Grade zu, und sie dürfen wohl vor Allen Anspruch darauf machen, daß ihre Handlungen nicht auf eine beleidigende Weise, welche das Vertrauen zwischen Volk und Regierung nothwendig schwächt, öffentlich beurtheilt werden. Das Königl. Rescript vom 1. Nov. 1799 hat es dem Königl. Obergerichte übertragen, darüber zu wachen, daß kein Preßunfug einreiße, und dasselbe, so wie jede Obrigkeit, zu deren Wirkungskreis es gehört, ermächtigt, die Buchdrucker, Verleger und Schriftsteller nöthigenfalls unter der Hand nachdrücklich zu warnen, so wie jedem Preßunfuge durch Inhibition, Beschlag des schon Gedruckten, und, wenn es nöthig sein sollte, provisorische Verhaftung der Widerspenstigen und Strafbaren sofort Einhalt zu thun, worauf dann die Sache auf dem Wege Rechtens zu erledigen ist.

Die Canzlei ersucht demnach das wohlgedachte Oberdicasterium, Sich die Ausführung der Verfügungen gegen den Preßunfug besonders angelegen sein zu lassen, und hält sich überzeugt, daß durch die Sorgfalt desselben den Mißbräuchen der Presse hinreichend vorgebeugt und eben dadurch für die Erhaltung einer wohlthätigen Preßfreiheit gesorgt werden wird.

Königl. Schleswig = Holstein = Lauenburgsche Canzlei, den 19. Mai 1818.

5.

Verordnung,

wegen einer Censur für die Bücher, die nicht über zwanzig Bogen im Druck halten, so wie für die Schriften, welche heftweise oder in der Form täglicher Blätter herauskommen u. s. w. für das Herzogthum Holstein;

vom 9. November 1819.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. thun kund hiemit: Nachdem durch die von der deutschen Bundesversammlung in der Sitzung vom 20. Sept. d. J. gefaßten Beschlüsse für sämmtliche zum deutschen Bunde gehörenden Staaten die Grenzen der Preßfreiheit näher bestimmt worden sind, finden Wir Uns allerhöchst bewogen, demgemäß einstweilen, und bis zur anderweitigen Verfügung, hierdurch Nachstehendes festzusetzen und anzuordnen.

§. 1.

Vom Tage der Publication dieser Verordnung an dürfen in Unsern Herzogthümern Holstein und Lauenburg keine Bücher, welche nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, so wie keine Schriften, welche heftweise oder in der Form täglicher Blätter erscheinen, imgleichen keine Zeitungen gedruckt und verlegt werden, wenn selbige nicht vor dem Drucke bei einer der nachbenannten Behörden (§. 3—6) zur Censur eingeliefert, und von derselben genehmigt worden sind.

§. 2.

Buchdrucker und Verleger, welche eine der vorerwähnten Schriften (§. 1.) ohne vorgängige Censur und Genehmigung drucken oder verlegen, sind, in sofern durch die Schrift kein sonstiges Vergehen begangen worden ist, das erste Mal mit einer den Umständen nach durch richterliches Ermessen zu bestimmenden Geldbuße von 100 bis 1000 Reichsbankthaler, im Wiederholungsfalle aber mit Verlust ihres Privilegii zu bestrafen. Würde aber durch das Urtheil des competenten Gerichts ausgesprochen, daß durch eine solche Schrift ein Vergehen begangen worden ist, so sind Buchdrucker und Verleger bei der ersten Uebertretung ihres Privilegii verlustig zu erklären, und außerdem den Umständen nach fiscalisch in Ansprache zu nehmen.

§. 3.

Zur Censur der in den Städten Altona, Glückstadt, Crempe, Itzehoe, Segeberg und Oldesloe, so wie im Herzogthum Lauenburg erscheinenden heftweise herauskommenden Schriften, und der Bücher, welche im Druck nicht über zwanzig Bogen betragen, haben Wir in Unserer Stadt Altona einen Censor ernannt. Der Censor hat zugleich die Censur der in Altona herauskommenden politischen Zeitungen, Wochen- und Tageblätter zu besorgen.

§. 4.

Zur Censur der von allen andern Orten Unsers Herzogthums Holstein heftweise herauskommenden Schriften und Bücher, die nicht über zwanzig Bogen im Druck betragen, haben wir einen Censor in Unserer Stadt Kiel bestellt, dem zugleich die Censur der in dieser Stadt erscheinenden Wochen- und Tageblätter obliegt.

§. 5.

Die unter Autorität der Universität in Kiel erscheinenden in einer der todten Sprachen abgefaßten Programme, Dissertationen und Abhandlungen sind dem jedesmaligen Rector der Universität zur Censur vorzulegen.

§. 6.

Die außerhalb Altona und Kiel erscheinenden Wochen- und Tageblätter müssen vor dem Abdrucke dem Beamten, dem die Ausübung der Polizei an dem Orte zusteht, zur Censur und Genehmigung zugestellt werden.

§. 7.

Es darf überall keine Schrift, wenn sie auch über zwanzig Bogen im Drucke beträgt, in Unsern Herzogthümern Holstein und Lauenburg gedruckt, noch, wenn sie sonst in Deutschland gedruckt worden ist, in Umlauf gesetzt werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers, und wenn es Zeitschriften oder Zeitungen sind, noch außerdem der Name des Redacteurs abgedruckt ist. Druckschriften, bei denen diese Vorschrift nicht beobachtet worden ist, sollen sogleich bei ihrer Erscheinung von der Polizeibehörde eines jeden Orts in Beschlag genommen, und die Verbreiter derselben nach Beschaffenheit der Umstände mit einer, durch richterliches Ermessen zu bestimmenden angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben in Unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen, den 9. November 1819.

Frederik R.

Rothe. Hammerich. Spier.

6.

Circulairverfügung,

enthaltend einige nähere Bestimmungen in Rücksicht der Censur der Bücher, vom 31. December 1819.

Namens Sr. Königl. Majestät. Auf Veranlassung einer Vorfrage des Kammerjunkers und Censors Levetzau in Altona haben Se. Königl. Majestät unterm 17. d. M. Folgendes allerhöchst zu resolviren geruht:

1) daß sämmtliche Druckschriften, mit alleiniger Ausnahme der Bücher, die über zwanzig Bogen im Drucke betragen, der Censur zu unterziehen wären;
2) daß Bücher, deren Verlag in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg unternommen, deren Druck aber im Auslande besorgt werde, der Censur zu unterziehen wären, sobald die gedruckten Exemplare nach einem Orte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg gebracht würden, damit von dort aus der erste Verkauf der Exemplare geschehe, in sofern selbige nicht bereits am Druckorte der Censur unterzogen sind;
3) daß sämmtliche der Censur unterworfenen Schriften, selbst wenn der Druck derselben vor Emanirung der Verordnung vom 9. v. M. vollendet gewesen sein solle, zur Censur vorgelegt werden müßten, in sofern sie nicht bereits vor Emanirung der Verordnung verkauft und in den Buchhandel gekommen wären;

4) daß bei unveränderten Auflagen die Genehmigung des Censors, unter Anschließung eines gedruckten Exemplars der bisherigen Auflage, nachzusuchen sei, bei veränderten Auflagen aber unter Anlegung eines Exemplars der bisherigen Auflage, nebst einem rein geschriebenen Manuscripte, worin die gemachten Veränderungen und Zusätze sämmtlich enthalten wären.

Vorstehende allerhöchste Resolution, wird sämmtlichen Obrigkeiten zur weiteren Bekanntmachung an Beikommende hiedurch mitgetheilt.

Königl. Holsteinisch-Lauenburgisches Obergericht zu Glückstadt, den 31. Dec. 1819.

7.

Rescript an den Curator der Universität zu Kiel, betr. eine nähere Bestimmung des §. 5. der Verordnung vom 9. November 1819, wegen einer Censur für die Bücher, die nicht über zwanzig Bogen im Druck halten; vom 11. Januar 1820.

Frederik der Sechste ꝛc. Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, den jedesmaligen Rector der Kieler Universität allergnädigst zu autorisiren, daß er die ihm in dem §. 5. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 9. November 1819, wegen einer Censur für die Bücher, die nicht über zwanzig Bogen im Druck halten, so wie für die Schriften, welche heftweise oder in der Form täglicher Blätter herauskommen, aufgetragene Censur, in sofern selbige diejenigen, unter Autorität der Universität erscheinenden Schriften betrifft, deren Verfasser keine öffentliche Lehrer der Universität sind, an die beikommenden Decane dergestalt übertragen möge, daß diese als verantwortlich für selbige angesehen werden.

Solches geben Wir dir, mit Beziehung auf deinen Bericht vom —, zur weiteren Bekanntmachung an das academische Consistorium hiedurch zu erkennen. Wornach ꝛc.

Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 11. Januar 1820.

8.

Verfügung, die erforderlichen Maßregeln zur Verhütung des Mißbrauches der Presse im Herzogthum Schleswig betreffend; vom 22. Februar 1820.

Namens Sr. Königl. Majestät. In dem öffentlichen Befehl vom 25. October 1771, und in der gegen die Mißbräuche der Preßfreiheit an alle Obrigkeiten des Herzogthums Schleswig unterm 25. November 1799 hieselbst erlassenen Circulairverfügung, ist denenselben die nöthige Aufsicht über die Presse übertragen, und sind die Ortsobrigkeiten bereits ermächtigt worden, die Buchdrucker und Verleger, so wie die Schriftsteller, unter der Hand nachdrücklich zu warnen und jedem sich zeigenden Preßunfuge durch Inhibition, Beschlag des schon Gedruckten, und wenn es nöthig sein sollte, provisorische Verhaftung der Widerspenstigen und Strafbaren sofort Einhalt zu thun. Se. Königl. Majestät hegen zu obbenannten Obrigkeiten die Erwartung, daß selbige mit aller Sorgfalt Mißbräuche der Presse möglichst

zu verhüten suchen, und wenn solche sich dennoch wider Verhoffen zeigen sollten, die Schuldigen unfehlbar zur wohlverdienten Strafe ziehen werden.

Die gegenwärtigen Zeitumstände und die in anderen Staaten gegen die Mißbräuche der Presse getroffenen Verfügungen erfordern es indessen unumgänglich, daß die Aufsicht über die Presse geschärft werde. Denn wenn Se. Königl. Majestät gleich erwarten wollen, daß die getreuen Unterthanen Allerhöchst Dero Herzogthums Schleswig sich enthalten, in Druckschriften die vorhandenen Landesgesetze und Verordnungen zu übertreten und die Verfassung oder Verwaltung anderer mit Allerhöchstdenenselben in freundschaftlichen Verhältnissen stehenden Staaten anzugreifen, so könnte doch der Fall eintreten, daß auswärtige Schriftsteller es versuchen werden, unzulässige Schriften, deren Druck ihnen sonst verwehrt sein würde, im Herzogthum Schleswig zum Druck zu befördern, um auf diese Weise ihre unerlaubten Absichten zu erreichen.

Sr. Königl. Majestät allerhöchstem Willen und Befehl zufolge, sind die bestehenden Verfügungen gegen die Mißbräuche der Presse mit Kraft und Ernst zu handhaben, und wird solches daher sämmtlichen Obrigkeiten und Behörden des Herzogthums Schleswig mit dem Bedenken hiedurch aufgegeben, daß selbige, wenn sie sich Nachlässigkeiten oder Versäumnisse zu Schulden kommen lassen sollten, deshalb zur Verantwortung werden gezogen werden.

Damit aber die Ausführung dieser Vorschriften mit der gegenwärtig nöthigen größeren Wirksamkeit bewerkstelligt werden könne und die Behörden immer die erforderlichen Nachrichten haben, welche Schriften an jedem Orte herauskommen, so ist es Sr. Königl. Majestät allerhöchster Wille, daß sämmtlichen Buchdruckern der Befehl ertheilt werde, bei Vermeidung einer Brüche von **100** bis **500** Rbthlr. Silbermünze, von jeder Schrift, welche sie gedruckt haben, und die nicht über zwanzig Bogen im Drucke ausmacht, vor deren Verkauf oder Vertheilung, ein Exemplar an den Polizeimeister, oder wo ein solcher nicht angestellt ist, an den mit der Ausübung der Polizei sonst beauftragten Beamten einzuliefern. Sollte dieser Beamte finden, daß durch eine solche Schrift die vorhandenen Landesgesetze und Verordnungen übertreten sind, oder die Verfassung und Verwaltung eines mit Sr. Königl. Majestät in freundschaftlichen Verhältnissen stehenden Staates angegriffen worden ist, so hat derselbe die ganze Auflage unter Beschlag zu legen und den Vorfall an das hiesige Obergericht zur weiteren Verfügung einzuberichten.

Ferner ist es sämmtlichen Buchdruckern einzuschärfen, daß sie kein Buch und keine Schrift drucken lassen, wovon sie den Verfasser nicht kennen, und daß, wenn sie den Verfasser eines Buches oder einer Schrift erforderlichen Falls nicht namhaft machen, sie selbst für den Inhalt des Buches zur Verantwortung werden gezogen werden. Sollte übrigens ein Buch oder eine Schrift im Herzogthum Schleswig gedruckt werden, auf welchem nicht vorschriftsmäßig der Name des Verfassers oder Buchdruckers angegeben ist, so soll die ganze Auflage sofort bei der ersten Erscheinung in Beschlag genommen und deren Verbreitung gänzlich verhindert, auch diejenigen, welche eine solche Schrift drucken oder Exemplare derselben zum Verkauf ausbieten, mit einer Geldbuße von **50** bis **200** Rbthlr. Silbermünze belegt werden.

Wornach sämmtliche Obrigkeiten und Behörden, wie auch Buchdru-

cker des Herzogthums Schleswig und alle, die es sonst angeht, sich zu achten und vor Schaden zu hüten haben.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswigschen Obergericht und Oberconsistorio auf Gottorf, den 22. Februar 1820.

9.

Canzleischreiben an das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht und das Oberpräsidium zu Altona,

betr. die Pflichten der Censoren und der Polizeibehörden, in Rücksicht der Befolgung der Verordnung vom 9. November 1819; vom 25. März 1820.

Es ist hieselbst in Anrege gebracht, ob die Competenz der Censoren sich weiter erstrecke, als auf die freiwillig bei ihnen zur Censur eingelieferten Schriften u. s. w., oder ob denselben auch die Verpflichtung obliege, die Aufsicht darüber zu führen, daß die in der Verordnung vom 9. November v. J. enthaltenen Bestimmungen genau befolgt werden.

Nach der den Censoren ertheilten allerhöchsten Instruction liegt es ihnen nur ob, die bei denselben eingereichten Schriften u. s. w. der Censur zu unterziehen; es gehört mithin zu den Amtspflichten der Polizeibehörden (an jedem Orte), die Aufsicht darüber zu führen, daß die sonst wegen der Censur erlassenen Vorschriften genau befolgt werden. Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel ersucht die Canzlei daher —, beikommenden Behörden des Herzogthums Holstein (der beikommenden Behörde) das Nöthige hiernach gefällig zu erkennen geben zu wollen.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgsche Canzlei, den 25. März 1820.

10.

Canzleischreiben an beide Obergerichte,

daß in den, in den Herzogthümern erscheinenden öffentlichen Blättern und Flugschriften, keine Censurlücken geduldet werden sollen; vom 30. November 1830.

Es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, daß in den, in den Herzogthümern erscheinenden Druckschriften, namentlich in den dort herauskommenden öffentlichen Blättern und Flugschriften, keine sog. Censurlücken oder Bemerkungen, welche eine Censurlücke andeuten, geduldet werden sollen, und die Canzlei ersucht daher das Königl. Schleswigsche Obergericht, den betreffenden Polizeibeamten im Herzogthum Schleswig demgemäß gefällig instruiren zu wollen (das Königl. Holst.-Lauenburgische Obergericht, die in dem §. 6. der Verordnung wegen der Censur benannten Behörden demgemäß gefällig instruiren zu wollen).

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Canzlei, den 30. November 1830.

17.

Canzleischreiben an das Holstein-Lauenburgische Obergericht,

betr. das Verbot der Ehrenkränkungen gegen Privatpersonen in Druckschriften; vom 1. Juni 1833.

In den gesetzlichen Verfügungen der über die Presse zu führenden

Aufsicht, ist unter den Preßvergehen, denen auf diesem Wege vorgebeugt werden soll, auch der Verunglimpfung des guten Namens von Privatpersonen Erwähnung geschehen, indem sowohl das Rescript vom 18. October 1771 als das Canzleischreiben vom 19. Mai 1818 auf die nachdrücklichen Strafen verweiset, mit welchen diejenigen bedroht sind, welche Injurien oder Pasquille auf Privatpersonen durch den Druck verbreiten. Da indeß in neuerer Zeit verschiedentlich Aufsätze in öffentlichen Blättern wahrgenommen worden sind, welche ehrenkränkende Angriffe wider einzelne Individuen enthielten, so haben Se. Majestät der König die Canzlei Allerhöchst zu beauftragen geruht, die Verhütung von Mißbräuchen dieser Art durch geeignete Eröffnungen an die beikommenden Beamten zu veranlassen.

Demnach ersucht die Canzlei das Königl. Holstein-Lauenburgische Obergericht, den Polizeibeamten, welchen die Censur der außerhalb Kiel und Altona erscheinenden Wochen- und Tageblätter obliegt, die genaue Beobachtung der oberwähnten Vorschriften mit dem Hinzufügen gefällig einzuschärfen, daß in den, denselben zur Censur vorzulegenden Manuscripten keine Aeußerungen zu dulden seien, wodurch Privatpersonen direct oder indirect auf eine nicht zu erkennende Weise an ihrer Ehre angegriffen oder verletzt würden; wobei die Canzlei zugleich bemerkt, daß eine ähnliche Eröffnung den Censoren in Altona und Kiel unter dem heutigen dato zugefertigt ist *).

Königl. Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Canzlei, den 1. Juni 1833.

XII.

Großherzogthum Luxemburg.

1.

Arrêté royal du 23. Sept. 1814,

concernant l'imprimerie et la librairie, promulgué à Luxembourg par un autre

arrêté du 3 Août 1817.

Art 1.

Les lois et réglemens émanés sous le gouvernement français sur l'imprimerie et la librairie, en ycomprenant tout ce qui concerne les journaux sont abrogés dans le gouvernement de la Belgique à dater de la publication du présent arrêté.

---

*) Ein solches Schreiben erging unter demselben dato an das Schleswigsche Obergericht.

Art. 2.

Chacun est responsable de ce qu'il écrit et publie, de ce qu'il imprime, rend et distribue; l'imprimeur seul est responsable, si l'auteur n'est pas connu ou ne peut être désigné.

Art. 3.

Tout imprimé qui paraît sans le nom de l'auteur ou de l'imprimeur, et sans la désignation de l'anneé et de l'endroit de la publication, sera considéré comme libelle; l'éditeur et le colporteur sera poursuivi comme s'il en était l'auteur.

Art. 4.

Toute exposition ou distribution d'écrits, de figures ou images, tendant à avilir la religion ou à corrompre les moeur, sera punie conformément à l'art. 287 du C. pénal *).

Art. 15.

Il sera envoyé à notre Commissariat de l'intérieur, avant la distribution, trois exemplaires de tout ouvrage imprimé quelconque; ils devont être reliés s'ils contiennent plus de cent feuillets.

2.

Loi du 28. Septembre 1816,

réglant les peines à encourir par ceux, qui publient des injures contre les puissances étrangères.

Art. 1. Ceux, qui dans leurs écrits auront offensé ou outragé le caractère personnel des souverains et princes étrangers, auront contesté ou revoqué en doute la légitimité de leur dynastie et de leur gouvernement ou auront critiqué leurs actes en termes offensants ou injurieux, seront, pour la 1ère fois, punis d'une amende de cin qcents florins, ou s'ils se trouvent hors d'état de l'acquitter, d'un emprisonnement de six mois. La récidive sera punie d'un emprisonnement d'un à trois ans.

Art. 2. Les mêmes peines seront applicables aux imprimeurs, éditeurs, colporteurs et libraires, qui auront imprimé ou distribué, ou fait imprimer ou distribuer les susdits écrits, pour autant qu'ils sont hors d'état d'indiquer l'auteur, de manière qu'il puisse non seulement être poursuivi en justice, mais aussi convaincu du délit et puni en conséquence.

---

*) Die ausgelaſſenen Artikel handeln vom Nachdruck.

Der Art 14. ſchreibt als Bedingungen für Herausgabe von Zeitungen, Tagesblättern ꝛc. vor: die Erlangung einer K. Conceſſion, den Nachweis von 300 Subſcribenten ꝛc. Er iſt abrogirt worden durch den Art. 227. des niederländiſchen Fundamentalgeſetzes, der alſo lautet:

„La presse étant le moyen le plus propre à répandre les lumières, chacun peut s'en servir pour communiquer ses penseés, sans avoir besoin d'une autorisation préalable; néanmoins tout auteur, imprimeur, éditeur ou distributeur est responsable des écrits, qui blesseraient les droits, soit de la société, soit d'un individu."

— Et sera la peine à affliger aux imprimeurs, éditeurs et libraires accompagnée de la suppression de leur patente et de la défense d'imprimer, ou de publier aucun ouvrage pendant trois ans, pour la 1ère contravention; et pendant 6 ans en cas de contravention nouvelle, avec confiscation, dans les deux cas, des exemplaires de l'ouvrage imprimé ou publié nonobstant cette défense.

Art. 3. Ni les auteurs ou rédacteurs, ni les imprimeurs, éditeurs ou libraires ne seront admis à alleguer comme moyen d'excuse, que les écrits ou articles de ceux, qui donnent lieu à poursuite, sont copiés, extraits ou traduits de papiers étrangers ou d'autres écrits imprimés.

3.

Loi du 6. Mars 1818.

Les infractions aux dispositions arrêtées par les mesures générales ou réglemens d'administration intérieure de l'etat, mentionnés dans l'art. 73 de la loi fondamentale, à l'egard desquelles les lois n'ont point déterminé ou ne détermineront pas dans la suite des peines particulières, seront punis par les tribunaux d'après la nature de l'objet, la gravité de l'infraction et les circonstances, qui l'auront accompagné, d'une amende qui ne pourra excéder cents florins, ni être moindre de dix florins, ou d'un emprisonnement d'un jour au moins et de 14 jours au plus, ou enfin d'une amende et d'un emprisonnement réunis, mais qui ne pourront respectivement excéder le maximum qui vient d'être indiqué.

4.

Loi du 16. Mars 1829,

remplissant quelques lacunes dans le Code pénal.

Art. 1. Indépendamment des dispositions de l'art. 60. de Code pénal et pour tous les cas non spécialement prévus par ce code, seront réputés complices de tout crime ou délit commis ceux qui, soit par des discours prononcés dans les lieux publics, devant une réunion d'individus, soit par des placards affichés, soit par des écrits imprimés ou non et vendus ou distribués auront provoqué directement les citoyens et habitans à les commettre. Cette disposition sera également applicable lorsque la provocation n'aura été suivie que d'une tentative de crime ou de délit conformément aux Art. 2. et 3. du Code pénal. La provocation, qui n'aura été suivi d'aucun effet, sera puni d'une amende de 50 à 100 florins, ou dans le cas de circonstances aggravantes d'un emprisonnement, qui ne pourra excéder six mois.

Art. 2. Les dispositions des art. 367. et suivans jusque et y compris l'art. 375. du Code pénal, sont également applicables aux délits de calomnie et d'injure commis envers des autorités publiques ou des corps composés de plusieurs personnes, quoiqu'aucun individu n'ait été nominativement designé.

Art. 3. Les délits de calomnie et d'injure commis par écrit, ne pourront être poursuivis que sur la plainte de la partie calomniée ou injuriée.

Art. 4. Les dispositions des Art. 2. et 3. de la présente loi ne pourront porter attente au droit de discussion et de critique des actes des autorités publiques.

Art. 5. Le prévenu d'un délit d'outrage, de calomnie, d'injurie ou de provocation mentionnée au dernier alinéa de l'art. 1ier de la présente loi (provocation non suivie d'effet) commis par la voie de presse ne pourra être mis en jugement par une citation directe à l'audience, sans une instruction et un renvoi préalables. Si le prévenu est domicilié dans le royaume, le juge ne pourra décerner contre lui qu'un mandat de comparution, qui pourra être converti en mandat d'amener, s'il fait défaut de comparaître. — L'emprisonnement du prévenu n'aura jamais lieu avant sa condamnation.

Art. 6. Les poursuites auxquelles pourront donner lieu les délits prévus par les 3 premiers articles de la présente loi, se préscrivent par le laps d'une année.

5.

Loi du 1. Juin 1830,

sur la répression des délits d'injure et de la calomnie et d'autres délits contre les autorités constitués et le repos public.

Art. 1. Quiconque aura méchamment et publiquement, de quelque manière, ou par quelque moyen que ce soit, attaqué la dignité royale, l'autorité du Roi ou les droits de sa dynastie, ou bien aura, de la même manière, injurié, outragé ou calomnié la personne du Roi, sera puni d'un emprisonnement de 2 à 5 ans.

Art. 2. L'injure, l'outrage ou la calomnie envers l'un des membres de la Maison Royale seront dans le même cas punis d'un à trois ans.

Art. 3. Quiconque aura méchamment et publiquement, de quelque manière ou par quelque moyen que ce soit, attaqué la force obligatoire des lois ou provoqué à y desobéir, sera puni d'un emprisonnement de 6 mois à 3 ans. Cependant cette disposition ne préjudiciera pas à la liberté de la demande ou de la défense devant les tribunaux ou toutes autres autorités constituées.

Art. 6. L'art. 3 de la loi du 16. Mai 1829 n'est pas applicable aux délits d'injure, de calomnie ou d'outrage envers le Roi, les membres de la famille Royale, les autorités constituées ou leurs membres, ou envers des fonctionnaires, en raison de leur qualité, ou à raison de leurs fonctions; ces délits seront, dans ces cas, poursuivis d'office, même sans plainte préalable de celui, qui aura été calomnié ou injurié.

Art. 7. La poursuite des délits, mentionnés dans la présente loi et dans les Art. 1, 2 et 3 de celle du 16. Mai 1829 se préscrira par le laps de 3 mois du moment, ou le délit a été commis, ou du dernier acte judiciaire. —

6.

Beschluß Sr. Majestät vom 4. August 1832; zur Publication der Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819, 16. Aug. 1824 und 5. Juli 1832.

(s. dies. ob. S. 145, 148 u. 152. Nro. 2, 6. u. 15.)

7.

Beschluß Sr. Majestät vom 4. Januar 1835; die Preßpolizei betr.

Wir Wilhelm, durch Gottes Gnade, König der Niederlande ꝛc. ꝛc. haben Uns überzeugen müssen, daß die sanfteren Maßregeln, die Wir zur Ausführung der, im Verordnungs- und Verwaltungsblatt unseres Groß-Herzogthums durch Beschluß vom 4. August 1832, Nro. 4, als Gesetz verkündigten Bundestagsbeschlüsse vom 20. Sept. 1819, 16. Aug. 1824 und 5. Juli 1832 genommen haben, nicht so befolgt sind, wie Wir zu erwarten uns berechtigt glaubten. Wir finden Uns daher bewogen, zur nähern Anwendung der bestehenden Gesetze, in Beziehung auf die vorerwähnten Bundesbeschlüsse, Nachstehendes zu verordnen.

Art. 1.

Alle §. 1. des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 bezeichneten Handschriften müssen vor dem Drucke an den Präsidenten der Regierungscommission eingereicht und dürfen nur dann zum Drucke befördert werden, wenn dieser oder derjenige, welchen er dazu unter Unserer Genehmigung beauftragen wird, dazu die Erlaubniß gegeben hat.

Dasselbe gilt von den in Nro. 1. des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 erwähnten Druckschriften, für welche auf demselben Weg die Erlaubniß zur Ausgabe und Verbreitung derselben einzuholen ist.

Diese letztere Vorschrift wird zugleich auf dergleichen Schriften in französischer Sprache ausgedehnt, da diese im Großherzogthume, eben so als die deutsche, als Landessprache anzusehen ist.

Art. 2.

Um allem Zweifel vorzubeugen, der über die Anwendbarkeit der bestehenden Gesetze auf Uebertretungen der, in der 2. Abthl. des §. 1. des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 bezeichneten Art entstehen könnte, erklären Wir, daß auf solche Fälle die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Sept. 1816 (Staatsblatt Nro. 56), die Art. 367 bis 376 des Strafgesetzbuchs, des Gesetzes vom 16. Mai 1829, jedoch mit der nähern Bestimmung, daß die, §. 6. des obengedachten Bundesbeschlusses vom J. 1819 erwähnte, freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz hinlänglich sein soll, um, falls Wir es für gut finden sollten, das öffentliche Ministerium zur Verfolgung des Uebertreters zu beauftragen, ohne daß demselben der Art. 3. dieses Gesetzes entgegen gesetzt werden könnte; und endlich des Gesetzes vom 1. Juni 1830 (Staatsbl. Nro. 1.) Anwendung finden.

Wir verordnen zugleich, daß sämmtliche, oben angezogne Gesetze auch Anwendung leiden auf Uebertretungen dieser Art, welche gegen andre im deutschen Bunde begriffene Souverains oder deren Behörden begangen werden, in welchen Fällen nach Beschaffenheit der mildernden oder erschwerenden Umstände, bis auf zwei Drittheile des Maximums der in diesen Gesetzen bestimmten Strafen erkannt werden kann.

Art. 3.

Außer den im vorhergehenden Art. bezeichneten Gesetzen, welche bei der Bestrafung der durch Hand- oder Druckschriften begangenen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen Anwendung leiden, finden Wir jedoch ferner nöthig, zur Vollziehung der §. 2. u. 3. des Bundesbeschlusses v. J. 1819 zu verordnen, daß der Druck oder die Ausgabe und Verbreitung solcher Schriften, ohne vorher hierzu auf dem oben bezeichneten Weg eingeholte Erlaubniß, mit den in den Art. 283 — 290 des Strafgesetzbuches und in Art. 1. des Gesetzes vom 6. März 1818 (Staatsbl. Nro. 12.) ausgesprochenen Strafen belegt werden sollen.

Art. 4.

Es liegt zwar schon in der Natur der Sache, daß die mit Unserer Zustimmung genommenen und durch Uns in Unserm Großherzogthume verkündigten Bundesbeschlüsse daselbst Gesetzeskraft haben. Wir finden Uns jedoch bewogen, hier noch ausdrücklich festzusetzen, daß die Vorschriften der §. 7. u. 9. des Bundesbeschlusses vom J. 1819, insofern sie noch besondere Strafen aussprechen oder die Verordnung auf andere, als in vorstehenden Gesetzen Genannte, ausdehnen, ihre volle Anwendung finden.

Art. 5.

Die Beschlagnahme der Schriften gehört zum Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden. Wenn dieselbe an Schriften vollzogen wird, welche der Bundesbeschluß verboten, so zieht sie ohne Weiteres auch die Confiscation dieser Schriften nach sich.

Wird jedoch die Erlaubniß zur Ausgabe und Verbreitung einer vom Auslande geführten Hand- oder Druckschrift verweigert, ohne daß vorher gegen eine solche Schrift bereits ein Verbot besteht, oder wird eine Schrift in Beschlag genommen, die ohne vorher dazu nachgesuchte Erlaubniß gedruckt oder zum Verkauf ausgelegt, ausgegeben und verbreitet worden ist: so hat der Präsident der Verwaltung, nach vorher eingeholtem Gutachten des Rathes, Generalprokurators bei dem Obergericht, an Uns zu berichten, und Wir werden alsdann entscheiden, ob und auf wie lange die in Beschlag genommene Schrift sequestrirt und demnächst auf Kosten desjenigen, der die Schrift eingeliefert hat oder bei dem sie in Beschlag genommen wurde, unter gehöriger Sicherheit wieder ausgeführt, oder an die Gerichtsbehörden überliefert werden soll, welche den bestehenden Gesetzen gemäß die Zurückgabe oder die Confiscation auszusprechen haben.

Art. 6.

Inländer oder im Inlande wohnende Ausländer, bei welchen ein Exemplar einer Schrift gefunden wird, die entweder ausdrücklich verboten ist, oder in Hinsicht deren die in den angezogenen Bundesbeschlüssen oder den vorstehenden Verordnungen enthaltenen Bestimmungen übertreten wor-

den sind, sollen nicht nur jedesmal die Confiscation der Schrift leiden, sondern auch als Ausgeber und Verbreiter bestraft werden, wenn sie die Schrift noch sonst Jemand mitgetheilt haben, gleichviel, in welcher Absicht die Mittheilung geschehen ist.

Reisende aber, bei welchen ein Exemplar gefunden wird, haben nur die Confiscation desselben zu erleiden; es sei denn, daß sie geflissentlich die Aufmerksamkeit anderer Personen auf die Schrift gelenkt haben sollten, in welchem Falle die Gesetze über Verbreitung solcher Schriften auch auf sie Anwendung leiden.

Vorstehender Beschluß soll im Verwaltungs- und Verordnungsblatt eingerückt werden und alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Unserm Großherzogthum sind beauftragt, über dessen genaue Befolgung zu machen.

Haag, den 4. Januar 1835.

unt. Wilhelm.

Auf Befehl des Königs

unt. Stifft.

XIII.

Herzogthum Braunschweig.

1.

Verordnung
vom 28. März 1814;
die Censur der Druckschriften betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, auch in Schlesien Fürst zu Oels und Bernstadt ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

So wenig Wir auch gemeinet sind, eine vernünftige Preßfreiheit irgend beschränken zu wollen, so lehrt doch die Erfahrung hinlänglich, daß der Mißbrauch derselben gar leicht zu unangenehmen Folgen mancher Art Gelegenheit gebe. Um daher diesen zuvorzukommen, ohne jene im wesentlichen zu beschränken, verordnen Wir hiedurch folgendes:

§. 1.

Vom Tage der Publication der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, soll keine politische Zeitung und kein Intelligenzblatt in Unsern Landen gedruckt werden, wenn Wir nicht zuvor dazu Unsere Genehmigung ertheilt, und wegen der Censur derselben das Nöthige verordnet haben.

§. 2.

Ausgenommen hiervon sind allein,

1) die öffentlichen Anzeigen, welche hieselbst erscheinen, und
2) die Zeitung für die Landleute, welche in Wolfenbüttel herausgegeben wird, da dieser Blätter halber die nöthigen Einrichtungen bereits bestehen.

§. 3.

Der Censur sind unterworfen:

1) alle Bücher und Schriften über Gegenstände der Religion und Gottesverehrung,
2) alle dergleichen, welche politischen Inhalts sind,
3) alle Romane, Gedichte und Liedersammlungen,
4) alle Kalender und Almanache,
5) alle einzelne Lieder, Gedichte, Pamphlets und Broschuren, so wie
6) alle zum öffentlichen Anschlage oder zum Vertheilen im Publico bestimmten Aufsätze, diese mögen schriftlich oder gedruckt bekannt werden sollen.

§. 4.

Alle übrigen unter der Bestimmung des vorhergehenden §. nicht begriffenen Bücher und Schriften dürfen ohne vorgängige Censur gedruckt und verkauft werden; für den Inhalt bleibt der Verfasser, oder wenn sich dieser nicht genannt hat, der Buchdrucker verantwortlich.

Es darf daher innerhalb Unserer Lande kein dergleichen Buch gedruckt werden, wenn nicht einer von beiden sich genannt hat, oder aber, wenn aus irgend einem Grunde beide sich nicht zu nennen wünschen, der Name und Wohnort des Verfassers oder Druckers, oder aber des Verlegers, falls dieser die Verantwortlichkeit für beide übernehmen will, Unserm Geheimen Rathscollegio bestimmt angezeigt worden.

In Ansehung der Journale entscheidet ihr Inhalt, ob sie nach Vorstehendem der Censur zu unterwerfen sind.

§. 5.

Die Censur soll verwaltet werden:

1) In Ansehung der Schriften, welche die Religion und Gottesverehrung betreffen, von Unserm Consistorio zu Wolfenbüttel.
2) In Ansehung der unter den Nummern 2 — 4 des vorstehenden 3. §. erwähnten Schriften von demjenigen, welchem Wir dieses Geschäft hieselbst zu übertragen Uns vorbehalten.
3) In Ansehung der unter Nro. 5. und 6. desselben §. erwähnten Gegenstände von der ordentlichen Polizeiobrigkeit des Ortes.

§. 6.

Im Allgemeinen haben vorerwähnte Censurbehörden dahin zu sehen, daß keine Bücher und Schriften in Umlauf kommen, welche der dem Regenten und dessen befreundeten Mächten schuldigen Ehrerbietung, der öffentlichen Ruhe, der den verschiedenen Religionen schuldigen Achtung, oder den guten Sitten zuwider sind, oder auch blos persönliche Verunglimpfungen der Staatsdiener oder anderer Landeseinwohner zum Zwecke haben, und vertrauen Wir zu ihnen, daß sie hiernach bei Beurtheilung der ihnen vor-

zulegenden Schriften mit gehöriger Ueberlegung und Gewissenhaftigkeit verfahren werden.

§. 7.

Wäre ein Censor zweifelhaft, ob der Abdruck eines Werkes gestattet werden könne oder nicht, so hat er deshalb von Unserm Geheimen-Raths-Collegio sich Verhaltungsmaße zu erbitten.

§. 8.

Würde ein Censor einer Schrift die Bewilligung zum Drucke ertheilen, welche nach obstehenden Vorschriften nicht hätte genehmigt werden sollen, so bleibt zwar der Drucker, Verleger oder Schriftsteller von Verantwortlichkeit deshalb, insofern nicht etwa Jemand Privatgenugthuung zu fordern berechtigt wäre, frei; Wir behalten Uns aber vor, den Censor deshalb, dem Befinden nach, zur Verantwortung zu ziehen.

§. 9.

Alle der Censur unterworfene Schriften sind zeitig, und zwar, so viel die eigentlichen Bücher betrifft, spätestens 4 Wochen; Schriften aber, welche unter sechs gedruckte Bogen stark sind, spätestens 14 Tage vor der zum Abdrucke bestimmten Zeit an die Censurbehörde einzusenden.

Sie müssen deutlich und leserlich und ohne viele Abänderungen geschrieben, auch paginirt sein. Werden die Manuscripte diesem nicht gemäß befunden, so sind selbige zur Anfertigung einer reinlichen Abschrift zurückzugeben.

§. 10.

Die Censurbehörde hat selbige binnen vorstehender Frist durchzusehen, und falls sie nichts dagegen zu erinnern findet, auf dem Titelbogen mit dem Imprimatur zu versehen, und dabei zu bemerken, aus wie vielen geschriebenen Seiten das Manuscript bestanden habe. Auch ist, um alle nachherige Verwechselungen der Blätter zu vermeiden, jedes Blatt mit der Namenschifre des Censors zu versehen.

Finden sich einzelne Abänderungen im Manuscripte, so hat der Censor auch diese, zum Beweise, daß er sie gesehen, am Rande mit seiner Chifre zu bezeichnen.

§. 11.

Findet der Censor die Schrift an sich zulässig, jedoch daß darin einzelne Ausdrücke oder Sätze einer Abänderung bedürfen, so hat er diese dem Verfasser bemerklich zu machen, und erst nach erfolgter Abänderung, welche, wie vorsteht, dem Censor zu bezeichnen ist, die Erlaubniß zum Drucke zu ertheilen.

Würden der Schriftsteller oder Drucker sich die vom Censor verlangten Abänderungen nicht gefallen lassen wollen, oder auch sich durch die versagte Erlaubniß zum Drucke einer Schrift beschwert erachten, so bleibt ihnen eine Vorstellung dagegen bei Unserm Geheimen-Raths-Collegio offen; bei dessen Entscheidung aber hat es sein endliches Verbleiben.

§. 12.

Die Manuscripte der censirten Bücher sind nach dem Abdrucke zu etwaniger Vergleichung an die Polizeibehörde des Wohnorts des Druckers oder Schriftstellers abzugeben, und von dieser aufzubewahren.

§. 13.

Den Censurbehörden soll für ihre Bemühung die schon früher bestimmt gewesene Gebühr von 2 Ggr. für den gedruckten Bogen von dem Drucker oder Verfasser entrichtet werden.

§. 14.

Alle nach §. 5. der Censur der Polizeibehörde unterliegende Gegenstände müssen, ehe sie zum Drucke, oder falls sie schon gedruckt eingebracht worden, ehe sie zum Verkauf oder zu einer sonstigen Distribution gebracht werden, selbiger Behörde vorgelegt werden, um nach Anleitung des §. 6. zu ermäßigen, ob der Abdruck oder die Distribution zu gestatten sei. Die hiezu schriftlich, jedoch unentgeldlich, zu ertheilende Erlaubniß hat dieselbe Wirkung, als das Imprimatur des Censors. Ist eine solche Erlaubniß zum Verkaufe oder sonstiger Distribution schon von der hiesigen Polizeidirection oder einer andern Polizeibehörde in Unsern Landen ertheilt worden, so ist solche vorzuzeigen, und von der Polizeibehörde des Ortes, wo der fernere Vertrieb statt finden soll, zu visiren.

§. 15.

Derjenige Drucker oder Schriftsteller, welcher vorstehenden Vorschriften zuwider, Bücher oder Schriften, welche der Censur unterworfen sind, ohne vorgängig das Imprimatur erwirkt zu haben, drucken oder auch das gebilligte Manuscript nicht an die Polizeibehörde zur Aufbewahrung abgeben, so wie ein jeder, welcher Gegenstände, die der Censur der Polizeibehörde unterworfen sind, ohne deren Erlaubniß verkaufen oder sonst im Umlauf bringen würde, verfällt in eine Strafe von 25 bis 100 Rthlr.; härtere Strafen, wenn der Fall deren erheischen sollte, so wie der Privatgenugthuung gegen beleidigte Personen vorbehältlich.

§. 16.

Den vorstehenden Verfügungen zuwider, zum Druck oder sonst ins Publicum gebrachte Schriften, können dem Befinden nach confiscirt werden.

§. 17.

Derjenige Censor, welcher die ihm vorgelegten Schriften nicht binnen der §. 10. vorgeschriebenen Frist befördern würde, bleibt dem Verleger oder Schriftsteller für den daraus erwachsenden Schaden verantwortlich.

§. 18.

Die Bücher-Katalogen bleiben einstweilen von der Censur befreiet. Würden sich aber darin Bücher finden, deren Verkauf von Uns verboten worden, oder aber welche zu denen gehören, deren im §. 6. erwähnet worden, so haben die mit der Haltung der Auctionen beauftragten Personen deren Verkauf nicht zuzulassen, sondern vielmehr die sich vorfindenden Exemplare an die Polizeibehörde des Ortes abzuliefern.

§. 19.

Ein jedes etwa zu erlassendes Bücherverbot soll, gleich andern Gesetzen, zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 20.

Sämmtliche Unsere Unterthanen, und insbesondere sämmtliche Obrigkeiten und Censoren, haben sich hiernach gebührend zu achten.

2.

Verordnung,
die Censur der Druckschriften betr.;
vom 25. Oct. 1819.

Da in der 35. Sitzung der Bundesversammlung vom 20. Sept. d. J. folgende provisorische Bestimmungen über die Censur und den Debit der Druckschriften beschlossen worden sind:

(hier folgt der Bundesbeschluß; s. dens. oben S. 145, Nro. 2.)

so wollen Wir, in Gemäßheit desselben, Folgendes hierdurch verordnen und festsetzen:

1) So lange der vorstehende Beschluß seine Kraft behalten wird, dürfen die im §. 1. bezeichneten Schriften nicht ohne die ausdrückliche Genehmigung der von uns bestellten Censoren gedruckt werden.
2) Für die Städte, in welchen sich Druckereien befinden, nämlich Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt und Blankenburg, sollen zu diesem Ende Censoren bestellt, und deren Ernennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.
3) Dieselben werden vorläufig, statt weiterer Instructionen, auf den Inhalt des vorstehenden Beschlusses der deutschen Bundesversammlung zur genauesten Befolgung verwiesen.
4) Was diejenigen Schriften betrifft, welche zu der Classe der im §. 1. des Beschlusses erwähnten nicht gehören, so bleibt es bei den Bestimmungen der Censurverordnung vom 28. März 1814, sowie es auch bis auf Weiteres bei den Bestimmungen des §. 5. Nro. 1. und 3. derselben, in Ansehung der darin für besondere Gegenstände bestimmten Censurbehörden, und übrigens denjenigen Verfügungen sein Bewenden behält, welche in Folge dieser Verordnung bereits erlassen sind.
5) Das in gedachter Verordnung wegen der Censur vorgeschriebene Verfahren, sowie auch die darin den Censurbehörden zugebilligte Gebühr, sind auch auf die nach vorstehendem Beschlusse der Censur unterliegenden Schriften anwendlich.

Sämmtliche hiesige Landeseinwohner, besonders aber die Obrigkeiten, Censoren, Buchhändler und Buchdrucker haben hiernach sich gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Geheimen Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 25. Oct. 1819.

L. S.

Auf höchsten Specialbefehl:
v. Schmidt-Phiseldeck. v. Schleinitz.

3.

Verordnung
vom 30. August 1824;
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 5. Aug. 1824.
(s. dens. oben S. 148, Nro. 6.)

4.
Landschaftsordnung
vom 12. October 1832.

§. 31.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels sollen bestehen unter Beobachtung der Beschlüsse des deutschen Bundes und der gegen den Mißbrauch dieser Freiheit zu erlassenden Gesetze.

XIV.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1.
Verordnung
vom 30. März 1742;
Censur academischer publicistischer Schriften betreffend.

Carl Leopold, H. z. M. ꝛc. Wir haben mit billigem höchstem Mißfallen wahrnehmen müssen, daß zeithero auf Unserer Universität zu Rostock verschiedene juristisch-historische, insonderheit in das jus publicum und feudale einschlagende Abhandlungen von jungen Doctoribus privatis durch den Druck ans Licht gebracht werden wollen, in welchen mit Hintansetzung der unabweichlichsten Grundgesetze des heil. Röm. Reichs, über die uralte Landes- und Lehnsherrliche höchste jura mit so vieler Vermessenheit als weniger Einsicht und Fähigkeit geurtheilt, am wenigsten aber auf rechtschaffene Erbauung der Jugend, nach reichsgesetzmäßigen und vernünftigen Principien, das Absehen gerichtet wird.

Wenn Wir aber solchen, an sich strafbaren, dem gemeinen Wesen selbst schädlichen, und dem Wachsthum der Wissenschaften zum wahren Wohl des Landes hinderlichen Unternehmungen durch Landes-Regentlichen gerechten Einhalt vorzukommen, mithin für die Zukunft nicht zu gestatten gemeint sind, daß junge und ungeprüfte Doctores durch Lesen oder Schriftstellungen ihre grundlose, auch wohl gar von Verkehrten ihnen zur weitern Ausstreuung an die Hand gelegte irrigste Lehrsätze der studirenden Jugend beibringen, oder bei andern, eines bessern nicht verständigen Gelehrten, dadurch Irrwahn und Anstoß erregen; als setzen, ordnen und befehlen Wir, in Kraft dieses gnädigst-ernstlich: daß

1) alle junge angehende Doctores, welche sich bei den Studiosis durch öffentliche Vorlesungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit bekannt zu machen gewillet, sich zuvörderst bei Unsern, in der Juristen-Facultät zu Rostock verordneten Professoribus gebührend melden; diese aber in

jener Principien und Wissenschaften nach Maßgebung der L. L. imperii fundamentalium und Unserer darauf gerichteten Landesfürstl. Verordnungen und Satzungen genau inquiriren, das zu solchem Ende zu haltende Examen schriftlich vollziehen lassen, und nach abgestattetem unterthänigsten Bericht und Gutachten an Uns, wegen der Freiheit zu Anstellung öffentlicher Lectionen, Unserer speciellen gnädigsten Verordnung erwärtig sein sollen. Damit aber auch

2) der ferneren Ausgehung aller, mit irrigen, den Reichs- und andern bewährten Gesetzen entgegen laufenden Principiis, angefüllten Schriften vorgekehrt werde; so verordnen und gebieten Wir hiemit in gnädigstem Ernst: daß führohin alle academische und andern Abhandlungen, welche eine, entweder in das jus publicum und feudale, oder in die Landesgeschichte einlaufende Materie zum Vorwurf haben, sie mögen Specimina, Disputationes, Programmata, Systemata, oder, wie sie wollen, inscribirt sein, zuvor im Concept an Unsere Fürstliche Regierung zur Durchsicht und Prüfung eingesandt, nnd ohne Unsere darauf erfolgte Bewilligung, zum öffentlichen Druck und Verkauf in den Buchläden nicht verstattet werden sollen.

Wider die Contravenienten und Uebertreter dieser Unserer landesherrlichen Patent-Verordnung aber, und welche dieselbe entweder directe oder indirecte zu schmälern sich erkühnen wollen, soll nächst Confiscirung der ausgelassenen Schrift, nach Befinden, mit der schärfsten reichs-gesetzmäßigen Ahndung verfahren werden.

Urkundlich haben Wir diese von Uns eigenhändig unterschriebene und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bestärkte Constitution zu drucken und in der Juristen-Facultät sowohl als an andern öffentlichen und dienlichen Oertern Unserer Universität zu Rostock anzuschlagen und gemeinkundig zu machen befohlen.

Gegeben auf Unserer Festung Dömitz, den 30. Nov. 1742.

Carl Leopold.

2.

Verordnung
vom 23. Aug. 1789;
(P. G. S. V. 76.)
daß der Werth confiscirter Bücher erstattet werden soll.

3.

Verordnung
vom 27. Oct. 1819;
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819.
(s. dens. oben S. 145. Nro. 2.)

4.

Verordnung
vom 24. Dec. 1823;
daß alle zur Censur eingereichten Schriften in duplo exhibirt werden sollen, widrigenfalls — wenn der Druck gestattet wird — davon eine Abschrift zu den Acten zurückbehalten werde.

5.
Verordnung
vom 18. Jan. 1825;
daß von neuen Zeitschriften politischer und anderer Art, welche im Lande redigirt werden, ein Exemplar bei der Regierung eingereicht werden soll.

6.
Verordnung
vom 27. Jan. 1825;
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 16. Aug. 1824.
(s. dens. oben S. 148. Nro. 6.)

7.
Verordnung
vom 14. Dec. 1832;
Verbot der Theilnahme an dem Rheinbairischen Vereine für freie Presse.

8.
Verordnung
vom 16. Mai 1835;
zur Einschärfung der Verordnung vom 24. Dec. 1823 (vorst. Nro. 4.), weil durch deren Nichtbefolgung ein sonst vermeidlicher Zeit- und Kostenaufwand entstehe.

9.
Verordnung
vom 25. Febr. 1836;
zur Einschärfung der Verordnung vom 27. August 1819 (vorst. Nro. 3.), daß keine Flug- und Zeitschrift, keine in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinende Schrift, desgleichen überall keine Schrift, die nicht 20 Bogen im Druck stark ist, ohne ein erhaltenes landesherrliches Privilegium oder sonstige ausdrückliche Genehmigung zum Drucke befördert werden solle, bei Strafe der Confiscation und angemessener Strafe des Autors, Verlegers und Druckers.

10.
Verordnung
vom 10. Juni 1836;
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 28. April 1836.
(s. dens. oben S. 158. Nro. 28.)

11.
Verordnung
vom 22. April 1842.

Wir Friedrich Franz, von G. G. Großherzog von Mecklenburg ꝛc. finden Uns bewogen, in Grundlage der über die Handhabung der Censur

bestehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen und im weitern Verfolg der Patent-Verordnung vom 27. Oct. 1819 hiermit festzustellen:

daß kein der Censur unterworfenes Buch von einem inländischen Buchhändler, als Verleger oder als Commissionär des Autors, oder von dem Autor selbst, ohne zuvorige Genehmigung Unserer Regierung, im hiesigen Großherzogthum debitirt oder vertheilt werden darf, daß es weithin inländischen Buchhändlern oder Autoren nicht gestattet sein soll, Scripturen in einem andern Bundesstaat censiren und drucken, sodann aber im Inlande debitiren zu lassen, ohne zuvor zu diesem Debit die Concession der Regierung erhalten zu haben.

Auf diejenigen literarischen Werke, welche Seitens inländischer Buchhändler auf dem Wege des Buchhandels von auswärtigen Buchhändlern bezogen werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Wonach sich zu richten.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin, am 29. April 1842.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow.

XV.

Herzogthum Nassau.

1.

Verordnung
die illimitirte Preßfreiheit betreffend;
vom 5. Mai 1814.

Wir Friedrich August, v. G. G., souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Wir, Friedrich Wilhelm, v. G. G., souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erachten für nothwendig, über die Betreibung der Gewerbe des Buchhandels und der Buchdruckerei in Unserm Herzogthum einige, die bisher hierüber bestandenen Vorschriften in wesentlichen Bestimmungen abändernde Verfügungen zu treffen. Wir setzen die Entfesselung der öffentlichen Meinung sammt der wiedererlangten Freiheit, dieselbe zu verbreiten, unter die größten, folgenreichsten und vortheilhaftesten Gerechtsame, in deren Ausübung die verschiedenen Stämme des deutschen Volks wieder eingesetzt worden sind.

Wir befürchten keinen Mißbrauch, der nicht schon durch die allgemeine Gesetze des Landes beschränkt wäre; Wir haben demnach beschlossen und verordnen hiermit, wie nachfolgt:

§. 1. Alle bisher bestandene und um der frühern, nun veränderten, äußern Staatsverhältnisse willen in Unserm Herzogthum angeordneten Beschränkungen des Buchhandels und der Preßfreiheit sind aufgehoben.

§. 2. Die Buchdrucker sind verbunden, von einer jeden in ihren Pressen gedruckten Schrift sogleich nach vollendetem Abdruck, noch ehe dieselbe in den Buchhandel kommt oder sonst verbreitet wird, ein Freiexemplar an die öffentliche Landesbibliothek in Wiesbaden einzuschicken. Die Unterlassung dieser Einsendung ist für jeden Fall mit einer Polizeistrafe, welche nicht unter fünfzig und nicht über fünfhundert Gulden betragen soll, zu ahnden. Statt der Geldstrafen kann auch eine Correctionsstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren erkannt werden.

§. 3. Für den Inhalt einer jeden Druckschrift sind Verfasser und Buchdrucker für sich und einer für den andern dergestalt verantwortlich, daß beide im Wege der Ahndung von Amtswegen, oder auf Anrufen des beleidigten Theils, bei den competenten ordentlichen Gerichts- und Polizei-Behörden des Landes verfolgt werden, wenn der Inhalt einer Druckschrift als Pasquill oder Schmähschrift gegen Personen und öffentliche Behörden, oder als öffentliche Hintansetzung der Pflichten gegen Kirche und Staat, oder als eine öffentliche Verletzung der Ehrbarkeit und Sittsamkeit den bestehenden allgemeinen Gesetzen zu Folge, betrachtet werden muß.

§. 4. Die Buchdrucker sind verbunden, auf dem Titel einer jeden bei ihnen gedruckten Schrift ihren Namen und Wohnort genau und deutlich anzugeben, auch den Verfasser einer ohne desselben Namensangabe abgedruckten Schrift, oder denjenigen, von welchem sie das Manuscript erhalten haben, namhaft zu machen, wenn sie von der ihnen vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde, in Gefolge eines bei derselben eingeleiteten rechtlichen Verfahrens, darüber amtlich befragt werden.

§. 5. Unter Vorbehalt dieser Verantwortlichkeit und mit Erfüllung der bemerkten Verbindlichkeiten ist es den Buchdrucken erlaubt, ohne vorgängige Censur oder sonst erhaltene besondere Erlaubniß, alle und jede Manuscripte durch Abdruck in ihren Werkstätten zu vervielfältigen. Von bereits im Druck erschienenen und im Buchhandel umlaufenden Büchern dagegen, ist es ihnen mit Androhung der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten noch vorräthigen, und der baaren Zahlung des Ladenpreises der etwa schon abgegebenen Exemplare an den beschädigten und darum ansuchenden Interessenten untersagt, deutsch geschriebene, und bei einem deutschen Buchhändler in Verlag gegebene Werke eines deutschen Schriftstellers, bei Lebzeiten des Letztern und ohne seine wahre dazu erhaltene förmliche Einwilligung, nachzudrucken, weniger nicht solche Werke, worüber einem ausländischen Schriftsteller oder einem Verleger, oder den Erben eines Schriftstellers, von Uns ein besonderes, den Nachdruck in Unserm Herzogthum untersagendes Privilegium ertheilt worden ist.

§. 6. Der öffentliche Verkauf aller Druckschriften und Bücher, welche nicht schon dem Titel nach zu den, durch die bestehende allgemeine Gesetzgebung verbotenen, in §. 4. hier oben näher bezeichneten, Schriften gehören, oder als solche den Buchhändlern von ihren vorgesetzten obrigkeitlichen Behörden besonders etwa bezeichnet worden, ist mit der Einschränkung erlaubt, daß die von Uns etwa ertheilten Privilegien über den ausschließen-

den Verkauf einzelner bestimmter Bücher-Ausgaben in Unserm Herzogthum, nach Maaßgabe der jedesmaligen Bekanntmachung, allenthalben genau zu befolgen sind.

Gegeben zu Usingen den 4. und zu Weilburg den 5. Mai 1814.

2.

Bekanntmachung
vom 20. September 1824;
(V.-Bl. Nro. 11.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 16. Aug. 1824.
(S. dens. oben S. 148. Nro. 6.)

3.

Bekanntmachung
vom 21. November 1831;
(V.-Bl. Nro. 9.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Novbr. 1831.
(S. dens. oben S. 149. Nro. 10.)

4.

Bekanntmachung
des Herz. Staatministeriums,
vom 23. November 1831.
(V.-Bl. Nro. 9.)

Da die Hanauer Zeitung fortwährend Aufsätze über die innern Verwaltungs- und andern Angelegenheiten des Herzogthums enthalt, die mit Unwahrheiten und Entstellungen aller Art überfüllt sind, daher in der unverkennbaren Absicht verfaßt und in Herzogthum verbreitet werden, um die Unterthanen gegen ihre gesetzliche Obrigkeit aufzureizen und Mißtrauen gegen dieselbe, so wie überhaupt Unzufriedenheit zu erregen; sogar auch insbesondere dergleichen Aufsätze in nur für das Herzogthum bestimmten Abdrücken dieser Zeitung mit Umgehung der kurfürstlich Hessischen Censurgesetze in das Herzogthum versendet worden sind, so ist Höchsten Orts beschlossen worden, daß die Verbreitung und Versendung der Hanauer Zeitung im Herzogthum untersagt werde.

Dieser höchsten Entschließung gemäß wird hiermit verfügt, daß vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an, jede Ausgabe der genannten Zeitung an Privatpersonen, so wie die öffentliche Auflegung und Verbreitung derselben, in welcher Art sie geschehen möge, bei Vermeidung einer den Umständen nach zu erkennenden Geld- oder Gefängnißstrafe untersagt sein soll.

5.

Bekanntmachung
vom 15. März 1832;
(V.-Bl. Nro. 6.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 2. März 1832.
(S. dens. oben S. 150. Nr. 12.)

6.

Bekanntmachung
vom 6. September 1832;
(V.-Bl. Nro. 13.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 16. August 1832.
(S. dens. oben S. 153. Nro. 17.)

7.

Bekanntmachung
vom 3. October 1832;
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Sept. 1832.
(S. dens. oben S. 153. Nro. 18.)

8.

Bekanntmachung
vom 13. Februar 1833;
(V.Bl. Nro. 1.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 29. Novbr. 1832.
(S. dens. oben S. 155. Nro. 20.)

9.

Bekanntmachung
vom 29. November 1833;
(V.-Bl. Nro. 8.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 14. Nov. 1833.
(S. dens. oben S. 155. Nro. 22.)

XVI.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1.

Grundgesetz
über die landständische Verfassung des Großh. S. Weimar-Eisenach,
vom 5. Mai 1816.

(Am Schlusse:) Gleichwie Wir nun durch vorstehende Bestimmungen die Landständischen Rechte Unserer treuen Unterthanen und durch diese die Rechte der einzelnen Staatsbürger dauerhaft gesichert haben, auch zu solchem Zwecke folgende bereits anerkannten Rechte: das Recht auf eine, auch die Verbindlichkeit des Fiscus umfassende, in drei Instanze geordnete,

unparteiische Rechtspflege, und das Recht auf Freiheit der Presse hierdurch ausdrücklich anerkennen und gesetzlich begründen; also wollen Wir u. s. w.

2.

Verordnung
gegen Preß-Mißbräuche; vom 6. April 1818.*)

(Reg.-Bl. Nro. 7.)

Der Inhalt mehrerer zeither in den Großherzogl. Landen erschienenen Druckschriften und Zeitblätter hat verschiedentliche Beschwerden, förmliche Untersuchungen und in Folge derselben die Ueberzeugung herbeigeführt, daß die verfassungsmäßig eingeführte Preßfreiheit von mehrern Verfassern solcher Schriften gänzlich mißverstanden und die bestehenden Strafgesetze wider Injurien, Schmähungen und Majestätsbeleidigungen aus den Augen gesetzt werden. Man wähnt, die Preßfreiheit gebe die Befugniß, Alles nach Belieben straflos drucken zu lassen, ohne sich zugleich zu erinnern, daß, sowie jedermann zwar sprechen darf, was er will, aber dennoch gestraft werden kann, sobald er etwas gesetzlich Strafbares gesprochen, ebenso auch das gedruckte Wort vor dem Gesetze zu verantworten bleibt.

Durch Aufhebung der Censur-Anstalt konnte jedoch die Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber, Verleger und Drucker für den Inhalt der durch das Instrument der Presse zur Publicität gebrachten Aeußerungen nicht im Mindesten verringert oder gar aufgehoben werden; vielmehr ist gleich nach Aufhebung der Censur im Großherzogthum durch eine öffentliche Bekanntmachung (s. Nr. 26. des amtlichen Wochenblatts v. J. 1816) ausgesprochen worden, daß namentlich Verfasser und Drucker der in hiesigen Landen erscheinenden Schriften für deren Inhalt verantwortlich bleiben und daher wenigstens Letztere sich stets auf dem Titelblatt nennen müssen.

Sr. Königl. Hoheit der Großherzog haben, in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Anträgen höchst Ihrer getreuen Stände, der unterzeichneten Landesregierung bereits früher die Entwerfung eines eigenen, umfassenden Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse aufgetragen, und Höchstdieselben werden nicht anstehen, sobald der nächste Landtag zusammenkommt, ihm diesen Entwurf eines neuen geschriebenen Rechts zur Verfassungs-Prüfung vorlegen zu lassen.

Um jedoch, bis dieser Entwurf zum förmlichen Gesetz erhoben sein wird, weiteren Mißdeutungen und Mißbräuchen möglichst vorzubeugen, hat auf höchsten Befehl das Publicum, haben namentlich Verfasser, Herausgeber, Verleger und Drucker von Schriften an die gegen Injurien und Schmähschriften längst bestehenden, nirgends aufgehobenen, Verordnungen und Gesetze nochmals ausdrücklich erinnert, und hiermit öffentlich vor den gesetzlichen Folgen des Mißbrauchs der Presse nachdrücklichst verwarnt werden sollen. Insbesondre ist dabei zu verweisen auf die Landes-Ordnung Cap. XXVI., welche

---

*) Ausdrücklich bestätigt im Ges. v. 7. Mai 1819. §. 45.

„Schelten, Schimpfen und Injuriren hoher, befreiter Personen, die „im Regiment sind,"

zu den Obergerichtsfällen ausdrücklich zählet.

Ein höchstes Landesherrl. Rescript vom 10. Febr. d. J. hat diese Gesetzstelle authentisch dahin interpretirt, (wie sie denn auch doctrinell stets dahin interpretirt werden müßte):

„daß hierunter auch die Injurien gegen auswärtige Staats-Ober- „häupter und Regierungen begriffen sind."

Zugleich wird, auf den Grund schon bestehender Gesetze, und im Einklang mit den vom Vorstande, der Landstände gegen Sr. Königl. Hoheit den Großherzog ehrerbietigst ausgesprochenen Ansichten und Wünschen, zu näherer Regelung des Geschäftganges bei allen Untersuchungsprocessen wegen Mißbrauchs der Presse, und um keine Zweifel über die Grundsätze zu lassen, welche die Landesregierungen, als Justizhöfe, bis zu Publikation eines neuen umfassenden Gesetzes unverrückt beobachten zu müssen glauben, einstweilen Folgendes kund gemacht:

1) Im Allgemeinen können und sollen zwar die competenten richterlichen Behörden wegen aller Vergehen durch die Presse begangen, ebenso gut und in allen den Fällen amtlich einschreiten, wo solches bei Vergehungen, auf andere Weise verübt, Rechtens ist.

2) Sobald es sich jedoch von Majestätsbeleidigung und andern Staatsverbrechen im engern Sinne, von Verletzungen der, auswärtigen Regenten und Regierungen gebührenden Achtung und von Beschimpfung öffentlicher Behörden des In- oder Auslandes handelt, sind lediglich die Landesregierungen, resp. hier und zu Eisenach, als Justizhöfe competent, ohne alle Rücksicht auf sonst statthabenden Gerichtsstand. (§. 3. und 4. der Criminalgerichtsordnung und Erläuterungs-Publikandum vom 17. Febr. d. J. in Nro. 5. des Regierungsblatts.)

3) Das Einschreiten zur Untersuchung erfolgt in solchen Fällen nach der Landesregierungen Ermessen durch Commissionen aus ihrer Mitte, durch das Criminalgericht, oder durch andere beauftragte Gerichtsbehörden ihrer Wahl.

4) Für Denunciationen und Klagen der Privatpersonen, wie überhaupt im Civilwege, bleibt jedoch der ordentliche Gerichtsstand des Beklagten ausschließlich competent.

5) Für den Bereich einer jeden Landesregierung ist ein eigener von Staatswegen besoldeter Fiscal angestellt, zu amtlicher Thätigkeit hinsichtlich aller eine Untersuchung und Bestrafung begründender Preßmißbräuche.

6) Die Großherzogl. Landesdirection hat, wenn sie als Oberpolizeibehörde (§. 38, Nro. 9. und 10. der Verordn. über Organisation des Staatsdienstes vom 15. Dec. 1815.) Gesetzwidrigkeiten in Druckschriften wahrnimmt, sich dieser Fiscale zu bedienen und durch solche die geeigneten Anträge an die competente Landesregierung stellen zu lassen.

7) Ebenso gelangen alle Beschwerden auswärtiger Regierungen gegen Verfasser, Herausgeber, Verleger oder Drucker beleidigender Druckschriften vom Großh. Staatsministerium durch die Landesdirection sofort an den Fiskal, und die Landesregierungen werden in diesem, wie in jenem Falle (§. 6.) auf des Fiskals einzureichende, förmliche und rechtsbegründete Anträge, im Rechtswege unverweilt verfügen und entscheiden.

8) Dem Fiskal dient im Allgemeinen zur Instruction, daß er in jedem einzelnen Falle den Thatbestand des Vergehens und insbesondre bei auswärtigen Beschwerden nachzuweisen und rechtlich zu deduciren habe, wie die völkerrechtlich und sonst begründeten Ansprüche fremder Staatsoberhäupter, Staaten und Regierungen auf äußere Achtung positiv oder negativ verletzt worden, eine Achtung, welche, ohne das freimüthige Urtheil des Schriftstellers auszuschließen, die nothwendige Bedingung des Gedeihens für öffentliche Freiheit ist.

9) Es ist aber auch des Fiskals Pflicht, von selbst mit rechtlichen Aufträgen, nach Befinden, auf Beschlag, Untersuchung und Bestrafung gegen Schriftsteller, Herausgeber, Verleger und Drucker hervorzutreten, sobald er eine durch die Presse verübte Rechtsverletzung findet, wegen deren von Rechtswegen eingeschritten werden kann. Eine Anklage wegen Majestätsbeleidigung darf jedoch der Fiskal nicht eher einreichen, als bis er durch Großherzogl. Landesdirection specielle Erlaubniß des Durchlauchtigsten Regenten dazu ausgewirkt und erhalten hat.

10) Die fiskalische Eingabe muß den Beschuldigten mitgetheilt werden, unbeschadet im Uebrigen der Anwendung untersuchungsmäßiger Formen.

11) Provisorischer Beschlag von Büchern und Zeitschriften kann nur dann, wenn die vorliegenden Umstände ihn sattsam rechtlich begründen, und in der Regel nur von der competenten Landesregierung, angeordnet werden. Wo jedoch Gefahr für den Staat und seine öffentlichen Verhältnisse zu andern Staaten auf dem Verzug haftet, tritt deshalb auch Großherzogl. Landesdirection ein (Verordnung v. 3. Mai 1817. Nro. 7. des Regierungsblattes*) da ihr die Fürsorge für das Gemeinwohl in negativer und positiver Hinsicht obliegt. (Verordnung über Organisation des Staatsdienstes v. 15. Decbr. 1815. §. 38.) Sie hat aber den genommenen Beschlag binnen 24 Stunden der competenten Landesregierung bekannt zu machen, welche dann sofort das gerichtliche Verfahren einleitet, und einstweilen bald möglichst über den Fortbestand der provisorischen Beschlagnahme erkennt.

12) Nur da, wo der Inhalt der ganzen Druckschrift gesetzwidrig erscheint darf dieselbe provisorisch ganz in Beschlag genommen, oder definitiv behalten werden. Ist sie trennbar an sich selbst, so sind in der Regel nur die einzelnen Nummern oder Stücke in Beschlag zu nehmen, welche die gesetzwidrigen Stellen enthalten.

---

*) In der hier angeführten Verordnung, deren übriger Inhalt in den spätern Verordnungen wiederholt wird, und daher hier wegbleibt, heißt es:

2) Daß, wenn Regenten oder Regierungen gegründete Beschwerde deshalb erhoben, die obere Polizeibehörde, wie dieses bisher in solchen und ähnlichen Fällen üblich war und wie solches zu Erhaltung oder Wiederherstellung des öffentlichen Friedens und guter Verhältnisse mit den andern Bundes- oder sonstigen fremden Staaten nöthig ist, die zu Abstellung der Beschwerde erforderlichen polizeilichen Vorschritte durch Beschlagnehmung und Unterdrückung der den Beschwerdegegenstand enthaltenen Schrift, ungesäumt thun solle: wobei, falls nach Vorschrift des Rechts weiter etwas, bei solcher Gelegenheit, wahrzunehmen wäre, jedenfalls den Betheiligten, oder den aus Beruf zu handeln verpflichteten Behörden, das Ihrige zu beobachten sowohl unbenommen, als, sofern es dies ohnehin sei, zur Obliegenheit gemacht bleibe.

13) Sollte jedoch die ganze Tendenz eines Zeitblattes sich also entschieden gefährlich darlegen, daß von jedem neuen Stücke sich weitere Gesetzwidrigkeit oder Gefährdung des Gemeinwohls, durch Störung der öffentlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse mit Grund befürchten lasse; so ist das ganze Zeitblatt als ein fortlaufendes Ganze anzusehen, und von Großherz. Landesdirection, resp. auf den Grund der Verordnung v. 3. Mai 1817, provisorisch zu unterdrücken, damit größere Gefahr für den Staat abgewendet werde.

14) Insoweit Straferkenntnisse der Landesregierung überhaupt nach den Landes-Gesetzen appellabel sind, in so weit tritt auch gegen Straferkenntnisse in Preßmißbrauchsangelegenheiten Berufung an das Großherz. und Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena für beide Partheien, d. h. sowohl für den Beschuldigten, als für den Verletzten und resp. den Fiskal ein.

3.

Patent
vom 30. Oktober 1819;
(Reg.-Bl. Nro. 20.)
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 20. Sept. 1819.
(S. dens. oben S. 145. Nro. 2.)

4.

Bekanntmachung
Großherzogl. Landesregierung,
vom 6. November 1819;
(Reg.-Bl. Nro. 21.)
die allerhöchste Verordnung über das provisorische Preßgesetz betr.

Sr. Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich zu Folge des vom deutschen Bundestage beschlossenen provisorischen Preßgesetzes, welches unterm 30. Oct. d. J. in Nro. 20 des hiesigen Regierungblattes publicirt worden, verpflichtet gefunden, folgendes zu verordnen, — in besonderer Erinnerung noch an die frühere Erklärung des getreuen Landtags vom 11. Febr. 1817, an das höchste Decret vom 28. Nov. 1818, und an die darauf erfolgte weitere ständische Erklärungsschrift vom 2. Febr. 1819 —:

1) Alle Schriften, welche in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, welche nicht über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, dürfen in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach nicht zum Druck befördert werden, ohne vorgängige Einsicht, Prüfung und Genehmigung der Großherzog. Landes-Direction, oder deren besonders dazu ernannten Commissäre.

2) Diese vorstehend angeordnete Durchsicht und Prüfung ist: a) nur darauf zu erstrecken, daß in den Druckschriften der gedachten Art nichts vorkomme, was die Würde und Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung anderer Bundesstaaten angreift; sie ist aber b) in der gegebenen Beziehung und zu dem gegebenen Zwecke mit dem wachsamsten Ernste auszuführen, dergestalt, daß das zwischen den deutschen Bundesstaaten obwaltende freundschaftliche Verhältniß durch den

Gebrauch der Presse in dem Großherzogthume nicht gestört, vielmehr allen Klagen und unangenehmen Erörterungen darüber auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

3) Sollte von der Großherz. Landes-Direction oder deren Commissarien eine Schrift entweder ganz oder in einer einzelnen Stelle als eine solche erkannt werden, für welche der Staat die ihm auferlegte Verantwortlichkeit nicht übernehmen kann; so ist im erstern Falle der Druck der ganzen Schrift zu hindern, im letztern Falle aber die anstößige Stelle zu streichen, und deren Abdruck unter der Verwarnung zu untersagen, daß dieser Abdruck die sofortige Unterdrükung der ganzen Schrift und nach Befinden, den fiskalischen Antrag auf Bestrafung und resp. die fiskalische Klage auf Einziehung des Verlags- oder Druckerei-Privilegiums, wegen Mißbrauchs, gegen den Verfasser, den Verleger, den Redacteur und den Drucker zur Folge haben werde.

4) Alle Schriften, welche gegen den Inhalt dieser Verordnung, ohne vorgängige Prüfung und Genehmigung der Großherz. Landes-Direction oder deren Commissiare, zum Druck befördert werden, sind als solche zu betrachten, durch welche der Verfasser, der Verleger und der Drucker, indem sie sich einer, die Aufrechthaltung friedlicher Verhältnisse mit den Nachbarstaaten bezweckenden und solche in diesem Augenblicke bedingenden Einrichtung zu entziehen suchen, eine dem Staate gefährliche Tendenz an den Tag legen. Es ist deshalb gegen solche, in Gemäßheit schon bestehender Landesgesetze, mit sofortiger Unterdrückung, und zwar, was Zeitblätter und Zeitschriften betrifft, nicht nur mit Unterdrückung einzelner Blätter oder Stücke, sondern mit Unterdrückung des fortlaufenden Ganzen polizeilich zu verfahren, ebenfalls mit Vorbehalt des fiskalischen Antrags auf Bestrafung und resp. der fiskalischen Klage auf Einziehung des Verlags- oder Druckerei-Privilegiums.

5) Die Dauer einer Unterdrückung, welche die Großherz. Landes-Direction in der ihr durch das Gesetz über die Organisation des Staatsdienstes, vom 15. Dec, 1815. §. 38. Nro. 9. und 10. gegebenen Stellung, nach Gründen des Gemeinwohls, und in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung, wider eine Schrift ausgesprochen hat, ist nothwendig wenigstens gleich der gesetzlichen Dauer des Bundestagsbeschlusses v. 20. Sept. d. J., das heißt, die Gefahr für den Staat und seine öffentlichen Verhältnisse, welche den Grund der Unterdrückung abgab, darf nicht eher als beseitigt angenommen werden, bis der deutsche Bund über die Preßfreiheit im Sinne des Artikels 18. der deutschen Bundesakte einen definitiven Beschluß wird gefaßt haben.

6) Hinsichtlich aller und jeder Gedankenmittheilung durch die Presse, welche die Verfassung, die Verwaltung und die sonstigen Angelegenheiten des Großherzogthums in dem Innern betrifft, behält es durchgängig sein Bewenden bei dem, was durch das Gesetz vom 6. April 1818, betitelt: „Verordnung über die Preßmißbräuche," ist bestimmt worden; und ebenso bewendet es bei dem Inhalte des angeführten Gesetzes hinsichtlich aller Druckschriften, die nicht der oben unter 1. bezeichneten Art sind, mit dem Zusatze, daß sich in Gemäßheit des Bundestagsbeschlusses vom 20. Sept. d. J., und unter den dort angedrohten Nachtheilen, (Regierungsblatt Nro. 20.) nicht nur auf allen Druckschriften der Verleger, sondern auch auf denjenigen Schriften, welche in die Classe der Zeitungen und Zeitschriften gehören, der Redacteur zu benennen hat.

5.

Bekanntmachung

Großherzogl. Regierung zu Weimar vom 15. Oct. 1824;
(Reg.-Bl. Nro. 20.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 16. Aug. 1824.
(s. dens. oben S. 148. Nro. 6.)

6.

Bekanntmachung

Großherz. Regierung zu Weimar vom 12. März 1832;
(Reg.-Bl. Nro. 3.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 2. März 1832,
(s. dens. oben S. 150. Nro. 12.)
wobei jede Zuwiderhandlung mit 50 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bedroht wird.

7.

Höchstes Rescript

an die Landesregierung zu Weimar vom 21. April 1832;
(Reg.Bl. Nro. 10.)
Preßmißbräuche betreffend.

Mit Rücksicht auf die Mißbräuche der Presse, welche neuerer Zeit in Deutschland auf eine höchst bedauerliche Weise zugenommen haben, sehen Wir Uns bewogen, für das ganze Großherzogthum wegen dieses Gegengenstandes Folgendes in Erinnerung bringen zu lassen und zu verordnen:

1) Das von der deutschen Bundesversammlung unter dem 20. Sept. 1819 beschlossene provisorische Preßgesetz, welches nach dem Bundesbeschluß vom 16. August 1824 so lange in Kraft bleiben soll, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinigt haben wird, ist in dem Großherzogthume, in Gemäßheit der Bekanntmachungen vom 30. Oct. und 6. Nov. 1819 und vom 15. Oct. 1824 (s. Regierungs-Blatt vom J. 1819. Nro. 20. u. 21. und vom J. 1824. Nro. 20.) ferner so zu handhaben, daß dadurch dem Sinn und Zwecke des Bundesbeschlusses vollkommen Genüge geleistet werde.

2) Die Vorschrift im §. 1. der Bekanntmachung vom 6. Nov. 1819 ist insonderheit auch von dem Falle zu verstehen, wenn von einem größeren, über zwanzig Bogen im Drucke starken Werke, vor dem Erscheinen des Ganzen, kleinere Hefte oder einzelne Bogen ausgegeben werden sollen.

3) Da es zu Unserer Kenntniß gekommen ist, daß die Vorschrift im §. 6. jener Bekanntmachung auf eine unrichtige, sowohl mit den Bestimmungen in den §§. 1, 2, 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 unvereinbarliche, als dem klaren Wortverstande des §. 1. Unserer landesherrlichen Verordnung vom 6. Nov. 1819 zuwiderlaufende Weise hat ausgelegt werden wollen: so ertheilen Wir, eingedenk Unserer Bundespflicht, zur Abschneidung jedes irgend ge-

denkbaren Zweifels, annoch eine authentische Interpretation dieser Vorschrift dahin, daß auch alle, — die innern Angelegenheiten des Großherzogthums betreffende Schriften, welche unter zwanzig Bogen im Drucke stark sind, oder in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, nur nach vorgängiger Einsicht, Prüfung und Genehmigung Unserer Landesdirection oder deren besonders dazu ernannten Commissare, zum Druck befördert werden dürfen.

4) In einem neuen Bundesbeschlusse vom 21. Oct. 1830 ist bestimmt worden:

Die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten mit Vorsicht und Vergewisserung der Quellen, aus welchen sie geschöpft sind, zu Werke zu gehen und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tageblätter richten, welche auswärtigen Angelegenheiten fremd, blos innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese das Vertrauen in die Landesregierungen und Behörden schwächen und durch falsche Nachrichten und Verleumdungen indirect das Ganze gefährden können. Wir wollen, daß auch diesem Bundesbeschlusse in dem Großherzogthume genau nachgegangen werde, und befehlen Unserer Landesregierung, den Inhalt des gegenwärtigen Rescripts zu Jedermanns Wissenschaft und Kenntniß durch das Regierungs-Blatt wörtlich bekannt zu machen.

8.

Höchstes Patent
vom 10. Juli 1832;
(Reg.-Bl. Nro. 14.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832.
(s. dens. oben S. 152. Nro. 15.)

9.

Bekanntmachung,
Großherzogl. Regierung zu Weimar vom 1. Oct. 1832;
(Reg.-Bl. Nro. 17.)
zur Publication der Bundesbeschlüsse vom 6. Sept. 1832.
(s. dies. oben S. 153. Nro. 18.)

10.

Bekanntmachung,
Großherzogl. Regierung zu Weimar vom 7. Jan. 1833;
(Reg.-Bl. Nro. 3.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 29. Nov. 1832.
(s. dens. oben S. 155. Nro. 20.)

XVII.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

(Im Herzogthum Sachsen-Gotha besteht kein Gesetz über Censur und eben so ist das, was in dieser Beziehung vom Bundestage geschehen ist, in der S.-Gothaischen Gesetzsammlung unberücksichtigt geblieben.)

XVIII.

Hergogthum Sachsen-Meiningen.

1.

Ausschreiben
der Herzogl. Landesregierung zu Sachsen-Meiningen,
vom 26. Juni 1839.

Um Druckschriften, die als einzelne Blätter oder heftweise erscheinen, einer bessern polizeilichen Controle zu unterstellen, wird, nach eingeholter höchster Genehmigung, Folgendes hierdurch verordnet.

§. 1. Wer beabsichtigt, ein periodisches Blatt, eine Zeitung oder Zeitschrift im Lande drucken zu lassen oder herauszugeben, bedarf hierzu unserer speciellen Genehmigung. Es ist daher zu diesem Behuf ein Probeblatt der beabsichtigten Druckschrift, unter näherer Angabe des Planes und der Tendenz derselben, der competenten Stelle zur Einsendung an und vorzulegen.

§. 2. Druckschriften der benannten Art dürfen ohne Unsere Genehmigung weder gedruckt noch verbreitet werden und sind, wenn solches dennoch geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung, von der Polizeibehörde in Beschlag zu nehmen, welche verpflichtet ist, auch den weitern Abdruck und die Fortsetzung des Blattes zu verhindern. Die Urheber und Verbreiter solcher nicht genehmigten Druckschriften verfallen, nach Beschaffenheit der Umstände, in angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe.

§. 3. Die Polizeibehörden, resp. die Censoren, haben für den Vollzug gegenwärtigen Ausschreibens gehörige Sorge zu tragen.

§. 4. Im Uebrigen behält es bei den hinsichtlich der literarischen Polizei ertheilten Vorschriften, insonderheit der Bekanntmachung vom 22. Febr. 1832 sein Bewenden.

2.

Bekanntmachung
vom 9. Juli 1845.
(Reg.-Bl. Nro. 28.)

Nach einem höchsten Rescript vom 4. d. M. soll in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 5. Febr. 1832 jedem Versuche zur Einschwärzung der Zeitschrift „die Neu-Yorker deutsche Schnellpost" und deren Wochenblattes entgegengetreten werden. Es wird daher der Debit dieser Zeitschrift für den Bereich des Herzogthums bei Vermeidung einer Strafe von 25 Fl. und Confiscation der verbotswidrig eingeführten Exemplare hiermit untersagt und sämmtlichen Polizeibehörden aufgegeben, für gehörigen Vollzug dieser Anordnung Sorge zu tragen.

3.

Bekanntmachung
der Herzogl. Landesregierung vom 4. Aug. 1845.
(Reg.- u. Intell.-Bl. Nro. 32.)

Nach einem höchsten Rescript vom 1. dies. Mts. soll einem in der 25. diesjährigen Bundestagssitzung gestellten Antrage gemäß der Debit der Druckschrift: „geheime Inquisition u. s. w."

(s. den Bundesbeschluß oben S. 158. Nro. 32.)

gehindert werden. Es wird daher die Einführung und Verbreitung genannter Schrift bei Vermeidung einer Strafe von 50 Fl. resp. Confiscation der in den öffentlichen Verkehr gebrachten Exemplare hiermit untersagt und den Polizeibehörden aufgegeben, wegen Handhabung dieses Verbots das Geeignete anzuordnen.

XIX.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Grundgesetz
vom 29. April 1831.

§. 67.

Recht, sich der Druckpresse zu bedienen.

Jeder Landesunterthan hat die Befugniß, Thatsachen und Meinungen auf dem Wege des Druckes öffentlich bekannt zu machen; er ist

dabei zur Beobachtung der bundesgesetzlichen und inländischen Verfügungen über den Gebrauch der Presse, namentlich zur Vermeidung dessen verpflichtet, was mit der, dem Landesherrn gebührenden, Ehrfurcht unvereinbar wäre, was die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande, oder die Religiosität und Sittlichkeit gefährden könnte.

a) Es sind daher auch künftig Meinungen und Aeußerungen, welche diese Grundlagen des öffentlichen Wohls benachtheiligen, schon vor dem Druck zu entfernen.

b) Beschwerden gegen Zurückweisung vom Druck durch die Censurbehörden gehen an deren vorgesetzte Stelle und zuletzt an das Ministerium.

c) Für die Mittheilung unverbürglicher Gerüchte, ingleichen solcher Thatsachen, die nicht dem Gebiete der Geschichte angehören, dauert die Verantwortlichkeit auch nach erfolgtem Abdrucke fort; sie ruht zunächst auf dem Einsender oder Verfasser der Mittheilung oder Druckschrift. Es hat daher jeder inländische Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder Druckschrift nur solche Aufsätze und Mittheilungen aufzunehmen und zum Druck zu befördern, deren Verfasser ihm bekannt und geeignet sind, ihre Aufsätze zu vertreten. Kann solche Vertretung nicht erlangt und verwirklicht werden, so unterliegt der Herausgeber und, wenn dies ein Fremder ist, der Verleger oder, im Fall auch dieser ein Ausländer ist, der inländische Drucker, als Verbreiter, eben der Verantworlichkeit, welche den Einsender oder Verfasser getroffen hätte.

d) Findet sich ein Inländer oder eine inländische Behörde durch eine Druckschrift oder einen aufgenommenen Artikel benachtheilt; so steht dem Beschwerdeführer der Rechtsweg vor der Gerichtsbehörde des Druckers, aus dessen Druckerei die fragliche Schrift hervorgegangen, in doppelter Weise offen: durch Anstellung einer Injurienklage, wenn er die Unwahrheit der, durch den Druck bekannt gemachten und ihn verletzenden Thatsachen alsbald bescheinigt oder, wenn er die Form der Aeußerung an sich als eine Verletzung anspricht; — oder durch Erhebung der Verleumdungs-(Diffamations-)Klage, wenn er den Verfasser zum Beweis der Wahrheit des Mitgetheilten auffordert. In beiden Fällen ist der verantwortliche Herausgeber, Verleger oder Drucker verbunden, den Verfasser oder Einsender der genannten Gerichtsbehörde zu nennen und, wenn er nicht vor derselben Recht giebt, zu vertreten. Siegt der Kläger in der Injurien- oder Diffamations-Klage ob; so trifft den Verklagten, außer Strafe und Privatgenugthuung, die Verbindlichkeit, das Erkenntniß auf seine Kosten durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen. Wird aber vom Beklagten bei angestellter Diffamations-Klage die Wahrheit der gedruckten Thatsache erwiesen; so ist der Kläger, neben der Kostengeltung, wegen seines Versuchs zu theilweiser Gefährdung der Oeffentlichkeit (Publicität), noch besonders mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen, und das Erkenntniß kann, auf ausdrückliche richterliche Anordnung oder auch ohne solche, öffentlich bekannt gemacht werden.

e) Ausländer haben bei Beschwerden über Mißbrauch öffentlicher Bekanntmachungen auf denselben Rechtsschutz wie Inländer, Anspruch, sobald ein gleicher Rechtsschutz notorisch oder erweislich hiesigen Unterthanen auch in ihrem Vaterlande zu Theil wird.

XX.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1.

Publicandum
vom 4. Juli 1845;
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845.

(s. dens. oben S. 158. Nro. 31.)

2.

Bekanntmachung
vom 31. Juli 1845.

(Off. Beil. zu den Anz. Nro. 12.)

Der Verkauf und überhaupt die Verbreitung der unter dem Titel:

„geheime Inquisition ꝛc." von C. Welcker ꝛc.

erschienenen Druckschrift wird wegen ihres die deutschen Regierungen verletzenden und sonst gemeinschädlichen Inhalts den Buchhändlern und allen übrigen Unterthanen in dem hiesigen Herzogthume und im Fürstenthume Ratzeburg bei Vermeidung der sofortigen Confiscation und einer Geldstrafe von 10 Thalern für jedes Exemplar hierdurch verboten.

3.

Verordnung
vom 12. Dec. 1845.

(Off. Beil. Nro. 1. v. J. 1846.)

Der Verkauf, so wie überhaupt die Verbreitung der in Gera herauskommenen Schrift, betitelt: „Glaubensbekenntniß und Abschwörungsformular Friedrich August II., Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen," und der im Verlage vom W. Jurany zu Leipzig (1846) vor Kurzem in 2 Bänden erschienenen Schrift: „zwei Jahre in Paris, Berlin und Erinnerungen von Arnold Ruge," wird den Buchhändlern und allen übrigen Unterthanen in dem hiesigen Herzogthume und im Fürstenthume Ratzeburg bei Vermeidung der sofortigen Confiscation und einer Geldstrafe von 10 Thalern Preuß. Cour. für jedes Exemplar hierdurch verboten.

4.

Bekanntmachung
vom 14. Januar 1846.
(Off. Beil. Nro. 3.)

Der Verkauf und überhaupt die Verbreitung der im Verlags-Comptoir in Hamburg unter dem Titel: „Komischer Volkskalender für 1846 von Adolf Brennglas" erschienene Schrift wird den Buchhändlern und allen übrigen Unterthanen in dem hiesigen Herzogthume und im Fürstenthume Ratzeburg, bei Vermeidung der sofortigen Confiscation und einer Geldstrafe von 10 Thalern Pr. Cour. für jedes Exemplar hierdurch verboten.

5.

Bekanntmachung
vom 8. Februar 1846.
(Off. Beil. Nro. 5.)

Nachdem in Gemäßheit des in der 20. Sitzung vom 12. Juni vor. Jahres gefaßten Bundesbeschlusses den Buchhändlern im hiesigen Herzogthume und im Fürstenthume Ratzeburg der Debit sämmtlicher Verlagsartikel des litterarischen Comptoirs in Zürich und Winterthur durch das Regierungs-Publicandum vom 4. Juli 1845 verboten worden, aus der officiellen Anzeige des Züricher Amtsblattes vom 7. October v. J. aber die Auflösung der Firma: „Litterarisches Comptoir in Zürich" und Fortsetzung des Geschäfts unter der Firma: Julius Fröbel u. Co." sich ergeben, auch darüber kein Zweifel besteht, daß die Veränderung der Firma lediglich zu dem Zwecke geschehen ist, um den Bundesbeschluß vom 12. Juni v. J. zu umgehen, indem der neue Firmaträger auch bisher der Leiter des Geschäfts gewesen, und die neue und die alte Firma gesetzlich ein und dieselbe Handschrift sind, so wird auch der Debit sämmtlicher Verlagsartikel der Firma: „Julius Fröbel u. Comp." in Zürich und Winterthur den Buchhändlern im hiesigen Herzogthume und im Fürstenthume Ratzeburg bundesbeschlußmäßig hierdurch bei Strafe verboten.

XXI.

Großherzogthum Oldenburg.

(Hier sind die oben unter XI. 1. 2. bei Holstein aufgeführten Verordnungen von 1770 und 1771 in Geltung, so weit ihnen nicht der im J. 1835 publicirte Bundesbeschluß v. 20. Septbr. 1819 derogirt.)

XXII.

Herzogthum Anhalt-Dessau *).

*) S. die Nachträge.

XXIII.

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

1.

Landesherrliches Edict
vom 6. December 1819;
(G.-S. Bd. 3. Nro. 898),
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819
(s. dens. oben S. 145 Nro 2).

2.

Landesherrliche Verordnung
vom 4. October 1824;
(G.-S. Bd. 3. Nro. 989),
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 16. August 1824
(s. dens. oben S. 148 Nro. 6).

3.

Bekanntmachung
vom 29. December 1831;
(G.-S. Bd. 3. Nro. 1110),
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Novbr. 1831
(s. dens. oben S. 149 Nro. 10),
und vom 7. December 1831,
(s. dens. oben S. 150 Nro. 17),
unter Androhung einer Geldstrafe von 20 Thalern, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufällt.

4.

Bekamntmachung
vom 20. März 1832;
(G.-S. Bd. 3. Nro. 1118),
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 2. März 1832
(s. dens. oben S. 150 Nro. 12).

5.

Bekanntmachung
vom 28. Juli 1832;
(G.-S. Bd. 3 Nro 1123),
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juli 1832
(s. dens. oben S. 152 Nro. 16).

6.

Bekanntmachung
vom 4. August 1832;
(G.-S. Bd. 3. Nro. 1125),
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832
(s. dens. oben S. 152 Nro. 15).

7.

Bekanntmachung
vom 1. September 1832;
(G.-S. Bd. 3. Nro. 1126),
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 16. August 1832
(s. dens. oben S. 153 Nr. 17).

8.

Bekanntmachungen
vom 29. September 1832;
(G.-S. Bd. 3 Nro. 1129),
zur Publication der Bundesbeschlüsse vom 6. September 1832
(s. dies. oben S. 153. Nro. 18. I. II. III.).

9.

Bekanntmachung
vom 4. December 1832;
(G.-S. Bd. 3 Nro. 1133),
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 15. November 1832
(s. dens. oben S. 155 Nro. 19).

10.

Bekanntmachung
vom 7. October 1834;
(G.-S. von 1834 Nro. 22),
zur Publication der Bundesbeschlüsse vom 10 Juli und 11. September 1834
(s. dies. oben S. 157 Nro. 25 u. 26).

11.

Bekanntmachung
vom 8. November 1834;
(G.-S. von 1834 Nro. 26).

Höchstem Befehle zufolge wird nach dem Beschließen des Bundestages die in London unter dem Titel:

„Deutsches Leben, Kunst und Poesie"
erscheinende und von Jos. Garnier herausgegebene Zeitschrift im hiesigen Lande aufs strengste untersagt. Es wird auch den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, über die Beobachtung dieses Verbots auf das Genaueste zu wachen.

XXIV.

Herzogthum Anhalt-Cöthen.

1.

Verordnung

vom 1. Februar 1820;
Zur Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819
(s. dens. oben S. 145 Nro. 2).

2.

Bekanntmachung

vom 13. December 1831;
(G.-S. Nro. 796),
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. November 1831
(s. dens. oben S. 149. Nro. 10).

3.

Bekanntmachung

vom 3. Januar 1832;
(G.-S. Nro. 797),
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 7. Decbr 1831,
(s. dens. oben S. 150 Nro. 11).
unter Androhung einer Strafe von 20 Thalern, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufällt.

4.

Bekanntmachung

vom 26. März 1832;
(G.-S. Nro. 800).
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 2. März 1832
s. dens. oben S. 150, Nro. 12).

5.

Bekanntmachung
vom 14. August 1832;
(G.-S. Nro. 810).
zur Publication der Bundesbeschlüsse vom 14. Juni, 5. Juli und 19. Juli 1832
(s. dies. oben S. 151 Nro. 13 sub 1, S. 152 Nro. 15 u. 16 sub 1, 3 u. 4).

6.

Bekanntmachung
vom 11. Septbr. 1832;
(G.-S. Nro. 812).
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 16. Aug. 1832
(s. dens. oben S. 153 Nro. 17).

7.

Bekanntmachung
vom 16. Octbr. 1832;
(G.-S. Nro. 813).
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832
(s. dens. oben S. 153. Nro. 18).

8.

Bekanntmachung
vom 11. December 1832;
(G.-S. Nro. 818),
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 15 November 1832
(s. dens. oben S. 155 Nro. 19).

9.

Bekanntmachung
vom 14. December 1833;
(G.-S. Nro. 837),
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 14. November 1833
(s. dens. oben S. 155 Nro. 22).

10.

Bekanntmachung
vom 11. Jan. 1834;
(G.-S. Nro. 839),
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 5. December 1833,
(s. dens. oben S. 156 Nro. 23).

11.

Bekanntmachung
vom 9. September 1834;
(G.-S. Nro. 854.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 10. Juli 1834
(s. dens. oben S. 157. Nro. 25).

12.
Bekanntmachung
vom 9. September 1834;
(G.-S. Nro. 855).

„Der Debit einer vor kurzem erschienenen Schrift unter dem Titel: Paroles d'un croyant, von la Mennais, so wie die deutsche Uebersetzung derselben, wird für das hiesige Herzogthum hierdurch auf das strengste untersagt, den Polizeibehörden aber aufgegeben, auf dieses Verbot ein besonders wachsames Auge zu richten."

13.
Bekanntmachung
vom 14. October 1834;
(G.-S. Nro. 857).

„Nach den Beschlüssen des Bundestags wird
1) der Debit und die Verbreitung sämmtlicher in den Officinen des G. L. Schuler und der Wittwe Silbermann zu Straßburg erschienenen Druckschriften,
2) desgleichen die Schrift des Abbé de la Mennais „Absolutismus und Freiheit" Bern bei Burgdorffer, und
3) desgleichen die zu Paris herausgegebene Zeitschrift „der Geächtete" von Venedey,

in dem hiesigen Herzogthum hierdurch verboten, den Polizeibehörden aber zur Pflicht gemacht, die Beobachtung dieser Verfügung gehörig zu controliren."

14.
Bekanntmachung
vom 14. April 1835;
(G.-S. Nro. 870).

„Auf den Grund eines Beschlusses der Bundesversammlung in der 5. diesjährigen Sitzung wird der Verkauf und die Verbreitung folgender drei Druckschriften:
1) der in Stefa unter dem Titel „Nordlicht" herausgekommenen Zeitschrift,
2) der in Borgdorf bei Langlois erschienenen Brochüre „die sieben Todsünden der Liberalen" von Hund-Radowsky, und
3) der ohne Angabe des Druckers erschienenen Schrift: „Geisterstimmen der Ermordeten von Fränzel, Fritzel und Nickel,"

bei 20 Thalern Strafe hierdurch untersagt, die Polizeibehörden aber werden angewiesen, über die Befolgung dieser Anordnung zu wachen."

15.
Bekanntmachung
vom 2. Februar. 1836;
(G.-S. Nro. 884),

zur Publication des Bundesbeschlusses vom 20. December 1835
(s. dens. oben S. 157. Nro. 27).

2.

Bekanntmachung
vom 14. Aug. 1832;
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832,
(s. dens. oben S. 152 Nro. 15.)

3.

Verbot des Debits
der Verlags-Artikel des literarischen Comtoirs in Zürich und Winterthur,
vom 22. Juli 1845.
(Reg.-Bl. Nro. 13 S. 33).

Nachdem von der Deutschen Bundesversammlung in ihrer 20. diesjährigen Sitzung folgender Beschluß gefaßt ist:

„Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, den Debit „sämmtlicher Verlagsartikel des literarischen Comtoirs in Zürich und „Winterthur in ihren Staaten möglichst zu hindern und zu diesem „Behufe die geeigneten Anordnungen zu treffen,"

so wird Namens Ihrer Durchlaucht der Fürstin Regentin hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Der Debit sämmtlicher Verlagsartikel des literarischen Comtoirs in Zürich und Winterthur ist in beiden Fürstenthümern verboten und es sollen dieselben auch in Bibliotheken und Lesezirkeln nicht geführt werden.

§. 2.

Die Uebertreter sollen gleich den Verbreitern verbotener Druckschriften von den einschlagenden Behörden zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

4.

Verbot
vom 11. December 1845.
(Reg.-Bl. Nro. 23).

Nachdem das literarische Comtoir in Zürich und Winterthur diese seine Firma in diejenige: Doctor Julius Fröbel u. Comp. umgeändert hat, so wird zur Vermeidung etwaiger Zweifel u. zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Verordnung vom 22. Juli d. J., betr. das Verbot der Verlagsartikel jenes literarischen Comptoirs, ihrem ganzen Inhalte nach auf den Verlag der die Firma: Doctor Julius Fröbel u. Comp. führenden Buchhandlung Anwendung findet.

XXVII.

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, (Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein-Ebersdorf.)

1.

Mandat
vom 7. Mai 1792.

Sowohl Druckern als Verlegern, und allen, die in den F. Reußischen Landen etwas dem Drucke zu übergeben gemeint sind, es mag auch sein, was es wolle, und von Einheimischen oder Auswärtigen herrühren, ist geboten, solches zuvor gehörigen Orts der Censur zu überreichen, und ob es zulässig sei oder nicht? deren Bestimmung abzuwarten, auch die Manuscripte nebst dem Censur-Zeichen sorgfältig aufzubewahren, um sich erforderlichen Falls damit legitimiren zu können. Würde sich aber Jemand unterfangen, ohne vorherige Anzeige und ausgebrachte Erlaubniß, etwas dem Druck zu übergeben, wenn es auch noch so unschädlich sein möchte, der soll in diesem letzten Falle des abgedruckten Werks verlustig und noch dazu in 50 Rthlr. Strafe, welche bei ferneren Contraventionsfällen zu verdoppeln und weiter zu schärfen, verfallen sein; dafern aber sothane Druckschrift wirklich gefährlich und schädlich befunden werden sollte, gegen denselben ohne alle Nachsicht auf das Schärfste verfahren werden.

2.

Regierungs-Verordnung
vom 18. November 1819.

Wegen Verhütung des Misbrauchs der Druckerpresse soll es dabei, daß in den hiesigen Landen ohne Genehmigung der bestehenden Censur, bei der in den Druckerprivilegien bestimmten Strafe, überhaupt nichts gedruckt werden darf, auch ferner noch sein Bewenden behalten.

(Reuß-Schleiz insbesondere.)

1.

Bekanntmachung
vom 6. August 1835.
(Amts- u. Wochenbl. Nro. 37).
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 17. Juli dess. J.
(s. dens. oben S. 158 Nro. 32).

2.
Bekanntmachung
vom 26. August 1845,
(Amts-Wochenbl. Nro. 39).
zur Publikation des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845.
(s. dens. oben S. 158. Nro. 31).

XXVIII.
Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

1.
General-Rescript,
die Publikation der in der 35. Bundestags-Sitzung des Jahres 1819 gefaßten Beschlüsse betr.,
vom 30. October 1819.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Nachdem in der 35. diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung die nachstehenden vier Beschlüsse gefaßt sind und zugleich bestimmt ist, daß solche während der darin angegebenen Zeit von fünf Jahren durch alle Länder des deutschen Bundes-Gesetzes Kraft haben sollen, so werden solche dem Amte (Magistrate) mitgetheilt, um deren Publication gehörig zu beschaffen und auf deren Befolgung pflichtmäßig zu achten, wobei zugleich eröffnet wird, daß Unserer Polizei-Commission in Bückeburg der specielle Auftrag ertheilt ist, auf Beobachtung des Preßgesetzes die erforderliche Aufsicht zu führen.

Bückeburg, am 30. October 1819.

Anstatt und von wegen Sr. Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe und Assessor.

(Siehe diesen Bundesbeschluß v. 20. Septbr. 1819 oben S. 145 Nro. 2).

2.
Publicandum
die Bundestagsbeschlüsse über Petitionen und Addressen an die Bundesversammlung und über die Zeitung „das constitutionelle Deutschland" betr.
vom 28. November 1831;
(s. diesen Bundesbeschluß oben S. 149, Nro. 10).

3.

Publicandum

den Bundesbeschluß vom 2. März 1832, wegen Unterdrückung der „Neuen Tribüne", des „Westboten" und der „Neuen Zeitschwingen" betr.
vom 16. März 1832,
(s. diesen Bundesbeschluß oben S. 150. Nro. 12).

4.

Publicandum

den Bundesbeschluß vom 14. Juni 1832, wegen Ausschließung des Gustav Oehler in Hanau von der Redaction politischer Zeitschriften betr.
vom 20. Juli 1832,
(s. diesen Bundesbeschluß oben S. 151. Nro. 13).

5.

Publicandum

den Bundesbeschluß vom 19. Juli 1832 wegen Unterdrückung der Zeitblätter „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" betr.
vom 6. Aug. 1832,
(s. diesen Bundesbeschluß oben S. 152. Nro. 16).

6.

Publicandum

den Bundesbeschluß vom 16. August 1832 wegen Unterdrückung der „allgemeinen politischen Annalen" betr.
vom 3. September 1832,
(s. diesen Bundesbeschluß oben S. 153. Nro. 16)

7.

Publicandum

den Bundesbeschluß vom 6. September 1832 über die Zeitblätter „der Volksfreund", „der Freisinnige", „der Wächter am Rhein" und die „deutsche allgemeine Zeitung" betr.
vom 28. September 1832,
(s. diesen Bundesbeschluß oben S. 153. Nro. 18).

8.

Publicandum

die Bundesbeschlüsse vom 29. November 1832, wegen Ausdehnung des Preßgesetzes vom 20. September 1819 auf lithographirte Zeitungen, periodische Schriften u. s. w. betr.
vom 25. December 1832,
(s. diese Bundesbeschlüsse oben S. 155. Nro. 20).

9.

Publicandum

den Bundesbeschluß wegen Unterdrückung der Zeitschrift „die Biene" betr.
vom 12. März 1833.
(s. diesen Bundesbeschluß oben S. 155. Nro. 21).

10.

Publicandum

den Bundesbeschluß v. 14. Novbr. 1833 wegen Unterdrückung der Neckarzeitung betr.

vom 10. December 1833.

(s. diesen Bundesschluß oben S. 155. Nro. 22.)

11.

Publicandum

den Bundesbeschluß v. 5. Decbr. 1833 wegen Unterdrückung der Zeitschrift „der Beobachter in Hessen bei Rhein" und „das neue hessische Volksblatt" betr.

vom 27. December 1833.

(s. diese Bundesbeschluß oben S. 156 Nro. 23.)

12.

Publicandum

den Bundesbeschluß v. 26. März 1834 wegen Unterdrückung der Druckschriften „der Komet des J. 1834", „Erklärung der Menschen und Bürgerrechte" und „Glaubensbekenntniß eines Geächteten" betr.

vom 15. April 1834.

(s. diesen Bundesbeschluß oben S. 156. Nr. 24.)

13.

Publicandum

den Bundesbeschluß v. 10. Juli 1834 wegen Verbots des Debits sämmtlicher Verlagsartikel der Heideloff- und Campeschen Buchhandlung in Paris betr.

vom 22. Juli 1834.

(s. diese Bundesbeschluß oben S. 157. Nro. 25.)

14.

Publicandum

das Verbot der Druckschrift: „Authentische Actenstücke u. s. w. über die hochverrätherische Umtriebe der deutschen Fürsten" betr.

vom 7. August 1835.

Der Debit folgender Druckschrift:

„Authentische Actenstücke aus den Archiven des deutschen Bundes „zur Aufklärung über die hochverrätherischen Umtriebe der deutschen „Fürsten. Straßburg, Druck von G. L. Schuler, kleine Gewerks„laube Nro. 5. 1835."

wird hierdurch in dem hiesigen Fürstenthum verboten und sollen die etwa vorräthigen und eingehenden Exemplare alsbald confiscirt werden.

Bückeburg, den 7. August 1835.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

15.

Höhere Bekanntmachung
vom 30. März 1841;
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 13. März d. J.
(s. dens. oben S. 153. Nr. 29.)

Durch Bundesbeschluß vom 13. März d. J. ist der Debit der Druckschrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen" in dem gesammten Bundesgebiete verboten worden und sollen die vorhandenen Exemplare allenthalben mit Beschlag belegt werden.

Die betreffenden Behörden haben sich hiernach pflichtmäßig zu achten.

Bückeburg, den 30. März 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

Berger.

16.

Bekanntmachung
vom 8. Juli 1845,
(Anz. Nro. 29.)
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 19. Juni 1845.
(s. dens. oben S. 158 Nro. 31.)

17.

Bekanntmachung
vom 29. August 1845,
(Anz. Nro. 36.)
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 17. Juli 1845.
(s. dens. oben S. 158. Nro 32.)

XXIX.

Fürstenthum Lippe.

1.

Publicandum
vom 29. November 1831,
(L. V. Bd. VII. Nro. CCLXI.)
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 19. Novbr. 1831.
(s. dens. oben S. 149 Nro. 10.)

5.

Bekanntmachung
vom 14. August 1832;
(G.-S. Nro. 810).
zur Publication der Bundesbeschlüsse vom 14. Juni, 5. Juli und 19. Juli 1832
(s. dies. oben S. 151 Nro. 13 sub 1, S. 152 Nro. 15 u. 16 sub 1, 3 u. 4).

6.

Bekanntmachung
vom 11. Septbr. 1832;
(G.-S. Nro. 812).
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 16. Aug. 1832
(s. dens. oben S. 153 Nro. 17).

7.

Bekanntmachung
vom 16. Octbr. 1832;
(G.-S. Nro. 813).
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832
(s. dens. oben S. 153. Nro. 18).

8.

Bekanntmachung
vom 11. December 1832;
(G.-S. Nro. 818),
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 15 November 1832
(s. dens. oben S. 155 Nro. 19).

9.

Bekanntmachung
vom 14. December 1833;
(G.-S. Nro. 837),
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 14. November 1833
(s. dens. oben S. 155 Nro. 22).

10.

Bekanntmachung
vom 11. Jan. 1834;
(G.-S. Nro. 839),
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 5. December 1833,
(s. dens. oben S. 156 Nro. 23).

11.

Bekanntmachung
vom 9. September 1834;
(G.-S. Nro. 854.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 10. Juli 1834
(s. dens. oben S. 157. Nro. 25).

12.

Bekanntmachung
vom 9. September 1834;
(G.-S. Nro. 855).

„Der Debit einer vor kurzem erschienenen Schrift unter dem Titel: Paroles d'un croyant, von la Mennais, so wie die deutsche Uebersetzung derselben, wird für das hiesige Herzogthum hierdurch auf das strengste untersagt, den Polizeibehörden aber aufgegeben, auf dieses Verbot ein besonders wachsames Auge zu richten."

13.

Bekanntmachung
vom 14. October 1834;
(G.-S. Nro. 857).

„Nach den Beschlüssen des Bundestags wird

1) der Debit und die Verbreitung sämmtlicher in den Officinen des G. L. Schuler und der Wittwe Silbermann zu Straßburg erschienenen Druckschriften,
2) desgleichen die Schrift des Abbé de la Mennais „Absolutismus und Freiheit" Bern bei Burgdorffer, und
3) desgleichen die zu Paris herausgegebene Zeitschrift „der Geächtete" von Venedey,

in dem hiesigen Herzogthum hierdurch verboten, den Polizeibehörden aber zur Pflicht gemacht, die Beobachtung dieser Verfügung gehörig zu controliren."

14.

Bekanntmachung
vom 14. April 1835;
(G.-S. Nro. 870).

„Auf den Grund eines Beschlusses der Bundesversammlung in der 5. diesjährigen Sitzung wird der Verkauf und die Verbreitung folgender drei Druckschriften:

1) der in Stefa unter dem Titel „Nordlicht" herausgekommenen Zeitschrift,
2) der in Borgdorf bei Langlois erschienenen Brochüre „die sieben Todsünden der Liberalen" von Hund-Radowsky, und
3) der ohne Angabe des Druckers erschienenen Schrift: „Geisterstimmen der Ermordeten von Fränzel, Fritzel und Nickel,"

bei 20 Thalern Strafe hierdurch untersagt, die Polizeibehörden aber werden angewiesen, über die Befolgung dieser Anordnung zu wachen."

15.

Bekanntmachung
vom 2. Februar. 1836;
(G.-S. Nro. 884),

zur Publication des Bundesbeschlusses vom 20. December 1835
(s. dens. oben S. 157. Nro. 27).

16.

Bekanntmachung
vom 19. November 1839.
(G.-S. Nro. 952).

„Laut höchsten Rescripts vom 11. d. M. wird in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 30. September d. J. der Debit und die Verbreitung des als Druckschrift erschienenen Gutachtens der Juristenfacultät zu Tübingen in der Hannöverschen Verfassungs-Sache vom 26. Jan. 1839, so wie der von J. Venedey herausgegebenen Schrift: Preußen und Preußenthum, Mannheim 1839, im hiesigen Herzogthum hierdurch verboten und den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, die Beobachtung dieser Verfügung gehörig zu controliren."

17.
Bekanntmachung
vom 13. April 1841;
(G.-S. Nro. 970),
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 23. März 1841
(s. denselb. oben S. 158. Nro. 29.)

XXV.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1.

Rescript
vom 3. März 1820.
(Mandatsammlung der Reg. von Sondershausen von $18\frac{2}{3}$, Bl. 33).
Verbot des Tageblatts „der deutsche Patriot".

2.

Verordnung
vom 5. Mai 1820
(Mandatsammlung ꝛc. Bl. 50),
und Rescript an die Sondersh. und Arnstadter Regierung vom 25. November 1831;
(Sond. und Arnst. Reg.-Bl. von 1831 Nro. 49),
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819.
(s. dens. oben S. 145 Nro. 2)

3.

Kabinets-Publicandum
vom 30. August 1823;
(Sond. und Arnst. Reg.-Bl. v. d. J. Nro. 26).
Verbot der Memoires d'une jeune Grecque.

4.

Kabinets-Publicandum
vom 13. Februar 1833;
(Sond. u. Arnst. Reg.-Bl. v. d. J. Nro. 8.)
daß das provisorische Bundespreßgesetz auch auf lithographirte Schriften Anwendung finde.

5.

Publicandum
der Sondersh. Regierung vom 30. August 1835,
und der Arnstädter Regierung vom 1. Januar 1836;
(Sond. Reg.-Bl. von 1836 Nro. 1. — Arnst. Reg.-Bl. von 1836 Nro. 2.)
Verbot der Schriften des jungen Deutschlands oder der jungen Literatur.

XXVI.

Fürstenthum Waldeck.

1.

Verordnung
vom 30. November 1819.

§. 2. Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, so wie solche, die nicht über 20 Bogen im Druck sind, sollen nicht ohne Vorwissen und Genehmigung unserer Regierung zum Druck befördert werden. Ebenso ist es den Druckern untersagt, dergleichen Schriften ohne Erlaubniß der Regierung zum Druck zu übernehmen.

§. 3. Den Druckern wird ferner im Allgemeinen verboten, irgend eine Schrift zu drucken, die nicht mit dem Namen des Verlegers versehen, und was auswärts in Deutschland gedruckte Schriften anlangt, so soll keine derselben in Umlauf gesetzt werden, wenn sie nicht den Namen des Verlegers, und insofern sie zu der Klasse der Zeitschriften oder Zeitungen gehört, nicht auch den Namen des Redacteurs angiebt.

§. 4. Buchhändler und Buchdrucker, die hiergegen handeln werden nicht nur willkürlich gestrafet, sondern es soll ihnen auch die Befugniß zum Betrieb ihres Geschäfts entzogen werden.

2.

Bekanntmachung
vom 14. Aug. 1832;
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832,
(s. dens. oben S. 152 Nro. 15.)

3.

Verbot des Debits
der Verlags-Artikel des literarischen Comtoirs in Zürich und Winterthur,
vom 22. Juli 1845.
(Reg.-Bl. Nro. 13 S. 33).

Nachdem von der Deutschen Bundesversammlung in ihrer 20. diesjährigen Sitzung folgender Beschluß gefaßt ist:

„Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, den Debit „sämmtlicher Verlagsartikel des literarischen Comtoirs in Zürich und „Winterthur in ihren Staaten möglichst zu hindern und zu diesem „Behufe die geeigneten Anordnungen zu treffen,"

so wird Namens Ihrer Durchlaucht der Fürstin Regentin hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Der Debit sämmtlicher Verlagsartikel des literarischen Comtoirs in Zürich und Winterthur ist in beiden Fürstenthümern verboten und es sollen dieselben auch in Bibliotheken und Lesezirkeln nicht geführt werden.

§. 2.

Die Uebertreter sollen gleich den Verbreitern verbotener Druckschriften von den einschlagenden Behörden zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

4.

Verbot
vom 11. December 1845.
(Reg.-Bl. Nro. 23).

Nachdem das literarische Comtoir in Zürich und Winterthur diese seine Firma in diejenige: Doctor Julius Fröbel u. Comp. umgeändert hat, so wird zur Vermeidung etwaiger Zweifel u. zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Verordnung vom 22. Juli d. J., betr. das Verbot der Verlagsartikel jenes literarischen Comptoirs, ihrem ganzen Inhalte nach auf den Verlag der die Firma: Doctor Julius Fröbel u. Comp. führenden Buchhandlung Anwendung findet.

XXVII.

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie,
(Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein-Ebersdorf.)

1.
Mandat
vom 7. Mai 1792.

Sowohl Druckern als Verlegern, und allen, die in den F. Reußischen Landen etwas dem Drucke zu übergeben gemeint sind, es mag auch sein, was es wolle, und von Einheimischen oder Auswärtigen herrühren, ist geboten, solches zuvor gehörigen Orts der Censur zu überreichen, und ob es zulässig sei oder nicht? deren Bestimmung abzuwarten, auch die Manuscripte nebst dem Censur-Zeichen sorgfältig aufzubewahren, um sich erforderlichen Falls damit legitimiren zu können. Würde sich aber Jemand unterfangen, ohne vorherige Anzeige und ausgebrachte Erlaubniß, etwas dem Druck zu übergeben, wenn es auch noch so unschädlich sein möchte, der soll in diesem letzten Falle des abgedruckten Werks verlustig und noch dazu in 50 Rthlr. Strafe, welche bei ferneren Contraventionsfällen zu verdoppeln und weiter zu schärfen, verfallen sein; dafern aber sothane Druckschrift wirklich gefährlich und schädlich befunden werden sollte, gegen denselben ohne alle Nachsicht auf das Schärfste verfahren werden.

2.
Regierungs-Verordnung
vom 18. November 1819.

Wegen Verhütung des Misbrauchs der Druckerpresse soll es dabei, daß in den hiesigen Landen ohne Genehmigung der bestehenden Censur, bei der in den Druckerprivilegien bestimmten Strafe, überhaupt nichts gedruckt werden darf, auch ferner noch sein Bewenden behalten.

(Reuß-Schleiz insbesondere.)

1.
Bekanntmachung
vom 6. August 1835.
(Amts- u. Wochenbl. Nro. 37).
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 17. Juli dess. J.
(s. dens. oben S. 158 Nro. 32).

2.
Bekanntmachung
vom 26. August 1845,
(Amts-Wochenbl. Nro. 39).
zur Publikation des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845.
(s. dens. oben S. 158. Nro. 31).

XXVIII.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

1.
General-Rescript,
die Publikation der in der 35. Bundestags-Sitzung des Jahres 1819 gefaßten Beschlüsse betr.,
vom 30. October 1819.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Nachdem in der 35. diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung die nachstehenden vier Beschlüsse gefaßt sind und zugleich bestimmt ist, daß solche während der darin angegebenen Zeit von fünf Jahren durch alle Länder des deutschen Bundes-Gesetzes Kraft haben sollen, so werden solche dem Amte (Magistrate) mitgetheilt, um deren Publication gehörig zu beschaffen und auf deren Befolgung pflichtmäßig zu achten, wobei zugleich eröffnet wird, daß Unserer Polizei-Commission in Bückeburg der specielle Auftrag ertheilt ist, auf Beobachtung des Preßgesetzes die erforderliche Aufsicht zu führen.

Bückeburg, am 30. October 1819.

Anstatt und von wegen Sr. Durchlaucht, unsers gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, Fürstlich Schaumburg-Lippische zur Regierung verordnete Regierungs-Räthe und Assessor.

(Siehe diesen Bundesbeschluß v. 20. Septbr. 1819 oben S. 145 Nro. 2).

2.
Publicandum
die Bundestagsbeschlüsse über Petitionen und Addressen an die Bundesversammlung und über die Zeitung „das constitutionelle Deutschland" betr.
vom 28. November 1831;
(s. diesen Bundesbeschluß oben S. 149. Nro. 10).

3.

Publicandum

den Bundesbeschluß vom 2. März 1832, wegen Unterdrückung der „Neuen Tribüne", des „Westboten" und der „Neuen Zeitschwingen" betr.
vom 16. März 1832,
(s. diesen Bundesbeschluß oben S. 150. Nro. 12).

4.

Publicandum

den Bundesbeschluß vom 14. Juni 1832, wegen Ausschließung des Gustav Oehler in Hanau von der Redaction politischer Zeitschriften betr.
vom 20. Juli 1832,
(s. diesen Bundesbeschluß oben S. 151. Nro. 13).

5.

Publicandum

den Bundesbeschluß vom 19. Juli 1832 wegen Unterdrückung der Zeitblätter „der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" betr.
vom 6. Aug. 1832,
(s. diesen Bundesbeschluß oben S. 152. Nro. 16).

6.

Publicandum

den Bundesbeschluß vom 16. August 1832 wegen Unterdrückung der „allgemeinen politischen Annalen" betr.
vom 3. September 1832,
(s. diesen Bundesbeschluß oben S. 153. Nro. 16)

7.

Publicandum

den Bundesbeschluß vom 6. September 1832 über die Zeitblätter „der Volksfreund", „der Freisinnige", „der Wächter am Rhein" und die „deutsche allgemeine Zeitung" betr.
vom 28. September 1832,
(s. diesen Bundesbeschluß oben S. 153. Nro. 18).

8.

Publicandum

die Bundesbeschlüsse vom 29. November 1832, wegen Ausdehnung des Preßgesetzes vom 20. September 1819 auf lithographirte Zeitungen, periodische Schriften u. s. w. betr.
vom 25. December 1832,
(s. diese Bundesbeschlüsse oben S. 155. Nro. 20).

9.

Publicandum

den Bundesbeschluß wegen Unterdrückung der Zeitschrift „die Biene" betr.
vom 12. März 1833.
(s. diesen Bundesbeschluß oben S. 155. Nro. 21).

10.

Publicandum

den Bundesbeschluß v. 14. Novbr. 1833 wegen Unterdrückung der Neckarzeitung betr.

vom 10. December 1833.

(s. diesen Bundesschluß oben S. 155. Nro. 22.)

11.

Publicandum

den Bundesbeschluß v. 5. Decbr. 1833 wegen Unterdrückung der Zeitschrift „der Beobachter in Hessen bei Rhein" und „das neue hessische Volksblatt" betr.

vom 27. December 1833.

(s. diese Bundesbeschluß oben S. 156 Nro. 23.)

12.

Publicandum

den Bundesbeschluß v. 26. März 1834 wegen Unterdrückung der Druckschriften „der Komet des J. 1834", „Erklärung der Menschen und Bürgerrechte" und „Glaubensbekenntniß eines Geächteten" betr.

vom 15. April 1834.

(s. diesen Bundesbeschluß oben S. 156. Nr. 24.)

13.

Publicandum

den Bundesbeschluß v. 10. Juli 1834 wegen Verbots des Debits sämmtlicher Verlagsartikel der Heideloff- und Campeschen Buchhandlung in Paris betr.

vom 22. Juli 1834.

(s. diese Bundesbeschluß oben S. 157. Nro. 25.)

14.

Publicandum

das Verbot der Druckschrift: „Authentische Actenstücke u. s. w. über die hochverrätherische Umtriebe der deutschen Fürsten" betr.

vom 7. August 1835.

Der Debit folgender Druckschrift:

„Authentische Actenstücke aus den Archiven des deutschen Bundes „zur Aufklärung über die hochverrätherischen Umtriebe der deutschen „Fürsten. Straßburg, Druck von G. L. Schuler, kleine Gewerks„laube Nro. 5. 1835."

wird hierdurch in dem hiesigen Fürstenthum verboten und sollen die etwa vorräthigen und eingehenden Exemplare alsbald confiscirt werden.

Bückeburg, den 7. August 1835.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

15.

Höhere Bekanntmachung
vom 30. März 1841;
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 13. März d. J.
(s. dens. oben S. 153. Nr. 29.)

Durch Bundesbeschluß vom 13. März d. J. ist der Debit der Druckschrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen" in dem gesammten Bundesgebiete verboten worden und sollen die vorhandenen Exemplare allenthalben mit Beschlag belegt werden.

Die betreffenden Behörden haben sich hiernach pflichtmäßig zu achten.

Bückeburg, den 30. März 1841.

Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung.

Langerfeldt.

Berger.

16.

Bekanntmachung
vom 8. Juli 1845,
(Anz. Nro. 29.)
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 19. Juni 1845.
(s. dens. oben S. 158 Nro. 31.)

17.

Bekanntmachung
vom 29. August 1845,
(Anz. Nro. 36.)
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 17. Juli 1845.
(s. dens. oben S. 158. Nro 32.)

XXIX.

Fürstenthum Lippe.

1.

Publicandum
vom 29. November 1831,
(L. V. Bd. VII. Nro. CCLXI.)
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 19. Novbr. 1831.
(s. dens. oben S. 149 Nro. 10.)

2.

Publicandum
vom 27. December 1831;
(L. V. ebend. Nro. CCLXV.)
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 7. Decbr. 1831,
(s. dens. oben S. 150 Nro. 11.)

3.

Publicandum
vom 20. März 1832;
(L. V. ebend. Nro. CCLXVIII.)
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 2. März 1832.
(s. dens. oben S. 150 Nro. 12.)

4.

Publicandum
vom 24. Juli 1832;
(L. V. ebend. Nro. CCLXXVI.)
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 14. Juni 1832.
(s. dens. oben S. 151. Nro. 13.)

5.

Publicandum
vom 7. August 1832;
(L. V. ebend. Nro. CCLXXIX.)
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 5. Juli 1832.
(s. dens. oben S. 152. Nro. 15.)

6.

Publicandum
vom 7. August 1832;
(L. V. ebend. Nro. CCLXXX.)
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 19. Juli 1832.
(s. dens. oben S. 152 Nro. 16.)

7.

Publicandum
vom 11. September 1832;
(L. V. ebend. Nro. CCLXXXII.)
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 16. Aug. 1832,
(s. dens. oben S. 153 Nro. 17.)

8.

Publicandum
vom 2. October 1832;
(L. V. ebend. Nro. CCLXXXIV.)
zur Publication des Bundestagsbeschlusses v. 6. Spt. 3821.
(s. dens. oben S. 153 Nro. 18. sub. I. u. II.)

9.

Publicandum
vom 2. October 1832.
(L. V. ebend. Nro. CCLXXXV.)
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 6. Sept. 1832.
(s. dens. oben S. 153. Nro. 18. sub. III.)

10.

Publicandum
vom 4. December 1832.
(L. V. ebend. Nro. CCXCV.)
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 15. Novbr. 1832.
(s. dens. oben S. 155. Nro. 19.)

XXX.

Freie Stadt Lübeck.

Bekanntmachung
vom 9. October 1819;
(Samml. d. Lübeck. Verordnungen und Bek. Bd. III. Nro. 23. p. 95.)
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 20. Sept. 1819.
(s. dens. oben S. 145 Nro. 2.)

XXXI.

Freie Stadt Frankfurt.

1.

Constitutions-Ergänzungs-Acte,
vom 18. Juli 1816.

Art. 4.

Die Preßfreiheit wird der gesetzgebende Körper gleichförmig mit denjenigen reguliren, was nach Art. 18. Lit. D. der deutschen Bundes-Acte auf der deutschen Bundesversamlung festgesetzt werden dürfte.

2.

Gesetz
über Organisation des Polizei-Amts
vom 22. Juli 1817;
(Ges. u. Stat.-Samml. 1. Bd. S. 183.)

Darin wird dem Polizeiamte zugetheilt:

„die Censur, welche in ihrem bisherigen Bestand so lange verbleibt, bis nach Vorschrift des Art. 4. der Const. Erg.-Acte in fine hinsichtlich der Preßfreiheit das Nähere festgesetzt sein wird."

3.

Gesetz
vom 15. Decbr. 1835.
(Ges. u. Stat.-Samml. 5. Bd. S. 204.)

Hier ist unter den Vergehen, welche zur Bestrafung vor das Polizeigericht gehören, aufgeführt:

„Uebertretung der Censurgesetze; Druck oder Verbreitung verbotener Schriften, Verfassen, Druck oder Verbreitung injuriöser Schmähschriften, Spottbilder gegen öffentliche Behörden, hiesige sowohl als auswärtige, oder Privatpersonen.

Durch diese Bestimmung ist nicht ausgeschlossen, daß, falls durch solche Schriften schwerere Verbrechen versucht oder begangen werden sollten, die Untersuchung gegen Verfasser, Drucker oder Verbreiter, zur Competenz der Criminalbehörde gehört."

XXXII.

Freie Stadt Bremen.

1.

Publicandum
vom 19. März 1832;
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 2. März 1832.
(s. dens. oben S. 150. Nro. 12.)

2.

Publicandum
vom 13. August 1832;
zur Publication der Bundesbeschlüsse v. 5. u. 18. Juli 1832.
(s. dies. oben S. 152 Nro. 15. und 16.)

3.

Publicandum
vom 23. December 1833;
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 5. Decbr. 1833.
(s. dens. oben S. 156. Nro. 23.)

XXXIII.

Freie Stadt Hamburg.

1.

Senatsconclusum
vom 10. November 1819.
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 20. Sept. 1819.
(s. dens. oben S. 145 Nro. 2.)

2.

Senatsconclusum
vom 29. October 1824.
zur Publication des Bundesbeschlusses v. 16. Aug. 1824.
(s. dens. oben S. 148 Nro. 6.)

XXXIV.

Landgrafschaft Hessen-Homburg.

1.

Verordnung
die Vollziehung der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Presse betr.
vom 14. Juni 1844.
(Reg.-Bl. v. J. 1844. Nro. 5.)

Wir Philipp, v. G. G. souverainer Landgraf zu Hessen u. s. w haben, um die Vollziehung der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die

Presse in Unserm Landgrafthum zu sichern, verordnet uud verordnen wie folgt:

Art. 1. Es darf

a) keine in Deutschland erschienene Druckschrift, welche nicht mit dem Namen des Verlegers und, insofern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehört, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen ist, (§. 9. des Bundesbeschlusses v. 20. Sept. 1819.) — ferner

b) keine von Unserer Landesregierung 2. Deputation durch specielle Bekanntmachung oder Verfügung für verboten erklärte Druckschrift und

c) keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache erschienene Zeit- oder nicht über 20 Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts, wenn deren Zulassung nicht bei Unserm betreffenden Verwaltungs-Amte nachgesucht und bewilligt worden ist (§. 1. des Bundesbeschlusses v. 5. Juli 1832.)

verkauft oder sonst ausgegeben, ausgestellt oder ausgeboten werden bei Meidung einer Geldbuße von 5—15 Fl. oder auch, nach Befinden, einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen, sowie der Beschlagnahme und Confiscation der bei dem Contravenienten vorgefunden werdenden Exemplare, vorbehältlich härterer Ahndung, falls seine Handlung in den Begriff eines anderen benannten Vergehens oder Verbrechens fallen sollte.

Art. 2. Wer ohne Erlaubniß Unserer Landesregierung 2. Deputation eine Schriftdruckerei hält, Buchhandel treibt, oder eine Leihbibliothek unterhält, verfällt neben der Confiscation der bei ihm vorgefundenen, mit Beschlag zu belegenden Druckerei-Geräthschaften, Schriften und Bücher in eine Geldbuße von 25—100 Fl.

Art. 3. Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, dürfen ohne Vorwissen und Genehmigung Unserer Landesregierung 2. Deputation oder der von derselben delegirten Behörde nicht zum Druck befördert werden. (§. 1. des Bundesbeschlusses v. 20. Sept. 1819.) Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, indem er, ohne die erforderliche Genehmigung erlangt zu haben, oder mit nachher eigenmächtig vorgenommenen Zusätzen oder Weglassungen oder mit Beibehaltung von unzulässig erklärten Stellen derartige Schriften zum Druck bringt, verfällt neben der Confiscation dieser Schriften in eine Geldbuße von 10—50 Fl., vorbehältlich härterer Ahndung für den am Ende des Art. 1. angedeuteten Fall. Auch soll es nach stattgehabter zweimaliger Verurtheilung in das Ermessen der Verwaltung gestellt sein, ob sie die Entziehung der Druckerei-Concession eintreten lassen wolle.

Gegeben Homburg, den 14. Juni 1844.

(L. S.) Philipp.

v. Ibell.

2.

Bekanntmachung
vom 17. Juni 1844;
(Reg.-Bl. Nro. 5.)
zur Publication der Bundesbeschlüsse v. 14. Juni u. v. 27. Nov. 1832 und v. 28. April 1836.
(s. dieselben oben S. 151, 155, 158. Nro. 15, 20 und 28.)

3.

Bekanntmachung

die Debitirung der in Kassel unter dem Titel „Denkwürdigkeiten des Herzogs Karl von Braunschweig" erschienenen Schrift betr.

vom 30. August 1844.

(Reg.-Bl. Nro. 9.)

Der Debit der in Kassel unter dem Titel „Denkwürdigkeiten des Herzogs Karl von Braunschweig" erschienenen Schmähschrift innerhalb des Landgräflichen Staatsgebiets ist verboten und wird solches in Gemäßheit desfallsiger Entschließung unter Hinweisung auf die im dießjährigen Landgräfl. Reg.-Bl. Nro. 5. erscheinene Verordnung v. 14. Juni d. J. Art. 1. pag. 2. (s. vorstehend unter Nro. 1.) und unter dem Anfügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieses Verbot mit dem Tage der Bekanntmachung im Landgräfl. Reg.-Bl. in Wirksamkeit tritt.

Zusätze und Nachträge.

Zur ersten Abtheilung.

I. Bundesgesetzgebung.

Zu S. 4. Der Bundesbeschluß v. 2. April 1835 und dessen authentische Interpretation v. 2. Nov. 1835 sind, da sie fast in keinem deutschen Staat zur Publication gelangten, nur in der „Einleitung" erwähnt worden.

V. Königreich Sachsen.

Zu S. 35. Anm. — Die Angaben über das ältere Recht sind noch zu vervollständigen durch: Erl. Mandat v. 17. Mai 1831 (Ges.-S. S. 105.) welches bestimmt, was unter Nachdruck zu verstehen und inwiefern die disfallsigen gesetzlichen Bestimmungen auf musikalische Compositionen, Landkarten, und topographische Zeichnungen anwendbar seien, und Mandat vom 10. Aug. 1831 (Ges.-S. S. 185), inwiefern die gesetzlichen Verbote und Strafbestimmungen wegen des Büchernachdrucks auf Nachbildung von Kupferstichen, Litographien u. s. w. anzuwenden seien.

Zu S. 48. — Den Bundesbeschluß v. 19. Juni 1845 (S. 7. Nro. 10.) ist im K. Sachsen durch V. v. 16. August d. J. (Ges.-S. S. 180) publicirt, welche ihn jedoch irrig v. 21. Juni datirt.

IX. Kurfürstenthum Hessen.

Zu S. 64.

Verordnung
den Büchernachdruck betr.
vom 16. Mai 1829.
(Ges. Nro. III.)

V. G. G. Wir Wilhelm II. Kurfürst ꝛc. ꝛc. in der Absicht zur Sicherung des literarischen Eigenthums deutscher Schriftsteller und Verleger auf angemessene Weise einzuwirken,

verordnen wie folgt:

§. 1.

Druckschriften, welche unter den wirklichen Namen ihrer Verfasser und ihrer Drucker oder Verleger nach dem 1. Juli d. J. in den Staaten eines deutschen Bundesgliedes erschienen sein werden, dürfen, wenn hierin die Verfasser, Buchdrucker und Verleger wohnhaft sind, — und sofern in den betreffenden Auslande ein gesetzliches Verbot

des Nachdruckes ebensowohl bestehet oder künftig bestehen wird, — in Unsern Landen ohne die Einwilligung des zum Verlage berechtigten Verfassers oder Buchhändlers oder seiner Rechtsnachfolger nicht nachgedruckt werden, es wären denn zehn Jahre seit dem Jahre, worin der Verfasser gestorben ist, verflossen.

§. 2.

Die als besondere Schriften erscheinenden Abdrücke des ganzen Textes oder eines vollständigen Auszuges eines Originalwerkes mit unwesentlichen Aenderungen oder mit Hinweglassung oder Hinzufügung von Abbildungen, Beilagen und dergl. Zugehörungen, sind als Nachdrücke zu betrachten.

Hingegen bleiben Auszüge in kritischen und andern Zeitschriften so wie in größeren Sammlungen, auch als beiläufige Bestandtheile oder als Beilagen anderer Schriften erlaubt.

§. 3.

Dadurch, daß Jemand zuerst die Uebersetzung eines Werkes unternimmt oder bekanntmacht, erhält er kein Recht, die Herausgabe anderweiter Uebersetzungen zu hindern.

§. 4.

Der Verleger darf das Werk, welches ihm zum Verlage durch den Verfasser oder dessen Rechtsnachfolger überlassen worden ist, nicht weiter vervielfältigen, als der über den Verlag abgeschlossene Vertrag gestattet.

§. 5.

Derjenige Schriftsteller, welcher sein Werk einem Verleger entweder überhaupt ohne allen Vorbehalt, oder ausdrücklich auch für künftige Auflagen überlassen hat, darf wider den Willen des Verlegers oder dessen Rechtsnachfolger eine neue Ausgabe weder einzeln noch in einer Sammlung seiner Werke u. dergl. veranstalten.

§. 6.

Die Herausgabe eines nach den §§. 1. und 2. unstatthaften Nachdruckes soll mit der Confiscation der nachgedruckten Exemplare, und mit einer Geldbuße, welche dem Ladenpreise von vierhundert bis zu zwölfhundert Exemplaren des Originals gleichkommt, bestraft, und das Urtheil nach Befinden öffentlich bekannt gemacht werden, unbeschadet derjenigen Strafe, welche noch etwa durch einen mit dem Nachdrucke verbundenen Betrug oder eine Uebertretung der Censur- oder andern Gesetze verwirkt sein möchte.

Mit der vorgedachten Confiscation und Geldbuße sind gleichfalls die in den §§. 4. und 5. erwähnten Ueberschreitungen und Beeinträchtigungen des Verlagsrechtes zu ahnden.

§. 7.

Der wissentliche Verkauf oder Umtausch der nach dem 1. Juli d. J. erscheinenden und zufolge der Bestimmungen in den §§. 1. und 2. verbotenen Nachdrücke durch andere Buchhändler als den Nachdrucker selbst oder den unrechtmäßigen Verleger der nachgedruckten Ausgabe, soll eine Geldbuße von fünf bis zu zwanzig Thaler, neben dem Verluste der vorgefundenen Exemplare nach sich ziehen.

§. 8.

Ist dem Verfasser oder rechtmäßigen Verleger von Uns ein Privileg ertheilt worden, welches noch weitere Maaßregeln zum Schutze des betreffenden literarischen Eigenthums enthält; so kommen diese ebenfalls zur Anwendung, und namentlich hat der Nachdrucker eines Buches, welchem ein solches Privileg vorgedruckt, oder auf oder hinter dessen Titelblatt der wesentliche Inhalt des Privilegs bemerkt ist, die hierin oben angedrohte härtere Strafe verwirkt.

Die Behörden und sonst Alle, welche gegenwärtige Verordnung betrifft, haben denselben gebührende Folge zu leisten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels, gegeben zu Wilhelmshöhe, am 16. Mai 1829.

Wilhelm, Kurfürst.

XI. Herzogthum Holstein.

Zu S. 71. — Der Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 (S. 7. Nro. 10) ist durch Canzleipatent v. 20. Novbr. 1845 publicirt worden und zwar mit folgendem Zusatz:

„Mit Rücksicht auf diesen Bundesbeschluß, welcher Sr. Majestäts Willen und Befehl zufolge hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, ist zugleich allerhöchst festgesetzt worden, daß statt der in dem Canzleipatent vom 23. März 1839 dem unbefugten Nachdrucker oder Nachbildner einer Schrift oder eines Kunstwerkes angedrohten Geldbuße, welche dem Ladenpreise von 500 Exemplaren des nachgedruckten oder nachgebildeten Originalwerkes gleichkommt, wegen Nachdrucks uud anderer unbefugten Vervielfältigung auf mechanischem Wege auf den Antrag des Verletzten Geldbußen bis zu 800 Rbthlr. oder 500 Rthlr. Courant zu erkennen sind."

XXII. Herzogthum Anhalt-Dessau.

Zu S. 111.

Verordnung
gegen den Büchernachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern; vom $\frac{15}{24}$. Novbr. 1827.

(Ges.-S. Nro. 38.)

Wir Leopold Friedrich, v. G. G. regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir, in Erwägung, daß die Unterhandlungen am Bundestage zur Abfassung gleichförmiger Bestimmungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, in der innern Gesetzgebung und in den bisherigen Verwaltungsnormen einiger Bundesstaaten Schwierigkeiten zu finden scheinen, und daher noch nicht zu dem erwünschten Erfolge geführt haben, weshalb denn mehrere Bundesstaaten diesen Zweck einstweilen so weit als möglich auf dem Wege gegenseitiger vertragsmäßiger Bestimmungen zu erreichen suchen, wozu auch Wir eingeladen worden sind, Uns bewogen gefunden haben, gegen den Büchernachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern, die schon bisher nach gemeinrechtlichen Grundsätzen in Unsern Landen nicht erlaubt waren, Folgendes gesetzlich zu verordnen:

§. 1.

Der Büchernachdruck ist in den hiesigen Landen allgemein verboten, mit Ausnahme der besondern Fälle, in welchen die nachfolgenden Bestimmungen solchen gestatten.

§. 2.

Das Verlagsrecht ist zunächst aus dem deshalb abgeschlossenen Vertrage zu beurtheilen. Ist darin über die Dauer desselben nicht etwas besonderes verabredet worden, so erlischt es, sobald die erste Auflage des Buches nicht mehr im Buchhandel zu haben ist.

§. 3.

Dem Schriftsteller (und nach dessen Tode dessen Kindern, nicht aber den Enkeln oder übrigen Erben desselben) steht das Recht zu, über ein nach §. 2. erloschenes Verlagsrecht ausschließend weiter zu verfügen.

§. 4.

Wenn das Verlagsrecht eines Buches erloschen ist, und weder der Schriftsteller am Leben ist, noch Kinder desselben vorhanden sind, so ist die Veranstaltung einer neuen Auflage eines solchen Buches nicht als Nachdruck anzusehen.

§. 5.

Niemand darf ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen, oder Auszüge besonders drucken lassen. Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andere Werke oder Sammlungen aufgenommen werden.

§. 6.

Uebersetzungen sind in Beziehung auf das Verlagsrecht als neue Schriften anzusehen. Das Veranstalten einer neuen Uebersetzung durch einen neuen Uebersetzer, gilt jedoch nicht als Nachdruck der früher herausgekommenen Uebersetzung.

§. 7.

In allen Fällen, in welchen nach dem obigen Bestimmungen der Nachdruck von Büchern verboten ist, darf auch Niemand in den hiesigen Landen mit an andern Orten nachgedruckten Büchern handeln.

§. 8.

Was in dem Vorstehenden und Nachfolgenden gegen den Nachdruck von Büchern und gegen den Verkauf nachgedruckter Bücher verordnet worden ist, gilt auch in Beziehung auf Landcharten, Kupferstiche und Steindruck, ingleichen auf musikalische Compositionen.

§. 9.

Die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden nicht blos zum Vortheile hiesiger Unterthanen, sondern auch zum Vortheile aller Unterthanen solcher Staaten zur Anwendung gebracht, deren Gesetzgebung den hiesigen Unterthanen gleichen Schutz gewährt.

§. 10.

Hat der rechtmäßige Verleger ein hiesiges ausdrückliches Privilegium für ein Buch erhalten, so hat der, welcher im hiesigen Lande dieses Buch nachdruckt oder mit einem Nachdrucke desselben handelt, die in dem Privilegium für diesen Fall angedrohte Strafe verwirkt.

§. 11.

Ist aber ein solches Privilegium für ein Buch nicht ertheilt worden, so sollen die sämmtlichen sich vorfindenden Exemplare eines hier veranstalteten oder in den Handel gebrachten unerlaubten Nachdrucks desselben confiscirt und dem rechtmäßigen Inhaber des Verlagsrechtes, ohne Erstattung der Auslagen, überlassen werden; auch soll diesem letzten der Uebertreter des Verbotes den Erlös aus den bereits von ihm verkauften Exemplaren ersetzen.

§. 12.

Ein solcher Uebertreter ist verbunden, über die richtige Ablieferung der bei ihm vorhandenen Exemplare eines zu confiscirenden Nachdruckes und des Erlöses aus den bereits verkauften Exemplaren, auf Erfordern, den Manifestationseid zu leisten.

§. 13.

Außerdem wird der Uebertreter des obigen Verbotes mit der Hälfte des Buchhändlerpreises der rechtmäßigen Ausgabe, für jedes bei ihm vorgefundene oder von ihm bereits verkaufte Exemplar des Nachdruckes, an Gelde gestraft.

§. 14.

Wer nach den obigen Bestimmungen Schutz gegen den Nachdruck verlangt, muß sein durch den Nachdruck verletztes Recht, und, wenn er ein Ausländer ist, zugleich nachweisen, daß die Gesetzgebung seiner Regierung die hiesigen Unterthanen ebenfalls gegen den Nachdruck schützt.

Verordnung
vom $\frac{8}{30}$. August 1845;
(G.-S. Nro. 222.)
zur Publication des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845.
(s. dens. oben S. 7. Nro. 10.)

Zur zweiten Abtheilung.

I. Bundesgesetzgebung.

Zu S. 157. — Der Beschluß vom 11. Sept. 1834 scheint — wie aus der Anhalt-Cöthenschen Bekanntmachung vom 10. Oct. dess. J. (S. 331 Nro. 13.) zu entnehmen — auch ein Verbot des Debits und der Verbreitung sämmtlicher in den Officinen des G. C. Schuler und der Wittwe Silbermann zu Straßburg erschienenen Druckschriften, so wie ein gleiches der Schrift des Abbé de la Mennais „Absolutismus und Freiheit," enthalten zu haben.

Ferner fallen zwischen Nro. 26. und 27. noch folgende zwei Bundesbeschlüsse:

26 a.
ein Beschluß aus dem J. 1834
(Verbot der Zeitschrift „deutsches Leben, Kunst und Poesie" von Garnier in London herausgegeben), wie aus der Anhalt-Bernburgschen Bekanntmachung vom 8. November 1834 (S. 328. fg. Nr. 11.) hervorgeht;

26 b.

ein in der 5. Sitzung d. J. 1835 gefaßter Beschluß, dessen Inhalt sich aus der Anhalt-Cöthenschen Bekanntmachung vom 14. April dess. Jahres (S. 331. Nro. 14.) ergiebt.

Zu S. 158. — Nach Nro. 28. ist ein

Beschluß vom 30. Sept. 1839

einzuschalten, dessen Inhalt aus der Anhalt-Cöthenschen Bekanntmachung vom 19. Nov. 1839 (S. 332. Nro. 26.) hervorgeht.

V. Königreich Sachsen.

Zu S. 235. ist nachzutragen, daß der Bundesbeschlß vom 10. Nov. 1831 (S. 149. Nro. 9.) durch Verordn. v. 7. Dec. 1831 (G.-S. S. 355), und der v. 5. Juli 1832 (S. 152. Nro. 15.) durch Verordn. vom 24. Nov. 1832 (G.-S. S. 469.) publicirt worden sind. Auch ist das im Bundesbeschluß v. 20. Dec. 1835 ausgesprochene Verbot der Schriften des „jungen Deutschlands" durch die Leipziger Zeitung v. 18. Jan. 1836 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

XIX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Zu S. 323. — Der Bundesbeschluß v. 20. Sept. 1819 (S. 145. Nro. 2.) ist durch Circularverordnung v. 28. Oct. 1819 (Nachtr. zur 3. Beifugensammlung S. 145.); der v. 16. Aug. 1824 (S. 148. Nro. 6.) durch Verordn. v. 4. Sept. 1824 (G.-S. S. 25.); der v. 6. Sept. 1832 (S. 153. Nro. 18.) durch Verordn. v. 8. Oct. 1832; der v. 29. Nov. 1832 (S. 156. Nro. 20.) durch Verordn. v. 27. Dec. 1832 publicirt. Ferner ist nach

Verordnung
vom 23. Sept. 1824
(G.-S. S. 204.)

bundesgesetzlich: daß

a) Zeitschriften und Zeitungen politischen Inhalts, welche nicht mit inländischer Censur gedruckt sind, nur durch Postbehörden und concessionirte Buchhandlungen bezogen und
b) alle außerhalb des Bundesgebiets in deutscher Sprache erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen und sonstige, nicht über 20 Bogen betragende, Druckschriften politischen Inhalts resp. von den Buchhandlungen nicht eher ausgelegt oder verkauft werden dürfen, als bis von der Censurbehörde die Genehmigung hierzu eingeholt worden ist, so wie daß
c) rücksichtlich der in fremden Sprachen erscheinenden Zeitungen von den Postbehörden und resp. Buchhandlungen Abonnements nur nach einem, von der Landesregierung genehmigten Verzeichnisse solcher Blätter angenommen werden dürfen. Die auf diese Weise nicht zugelassenen Blätter dürfen zwar von Einzelnen verschrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden. Contraventionen hiergegen sind nach Befinden mit 25 Thlr. Geld oder 14 Tagen Gefängniß zu bestrafen.

XXII. Herzogthum Anhalt-Dessau.

Zu S. 327.

Der Bundesbeschluß vom 20. Sept. 1819 (oben S. 145. Nro. 2.) ist unterm $\frac{\text{10. Nov.}}{\text{11. Dec.}}$ 1819 (G.-S. Nro. 13.); der v. 10. u. v. 19. Nov. 1831 (oben S. 149. Nro. 9. und 10.) unt. $\frac{1}{17}$. Dec. 1831 (Ges.-S. Nro. 61.); der v. 19. Juli 1832 (S. 152. Nro. 16.) unt. $\frac{7}{11}$. Aug. 1832 (Ges.-S. Nro. 68.); der vom 5. Juli 1832 (S. 152. Nro. 15.) unt. $\frac{15}{18}$. Aug. 1832 publicirt worden.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Berichtigungen.

Seite 110 in der Ueberschrift 1 ist statt 1824 — 1814 zu lesen.

= 151 in der Ueberschrift statt 3 — 13.

= 158. Der Bundesbeschluß unter 30 ist nicht vom 23., sondern vom 13. März 1841.

Druck von Oskar Leiner in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schletter, Hermann Theodor,

Handbuch der deutschen Preß-Gesetzgebung

Leipzig 1846
N.libr. 235 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10602111-4